KANTON AARGAU

GROSSER RAT

10. September 2025

TRAKTANDENLISTE

An die Mitglieder des Grossen Rats

Sehr geehrte Damen und Herren

Ich freue mich, Sie zur 19. bis 20. Ratssitzung der Legislaturperiode 2025/2028 einzuberufen auf
Dienstag, 23. September 2025, 10:00 - 12:30 Uhr und 14:00 - 17:00 Uhr,
in den Grossratssaal, Grossratsgebäude, in Aarau.

1	Mitteilungen
I	**Kommissionen**
2	(25.221) Einbürgerungen 2025, 3. Serie Einbürgerungen durch die Einbürgerungskommission EBK vom 19. August 2025 - Kenntnisnahme *(Aktenauflage für Ratsmitglieder im Parlamentsdienst)*
II	**Wahlen**
3	(25.113) Ersatzwahl einer Fachrichterin/eines Fachrichters am Verwaltungsgericht für den Rest der Amtsperiode 2023-2026 Wahlvorschlag der JUS im Einvernehmen mit dem Büro GR: - Manuela Stierli, Aarau *Es wird eine stille Wahl gemäss § 62a der Geschäftsordnung vorgeschlagen.*
III	**Departement Finanzen und Ressourcen**
4	(25.224) Bundesgesetz über die Individualbesteuerung; Kantonsreferendum (Referent VWA: Andy Steinacher, Schupfart) a) Eintreten b) Detailberatung und Beschlussfassung

IV Landammann

5 (25.193) Interpellation Béa Bieber, GLP, Rheinfelden, vom 17. Juni 2025 betreffend gefährdet das Entlastungspaket des Bundes die Trinationale Zusammenarbeit? Wie kann die neue Regionalpolitik gesichert werden? (Beantwortung)

V Departement Volkswirtschaft und Inneres

6 (25.218) Zusammenschluss der Einwohnergemeinden Brugg und Villnachern zur Einwohnergemeinde Brugg; Dekret über die Bezirks- und Kreiseinteilung (DBK); Änderung
(Referent AVW: Dr. Hanspeter Hilfiker, Aarau)
a) Eintreten
b) Detailberatung und Beschlussfassung

7 (25.125) Interpellation Lelia Hunziker, SP, Aarau (Sprecherin), Stephan Müller, SVP, Möhlin, Lukas Huber, GLP, Berikon, Maurus Kaufmann, Grüne, Seon, Luzia Capanni, SP, Windisch, vom 29. April 2025 betreffend Arbeitsausbeutung wirksam bekämpfen – kantonale Lücken erkennen und schliessen (Beantwortung)

8 (25.119) Interpellation Annetta Schuppisser, GLP, Bremgarten (Sprecherin), Matthias Betsche, GLP, Möriken-Wildegg, vom 29. April 2025 betreffend Auswirkungen des US-amerikanischen Zollhammers auf den Aargau sowie auf dessen Wirtschaft, Industrie und internationale Zusammenarbeit (Beantwortung)

9 (25.135) Interpellation Mia Jenni, SP, Obersiggenthal (Sprecherin), Lelia Hunziker, SP, Aarau, Rolf Schmid, SP, Frick, Carol Demarmels, SP, Obersiggenthal, vom 29. April 2025 betreffend Auswirkungen der Zollerhöhungen durch die USA auf die Aargauer Wirtschaft (Beantwortung)

10 (25.137) Interpellation der Mitte-Fraktion (Sprecherin Monika Baumgartner, Tegerfelden) vom 29. April 2025 betreffend Auswirkungen von angedrohten US-Zöllen auf die Aargauer Wirtschaft und allfällige Massnahmen im Zusammenhang mit dem AFP 2026–2029 (Beantwortung)

VI Departement Bildung, Kultur und Sport

11 (25.148) Schulgesetz; Totalrevision; neues Volksschulgesetz (VSG); neues Mittelschulgesetz (MSG); Bericht und Entwurf zur 2. Beratung
(Referent Kommission BKS: Markus Lang, Brugg)
Fortsetzung
b) Detailberatung und Beschlussfassung

12 (25.162) Kantonsschule Stein (KSST); Neubau inklusive Übergangslösung; Ausführung; Verpflichtungskredit
(Referent AVW: Dr. Hanspeter Hilfiker, Aarau)
a) Eintreten
b) Detailberatung und Beschlussfassung

13 (25.161) Kantonsschulen Mittelland, Anmietung von zusätzlichem Schulraum; Aarau Relais 102; Ausführung; Verpflichtungskredit [HBV]
(Referent AVW: Dr. Hanspeter Hilfiker, Aarau)
a) Eintreten
b) Detailberatung und Beschlussfassung

14 (25.167) Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW); Jahresbericht 2024; Bericht zum Leistungsauftrag 2021–2024
(Referent Kommission BKS: Markus Lang, Brugg)
a) Allgemeine Aussprache
b) Detailberatung und Beschlussfassung

15 (25.139) Motion der FDP-Fraktion (Sprecher Yannick Berner, Aarau) vom 29. April 2025 betreffend Beibehaltung der schriftlichen Abschlussprüfung im Allgemeinbildungsunterricht (Entgegennahme unter gleichzeitiger Abschreibung)

16 (25.158) Postulat der Fraktionen SP (Sprecher Alain Burger, Wettingen) und Grüne vom 13. Mai 2025 betreffend Bericht Qualifikationsverfahren Allgemeinbildung (Ablehnung)

17 (25.189) Postulat der SP-Fraktion (Sprecher Alain Burger, Wettingen) vom 17. Juni 2025 betreffend Bericht zu den Ergebnissen der ÜGK 2023 (Entgegennahme mit Erklärung)

18 (25.203) Postulat Dr. Titus Meier, FDP, Brugg (Sprecher), Jürg Baur, Mitte, Brugg, Alain Burger, SP, Wettingen, Daniel Hölzle, Grüne, Zofingen, Annetta Schuppisser, GLP, Bremgarten, Uriel Seibert, EVP, Schöftland, vom 24. Juni 2025 betreffend Einführung von Standortbestimmungen in den Grundlagenfächern – mindestens auf der Sekundarstufe I und II (Entgegennahme mit Erklärung)

19 (25.205) Motion der Fraktionen FDP (Sprecher Dr. Titus Meier, Brugg) und SVP vom 24. Juni 2025 betreffend Konkretisierung und Schärfung der Kompetenzziele im Aargauer Lehrplan Volksschule für die Bezirksschule im Hinblick auf den Übertritt in die Maturitätsschulen (Entgegennahme mit Erklärung)

20 (25.142) Motion Miro Barp, SVP, Brugg (Sprecher), Dr. Adrian Schoop, FDP, Baden, René Fiechter, SVP, Hunzenschwil, vom 29. April 2025 betreffend Änderung der §§ 2 und 3 der Swisslos-Fonds-Verordnung (Ablehnung)

21 (25.196) Interpellation Roland Haldimann, EDU, Oberentfelden (Sprecher), Kurt Gerhard, SVP, Brittnau, vom 24. Juni 2025 betreffend Lehrstellennachweis LENA (Beantwortung)

VII	**Antrag auf Direktbeschluss (Erheblicherklärung)**
22	(25.211) Antrag auf Direktbeschluss der Fraktionen FDP (Sprecher Dr. Tobias Hottiger, Zofingen), Mitte und SVP vom 24. Juni 2025 betreffend Standesinitiative zur Einschränkung der Zulassung von pflegenden Angehörigen zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung - Allgemeine Aussprache - Erheblicherklärung - Im Falle der Erheblicherklärung: Zuweisung an die Kommission GSW mit dem Auftrag, dem Grossen Rat innerhalb von 4 Monaten Bericht und Antrag zu unterbreiten

Nächste Grossratssitzungen:

Dienstag, 21. Oktober 2025, 10:00 - 12:30 Uhr und 14:00 - 17:00 Uhr

Freundliche Grüsse

Markus Gabriel
Präsident des Grossen Rats

Erledigte Geschäfte

(25.176) Interpellation Jeanine Glarner, FDP, Möriken-Wildegg (Sprecherin), Silvan Hilfiker, FDP, Jonen, Karin Koch Wick, Mitte, Bremgarten, Dr. Philipp Laube, Mitte, Lengnau, Patrick Gosteli, SVP, Böttstein, vom 3. Juni 2025 betreffend Abschaffung der Eigenmietwertbesteuerung (Beantwortung)

Liste der behandlungsreifen Geschäfte

Departement Volkswirtschaft und Inneres

(25.99) Gesetz über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Polizeigesetz, PolG); Änderung (Automatische Fahrzeugfahndung und Verkehrs- überwachung); Bericht und Entwurf zur 3. Beratung *(geplant 21.10.2025)*

(25.103) Aargauische Volksinitiative "Blitzerabzocke stoppen!" *(geplant 21.10.2025)*

(25.133) Postulat Matthias Betsche, GLP, Möriken-Wildegg (Sprecher), Béa Bieber, GLP, Rheinfelden, Dr. Mirjam Kosch, Grüne, Aarau, Harry Lütolf, Mitte, Wohlen, Arsène Perroud, SP, Wohlen, Claudia Rohrer, SP, Rheinfelden, Andre Rotzetter, Mitte, Buchs, Lea Schmidmeister, SP, Wettingen, vom 29. April 2025 betreffend Bericht zur Bekämpfung von Wohnungsknappheit und von Mietpreiserhöhungen (Ablehnung)

(25.216) Kantonale Umsetzung der Transparenzregeln zur Politikfinanzierung; Gesetz über die politischen Rechte (GPR); Änderung Bericht und Entwurf zur 1. Beratung *(geplant 04.11.2025)*

Departement Bildung, Kultur und Sport

(25.166) Neues Sportgesetz (SportG); Bericht und Entwurf zur 2. Beratung *(geplant 21.10.2025)*

Departement Finanzen und Ressourcen

(25.118) Interpellation Hanspeter Suter, SVP, Lengnau (Sprecher), Christoph Hagenbuch, SVP, Oberlunkhofen, vom 29. April 2025 betreffend Budgetmanöver mit System? Mutmasslich zurückgehaltene Dividendeneinnahmen von AEW, Axpo und SNB (Beantwortung)

(25.129) Motion der Fraktionen FDP (Sprecher Dr. Lukas Pfisterer, Aarau) und SVP vom 29. April 2025 betreffend Aufhebung von § 10 Abs. 3 DAF (Sonderregelung Immobilienvorhaben ab Fr. 50 Mio.) (Ablehnung)

(25.153) Interpellation Miro Barp, SVP, Brugg, vom 13. Mai 2025 betreffend Löhne für Kantonsangestellte im Kanton Aargau (Beantwortung)

(25.159) Motion der Fraktionen der FDP (Sprecher Dr. Adrian Schoop, Baden), SVP, Mitte und GLP vom 13. Mai 2025 betreffend Anpassung der steuerlichen Rahmenbedingungen für Unternehmensnachfolgen (Umwandlung in ein Postulat)

(25.128) Motion der FDP-Fraktion (Sprecher Dr. Lukas Pfisterer, Aarau) vom 29. April 2025 betreffend angemessene Weitergabe der Gewinnausschüttung der Schweizerischen Nationalbank an die Gemeinden (Ablehnung)

(25.175) Motion Fabian Schütz, SVP, Windisch (Sprecher), Patrick von Niederhäusern, SVP, Brugg, Tim Voser, FDP, Neuenhof, vom 3. Juni 2025 betreffend Gleichstellung des Aargauer Kantonspersonals bei der Handhabung des 1. Mai als Feiertag. Änderung von § 32 (Feiertage) der Personal- und Lohnverordnung (PLV) sowie § 40 VALL (Umwandlung in ein Postulat)

Departement Gesundheit und Soziales

(24.341) Interpellation Colette Basler, SP, Zeihen (Sprecherin), Ralf Bucher, Mitte, Mühlau, Thomas Baumann, Grüne, Suhr, Matthias Betsche, GLP, Möriken-Wildegg, Christian Minder, EVP, Lenzburg, Beat Käser, FDP, Stein, Christoph Hagenbuch, SVP, Oberlunkhofen, vom 26. November 2024 betreffend Vorbereitung auf die Kontrolle der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen und deren Bekämpfung bei einem Seuchenausbruch (Beantwortung)

(24.328) Interpellation der Fraktion Die Mitte (Sprecher Alfons Paul Kaufmann, Wallbach) vom 19. November 2024 betreffend Transparenz und Vergleich der Gemeinwirtschaftlichen Leistungen (GWL) im Vergleich mit anderen Kantonen (Beantwortung)

(25.124) Postulat Barbara Stocker Kalberer, SP, Strengelbach (Sprecherin), Dr. Lucia Engeli, SP, Unterentfelden, Edith Saner, Mitte, Birmenstorf, Therese Dietiker, EVP, Aarau, Dr. Thomas Ernst, FDP, Magden, Dr. Severin Lüscher, Grüne, Schöftland, Dr. Tobias Hottiger, FDP, Zofingen, vom 29. April 2025 betreffend Versorgung von Frauen mit perinataler psychischer Erkrankung (Entgegennahme unter gleichzeitiger Abschreibung)

(25.126) Interpellation Alain Bütler, SVP, Kallern (Sprecher), Lukas Abt, SVP, Brittnau, vom 29. April 2025 betreffend Bewältigung der Blauzungenkrankheit (Beantwortung)

(25.127) Postulat Yannick Berner, FDP, Aarau (Sprecher), Jacqueline Felder, SVP, Boniswil, vom 29. April 2025 betreffend Vereinbarkeit von Beruf und Familie auch für Eltern von Kindern mit Behinderung (Entgegennahme mit Erklärung)

(25.134) Motion Carol Demarmels (Sprecherin), SP, Obersiggenthal, Therese Dietiker, EVP, Aarau, Manuela Ernst, GLP, Wettingen, Rolf Haller, EDU, Zetzwil, Severine Jegge, Mitte, Oberrohrdorf, Alfons Paul Kaufmann, Mitte, Wallbach, Petra Kuster, SVP, Neuenhof, Ruth Müri, Grüne, Baden, Lea Schmidmeister, SP, Wettingen, vom 29. April 2025 betreffend Wiedereinführung der obligatorischen Hundekurse im Kanton Aargau (Umwandlung in ein Postulat)

(25.68) Interpellation Franziska Stenico-Goldschmid, Mitte, Beinwil (Freiamt) (Sprecherin), Ralf Bucher, Mitte, Mühlau, Harry Lütolf, Mitte, Wohlen, Karin Koch Wick, Mitte, Bremgarten, Rita Brem-Ingold, Mitte, Oberwil-Lieli, vom 4. März 2025 betreffend Schliessung der Geburtenabteilung im Spital Muri (Beantwortung)

(25.156) Postulat Therese Dietiker, EVP, Aarau (Sprecherin), Andreas Schmid, FDP, Lenzburg, Lea Schmidmeister, SP, Wettingen, Carole Binder-Meury, SP, Magden, Hans-Peter Budmiger, GLP, Muri, Luzia Capanni, SP, Windisch, Dr. Lucia Engeli, SP, Unterentfelden, Dr. Severin Lüscher, Grüne, Schöftland, André Rotzetter, Mitte, Buchs, Markus Schneider, Mitte, Baden, vom 13. Mai 2025 betreffend faire und transparente Mietzinsobergrenzen in der Sozialhilfe (Entgegennahme mit Erklärung)

(25.154) Interpellation Dr. Thomas Ernst, FDP, Magden, vom 13. Mai 2025 betreffend Prozesssicherheit bei fürsorgerischen Unterbringungen (Beantwortung)

(25.219) Aargauische Volksinitiative "Arbeit muss sich lohnen!" *(geplant 21.10.2025)*

Departement Bau, Verkehr und Umwelt

(25.155) Interpellation der SP-Fraktion (Sprecher Marius Fedeli, Buchs) vom 13. Mai 2025 betreffend Betriebsverlängerung AKW Beznau (Beantwortung)

(25.215) Gemeinden Kölliken, Muhen, Hirschthal, Schöftland; Kantonaler Überbauungsplan "Neue Suhrentalstrasse – Landstrasse G" / Kantonaler Nutzungsplan "K108 Suhrentalstrasse"; Anpassung *(geplant 21.10.2025)*

Geschäftsnummern der am Dienstag, 23. September 2025 traktandierten Geschäfte in aufsteigender Reihenfolge (unter Angabe der Ziffern zur Traktandenliste)

3	25.113	15	25.139	12	25.162	18	25.203	4	25.224		
8	25.119	20	25.142	14	25.167	19	25.205				
7	25.125	11	25.148	17	25.189	22	25.211				
9	25.135	16	25.158	5	25.193	6	25.218				
10	25.137	13	25.161	21	25.196	2	25.221				

KANTON AARGAU

GROSSER RAT
Einbürgerungskommission

19. August 2025

GESCHÄFTSNUMMER GROSSER RAT: 25.221

EINBÜRGERUNGEN

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Einbürgerungskommission hat an ihrer heutigen Sitzung gestützt auf § 27 Abs. 1 KBüG die Einbürgerung von 670 ausländischen Staatsangehörigen, die Ablehnung von 0 Gesuchen (0 Personen), die Sistierung von 0 Gesuchen (0 Personen) und ein Nichteintreten bei 0 Gesuchen (0 Personen) gemäss beiliegender Liste beschlossen.

Die Ratsmitglieder werden gemäss § 11 Abs. 1 der Geschäftsordnung über die Beschlüsse der Kommission in Kenntnis gesetzt.

Die Einbürgerungsakten gemäss § 27 Abs. 2 des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht KBüG und das Kommissionsprotokoll können beim Parlamentsdienst (Zimmer 17) eingesehen werden.

Freundliche Grüsse

Patrick Gosteli
Präsident

Beilagen:
- Liste der Einbürgerungen, Ablehnungen, Sistierungen und Nichteintreten
- Statistik Nationalitäten

Statistik Nationalitäten (Einbürgerungen)

Nationalität	Anzahl Dossiers	Gesuchstellende Personen	Einbezogene Kinder	Total Personen
Afghanistan	3	3	2	5
Algerien	1	1	0	1
Angola	1	1	0	1
Belarus	2	2	0	2
Bosnien und Herzegowina	5	5	3	8
Bulgarien	4	4	2	6
China	1	1	0	1
Deutschland	127	158	43	201
Dänemark	1	2	2	4
Eritrea	10	12	5	17
Frankreich	6	8	8	16
Griechenland	3	3	0	3
Indien	3	4	3	7
Irak	5	6	3	9
Iran	1	1	0	1
Italien	35	39	11	50
Kanada	1	1	0	1
Kenia	1	1	0	1
Kolumbien	1	1	0	1
Kosovo	38	44	28	72
Kroatien	6	8	3	11
Marokko	1	1	3	4
Mexiko	1	1	2	3
Montenegro	2	2	5	7
Niederlande	2	2	0	2
Nordmazedonien	8	8	3	11
Norwegen	2	4	6	10
Pakistan	2	2	0	2
Polen	7	7	2	9
Portugal	8	8	0	8
Rumänien	2	3	5	8
Russland	7	8	7	15
Schweden	4	5	2	7
Serbien	25	26	12	38
Slowakei	1	2	2	4
Slowenien	3	3	0	3
Somalia	2	2	2	4
Spanien	6	7	3	10
Sri Lanka	11	11	0	11
Staatenlos	1	1	2	3
Syrien	2	2	0	2
Tschechische Republik	2	4	5	9
Turkmenistan	1	1	2	3
Türkiye	24	28	13	41
Ukraine	2	3	0	3
Ungarn	7	10	9	19
Vereinigtes Königreich	6	7	1	8
Ägypten	2	2	0	2

Äthiopien	2	2	0	2
Österreich	3	4	0	4
Total	401	471	199	670

KANTON AARGAU

25.113

GROSSER RAT
Kommission für Justiz (JUS)

9. September 2025

BERICHT DER KOMMISSION FÜR JUSTIZ AN DEN GROSSEN RAT

Wahl einer Fachrichterin/eines Fachrichters am Obergericht (Verwaltungsgericht) für den Rest der Amtsperiode 2023-2026; Bericht und Antrag der Kommission JUS

---

1. Ausgangslage

Fachrichterin Simone Kiefer hat per 1. Mai 2025 beim Departement Gesundheit und Soziales des Kantons Aargau eine Stelle angetreten. Gemäss § 8 Abs. 2 Unvereinbarkeitsgesetz dürfen Mitarbeitende der kantonalen Verwaltung weder dem Verwaltungsgericht noch dem Spezialverwaltungsgericht angehören. Simone Kiefer ist daher per 30. April 2025 von ihrem Amt als Fachrichterin des Verwaltungsgerichts zurückgetreten.

Die Justizleitung beantragte daher gestützt § 14 Abs. 2 lit. e des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG) mit Schreiben vom 24. April 2025, die Stelle zur Wiederbesetzung auszuschreiben.

Die Fachrichterstelle wurde vom 9. Mai bis 6. Juni 2025 öffentlich publiziert. Es haben sich zwei Personen beworben.

Gestützt auf § 14 Abs. 2 lit. d des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG) sind Richterinnen und Richter des Obergerichts durch den Grossen Rat zu wählen.

2. Evaluation der Kandidaturen

Im Auftrag der Kommission für Justiz (JUS) hat die Subkommission Richterwahlen (SubKR) die eingegangenen Bewerbungsdossiers auf ihre Vollständigkeit geprüft. Beide Bewerbungsdossiers der Kandidierenden entsprechen den Voraussetzungen. Die eingeholten Selbstdeklarationen (einfache Sicherheitsüberprüfung gemäss § 4 Abs. 3 des Reglements Richterwahlen der Kommission für Justiz vom 10. November 2017 [Stand 22. August 2023]) ergaben keine Beanstandungen.

Am 26. Juni 2025 fanden Vorstellungsgespräche mit beiden Kandidierenden statt. Die Gespräche wurden nach einer einheitlichen Struktur durchgeführt und dauerten je 20 bis 30 Minuten.

3. Wahlvorschlag der Kommission JUS

Aufgrund der eingereichten Unterlagen und der Vorstellungsgespräche erstattete die Subkommission Richterwahlen der Kommission JUS Bericht und Antrag. Die Kommission JUS stimmte am 12. August 2025 über folgende Anträge ab:

1. Als Fachrichterin am Obergericht (Abteilung Verwaltungsgericht) für den Rest der Amtsperiode bis 31. Dezember 2026 wird Manuela Stierli, Aarau, zur Wahl vorgeschlagen. Der Antrag wurde einstimmig gutgeheissen (13 Anwesende).
2. Gemäss § 62a des Dekrets über die Geschäftsführung des Grossen Rates (Geschäftsordnung, GO) wird dem Grossen Rat stille Wahl beantragt, sofern alle nicht zur Wahl vorgeschlagenen Kandidierenden ihre Bewerbung zurückziehen.

4. Stellungnahme des Büros des Grossen Rats

Das Büro des Grossen Rats hat gemäss § 15 Abs. 3 des Reglements Richterwahlen der Kommission für Justiz (Stand 22. August 2023) den Wahlvorschlag an den Grossen Rat am 9. September 2025 einstimmig unterstützt.

5. Rückzug der Kandidatur

Die nicht zur Wahl vorgeschlagene Person hat ihre Kandidatur zurückgezogen. Nach Abschluss des Verfahrens liegt somit eine Einerkandidatur vor. Dem Grossen Rat wird daher stille Wahl beantragt.

6. Anträge der Kommission JUS an den Grossen Rat

1. Als Fachrichterin am Obergericht (Verwaltungsgericht) für den Rest der Amtsperiode bis 31. Dezember 2026 wird **Manuela Stierli, Aarau,** zur Wahl vorgeschlagen.
2. Gemäss § 62a des Dekrets über die Geschäftsführung des Grossen Rates (Geschäftsordnung, GO) wird dem Grossen Rat stille Wahl beantragt.



Claudia Hauser
Kommissionspräsidentin

Beilage (nur an Ratsmitglieder)
- Lebenslauf Manuela Stierli

KANTON AARGAU

REGIERUNGSRAT

13. August 2025

BOTSCHAFT AN DEN GROSSEN RAT **25.224**

Bundesgesetz über die Individualbesteuerung; Kantonsreferendum

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen die Botschaft zum Kantonsreferendum gemäss Art. 141 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft gegen das Bundesgesetz über die Individualbesteuerung zur Beschlussfassung und erstatten Ihnen dazu folgenden Bericht.

Zusammenfassung

Die Einführung der Individualbesteuerung in der Schweiz zielt darauf ab, die sogenannte "Heiratsstrafe", also die steuerliche Benachteiligung von verheirateten Paaren im Vergleich zu unverheirateten Paaren, zu beseitigen, mit anderen Worten, die Heiratsstrafe nun auch auf Bundesebene noch zu beseitigen. Durch die getrennte Besteuerung jeder Person sollen insbesondere Zweitverdienende in Ehepaaren stärker zum Arbeiten motiviert werden, was laut Bundesrat positive Auswirkungen auf die Beschäftigung haben könnte. Der Bundesrat hat im Februar 2024 eine Botschaft zur Volksinitiative "Für eine zivilstandsunabhängige Individualbesteuerung (Steuergerechtigkeits-Initiative)" und zum indirekten Gegenvorschlag (Bundesgesetz über die Individualbesteuerung) verabschiedet. Letzterer wurde nach intensiven Beratungen von National- und Ständerat angenommen: Mit hauchdünner Mehrheit haben National- und Ständerat am 20. Juni 2025 in den Schlussabstimmungen Ja gesagt zur Einführung der Individualbesteuerung; sie haben der Volksinitiative der FDP-Frauen sowie dem indirekten Gegenvorschlag zugestimmt.

Die Einkünfte und Vermögenswerte der Ehepartnerinnen und Ehepartner wie auch der unverheirateten Partnerinnen und Partner sollen künftig nach den zivilrechtlichen Verhältnissen oder anderen gesetzlichen Anspruchsberechtigungen zugewiesen werden. Damit soll die zivilstandsneutrale Besteuerung erreicht und die bestehende Ungleichbehandlung von verheirateten und unverheirateten Personen beseitigt werden. Somit würden sich insbesondere für verheiratete Personen mit eher gleichmässiger Einkommensaufteilung zwischen den Eheleuten steuerliche Entlastungen ergeben. Dies betrifft auch zahlreiche Rentnerehepaare. Der Regierungsrat des Kantons Aargau lehnt das Bundesgesetz über die Individualbesteuerung dennoch ab und beantragt dem Grossen Rat die Ergreifung des Kantonsreferendums. Mit dem Systemwechsel kommt es zu neuen Ungleichbehandlungen: Einverdienerehepaare sowie Ehepaare mit niedrigem Zweiteinkommen werden gegenüber Ehepaaren mit gleichmässigerer Einkommensaufteilung ungleich behandelt. Die Einverdienerehepaare und Paare mit tiefem Zweiteinkommen werden gegenüber dem Status quo Mehrbelastungen erfahren. Weiter ist der tiefgreifende Systemwechsel für die Steuerpflichtigen mit grossem Aufwand verbunden. Die wirtschaftlich korrekte Aufteilung der einzelnen Steuerfaktoren (Einkommen, Vermögen, steuerliche Abzüge etc.) auf die Ehegatten wäre jeweils im Einzelfall zu klären und aufeinander abzustimmen (zum Beispiel Kinderabzug, Drittbetreuungskosten, gemeinsames Wohneigentum – Liegenschaftsunterhaltskosten, Abzug Hypothekarzinsen, gemeinsame Bankkonti).

Für den Kanton Aargau bringt die Reform zudem erhebliche Herausforderungen mit sich. Die Zahl der Steuerdossiers würde um rund 140'000 steigen, was einen hohen administrativen Aufwand bedeutet. Aktuell ist noch unklar, wie die Umsetzung auf kantonaler Ebene konkret erfolgen soll. Derzeit gilt im Kanton Aargau das sogenannte Vollsplitting. Das heisst, dass alle Verheirateten als auch jeweils ein Elternteil eines unverheirateten Paars mit Kindern von einem privilegierten Steuersatz profitieren. Mit der Individualbesteuerung würden diese Vorteile wegfallen, was zu Mehrbelastungen führen wird. Um dies zu vermeiden, müsste die Tarifstruktur umfassend angepasst werden – was wiederum zu erheblichen Steuerausfällen führen würde, möglicherweise im dreistelligen Millionenbereich.

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass die Ziele der Reform – insbesondere die Abschaffung der Heiratsstrafe und die Förderung der Erwerbstätigkeit – auch mit einfacheren Mitteln hätten erreicht werden können. Darauf hat er mehrfach bereits im Vorfeld hingewiesen. Die Heiratsstrafe auf Bundesebene hätte durch einfachere Lösungsansätze wie beispielsweise ein Splittingverfahren – wie es

eine Mehrheit der Kantone und auch der Kanton Aargau bereits heute kennt – oder durch Tarifkorrekturen schneller beseitigt werden können. Die Ziele einer Abschaffung der Heiratsstrafe, der Schaffung von Erwerbsanreizen und der Förderung der Chancengleichheit hätten somit auch mit anderen Mitteln erreicht werden können. Es ist nicht nachvollziehbar, dass nun alle Kantone aufgrund der Versäumnisse auf Bundesebene und der nun vorgeschlagenen Einführung der Individualbesteuerung all ihre einzelnen Steuersysteme komplett umstellen müssen mit unverhältnismässigen Auswirkungen auf die Steuerpflichtigen und die kantonalen Steuerbehörden.

Ein Kantonsreferendum kann gemäss Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101) unter anderem von acht Kantonen innerhalb von 100 Tagen nach Veröffentlichung eines Bundesgesetzes verlangt werden. Im Kanton Aargau ist der Grosse Rat für die Ergreifung eines Kantonsreferendums zuständig. Zurzeit werden in weiteren 11 Kantonen die Vorbereitungen für ein Kantonsreferendum getroffen.

1. Ausgangslage

Heute werden Verheiratete gemeinsam besteuert. Die starke Progression bei der direkten Bundessteuer führt dazu, dass das Einkommen von Zweitverdienenden einer hohen Steuerbelastung unterliegt. Dies kann dazu führen, dass auf einen Zweitverdienst verzichtet wird, was gegen die angestrebte Vereinbarkeit von Familie und Beruf spricht. Mit der (24.026) Botschaft zur Volksinitiative "Für eine zivilstandsunabhängige Individualbesteuerung (Steuergerechtigkeits-Initiative)" und zum indirekten Gegenvorschlag (Bundesgesetz über die Individualbesteuerung) beantragte der Bundesrat die Initiative abzulehnen und dem indirekten Gegenvorschlag, dem Bundesgesetz über die Individualbesteuerung (siehe Beilage), zuzustimmen.

Mit einem Wechsel zur Individualbesteuerung werden bei Ehepaaren die Einkünfte und Vermögenswerte grundsätzlich nach den zivilrechtlichen Verhältnissen auf die Partnerinnen beziehungsweise Partner aufgeteilt. Damit wird eine zivilstandsunabhängige Besteuerung eingeführt. Mittels zwei getrennter Steuererklärungen sollen sie in Zukunft wie unverheiratete Paare besteuert werden und damit soll die Höherbelastung von bestimmten Ehepaaren gegenüber unverheirateten Paaren – die sogenannte "Heiratsstrafe" – beseitigt werden. Gleichzeitig wird auch der heute teilweise bestehende "Heiratsbonus" abgeschafft. Durch den Wechsel zur Individualbesteuerung sollen sich die Erwerbsanreize für Zweitverdienerinnen und Zweitverdiener bei Ehepaaren verbessern, weshalb aus Sicht des Bundesrats mit positiven Beschäftigungseffekten zu rechnen sei.

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 21. Februar 2024 die (24.026) Botschaft zur Volksinitiative "Für eine zivilstandsunabhängige Individualbesteuerung (Steuergerechtigkeits-Initiative)" und zum indirekten Gegenvorschlag (Bundesgesetz über die Individualbesteuerung) verabschiedet. Mit dem Wechsel von der Ehepaarbesteuerung zur Individualbesteuerung könnten gemäss Bundesrat die sogenannte Heiratsstrafe abgeschafft und positive Erwerbsanreize gesetzt werden. Der Bundesrat empfiehlt die Volksinitiative zugunsten des indirekten Gegenvorschlags zur Ablehnung. Nach intensiven Beratungen und jeweils mit knappen Mehrheiten hat der Ständerat am 3. Juni 2025 die Differenzen zum Nationalrat zum Bundesgesetz über die Individualbesteuerung bereinigt. In der Schlussabstimmung vom 20. Juni 2025 hat der Nationalrat der Vorlage mit 101 zu 93 Stimmen, der Ständerat mit 22 zu 21 Stimmen zugestimmt. Neben der Umstellung auf die Individualbesteuerung sieht die Vorlage vor, dass der Kinderabzug von heute Fr. 6'700.– auf Fr. 12'000.– erhöht wird. Mit einem angepassten Steuertarif senkte das Parlament die Ausfälle bei den Steuereinnahmen gegenüber dem Vorschlag des Bundesrats von 870 Millionen Franken auf 600 Millionen Franken. Der Anteil des Bundes beträgt dabei rund 480 Millionen Franken und der Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer rund 120 Millionen Franken.

2. Handlungsbedarf und Umsetzung

Die Bestrebungen zur Beseitigung der Heiratsstrafe werden durch den Regierungsrat im Grundsatz begrüsst. Dennoch hat sich der Regierungsrat bereits in der Vernehmlassung gegen die derzeitige Vorlage und einen Systemwechsel ausgesprochen.

Die Einführung der Individualbesteuerung stellt einen fundamentalen Systemwechsel dar, welcher gesamtschweizerisch und für sämtliche Steuerhoheiten (Bund, Kanton und Gemeinden) umzusetzen wäre. Das heisst, dass die Kantone von Bundesrechts wegen zwingend die Individualbesteuerung einführen müssen. Eine gemeinsame Besteuerung der Ehepaare mit Faktorenaddition wie bisher ist bei der Einführung der Individualbesteuerung nicht mehr zulässig. Folglich müssen alle Kantone ihre gesamten Tarife und Sozialabzüge, welche heute fein austariert sind, überprüfen und gegebenenfalls neugestalten, um Belastungsverschiebungen zu reduzieren.

Die Individualbesteuerung hat das Ziel, die sogenannte Heiratsstrafe abzuschaffen und eine zivilstandesunabhängige Besteuerung sicherzustellen. Somit ergeben sich insbesondere für verheiratete Personen mit eher gleichmässiger Einkommensaufteilung zwischen den Eheleuten steuerliche Entlastungen. Mit dem Systemwechsel kommt es jedoch zu neuen Ungleichbehandlungen: Einverdienerehepaare sowie Ehepaare mit niedrigem Zweiteinkommen werden gegenüber Ehepaaren mit gleichmässigerer Einkommensaufteilung ungleich behandelt. Einverdienerehepaare und Paare mit tiefem Zweiteinkommen werden gegenüber dem Status quo Mehrbelastungen erfahren. Mit der heutigen gemeinsamen Veranlagung wird das Gesamteinkommen von Ehepaaren über beide Partner verteilt. Dies hat den Effekt, dass bei ungleichen Einkommen die Progression abgemildert wird (sogenannter "Heiratsbonus"). Mit der Individualbesteuerung fällt dieser Vorteil komplett weg. Während Partner mit gleichmässiger Einkommensaufteilung diesen Effekt weiterhin haben (weil beide ihre Einkommen einzeln mit niedriger Progression versteuern), wird bei einem Einverdienerehepaar die steuerliche Progression nicht gemildert. Das gesamte Einkommen der Hauptverdienerin respektive des Hauptverdieners unterliegt voll der Progression. Zudem werden beispielsweise neu die Kinderabzüge den Eltern je zur Hälfte zugerechnet. Verfügt ein Elternteil über kein steuerbares Einkommen, so kann der anteilige Kinderabzug nicht geltend gemacht werden (der Abzug fällt ins Leere). Die Erhöhung des Kinderabzugs von Fr. 6'700.– auf Fr. 12'000.– pro Kind kann diesen Effekt in gewissen Konstellationen kompensieren.

Die Individualbesteuerung führt zu einer weiteren Komplizierung des Steuersystems. In Zukunft werden die Verheirateten nicht mehr gemeinsam besteuert, sondern müssen je eine einzelne Steuererklärung ausfüllen. Dies führt dazu, dass die wirtschaftlich korrekte Aufteilung der einzelnen Steuerfaktoren (Einkommen, Vermögen, steuerliche Abzüge etc.) auf die Ehegatten jeweils im Einzelfall zu klären und aufeinander abzustimmen ist (zum Beispiel Kinderabzug, Drittbetreuungskosten, gemeinsames Wohneigentum – Liegenschaftsunterhaltskosten, Abzug Hypothekarzinsen, gemeinsame Bankkonti), was komplizierte Abklärungen und Regelungen bedingt. Die Steuerpflichtigen werden als Ehepaare faktisch gezwungen sachenrechtliche Massnahmen zu treffen, die ein Eingriff in die freiheitliche Regelung des Zusammenlebens darstellen. Die Ehepaare sind rechtlich zwar frei, sachenrechtliche Massnahmen zu treffen. Es wird aber so sein, dass eine komplizierte sachenrechtliche Regelung auch zu einer entsprechenden, komplizierten steuerrechtlichen Deklaration führt. Besonders für Ehepaare, die seit jeher die Steuererklärung gemeinsam ausfüllen, entsteht beim Wechsel auf die Individualbesteuerung ein erhöhter Aufwand. Es ist jedoch davon auszugehen, dass es sich hierbei vor allem um einen initialen Aufwand handelt. Komplexere Vermögens- und Lebenssituationen sowie die erstmalige Aufteilung von beispielweise einer neuen gemeinsamen Liegenschaft können den Abstimmungsaufwand kurzzeitig steigern. Es würde aber so bleiben, dass sie neu immer zwei Steuererklärungen einreichen müssten.

Die Individualbesteuerung führt nicht nur zu einer Verkomplizierung für die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler, sondern auch für die Steuerbehörden. Die Anzahl Steuerdossiers wird nach bundesrätlicher Schätzung gesamtschweizerisch um rund 1,7 Millionen steigen, im Kanton Aargau sind dies

ca. 140'000. Auch dies erhöht den Aufwand auf Seiten der kantonalen und kommunalen Steuerverwaltungen, was auch Mehraufwendungen bei den Steuerpflichtigen mit sich bringt.

Die Vorlage hat auch finanzielle Auswirkungen auf den Kanton Aargau: Die Mindereinnahmen über den Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer betragen für den Kanton Aargau rund 7 Millionen Franken. Hinzu kommen die Mindereinnahmen aus den Kantons- und Gemeindesteuern. Es ist ferner absolut unklar, wie die Individualbesteuerung auf kantonaler Ebene umgesetzt werden soll. Es ist mit zusätzlichen Mindereinnahmen zu rechnen, welche je nach Ausgestaltung weitaus höher ausfallen dürften.

Heute gilt das sogenannte Vollsplitting im Kanton Aargau. Das heisst, dass alle Verheirateten als auch jeweils ein Elternteil eines unverheirateten Paars mit Kindern von einem privilegierten Steuersatz profitieren. Ihr Gesamteinkommen beziehungsweise ihr Einzeleinkommen wird nur zum Steuersatz des halben Gesamteinkommens beziehungsweise des Einzeleinkommens besteuert. Dies führt heute in der Regel zu einer Privilegierung von verheirateten Personen gegenüber nicht verheirateten Personen. Bei Verheirateten mit Kindern kann jedoch im Vergleich zu Unverheirateten mit Kindern heute eine höhere Besteuerung resultieren, weil ein Elternteil des unverheirateten Paars auch vom privilegierten Steuersatz profitiert. Bei Einführung der Individualbesteuerung verlieren alle Verheirateten als auch der Elternteil eines unverheirateten Paars per Definition den privilegierten Steuertarif und würden so eine Mehrbelastung erfahren (Aufhebung Heiratsbonus und Aufhebung Bonus für unverheirateten Elternteil). Damit alle Verheirateten und unverheirateten Elternteile trotzdem keine Mehrbelastung zum heutigen Stand erfahren, müsste die gesamte Tarifkurve korrigiert respektive reduziert werden. Die Anpassung der Tarifkurve könnte mit der Einführung neuer Freibeträge und Sozialabzüge kombiniert werden. Da insbesondere von der Tarifreduktion auch alle Alleinstehenden profitieren (weil nicht mehr zwischen Verheirateten und Alleinstehenden unterschieden werden kann), würden für Kanton und Gemeinden massive Mindereinnahmen resultieren (geschätzt dreistelliger Millionenbetrag). Um diese Mindereinnahmen zu senken, müsste der Tarif schwächer reduziert werden. Eine schwächere Reduzierung des Tarifs hat zur Folge, dass viele Verheiratete und unverheiratete Elternteile auf kantonaler Stufe eine Mehrbelastung im Verhältnis zum heutigen Status quo erfahren.

Und schliesslich hätte die Heiratsstrafe auf Bundesebene durch einfachere Lösungsansätze wie beispielsweise ein Splittingverfahren – wie es eine Mehrheit der Kantone und auch der Kanton Aargau bereits heute kennt – oder durch Tarifkorrekturen schneller beseitigt werden können. Die Ziele einer Abschaffung der Heiratsstrafe, der Schaffung von Erwerbsanreizen und der Förderung der Chancengleichheit hätten somit auch mit anderen Mitteln erreicht werden können.

Der Regierungsrat beantragt die Ergreifung des Kantonsreferendums zum Bundesgesetz über die Individualbesteuerung. Dabei richtet sich das Referendum nicht gegen die grundsätzlichen Anliegen hinter der Individualbesteuerung, wie die Abschaffung der steuerlichen Heiratsstrafe auf Bundesebene und damit allen Stufen, der zivilstandesunabhängigen Besteuerung oder dem Anreiz für die Steigerung der Erwerbstätigkeit. Wie oben beschrieben, hätten diese Anliegen aber auch mit einfacheren Lösungsansätzen adäquat erreicht werden können. Zurzeit werden in weiteren 11 Kantonen die Vorbereitungen für ein Kantonsreferendum getroffen. Zudem hat auch ein überparteiliches Komitee ein Referendumsbegehren lanciert und will die gemäss Art. 141 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101) notwendigen 50'000 Unterschriften für eine Volksabstimmung sammeln.

3. Rechtsgrundlagen

Gemäss Art. 141 Abs. 1 lit. a der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft können 50'000 Stimmberechtigte oder 8 Kantone innerhalb von 100 Tagen seit der amtlichen Veröffentli-

chung des Erlasses eine Volksabstimmung über ein Bundesgesetz verlangen. Wie in obenstehendem Absatz bereits erläutert, werden in weiteren 11 Kantonen die Vorbereitungen für ein Kantonsreferendum getroffen.

Das Kantonsreferendum ist im Bundesgesetz über die politischen Rechte (BPR) vom 17. Dezember 1976 (SR 161.1) in den Art. 67 ff. näher geregelt. Vorab hält Art. 59a BPR in teilweiser Wiederholung der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft fest, dass das Referendum von der verfassungsmässigen Anzahl Kantone zu ergreifen sei und innerhalb der Referendumsfrist bei der Bundeskanzlei eintreffen müsse.

Zuständig für die Ergreifung des Kantonsreferendums ist nach Art. 67 BPR das Kantonsparlament, sofern das kantonale Recht nichts anderes bestimmt.

Der Kanton Aargau verfügt über keine abweichende Regelung. Es findet die Kompetenzordnung gemäss § 82 Abs. 1 lit. b der Verfassung des Kantons Aargau (Kantonsverfassung, KV) vom 25. Juni 1980 (SAR 110.000) Anwendung, die besagt, dass der Grosse Rat die den Kantonen in der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft eingeräumten bundesstaatlichen Mitwirkungsrechte ausübt. Dabei wird in der angeführten Bestimmung unter anderem ausdrücklich auf Art. 141 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft verwiesen.

Das Kantonsreferendum muss somit innerhalb der Referendumsfrist vom Grossen Rat beschlossen werden und bei der Bundeskanzlei eintreffen (vgl. oben Art. 59a BPR). Darüber hinaus gilt in formaler Hinsicht, dass die Einreichung des Kantonsreferendums gemäss Art. 67a BPR mittels eines Schreibens der Kantonsregierung an die Bundeskanzlei zu erfolgen hat. Das Schreiben der Kantonsregierung hat dabei folgende Angaben zu enthalten (vgl. Art. 67a lit. a–d BPR): Den Erlass mit dem Datum der Beschlussfassung durch die Bundesversammlung; das Organ, welches im Namen des Kantons die Volksabstimmung verlangt; die kantonalrechtlichen Zuständigkeitsbestimmungen zum Kantonsreferendum; das Datum und das Ergebnis des Referendumsbeschlusses.

Nach Zugang des regierungsrätlichen Schreibens erlässt die Bundeskanzlei eine schriftliche Verfügung über das Zustandekommen oder Nichtzustandekommen des Kantonsreferendums und stellt diesen Bescheid den Regierungen aller Kantone, die es ergriffen haben, zu. Überdies veröffentlicht die Bundeskanzlei die Verfügung unter Angabe der Anzahl der gültigen und ungültigen kantonalen Referendumsbegehren im Bundesblatt (Art. 67b Abs. 3 BPR).

4. Auswirkungen

Die Einführung der Individualbesteuerung stellt einen fundamentalen Systemwechsel dar, welcher gesamtschweizerisch und für sämtliche Steuerhoheiten umzusetzen ist.

4.1 Personelle und finanzielle Auswirkungen auf den Kanton

Die Mindereinnahmen bei einer Einführung der Individualbesteuerung über den Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer betragen 7 Millionen Franken für den Kanton Aargau (rund 6 % der vom Bund erwarteten 120 Millionen Franken).

Zudem würde die Individualbesteuerung einen fundamentalen Systemwechsel darstellen, welcher gesamtschweizerisch und für sämtliche Steuerhoheiten umzusetzen wäre. Folglich müssten alle Kantone ihre Tarife und Sozialabzüge neugestalten. Daraus folgen Mindereinnahmen bei den Kantons- und Gemeindesteuern. Diese Mindereinnahmen dürften je nach Ausgestaltung weitaus höher ausfallen (dreistelliger Millionenbetrag).

Ebenso würde die Einführung der Individualbesteuerung zu einem grossen administrativen Aufwand führen. Die Anzahl der Steuerdossiers wird um 140'000 steigen. 140'000 zusätzliche Steuerdossiers

entsprechen einer Zunahme aller Steuerdossiers (total 450'000) von rund 30 %. Um diesen Mehraufwand bewältigen zu können, müssten bei Kanton und Gemeinden eine hohe Anzahl zusätzliche Stellen geschaffen werden. Ein identischer Anstieg von 30 % entspräche theoretisch 100 Stellen.

4.2 Auswirkungen auf die Wirtschaft

Die starke Progression bei der direkten Bundessteuer führt heute dazu, dass das Einkommen von Zweitverdienenden einer hohen Steuerbelastung unterliegt. Dies kann mit dazu beitragen, dass auf einen Zweitverdienst verzichtet wird, was gegen die erwünschte Vereinbarkeit von Beruf und Familie spricht. Durch den Wechsel zur Individualbesteuerung sollen sich gemäss Hypothese die Erwerbsanreize für Zweitverdienerinnen und Zweitverdiener bei Ehepaaren verbessern, weshalb mit positiven Beschäftigungseffekten zu rechnen sei und bislang ungenutztes Arbeitskräftepotenzial mobilisiert werden kann. Wie hoch diese Beschäftigungseffekte ausfallen werden und welche Auswirkungen diese auf die Steuererträge des Kantons haben, ist schwierig abzuschätzen. Zumal der Entscheid über eine neue oder höhere Erwerbstätigkeit nicht allein von der Steuerbelastung abhängt, sondern auch von anderen Faktoren wie persönlichen Präferenzen oder den Kosten der Kinderdrittbetreuung.

4.3 Auswirkungen auf die Gesellschaft

Mit einem Wechsel zur Individualbesteuerung werden bei Ehepaaren die Einkünfte und Vermögenswerte grundsätzlich nach den zivilrechtlichen Verhältnissen auf die Partnerinnen beziehungsweise Partner aufgeteilt werden und so eine zivilstandsunabhängige Besteuerung sichergestellt. Die Heiratsstrafe wird auch auf Bundesebene abgeschafft. Dies führt für die verheirateten Steuerpflichtigen zu einem höheren Abstimmungsaufwand. Bei den Konkubinatspaaren führt die Individualbesteuerung zu keinem Mehraufwand, da diese bereits heute die einzelnen Steuerfaktoren nach ihren zivilrechtlichen Verhältnissen in ihren jeweiligen Steuererklärungen ausweisen.

Einverdienerehepaare sowie Ehepaare mit niedrigem Zweiteinkommen werden gegenüber Ehepaaren mit gleichmässigeren Einkommensaufteilung ungleich behandelt und werden gegenüber dem Status quo Mehrbelastungen erfahren. Steuerliche Entlastungen ergeben sich insbesondere für verheiratete Personen mit eher gleichmässiger Einkommensaufteilung zwischen den Eheleuten. Dies betrifft auch zahlreiche Rentnerehepaare. Gemäss den Berechnungen des Bundes ist der Anteil der Steuerpflichtigen, die durch die Reform bei der direkten Bundessteuer eine Minderbelastung erfahren, jedoch deutlich grösser als der Anteil jener, die eine Mehrbelastung erfahren. Wie in Kapitel 2 ausgeführt wird, ist aktuell noch unklar, wie die Umsetzung für die Kantons- und Gemeindesteuern konkret erfolgen soll. Bei Einführung der Individualbesteuerung verlieren alle Verheirateten als auch der Elternteil eines unverheirateten Paars per Definition den privilegierten Steuertarif und würden so eine Mehrbelastung erfahren (Aufhebung Heiratsbonus und Aufhebung Bonus für unverheirateten Elternteil). Damit diese Personengruppe trotzdem keine Mehrbelastung zum heutigen Stand erfahren, müsste die gesamte Tarifkurve korrigiert respektive reduziert werden, was mit massiven Mindereinnahmen verbunden wäre.

4.4 Auswirkungen auf die Umwelt und das Klima

Keine.

4.5 Auswirkungen auf die Gemeinden

Wie unter Kapitel 4.1 bereits ausgeführt, ist je nach Ausgestaltung der Individualbesteuerung auf Kantonsebene mit einem zusätzlichen Arbeitsaufwand und massiven Mindereinnahmen zu rechnen.

4.6 Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen

Die Einführung der Individualbesteuerung stellt einen fundamentalen Systemwechsel dar, welcher gesamtschweizerisch und für sämtliche Steuerhoheiten umzusetzen wäre. Folglich müssten alle

Kantone ihre Tarife und Sozialabzüge neugestalten. Was die daraus folgenden Auswirkungen auf den Steuerwettbewerb sind, kann nicht abgeschätzt werden.

5. Wirkungsprüfung

Es wird keine Wirkungsprüfung vorgenommen.

6. Weiteres Vorgehen

Was	Wer	Wann
Beratung Botschaft	grossrätliche Kommission	2. September 2025
Beratung Botschaft	Grosser Rat	23. September 2025
Verabschiedung Schreiben an Bundeskanzlei (gemäss Art. 67a BPR)	Regierungsrat	24. September 2025
Ablauf Referendumsfrist (100 Kalendertage nach amtlicher Publikation)		9. Oktober 2025

Antrag

1.

Der Kanton Aargau ergreift das Referendum gegen das Bundesgesetz über die Individualbesteuerung.

2.

Der Regierungsrat wird beauftragt, das Kantonsreferendum bei der Bundeskanzlei einzureichen.

Regierungsrat Aargau

Beilage
- Bundesgesetz über die Individualbesteuerung

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Ablauf der Referendumsfrist: 9. Oktober 2025

Bundesgesetz über die Individualbesteuerung

vom 20. Juni 2025

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 21. Februar 2024[1],
beschliesst:

I

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990[2] über die direkte Bundessteuer

Ersatz von Ausdrücken

[1] *Im ganzen Erlass wird* «der Steuerpflichtige» *durch* «die steuerpflichtige Person» *ersetzt, mit den nötigen grammatikalischen Anpassungen.*

[2] *Im ganzen Erlass wird* «der Mithaftende» *durch* «die mithaftende Person» *ersetzt, mit den nötigen grammatikalischen Anpassungen.*

Art. 3 Abs. 5 vierter Satz

[5] … Die Steuerpflicht erstreckt sich auch auf den Ehegatten und die Kinder.

Gliederungstitel nach Art. 8

2*a*. Kapitel: Zurechnung der Einkünfte und Abzüge

Art. 8a

[1] Die Einkünfte und Abzüge werden der steuerpflichtigen Person nach ihren zivilrechtlichen Verhältnissen sowie nach ihren weiteren gesetzlichen Anspruchsberechtigungen zugerechnet.

1 BBl **2024** 589
2 SR **642.11**

2 Gewinnungskosten werden ihr entsprechend den dazugehörigen Einkünften zugerechnet. Schuldzinsen werden ihr gemäss dem zugrundliegenden Vertrag zugerechnet.

Art. 9 Kinder unter elterlicher Sorge

1 Das Einkommen von Kindern unter gemeinsamer elterlicher Sorge wird den Eltern je zur Hälfte zugerechnet. Andernfalls wird das Einkommen der Kinder der Person zugerechnet, unter deren alleiniger elterlicher Sorge sie stehen.

2 Für Einkünfte aus ihrer Erwerbstätigkeit werden die Kinder selbstständig besteuert.

Art. 9a Personen in eingetragener Partnerschaft

Die Stellung von Personen in eingetragener Partnerschaft entspricht in diesem Gesetz derjenigen von Ehegatten.

Art. 13 Sachüberschrift sowie Abs. 1 und 2

Mithaftung für die Steuer

1 und 2 *Aufgehoben*

Art. 14 Abs. 2 und 4

2 *Aufgehoben*

4 Die Steuer wird nach Artikel 36 Absatz 1 berechnet. Die Ermässigung nach Artikel 36 Absatz 2 ist nicht anwendbar.

Art. 23 Bst. f

Steuerbar sind auch:

f. Unterhaltsbeiträge, die eine steuerpflichtige Person bei Scheidung, gerichtlicher oder tatsächlicher Trennung für sich erhält, sowie Unterhaltsbeiträge, die ein Elternteil für die unter seiner elterlichen Sorge stehenden Kinder erhält, sofern bei gemeinsamer elterlicher Sorge die beiden Elternteile nicht im gleichen Haushalt zusammenleben.

Art. 33 Abs. 1 Bst. c, g, h und h^{bis}, 1^{bis} Bst. b und c sowie 2 und 3

1 Von den Einkünften werden abgezogen:

c. die Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden Ehegatten sowie die Unterhaltsbeiträge an einen Elternteil für die unter dessen elterlichen Sorge stehenden Kinder, sofern bei gemeinsamer elterlicher Sorge die beiden Elternteile nicht im gleichen Haushalt zusammenleben; nicht abziehbar sind jedoch Leistungen in Erfüllung anderer familienrechtlicher Unterhalts- oder Unterstützungspflichten;

g. die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter Buchstabe f fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien der steuerpflichtigen Person und der von ihr gemäss Artikel 35 Absatz 1 unterhaltenen Personen bis zum Gesamtbetrag von 1800 Franken;

h. die Krankheits- und Unfallkosten der steuerpflichtigen Person und der von ihr gemäss Artikel 35 Absatz 1 unterhaltenen Personen, soweit diese Kosten 5 Prozent der um die Aufwendungen nach den Artikeln 26–32 sowie die übrigen Abzüge nach diesem Artikel verminderten steuerbaren Einkünfte übersteigen;

h^bis. die behinderungsbedingten Kosten der steuerpflichtigen Person oder der von ihr gemäss Artikel 35 Absatz 1 unterhaltenen Personen mit Behinderungen im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes vom 13. Dezember 2002[3], soweit diese Kosten den Abzug nach Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe c übersteigen;

1^bis Die Abzüge nach Absatz 1 Buchstabe g erhöhen sich:

b. um 700 Franken für jedes Kind, für das die steuerpflichtige Person einen Abzug nach Artikel 35 Absatz 1 Buchstaben a oder b geltend machen kann; die Zuweisung des Abzugs an die Eltern richtet sich nach Artikel 35 Absatz 1 Buchstaben a und b;

c. um 700 Franken für jede Person, für die die steuerpflichtige Person einen Abzug nach Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe c geltend machen kann.

2 *Aufgehoben*

3 Von den Einkünften abgezogen werden die nachgewiesenen Kosten für die Drittbetreuung, jedoch höchstens 25 500 Franken pro Kind, für dessen Unterhalt die steuerpflichtige Person sorgt und das das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen. Zum Abzug der nachgewiesenen Kosten sind berechtigt:

a. bis zum Maximalbetrag: die steuerpflichtige Person, mit der das Kind, das unter ihrer alleinigen elterlichen Sorge steht, im gleichen Haushalt lebt, sowie die steuerpflichtige Person, mit der das Kind, das unter gemeinsamer elterlicher Sorge steht, ohne den anderen Elternteil im gleichen Haushalt lebt;

b. bis je zur Hälfte des Maximalbetrags: die beiden Elternteile, mit denen das Kind, das unter ihrer gemeinsamen elterlichen Sorge steht, im gleichen Haushalt lebt;

c. bis je zur Hälfte des Maximalbetrags: die beiden getrennt lebenden Elternteile, mit denen das Kind, das unter ihrer gemeinsamen elterlichen Sorge steht, abwechslungsweise im gleichen Haushalt lebt; falls nur bei einem Elternteil Kosten für die Drittbetreuung entstehen, steht diesem der Abzug bis zum Maximalbetrag zu.

3 SR **151.3**

Art. 35 Abs. 1

[1] Vom Einkommen werden abgezogen:

a. 12 000 Franken für jedes unter der elterlichen Sorge der steuerpflichtigen Person stehende minderjährige Kind, für dessen Unterhalt die steuerpflichtige Person allein sorgt; die Hälfte für jeden Elternteil, wenn das Kind unter gemeinsamer elterlicher Sorge steht und keine Unterhaltsbeiträge nach Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe c für das Kind geltend gemacht werden;

b. 12 000 Franken für jedes in der beruflichen oder schulischen Ausbildung stehende volljährige Kind, für dessen Unterhalt die steuerpflichtige Person allein sorgt; tragen beide Elternteile zum Unterhalt bei, so wird der Abzug hälftig aufgeteilt;

c. 6700 Franken für jede unterstützungsbedürftige Person, zu deren Unterhalt die steuerpflichtige Person mindestens in der Höhe des Abzugs beiträgt; der Abzug kann nicht beansprucht werden für Kinder, für die ein Abzug nach Buchstabe a oder b geltend gemacht wird, und für den geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden Ehegatten, für den ein Abzug nach Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe c geltend gemacht wird.

Gliederungstitel vor Art. 36

5. Kapitel: Steuerberechnung

1. Abschnitt: Tarif; Ermässigung des Steuerbetrags

Art. 36

[1] Die Steuer für ein Steuerjahr beträgt:

		Franken	
bis	20 000 Franken Einkommen	0.00	
	und für je weitere 100 Franken Einkommen	0.70	
für	34 300 Franken Einkommen	100.10	
	und für je weitere 100 Franken Einkommen	0.90	mehr;
für	44 800 Franken Einkommen	194.60	
	und für je weitere 100 Franken Einkommen	2.00	mehr;
für	59 800 Franken Einkommen	494.60	
	und für je weitere 100 Franken Einkommen	3.30	mehr;
für	78 600 Franken Einkommen	1115.00	
	und für je weitere 100 Franken Einkommen	7.00	mehr;
für	84 600 Franken Einkommen	1535.00	
	und für je weitere 100 Franken Einkommen	8.00	mehr;
für	112 200 Franken Einkommen	3743.00	
	und für je weitere 100 Franken Einkommen	9.50	mehr;
für	145 800 Franken Einkommen	6935.00	
	und für je weitere 100 Franken Einkommen	11.70	mehr;

		Franken	
für	190 800 Franken Einkommen	12 200.00	
	und für je weitere 100 Franken Einkommen	13.30	mehr;
für	732 100 Franken Einkommen	84 191.50	
	und für je weitere 100 Franken Einkommen	11.50	mehr.

2 Der Steuerbetrag ermässigt sich um 259 Franken für:

a. jedes minderjährige oder in der beruflichen oder schulischen Ausbildung stehende volljährige Kind, das mit der steuerpflichtigen Person im gleichen Haushalt lebt und für das sie einen Abzug nach Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe a oder b geltend machen kann; wird der Abzug hälftig auf die Eltern aufgeteilt, so beträgt die Ermässigung für jeden Elternteil die Hälfte;

b. jede unterstützungsbedürftige Person, die mit der steuerpflichtigen Person im gleichen Haushalt lebt und für die sie einen Abzug nach Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe c geltend machen kann.

3 Steuerbeträge unter 25 Franken werden nicht erhoben.

Art. 37b Abs. 1 dritter Satz

1 … Werden keine solchen Einkäufe vorgenommen, so wird die Steuer auf dem Betrag der realisierten stillen Reserven, für den die steuerpflichtige Person die Zulässigkeit eines Einkaufs nach Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe d nachweist, zu einem Fünftel des Tarifs nach Artikel 36 berechnet. …

Art. 38 Abs. 2

2 Sie wird zu einem Fünftel des Tarifs nach Artikel 36 Absatz 1 berechnet.

Art. 39 Abs. 1

1 Bei der Steuer vom Einkommen der natürlichen Personen werden die Folgen der kalten Progression durch gleichmässige Anpassung der Tarifstufen und der in Frankenbeträgen festgesetzten Abzüge vom Einkommen und vom Steuerbetrag voll ausgeglichen. Die Beträge der Abzüge vom Einkommen werden auf 100 Franken auf- oder abgerundet; die Ermässigung des Steuerbetrags nach Artikel 36 Absatz 2 wird auf 10 Franken auf- oder abgerundet.

Art. 42

Aufgehoben

Art. 85 Abs. 1–3

1 Die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) berechnet die Höhe des Quellensteuerabzugs auf der Grundlage des für die Einkommenssteuer natürlicher Personen geltenden Steuertarifs.

2 Bei der Berechnung des Abzugs werden Pauschalen für Berufskosten (Art. 26), Versicherungsprämien (Art. 33 Abs. 1 Bst. d, f und g) und die Familienlasten (Art. 35 Abs. 1 Bst. a und b) berücksichtigt. Die ESTV veröffentlicht die Pauschalen.

3 *Aufgehoben*

Art. 89 Abs. 3

Aufgehoben

Art. 89a Abs. 2 und 3 erster Satz

2 *Aufgehoben*

3 Der Antrag muss bis am 31. März des auf das Steuerjahr folgenden Jahres eingereicht werden. …

Art. 99a Abs. 1 Bst. a

1 Personen, die nach Artikel 91 der Quellensteuer unterliegen, können für jede Steuerperiode bis am 31. März des auf das Steuerjahr folgenden Jahres eine nachträgliche ordentliche Veranlagung beantragen, wenn:

a. der überwiegende Teil ihrer weltweiten Einkünfte in der Schweiz steuerbar ist;

Zweiter Titel 2. Kapitel (Art. 113)

Aufgehoben

Art. 114 Abs. 1

1 Die steuerpflichtigen Personen sind berechtigt, in die von ihnen eingereichten oder von ihnen unterzeichneten Akten Einsicht zu nehmen.

Art. 117 Abs. 3 und 4

Aufgehoben

Art. 180

Aufgehoben

Art. 205h Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 20. Juni 2025

1 Für Steuerperioden vor Inkrafttreten der Änderung vom 20. Juni 2025 gilt das bisherige Recht.

2 Die Folgen der kalten Progression zwischen dem letzten Indexstand am 30. Juni vor der Schlussabstimmung zur Änderung vom 20. Juni 2025 und dem Indexstand am 30.

Juni des Jahres vor Inkrafttreten dieser Änderung werden gemäss Artikel 39 ausgeglichen.

2. Steuerharmonisierungsgesetz vom 14. Dezember 1990[4]

Art. 3 Abs. 3, 3bis, 3ter und 4

3 Einkünfte, Vermögen und Abzüge werden der steuerpflichtigen Person nach ihren zivilrechtlichen Verhältnissen sowie nach ihren weiteren gesetzlichen Anspruchsberechtigungen zugerechnet.

3bis Gewinnungskosten werden ihr entsprechend den dazugehörigen Einkünften zugerechnet. Schuldzinsen werden ihr gemäss dem zugrundeliegenden Vertrag zugerechnet.

3ter Einkommen und Vermögen von Kindern unter gemeinsamer elterlicher Sorge werden den Eltern je zur Hälfte zugerechnet. Andernfalls werden die Einkommen und Vermögen der Kinder der Person zugerechnet, unter deren alleiniger elterlicher Sorge sie stehen. Für Einkünfte aus ihrer Erwerbstätigkeit sowie ihre Grundstückgewinne werden die Kinder selbstständig besteuert.

4 Die Stellung von Personen in eingetragener Partnerschaft entspricht in diesem Gesetz derjenigen von Ehegatten.

Art. 6 Abs. 2

Aufgehoben

Art. 7 Abs. 4 Bst. g

4 Steuerfrei sind nur:

g. Leistungen in Erfüllung familienrechtlicher Verpflichtungen, ausgenommen sind Unterhaltsbeiträge, die eine steuerpflichtige Person bei Scheidung, gerichtlicher oder tatsächlicher Trennung für sich erhält, sowie Unterhaltsbeiträge, die ein Elternteil für die unter seiner elterlichen Sorge stehenden Kinder erhält, sofern bei gemeinsamer elterlicher Sorge die beiden Elternteile nicht im gleichen Haushalt zusammenleben;

4 SR **642.14**

Art. 9 Abs. 2 Bst. c, g, h, h^bis und k

2 Allgemeine Abzüge sind:

c. die Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden Ehegatten sowie die Unterhaltsbeiträge an einen Elternteil für die unter dessen elterlichen Sorge stehenden Kinder, sofern bei gemeinsamer elterlicher Sorge die beiden Elternteile nicht im gleichen Haushalt zusammenleben; nicht abziehbar sind jedoch Leistungen in Erfüllung anderer familienrechtlicher Unterhalts- oder Unterstützungspflichten;

g. die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter Buchstabe f fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Kinder und übrigen unterstützungsbedürftigen Personen, bis zu einem nach kantonalem Recht bestimmten Betrag; dieser Betrag kann pauschaliert werden;

h. die Krankheits- und Unfallkosten der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Kinder und übrigen unterstützungsbedürftigen Personen, soweit diese einen vom kantonalen Recht bestimmten Selbstbehalt übersteigen;

h^bis. die behinderungsbedingten Kosten der steuerpflichtigen Person oder der von ihr unterhaltenen Kinder und übrigen unterstützungsbedürftigen Personen mit Behinderungen im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes vom 13. Dezember 2002[5];

k. *Aufgehoben*

Art. 11 Abs. 1

Aufgehoben

Art. 18

Aufgehoben

Art. 33 Abs. 1–3

1 Der Quellensteuerabzug wird auf der Grundlage des für die Einkommenssteuer natürlicher Personen geltenden Steuertarifs festgesetzt; er umfasst die eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Steuern.

2 *Aufgehoben*

3 Berufskosten, Versicherungsprämien sowie der Abzug für Familienlasten werden pauschal berücksichtigt. Die Kantone veröffentlichen die Pauschalen.

5 SR **151.3**

Art. 33a Abs. 3

Aufgehoben

Art. 33b Abs. 2 und 3 erster Satz

2 *Aufgehoben*

3 Der Antrag muss bis am 31. März des auf das Steuerjahr folgenden Jahres eingereicht werden. ...

Art. 35a Abs. 1 Einleitungssatz (betrifft nur den französischen Text) und Bst. a

1 Personen, die nach Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe a oder h der Quellensteuer unterliegen, können für jede Steuerperiode bis am 31. März des auf das Steuerjahr folgenden Jahres eine nachträgliche ordentliche Veranlagung beantragen, wenn:

a. der überwiegende Teil ihrer weltweiten Einkünfte in der Schweiz steuerbar ist;

Art. 36a Abs. 2

Aufgehoben

Art. 40

Aufgehoben

Art. 57 Abs. 4

Aufgehoben

Art. 78i Übergangsbestimmung zur Änderung vom 20. Juni 2025

Für Steuerperioden vor Inkrafttreten der Änderung vom 20. Juni 2025 gilt das bisherige Recht.

II

[1] Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

[2] Es ist der indirekte Gegenvorschlag zu der am 8. September 2022[6] eingereichten Volksinitiative «Für eine zivilstandsunabhängige Individualbesteuerung (Steuergerechtigkeits-Initiative)».

[3] Dieses Gesetz tritt am 1. Januar des sechsten Jahres in Kraft, nachdem die Referendumsfrist ungenutzt abgelaufen oder das Gesetz in einer Volksabstimmung angenommen worden ist. Der Bundesrat kann ein früheres Inkrafttreten bestimmen.

Nationalrat, 20. Juni 2025	Ständerat, 20. Juni 2025
Die Präsidentin: Maja Riniker Der Sekretär: Pierre-Hervé Freléchoz	Der Präsident: Andrea Caroni Die Sekretärin: Martina Buol

Datum der Veröffentlichung: 1. Juli 2025

Ablauf der Referendumsfrist: 9. Oktober 2025

6 BBl **2022** 2386

KANTON AARGAU

GROSSER RAT

GR.25.193

VORSTOSS

Interpellation Béa Bieber, GLP, Rheinfelden, vom 17. Juni 2025 betreffend gefährdet das Entlastungspaket des Bundes die Trinationale Zusammenarbeit? Wie kann die neue Regionalpolitik gesichert werden?

Text und Begründung:

Die Neue Regionalpolitik (NRP) verfolgt das Ziel, die Innovationskraft, Wertschöpfung und Wettbewerbsfähigkeit einzelner Regionen – insbesondere Berggebiete, ländliche Regionen und Grenzregionen – zu stärken. In diesem Rahmen beteiligt sich der Bund an den grenzüberschreitenden Interreg-Programmen, unter anderem am Programm Interreg Oberrhein. Dieses Programm unterstützt Projekte in zentralen Bereichen wie ökologischer Nachhaltigkeit, Digitalisierung, Mobilität, Bildung, Forschung, sozialem Zusammenhalt sowie regionaler Wettbewerbsfähigkeit.

Mit dem angekündigten Entlastungspaket 2027 plant der Bund eine Gesetzesänderung, durch die auf weitere Einlagen in den NRP-Fonds verzichtet werden soll. Dies würde die langfristige Finanzierung der Interreg-Programme gefährden, wie die Basler Zeitung vom 30.05.2025 berichtete. Für die stark vernetzte Grenzregion am Oberrhein, zu der auch der Kanton Aargau gehört, hätte dies möglicherweise gravierende Folgen: Zahlreiche laufende oder geplante grenzüberschreitende Projekte in Bereichen wie Verkehr, Bildung, Forschung oder Arbeitsmarktintegration wären gefährdet.

Der Kanton Aargau ist ein aktiver Akteur im trinationalen Raum. Die Zusammenarbeit mit den Nachbarländern Deutschland und Frankreich ist sowohl wirtschaftlich als auch gesellschaftlich von zentraler Bedeutung. Der drohende Rückzug des Bundes aus der Mitfinanzierung solcher Programme stellt daher eine Herausforderung für die regionale Entwicklung dar.

In diesem Zusammenhang bittet die Interpellantin den Regierungsrat höflich um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Welche konkreten Auswirkungen hätte die geplante Gesetzesänderung im Rahmen des Entlastungspakets 2027 des Bundes auf die Beteiligung des Kantons Aargau an Interreg-Programmen sowie auf die Finanzierung und Umsetzung laufender oder geplanter Projekte?
2. Wie beurteilt der Regierungsrat die strategische Bedeutung der Interreg-Programme für die wirtschaftliche, soziale und infrastrukturelle Entwicklung des Kantons Aargau und der gesamten Grenzregion?
3. Welche Massnahmen erwägt der Regierungsrat, um bedeutende grenzüberschreitende Projekte bei Bedarf mit zusätzlichen kantonalen Mitteln oder durch alternative Finanzierungsmodelle zu sichern?
4. Welche Schritte unternimmt der Regierungsrat, um die grenzüberschreitende Zusammenarbeit mittel- bis langfristig trotz sinkender Bundesmittel aufrechtzuerhalten, beispielsweise durch Kooperation mit anderen betroffenen Kantonen oder Regionen?

5. Welche Auswirkungen sieht der Regierungsrat auf die grenzüberschreitenden Beziehungen mit Deutschland und Frankreich, sollte das Interreg-Programm Oberrhein nicht weitergeführt werden können?
6. Wie beurteilt der Regierungsrat die aussenpolitische Signalwirkung eines möglichen Rückzugs der Schweiz aus Interreg-Programmen gegenüber der EU, insbesondere im Hinblick auf die partnerschaftliche Zusammenarbeit im trinationalen Raum?

KANTON AARGAU

REGIERUNGSRAT

27. August 2025

25.193

Interpellation Béa Bieber, GLP, Rheinfelden, vom 17. Juni 2025 betreffend gefährdet das Entlastungspaket des Bundes die Trinationale Zusammenarbeit? Wie kann die neue Regionalpolitik gesichert werden?; Beantwortung

---

I.

Text und Begründung der Interpellation wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat antwortet wie folgt:

Vorbemerkungen

Der Regierungsrat hat grundsätzlich Verständnis für die schwierige finanzpolitische Lage des Bundes und begrüsst es, dass der Bundesrat den Finanzhaushalt ins Gleichgewicht bringen will. In seiner Vernehmlassungsantwort zum Entlastungspaket an den Bund vom 30. April 2025 lehnte der Regierungsrat 18 Massnahmen (teilweise) ab. Unter anderem lehnte der Regierungsrat den Verzicht auf weitere Fondseinlagen im Bereich Neue Regionalpolitik (NRP) ab. Aus Sicht des Kantons Aargau ist es weiterhin wichtig, dass der Bund in Zusammenarbeit mit den Kantonen innovative, wertschöpfende Projekte ermöglicht, die Arbeitsplätze schaffen und damit ländliche Regionen, Berggebiete und Grenzregionen langfristig in ihrer Entwicklung unterstützen.

Der Kanton Aargau beteiligt sich seit 2008 an der NRP des Bundes. Mit den kantonalen Umsetzungsprogrammen wurden wichtige Impulse zur Stärkung und Erhaltung der regionalen Wettbewerbsfähigkeit geleistet und wirtschaftlich relevante kantonale und überkantonale Projekte unterstützt. Überdies dient der Fonds für Regionalentwicklung dazu, die Beteiligung des Bundes an den Interreg-Programmen zu finanzieren. Der Grenzkanton Aargau ist ein engagierter Interreg-Partner in den Programmgebieten Oberrhein sowie Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein (ABH).

Zur Frage 1

"Welche konkreten Auswirkungen hätte die geplante Gesetzesänderung im Rahmen des Entlastungspakets 2027 des Bundes auf die Beteiligung des Kantons Aargau an Interreg-Programmen sowie auf die Finanzierung und Umsetzung laufender oder geplanter Projekte?"

Der Fonds für Regionalentwicklung alimentiert unter anderem die Beteiligung des Bundes an den Interreg-Programmen. In den Programmgebieten Oberrhein und ABH beläuft sich der Beitrag des Bundes aus der NRP für die Programmperiode 2021–2027 auf insgesamt 17,7 Millionen Franken.

Im Einklang mit Art. 16 Abs. 2 des Bundesgesetzes über Regionalpolitik (BRP) haben sich die Kantone an der Realisierung ihrer Interreg-Programme im gleichen Ausmass finanziell zu beteiligen wie der Bund. Die Kantone können sich aber auch ausserhalb der NRP an Interreg beteiligen.

Die Finanzierung und Umsetzung laufender sowie geplanter Projekte innerhalb der laufenden Programmperiode wären von der geplanten Gesetzesänderung nicht oder nur bedingt betroffen, da der Fonds gegenwärtig über eine hohe Liquidität verfügt. Die geplante Änderung des Bundesgesetzes über Regionalpolitik hätte jedoch zur Folge, dass im Fonds für Regionalentwicklung mittel- und langfristig keine Mittel mehr für Interreg vorhanden wären.

Ohne Bundesfinanzierung würden die Mittel aus der Schweiz für Interreg erheblich reduziert und es wäre fraglich, ob und wie lange die Interreg-Programme mit Schweizer Beteiligung weitergeführt werden könnten. Im Fall einer Weiterführung läge es wohl an den Kantonen die wegfallenden Bundesmittel zu kompensieren. Der Kanton Aargau wird nach der Finalisierung des Entlastungspakets die Auswirkungen auf die Interreg-Programme analysieren und gegebenenfalls mit den mitbeteiligten Kantonen prüfen, ob und inwieweit die fehlenden Bundesmittel ersetzt werden können.

Zur Frage 2

"Wie beurteilt der Regierungsrat die strategische Bedeutung der Interreg-Programme für die wirtschaftliche, soziale und infrastrukturelle Entwicklung des Kantons Aargau und der gesamten Grenzregion?"

Heute spielen sich Leben, Arbeiten und Wirtschaften in funktionalen Räumen ab, die sich nicht an administrative Grenzen halten. Der intensive Austausch über die Landesgrenzen ist eine Selbstverständlichkeit. Viele Menschen wohnen auf der einen, konsumieren oder arbeiten aber auf der anderen Seite der Grenze. Auch Unternehmen finden ihre Kunden, Geschäftspartner und Fachkräfte über die Landesgrenzen hinweg. Die Zusammenarbeit mit den Nachbarn erlaubt gegenseitiges Lernen und ermöglicht Projekte zum Vorteil der Menschen, Gemeinden und Unternehmen in der Grenzregion.

Der Regierungsrat erachtet die Teilnahme an Interreg-Programmen als sinnvolles Instrument, um die Kohäsion von Grenzregionen zu stärken und gute nachbarschaftliche Beziehungen zu sichern. Eine Zwischenevaluation der Interreg-Periode 2014–2020 der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft kam zum Schluss, dass jeder Bundesfranken, der im Rahmen der NRP in Interreg-Vorhaben eingesetzt wird, das Dreifache an Investitionen im Zielgebiet auslöst. In einer Evaluation des Mehrjahresprogramms der NRP des Bundes[1] war es gar das Fünffache. Bliebe dieser Impuls aus, müssten die Folgen für die Grenzregionen und den Kanton Aargau als Grenzkanton genau analysiert werden.

Zur Frage 3

"Welche Massnahmen erwägt der Regierungsrat, um bedeutende grenzüberschreitende Projekte bei Bedarf mit zusätzlichen kantonalen Mitteln oder durch alternative Finanzierungsmodelle zu sichern?"

Der Regierungsrat des Kantons Aargau hat noch keine Massnahmen oder alternative Finanzierungsmodelle geprüft, um den möglichen Auswirkungen einer reduzierten finanziellen Beteiligung des Bundes an Interreg entgegenzuwirken. Die Planung der kommenden Programmperiode 2028–2034 wird voraussichtlich im Jahr 2026 starten. Eine eingehende Prüfung möglicher Massnahmen und alternativer Finanzierungsmodelle erscheint zum jetzigen Zeitpunkt aufgrund der fehlenden Planungssicher-

[1] Evaluation des Mehrjahresprogramms der Neuen Regionalpolitik des Bundes 2016–2023 verfasst von KEK – CDC und dem Institut für Public Governance HSG im Auftrag des Staatssekretariats für Wirtschaft.

heit nicht zielführend. Die ersten Beratungen auf Programmebene sowie die Entscheide auf Bundesebene in den kommenden Monaten werden Klarheit schaffen und die Ausgangslage für die kommende Interreg-Programmperiode in den Programmgebieten Oberrhein und ABH bilden.

Zur Frage 4

"Welche Schritte unternimmt der Regierungsrat, um die grenzüberschreitende Zusammenarbeit mittel- bis langfristig trotz sinkender Bundesmittel aufrechtzuerhalten, beispielsweise durch Kooperation mit anderen betroffenen Kantonen oder Regionen?"

Der Regierungsrat wird sich in den nächsten Monaten mit den anderen Kantonen und Partnern in den Grenzregionen, die sich gegen die geplante Änderung des Bundesgesetzes über Regionalpolitik ausgesprochen haben, abstimmen. Ziel ist es, gemeinsam zu verhindern, dass künftig keine Gelder mehr in den Fonds eingezahlt werden. Am Ende entscheiden jedoch die Eidgenössischen Räte.

Wie in der Antwort zur Frage 3 bereits dargelegt, erscheint es zum jetzigen Zeitpunkt verfrüht, konkrete Schritte zur Sicherung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit im Fall sinkender Bundesmittel zu prüfen.

Zur Frage 5

"Welche Auswirkungen sieht der Regierungsrat auf die grenzüberschreitenden Beziehungen mit Deutschland und Frankreich, sollte das Interreg-Programm Oberrhein nicht weitergeführt werden können?"

Den Kanton Aargau verbindet eine lange und enge Partnerschaft mit seinen Nachbarn am Oberrhein und am Hochrhein. Diese pflegt er heute in erster Linie durch seine Mitgliedschaften in der Oberrheinkonferenz, der Hochrheinkommission, dem Trinationalen Eurodistrict Basel und der Regio Basiliensis sowie den bilateralen Beziehungen zu Baden-Württemberg und der Region Grand Est beziehungsweise zu deren untergeordneten Gebietskörperschaften. Des Weiteren unterhalten auch Aargauer Gemeinden, Unternehmen und Organisationen der Zivilgesellschaft Beziehungen und Kooperationen mit ihren deutschen und französischen Partnerorganisationen. Das Interreg-Programm Oberrhein dient in diesem Netzwerk als Instrument zur Vertiefung der gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Vernetzung in der Region. Mit dem Wegfallen des Interreg-Programms Oberrhein würde eine wichtige Plattform verloren gehen, die auch der gemeinsamen Innovation und dem Wissenstransfer sowie dem Lösen grenzübergreifender Herausforderungen gewidmet ist. Dadurch könnte die qualitative Entwicklung der grenzüberschreitenden Beziehungen am Oberrhein und am Hochrhein negativ beeinflusst werden. Konkretere Auswirkungen können zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht genannt werden (siehe auch Antwort zur Frage 2).

Zur Frage 6

"Wie beurteilt der Regierungsrat die aussenpolitische Signalwirkung eines möglichen Rückzugs der Schweiz aus Interreg-Programmen gegenüber der EU, insbesondere im Hinblick auf die partnerschaftliche Zusammenarbeit im trinationalen Raum?"

Ein dauerhafter Stopp der Einzahlungen könnten einen regionalen Vertrauensverlust und mögliche Reputationsschäden zur Folge haben. Dies sowohl in der Zusammenarbeit mit unseren Nachbarn in Deutschland und Frankreich als auch im Verhältnis zur Europäischen Union (EU), mit der die Schweiz gerade ihre Beziehungen stabilisieren und weiterentwickeln will. Eine Redimensionierung von Bundesmitteln in den Interreg-Programmen entlang sämtlicher Aussengrenzen dürfte in den Nachbarländern auf wenig Verständnis stossen. Dies auch in Anbetracht der Tatsache, dass die erfolgreiche Mitwirkung der Schweiz während über 30 Jahren seitens EU und der Nachbarländer stets geschätzt worden ist.

Die Interreg-Programme sind konkrete und pragmatische Elemente der institutionellen Zusammenarbeit zwischen der Schweiz und der EU. Ohne die Beteiligung des Bundes stellt sich die Frage, ob die Interreg-Programme weitergeführt werden können. Die damit verbundene Erosion der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit wäre nicht nur für den Arbeits-, Wirtschafts- und Forschungsstandort Aargau und die mit ihm verbundenen Grenzregionen, sondern auch für die institutionelle Zusammenarbeit der Schweiz und der EU ein Rückschritt.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'690.–.

Regierungsrat Aargau

KANTON AARGAU

REGIERUNGSRAT

25. Juni 2025

BOTSCHAFT AN DEN GROSSEN RAT **25.218**

Zusammenschluss der Einwohnergemeinden Brugg und Villnachern zur Einwohnergemeinde Brugg

Dekret über die Bezirks- und Kreiseinteilung (DBK); Änderung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Stimmberechtigten von Brugg und Villnachern haben an separaten Urnenabstimmungen vom 22. September 2024 die Zusammenlegung der beiden Gemeinden auf den 1. Januar 2026 beschlossen. Wir unterbreiten Ihnen die Vorlage mit folgendem Bericht zur Beschlussfassung.

Zusammenfassung

Die beiden Gemeinden Brugg und Villnachern sind schon heute vielfältig verbunden. Mit dem Zusammenschluss werden zusätzliche Chancen für eine positive Entwicklung des gemeinsamen Lebensraums genutzt.

Die Stimmberechtigten der Gemeinden Brugg und Villnachern haben an den separaten Urnenabstimmungen vom 22. September 2024 den Zusammenschluss gutgeheissen. Gegen die kommunalen Genehmigungen in Villnachern sind Beschwerden erhoben worden, welche mit Entscheid vom 14. Mai 2025 vom Verwaltungsgericht abgewiesen worden sind. Diese Entscheide sind rechtskräftig geworden. Seitens des Kantons sind keine Gründe gegen diese Vereinigung auszumachen. Der Genehmigung des Zusammenschlusses durch den Grossen Rat steht nichts entgegen.

1. Ausgangslage

Nachdem die Gemeinde Villnachern Interesse an einem Zusammenschluss bekundet hatte, fanden im Jahr 2016 erste Gespräche zwischen den beiden Exekutiven für eine gemeinsame Zukunft statt. Diese wurden nach dem Zusammenschluss von Brugg mit Schinznach-Bad im November 2020 wieder aufgenommen. Dabei zeigte sich, dass beide Seiten grundsätzlich offen sind, Möglichkeiten für eine künftig noch stärkere Zusammenarbeit bis hin zu einem Gemeindezusammenschluss zu prüfen. Im Oktober 2022 stimmte der Einwohnerrat Brugg, im November 2022 die Gemeindeversammlung in Villnachern einem Kredit für Zusammenschlussabklärungen zu.

2. Überprüfung der Zusammenschlüsse

In sieben Facharbeitsgruppen bearbeiteten Vertreterinnen und Vertreter der Behörden und der Verwaltung der beiden Gemeinden, unterstützt durch Fachleute, die verschiedenen Themenbereiche und trugen Chancen und Risiken zusammen. Die zu erwartenden Konsequenzen eines Zusammenschlusses wurden detailliert abgeklärt. Gestützt auf die Resultate der Facharbeitsgruppen erstellte die Projektleitung einen Schlussbericht zuhanden des Stadtrats Brugg und des Gemeinderats Villnachern.

Im Schlussbericht wird aufgezeigt, dass mit einem Zusammenschluss zusätzliche Chancen für eine positive Entwicklung des gemeinsamen Lebensraums bestünden. Es wird aufgeführt, dass ein grösserer Handlungsspielraum bei der Raumplanung bestehe. Brugg erhalte ein wertvolles Naherholungsgebiet und mehr politisches Gewicht. Die Einwohnerinnen und Einwohner von Villnachern profitierten von der tieferen Finanzbelastung und einem erweiterten Dienstleistungsangebot. Die Die Möglichkeiten zur Behördenbesetzung würden vielseitiger und bei der Stellenbesetzung der Verwaltung sei mit mehr Stabilität zu rechnen. Die interkommunale Zusammenarbeit werde vereinfacht. Ein direkter Einfluss auf den Steuerfuss bestehe hingegen nicht, da dieser hauptsächlich von der künftigen Finanzplanung der Stadt Brugg abhängig sei.

3. Zusammenlegungsbeschlüsse

Am 20. Juni 2024 genehmigte die ausserordentliche Gemeindeversammlung Villnachern den Zusammenschlussvertrag (mit 275 Ja- zu 91 Nein-Stimmen), am 28. Juni 2024 folgte der Einwohnerrat Brugg (mit 31 Ja- zu 14 Nein-Stimmen).

An den gleichzeitig durchgeführten Urnenabstimmungen vom 22. September 2024 haben die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger von Brugg den Zusammenschluss (bei einer Stimmbeteiligung von 48,1 %) mit 2'108 Ja-Stimmen gegen 1'494 Nein-Stimmen genehmigt, jene von Villnachern (bei einer Stimmbeteiligung von 72,3 %) mit 467 Ja-Stimmen gegen 358 Nein-Stimmen.

Gegen die Beschlussfassung in der Gemeindeversammlung Villnachern sind zwei und gegen die Durchführung der Urnenabstimmung in dieser Gemeinde drei Beschwerden ergriffen worden, welche das Departement Volkswirtschaft und Inneres abgewiesen hat. Je zwei dieser Entscheide sind ans Verwaltungsgericht weitergezogen worden. Dieses hat mit Entscheiden vom 14. Mai 2025 die Beschwerden abgewiesen, soweit es darauf eingetreten ist. Die Entscheide sind rechtskräftig.

4. Rechtsgrundlage

Gemäss § 105 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Aargau (Kantonsverfassung, KV) sind für den Zusammenschluss, die Aufteilung und die Neueinteilung der Einwohnergemeinden die an der Urne ermittelte Zustimmung der betroffenen Gemeinden und die Genehmigung des Grossen Rats erforderlich. Darüber hinaus verlangt § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz, GG), dass der Zusammenschluss und damit in Zusammenhang stehende öffentlich-rechtliche Vereinbarungen der Genehmigung durch den Grossen Rat bedürfen. Weiter wird durch das kantonale Recht bestimmt, dass die durch den Zusammenschluss vergrösserte oder neu gebildete Gemeinde in die Rechtsverhältnisse der bisherigen Gemeinden eintritt. Sie übernimmt deren Vermögen und Verbindlichkeiten. Die bisherigen Bürgerrechte werden durch dasjenige der aus dem Zusammenschluss hervorgehenden Gemeinde ersetzt (§ 8 Abs. 1 und 2 GG).

Zwar ist die Genehmigung des Grossen Rats nicht nur auf eine Prüfung der Rechtmässigkeit des Zusammenschlusses beschränkt. Es können vielmehr auch Gesichtspunkte der Zweckmässigkeit, der praktischen Tunlichkeit, der finanziell-wirtschaftlichen Auswirkungen usw. offen zur Geltung gebracht werden (Kurt Eichenberger, Verfassung des Kantons Aargau, Textausgabe mit Kommentar, Aarau 1986, N 2 zu § 105). Doch es ist massgeblich auf den Willen zur Änderung in den betroffenen Gemeinden abzustellen.

5. Beurteilung durch den Kanton

Es sprechen keine Gründe gegen den Zusammenschluss. Diesem ist in beiden Gemeinden deutlich zugestimmt worden. Die Abklärungen haben ergeben, dass der Zusammenschluss der beiden Gemeinden sinnvoll und zukunftsgerichtet ist. Dieser führt die bisherige Zusammenarbeit der beiden Gemeinden weiter und bietet zusätzliche Entwicklungschancen.

Für den Erlass von Ausführungsbestimmungen, wozu der Grosse Rat gestützt auf § 8 Abs. 3 GG ermächtigt wäre, besteht keine sachliche Notwendigkeit. Die vermögens- und bürgerrechtlichen Folgen sind im Gemeindegesetz abschliessend und genügend normiert. Die entsprechende gesetzliche Regelung kommt ohne weiteres zur Anwendung.

Die weiteren für den Zusammenschluss erforderlichen Bedingungen sind im Vertrag über den Zusammenschluss zwischen den Einwohnergemeinden Villnachern und Brugg zur Einwohnergemeinde Brugg enthalten. Darin wird insbesondere festgelegt, dass die vereinigte Gemeinde in die Rechtsverhältnisse der bisherigen Gemeinden eintritt. Sie übernimmt deren Vermögen und Verbindlichkeiten (Ziffer 5.1). Soweit und insofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, behalten die bisherigen rechtlichen Erlasse bis zum Zusammenschluss deren Gültigkeit (Ziffer 5.2). Weiter wird vereinbart, dass der Zusammenschlussvertrag die Rechtsverhältnisse sowie die Organisation der Vertragspartner während der Übergangszeit und auf den Zeitpunkt des Zusammenschlusses regelt. Bis dahin behalten die Gemeinden ihre Eigenständigkeit (Ziffer 1.3).

Die neue Gemeinde trägt den Namen Brugg (Ziffer 4.1). Die heutige Einwohnergemeinde Villnachern wird zu einer Ortschaft der neuen Gemeinde (Ziffer 4.2). Für die zusammengeschlossene Gemeinde gelten das Wappen und das Siegel der Stadt Brugg (Ziffer 4.3). Die bisherigen Adressen und Postleitzahlen bleiben bestehen (Ziffer 4.4).

Darüber hinaus weist der Zusammenschlussvertrag unter anderem Regelungen auf über Ortsbürgergemeinden und Bürgerrecht (Ziffer 6), über Vereine und Kultur (Ziffer 7) sowie über die Organisation (Ziffer 8).

Ferner enthält der Vertrag Übergangsbestimmungen für den Zeitraum bis zum Inkrafttreten der beschlossenen Zusammenlegung auf den 1. Januar 2026 (Ziffer 9) und Schlussbestimmungen (Ziffer 10).

Es sprechen keine Gründe gegen die grossrätliche Genehmigung des Zusammenschlussvertrags zwischen den Einwohnergemeinden Brugg und Villnachern.

6. Vereinigung der beiden Ortsbürgergemeinden

Gemäss § 7 Abs. 1 GG vereinigt der Grosse Rat beim Zusammenschluss von Gemeinden zugleich die entsprechenden Ortsbürgergemeinden. Der Zusammenschlussvertrag enthält in Ziffer 6 einen diesbezüglichen Hinweis.

7. Dekret über die Bezirks- und Kreiseinteilung (DBK); Änderung

Die beiden beteiligten Gemeinden gehören dem gleichen Bezirk und dem gleichen Kreis an. Da die neue Gemeinde den Gemeindenamen Brugg übernimmt, ist lediglich der Gemeindename Villnachern zweimal (bei der Bezirksangehörigkeit und bei der Kreiseinteilung) zu streichen.

8. Zusammenschlusspauschale und Zusammenschlussbeitrag

In Anwendung von § 17 Abs. 2 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen den Gemeinden (Finanzausgleichsgesetz, FiAG) wird für die Unterstützung von Gemeindezusammenschlüssen eine Zusammenschlusspauschale gemäss § 6 Abs. 1 des Dekrets über den Finanzausgleich zwischen den Gemeinden (Finanzausgleichdekrets, FiAD) von Fr. 400'000.– pro Gemeinde ausgerichtet. Die Zusammenschlusspauschale beträgt demnach für die vereinigte Gemeinde Brugg Fr. 800'000.–.

Sodann werden nach § 17 Abs. 2 FiAG auch Zusammenschlussbeiträge an sich zusammenschliessende Gemeinden mit einer relativen Steuerkraft unter dem kantonalen Durchschnitt gewährt. Auf Basis der aktuell zur Verfügung stehenden Daten (Einwohnerzahlen und Steuerkraftdaten der Jahre 2021–2023) würde ein Zusammenschlussbeitrag in der Grössenordnung von 3,1 Millionen Franken resultieren. Für die Berechnung massgebend werden allerdings nach dem Zusammenschluss dannzumal die Einwohnerzahlen und Steuerkraftdaten der Jahre 2023–2025 sein.

Antrag

1.

Der Zusammenschluss der Einwohnergemeinden Brugg und Villnachern zur Einwohnergemeinde Brugg sowie der entsprechende Zusammenschlussvertrag werden genehmigt.

2.

Der vorliegende Entwurf einer Änderung des Dekrets über die Bezirks- und Kreiseinteilung (DBK), wird zum Beschluss erhoben.

Regierungsrat Aargau

Beilagen

- Vertrag über den Zusammenschluss der Einwohnergemeinden Villnachern und Brugg zur Einwohnergemeinde Brugg (Beilage 1)
- Gemeindekarte (Beilage 2)
- Synopse Dekret über die Bezirks- und Kreiseinteilung (DBK) (Beilage 3)

Vertrag über den Zusammenschluss

der Einwohnergemeinden Villnachern und Brugg

zur

Einwohnergemeinde Brugg

Inhaltsverzeichnis

1.	Vertragszweck	3
2.	Grundlagen	3
3.	Verfahren, Grundsatz	4
4.	Name, Wappen, Siegel	4
5.	Wirkungen	4
6.	Bürgerrechte	4
7.	Kultur, Vereine	4
8.	Organisation	4
8.1	Personal	5
8.2	Schule, Kindergarten,	5
8.3	Friedhofanlage	5
8.4	Gemeinderätliche Kommissionen	5
8.5	Sitz des Gemeinderates, Standort der Verwaltung	5
8.6	Abstimmungslokale	5
8.7	Gemeindearchiv	5
8.8	Feuerwehr	5
8.9	Entsorgung	5
9.	Übergangsbestimmungen	6
9.1	Grundsatz	6
9.2.	Zusammensetzung des Stadtrates und Einwohnerrates Brugg	6
9.3	Neue Aufgaben und Investitionen	6
9.4	Budget, Steuerfuss, Gebühren	6
9.5	Personalfragen	6
9.6	Gemeindeverträge und Versicherungen	6
9.7	Budget 2026 und Steuerfuss	6
9.8	Jahresrechnungen 2025	7
9.9	Umsetzungsorganisation	7
9.10	Übernahmebilanz	7
10.	Schlussbestimmungen	7
10.1	Verfahren bei Uneinigkeit	7
10.2	Abweichungen vom Vertrag	7
10.3	Vertragsexemplare	7
10.4	Inkrafttreten	7

1. Vertragszweck

1.1 Die Einwohnergemeinden Villnachern und Brugg schliessen sich auf den 1. Januar 2026 zur Einwohnergemeinde Brugg zusammen.

1.2 Ebenso schliessen sich auf denselben Zeitpunkt die beiden Ortsbürgergemeinden von Villnachern und Brugg zusammen.

1.3 Dieser Vertrag regelt die Rechtsverhältnisse sowie die Organisation der Vertragspartner während der Übergangszeit und auf den Zeitpunkt des Zusammenschlusses. Die Gemeinden behalten bis dahin ihre Eigenständigkeit. Vorbehalten bleiben die Regelungen unter Ziff. 10 hiernach.

1.4 Der Zusammenschluss erfolgt im Sinne von § 5 lit. a des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz [GG], SAR 171.100) vom 19. Dezember 1978, wobei die Einwohnergemeinde Villnachern mit der Einwohnergemeinde Brugg zusammengeschlossen wird.

2. Grundlagen

Grundlagen für diesen Vertrag bilden

- §§ 5 bis 8 sowie § 12 GG;
- Die nachfolgenden Vereinbarungen mit den Übergangsregelungen;
- Die Unterlagen und Ergebnisse der Projektleitung und der Arbeitsgruppen, insbesondere der Schlussbericht der Projektleitung vom 26. Februar 2024, genehmigt durch den Gemeinderat Villnachern und den Stadtrat Brugg am 18. März 2024 sowie die Schlussberichte der Arbeitsgruppen.

3. Verfahren, Grundsatz

Gemäss § 6 in Verbindung mit § 33 Abs. 2 lit. b GG wird der Zusammenschluss rechtskräftig,

- wenn er (nach vorgängigen Entscheiden der Gemeindeversammlung von Villnachern und des Einwohnerrates der Stadt Brugg) in jeder der betroffenen Gemeinde in den unabhängig voneinander durchgeführten Urnenabstimmungen von der Mehrheit der Stimmenden beschlossen und
- durch den Grossen Rat des Kantons Aargau genehmigt wird.

4. Name, Wappen, Siegel

4.1 Als Name der zusammengeschlossenen Gemeinde wird **Brugg** gewählt.

4.2 Die heutige Gemeinde Villnachern wird zu einer Ortschaft (Ortsteil) von Brugg. Die Ortsschilder werden entsprechend den kantonalen Vorgaben als «*Villnachern (Brugg)*» ausgestaltet.

4.3 Für die zusammengeschlossene Gemeinde gelten das Wappen und das Siegel der Stadt Brugg.

4.4 Die bisherigen Adressen und Postleitzahlen der zusammenschliessenden Gemeinden bleiben bestehen.

5. Wirkungen

5.1 Mit dem Zusammenschluss (somit auf 1. Januar 2026) tritt die Stadt Brugg in alle Rechtsverhältnisse öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Natur der Gemeinde Villnachern ein. Sie übernimmt sämtliche Vermögen und Verbindlichkeiten.

5.2 Soweit und insofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, behalten die bisherigen rechtlichen Erlasse der Stadt Brugg und der Gemeinde Villnachern bis 31. Dezember 2025 ihre Gültigkeit. Danach gelten auch für den Ortsteil Villnachern die Erlasse der Stadt Brugg, mit folgenden Ausnahmen:

Die Bau- und Nutzungsordnung, der Zonenplan der Gemeinde Villnachern vom 03. Juni 2020 mit allen Teiländerungen sowie die bestehenden rechtskräftigen Sondernutzungsplanungen.

6. Ortsbürgergemeinde, Bürgerrechte

6.1 Gemäss § 7 Abs. 1 des Gemeindegesetzes werden durch Beschluss des Grossen Rates des Kantons Aargau, die Einwohnergemeinden Brugg und Villnachern zu vereinen, gleichzeitig auch die Ortsbürgergemeinden zusammengeschlossen.

6.2 Die bisherigen Bürgerrechte werden gemäss § 8 Abs. 2 des Gemeindegesetzes durch dasjenige der aus dem Zusammenschluss hervorgehenden Gemeinde ersetzt.

6.3 Die Inhaberinnen und Inhaber der Ortsbürgerrechte von Villnachern erhalten das Ortsbürgerrecht der Gemeinde Brugg automatisch.

7. Kultur, Vereine

Die Stadt Brugg beabsichtigt die Kulturförderung und die Unterstützung der Vereine im bisherigen Rahmen fortzuführen.

8. Organisation

8.1 Personal

Die Stadt Brugg wird die in der Verwaltung von Villnachern wegfallenden Stellenpensen von 450 % mit der Schaffung von 420 % in der Verwaltung von Brugg kompensieren. Für die bisherigen Aufgaben der Gemeinde Villnachern, die von Externen erbracht wurden, müssen zusätzlich 140 Stellenprozente, für den Aufbau der Schulsozialarbeit in

Villnachern 50 Stellenprozente und für die Aufstockung der regionalen Integrationsfachstelle 5 Stellenprozente geschaffen werden.

Der Gemeinderat Villnachern ist verantwortlich, dass die Anstellungsverhältnisse der Mitarbeiter bis 31. Dezember 2025 auslaufen, welche nicht von der Stadt Brugg übernommen werden können. Übergangslösungen sind möglich und sollen bis Mitte 2025 ausgearbeitet sein. Es stehen CHF 50'000 für Personalmassnahmen zur Verfügung.

8.2 Kindergarten, Schule

8.2.1 Unter Vorbehalt der kantonalen Richtlinien und Bedingungen werden der Kindergarten, die Unter- und Mittelstufe wie bisher in den einzelnen Ortsteilen geführt.

8.2.2 Die Lehrpersonen werden von der Stadt Brugg übernommen, soweit es die Schülerzahlen erlauben. Das bisherige Pensum der Schulleitung von Villnachern wird beibehalten. Die Stadt Brugg garantiert keine Mindestpensen.

8.2.3 Unter Vorbehalt der kantonalen Richtlinien und Bedingungen wird die Oberstufe in Brugg geführt. Die Gemeinde Villnachern tritt aus dem Gemeindeverband Kreisschule Oberstufe Schenkenbergertal aus. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug des Austrittes beauftragt.

8.3 Friedhofanlage

Die bestehende Friedhofanlage in Umiken wird im bisherigen Umfang weitergeführt.

8.4 Gemeinderätliche Kommissionen

Bei der Bestellung von gemeinderätlichen Kommissionen hat der Stadtrat Brugg mit dem Ziel einer zweckdienlichen Zusammensetzung auf eine angemessene und ausgewogene Vertretung des Ortsteils Villnachern zu achten.

8.5 Sitz des Stadtrates, Standort der Verwaltung

Der Sitz des Stadtrates Brugg sowie der Standort der Verwaltung befinden sich in Brugg.

8.6. Abstimmungslokale

Auf das bisherige Abstimmungslokal in Villnachern wird verzichtet.

8.7. Gemeindearchiv

Das Gemeindearchiv von Villnachern wird in das Stadtarchiv Brugg integriert.

8.8 Feuerwehr

Die Organisation der Feuerwehr erfolgt nach den Vorgaben der Aargauischen Gebäudeversicherung (AGV). Da die Stadt Brugg bereits heute im Auftragsverhältnis für die Gemeinde Villnachern zuständig ist, hat der Zusammenschluss keine Auswirkungen auf den Betrieb oder die Finanzen.

8.9 Entsorgung
Die bestehenden Entsorgungsstellen für den Abfall sollen weiter betrieben werden.

9. Übergangsbestimmungen

9.1 Grundsatz
Die Gemeinde Villnachern und die Stadt Brugg behalten bis zum Inkrafttreten des Vertrages auf 1. Januar 2026 ihre Eigenständigkeit.

9.2. Zusammensetzung des Stadtrates und des Einwohnerrates Brugg
Auf 1. Januar 2026 erfolgt eine ordentliche Stadtrats- als auch Einwohnerratswahl für die Legislaturperiode 2026/2029. Die Wahl erfolgt über das gesamte Gemeindegebiet.

9.3 Neue Aufgaben und Investitionen
Neue jährlich wiederkehrende Aufgaben welche den Betrag von CHF 15'000 überschreiten und nicht im Budget der Gemeinde Villnachern enthalten sind, werden zwischen dem Abschluss dieses Vertrages und dessen Inkrafttreten auf 1. Januar 2026 nur noch mit Zustimmung des Stadtrates Brugg beschlossen.
Ebenso Investitionen der Gemeinde Villnachern, die im Einzelfall den Betrag von CHF 100'000.00 überschreiten, werden zwischen dem Abschluss dieses Vertrages und dessen Inkrafttreten auf 1. Januar 2026 nur noch mit Zustimmung des Stadtrates Brugg beschlossen.
Dieser Zustimmungsvorbehalt gilt auch für den Abschluss von Verträgen und Vereinbarungen sowie für den Erlass von Reglementen.

Der Stadtrat Brugg informiert den Gemeinderat Villnachern ebenfalls über sämtliche Kreditanträge, die er dem Einwohnerrat zur Genehmigung unterbreitet und nicht im Budget enthalten sind.

9.4 Budget, Steuerfuss, Gebühren
Das Budget 2025 der Einwohnergemeinde Villnachern (inkl. Steuerfuss 2025 und Veränderungen von Gebührenansätzen) wird im Einvernehmen mit dem Stadtrat Brugg erstellt.

9.5 Personalfragen
Der Gemeinderat Villnachern nimmt Neuanstellungen im Einvernehmen mit dem Stadtrat Brugg vor.

9.6 Gemeindeverträge und Versicherungen
Der Gemeinderat Villnachern und der Stadtrat Brugg prüfen die bestehenden Gemeindeverträge und Versicherungen der Gemeinde Villnachern und passen diese in gegenseitiger Absprache entsprechend an. Kündigungen und Weiterführungen werden in gegenseitiger Absprache getätigt. Mit dem Vollzug allfälliger Kündigungen wird der Gemeinderat Villnachern beauftragt.

9.7 Budget 2026 und Steuerfuss

Das Budget und der Steuerfuss 2026 für die Einwohnergemeinde Brugg werden im 4. Quartal 2025 durch den Einwohnerrat Brugg festgelegt. Die anschliessende obligatorische Referendumsabstimmung wird in der Stadt Brugg und in der Gemeinde Villnachern gemeinsam durchgeführt. Den Stimmberechtigten der Gemeinde Villnachern steht das gleiche Stimmrecht zu wie jenen der Stadt Brugg. Die Organisation der Referendumsabstimmung obliegt der Stadt Brugg.

9.8 Jahresrechnungen 2025

Die Jahresrechnungen 2025 der Einwohnergemeinden Villnachern und Brugg werden im ordentlichen Verfahren im Jahr 2026 durch den Einwohnerrat der Stadt Brugg genehmigt.

9.9 Umsetzungsorganisation

Nach der Genehmigung dieses Vertrages durch die Stimmberechtigten von Villnachern und Brugg setzen der Gemeinderat Villnachern und der Stadtrat Brugg eine Umsetzungsorganisation ein, in welcher beide Gemeinden vertreten sind. Diese setzt den Zusammenschluss auf 1. Januar 2026 um.

9.10 Übernahmebilanz

Per 31. Dezember 2025 ist eine Übernahmebilanz zu erstellen, die nach Prüfung durch die Finanzkommission der Stadt Brugg durch den Stadtrat Brugg zu genehmigen ist.

10. Schlussbestimmungen

10.1 Verfahren bei Uneinigkeit

Zur Beseitigung von Unstimmigkeiten sowie für die Interpretation von Regelungen aus diesem Vertrag wird für den Zeitraum bis 31. Dezember 2025 der Leiter der Gemeindeabteilung des Departements Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Aargau (DVI) als Vermittler eingesetzt. Vorbehalten bleiben die ordentlichen Rechtsmittel.

Für den Zeitraum nach dem 1. Januar 2026 sind die Rechtsmittel gemäss dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 4. Dezember 2007 (Verwaltungsrechtspflegegesetz [VRPG], SAR 271.100) anwendbar.

10.2 Abweichungen vom Vertrag

Soll nach dem Zusammenschluss von einzelnen Bestimmungen dieses Vertrages abgewichen werden, bedarf dies der Zustimmung des Einwohnerrates der Stadt Brugg.

10.3 Vertragsexemplare

Dieser Vertrag wird dreifach ausgefertigt: Je ein Exemplar für die Vertragsparteien sowie ein Exemplar für den Grossen Rat des Kantons Aargau.

10.4 Inkrafttreten

Nach der Zustimmung der Stimmberechtigten an der Urne treten die Übergangsbestimmungen gemäss Ziff. 10 hiervor umgehend in Kraft. Der Vertrag in seiner Gesamtheit wird mit der Zustimmung durch den Grossen Rat des Kantons Aargau rechtskräftig und tritt auf 1. Januar 2026 in Kraft.

Villnachern, 8. April 2024

Gemeinderat Villnachern

Roland König
Gemeindeammann

Seline Mahrer
Gemeindeschreiberin

Brugg, 3. April 2024

Stadtrat Brugg

Barbara Horlacher
Stadtammann

Matthias Guggisberg
Stadtschreiber

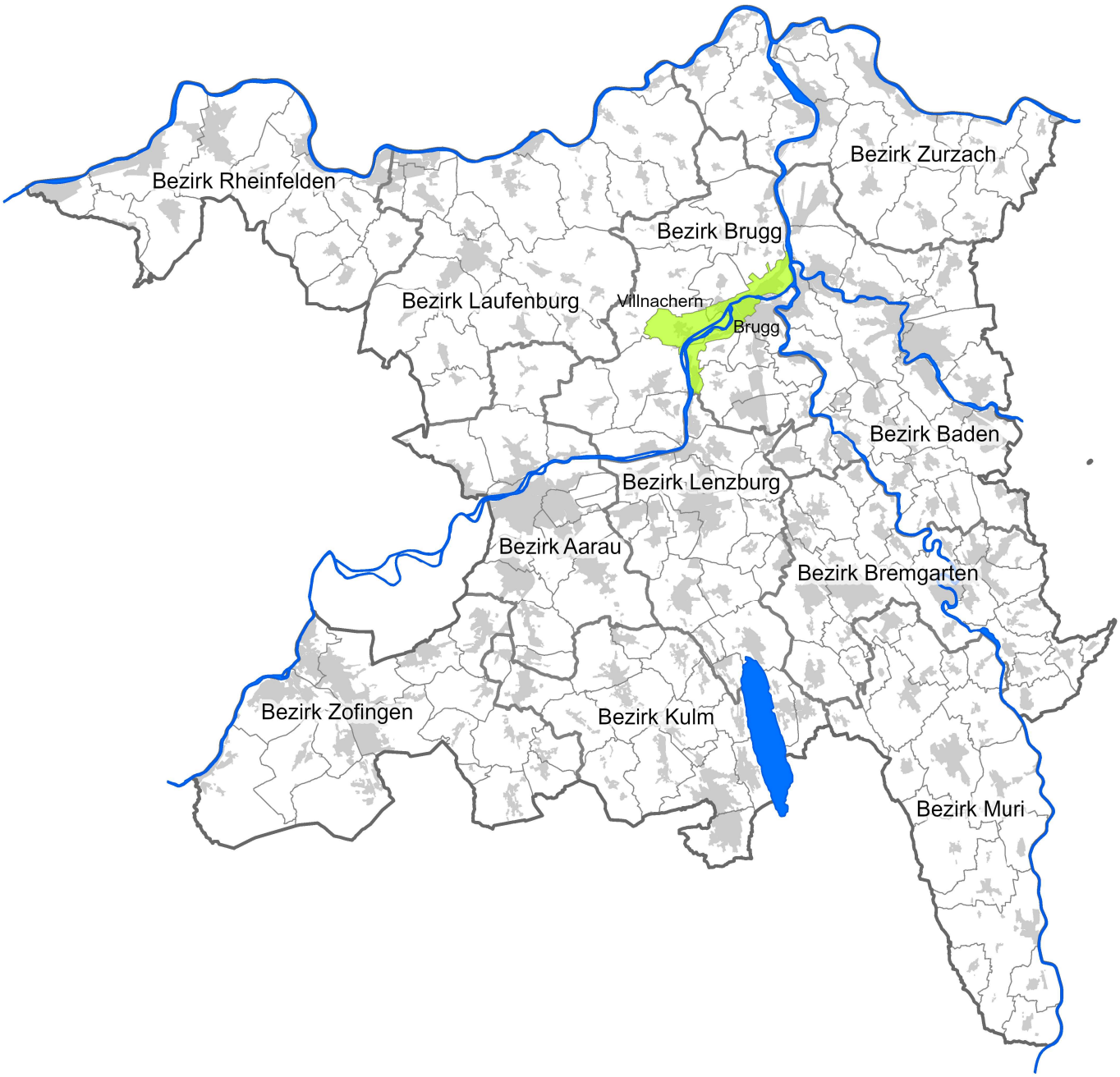
Genehmigt an der Einwohner-Gemeindeversammlung in Villnachern und an der Sitzung des Einwohnerrates Brugg vom ...

Genehmigt durch die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinden Villnachern und Brugg am ...

Genehmigt durch Beschluss des Grossen Rates des Kantons Aargau vom ...

Gemeindezusammenschluss Brugg

(Brugg und Villnachern)



Synopse **Beilage 3 zur Botschaft 25.218**

Dekret über die Bezirks- und Kreiseinteilung (DBK); Änderung

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SAR Nummern)

Neu: –
Geändert: **117.110**
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 25. Juni 2025	Abweichende Anträge der Kommission X vom …	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der Beratung vom …
	Dekret über die Bezirks- und Kreiseinteilung (DBK)			
	Der Grosse Rat des Kantons Aargau *beschliesst:*			
	I.			
	Der Erlass SAR 117.110 (Dekret über die Bezirks- und Kreiseinteilung [DBK] vom 21. September 2010) (Stand 1. Januar 2024) wird wie folgt geändert:			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 25. Juni 2025	Abweichende Anträge der Kommission X vom …	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der Beratung vom …
§ 1 Bezirkseinteilung [1] Die Gemeinden werden wie folgt den Bezirken zugeteilt: 1. Bezirk Aarau: Aarau, Biberstein, Buchs, Densbüren, Erlinsbach, Gränichen, Hirschthal, Küttigen, Muhen, Oberentfelden, Suhr, Unterentfelden. 2. Bezirk Baden: Baden, Bellikon, Bergdietikon, Birmenstorf, Ehrendingen, Ennetbaden, Fislisbach, Freienwil, Gebenstorf, Killwangen, Künten, Mägenwil, Mellingen, Neuenhof, Niederrohrdorf, Oberrohrdorf, Obersiggenthal, Remetschwil, Spreitenbach, Stetten, Untersiggenthal, Wettingen, Wohlenschwil, Würenlingen, Würenlos.				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 25. Juni 2025	Abweichende Anträge der Kommission X vom …	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der Beratung vom …
3. Bezirk Bremgarten: Arni, Berikon, Bremgarten, Büttikon, Dottikon, Eggenwil, Fischbach-Göslikon, Hägglingen, Islisberg, Jonen, Niederwil, Oberlunkhofen, Oberwil-Lieli, Rudolfstetten-Friedlisberg, Sarmenstorf, Tägerig, Uezwil, Unterlunkhofen, Villmergen, Widen, Wohlen, Zufikon.				
4. Bezirk Brugg: Auenstein, Birr, Birrhard, Bözberg, Brugg, Habsburg, Hausen, Lupfig, Mandach, Mönthal, Mülligen, Remigen, Riniken, Rüfenach, Schinznach, Thalheim, Veltheim, Villigen, Villnachern, Windisch.	4. Bezirk Brugg: Auenstein, Birr, Birrhard, Bözberg, Brugg, Habsburg, Hausen, Lupfig, Mandach, Mönthal, Mülligen, Remigen, Riniken, Rüfenach, Schinznach, Thalheim, Veltheim, Villigen, […] Windisch.			
5. Bezirk Kulm: Beinwil am See, Birrwil, Dürrenäsch, Gontenschwil, Holziken, Leimbach, Leutwil, Menziken, Oberkulm, Reinach, Schlossrued, Schmiedrued, Schöftland, Teufenthal, Unterkulm, Zetzwil.				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 25. Juni 2025	Abweichende Anträge der Kommission X vom …	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der Beratung vom …
6. Bezirk Laufenburg: Böztal, Eiken, Frick, Gansingen, Gipf-Oberfrick, Herznach-Ueken, Kaisten, Laufenburg, Mettauertal, Münchwilen, Oberhof, Oeschgen, Schwaderloch, Sisseln, Wittnau, Wölflinswil, Zeihen. 7. Bezirk Lenzburg: Ammerswil, Boniswil, Brunegg, Dintikon, Egliswil, Fahrwangen, Hallwil, Hendschiken, Holderbank, Hunzenschwil, Lenzburg, Meisterschwanden, Möriken-Wildegg, Niederlenz, Othmarsingen, Rupperswil, Schafisheim, Seengen, Seon, Staufen. 8. Bezirk Muri: Abtwil, Aristau, Auw, Beinwil/Freiamt, Besenbüren, Bettwil, Boswil, Bünzen, Buttwil, Dietwil, Geltwil, Kallern, Merenschwand, Mühlau, Muri, Oberrüti, Rottenschwil, Sins, Waltenschwil. 9. Bezirk Rheinfelden: Hellikon, Kaiseraugst, Magden, Möhlin, Mumpf, Obermumpf, Olsberg, Rheinfelden, Schupfart, Stein, Wallbach, Wegenstetten, Zeiningen, Zuzgen.				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 25. Juni 2025	Abweichende Anträge der Kommission X vom …	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der Beratung vom …
10. Bezirk Zofingen: Aarburg, Bottenwil, Brittnau, Kirchleerau, Kölliken, Moosleerau, Murgenthal, Oftringen, Reitnau, Rothrist, Safenwil, Staffelbach, Strengelbach, Uerkheim, Vordemwald, Wiliberg, Zofingen. 11. Bezirk Zurzach: Böttstein, Döttingen, Endingen, Fisibach, Full-Reuenthal, Klingnau, Koblenz, Leibstadt, Lengnau, Leuggern, Mellikon, Schneisingen, Siglistorf, Tegerfelden, Zurzach.				
§ 2 Kreiseinteilung [1] Die Gemeinden werden wie folgt den Kreisen zugeteilt: 1. Kreis I: Aarau, Biberstein, Densbüren, Erlinsbach, Küttigen. 2. Kreis II: Buchs, Gränichen, Hirschthal, Muhen, Oberentfelden, Suhr, Unterentfelden. 3. Kreis III: Baden, Ehrendingen, Ennetbaden, Freienwil, Obersiggenthal, Untersiggenthal, Würenlingen.				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 25. Juni 2025	Abweichende Anträge der Kommission X vom …	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der Beratung vom …
4. Kreis IV: Bergdietikon, Killwangen, Neuenhof, Spreitenbach, Wettingen, Würenlos.				
5. Kreis V: Bellikon, Birmenstorf, Fislisbach, Gebenstorf, Künten, Mägenwil, Mellingen, Niederrohrdorf, Oberrohrdorf, Remetschwil, Stetten, Wohlenschwil.				
6. Kreis VI: Büttikon, Dottikon, Fischbach-Göslikon, Hägglingen, Niederwil, Sarmenstorf, Tägerig, Uezwil, Villmergen, Wohlen.				
7. Kreis VII: Arni, Berikon, Bremgarten, Eggenwil, Islisberg, Jonen, Oberlunkhofen, Oberwil-Lieli, Rudolfstetten-Friedlisberg, Unterlunkhofen, Widen, Zufikon.				
8. Kreis VIII: Auenstein, Birr, Birrhard, Bözberg, Brugg, Habsburg, Hausen, Lupfig, Mandach, Mönthal, Mülligen, Remigen, Riniken, Rüfenach, Schinznach, Thalheim, Veltheim, Villigen, Villnachern, Windisch.	8. Kreis VIII: Auenstein, Birr, Birrhard, Bözberg, Brugg, Habsburg, Hausen, Lupfig, Mandach, Mönthal, Mülligen, Remigen, Riniken, Rüfenach, Schinznach, Thalheim, Veltheim, Villigen, […] Windisch.			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 25. Juni 2025	Abweichende Anträge der Kommission X vom …	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der Beratung vom …
9. Kreis IX: Beinwil am See, Birrwil, Dürrenäsch, Gontenschwil, Holziken, Leimbach, Leutwil, Menziken, Oberkulm, Reinach, Schlossrued, Schmiedrued, Schöftland, Teufenthal, Unterkulm, Zetzwil. 10. Kreis X: Böztal, Eiken, Frick, Gansingen, Gipf-Oberfrick, Herznach-Ueken, Kaisten, Laufenburg, Mettauertal, Münchwilen, Oberhof, Oeschgen, Schwaderloch, Sisseln, Wittnau, Wölflinswil, Zeihen. 11. Kreis XI: Ammerswil, Brunegg, Dintikon, Hendschiken, Holderbank, Lenzburg, Möriken-Wildegg, Niederlenz, Othmarsingen. 12. Kreis XII: Boniswil, Egliswil, Fahrwangen, Hallwil, Hunzenschwil, Meisterschwanden, Rupperswil, Schafisheim, Seengen, Seon, Staufen.				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 25. Juni 2025	Abweichende Anträge der Kommission X vom …	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der Beratung vom …
13. Kreis XIII: Abtwil, Aristau, Auw, Beinwil (Freiamt), Besenbüren, Bettwil, Boswil, Bünzen, Buttwil, Dietwil, Geltwil, Kallern, Merenschwand, Mühlau, Muri, Oberrüti, Rottenschwil, Sins, Waltenschwil. 14. Kreis XIV: Hellikon, Kaiseraugst, Magden, Möhlin, Mumpf, Obermumpf, Olsberg, Rheinfelden, Schupfart, Stein, Wallbach, Wegenstetten, Zeiningen, Zuzgen. 15. Kreis XV: Aarburg, Murgenthal, Oftringen, Rothrist. 16. Kreis XVI: Bottenwil, Brittnau, Kirchleerau, Kölliken, Moosleerau, Reitnau, Safenwil, Staffelbach, Strengelbach, Uerkheim, Vordemwald, Wiliberg, Zofingen. 17. Kreis XVII: Böttstein, Döttingen, Endingen, Fisibach, Full-Reuenthal, Klingnau, Koblenz, Leibstadt, Lengnau, Leuggern, Mellikon, Schneisingen, Siglistorf, Tegerfelden, Zurzach. 18. …				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 25. Juni 2025	Abweichende Anträge der Kommission X vom …	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der Beratung vom …
19. …				
20. …				
21. …				
22. …				
23. …				
24. …				
25. …				
26. …				
27. …				
28. …				
29. …				
30. …				
31. …				
32. …				
33. …				
34. …				
35. …				
36. …				
37. …				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 25. Juni 2025	Abweichende Anträge der Kommission X vom …	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der Beratung vom …
38. … 39. … 40. … 41. … 42. … 43. … 44. … 45. … 46. … 47. … 48. … 49. … 50. …				
	II.			
	Keine Fremdänderungen.			
	III.			
	Keine Fremdaufhebungen.			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 25. Juni 2025	Abweichende Anträge der Kommission X vom …	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der Beratung vom …
	IV.			
	Die Änderung unter Ziff. I. tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.			
	Aarau, Präsident des Grossen Rats Protokollführerin			

KANTON AARGAU

GROSSER RAT

GR.25.125

VORSTOSS

Interpellation Lelia Hunziker, SP, Aarau (Sprecherin), Stephan Müller, SVP, Möhlin, Lukas Huber, GLP, Berikon, Maurus Kaufmann, Grüne, Seon, Luzia Capanni, SP, Windisch, vom 29. April 2025 betreffend Arbeitsausbeutung wirksam bekämpfen – kantonale Lücken erkennen und schliessen

---

Text und Begründung:

In der Schweiz sind Arbeitsausbeutung und Menschenhandel zum Zweck der Arbeitskraftausbeutung trotz rechtlicher Rahmenbedingungen eine reale Problematik. Gemäss Art. 182 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) wird Menschenhandel strafrechtlich verfolgt, unabhängig davon, ob er zum Zweck sexueller Ausbeutung oder der Ausbeutung der Arbeitskraft erfolgt. Weitere relevante Rechtsnormen sind das Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG), das Bundesgesetz über die Schwarzarbeit (BGSA) sowie das Arbeitsgesetz (ArG), die gewisse Schutzmechanismen bieten.

Seit 2016 verfügt die Schweiz über einen Nationalen Aktionsplan gegen Menschenhandel (NAP)[1], der Massnahmen in den Bereichen Prävention, Strafverfolgung, Opferschutz und Zusammenarbeit vorsieht. Dieser wird vom Bund koordiniert, insbesondere durch das Bundesamt für Polizei (fedpol) und das Staatssekretariat für Migration (SEM).

Arbeitsausbeutung tritt in der Schweiz, insbesondere in Sektoren mit geringem Schutz und schwacher Regulierung auf: Bau, Landwirtschaft, Care-Bereich, Reinigungsgewerbe, Gastronomie, Hotellerie, Kosmetik, Hauswirtschaft sowie Prostitution. Quellen wie der Bericht von GRETA (2022)[2] oder der alternative Bericht der Plateforme Traite[3] belegen diese Tendenz.

Zu den Herausforderungen zählen mangelnde Kontrollen und unzureichende Schutzmechanismen, verdeckte Strukturen, sprachliche Barrieren sowie Abhängigkeiten durch Aufenthaltsstatus oder Schulden – eingebettet in ein bestehendes Machtgefälle. Viele Betroffene stammen aus osteuropäischen Ländern oder Drittstaaten und kennen ihre Rechte nicht. Niederschwellige Anlaufstellen sowie staatliche oder zivilgesellschaftlich initiierte Sensibilisierungskampagnen sind kaum vorhanden. Immer wieder kommt es vor, dass Arbeitgeber diese Situation ausnutzen: Sie zahlen keine oder nicht angemessene Löhne, verlangen übermässige Arbeitszeiten, sind gewalttätig oder drohen mit Ausweisung.

Gründe für Ausbeutung sind u. a. der wirtschaftliche Druck, der Arbeitskräftemangel in bestimmten Branchen, die das ausbeuterische Verhalten aufgrund struktureller Defizite begünstigt, mangelnde Durchsetzung von arbeitsrechtlichen Normen sowie unklare Zuständigkeiten auf kantonaler Ebene.

---

[1] https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/83436.pdf

[2] https://www.coe.int/de/web/portal/-/switzerland-should-improve-identification-of-human-trafficking-victims-and-their-access-to-justice-and-assistance

[3] https://www.fiz-info.ch/images/content/Downloads_DE/Publikationen/Monitoring/2023_Kurzversion_GRETA_Schattenbericht_DE.pdf

Eine stärkere Zusammenarbeit innerhalb und zwischen den Kantonen, spezifische Schutzmassnahmen für besonders gefährdete Gruppen und mehr Ressourcen für Arbeitsinspektorate und Strafverfolgungsbehörden sind dringend nötig.

Wir bitten den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche Massnahmen trifft der Kanton zur Bekämpfung von Arbeitsausbeutung und Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft?
2. Welche kantonalen Instrumente, Zuständigkeiten und Kontrollmechanismen bestehen? Funktioniert der kantonale und interkantonale Informationsaustausch zwischen den Akteuren (MIKA, AWA, SUVA, SVA, KAPO, STA etc.)?
3. Welche kantonalen Gefässe existieren, die die kantonale und interkantonale Zusammenarbeit der relevanten Ämter im Hinblick auf das Thema Arbeitsausbeutung fördern?
4. Das Modell der Sub- und Subsubunternehmen ist in vielen betroffenen Branchen weit verbreitet und führt häufig zu ausbeuterischen Arbeitsbedingungen. Inwieweit wurde dieses Problem anerkannt, und welche konkreten, wirksamen Massnahmen werden ergriffen, um dieser Praxis entgegenzuwirken?
5. Sind die zuständigen Stellen (z. B. Arbeitsinspektorat, Strafverfolgungsbehörden, Migrationsamt) ausreichend geschult, um Fälle von Ausbeutung und ausbeuterischen Strukturen zu erkennen?
6. In welchen Branchen wird Arbeitsausbeutung vermutet und warum?
7. Wie häufig und wie systematisch werden risikobehaftete Branchen durch kantonale Arbeitsinspektorate kontrolliert?
8. Wie werden der Opferschutz und das Non-Punishment-Prinzip sichergestellt?
9. Wurden im Kanton in den vergangenen 5 Jahren Strafverfahren im Bereich Arbeitsausbeutung geführt? Wenn ja, welche mit welchem Ergebnis? Welche Herausforderungen stellen sich bei der Strafverfolgung?

KANTON AARGAU

REGIERUNGSRAT

25. Juni 2025

25.125

Interpellation Lelia Hunziker, SP, Aarau (Sprecherin), Stephan Müller, SVP, Möhlin, Lukas Huber, GLP, Berikon, Maurus Kaufmann, Grüne, Seon, Luzia Capanni, SP, Windisch, vom 29. April 2025 betreffend Arbeitsausbeutung wirksam bekämpfen – kantonale Lücken erkennen und schliessen; Beantwortung

---

I.

Text und Begründung der Interpellation wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat antwortet wie folgt:

Vorbemerkungen

Arbeitsausbeutung und andere Fälle von Menschenhandel spielen sich typischerweise im Verborgenen ab, weshalb die Anzahl der tatsächlichen Opfer in der Schweiz nicht bekannt ist. Um den Menschenhandel möglichst effizient zu bekämpfen, hat das Bundesamt für Polizei (fedpol) in Zusammenarbeit mit dem Sicherheitsverbund Schweiz (SVS) im Jahr 2022 den Nationalen Aktionsplan (NAP) gegen Menschenhandel 2023–2027[1] erarbeitet. Es ist bereits der dritte NAP gegen Menschenhandel. Basierend auf den Evaluationsergebnissen des zweiten Aktionsplans (2017–2020) stehen im neuen NAP gegen Menschenhandel die Verhinderung der Ausbeutung der Arbeitskraft, die Stärkung der Strafverfolgung, die bessere Unterstützung von Opfern und die Stärkung ihrer Rechte sowie die Aus- und Weiterbildung der beteiligten Akteure im Vordergrund.

Zur Umsetzung der strategischen Ziele des NAP wurde im Kanton Aargau eine Kooperationsvereinbarung zwischen den verschiedenen beteiligten Behörden und weiteren Beteiligten abgeschlossen und regelmässig, zuletzt im Jahr 2024, aktualisiert. Sie bezweckt insbesondere den umfassenden Schutz von Opfern und Zeuginnen und Zeugen von Menschenhandel sowie die Sensibilisierung der involvierten Behörden. An der Kooperationsvereinbarung beteiligt sind das Generalsekretariat des Departements Volkswirtschaft und Inneres, die Kantonspolizei, die Staatsanwaltschaft, das Amt für Migration und Integration Kanton Aargau (MIKA), das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA), der kantonale Sozialdienst (KSD), die Fachstelle Frauenhandel und Frauenmigration (FIZ), ArbeitAargau sowie Sexuelle Gesundheit Aargau (seges). Diese Kooperationspartner treffen sich regelmässig im

---

[1] Dritter Nationaler Aktionsplan gegen Menschenhandel 2023 bis 2027

Rahmen eines Runden Tischs unter der Leitung des Generalsekretärs des Departements Volkswirtschaft und Inneres, um aktuelle Themen zu besprechen und die Zusammenarbeit im Bereich der Bekämpfung des Menschenhandels weiterzuentwickeln.

Zur Frage 1

"Welche Massnahmen trifft der Kanton zur Bekämpfung von Arbeitsausbeutung und Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft?"

Die Kantonspolizei ist in diesem Themenbereich sowohl präventiv als auch repressiv sehr engagiert. Sie tätigt präventive Kontrollen im sogenannten Spezialgewerbe, worunter etwa Nagelstudios und Barbershops fallen. Stellt sie im Rahmen solcher Kontrollen Fälle von Arbeitsausbeutung und Menschenhandel fest, werden die entsprechenden Ermittlungsverfahren von explizit ausgebildeten Fachspezialistinnen und Fachspezialisten der Kantonspolizei geführt.

Das MIKA führt Kontrollen im Rahmen der Umsetzung des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit, BGSA) und der flankierenden Massnahmen (FlaM) zur Personenfreizügigkeit durch. Ergeben sich dabei Hinweise auf ein Ausbeutungsverhältnis oder Menschenhandel, informiert das MIKA unverzüglich die Strafverfolgungsbehörden. Gleich geht das AWA vor, wenn die Kontrolleurinnen und Kontrolleure der Industrie- und Gewerbeaufsicht (IGA) entsprechende Feststellungen machen.

Zur Frage 2

"Welche kantonalen Instrumente, Zuständigkeiten und Kontrollmechanismen bestehen? Funktioniert der kantonale und interkantonale Informationsaustausch zwischen den Akteuren (MIKA, AWA, SUVA, SVA, KAPO, STA etc.)?"

Die Kontrolltätigkeiten und die entsprechenden Zuständigkeiten wurden in der Antwort zur Frage 1 erläutert. Regelmässig werden unter der Leitung der Kantonspolizei zudem Verbundkontrollen in verschiedenen Branchen durchgeführt, an denen sich neben dem AWA und dem MIKA auch weitere Behörden, wie beispielweise die Regionalpolizeien und das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG), beteiligen. Der Informationsaustausch zwischen den in den Vorbemerkungen genannten Parteien der Kooperationsvereinbarung funktioniert gut.

Was den interkantonalen Informationsaustausch betrifft, erweist sich dieser insbesondere im Polizeibereich als unbefriedigend. Auf Bundesebene ist deshalb gegenwärtig die (23.4311) Motion der sicherheitspolitischen Kommission des Nationalrats betreffend Schaffung einer Verfassungsgrundlage für eine Bundesregelung des nationalen polizeilichen Datenaustausches vom 10. Oktober 2023[2] hängig. Mit dieser soll der schweizweite Datenaustausch zwischen den Polizeiorganisationen verbessert werden. Ob und bis wann dieser parlamentarische Vorstoss umgesetzt wird, ist gegenwärtig offen. Deshalb beschäftigt sich parallel dazu auch die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) mit dieser Thematik und plant die Schaffung eines entsprechenden Konkordats.

[2] https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20234311

Zur Frage 3

"Welche kantonalen Gefässe existieren, die die kantonale und interkantonale Zusammenarbeit der relevanten Ämter im Hinblick auf das Thema Arbeitsausbeutung fördern?"

Es kann dazu auf die Vorbemerkungen und die Antworten zu den Fragen 1 und 2 verwiesen werden. Zudem besteht schon seit längerer Zeit eine operative Arbeitsgruppe zur Bekämpfung von Schwarzarbeit, welche vom MIKA geleitet wird.[3]

Zur Frage 4

"Das Modell der Sub- und Subsubunternehmen ist in vielen betroffenen Branchen weit verbreitet und führt häufig zu ausbeuterischen Arbeitsbedingungen. Inwieweit wurde dieses Problem anerkannt, und welche konkreten, wirksamen Massnahmen werden ergriffen, um dieser Praxis entgegenzuwirken?"

Der Einsatz von Subunternehmen ist insbesondere im Baugewerbe sehr verbreitet. Der Regierungsrat teilt die Auffassung der Interpellantinnen und Interpellanten, dass der Einsatz von Subunternehmen beziehungsweise von ganzen Subunternehmerketten besonders anfällig für Arbeitsausbeutung, insbesondere für Lohndumping, ist.

Der Einsatz von Subunternehmen lässt sich jedoch nicht verhindern, beziehungsweise wäre ein solches Vorgehen nicht mit der Wirtschaftsfreiheit vereinbar. Subunternehmen sind entsprechend denselben Kontrollen wie alle anderen Unternehmen zu unterziehen.

Zur Frage 5

"Sind die zuständigen Stellen (z. B. Arbeitsinspektorat, Strafverfolgungsbehörden, Migrationsamt) ausreichend geschult, um Fälle von Ausbeutung und ausbeuterischen Strukturen zu erkennen?"

Die Kantonspolizei führt für ihre Angehörigen interne Schulungen in diesem Themenbereich durch. Die Kontrolleurinnen und Kontrolleure des AWA und des MIKA sind auf diese Thematik sensibilisiert, damit sie entsprechende Feststellungen im Rahmen ihrer Kontrolltätigkeit an die Strafverfolgungsbehörden weitergeben können.

Zur Frage 6

"In welchen Branchen wird Arbeitsausbeutung vermutet und warum?"

Das fedpol hat im April 2024 ein Lage- und Situationsbild zum Menschenhandel in der Schweiz publiziert.[4] Es kommt darin zum Schluss, dass Menschenhandel zum Zweck der Arbeitsausbeutung in vielen Branchen und Wirtschaftszweigen stattfindet. In der Regel handelt es sich um Tätigkeiten, die repetitive beziehungsweise körperliche Arbeit beinhalten. Betroffen sind unter anderem das Baugewerbe samt Zulieferung, die Gastwirtschaft, die Haushalts- und Pflegearbeit, das Reinigungswesen und Nagelstudios. Diese Erkenntnisse entsprechen auch den polizeilichen Erfahrungswerten im Kanton Aargau.

[3] https://www.ag.ch/de/verwaltung/dvi/ueber-uns/organisation/vertretungen-kommissionen/operative-arbeitsgruppe-schwarzarbeit?jumpto=MjM0NzM5Ni82NmRhMzQ0OS00ZWJmLTQ4ZTYtYmJmZi04NGZmZWMyODI3ZjA

[4] https://www.fedpol.admin.ch/dam/fedpol/de/data/kriminalitaet/menschenhandel/berichte/lagebild-mh-schweiz-2024.pdf.download.pdf/lagebild-mh-schweiz-2024-d.pdf

Zur Frage 7

"Wie häufig und wie systematisch werden risikobehaftete Branchen durch kantonale Arbeitsinspektorate kontrolliert?"

Sowohl das AWA als auch das MIKA führen regelmässige Kontrollen durch. Allerdings beziehen sich die Kontrollen des AWA auf Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz und diejenigen des MIKA auf die Einhaltung der Vorschriften im Bereich der Schwarzarbeit.

Verbundkontrollen unter der Leitung der Kantonspolizei und unter Einbezug von Arbeitsinspektoraten gemäss Antwort zur Frage 2 finden fünf bis sieben Mal pro Jahr statt.

Zur Frage 8

"Wie werden der Opferschutz und das Non-Punishment-Prinzip sichergestellt?"

Opfer von Menschenhandel in der Schweiz können Leistungen nach dem Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz, OHG) in Anspruch nehmen. Die Opferhilfe umfasst Beratung und Soforthilfe, längerfristige Hilfe der Beratungsstellen, Kostenbeiträge für längerfristige Hilfe Dritter, Entschädigung und Genugtuung, Befreiung von Verfahrenskosten sowie besonderer Schutz und besondere Rechte im Strafverfahren. Der Anspruch besteht unabhängig davon, ob die Täterschaft ermittelt worden ist, sich schuldhaft verhalten oder vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat. Hinzu kommt die Kooperation des Kantons Aargau mit der FIZ bei Opfern von Menschenhandel. Durch einen Leistungsvertrag des Kantons Aargau mit der FIZ ist die Finanzierung der Schutzaufenthalte und der Beratung für diese Opfer sichergestellt.

Gemäss dem in Art. 26 des Übereinkommens zur Bekämpfung des Menschenhandels des Europarats vom 16. Mai 2005 verankerten Non-Punishment-Prinzips sind Möglichkeiten zu schaffen, dass Opfer von Menschenhandel für ihre rechtswidrigen Handlungen insoweit nicht zu bestrafen sind, als sie dazu gezwungen wurden. Gemäss der Weisung der Oberstaatsanwaltschaft betreffend Führung von Strafverfahren vom 1. August 2024[5] wird diese Vorgabe im Kanton Aargau folgendermassen umgesetzt:

- Opfer von Menschenhandel sind für ihre Straftaten, die sie im Zusammenhang mit ihrer Eigenschaft als Opfer begehen, soweit möglich, von einer Strafe zu befreien.
- Aus dem Anzeigerapport bezüglich Delikte der Opfer soll hervorgehen, dass es sich um jemand handelt, der als Opfer von Menschenhandel identifiziert wurde.
- Das Strafverfahren gegen ein Opfer wird in der Regel nicht sistiert, um den Ausgang des Verfahrens gegen die Menschenhändlerin beziehungsweise den Menschenhändler abzuwarten, sondern die Strafbefreiung ist, je nach Verfahrensstand, mit Nichtanhandnahme oder Einstellung rasch vorzunehmen.

Wird ein Fall von Menschenhandel durch Ausbeutung der Arbeitskraft festgestellt, werden die Ermittlungen durch spezialisierte Mitarbeitende der Kantonspolizei im Auftrag der Kantonalen Staatsanwaltschaft geführt. Dabei werden die Rechte der Opfer berücksichtigt und das Non-Punishment-Prinzip sichergestellt. Bei präventiven Kontrollen oder gemeldeten Verdachtsfällen weisen die Mitarbeitenden der Kantonspolizei die potenzielle Opfer ausdrücklich auf die Möglichkeit hin, sich gemäss Art. 10 des Übereinkommens zur Bekämpfung des Menschenhandels als Opfer von Menschenhandel erkennen zu geben.

[5] https://www.ag.ch/media/kanton-aargau/dvi/dokumente/sta/erlasse/20240801-weisung-f-hrung-von-strafverfahren.pdf

Zur Frage 9

"Wurden im Kanton in den vergangenen 5 Jahren Strafverfahren im Bereich Arbeitsausbeutung geführt? Wenn ja, welche mit welchem Ergebnis? Welche Herausforderungen stellen sich bei der Strafverfolgung?"

Die Arbeitsausbeutung stellt keinen eigenständigen Straftatbestand dar. Strafverfahren wegen Arbeitsausbeutung können je nach konkreter Ausgestaltung verschiedene Straftatbestände (beispielweise Menschenhandel gemäss Art. 182 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs [StGB], Wucher gemäss Art. 157 StGB oder andere Vermögendelikte) betreffen. Aufgrund dessen lässt sich aus den Statistiken der Staatsanwaltschaft nicht eruieren, wie viele Strafverfahren im Bereich der Arbeitsausbeutung geführt worden sind und zu welchem Ergebnis sie geführt haben.

Bei Verfahren mit Bezug zu Arbeitsausbeutung ist oft eine Vielzahl von beteiligten Personen in verschiedenen Rollen involviert. Diese Personen agieren oft und teils ausschliesslich aus dem Ausland. Die Strafverfolgung solcher Netzwerke erfordert eine enge Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden. Diese internationale Kooperation funktioniert grundsätzlich gut, stösst jedoch auch an Grenzen, etwa wenn Ermittlungen in bestimmten Ländern nicht mit der nötigen Priorität oder Geschwindigkeit geführt werden. Solche Verfahren sind zudem komplex, teils stark verzweigt und fordern die Verfahrensleitung in besonderem Masse. Hinzu kommt, dass sich eine erfolgreiche Strafverfolgung gerade im Bereich des Menschenhandels zwecks Arbeitsausbeutung ohne die Mitwirkung der betroffenen Personen in der Regel nicht realisieren lässt. Die Staatsanwaltschaft und die Kantonspolizei stellen dabei fest, dass sich die betroffenen Personen häufig nicht als Opfer wahrnehmen. Dies kommt etwa dann vor, wenn sie trotz der missbräuchlichen Bedingungen in der Schweiz ein Vielfaches dessen verdienen, was sie in ihrem Herkunftsland erwirtschaften können. Diese Wahrnehmung führt zu einer geringen Anzeigebereitschaft der Opfer und erschwert die Beweisführung erheblich.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 2'840.–.

Regierungsrat Aargau

KANTON AARGAU

GROSSER RAT

GR.25.119

VORSTOSS

Interpellation Annetta Schuppisser, GLP, Bremgarten (Sprecherin), Matthias Betsche, GLP, Möriken-Wildegg, vom 29. April 2025 betreffend Auswirkungen des US-amerikanischen Zollhammers auf den Aargau sowie auf dessen Wirtschaft, Industrie und internationale Zusammenarbeit

---

Text und Begründung:

Die jüngsten protektionistischen Massnahmen der Vereinigten Staaten – insbesondere die Erhebung neuer oder höherer Zölle auf verschiedene Importgüter – geben Anlass zur Sorge. Dieser protektionistische Eingriff in den freien Handel kann auch für die exportorientierte Aargauer Wirtschaft schmerzhafte Folgen nach sich ziehen. Der Kanton Aargau ist als Industriestandort mit global tätigen Unternehmen in besonderem Masse auf offene Märkte und verlässliche Rahmenbedingungen im internationalen Handel angewiesen.

Vor diesem Hintergrund bitten wir den Regierungsrat, zu folgenden Fragen Stellung zu nehmen:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat die direkten und indirekten Auswirkungen der jüngsten US-Zollmassnahmen auf die Aargauer Wirtschaft und Industrie?
2. Welche Branchen oder Unternehmen im Kanton sind besonders betroffen oder exponiert gegenüber derartigen Massnahmen?
3. Liegen dem Regierungsrat Hinweise oder Rückmeldungen aus der Wirtschaft vor, wonach es aufgrund der US-Zölle zu Umsatzeinbussen, Investitionsrückgängen, Produktionsverlagerungen oder gar Arbeitsplatzabbau kommt?
4. Welche Massnahmen werden auf kantonaler Ebene geprüft oder umgesetzt, um betroffene Unternehmen zu unterstützen oder auf die veränderten globalen Rahmenbedingungen zu reagieren?
5. In welchem Austausch steht der Aargauer Regierungsrat diesbezüglich mit dem Bund, mit nationalen und regionalen Wirtschaftsverbänden oder mit anderen betroffenen Kantonen?
6. Welche Auswirkungen können aus Sicht des Regierungsrats die Zölle, bzw. die mit den US-Zöllen verbundenen Unsicherheiten auf die Aufgaben- und Finanzplanung bzw. auf die (kurz.- bzw. langfristige) Finanzsituation des Kantons Aargau haben?
7. Welche vorausschauenden Massnahmen plant der Regierungsrat angesichts der internationalen Unsicherheiten und Belastungen für die Unternehmen zu ergreifen, um den Standort Aargau zu stärken?
8. Wo kann kantonales Recht bzw. wo können Änderungen im kantonalen Recht für die Aargauer Wirtschaft einen wesentlichen Bürokratieabbau und eine bedeutsame Vereinfachung für die Aargauer Wirtschaft bewirken?

9. Wie beurteilt der Regierungsrat die Steuerstrategie Kanton Aargau im Lichte der gegenwärtigen internationalen Entwicklungen?

10. Falls in Folge der US-Zollpolitik betroffene Unternehmen in Schwierigkeiten geraten, ist der Regierungsrat bereit, sich dafür einzusetzen, dass mit den relevanten Branchenverbänden zweckmässige unterstützende Massnahmen ausgearbeitet werden?

11. Wie gestaltet der Aargauer Regierungsrat die Zusammenarbeit mit europäischen Partnern, insbesondere mit angrenzenden Ländern wie Deutschland oder Frankreich, um wirtschaftspolitische Herausforderungen gemeinsam anzugehen?

12. Erachtet es der Regierungsrat als notwendig oder sinnvoll, die wirtschaftliche Zusammenarbeit mit europäischen Nachbarn sowie die Einbindung des Kantons Aargau in europäische Netzwerke zu verstärken, um langfristig resilienter gegenüber globalen Risiken wie protektionistischen Tendenzen zu werden?

KANTON AARGAU

REGIERUNGSRAT

25. Juni 2025

25.119

Interpellation Annetta Schuppisser, GLP, Bremgarten (Sprecherin), Matthias Betsche, GLP, Möriken-Wildegg, vom 29. April 2025 betreffend Auswirkungen des US-amerikanischen Zollhammers auf den Aargau sowie auf dessen Wirtschaft, Industrie und internationale Zusammenarbeit; Beantwortung

---

I.

Text und Begründung der Interpellation wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat antwortet wie folgt:

Vorbemerkungen

Die Ankündigung von hohen US-Zöllen auf Importe aus der Schweiz hat drei ähnlich lautende Interpellationen ausgelöst. Entsprechend sind die Vorbemerkungen zur vorliegenden Interpellation sowie die Antworten auf verschiedene Fragen weitgehend deckungsgleich mit diesen Interpellationen:

- (25.135) Interpellation Mia Jenni, SP, Obersiggenthal (Sprecherin), Lelia Hunziker, SP, Aarau, Rolf Schmid, SP, Frick, Carol Demarmels, SP, Obersiggenthal, vom 29. April 2025 betreffend Auswirkungen der Zollerhöhungen durch die USA auf die Aargauer Wirtschaft
- (25.137) Interpellation der Mitte-Fraktion (Sprecherin Monika Baumgartner, Tegerfelden) vom 29. April 2025 betreffend Auswirkungen von angedrohten US-Zöllen auf die Aargauer Wirtschaft und allfällige Massnahmen im Zusammenhang mit dem AFP 2026–2029

Die Aargauer Wirtschaft ist gut diversifiziert, was sie in Krisenzeiten tendenziell robuster macht. Sie hat aber auch einen starken industriellen Sektor mit hohem Exportanteil. Diese exportorientierten Unternehmen – vom kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) bis zum Weltkonzern – sind den grossen handelspolitischen Unsicherheiten und neuen (Tarif-)Hürden im Welthandel stark ausgesetzt. Die Betroffenheit ist gleichzeitig sehr individuell und nicht zuletzt abhängig vom Anteil Exporte mit Zielland USA.

Der Regierungsrat steht sowohl im Austausch mit direkt betroffenen Unternehmen und Verbänden wie auch mit den für die Aussenwirtschaftspolitik zuständigen Behörden des Bundes. Die Stimmung ist erstaunlich robust. Unternehmen mit US-Geschäft äussern allerdings deutlich negativere Erwartungen.[1] Insgesamt werden sehr grosse Unsicherheiten festgestellt und beklagt.

---

[1] Etwa in dieser KMU-Einkaufsmanager-Umfrage der Raiffeisen (Publikation: Mai 2025): https://www.raiffeisen.ch/rch/de/wissen/unternehmensthemen/forschungs-und-werkplatz-schweiz/kmu-pmi-index/aktuelle-ausgabe.html

Der Regierungsrat teilt die Sorgen und die Einschätzung, dass die handelspolitischen Entwicklungen der letzten Monate besonders für kleine, offene Volkswirtschaften wie die Schweiz ein Rückschlag sind und sich negativ auf den Wohlstand weltweit auswirken können. Gleichzeitig ist zu bedenken, dass die wirtschaftliche Entwicklung über einen längeren Zeitraum immer wechselhaft ist. Dies verdeutlicht ein Blick auf die krisenhaften Perioden der letzten 20 Jahre mit erheblichen wirtschaftlichen Verwerfungen:

- Wechselkursschock und Euro-Franken-Parität
- Globale Finanzkrise
- Covid-19-Pandemie
- Russischer Angriff auf die Ukraine, geopolitische Verwerfungen und Energiemangellage
- Erratische US-Wirtschaftspolitik (Zölle, Rückbau Freihandel)

Wie der Regierungsrat beispielsweise schon im Zusammenhang mit den wirtschaftlichen Herausforderungen der Covid-19-Pandemie ausgeführt hat, ist die Wirtschaftspolitik des Kantons Aargau langfristig ausgerichtet, unabhängig von einzelnen Krisen oder Konjunkturzyklen. Im Zentrum steht die Verbesserung der Standortqualität auf breiter Front (nächster Absatz). Zur Abfederung von Krisen gibt es branchenunabhängige Instrumente, die automatisch stabilisierend wirken (übernächster Absatz).

Standortqualität: Eine gute Standortqualität umfasst eine ganze Reihe von Faktoren: von der Verfügbarkeit von Fachkräften und Flächen über familienexterne Kinderbetreuung, Innovationsförderung und Steuern bis zu Lebensqualität und Erreichbarkeit. Auch Regulierung und Zugang zu Behörden sowie die bestehende Wirtschaftsstruktur sind relevante Faktoren. Schon im Zentrum des letzten Entwicklungsleitbilds (ELB) stand die Verbesserung der Standortfaktoren in der Breite. Mit dem neuen ELB 2025–2034 rückt der Regierungsrat den Wirtschaftsstandort Aargau noch stärker in den Fokus.

Automatische Stabilisatoren: Eine gute Standortqualität ist in guten wie in schlechten Zeiten wichtig. Zusätzlich wirken in Krisenzeiten die sogenannten automatischen Stabilisatoren der Arbeitslosenversicherung und der Kurzarbeitsentschädigung. Sie sorgen branchenunabhängig nicht nur für eine angemessene soziale Sicherheit. Sie sind auch entscheidend, damit die gesamtwirtschaftlich sehr wichtige Binnennachfrage gestützt und funktionierende wirtschaftliche Strukturen über Krisen hinweggerettet werden können. Ergänzend kann die Ausgabenpolitik des Kantons stabilisierend wirken: in Boomzeiten zurückhaltend, in Krisenzeiten stützend.

Der Regierungsrat ist überzeugt, dass diese Wirtschaftspolitik auch in der aktuellen Lage richtig ist. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich der Regierungsrat für gute Beziehungen zu den wichtigen Handelspartnern der Schweiz und ganz besonders zum direkten Nachbarn des Kantons einsetzt, die Aussenwirtschafts- und die Aussenpolitik aber in der Zuständigkeit des Bundes liegt.

Weiter ist festzustellen, dass der Kanton Aargau über eine gute Standortqualität verfügt. Externe Ratings attestieren einen Platz weit vorne im Kantonsvergleich, weil er bei keinem Standortfaktor abfällt und bei vielen überdurchschnittliche Werte aufweist.[2] Trotzdem schneidet er bei der Wirtschaftsentwicklung schlecht ab.[3] Dabei fällt auf, dass der Kanton Aargau weniger als die meisten anderen Kan-

[2] So etwa Rang 4 im "Kantonalen Wettbewerbsindikator" der UBS oder spezifisch zu Regulierung und Offenheit Rang 1 im "Freiheitsindex" von Avenir Suisse.
Wettbewerbsindikator: https://www.ubs.com/global/de/media/display-page-ndp/de-20230823-wettbewerbsindikator-2023.html
Freiheitsindex: https://www.avenir-suisse.ch/publication/avenir-suisse-freiheitsindex-2024/

[3] Bei der BIP-Entwicklung nach Kanton weist der Kanton Aargau für 2021 den schlechtesten und für 2022 den drittschlechtesten Wert aller 26 Kantone auf. Aktuellste Daten des Bundesamts für Statistik: https://www.atlas.bfs.admin.ch/maps/13/de/18105_8592_8581_8580/27990.html

tone in die Vermarktung investiert. Deshalb will der Regierungsrat mit zwei Vorhaben das Standortmarketing nach aussen und die Standortpflege nach innen verbessern, um den Wirtschaftsstandort insgesamt zu stärken.[4]

Zur Frage 1

"Wie beurteilt der Regierungsrat die direkten und indirekten Auswirkungen der jüngsten US-Zollmassnahmen auf die Aargauer Wirtschaft und Industrie?"

Als innovativer und international stark vernetzter Wirtschaftsstandort mit zahlreichen Industrie- und Technologieunternehmen kann der Kanton Aargau von Schwierigkeiten im globalen Handel überdurchschnittlich betroffen sein. Für das einzelne Unternehmen ist dabei der Exportanteil in die USA relevant. Die EU ist zwar immer noch der klar wichtigste Handelspartner des Kantons Aargau. Bei einer Länderbetrachtung hat die USA aber Deutschland als grösstes Zielland überholt. Bei Gesamtexporten aus dem Kanton Aargau von 17,5 Milliarden Franken im Jahr 2024 entfallen gut 4 Milliarden Franken auf die USA.

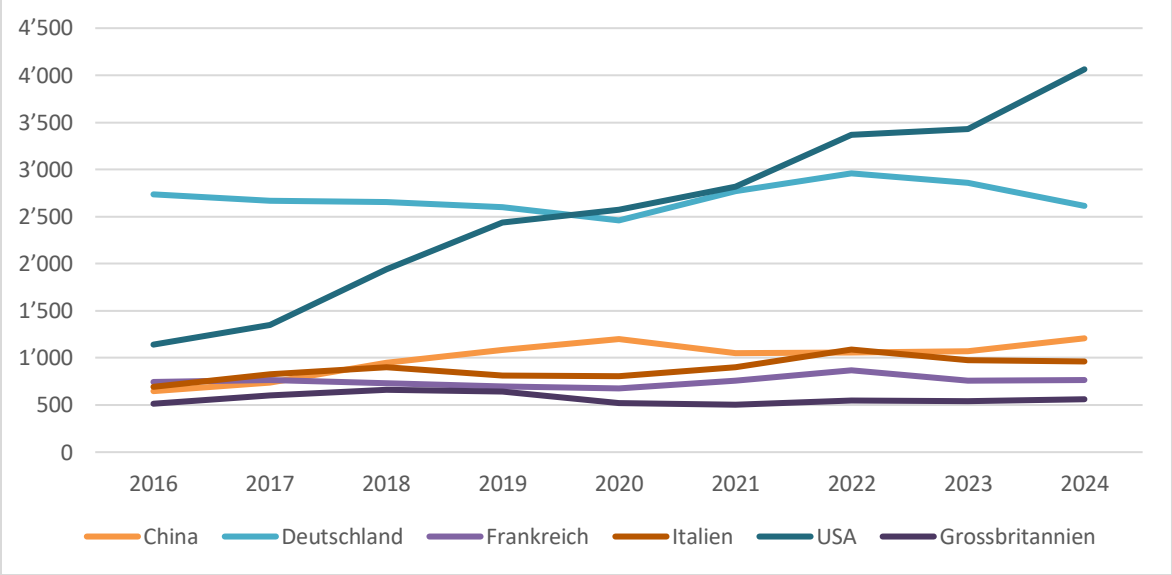


Abbildung 1: Entwicklung der Exporte aus dem Kanton Aargau (konjunkturelles Total). Quelle: Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit.

Für diese Entwicklung sind primär Pharmaprodukte verantwortlich, die den überwiegenden Teil der Exporte in die USA ausmachen (Wertanteil). Für die wertmässig gut doppelt so grossen Exporte in die EU sind Pharmaprodukte ebenfalls wichtig, der MEM-Bereich (Maschinen, Elektro, Metall) fällt aber noch mehr ins Gewicht, und insgesamt sind die Exporte stark diversifiziert.

Zur Frage 2

"Welche Branchen oder Unternehmen im Kanton sind besonders betroffen oder exponiert gegenüber derartigen Massnahmen?"

Die direkte Betroffenheit aufgrund des US-Geschäfts dürfte bei einigen Unternehmen gross und bei vielen gering bis inexistent sein. Stark betroffen ist die Pharmabranche, da aus dem Kanton Aargau überwiegend Pharmaprodukte in die USA exportiert werden.

[4] Die zwei Vorhaben sind ein Beitritt zur Greater Zurich Area, um wie die meisten anderen Kantone direkt in wichtigen ausländischen Zielmärkten präsent zu sein, sowie "Wirtschaftsförderung in Potenzialräumen". Dieses Vorhaben soll Gemeindegruppen unterstützen, die überdurchschnittliches wirtschaftliches Potenzial aufweisen und dieses mit gestärkter regionaler Standortförderung auch besser ausschöpfen wollen. Die Botschaft zu den zwei Vorhaben ist für das zweite Halbjahr 2025 geplant.

Wie stark die Pharmabranche von der neuen US-Wirtschaftspolitik betroffen sein könnte, ist zum jetzigen Zeitpunkt unklar. Medikamente sind bisher von Zöllen befreit, und die grossen Pharmaunternehmen sind mit Forschung und Fabrikation bereits stark in den USA präsent. Umgekehrt gibt es mit möglichen neuen Zöllen und der Senkung der sehr hohen Medikamentenpreise in den USA ein doppeltes Risiko. Expertinnen und Experten gehen davon aus, dass die hohen Wachstumsraten der letzten Jahre nicht zu halten sind, aber auch nicht mit einem Einbruch zu rechnen ist. Aus Sicht des Regierungsrats ist diese Einschätzung plausibel.

Zur Frage 3

"Liegen dem Regierungsrat Hinweise oder Rückmeldungen aus der Wirtschaft vor, wonach es aufgrund der US-Zölle zu Umsatzeinbussen, Investitionsrückgängen, Produktionsverlagerungen oder gar Arbeitsplatzabbau kommt?"

Die Unsicherheiten könnten Unternehmen zu einer zurückhaltenderen Geschäftsstrategie veranlassen, was sich auf die Anstellung von Personal oder Investitionen auswirken kann. Dem Regierungsrat sind dazu jedoch keine Zahlen oder konkreten Schritte bekannt. Die Unsicherheiten beschäftigen auch die Unternehmen. Allerdings lässt sich weder bei den Unternehmen noch bei den Konsumentinnen und Konsumenten ein krisenhafter Stimmungseinbruch feststellen.

Zur Frage 4

"Welche Massnahmen werden auf kantonaler Ebene geprüft oder umgesetzt, um betroffene Unternehmen zu unterstützen oder auf die veränderten globalen Rahmenbedingungen zu reagieren?"

Der Regierungsrat verfolgt eine Wirtschaftspolitik, die den Standort Aargau unabhängig von einzelnen Branchen oder Konjunkturzyklen stärkt. Eckwerte und Massnahmen sind den Vorbemerkungen zu entnehmen. Als branchenunabhängige stabilisierende Instrumente für akut betroffene Unternehmen und Erwerbstätige haben sich insbesondere die Arbeitslosenversicherung und die Kurzarbeitsentschädigung bewährt. Dem Regierungsrat sind auch keine Forderungen nach spezifischen neuen Massnahmen bekannt.

Zur Frage 5

"In welchem Austausch steht der Aargauer Regierungsrat diesbezüglich mit dem Bund, mit nationalen und regionalen Wirtschaftsverbänden oder mit anderen betroffenen Kantonen?"

Der Regierungsrat pflegt und schätzt den Austausch sowohl mit den Aargauer Unternehmen, mit Verbänden wie auch mit dem Bund und anderen Kantonen. Dieser Austausch erfolgt auf ganz unterschiedlichen formellen und informellen Ebenen. Für die Abstimmung mit dem Bund in Fragen der Aussenwirtschaftspolitik ist die Konferenz der kantonalen Volkswirtschaftsdirektoren (VDK) ein wichtiges Gremium, in dessen Vorstand der Vorsteher des Departements Volkswirtschaft und Inneres aktiv ist.

Selbstverständlich haben die Themen dieser Interpellation bei diesen Diskussionen aktuell in allen entsprechenden Foren eine grosse Bedeutung. Gleichzeitig ist die Situation vor allem durch eine grosse Unsicherheit geprägt, der alle Akteurinnen und Akteure unterliegen.

Die Erwartung der Unternehmen ist, dass sich Bund und Kanton für eine gute Standortqualität und möglichst freien Handel einsetzen. Die wirtschaftspolitischen Ausrichtungen von Bund und Kanton Aargau sind kongruent und entsprechen diesen Erwartungen.

Zur Frage 6

"Welche Auswirkungen können aus Sicht des Regierungsrats die Zölle, bzw. die mit den US-Zöllen verbundenen Unsicherheiten auf die Aufgaben- und Finanzplanung bzw. auf die (kurz.- bzw. langfristige) Finanzsituation des Kantons Aargau haben?"

Allfällige US-Zölle können sich indirekt auf den Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2026–2029 auswirken. So könnte sich eine Wirtschaftsabschwächung bis hin zu einer Rezession negativ auf die Steuererträge auswirken. Belastbare Einschätzungen dazu sind zum aktuellen Zeitpunkt allerdings nicht möglich.[5] Der Regierungsrat wird, wie schon letztes Jahr im Hinblick auf die Schlussberatung des AFP, in der grossrätlichen Kommission für Aufgabenplanung und Finanzen (KAPF) beziehungsweise im Grossen Rat eine Aktualisierung der Steuerprognose vornehmen, unter Berücksichtigung der dann verfügbaren Konjunkturprognosen.

Neben den Steuererträgen können die Beteiligungserträge von den Auswirkungen der Einführung von US-Zöllen betroffen sein. Aktuell muss zum Beispiel davon ausgegangen werden, dass aufgrund des starken Wertverlusts des Dollars die Ausschüttungsreserve der Schweizerischen Nationalbank (SNB) wieder einen negativen Saldo aufweist und damit keine Ausschüttung an den Bund und die Kantone möglich wäre. Volatilität und Unsicherheit an den Kapitalmärkten sind gegenwärtig jedoch sehr hoch. So haben sich die Börsen- und Devisenkurse bereits wieder ein wenig erholt. Aus diesem Grund kann aus heutiger Sicht keine verlässliche Prognose formuliert werden. Wie schon letztes Jahr wird der Regierungsrat den Grossen Rat für die Beschlussfassung zum AFP 2026–2029 mit einem Fact Sheet über das Ergebnis des dritten Quartals der SNB orientieren, damit der Grosse Rat je nach aktueller Lage auf der Grundlage des Fact Sheets die Budgetierung der SNB-Ausschüttung bestätigen oder ändern kann.

Eine indirekte Auswirkung auf die Jahresergebnisse und damit auf die Gewinnausschüttung ist bei der Aargauischen Kantonalbank (AKB) zu erwarten. Vor allem Entwicklungen im Zinsumfeld und allenfalls auch ein genereller Wirtschaftsabschwung könnten sich negativ auf die Erträge der AKB auswirken.

Zur Frage 7

"Welche vorausschauenden Massnahmen plant der Regierungsrat angesichts der internationalen Unsicherheiten und Belastungen für die Unternehmen zu ergreifen, um den Standort Aargau zu stärken?"

Die Stärkung der Standortqualität ist eine Daueraufgabe, die unabhängig von der aktuellen Konjunkturlage ist. Die Eckpunkte – inklusive entsprechender Massnahmen – sind den Vorbemerkungen zu entnehmen.

Zur Frage 8

"Wo kann kantonales Recht bzw. wo können Änderungen im kantonalen Recht für die Aargauer Wirtschaft einen wesentlichen Bürokratieabbau und eine bedeutsame Vereinfachung für die Aargauer Wirtschaft bewirken?"

Wie in den Vorbemerkungen erwähnt sind eine effiziente Regulierung und administrative Entlastung Teil der Daueraufgabe "Verbesserung Standortqualität". Dazu gehört nicht zuletzt die konsequente

[5] Das Staatssekretariat für Wirtschaft SECO hat in seiner Konjunkturprognose vom 16. Juni 2025 das Wirtschaftswachstum für das laufende Jahr minimal von 1,4 % auf 1,3 % und für das Jahr 2026 von 1,6 % auf 1,2 % herunterkorrigiert. Diese Prognose basiert auf der Annahme, dass weitere Eskalationen im internationalen Handelskonflikt ausbleiben und die Zölle auf dem aktuellen Niveau bleiben. Gleichzeitig betont das SECO die grossen Unsicherheiten und hat deshalb zusätzliche Konjunkturszenarien ergänzt.
https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/wirtschaftslage---wirtschaftspolitik/Wirtschaftslage/konjunkturprognosen.html

Digitalisierung, um den Zugang zu Behördendienstleistungen zu verbessern. Eine spezifische Verbindung zu den US-Handelsrestriktionen erkennt der Regierungsrat nicht.

Der Kanton Aargau schneidet in entsprechenden Rankings sehr gut ab (vgl. Fussnote 1). Wenn der Grosse Rat eine konkrete Anregung für eine Massnahmen zur administrativen Entlastung hat, kann er mit seinem Vorstossrecht jederzeit deren Umsetzung oder Prüfung einleiten. Ebenso können sich Unternehmen mit entsprechenden Anliegen jederzeit bei der Hotline der kantonalen Standortförderung melden.

Zur Frage 9

"Wie beurteilt der Regierungsrat die Steuerstrategie Kanton Aargau im Lichte der gegenwärtigen internationalen Entwicklungen?"

Bei der Steuerstrategie 2022–2030 handelt es sich um eine langfristige Strategie. Sie beinhaltet wesentliche Massnahmen, um den Wohn- und Wirtschaftsstandort Aargau zu stärken. Betreffend die Besteuerung der juristischen Personen hat sich der Kanton Aargau beispielsweise das Ziel gesetzt, sich im interkantonalen Vergleich im Mittelfeld zu positionieren. Wie in den Vorbemerkungen bereits ausgeführt, ist eine gute Standortqualität in guten wie in schlechten Zeiten wichtig.

Zur Frage 10

"Falls in Folge der US-Zollpolitik betroffene Unternehmen in Schwierigkeiten geraten, ist der Regierungsrat bereit, sich dafür einzusetzen, dass mit den relevanten Branchenverbänden zweckmässige unterstützende Massnahmen ausgearbeitet werden?"

Der Regierungsrat verfolgt eine Wirtschaftspolitik, die den Standort Aargau unabhängig von einzelnen Branchen oder Konjunkturzyklen stärkt (vgl. Vorbemerkungen). Als branchenunabhängige stabilisierende Instrumente für akut betroffene Unternehmen und Erwerbstätige haben sich insbesondere die Arbeitslosenversicherung und die Kurzarbeitsentschädigung bewährt.

Krisenprogramme wie Subventionen für einzelne Branchen beurteilt der Regierungsrat kritisch, da die Wirkung oft schlecht ist, die Umsetzung schwierig und die Mitnahmeeffekte hoch sind. Ganz auszuschliessen sind solche Massnahmen in wirklich ausserordentlichen Situationen zwar nicht (vgl. etwa Covid-Härtefallmassnahmen für Unternehmen in den Jahren 2020–2022). Aktuell hält der Regierungsrat solche Massnahmen aber weder für angezeigt, noch sind ihm entsprechende Forderungen bekannt.

Zur Frage 11

"Wie gestaltet der Aargauer Regierungsrat die Zusammenarbeit mit europäischen Partnern, insbesondere mit angrenzenden Ländern wie Deutschland oder Frankreich, um wirtschaftspolitische Herausforderungen gemeinsam anzugehen?"

Die Aussen- und Aussenhandelspolitik ist grundsätzlich Sache des Bundes. Der Regierungsrat steht dazu mit dem Bund im Austausch und pflegt selbst den direkten Kontakt insbesondere mit unserem direkten Nachbarn Baden-Württemberg beziehungsweise Deutschland.[6]

[6] Beispielsweise Mitte Mai 2025 anlässlich eines Treffens mit Ministerpräsident Winfried Kretschmann in Rheinfelden. https://www.ag.ch/de/aktuell/medien/medienmitteilungen?mm=fuer-zukunftsfaehige-und-langfristige-beziehungen-zwischen-der-schweiz-und-der-eu-64a75cb3-ce51-4973-a12b-9aee958db07e_de

Zur Frage 12

"Erachtet es der Regierungsrat als notwendig oder sinnvoll, die wirtschaftliche Zusammenarbeit mit europäischen Nachbarn sowie die Einbindung des Kantons Aargau in europäische Netzwerke zu verstärken, um langfristig resilienter gegenüber globalen Risiken wie protektionistischen Tendenzen zu werden?"

Eine kleine offene Volkswirtschaft wie die Schweiz ist auf freien Handel mit möglichst weiten Teilen der Welt angewiesen. Europa kommt dabei eine einzigartige Bedeutung zu. Einerseits kann die Schweiz dank den bilateralen Verträgen am europäischen Binnenmarkt teilnehmen, der für die Schweiz die wichtigste Institution des Freihandels ist. Andererseits hat die EU als Exportregion volumenmässig eine herausragende Bedeutung für die Schweiz. Und schliesslich hat sich zuletzt gezeigt, dass zwar auch die Beziehungen zur EU von Unsicherheit geprägt sind, die Partnerschaft aber insgesamt doch deutlich verlässlicher ist als mit anderen Regionen.

Vor diesem Hintergrund begrüsst der Regierungsrat die laufenden Arbeiten und Entscheidungsprozesse zur Stabilisierung der Beziehungen Schweiz-EU. Im Detail wird er sich im Rahmen der Vernehmlassung des Verhandlungspakets Schweiz-EU mit den Vorschlägen für eine Stabilisierung der Beziehungen befassen. Unabhängig davon pflegt der Regierungsrat den grenzüberschreitenden Austausch weiterhin mit bilateralen Kontakten und im Rahmen verschiedener Gremien wie der deutsch-französisch-schweizerischen Oberrheinkonferenz oder der Hochrheinkommission.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'115.–.

Regierungsrat Aargau

KANTON AARGAU

GROSSER RAT

GR.25.135

VORSTOSS

Interpellation Mia Jenni, SP, Obersiggenthal (Sprecherin), Lelia Hunziker, SP, Aarau, Rolf Schmid, SP, Frick, Carol Demarmels, SP, Obersiggenthal, vom 29. April 2025 betreffend Auswirkungen der Zollerhöhungen durch die USA auf die Aargauer Wirtschaft

---

Text und Begründung:

Die jüngst eingeführten US-Zölle auf Schweizer Produkte stellen eine erhebliche Herausforderung für exportorientierte Kantone dar. Der Kanton Aargau, mit seiner starken Maschinenbau- und Pharmaindustrie, ist hiervon besonders betroffen. Laut einer Analyse basierend auf Daten des Bundesamts für Zoll und Grenzsicherheit aus dem Jahr 2023 gehören die Kantone Aargau, Wallis und Zug zu den wichtigsten Exporteuren pharmazeutischer Produkte. Während die Pharmabranche derzeit von den Zöllen ausgenommen ist, könnten zukünftige Änderungen erhebliche Auswirkungen haben. Zudem weist der Aargau im Maschinenbau hohe Exportzahlen aus, was ihn anfällig für die bestehenden Zölle macht.

Der amerikanische Präsident hat für Wareneinfuhren aus der Schweiz einen generellen Zoll in der Höhe von 31 % angekündigt. Als nach wie vor industrieller Kanton sind Unternehmen im Kanton Aargau von dieser Massnahme besonders betroffen. Werden die angekündigten Zölle wie vorgesehen umgesetzt, könnten verschiedene Unternehmen im Kanton Aargau in Schieflage geraten; es könnten hochspezialisierte Arbeitsplätze gefährdet werden und Menschen in existenzielle Not geraten.

Im Zusammenhang mit dieser ausserordentlichen Situation bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Welche Branchen und Unternehmungen im Kanton Aargau sind von den angekündigten Zöllen besonders betroffen?
2. Mit welchen Auswirkungen für die Wirtschaft des Kantons Aargau rechnet der Regierungsrat kurz- und mittelfristig?
3. Welche Instrumente stehen dem Kanton Aargau zur Verfügung, um sich für betroffene Unternehmen kurz- und mittelfristig einzusetzen?
4. Wie beurteilt der Regierungsrat in der gegenwärtigen Lage eine Vertiefung der Beziehungen zu den europäischen Staaten und zur Europäischen Union?
5. Was unternimmt die Regierung für die weitere Vertiefung der stabilen Handelsbeziehungen zu unseren wichtigsten Handelspartnern in Europa?

KANTON AARGAU

REGIERUNGSRAT

25. Juni 2025

25.135

Interpellation Mia Jenni, SP, Obersiggenthal (Sprecherin), Lelia Hunziker, SP, Aarau, Rolf Schmid, SP, Frick, Carol Demarmels, SP, Obersiggenthal, vom 29. April 2025 betreffend Auswirkungen der Zollerhöhungen durch die USA auf die Aargauer Wirtschaft; Beantwortung

I.

Text und Begründung der Interpellation wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat antwortet wie folgt:

Vorbemerkungen

Die Ankündigung von hohen US-Zöllen auf Importe aus der Schweiz hat drei ähnlich lautende Interpellationen ausgelöst. Entsprechend sind die Vorbemerkungen zur vorliegenden Interpellation sowie die Antworten auf verschiedene Fragen weitgehend deckungsgleich mit diesen Interpellationen:

- (25.119) Interpellation Annetta Schuppisser, GLP, Bremgarten (Sprecherin), Matthias Betsche, GLP, Möriken-Wildegg, vom 29. April 2025 betreffend Auswirkungen des US-amerikanischen Zollhammers auf den Aargau sowie auf dessen Wirtschaft, Industrie und internationale Zusammenarbeit
- (25.137) Interpellation der Mitte-Fraktion (Sprecherin Monika Baumgartner, Tegerfelden) vom 29. April 2025 betreffend Auswirkungen von angedrohten US-Zöllen auf die Aargauer Wirtschaft und allfällige Massnahmen im Zusammenhang mit dem AFP 2026–2029

Die Aargauer Wirtschaft ist gut diversifiziert, was sie in Krisenzeiten tendenziell robuster macht. Sie hat aber auch einen starken industriellen Sektor mit hohem Exportanteil. Diese exportorientierten Unternehmen – vom kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) bis zum Weltkonzern – sind den grossen handelspolitischen Unsicherheiten und neuen (Tarif-)Hürden im Welthandel stark ausgesetzt. Die Betroffenheit ist gleichzeitig sehr individuell und nicht zuletzt abhängig vom Anteil Exporte mit Zielland USA.

Der Regierungsrat steht sowohl im Austausch mit direkt betroffenen Unternehmen und Verbänden wie auch mit den für die Aussenwirtschaftspolitik zuständigen Behörden des Bundes. Die Stimmung ist erstaunlich robust, Unternehmen mit US-Geschäft äussern allerdings deutlich negativere Erwartungen.[1] Insgesamt werden sehr grosse Unsicherheiten festgestellt und beklagt.

[1] Etwa in dieser KMU-Einkaufsmanager-Umfrage der Raiffeisen (Publikation: Mai 2025)

Der Regierungsrat teilt die Sorgen und die Einschätzung, dass die handelspolitischen Entwicklungen der letzten Monate besonders für kleine, offene Volkswirtschaften wie die Schweiz ein Rückschlag sind und sich negativ auf den Wohlstand weltweit auswirken können. Gleichzeitig ist zu bedenken, dass die wirtschaftliche Entwicklung über einen längeren Zeitraum immer wechselhaft ist. Dies verdeutlicht ein Blick auf die krisenhaften Perioden der letzten 20 Jahre mit erheblichen wirtschaftlichen Verwerfungen:

- Wechselkursschock und Euro-Franken-Parität
- Globale Finanzkrise
- Covid-19-Pandemie
- Russischer Angriff auf die Ukraine, geopolitische Verwerfungen und Energiemangellage
- Erratische US-Wirtschaftspolitik (Zölle, Rückbau Freihandel)

Wie der Regierungsrat beispielsweise schon im Zusammenhang mit den wirtschaftlichen Herausforderungen der Covid-19-Pandemie ausgeführt hat, ist die Wirtschaftspolitik des Kantons Aargau langfristig ausgerichtet, unabhängig von einzelnen Krisen oder Konjunkturzyklen. Im Zentrum steht die Verbesserung der Standortqualität auf breiter Front (nächster Absatz). Zur Abfederung von Krisen gibt es branchenunabhängige Instrumente, die automatisch stabilisierend wirken (übernächster Absatz).

Standortqualität: Eine gute Standortqualität umfasst eine ganze Reihe von Faktoren: von der Verfügbarkeit von Fachkräften und Flächen über familienexterne Kinderbetreuung, Innovationsförderung und Steuern bis zu Lebensqualität und Erreichbarkeit. Auch Regulierung und Zugang zu Behörden sowie die bestehende Wirtschaftsstruktur sind relevante Faktoren. Schon im Zentrum des letzten Entwicklungsleitbilds (ELB) stand die Verbesserung der Standortfaktoren in der Breite. Mit dem neuen ELB 2025–2034 rückt der Regierungsrat den Wirtschaftsstandort Aargau noch stärker in den Fokus.

Automatische Stabilisatoren: Eine gute Standortqualität ist in guten wie in schlechten Zeiten wichtig. Zusätzlich wirken in Krisenzeiten die sogenannten automatischen Stabilisatoren der Arbeitslosenversicherung und der Kurzarbeitsentschädigung. Sie sorgen branchenunabhängig nicht nur für eine angemessene soziale Sicherheit. Sie sind auch entscheidend, damit die gesamtwirtschaftlich sehr wichtige Binnennachfrage gestützt und funktionierende wirtschaftliche Strukturen über Krisen hinweggerettet werden können. Ergänzend kann die Ausgabenpolitik des Kantons stabilisierend wirken: in Boomzeiten zurückhaltend, in Krisenzeiten stützend.

Der Regierungsrat ist überzeugt, dass diese Wirtschaftspolitik auch in der aktuellen Lage richtig ist. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich der Regierungsrat für gute Beziehungen zu den wichtigen Handelspartnern der Schweiz und ganz besonders zum direkten Nachbarn des Kantons einsetzt, die Aussenwirtschafts- und die Aussenpolitik aber in der Zuständigkeit des Bundes liegt.

Weiter ist festzustellen, dass der Kanton Aargau über eine gute Standortqualität verfügt. Externe Ratings attestieren einen Platz weit vorne im Kantonsvergleich, weil er bei keinem Standortfaktor abfällt und bei vielen überdurchschnittliche Werte aufweist.[2] Trotzdem schneidet er bei der Wirtschaftsentwicklung schlecht ab.[3] Dabei fällt auf, dass der Kanton Aargau weniger als die meisten anderen Kan-

https://www.raiffeisen.ch/rch/de/wissen/unternehmensthemen/forschungs-und-werkplatz-schweiz/kmu-pmi-index/aktuelle-ausgabe.html

[2] So etwa Rang 4 im "Kantonalen Wettbewerbsindikator" der UBS oder spezifisch zu Regulierung und Offenheit Rang 1 im "Freiheitsindex" von Avenir Suisse.
Wettbewerbsindikator: https://www.ubs.com/global/de/media/display-page-ndp/de-20230823-wettbewerbsindikator-2023.html
Freiheitsindex: https://www.avenir-suisse.ch/publication/avenir-suisse-freiheitsindex-2024/

[3] Bei der BIP-Entwicklung nach Kanton weist der Aargau für 2021 den schlechtesten und für 2022 den drittschlechtesten Wert aller 26 Kantone auf. Aktuellste Daten des Bundesamts für Statistik: https://www.atlas.bfs.admin.ch/maps/13/de/18105_8592_8581_8580/27990.html

tone in die Vermarktung investiert. Deshalb will der Regierungsrat mit zwei Vorhaben das Standortmarketing nach aussen und die Standortpflege nach innen verbessern, um den Wirtschaftsstandort insgesamt zu stärken.[4]

Zur Frage 1

"Welche Branchen und Unternehmungen im Kanton Aargau sind von den angekündigten Zöllen besonders betroffen?"

Als innovativer und international stark vernetzter Wirtschaftsstandort mit zahlreichen Industrie- und Technologieunternehmen kann der Aargau von Schwierigkeiten im globalen Handel überdurchschnittlich betroffen sein. Für das einzelne Unternehmen ist dabei der Exportanteil in die USA relevant. Die EU ist zwar immer noch der klar wichtigste Handelspartner des Kantons Aargau. Bei einer Länderbetrachtung hat die USA aber Deutschland als wichtigstes Zielland überholt. Bei Gesamtexporten aus dem Kanton Aargau von 17,5 Milliarden Franken im Jahr 2024 entfallen gut 4 Milliarden Franken auf die USA.

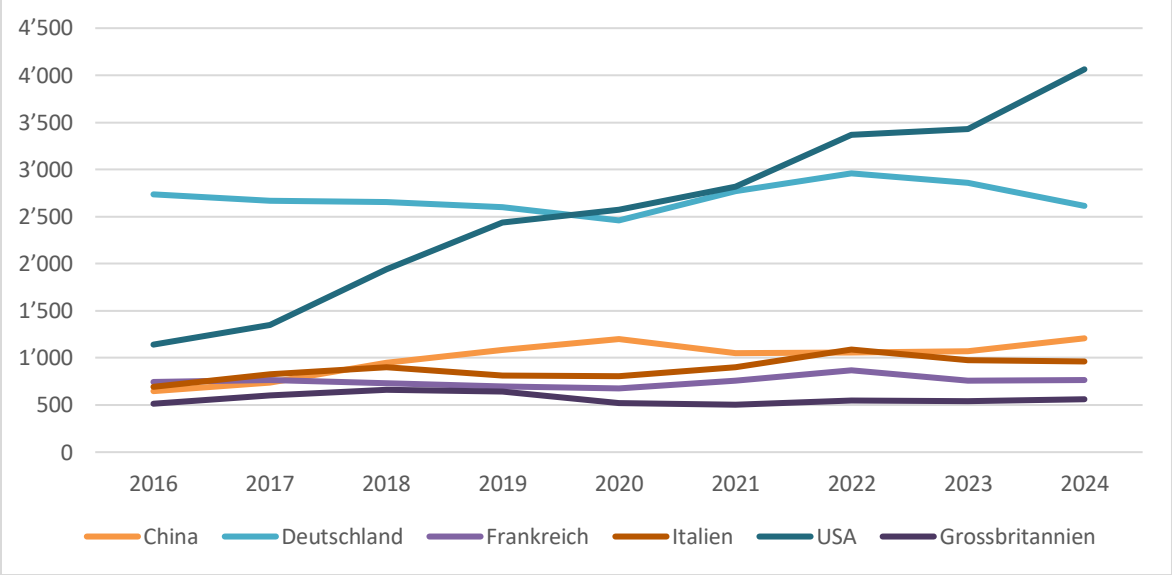


Abbildung 1: Entwicklung der Exporte aus dem Kanton Aargau (konjunkturelles Total in Millionen Franken). Quelle: Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit.

Für diese Entwicklung sind primär Pharmaprodukte verantwortlich, die den überwiegenden Teil der Exporte in die USA ausmachen (Wertanteil). Für die wertmässig gut doppelt so grossen Exporte in die EU sind Pharmaprodukte ebenfalls wichtig, der MEM-Bereich (Maschinen, Elektro, Metall) fällt aber noch mehr ins Gewicht, und insgesamt sind die Exporte stark diversifiziert.

Wie stark die Pharmabranche von der neuen US-Wirtschaftspolitik betroffen sein könnte, ist zum jetzigen Zeitpunkt unklar. Medikamente sind bisher von Zöllen befreit, und die grossen Pharmaunternehmen sind mit Forschung und Fabrikation bereits stark in den USA präsent. Umgekehrt gibt es mit möglichen neuen Zöllen und der Senkung der sehr hohen Medikamentenpreise in den USA ein doppeltes Risiko.

[4] Die zwei Vorhaben sind ein Beitritt zur Greater Zurich Area, um wie die meisten anderen Kantone direkt in wichtigen ausländischen Zielmärkten präsent zu sein, sowie "Wirtschaftsförderung in Potenzialräumen". Dieses Vorhaben soll Gemeindegruppen unterstützen, die überdurchschnittliches wirtschaftliches Potenzial aufweisen und dieses mit gestärkter regionaler Standortförderung auch besser ausschöpfen wollen. Die Botschaft zu den zwei Vorhaben ist für das zweite Halbjahr 2025 geplant.

Zur Frage 2

"Mit welchen Auswirkungen für die Wirtschaft des Kantons Aargau rechnet der Regierungsrat kurz- und mittelfristig?"

Der Regierungsrat erwartet, dass die Verwerfungen im globalen Handel die Wirtschaftsentwicklung dämpfen. Quantitative Einschätzungen für die Aargauer Wirtschaft sind angesichts der Unsicherheiten aktuell noch nicht möglich.[5] Der Regierungsrat wird, wie schon letztes Jahr im Hinblick auf die Schlussberatung des Aufgaben- und Finanzplans (AFP), in der grossrätlichen Kommission für Aufgabenplanung und Finanzen (KAPF) beziehungsweise im Grossen Rat eine Aktualisierung der Steuerprognose vornehmen, unter Berücksichtigung der dann verfügbaren Konjunkturprognosen.

Zur Frage 3

"Welche Instrumente stehen dem Kanton Aargau zur Verfügung, um sich für betroffene Unternehmen kurz- und mittelfristig einzusetzen?"

Der Regierungsrat verfolgt eine Wirtschaftspolitik, die den Standort Aargau unabhängig von einzelnen Branchen oder Konjunkturzyklen stärkt. Eckwerte und Massnahmen sind den Vorbemerkungen zu entnehmen. Als branchenunabhängige stabilisierende Instrumente für akut betroffene Unternehmen und Erwerbstätige haben sich insbesondere die Arbeitslosenversicherung und die Kurzarbeitsentschädigung bewährt. Dem Regierungsrat sind keine Forderungen nach spezifischen neuen Massnahmen bekannt.

Zur Frage 4

"Wie beurteilt der Regierungsrat in der gegenwärtigen Lage eine Vertiefung der Beziehungen zu den europäischen Staaten und zur Europäischen Union?"

Eine kleine offene Volkswirtschaft wie die Schweiz ist auf freien Handel mit möglichst weiten Teilen der Welt angewiesen. Europa kommt dabei eine einzigartige Bedeutung zu. Einerseits kann die Schweiz dank den bilateralen Verträgen am europäischen Binnenmarkt teilnehmen, der für die Schweiz die wichtigste Institution des Freihandels ist. Andererseits hat die EU als Exportregion volumenmässig eine herausragende Bedeutung für die Schweiz. Und schliesslich hat sich zuletzt gezeigt, dass zwar auch die Beziehungen zur EU von Unsicherheit geprägt sind, die Partnerschaft aber insgesamt doch deutlich verlässlicher ist als mit anderen Regionen.

Vor diesem Hintergrund begrüsst der Regierungsrat die laufenden Arbeiten und Entscheidungsprozesse zur Stabilisierung der Beziehungen. Im Detail wird er sich im Rahmen der Vernehmlassung des Verhandlungspakets Schweiz-EU mit den Vorschlägen für eine Stabilisierung der Beziehungen befassen.

[5] Das Staatssekretariat für Wirtschaft SECO hat in seiner Konjunkturprognose vom 16. Juni 2025 das Wirtschaftswachstum für das laufende Jahr minimal von 1,4 % auf 1,3 % und für das Jahr 2026 von 1,6 % auf 1,2 % herunterkorrigiert. Diese Prognose basiert auf der Annahme, dass weitere Eskalationen im internationalen Handelskonflikt ausbleiben und die Zölle auf dem aktuellen Niveau bleiben. Gleichzeitig betont das SECO die grossen Unsicherheiten und hat deshalb zusätzliche Konjunkturszenarien ergänzt.
https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/wirtschaftslage---wirtschaftspolitik/Wirtschaftslage/konjunkturprognosen.html

Zur Frage 5

"Was unternimmt die Regierung für die weitere Vertiefung der stabilen Handelsbeziehungen zu unseren wichtigsten Handelspartnern in Europa?"

Die Aussen- und Aussenhandelspolitik ist grundsätzlich Sache des Bundes. Der Regierungsrat steht dazu mit dem Bund im Austausch und pflegt selbst den direkten Austausch insbesondere mit unserem direkten Nachbarn Baden-Württemberg beziehungsweise Deutschland.[6] Dies erfolgt in Form von bilateralen Kontakten und Gremien wie der deutsch-französisch-schweizerischen Oberrheinkonferenz oder der Hochrheinkommission.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'058.–.

Regierungsrat Aargau

[6] Beispielsweise Mitte Mai anlässlich eines Treffens mit Ministerpräsident Winfried Kretschmann in Rheinfelden. https://www.ag.ch/de/aktuell/medien/medienmitteilungen?mm=fuer-zukunftsfaehige-und-langfristige-beziehungen-zwischen-der-schweiz-und-der-eu-64a75cb3-ce51-4973-a12b-9aee958db07e_de

KANTON AARGAU

GROSSER RAT

GR.25.137

VORSTOSS

Interpellation der Mitte-Fraktion (Sprecherin Monika Baumgartner, Tegerfelden) vom 29. April 2025 betreffend Auswirkungen von angedrohten US-Zöllen auf die Aargauer Wirtschaft und allfällige Massnahmen im Zusammenhang mit dem AFP 2026–2029

Text und Begründung:

Die jüngst angedrohten US-Zölle auf verschiedenen Produkten und Gütern und die damit entstandene Unsicherheit auf dem Aktienmarkt werfen Fragen hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die exportorientierte Wirtschaft im Kanton Aargau auf. Als innovativer und international stark vernetzter Wirtschaftsstandort mit zahlreichen Industrie- und Technologieunternehmen könnte der Aargau überdurchschnittlich betroffen sein. Ob die Pharmabranche auch noch betroffen sein könnte, ist zum jetzigen Zeitpunkt unklar.

Vor diesem Hintergrund ist es von grossem Interesse, ob der Regierungsrat bereits eine Einschätzung über die möglichen Auswirkungen dieser Massnahme auf die kantonale Wirtschaft und die öffentlichen Finanzen hat und ob diesbezüglich allenfalls Massnahmen zur Abfederung geplant oder erforderlich sind, insbesondere im Hinblick auf das Budget 2026.

Wir bitten den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche Branchen oder Unternehmen im Kanton Aargau könnten von den US-Zöllen besonders betroffen sein?
2. Könnte es auch durch die Unsicherheit am Aktienmarkt die Aargauer Kantonalbank treffen? Mit welchen Auswirkungen müsste unser Kanton rechnen?
3. Hat der Regierungsrat bereits eine erste Einschätzung über die potenziellen Auswirkungen der möglichen US-Zölle auf die Aargauer Wirtschaft vornehmen lassen? Falls ja, bis wann ist mit einer fundierten Analyse dieser Auswirkungen zu rechnen?
4. Welche Massnahmen zieht der Regierungsrat in Erwägung, um mögliche negative Effekte auf die Wirtschaft abzufedern?
5. Was würde es heissen, wenn Firmen mit Sitz im Kanton Aargau neu auf die Produktion in den USA setzen und sich dort ansiedeln würden?
6. Gibt es Bestrebungen seitens des Regierungsrats, mit betroffenen Branchen oder dem Bund in Austausch zu treten, um Lösungen oder Unterstützungsmöglichkeiten zu erörtern?
7. Welche Auswirkungen könnten sich daraus auf den AFP 2026-2029 ergeben?
8. Ist mit Auswirkungen auf das Steuerertragsaufkommen des Kantons zu rechnen, und bis wann sind entsprechende Einschätzungen bzw. Prognosen zu erwarten?

9. Welche Auswirkungen könnte ein allfälliges Freihandelsabkommen – insbesondere mit den USA – auf die Aargauer Landwirtschaft haben und welche Haltung vertritt der Regierungsrat diesbezüglich

KANTON AARGAU

REGIERUNGSRAT

25. Juni 2025

25.137

Interpellation der Mitte-Fraktion (Sprecherin Monika Baumgartner, Tegerfelden) vom 29. April 2025 betreffend Auswirkungen von angedrohten US-Zöllen auf die Aargauer Wirtschaft und allfällige Massnahmen im Zusammenhang mit dem AFP 2026–2029; Beantwortung

---

I.

Text und Begründung der Interpellation wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat antwortet wie folgt:

Vorbemerkungen

Die Ankündigung von hohen US-Zöllen auf Importe aus der Schweiz hat drei ähnlich lautende Interpellationen ausgelöst. Entsprechend sind die Vorbemerkungen zur vorliegenden Interpellation sowie die Antworten auf verschiedene Fragen weitgehend deckungsgleich mit diesen Interpellationen:

- (25.119) Interpellation Annetta Schuppisser, GLP, Bremgarten (Sprecherin), Matthias Betsche, GLP, Möriken-Wildegg, vom 29. April 2025 betreffend Auswirkungen des US-amerikanischen Zollhammers auf den Aargau sowie auf dessen Wirtschaft, Industrie und internationale Zusammenarbeit
- (25.135) Interpellation Mia Jenni, SP, Obersiggenthal (Sprecherin), Lelia Hunziker, SP, Aarau, Rolf Schmid, SP, Frick, Carol Demarmels, SP, Obersiggenthal, vom 29. April 2025 betreffend Auswirkungen der Zollerhöhungen durch die USA auf die Aargauer Wirtschaft

Die Aargauer Wirtschaft ist gut diversifiziert, was sie in Krisenzeiten tendenziell robuster macht. Sie hat aber auch einen starken industriellen Sektor mit hohem Exportanteil. Diese exportorientierten Unternehmen – vom kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) bis zum Weltkonzern – sind den grossen handelspolitischen Unsicherheiten und neuen (Tarif-)Hürden im Welthandel stark ausgesetzt. Die Betroffenheit ist gleichzeitig sehr individuell und nicht zuletzt abhängig vom Anteil Exporte mit Zielland USA.

Der Regierungsrat steht sowohl im Austausch mit direkt betroffenen Unternehmen und Verbänden wie auch mit den für die Aussenwirtschaftspolitik zuständigen Behörden des Bundes. Die Stimmung ist erstaunlich robust, Unternehmen mit US-Geschäft äussern allerdings deutlich negativere Erwartungen.[1] Insgesamt werden sehr grosse Unsicherheiten festgestellt und beklagt.

---

[1] Etwa in dieser KMU-Einkaufsmanager-Umfrage der Raiffeisen (Publikation: Mai 2025)

Der Regierungsrat teilt die Sorgen und die Einschätzung, dass die handelspolitischen Entwicklungen der letzten Monate besonders für kleine, offene Volkswirtschaften wie die Schweiz ein Rückschlag sind und sich negativ auf den Wohlstand weltweit auswirken können. Gleichzeitig ist zu bedenken, dass die wirtschaftliche Entwicklung über einen längeren Zeitraum immer wechselhaft ist. Dies verdeutlicht ein Blick auf die krisenhaften Perioden der letzten 20 Jahre mit erheblichen wirtschaftlichen Verwerfungen:

- Wechselkursschock und Euro-Franken-Parität
- Globale Finanzkrise
- Covid-19-Pandemie
- Russischer Angriff auf die Ukraine, geopolitische Verwerfungen und Energiemangellage
- Erratische US-Wirtschaftspolitik (Zölle, Rückbau Freihandel)

Wie der Regierungsrat beispielsweise schon im Zusammenhang mit den wirtschaftlichen Herausforderungen der Covid-19-Pandemie ausgeführt hat, ist die Wirtschaftspolitik des Kantons Aargau langfristig ausgerichtet, unabhängig von einzelnen Krisen oder Konjunkturzyklen. Im Zentrum steht die Verbesserung der Standortqualität auf breiter Front (nächster Absatz). Zur Abfederung von Krisen gibt es branchenunabhängige Instrumente, die automatisch stabilisierend wirken (übernächster Absatz).

Standortqualität: Eine gute Standortqualität umfasst eine ganze Reihe von Faktoren: von der Verfügbarkeit von Fachkräften und Flächen über familienexterne Kinderbetreuung, Innovationsförderung und Steuern bis zu Lebensqualität und Erreichbarkeit. Auch Regulierung und Zugang zu Behörden sowie die bestehende Wirtschaftsstruktur sind relevante Faktoren. Schon im Zentrum des letzten Entwicklungsleitbilds (ELB) stand die Verbesserung der Standortfaktoren in der Breite. Mit dem neuen ELB 2025–2034 rückt der Regierungsrat den Wirtschaftsstandort Aargau noch stärker in den Fokus.

Automatische Stabilisatoren: Eine gute Standortqualität ist in guten wie in schlechten Zeiten wichtig. Zusätzlich wirken in Krisenzeiten die sogenannten automatischen Stabilisatoren der Arbeitslosenversicherung und der Kurzarbeitsentschädigung. Sie sorgen branchenunabhängig nicht nur für eine angemessene soziale Sicherheit. Sie sind auch entscheidend, damit die gesamtwirtschaftlich sehr wichtige Binnennachfrage gestützt und funktionierende wirtschaftliche Strukturen über Krisen hinweggerettet werden können. Ergänzend kann die Ausgabenpolitik des Kantons stabilisierend wirken: in Boomzeiten zurückhaltend, in Krisenzeiten stützend.

Der Regierungsrat ist überzeugt, dass diese Wirtschaftspolitik auch in der aktuellen Lage richtig ist. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich der Regierungsrat für gute Beziehungen zu den wichtigen Handelspartnern der Schweiz und ganz besonders zum direkten Nachbarn des Kantons einsetzt, die Aussenwirtschafts- und die Aussenpolitik aber in der Zuständigkeit des Bundes liegt.

Weiter ist festzustellen, dass der Kanton Aargau über eine gute Standortqualität verfügt. Externe Ratings attestieren einen Platz weit vorne im Kantonsvergleich, weil er bei keinem Standortfaktor abfällt und bei vielen überdurchschnittliche Werte aufweist.[2] Trotzdem schneidet er bei der Wirtschaftsentwicklung schlecht ab.[3] Dabei fällt auf, dass der Kanton Aargau weniger als die meisten anderen Kan-

https://www.raiffeisen.ch/rch/de/wissen/unternehmensthemen/forschungs-und-werkplatz-schweiz/kmu-pmi-index/aktuelle-ausgabe.html

[2] So etwa Rang 4 im "Kantonalen Wettbewerbsindikator" der UBS oder spezifisch zu Regulierung und Offenheit Rang 1 im "Freiheitsindex" von Avenir Suisse.
Wettbewerbsindikator: https://www.ubs.com/global/de/media/display-page-ndp/de-20230823-wettbewerbsindikator-2023.html
Freiheitsindex: https://www.avenir-suisse.ch/publication/avenir-suisse-freiheitsindex-2024/

[3] Bei der BIP-Entwicklung nach Kanton weist der Kanton Aargau für 2021 den schlechtesten und für 2022 den drittschlechtesten Wert aller 26 Kantone auf. Aktuellste Daten des Bundesamts für Statistik: https://www.atlas.bfs.admin.ch/maps/13/de/18105_8592_8581_8580/27990.html

tone in die Vermarktung investiert. Deshalb will der Regierungsrat mit zwei Vorhaben das Standortmarketing nach aussen und die Standortpflege nach innen verbessern, um den Wirtschaftsstandort insgesamt zu stärken.[4]

Zur Frage 1

"Welche Branchen oder Unternehmen im Kanton Aargau könnten von den US-Zöllen besonders betroffen sein?"

Als innovativer und international stark vernetzter Wirtschaftsstandort mit zahlreichen Industrie- und Technologieunternehmen kann der Kanton Aargau von Schwierigkeiten im globalen Handel überdurchschnittlich betroffen sein. Für das einzelne Unternehmen ist dabei der Exportanteil in die USA relevant. Die EU ist zwar immer noch der klar wichtigste Handelspartner des Kantons Aargau. Bei einer Länderbetrachtung hat die USA aber Deutschland als wichtigstes Zielland überholt. Bei Gesamtexporten aus dem Kanton Aargau von 17,5 Milliarden Franken im Jahr 2024 entfallen gut 4 Milliarden Franken auf die USA.

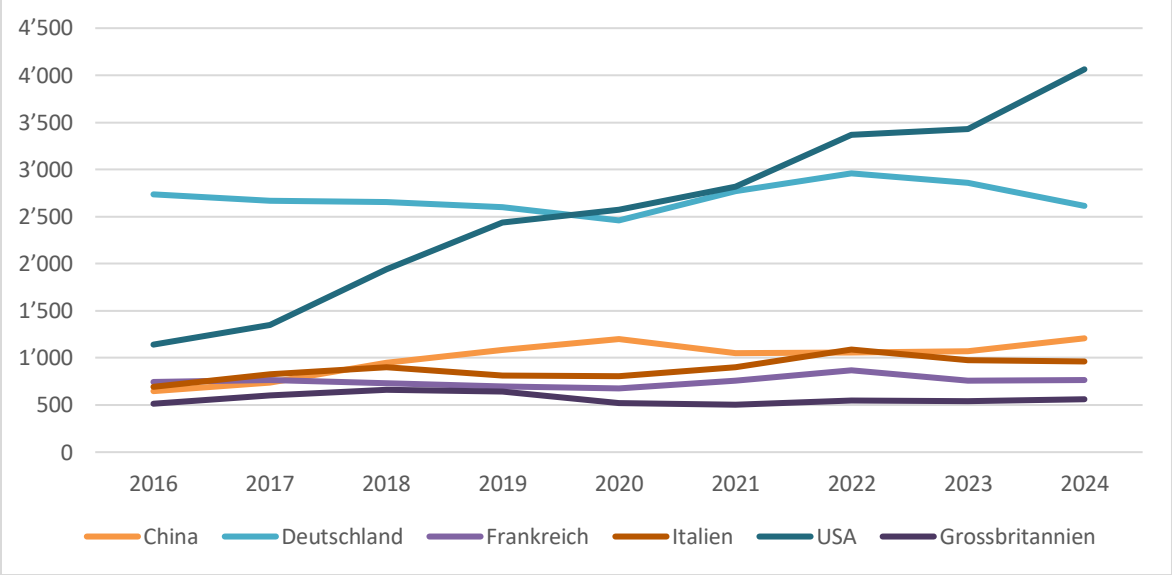


Abbildung 1: Entwicklung der Exporte aus dem Kanton Aargau (konjunkturelles Total in Millionen Franken). Quelle: Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit.

Für diese Entwicklung sind primär Pharmaprodukte verantwortlich, die den überwiegenden Teil der Exporte in die USA ausmachen (Wertanteil). Für die wertmässig gut doppelt so grossen Exporte in die EU sind Pharmaprodukte ebenfalls wichtig, der MEM-Bereich (Maschinen, Elektro, Metall) fällt aber noch mehr ins Gewicht, und insgesamt sind die Exporte stark diversifiziert.

Wie stark die Pharmabranche von der neuen US-Wirtschaftspolitik betroffen sein könnte, ist zum jetzigen Zeitpunkt unklar. Medikamente sind bisher von Zöllen befreit, und die grossen Pharmaunternehmen sind mit Forschung und Fabrikation bereits stark in den USA präsent. Umgekehrt gibt es mit möglichen neuen Zöllen und der Senkung der sehr hohen Medikamentenpreise in den USA ein doppeltes Risiko.

[4] Die zwei Vorhaben sind ein Beitritt zur Greater Zurich Area, um wie die meisten anderen Kantone direkt in wichtigen ausländischen Zielmärkten präsent zu sein, sowie "Wirtschaftsförderung in Potenzialräumen". Dieses Vorhaben soll Gemeindegruppen unterstützen, die überdurchschnittliches wirtschaftliches Potenzial aufweisen und dieses mit gestärkter regionaler Standortförderung auch besser ausschöpfen wollen. Die Botschaft zu den zwei Vorhaben ist für das zweite Halbjahr 2025 geplant.

Zur Frage 2

"Könnte es auch durch die Unsicherheit am Aktienmarkt die Aargauer Kantonalbank treffen? Mit welchen Auswirkungen müsste unser Kanton rechnen?"

Ein direkter Einfluss der Unsicherheiten am Aktienmarkt auf die Aargauische Kantonalbank (AKB) ist sehr klein, da diese in ihren eigenen Anlagen nur eine geringe Anzahl Aktien hält. Stärker ist der Einfluss von fallenden Kursen auf die Depotvermögen, welche von den Bankkunden gehalten werden. Der negative Effekt auf die Bank ist dabei aufgrund der Bedeutung des Depotgeschäfts insgesamt, aufgrund des Neugeldwachstums sowie aufgrund der langfristig ansteigenden Börsen aber begrenzt.

Der stärkste Einfluss auf die AKB dürfte im Zinserfolg entstehen, da die Schweizerische Nationalbank (SNB) ihren Leitzins voraussichtlich weiter senken wird, sowie aufgrund einer durch die Zölle ausgelösten Wirtschaftsabschwächung in der Schweiz, aufgrund einer drohenden Aufwertung des Schweizer Frankens infolge der hohen Stabilität in der Schweiz und aufgrund einer sinkenden Inflation als Folge dieser Effekte. Da ein massgeblicher Anteil der Kredite der AKB auf dem SARON[5] basiert und dieser sich am SNB-Leitzins orientiert, führen Leitzinsanpassungen unmittelbar zu einer Anpassung der Bankerträge, während die Kontoverzinsungen erst verzögert angepasst werden können und bei weiter sinkenden Zinsen keinen massgeblichen Beitrag zur Entlastung des Zinsaufwands mehr bieten. Sollten zudem hohe Zölle eine starke Wirtschaftsabschwächung (Rezession) verursachen und über die Zeit zu einer Zunahme von Konkursen führen, kann dies die Wertberichtigungen und Verluste bei den Banken und somit auch bei der AKB beeinflussen. Die sehr solide Kapitalausstattung der AKB würde auch ein solches Szenario auffangen. Alle erwähnten Effekte zusammen könnten aber zu einem tieferen Geschäftserfolg und damit verbunden zu einer tieferen Ausschüttung an den Kanton führen.

Zur Frage 3

"Hat der Regierungsrat bereits eine erste Einschätzung über die potenziellen Auswirkungen der möglichen US-Zölle auf die Aargauer Wirtschaft vornehmen lassen? Falls ja, bis wann ist mit einer fundierten Analyse dieser Auswirkungen zu rechnen?"

Die direkte Betroffenheit ist bei einigen Unternehmen gross und bei vielen gering bis inexistent. Zudem ist die US-Wirtschaftspolitik von Unstetigkeit und Unberechenbarkeit geprägt. Es wird den einen richtigen Moment für vertiefte Analysen nicht geben. Vielmehr gilt es, die Situation laufend zu verfolgen. Nach aktuellem Wissen ist davon auszugehen, dass die Auswirkungen kurzfristig weniger gravierend sind als beispielsweise bei der Finanzkrise oder der Covid-19-Pandemie mit jeweils deutlich negativer Wirtschaftsentwicklung in der Schweiz. Wie sich die Pharmaindustrie als wichtigster Aargauer Exportsektor entwickelt, kann aktuell wohl keine Akteurin und kein Akteur fundiert einschätzen.

Zur Frage 4

"Welche Massnahmen zieht der Regierungsrat in Erwägung, um mögliche negative Effekte auf die Wirtschaft abzufedern?"

Der Regierungsrat verfolgt eine Wirtschaftspolitik, die den Standort Aargau unabhängig von einzelnen Branchen oder Konjunkturzyklen stärkt. Eckwerte und Massnahmen sind den Vorbemerkungen zu entnehmen. Als branchenunabhängige stabilisierende Instrumente für akut betroffene Unternehmen und Erwerbstätige haben sich insbesondere die Arbeitslosenversicherung und die Kurzarbeitsentschädigung bewährt.

[5] Swiss Average Rate Overnight; Zinssatz für Ausleihungen, welche sich die Nationalbank und Geschäftsbanken gegenseitig gegen Sicherheiten gewähren.

Zur Frage 5

"Was würde es heissen, wenn Firmen mit Sitz im Kanton Aargau neu auf die Produktion in den USA setzen und sich dort ansiedeln würden?"

Das wäre im konkreten Fall ein Verlust für den Wirtschaftsstandort Aargau. Jährlich ziehen zwischen 200 und 300 Betriebe aus dem Kanton weg und ähnlich viele ziehen zu. Grossmehrheitlich handelt es sich dabei um Kleinstunternehmen. Der Regierungsrat rechnet nicht damit, dass Aargauer Unternehmen Sitz und Produktion in nennenswerter Zahl komplett in die USA verlegen. Eine solche Verlegung kann im Einzelfall mit Vorteilen verbunden sein, bringt aber auch Nachteile und Risiken und ist in jedem Fall mit grosser Unsicherheit verbunden. Ganz abgesehen davon gibt es im Kanton Aargau nur wenige Unternehmen, die geschäftlich voll auf die USA ausgerichtet sind.

Ein spezieller und komplexer Fall ist die Pharmaindustrie, wo verschiedene in- und ausländische Unternehmen grosse Produktionsstätten im Kanton Aargau unterhalten. Expertinnen und Experten gehen davon aus, dass die hohen Wachstumsraten der letzten Jahre nicht zu halten sind, aber auch nicht mit einem Einbruch zu rechnen ist. Aus Sicht des Regierungsrats ist diese Einschätzung plausibel (vgl. Antwort zur Frage 1).

Zur Frage 6

"Gibt es Bestrebungen seitens des Regierungsrats, mit betroffenen Branchen oder dem Bund in Austausch zu treten, um Lösungen oder Unterstützungsmöglichkeiten zu erörtern?"

Der Regierungsrat pflegt und schätzt den Austausch sowohl mit den Aargauer Unternehmen wie mit dem Bund.[6] Die Erwartung der Unternehmen ist, dass sich Bund und Kanton für eine gute Standortqualität und möglichst freien Handel einsetzen. Dem Regierungsrat sind darüber hinaus keine Forderungen nach Unterstützungsmassnahmen für Unternehmen oder ganze Branchen bekannt. In der aktuellen Situation hält der Regierungsrat solche Massnahmen weder für angezeigt noch für sinnvoll. Die wirtschaftspolitische Ausrichtung von Bund und Kanton Aargau sind kongruent.

Zur Frage 7

"Welche Auswirkungen könnten sich daraus auf den AFP 2026-2029 ergeben?"

Allfällige US-Zölle können sich indirekt auf den Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2026–2029 auswirken. So könnte sich eine Wirtschaftsabschwächung bis hin zu einer Rezession negativ auf die Steuererträge auswirken. Belastbare Einschätzungen dazu sind zum aktuellen Zeitpunkt allerdings nicht möglich.[7] Der Regierungsrat wird, wie schon letztes Jahr im Hinblick auf die Schlussberatung des AFP, in der grossrätlichen Kommission für Aufgabenplanung und Finanzen (KAPF) beziehungsweise im Grossen Rat eine Aktualisierung der Steuerprognose vornehmen, unter Berücksichtigung der dann verfügbaren Konjunkturprognosen.

Neben den Steuererträgen können die Beteiligungserträge von den Auswirkungen der Einführung von US-Zöllen betroffen sein. Aktuell muss zum Beispiel davon ausgegangen werden, dass aufgrund des starken Wertverlusts des Dollars die Ausschüttungsreserve der SNB wieder einen negativen Saldo aufweist und damit keine Ausschüttung an den Bund und die Kantone möglich wäre. Volatilität und Unsicherheit an den Kapitalmärkten sind gegenwärtig jedoch sehr hoch. So haben sich die Börsen- und Devisenkurse bereits wieder ein wenig erholt. Aus diesem Grund kann aus heutiger Sicht

[6] Ein wichtiger Austauschkanal Kantone-Bund (Staatssekretariat für Wirtschaft) in diesen Fragen ist die Konferenz der Volkswirtschaftsdirektorinnen und -direktoren, in dessen Vorstand der Vorsteher des Departements Volkswirtschaft und Inneres Einsitz hat.

[7] Das Staatssekretariat für Wirtschaft SECO hat in seiner Konjunkturprognose vom 16. Juni 2025 das Wirtschaftswachstum für das laufende Jahr minimal von 1,4 % auf 1,3 % und für das Jahr 2026 von 1,6 % auf 1,2 % herunterkorrigiert. Diese Prognose basiert auf der Annahme, dass weitere Eskalationen im internationalen Handelskonflikt ausbleiben und die Zölle auf dem aktuellen Niveau bleiben. Gleichzeitig betont das SECO die grossen Unsicherheiten und hat deshalb zusätzliche Konjunkturszenarien ergänzt.
https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/wirtschaftslage---wirtschaftspolitik/Wirtschaftslage/konjunkturprognosen.html

keine verlässliche Prognose formuliert werden. Wie schon letztes Jahr wird der Regierungsrat den Grossen Rat für die Beschlussfassung zum AFP 2026–2029 mit einem Fact Sheet über das Ergebnis des dritten Quartals der SNB orientieren, damit der Grosse Rat je nach aktueller Lage auf der Grundlage des Fact Sheets die Budgetierung der SNB-Ausschüttung bestätigen oder ändern kann.

Eine indirekte Auswirkung auf die Jahresergebnisse und damit auf die Gewinnausschüttung ist wie in der Antwort zur Frage 2 erwähnt bei der Aargauischen Kantonalbank zu erwarten.

Zur Frage 8

"Ist mit Auswirkungen auf das Steuerertragsaufkommen des Kantons zu rechnen, und bis wann sind entsprechende Einschätzungen bzw. Prognosen zu erwarten?"

Die US-Zollpolitik kann sich auf vielfältige Art und Weise auf die Aargauer Wirtschaft auswirken. Ein negativer Einfluss, insbesondere auf die Unternehmensgewinne, aber auch die Einkommen und Vermögen, ist wahrscheinlich. Dies würde sich dämpfend auf die Entwicklung der Steuereinnahmen auswirken. Da das Ausmass der wirtschaftlichen Auswirkungen zurzeit noch sehr ungewiss ist, sind auch die steuerlichen Folgen noch nicht abschätzbar. Die effektiven Auswirkungen – sowohl bei den juristischen als auch bei den natürlichen Personen – hängen stark von der Höhe der Zölle sowie von allfälligen Ausnahmeregelungen für einzelne Branchen und Länder ab.

Der Regierungsrat beobachtet die Situation laufend und hat im Rahmen der Erarbeitung des AFP 2026–2029 erste Einschätzungen vorgenommen. Im Hinblick auf die Sitzung der KAPF zum AFP 2026–2029 vom 27. Oktober 2025 wird der Regierungsrat seine Einschätzungen nochmals überprüfen (siehe auch Antwort zur Frage 7). Es ist jedoch absehbar, dass die US-Zollpolitik und deren Auswirkungen auf die Wirtschaft auch zu diesem Zeitpunkt noch schwierig abschätzbar sein werden. Zum Stand der Beantwortung dieser Interpellation befindet sich der Bundesrat zudem in Verhandlungen mit der US-Regierung. Eine mögliche bilaterale Einigung könnte Sicherheit in die Planung des kantonalen Steueramts bringen.

Zur Frage 9

"Welche Auswirkungen könnte ein allfälliges Freihandelsabkommen – insbesondere mit den USA – auf die Aargauer Landwirtschaft haben und welche Haltung vertritt der Regierungsrat diesbezüglich"

Freihandelsabkommen sind Elemente eines regelbasierten Welthandels. Die aktuelle US-Regierung hat bisher kein Interesse gezeigt, diesen regelbasierten Welthandel zu stärken, im Gegenteil. Zudem ist der US-Präsident konsistent in seinem Fokus auf Handelsbilanzdefizite. Die Schweiz weist einen grossen Handelsbilanzüberschuss mit den USA auf und gehört damit zu den Ländern, die die USA in den Worten des US-Präsidenten "ausnehmen". Auch deswegen ist es aus Sicht des Regierungsrats noch eher fraglich, ob die Schweiz und die USA in nächster Zeit ein umfassendes Freihandelsabkommen abschliessen.

Die Schweiz unterstützt ihre einheimische Landwirtschaft mit Grenzschutzmassnahmen. Ein Verzicht darauf im Rahmen eines Freihandelsabkommens hätte negative Folgen für den Agrarsektor. Bereits heute stammt rund die Hälfte aller Lebensmittel aus dem Ausland. Die USA spielen dabei als Lieferant für landwirtschaftliche Produkte eine untergeordnete Rolle. Bei den Exporten hingegen sind die USA nach Deutschland der zweitwichtigste Abnehmer gemessen am Frankenwert. Hauptsächlich liefert die Schweiz Kaffee, Schokolade und Käse in die USA. Der Käse-Export entspricht etwa 1 % der gesamten Schweizer Milchproduktion. Bei einzelnen Käsesorten wie Gruyère oder Emmentaler kann die Bedeutung des Exports in die USA relevant sein. Insgesamt geht über 10 % des Käseexports aus der Schweiz in die USA. Zahlen betreffend die Handelsbilanz zwischen den USA und der Aargauer Land- und Ernährungswirtschaft sind nicht bekannt.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'115.–.

Regierungsrat Aargau

KANTON AARGAU

REGIERUNGSRAT

30. April 2025

BOTSCHAFT AN DEN GROSSEN RAT **25.148 (24.112)**

Schulgesetz; Totalrevision; neues Volksschulgesetz (VSG); neues Mittelschulgesetz (MSG)

Bericht und Entwurf zur 2. Beratung

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung……3

1. Ausgangslage; Ergebnis der 1. Beratung 4

2. Volksschulgesetz (VSG) 4
2.1 Überwiesene Prüfungsaufträge VSG 4
2.1.1 Zu § 2 VSG, Begriffe 4
2.1.2 Zu § 5 VSG, Neutralitätsgebot 5
2.1.3 Zum Kapitel 2.3. VSG, Förder- und Stützangebote....6
2.1.4 Zu § 56 VSG, Oberstufe 8
2.1.5 Zu § 68 VSG, Grundsatz....9
2.1.6 Zu § 71 VSG, Laufbahnentscheide 12
2.1.7 Zu § 87 VSG, Aufgaben....14
2.1.8 Zu § 112 VSG, Vorsorgeuntersuchung 16
2.1.9 Zu § 117 VSG, Verstösse und Zuständigkeiten 19
2.1.10 Zu den §§ 120 f. VSG, Verstoss gegen Mitwirkungspflichten/Schulversäumnis 20
2.1.11 Zu § 122 VSG, Verfahren 21
2.1.12 Zu § 8 GAL (Fremdänderung im VSG), Anstellungsvoraussetzungen....22
2.2 Verordnungen im Bereich Volksschule 24
2.3 Zusätzlicher Anpassungsbedarf VSG gegenüber dem Ergebnis der 1. Beratung....25
2.3.1 Zu § 84 Abs. 2 VSG, Zusammensetzung und Wahl....25
2.3.2 Zu § 102 und § 104 Abs. 1 lit. e VSG, Ausserschulische Jugendarbeit 25
2.3.3 Ergänzung VSG, Amtseinstellung und Amtsenthebung (GR.24.277)....26
2.3.4 Redaktionelle Korrekturen im VSG 28
2.3.5 Zu § 22 Abs. 2 BeG (Fremdänderung VSG), Zusammenarbeit und Aufnahme 28
2.3.6 Zu § 32 Abs. 2 BeG (Fremdänderung VSG), Zuweisungen und Unterbringungen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie Kostengutsprachen 28

3. Mittelschulgesetz (MSG) 30
3.1 Überwiesener Prüfungsauftrag MSG 30
3.1.1 Zu § 25, Pflichten....30
3.2 Verordnungen im Bereich Mittelschule....31
3.3 Zusätzlicher Anpassungsbedarf MSG gegenüber dem Ergebnis der 1. Beratung 32
3.3.1 Neu aufzunehmende Regelung im Gesetz über die Berufs- und Weiterbildung (Fremdänderung im MSG), Spitalschulung 32

4. Kommentar zu den neuen und den geänderten Paragrafen 32

5. Dekrete 37

6. Auswirkungen 37

7. Parlamentarische Vorstösse 38
7.1 (16.138) Motion betreffend Spitalschulung....38
7.2 (20.224) Motion betreffend Absenzen in Zwischenbericht und Jahreszeugnis 38
7.3 (20.54) Motion betreffend Sprach- und Kulturaustausch....38
7.4 (20.96) Motion betreffend einheitliche Digitalisierung der Schulen....39
7.5 (20.102) Postulat betreffend Digitalisierung der Schulen und Chancengerechtigkeit....40
7.6 (22.148) Motion betreffend ausserschulische Jugendarbeit....40
7.7 (22.190) Motion betreffend Finanzierung von Sonderschulplätzen 41
7.8 (22.90) Motion betreffend Strafregisterauszüge bei Anstellung von Lehrpersonen....41

8. Wirkungsprüfung 42

9. Weiteres Vorgehen....42

Antrag....42

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen im Rahmen der Totalrevision des Schulgesetzes vom 17. März 1981 sowohl das neue Volksschulgesetz (VSG) als auch das neue Mittelschulgesetz (MSG) für die 2. Beratung zur Beschlussfassung und erstatten Ihnen dazu folgenden Bericht.

Zusammenfassung

In der Gesamtabstimmung zur 1. Beratung vom 5. November 2024 fanden beide Gesetzesvorlagen, sowohl das neue Volksschulgesetz (VSG) als auch das neue Mittelschulgesetz (MSG), im Grossen Rat praktisch eine vollständige Zustimmung. Von den insgesamt 16 Prüfungsaufträgen, die anlässlich der 1. Beratung überwiesen wurden, stechen zwei davon besonders hervor, weil hiermit im Rahmen der 2. Beratung zusätzliche bedeutende Regelungen vorgeschlagen werden:

Mit Prüfungsauftrag 3 wurde eine Prüfung zur Schaffung einer gesetzlichen Grundlage zur Sprachstandserhebung und zur frühen Sprachförderung verlangt. Obwohl im Zuge des laufenden Projekts "Klären der gesetzlichen Grundlage der Kinder- und Jugendhilfe" (Entwicklungsschwerpunkt 315E008) noch viele Dinge genauer zu analysieren und zu klären sind, scheint es vertretbar, für den Teilbereich der Sprachstandserhebung und der frühen Sprachförderung mit ein paar wenigen zusätzlichen Normen im neuen VSG eine Zwischenlösung zu schaffen.

Mit Prüfungsauftrag 7 wurde eine Prüfung zur Schaffung rechtlicher Grundlagen zur griffigen Intervention durch den Kanton bei Verstössen gegen gesetzliche Vorgaben und substanziellen Qualitätsdefiziten an Aargauer Volksschulen verlangt. Auch zu dieser Thematik wird dem Grossen Rat eine zusätzliche Regelung vorgeschlagen, die dem Grundanliegen des Prüfungsauftrags Rechnung trägt.

Die Klärungen zu den übrigen Prüfungsaufträgen führen teilweise zu weiteren, eher geringfügigen Anpassungen.

Neben den Prüfungsaufträgen werden dem Grossen Rat ein paar weitere Ergänzungen und Änderungen unterbreitet, die sich aus der Weiterbearbeitung der Vorlage ergeben haben (zum Beispiel Wählbarkeit Schulrat), oder die wegen anderer laufender Gesetzesprojekten (Amtsenthebung) zu berücksichtigen waren.

Zu den in der Botschaft zur 1. Beratung beschriebenen Auswirkungen gibt es nur wenig hinzuzufügen. Neben einer finanziellen Mehrbelastung von jährlich wiederkehrenden rund Fr. 400'000.– zulasten des Kantons aufgrund der Kompetenzverschiebung bei den Sonderschulzuweisungen kommen weitere 9 Millionen Franken dazu, die der Kanton im Zusammenhang mit der Sprachstandserhebung und der frühen Sprachförderung einstweilen zu tragen haben wird (Maximalbetrag im Fall des flächendeckenden Angebots). Dazu budgetierte der Grosse Rat bereits im Rahmen des Pilotprojekts mehr, als der Regierungsrat dafür vorgesehen hatte. Allerdings wird anlässlich der Bearbeitung des oben genannten Entwicklungsschwerpunkts noch genau auszuloten sein, wie ein allfälliger Kostenteiler zwischen dem Kanton und den Gemeinden bei einer späteren flächendeckenden frühen Sprachförderung die Gemeinden letztlich festzulegen sein wird.

Die Verabschiedung von zwei neuen Gesetzen bedingt eine Überarbeitung praktisch aller Verordnungen in den betroffenen Bereichen Volksschule und Mittelschulen. Bei dieser Gelegenheit sollen mehrere bestehende Verordnungen miteinander verschmolzen werden. Die departementalen Entwürfe werden der grossrätlichen Kommission anlässlich der Beratung zur Einsicht unterbreitet.

1. Ausgangslage; Ergebnis der 1. Beratung

Der Grosse Rat behandelte an seinen beiden Sitzungen vom 22. Oktober 2024 und vom 5. November 2024 die regierungsrätliche Vorlage zur Totalrevision des Schulgesetzes (neues Volksschulgesetz [VSG] und neues Mittelschulgesetz [MSG]) und stimmte ihr in 1. Beratung mit 125 Stimmen zu 0 Stimmen bei einer Enthaltung, beziehungsweise mit 125 zu 0 Stimmen ohne Enthaltung, zu.[1] Er beschloss zum Entwurf VSG (E-VSG) 29 Änderungen (inklusive Fremdänderungen) und überwies 13 Prüfungsaufträge; zum Entwurf MSG (E-MSG) beschloss er 12 Änderungen (inklusive Fremdänderungen) und einen Prüfungsauftrag. Je ein zusätzlicher Prüfungsauftrag betraf den Wunsch nach Offenlegung der departementalen Vorentwürfen zu den verschiedenen Verordnungen im Geltungsbereich des VSG beziehungsweise des MSG zuhanden der grossrätlichen Kommission, damit sich diese aus politischer Sicht ein Bild darüber machen könne, ob auf Gesetzesebene allenfalls ein weitergehender Regelungsbedarf bestehe.

Da die Synopse zur 2. Beratung neue Paragrafen umfasst, werden die hiermit vorgeschlagenen neuen Paragrafen wie bei einer Teilrevision einstweilen mit einem Buchstaben versehen, um die Gegenüberstellung des Ergebnisses der 1. Beratung mit der 2. Beratung in der Synopse übersichtlicher darstellen zu können. Die Nummerierung wird somit erst nach durchgeführter Schlussabstimmung im Grossen Rat anlässlich der Redaktionslesung bereinigt werden können.

2. Volksschulgesetz (VSG)

2.1 Überwiesene Prüfungsaufträge VSG

2.1.1 Zu § 2 VSG, Begriffe

Prüfungsauftrag 1 (Aufenthaltsgemeinde):

"Auf die 2. Beratung ist die Begrifflichkeit 'Aufenthaltsgemeinde' zu definieren."

Situationsanalyse

Der Begriff der "Aufenthaltsgemeinde" wird in § 22 Abs. 3, § 46 Abs. 2, § 52 Abs. 1, § 112 Abs. 2 sowie in § 113 Abs. 2 VSG verwendet. Damit nimmt der Gesetzgeber eine bewusste Abgrenzung zur Wohnsitzgemeinde (Art. 23 ff. Zivilgesetzbuch)[2] vor, die im Rahmen der Beschulung minderjähriger Schülerinnen und Schüler weniger von Bedeutung ist als die Aufenthaltsgemeinde, weil der von der Bundesverfassung garantierte Anspruch auf unentgeltlichen Grundschulunterricht nicht mit dem von den Eltern abhängigen Wohnsitz (Art. 25 ZGB), sondern eben mit dem Aufenthalt der Anspruchsberechtigten verknüpft ist. Da der Aufenthalt aber eine gewisse Qualität haben muss, richtet sich die Rechtsprechung regelmässig nach der faktischen Dauer des jeweiligen Aufenthalts, wie er gewöhnlich am betreffenden Ort gelebt wird. Massstab bilden dabei die Freizeitgestaltung und die Anzahl Übernachtungen, die am gewöhnlichen Aufenthaltsort verbracht werden. Der Begriff des "gewöhnlichen Aufenthaltsorts" wird als unbestimmter Rechtsbegriff durch Praxis und Rechtsprechung geprägt[3], ist in der Rechtslehre unbestritten[4] und gilt in der ganzen Schweiz, weshalb auf kantonaler Ebene nicht weiter definiert werden sollte, was unter "gewöhnlich" zu verstehen ist. Hingegen macht es Sinn, den Begriff der Aufenthaltsgemeinde zu definieren.

---

[1] (24.112) "Schulgesetz; Totalrevision; Entwurf neues Volksschulgesetz (E-VSG); Entwurf neues Mittelschulgesetz (E-VSG); Bericht und Entwurf zur 1. Beratung"

[2] Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB) vom 10. Dezember 1907 (SR 210)

[3] Aargauische Gerichts- und Verwaltungsentscheide (AGVE) 1985, S. 614; BGE 2C_982/2019

[4] HERBERT PLOTKE, Schweizerisches Schulrecht, Bern 2003, S. 175 und 189; KÄGI/BERNET, St. Galler Kommentar zu Art. 19 BV, Rz. 57 und 79

Fazit

Die in 1. Beratung beschlossene Fassung ist entsprechend zu ergänzen (siehe Synopse: § 2 Abs. 1 lit. g VSG).

2.1.2 Zu § 5 VSG, Neutralitätsgebot

Prüfungsauftrag 2 (Neutralitätsgebot):

"Der Regierungsrat wird beauftragt, im Hinblick auf die zweite Lesung der Schulgesetzrevision zu prüfen, ob eine explizite gesetzliche Bestimmung erforderlich ist, um die Durchführung von schulischen Weihnachtsfeiern oder bspw. Singen von Weihnachtsliedern und anderen der Schweizer Kultur und Traditionen entsprechenden Gepflogenheiten zu ermöglichen. Dies soll insbesondere in Hinblick auf die rechtliche Auslegung des Passus zur religiösen Neutralität im Schulwesen geschehen."

Situationsanalyse

Vorberatende Kommission und Grosser Rat haben im Rahmen der 1. Beratung zum VSG beschlossen, in § 5 Abs. 1 VSG von einer erweiterten Fassung abzusehen und auf die geltende Regelung von § 2 Abs. 2 Schulgesetz[5] zurückzukommen, die nur auf die politische und konfessionelle Neutralität Bezug nimmt. Dazu ist auf dem Schulportal[6] eine Orientierungshilfe für Schulen[7] greifbar, die unter anderem auf verschiedene Präjudizien des Bundesgerichts verweist. In den vergangenen zwei bis drei Jahren gab diese Thematik gemäss den Kenntnissen des Regierungsrats keinen Anlass mehr dazu, Beschwerdeinstanzen und Gerichte zu bemühen.

Die Praxis an den Schulen scheint sich gefestigt zu haben. Dennoch ist Toleranz in der Gesellschaft im Allgemeinen und an den Schulen im Speziellen kein Selbstläufer. Insbesondere die sozialen Medien zeitigen Nebenwirkungen, die in manchen Fällen zu Bashing, Mobbing und anderen Auswüchsen führen, denen auch die Schule entgegenzuwirken hat.

Das Neutralitätsgebot im geltenden § 2 Abs. 2 Schulgesetz wie auch in § 5 Abs. 1 VSG bedeutet denn auch nicht, dass religiöse Feste und Bräuche an Schulen nicht gelebt werden können, sondern es soll dem Versuch, Schülerinnen und Schüler religiös oder politisch zu beeinflussen oder gar zu bekenntnishaften Aussagen und Handlungen zu zwingen, einen Riegel schieben (in Deutschland als so genanntes "Überwältigungsverbot" bekannt). Die Schule hat unter anderem einen Integrationsauftrag. Dazu gehört, dass die hier lebenden Kinder die Gewohnheiten und Traditionen in der Schweiz und im Kanton Aargau kennenlernen und sich damit auseinandersetzen. Dies beinhaltet auch religiöse Feste und Traditionen. Deshalb sieht der Aargauer Lehrplan vor, dass sich Schülerinnen und Schüler mit religiösen Festen und Bräuchen beschäftigen und entsprechende persönliche Erfahrungen machen. Im Vordergrund stehen dabei die in unserem Umfeld gelebten Feste und Bräuche.

Im Zentrum des Kompetenzbereichs Natur, Mensch und Gesellschaft (NMG) steht die Auseinandersetzung der Schülerinnen und Schüler mit der Welt. In der Perspektive Ethik, Religionen und Gemeinschaft (ERG) entwickeln Schülerinnen und Schüler Kompetenzen für das Leben mit verschiedenen Kulturen, Religionen, Weltanschauungen und Werteeinstellungen (ERG.3.2[8]). Sie begegnen religiösen Traditionen und Vorstellungen und lernen, mit weltanschaulicher Vielfalt und kulturellem Erbe respektvoll und selbstbewusst umzugehen, beispielsweise in ERG.4.3.a[9] "Schülerinnen und Schüler können ihre unterschiedlichen Erfahrungen mit Festtraditionen austauschen". Es handelt sich dabei um einen Unterricht über Religionen, nicht um Unterweisung in einer Religion. Religionen werden sichtbar in kulturellen Spuren, in der Vielfalt religiöser Praxis, in religiösen Vorstellungen und ihren Wirkungen in der Gesellschaft. Das Christentum in seiner konfessionellen und individuellen

[5] Schulgesetz vom 17. März 1981 (SAR 401.100)
[6] www.schulen-aargau.ch
[7] Handreichung im Umgang mit religiösen Fragestellungen an der Volksschule (Version vom 11. Mai 2023)
[8] Kompetenz ERG.3.2 im Lehrplan 21
[9] Kompetenz ERG.4.3 im Lehrplan 21

Vielgestaltigkeit ist mit grundlegenden Lehren und Vorstellungen seiner Geschichte und kulturellen Wirkungen angemessen zu berücksichtigen (NMG.12.4[10].). Die Welt der kulturellen Vielfalt und der Religionen ist den Schülerinnen und Schülern stufengemäss zu erschliessen. Entsprechend können und sollen schulische Feiern mit Bezug zu christlichen Traditionen ein fester Bestandteil und gelebte Praxis an Aargauer Schulen sein.

Dementsprechend ist die politische und religiöse Neutralität in Schulen als grundlegendes Prinzip zu verstehen, das Freiheit, Toleranz und Gleichberechtigung fördern soll. Sie erfordert von den Lehrpersonen ein hohes Mass an Professionalität und dient dazu, den Schülerinnen und Schülern einen sicheren, respektvollen und vorurteilsfreien Raum zu bieten, in welchem sie ihre eigenen Überzeugungen entwickeln können. Die Fähigkeit der Schülerinnen und Schüler, ihre eigenen Überzeugungen entwickeln zu können, ist die wichtigste Voraussetzung für eine gelebte Demokratie.

Schliesslich sind die Verantwortlichen der Schule auch aktiv gefordert, religiösen und politischen Themen Raum zu geben und entsprechende Traditionen zu pflegen. Die Grenze besteht dort, wo damit Glaubensbekenntnisse, Beeinflussungsversuche und Propaganda verknüpft werden. Eine ausdrückliche Regulierung der Spielräume und Grenzen ist jedoch nicht erforderlich, da sich diese bereits aus der vielschichtigen Gesetzgebung und Rechtsprechung ergeben. Leitend dabei sind stets die verfassungsmässigen Grundrechte und die Bildungsziele der Schule.

Fazit

Von einer Änderung beziehungsweise Ergänzung der in 1. Beratung beschlossenen Fassung des VSG ist abzusehen.

2.1.3 Zum Kapitel 2.3. VSG, Förder- und Stützangebote

Prüfungsauftrag 3 (Deutsch vor dem Kindergarten):

"Auf die 2. Beratung ist zu prüfen, wie die Rechtsgrundlage für die Sprachstandserhebung und die sprachliche Förderung in Deutsch vor der Einschulung im Volksschulgesetz oder mit Fremdänderung im Kinderbetreuungsgesetz (KiBeG) verankert werden kann."

Situationsanalyse

In Bearbeitung mehrerer parlamentarischer Vorstösse[11] beschloss der Regierungsrat im Jahr 2020, Pilotprojekte zur "Deutschförderung vor dem Kindergarten" durchzuführen. Die Pilotprojekte wurden in ausgewählten Gemeinden von Januar 2021 bis Ende des Schuljahrs 2023/24 durchgeführt und extern evaluiert. Ziel der Pilotprojekte war die Erprobung des Selektionsverfahrens der Kinder mit Deutschförderbedarf sowie die Umsetzung einer einjährigen Deutschförderung. Aufgrund bereits bestehender Rechtsgrundlagen zur Integrationsförderung wurden die Bestimmungen zu den Pilotprojekten einstweilen mit befristeten Regelungen in die betreffende Verordnung über die Integration der ausländischen Bevölkerung[12] eingefügt.

Angesichts der umfangreichen Vorbereitungsarbeiten für eine kantonsweite Umsetzung beschloss der Regierungsrat 2023 die Verlängerung der kantonalen Mitfinanzierung der Sprachförderung in den Pilotgemeinden bis Ende Dezember 2025. Der Grosse Rat des Kantons Aargau entschied alsdann im Rahmen der Beratung zum Aufgaben- und Finanzplan 2025–2028, die Übergangsfinanzierung fortzuführen und das jährliche Budget bis ins Jahr 2028 weiter zu erhöhen. Mit diesem Beschluss gab der Grosse Rat unter anderem zum Ausdruck, der Deutschförderung vor dem Kindergarten noch mehr Gewicht zu geben und die Verfolgung der mit dem Pilotprojekt verbundenen Ziele zu beschleunigen.

[10] Kompetenz NMG 12.4 im Lehrplan 21

[11] (GR.16.190) Als Postulat überwiesene Motion der FDP-Fraktion vom 13. September 2016; (GR.18.190) Postulat der CVP-Fraktion vom 18. September 2018; (GR.20.53) als Postulat überwiesene Motion Bruno Rudolf, SVP, vom 3. März 2020

[12] Verordnung über die Integration der ausländischen Bevölkerung (IntegrationsV) vom 14. Januar 2009 (SAR 122.515)

In einem ersten Schritt hinsichtlich kantonsweiter Umsetzung beschloss der Regierungsrat, im ganzen Kanton eine Sprachstandserhebung von 2026–2028 einzuführen. Parallel zur Übergangsfinanzierung der Pilotgemeinden bei der frühen Sprachförderung bis Ende 2028 sollen auf Basis der Empfehlungen aus der Evaluation im Rahmen des Projekts "Klären der gesetzlichen Grundlage der Kinder- und Jugendhilfe"[13] Grundlagen für eine kantonsweite Sprachförderung auf gesetzlicher Ebene geschaffen werden. Die Ergebnisse der laufenden inhaltlichen Klärungen zu den Verpflichtungen, zur Finanzierung und zu verschiedenen Eckwerten liegen jedoch noch nicht definitiv auf dem Tisch.

Damit möglichst alle Kinder mit ausreichenden Deutschkenntnissen in die Volksschule eintreten, soll die frühe Sprachförderung für alle Kinder mit Sprachförderbedarf ein Jahr vor Eintritt in den Kindergarten sowie eine vorangehende obligatorische Sprachstandserhebung eingeführt werden.

Die Verankerung eines Besuchsobligatoriums für die frühe Sprachförderung bedeutet einen mittelschweren bis schweren Eingriff in verschiedene Grundrechte von Eltern und Kindern. Aufgrund der wichtigen öffentlichen Interessen sowie der Bildungsinteressen der Kinder wäre eine solche Verpflichtung aber gerechtfertigt und bei einem kostenlosen Angebot verfassungskonform.[14]

Ob nun die erforderlichen Normierungen auf Gesetzesebene bereits im Rahmen der 2. Beratung ins VSG integriert oder als Fremdänderung ins bestehende Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz, KiBeG) aufgenommen werden, spielt keine entscheidende Rolle. Massgebend ist vielmehr der Zeitpunkt der Schaffung entsprechender Grundlagen, da im Rahmen des laufenden Projekts "Klären der gesetzlichen Grundlage der Kinder- und Jugendhilfe" noch verschiedene Optionen diskutiert werden, die durch eine Zwischenlösung nicht vorzeitig in eine bestimmte Richtung gelenkt werden sollten.

Unter anderem gilt es, die Kostenverteilung zwischen Kanton, Gemeinden und Eltern zur Finanzierung einer Deutschförderung vor dem Kindergarten zu klären, wobei Elternbeiträge bei einem Besuchsobligatorium gemäss Bundesgerichtsentscheid rechtlich nicht zulässig wären. Basierend auf den Erfahrungen der Pilotprojekte wird mit einem maximalen Betrag von Fr. 2'600.– für die frühe Sprachförderung pro Kind und Schuljahr gerechnet. Bei einem geschätzten Anteil Kinder mit Förderbedarf von ca. 40 % ergeben sich Gesamtkosten von jährlich 7,8 Millionen Franken.[15]

Gemäss aktuellem Stand der politischen Diskussion scheint es vertretbar, zumindest für die Zeit bis zur Schaffung einer umfassenden Gesetzgebung zur Kinder- und Jugendhilfe im Sinne einer Übergangslösung eine Grundlage im VSG zu schaffen, die es dem Kanton ermöglicht, Sprachstandserhebungen bei den betroffenen Familien in allen Gemeinden verbindlich anzuordnen, Angebote der frühen Sprachförderung zunächst einmal auf freiwilliger Basis aufzubauen sowie mit einer kantonalen Mitfinanzierung entsprechende Anreize zu schaffen. Weil dies nun kurzfristig im Rahmen der 2. Lesung des VSG aufgenommen werden soll, ist es angebracht, hierfür zunächst grösstenteils auf Kann-Regelungen aufzubauen, die einstweilen bei der frühen Sprachförderung auf Anreize setzen, dabei aber doch noch grössere Spielräume offenlassen.

Fazit

Die in 1. Beratung beschlossene Fassung ist mit zusätzlichen Normierungen zu ergänzen (siehe Synopse: §§ 39a, 67a, 97a und 120 Abs. 1 VSG betreffend Sprachstandserhebung sowie §§ 11a und 97b VSG betreffend frühe Sprachförderung).

[13] Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2025–2028; Entwicklungsschwerpunkt 315E008

[14] Bundesgerichtsentscheid 2C_402/2022 vom 31. Juli 2023

[15] Annahme in Anlehnung an den Anteil fremdsprachiger Kinder im Kindergarten (Statistik Aargau, Schulstatistik), Erfahrungswerte während der Pilotprojekte sowie die Aargauer Bevölkerungsprojektion (Statistik Aargau, kantonale Bevölkerungsstatistik 2023; Projektion 2020 [Update 2024])

2.1.4 Zu § 56 VSG, Oberstufe

Prüfungsauftrag 4 (Flexibilisierung 3. Oberstufenjahr):

"Auf die 2. Beratung soll die Möglichkeit geprüft werden, das 3. Oberstufenjahr zu flexibilisieren, mit dem Ziel, dass sich Schülerinnen und Schüler in den geforderten Kompetenzen und Schwerpunkten gezielt auf den Einstieg in die Ausbildung auf der Sekundarstufe II vorbereiten können."

Situationsanalyse

Generelle Flexibilisierung

Die gängigen Modelle zur Flexibilisierung des 3. Oberstufenjahrs, wie sie in verschiedenen Kantonen zur Anwendung kommen, bieten den Schülerinnen und Schülern in erster Linie zusätzliche (Wahl-)Pflichtangebote im letzten Schuljahr der Volksschule. Dadurch können die Schülerinnen und Schüler den Unterricht vermehrt nach dem eigenen Bildungsbedarf im Hinblick auf ihre angestrebte Anschlusslösung besuchen. Zudem wird der Unterricht teilweise in Form von Lernateliers oder Projektunterricht neu organisiert, was individuelles Lernen in flexibleren Settings ermöglicht. Bei solchen Modellen der Flexibilisierung gelten nach wie vor die Unterrichtszeiten gemäss Stundentafeln und die Kompetenzziele des Lehrplans. Auch mit den vermehrten Wahlmöglichkeiten im 3. Oberstufenjahr und der teilweise offeneren Unterrichtsorganisation arbeiten die Schülerinnen und Schüler im letzten Schuljahr in sämtlichen Fachbereichen an den Kompetenzzielen gemäss Lehrplan.

Im Kanton Aargau ist der Aargauer Lehrplan Volksschule seit dem Schuljahr 2020/21 in Kraft. Handlungsleitend bei der Ausgestaltung der Stundentafeln der Oberstufe war die Durchlässigkeit zwischen den Schultypen Real-, Sekundar- und Bezirksschule. Aus diesem Grund sind die Lehrplanfächer in allen drei Schultypen bis zum Ende der 2. Klasse der Oberstufe für alle Schülerinnen und Schüler gleichermassen verpflichtend. Im letzten Schuljahr der Volksschule haben die Aargauer Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit, ihre Interessen über ein ausgebautes (Wahl-)Pflichtangebot zu vertiefen, sich auf eine Auswahl an Fächern zu fokussieren und sich gezielter auf den Übertritt in die Sekundarstufe II vorzubereiten. Zusätzlich zum (Wahl-)Pflichtangebot gemäss Stundentafeln können die Schulen mit dem zugeteilten Ressourcenkontingent ein lokales Freifachangebot auf den Bedarf der Schülerinnen und Schüler ausrichten.

Für Schülerinnen und Schüler mit verstärkt individuellem Förderbedarf stehen im letzten Oberstufenjahr die regionalen Angebote des Werkjahrs, Berufswahljahrs und der Integrations- und Berufsfindungsklasse offen. Diese Angebote schaffen den nötigen Raum, die Schülerinnen und Schüler intensiv und gezielt bei der Berufswahl, Lehrstellensuche und sozialen Integration zu unterstützen und auf eine berufliche Ausbildung vorzubereiten.

Die Aargauer Schülerinnen und Schüler haben also bereits heute die Möglichkeit, sich im letzten Schuljahr zu fokussieren und Schwerpunkte zu setzen. Mit dem Wahlpflichtfach Projekte und Recherchen besteht ein Gefäss für Projektunterricht. Den Schulen steht es zudem offen, Lernateliers einzurichten.

Die rechtliche Abstützung der Flexibilisierung findet sich in § 4 Abs. 2 VSG, gemäss dem es eines der zentralen Bildungsziele der Volksschule ist, die Schülerinnen und Schüler auf die schulische und berufliche Ausbildung der Sekundarstufe II vorzubereiten.

Flexibilisierung im Einzelfall

Ein kleiner Teil der Schülerinnen und Schüler befindet sich während der Volksschulzeit zumindest phasenweise in besonders herausfordernden Situationen. Diese sind oft komplex und durch zahlreiche Faktoren begründet. Die Situationen können verlangen, für eine bestimmte Zeit nicht nur von den Zielen des Lehrplans abzuweichen, sondern auch die Präsenz in der Schule zu reduzieren. Es sind in solchen Fällen zusätzliche pädagogische Unterstützungsmassahmen nötig, die unter Einbe-

zug von Fachstellen wie dem Schulpsychologischen Dienst (SPD), der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) oder dem Jugendpsychiatrischen Dienst gezielt definiert und eng begleitet umzusetzen sind. Für solche Massnahmen bietet das Schulgesetz aktuell keine Grundlage.

Die Volksschule hat gemäss Schulgesetz zum Ziel, die nötigen Kenntnisse und Fertigkeiten im Hinblick auf die berufliche Ausbildung und den Besuch weiterführender Schulen zu vermitteln. Die gesetzlichen Grundlagen für eine Flexibilisierung des 3. Oberstufenjahrs sind gegeben. Die Flexibilisierung wird im Kanton Aargau bereits heute mit unterrichtsorganisatorischen Massnahmen – in erster Linie (Wahl-)Pflichtfächer, lokales Freifachangebot, Lernateliers, Projektunterricht – im Rahmen des geltenden Lehrplans und der Stundentafel umgesetzt.

Die Regelung in § 14 VSG betreffend die Sonderformen im 3. Oberstufenjahr ist gegenüber der bestehenden Regelung von § 27a des aktuellen Schulgesetzes offener und gibt den Gemeinden beziehungsweise ihren Schulen einen grösseren Handlungsspielraum. Die Regelung der Einzelheiten zu den verschiedenen Angeboten sind schliesslich auf Verordnungsebene delegiert (§ 7 VSG).

Herausfordernde Situationen im Einzelfall beschränken sich nicht auf das letzte Schuljahr, sondern können während der ganzen Volksschulzeit auftreten. Zwar sieht das Schulgesetz bereits heute die Massnahmen der kurzzeitigen Beurlaubung vom Unterricht und/oder der Dispensation vor (im neuen Recht: §§ 37 und 38 VSG). Solche Massnahmen allein werden jenen Schülerinnen und Schülern jedoch meist zu wenig gerecht. Dennoch könnte mit einer Ergänzung der Dispensationsnorm der Weg zu einer flexibleren, individuellen Stundenplanung geöffnet werden. Dispensation von einem oder mehreren Fächern bedeutet nicht, dass die betreffende Schülerin oder der betreffende Schüler dafür keine Gegenleistung erbringt. Vielmehr müssen in solchen individuellen Fällen konkrete Rahmenbedingungen festgelegt werden (siehe Absatz 2 der §§ 37 und 38 VSG). Ein standardisierter und verbindlicher Prozess zum Vorgehen und zu den Kriterien bei einer pädagogischen Unterstützungsmassnahme ist demgemäss auf Verordnungsebene zu regeln.

Fazit

Die Flexibilisierung des 3. Oberstufenjahrs wird auf der Grundlage von § 4 Abs. 2 des VSG bereits umgesetzt. Dazu sind keine Änderungen oder Ergänzungen im VSG erforderlich. Für eine Flexibilisierung im Einzelfall (pädagogische Massnahme) wird vorgeschlagen, § 38 Abs. 1 VSG (Dispensation) zu ergänzen und die Details gestützt auf § 38 Abs. 2 VSG auf Verordnungsebene zu verankern (siehe Synopse: § 38 Abs. 1 VSG).

2.1.5 Zu § 68 VSG, Grundsatz

Prüfungsauftrag 5 (Nachteilsausgleich):

"Auf die 2. Beratung ist zu prüfen, ob der Nachteilsausgleich, der Umgang damit und dessen Gewährung für Schülerinnen und Schüler mit nachgewiesener Behinderung analog zum Mittelschulgesetz mit einer Ableitung in die Promotionsverordnung im Volksschulgesetz explizit Erwähnung finden soll. Ebenfalls ist zu prüfen, ob und wie allenfalls ein gewährter Nachteilsausgleichs im Zeugnis ausgewiesen werden soll."

Situationsanalyse

Der Nachteilsausgleich ist eine wichtige Massnahme im Sinne der Behindertengleichstellung im Bildungssystem. Er zielt darauf ab, Beeinträchtigungen oder Behinderungen auszugleichen. Beim Tragen einer Brille im Fall einer Sehbeeinträchtigung oder dem Einsatz eines Hörgeräts bei einer Hörschädigung mag man vielleicht noch nicht direkt an einen Nachteilsausgleich denken. Dennoch fängt der Nachteilsausgleich bei solchen Hilfsmitteln an. Zusätzlich können entsprechende Schwierigkeiten dazu führen, dass einer Schülerin oder einem Schüler bei einer Prüfung zusätzliche Zeit einzuräumen ist. Mit Formatanpassungen kann man motorische oder kognitive Beeinträchtigungen auffangen. Solche Massnahmen dienen vor allem dazu, individuelle Benachteiligungen in Lern- und Prüfungssituationen auszugleichen. Die eigentlichen Leistungsanforderungen oder Bildungsziele werden

indessen nicht verändert. Das bedeutet, dass beispielsweise in Prüfungssituationen nur die formalen Rahmenbedingungen angepasst werden dürfen. Die Lernziele (und damit die Benotung) sind unverändert gültig.

Grundsätzlich ist der Nachteilsausgleich bereits als Teilaspekt der in der Bundesverfassung[16] verankerten Rechtsgleichheit zu betrachten. Das Behindertengleichstellungsgesetz[17] enthält im Weiteren verschiedene Konkretisierungen des Nachteilsausgleichs, aber auch einen Auftrag an die Kantone.

Gestützt auf die genannten rechtlichen Vorgaben entwickelte die Rechtsprechung den Grundsatz, dass Menschen mit Behinderung ein Recht auf angepasste Prüfungsbedingungen haben.[18] Entsprechende Anpassungen erfolgen immer individuell, je nach Art und Grad der Behinderung. Der Zweck ist, Ausgangsbedingungen zu schaffen, wie sie Menschen ohne Beeinträchtigung antreffen. Wichtig ist, dass der Anspruch auf Nachteilsausgleich unabhängig von bisherigen oder erwarteten Leistungen besteht und dass es sich dabei um einen Ausgleich von Benachteiligungen und nicht um eine Bevorzugung handelt. Deshalb muss und sollte die Massnahme auch nicht ausgewiesen werden.

Reglungsbedarf im Bereich Volksschule

Auf kantonaler Ebene ist der Nachteilsausgleich unterschiedlich geregelt. Der Kanton Aargau kennt wie viele andere Kantone nur auf der Ebene Sekundarstufe II ausdrückliche Regelungen zum Nachteilsausgleich.[19]

In der heutigen Umsetzungspraxis der Volksschule im Kanton Aargau wird der Nachteilsausgleich unmittelbar gestützt auf das Bundesrecht[20] sichergestellt. Er wird über eine Einzelfallprüfung durch den SPD individuell gewährt und im Unterricht umgesetzt. Das funktioniert bereits heute gut. Weitere Regelungen oder Präzisierungen auf Gesetzesebene würden keinen Mehrwert bieten.

Um einen Nachteilsausgleich zu erhalten, muss zuerst der SPD den individuellen Fall prüfen. Wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, erstellt er einen Fachbericht mit Empfehlungen. Die Massnahmen werden durch die Fachpersonen Heilpädagogik oder Logopädie in Zusammenarbeit mit der Klassenlehrperson geplant und im Unterricht und in Prüfungssituationen umgesetzt. Sie werden in einer formellen Vereinbarung zwischen Eltern beziehungsweise Schülerin oder Schüler und Schule festgehalten.

Schülerinnen und Schüler erbringen dank des Nachteilsausgleichs die gleichen Leistungen wie ihre Mitschülerinnen und Mitschüler ohne Behinderung. Wenn eine Schülerin oder ein Schüler einen Nachteilsausgleich zugesprochen erhält, wird er nicht im Zeugnis vermerkt. Zeugnisse sollen nur abbilden, welche Leistungen jemand erbracht hat, hingegen nicht, unter welchen Umständen sie zustande gekommen sind. Der Nachteilsausgleich sorgt dafür, dass Nachteile durch eine Behinderung ausgeglichen werden – die vorgegebenen Leistungsanforderungen sind dieselben. Damit bleibt das Vertrauen der Öffentlichkeit in das Zeugnis erhalten. Es ist nicht nötig, den Nachteilsausgleich im Zeugnis zu erwähnen.

Schliesslich steht der Volksschule im Gegensatz zu den weiterführenden Schulen auf der Sekundarstufe II ein viel breiteres Instrumentarium zur Verfügung, um individuellen Einschränkungen, namentlich Behinderungen, angemessen Rechnung zu tragen. Wenn man in einem engeren Sinn von einem "Nachteilsausgleich" spricht, geht es im Wesentlichen darum, das Erreichen höherer Bildungsziele sicherzustellen, ohne die dafür erforderlichen Fähigkeitsanforderungen und Ziele tiefer setzen zu müssen.[21]

---

[16] Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV) vom 18. April 1999 (SR 101), siehe Art. 8 BV

[17] Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG) vom 13. Dezember 2002 (SR 151.3); siehe insbesondere Art. 20 BehiG

[18] Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts B-7914/2007, BVGE 2008/26, E. 4.5.; Entscheid des Bundesgerichts (BGE) 2D_7/2011

[19] SAR 423.152, § 3a; SAR 423.155, § 2a; SAR 423.332, § 2a; SAR 423.342, § 2a

[20] BV, BehiG

[21] BGE 122 I 130

Auf eine explizite Normierung des Nachteilsausgleichs in der Volksschule verzichten die Kantone wohl zumeist darum, weil einerseits das Behindertengleichstellungsgesetz für die obligatorische Schulzeit bereits eine spezifische Norm für einen pragmatisch anzuwendenden Nachteilsausgleich enthält, anderseits mit einer zusätzlichen Normierung auf kantonaler Ebene weder bei den Schülerinnen und Schülern noch bei deren Eltern falsche Erwartungen geschürt werden sollten, es sei quasi bei jeder noch so geringfügigen, leistungsbezogenen Ungleichheit mit der Gewährung eines Nachteilsausgleichs zu begegnen. Will man in der Folge eine fachkompetente Klärung sicherstellen, um überhöhten Ansprüchen zu begegnen, bedarf dies entsprechender Ressourcen, die primär beim SPD anzusiedeln wären. Entsprechend ist zu befürchten, dass die ohnehin schon grosse Arbeitsbelastung beim SPD ausufern könnte.

Die zu bearbeitenden Nachteilausgleichsfälle im Volksschulbereich zeigen, dass der Umgang damit in der Praxis gut läuft, dem betreffenden Instrument aber mit einer Übernormierung nicht weiter Vorschub geleistet werden sollte. Das Mengengerüst präsentiert sich wie folgt:

Ab Erhebungsbeginn Herbst 2023 waren es 46 Fälle; insgesamt wiesen aber 88 Schülerinnen und Schüler eine schwere Lese- und Rechtschreibestörung oder Rechenstörung als Beurteilung auf, was beinahe immer auch einen Nachteilsausgleich als Massnahme vermuten lässt.

Im Jahr 2024 waren es 142 Fälle; dies dürfte mit den betreffenden Hinweisen im Schulportal zu tun haben (per August 2024).

Im laufenden Jahr 2025 waren im Januar bereits 17 Fälle zu verzeichnen.

Mit Blick auf den Bereich der Berufsbildung existieren in Bezug auf Lehrabbrüche wegen nicht kommunizierter Nachteilsausgleiche leider keine Zahlen. Offiziell ist der Nachteilsausgleich aber kein Grund für eine Lehrvertragsauflösung. In der Regel kommunizieren die meisten Lernenden ihre "Nachteile/Beeinträchtigungen" offen gegenüber den Ausbildungsbetrieben. Die Erfahrung der letzten Jahre zeigt zudem, dass die meisten Ausbildungsbetriebe sehr wohl wissen, wenn ihre Lernenden Beeinträchtigungen haben und folglich an der Berufsfachschule, im überbetrieblichen Kurs oder beim Qualifikationsverfahren Nachteilsausgleichsmassnahmen beziehen.

Derzeit beziehen zwischen 4 und 5 % aller Absolventinnen und Absolventen des Qualifikationsverfahrens beim Abschluss der Berufsbildung einen Nachteilsausgleich – was jährlich etwa 300 Verfügungen entspricht. Dabei sind die Massnahmen, die direkt zwischen Berufsfachschulen und Lernenden vereinbart werden, noch nicht einmal eingerechnet. Das Thema Nachteilsausgleich ist somit allgegenwärtig, und die Bildungspartner sind in der Regel sehr professionell im Umgang damit.

Das Departement Bildung, Kultur und Sport entwickelt derzeit ein interaktives Schulungsmodul für die Bildungspartner, das dazu beitragen soll, das Bewusstsein für dieses Thema zu schärfen, Vorbehalte im Umgang mit den Massnahmen abzubauen und das Verständnis für unterschiedliche Beeinträchtigungen zu fördern.

Ausweisen des Nachteilsausgleichs im Zeugnis

Werden Massnahmen im Rahmen eines Nachteilsausgleichs gewährt, dürfen diese nicht im Zeugnis vermerkt werden.[22] Einerseits wird so eine Stigmatisierung der betroffenen Schülerinnen und Schüler mit Behinderung verhindert, die inhaltlich dieselben Leistungen erbringen wie Schülerinnen und Schüler ohne Behinderung.[23] Der Nichteintrag des Nachteilsausgleichs im Zeugnis ergibt sich andererseits aus dem Umkehrschluss des vom Bundesgericht geforderten Vertrauensschutzes der Öffentlichkeit (des Publikums) in Leistungsausweisen. Zeugnisse müssen erkennbar machen, welche inhaltlichen Anforderungen die betreffende Person erfüllen kann. Da der Nachteilsausgleich lediglich die behinderungsbedingten Nachteile ausgleicht, ohne die inhaltlichen Anforderungen zu senken, ist

[22] GLOCKENGIESSER (2014): Abgrenzung zwischen "Nachteilsausgleich" und "Notenschutz" auf der obligatorischen Bildungsstufe: eine Beurteilung aus rechtlicher Sicht. Schweizerische Zeitschrift für Heilpädagogik, 20(5), 17-23

[23] Art. 8 Abs. 2 BV

der Vertrauensschutz der Öffentlichkeit in das Zeugnis gewahrt und diese braucht nicht über den Nachteilsausgleich informiert zu werden.[24] So hat auch das Bundesverwaltungsgericht klar und deutlich darauf hingewiesen, dass auf einem Notenblatt kein Vermerk des Nachteilsausgleichs eingetragen werden dürfe.[25] Eine kantonale Regelung, die einen Vermerk im Zeugnis vorsähe, wäre deshalb klar bundesrechtswidrig und würde so einem gerichtlichen Normkontrollverfahren nicht standhalten.

Die Thematik des Zeugnisvermerks im eidgenössischen Fähigkeitszeugnis und im eidgenössischen Berufsattest wurde bereits vor Jahren intensiv diskutiert – auch mit Wirtschaftsverbänden – und verlor mit den seither erfolgten Klärungen von Lehre und Rechtsprechung an Relevanz.

Fazit

Von einer expliziten Regelung zum Nachteilausgleich im VSG sowie zum Ausweisen des Nachteilsausgleichs mit einem entsprechenden Eintrag im Zwischenbericht und im Jahreszeugnis ist abzusehen.

2.1.6 Zu § 71 VSG, Laufbahnentscheide

Prüfungsauftrag 6 (Zuweisung Sonderschulung):

"Auf die 2. Beratung ist zu prüfen, wo eine unabhängige und fachlich versierte Koordinationsstelle (Zuweisung) organisatorisch verankert werden kann."

Situationsanalyse

Gemäss Art. 19 BV haben alle Kinder Anspruch auf einen ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht. Dies gilt auch für Kinder mit Behinderungen, wie dies in Art. 62 Abs. 3 BV präzisiert wird. Laut Art. 8 BV dürfen Menschen nicht aufgrund ihrer Behinderung diskriminiert werden, was bedeutet, dass Kinder mit Behinderungen möglichst Zugang zur Regelschule erhalten sollen, wie dies in Art. 20 Abs. 2 Behindertengleichstellungsgesetz präzisiert wird.

Damit kommt dem Kanton die Aufgabe zu, für einen ausreichenden und unentgeltlichen Unterricht aller Kinder zu sorgen, wofür die Regelschulen und die Sonderschulen zur Verfügung stehen. Sonderschulen sollen nur da zum Zug kommen, wo dies unbedingt erforderlich ist.[26] Demgemäss muss mit geeigneten Mitteln dafür gesorgt werden, dass die Zuweisung von Kindern zur Regel- respektive zur Sonderschule den genannten Bundesvorgaben wie auch den kantonalen Rechtsgrundlagen entspricht und die Interessen der betroffenen Kinder respektive von deren Eltern, der Regel- und der Sonderschulen angemessen berücksichtigt werden.

Es liegt damit auch im Interesse des Kantons, die Anspruchsgruppen so in den Prozess der Zuweisung einzubeziehen, dass insgesamt tragfähige Lösungen getroffen werden können, denn der Kanton trägt letztlich die Verantwortung sowohl für die Sonder- als auch die Regelschulen. An diesem Ziel werden sich auch die Detailregelungen orientieren, die der Regierungsrat durch Verordnung zu erlassen hat (§ 73 Abs. 1 VSG).

Der Begriff der Behinderung ist heute in § 2a der Verordnung über die Schulung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen sowie die besonderen Förder- und Stützmassnahmen (VSBF)[27] wie folgt definiert: "Als Behinderung gemäss dieser Verordnung gilt bei Kindern und Jugendlichen eine

[24] Siehe dazu die Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Schutz des Publikums BGE 122 I 130; Merkblatt SBFI, 2013, S. 3; VSA ZH, 2013, S. 3; in diesem Sinne auch AESCHLIMANN-ZIEGLER (2011), S. 255 mit weiteren Hinweisen; HÖRDEGEN & RICHLI (2013), S. 82 ff.
[25] Urteil des Bundesverwaltungsgerichts BVGer B-7914/2007, E. 4.5 mit Hinweis auf SCHNYDER (1999), Rz. 178 ff.
[26] Dies wird in § 23 Abs. 1 VSG wie folgt präzisiert: "In Sonderkindergärten und Sonderschulen werden Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung unterrichtet und gefördert,
a) die aufgrund ihrer Fähigkeiten voraussichtlich nicht in der Lage sein werden, aus dem Unterricht in der Regelschule oder in einem Förder- und Stützangebot einen sinnvollen Nutzen für ihre weitere Entwicklung zu ziehen sowie am gemeinschaftlichen Leben der Abteilung teilzuhaben, oder
b) bei denen die Schwere der Behinderung dem Unterricht der anderen Schülerinnen und Schüler ernstlich entgegensteht."
[27] Verordnung über die Schulung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen sowie die besonderen Förder- und Stützmassnahmen (VSBF) vom 8. November 2006 (SAR 428.513)

stark eingeschränkte Funktionsfähigkeit ihrer Aktivitäten und Partizipation gemäss der International Classification of Functioning, Disability and Health (ICF, Version 2001), die ausgelöst wird durch hemmende Umweltfaktoren sowie im Regelfall zusätzlich durch ausgeprägte Beeinträchtigungen und Störungen von Körperfunktionen, …". Diese Definition soll auch weiterhin gültig sein, da sie einem zeitgemässen, fachlich gut begründeten Verständnis von Behinderung entspricht, das in praktisch allen Kantonen angewendet wird und auch dem im Kanton Aargau eingesetzten standardisierten Abklärungsverfahren (SAV) zu Grunde liegt.

Behinderung ist damit häufig kein eindeutiges Merkmal im Sinne von "ein Kind ist behindert oder ein Kind ist nicht behindert". Neben medizinisch diagnostizierbaren Störungen der Körperfunktionen spielen auch die Persönlichkeit des Kindes, Umwelteinflüsse in der Lebenswelt des Kindes – insbesondere der Familie – sowie die Situation in der Schule eine wesentliche Rolle. Damit kann eine Behinderung nicht einfach einem Kind zugeschrieben werden, sondern resultiert aus Eigenschaften des Kindes wie auch seiner Umgebung – insbesondere der Familie und der Schule. Zudem sind Störungen der Körperfunktionen, wie auch die anderen genannten Faktoren, gradueller Natur: Es gibt also keine Differenzierung zwischen "beeinträchtigt" und "nicht beeinträchtigt", sondern vielmehr Beeinträchtigungen unterschiedlichen Grades.

Die daraus resultierende Komplexität muss im Zuweisungsprozess berücksichtigt werden, damit diejenigen Kinder, für die der Rahmen einer Sonderschule in Hinblick auf ihre Entwicklung am notwendigsten ist, respektive die in der Regelschule zu den höchsten Belastungen führen, einer Sonderschule zugeteilt werden können. Deshalb sind in der Zuweisungsstelle Kompetenzen in den Bereichen Sonderpädagogik, Sozialpädagogik und Psychologie erforderlich. Zudem soll die Zuweisungsstelle im Generalsekretariat des Departements Bildung, Kultur und Sport angesiedelt werden, um sicherzustellen, dass alle Anspruchsgruppen mit gleicher Priorität berücksichtigt werden.

Grundsätzlich sollen Wechsel zwischen der Sonder- und der Regelschule jeweils auf den Schuljahreswechsel erfolgen. Dies lässt sich jedoch nicht immer realisieren, etwa bei Zu- und Wegzügen oder bei akuten Belastungssituationen bei den Kindern selbst, in ihrem familiären Umfeld oder in der Schule. Daher muss die Zuweisung in zwei Prozesse strukturiert werden: In einen Hauptprozess jeweils auf den Schuljahreswechsel im August und in einen laufenden Prozess für dringliche Situationen, die eine Zuweisung im laufenden Schuljahr erfordern. Hauptprozess und laufender Prozess orientieren sich an vier Phasen:

a) Vorbereitung und Klärung
Die Zuweisungsstelle verschafft sich einen Überblick über die verfügbaren Sonderschulplätze in den einzelnen Sonderschulen. Der SPD klärt Schülerinnen und Schüler ab, die von den Regelschulen in Hinblick auf einen möglichen Übertritt in eine Sonderschule gemeldet werden. Anschliessend entscheiden die Gemeinden respektive in ihrer Kompetenzdelegation die Schulleitung, welche Kinder für eine Sonderschulung angemeldet werden, wobei in der Anmeldung keine spezifische Sonderschule genannt werden muss, jedoch Prioritäten gesetzt werden können.

b) Priorisierung der Aufnahmeanliegen
Sobald die Abklärungsberichte des SPD und die Anmeldungen der Gemeinden vorliegen, wird aufgrund aller verfügbarer Informationen eine Priorisierung der Aufnahmen vorgenommen. Diese kann durch Rückfragen bei Regelschulen und SPD ergänzt werden.

c) Zuweisung der Kinder zu den einzelnen Sonderschulen
Die Kinder, deren Aufnahme priorisiert wurde, werden den einzelnen Sonderschulen zugeteilt. Dabei werden mehrere Kriterien berücksichtigt, insbesondere Passung des Angebots, geografische Nähe, verfügbare Plätze und das Vermeiden von problematischen Klassen- respektive Gruppenzusammensetzungen in Tagessonderschulen und stationären Sonderschulen.

d) Nachbearbeitung
Die Situationen, die mit den Zuweisungen in den Regel- und in der Sonderschule entstehen, werden überprüft und es werden – falls dies erforderlich ist – flankierende Massnahmen in die Wege geleitet.

Zuweisungen werden grundsätzlich befristet. Nach Ablauf der Befristung wird überprüft, ob ein Übertritt in die Regelschule erfolgen kann.

Die Verankerung der Zuweisungsstelle innerhalb des Departements Bildung, Kultur und Sport ist rein organisatorischer Natur, die keiner spezifischen Normierung bedarf (auch nicht auf Verordnungsebene; siehe §§ 27 und 32 Organisationsgesetz[28]).

Fazit

Die Detailregelung des Verfahrens werden auf Verordnungsebene verankert.

2.1.7 Zu § 87 VSG, Aufgaben

Prüfungsauftrag 7 (Intervention):

"Der Regierungsrat soll auf die 2. Beratung aufzeigen, wie die rechtlichen Grundlagen zur griffigen Intervention durch den Kanton bei Verstössen gegen gesetzliche Vorgaben und substanziellen Qualitätsdefiziten an Aargauer Volksschulen im Schulgesetz beispielsweise mittels Fremdänderung im Gemeindegesetz verankert werden können. Auch konkrete Massnahmen und Möglichkeiten zur Intervention sollen dabei aufgezeigt werden."

Situationsanalyse

Folgende Beispiele mögen ein Bild darüber geben, wo die kantonale Schulaufsicht an Grenzen stossen kann, wenn es bei der Kooperation zwischen dem Kanton und den Gemeinden zu Störungen kommt:

Beispiel 1:

Bei einer kantonalen Qualitätskontrolle findet die Schulaufsicht Hinweise auf Schwierigkeiten im Bereich der kantonalen Vorgaben. Insbesondere findet kein Schwimmunterricht statt. Die Schule steht dazu, möchte aber daran nichts ändern. Auch mehrfache Gespräche mit der Schulleitung und dem Gemeinderat führen nicht dazu, dass die kantonalen Vorgaben künftig eingehalten werden.

Beispiel 2:

Eltern gelangen nach einigen Meldungen an die Schulaufsicht mit einer Aufsichtsanzeige ans Departement. Aus ihrer Sicht handeln Lehrpersonen und Schulleitung nicht korrekt. Trotz Vorsprache beim Gemeinderat ändert sich nichts. Es gibt Anzeichen, dass persönliche Verbindungen in den bestehenden Hierarchien dabei eine Rolle spielen. In der Antwort auf die Aufsichtsanzeige wird eine mangelnde Personalführung auf beiden Führungsebenen festgestellt. Die Eltern gelangen erneut an die Schulaufsicht, wer denn nun nach dem Gemeinderat die nächste Instanz sei.

[28] Gesetz über die Organisation des Regierungsrats und der kantonalen Verwaltung (Organisationsgesetz) vom 26. März 1985 (SAR 153.100)

Beispiel 3:

Eltern eines Kindes an einer Schule wenden sich an die Schulaufsicht mit einer Beschwerde über schwerwiegend missbräuchliches Verhalten einer Lehrperson. Die Schulleitung sei informiert worden, der Gemeinderat reagiere nicht. Abklärungen der Schulaufsicht ergeben, dass der Gemeinderat in sich zerstritten ist. Eine Personalführung der Gesamtschulleitung findet entsprechend nicht statt. Die einzelnen Gemeinderatsmitglieder vertreten unterschiedliche Auffassungen über das Führen einer Schule. Die Funktionsfähigkeit der Schule ist infrage gestellt: Beschwerden finden kein Gehör, Personalführung findet keine statt, es kommt zu einer hohen Fluktuation bei den Lehrpersonen. Die kritischen Ergebnisse bei der Qualitätskontrolle bestätigen dies. Es scheint keinen gemeinsamen Nenner zu geben, auch nach etlichen Gesprächen nicht.

Die Verordnung über die Qualitätssicherung an der Volksschule (V QS)[29] enthält bereits Aufsichtsmassnahmen, die es der kantonalen Schulaufsicht erlaubt, sowohl bei der Schulleitung als auch beim Gemeinderat Berichte einzuholen (§ 6 Abs. 1 lit. a V QS). Diese Massnahme, die sich gesetzlich auf die allgemeine Aufsichtskompetenz des Departements Bildung, Kultur und Sport[30] abstützt, dient einerseits der Sachverhaltsklärung und anderseits der schriftlichen Offenlegung der Gründe, warum beim Vollzug zwischen dem Kanton und dem Schulträger Meinungsdifferenzen bestehen. Ein solcher Bericht kann auch ein Konzept umfassen, beispielsweise, wie sich die Schule vorstellt, ihre Ressourcen sinnvoll einzusetzen oder personelle Schwierigkeiten zu lösen.

Normalerweise wird nur dann ein Bericht verlangt, wenn vorgängige Gespräche und mündliche Empfehlungen keine Ergebnisse zeitigen oder wenn die verantwortlichen Personen nicht in die Handlung kommen.

Neben der Berichterstattung lässt es die oben genannte Verordnung zu, besondere Massnahmen anzuordnen, einschliesslich Anordnungen zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands sowie Ersatzmassnahmen (§ 6 Abs. 1 lit. b V QS).

Neben den auf Verordnungsebene normierten Aufsichtsmassnahmen enthält das Gemeindegesetz[31] verschiedene Zwangsmassnahmen gegenüber dem Gemeinderat. Diese reichen von Information zuhanden des Regierungsrats, über Ersatzvornahme, Disziplinarmassnahmen bis zum Entzug der Selbstverwaltung.

Während die auf Verordnungsebene verankerten Massnahmen also der Schulaufsicht zugeordnet sind, fällt das Instrumentarium des Gemeindegesetzes primär in die Kompetenz der Gemeindeabteilung im Departement Volkswirtschaft und Inneres, auch wenn die betreffenden Entscheide letztlich durch den Regierungsrat zu beschliessen sind. Beizufügen ist, dass sämtliche Aufsichtsmassnahmen gestützt auf die einschlägigen Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes angefochten werden können und somit einer allfälligen gerichtlichen Überprüfung standzuhalten haben.

Damit stellt sich die Frage, ob es Sinn macht, den bereits vorhandenen Aufsichtsmassnahmen eine Zwischenebene einzuräumen, oder ob damit nur eine Überregulierung geschaffen wird. Tatsächlich hat sich die Situation bei den Aufsichtsmassnahmen seit der letzten Teilrevision des Schulgesetzes ein Stück weit verändert, ging doch mit den neuen Führungsstrukturen im Volksschulbereich ein Übergang der Kompetenzen der Schulpflegen auf die Gemeinderäte einher. Damit stehen neben den Schulleitungen die Gemeinderäte viel stärker als bisher im Fokus des Departements Bildung, Kultur und Sport, die anstelle der früheren Schulpflegen für die strategische Führung und die Qualität ihrer Schulen verantwortlich sind. Überdies sind bisweilen Schulverbände betroffen, wo die Schulaufsicht auch gegenüber dem Vorstand Aufsichtsmassnahmen ergreifen können muss. Es geht deshalb mit der Stärkung des Aufsichtsinstrumentariums nicht zuletzt darum, unmittelbar das Zusammenwirken

[29] Verordnung über die Qualitätssicherung an der Volksschule (V QS) vom 7. April 2021 (SAR 401.116)

[30] Siehe §§ 51 und 86 Schulgesetz

[31] Siehe §§ 102–104 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz, GG) vom 19. Dezember 1978 (SAR 171.100)

der kantonalen Schulaufsicht und der Gemeinderäte beziehungsweise der Schulverbandsvorstände (via § 2 Abs. 1 lit. c VSG) in den Fokus zu rücken, wo es um schulische Themen geht.

In diesem Sinn wird die Verankerung einer zusätzlichen Regelung im VSG vorgeschlagen, die sich stark an die Regelung des Gemeindegesetzes anlehnt. Demgemäss soll der Regierungsrat in Fällen, in denen sich Schulträger weigern, den Anordnungen der kantonalen Schulaufsicht in wichtigen schulischen Angelegenheiten Folge zu leisten, namentlich bei massiven Mängeln in der Schul- und Unterrichtsorganisation oder bei der Personalführung, die Schulführung an eine externe Sachverwaltung übertragen können. Bereits heute lassen sich Gemeinden, die eine kritische Lage in ihrer Schule zu bewältigen haben, freiwillig von externen Dienstleisterinnen und Dienstleistern beraten und begleiten, die das nötige Knowhow in schulischen Belangen mitbringen.

Fazit

Die in 1. Beratung beschlossene Fassung ist mit einer schulspezifischen Normierung zu ergänzen (siehe Synopse: § 92a Abs.1–3 VSG).

2.1.8 Zu § 112 VSG, Vorsorgeuntersuchung

Prüfungsauftrag 8 (Vorsorgeuntersuchung):

"Der Regierungsrat möge auf die zweite Beratung die Auswirkungen einer Streichung des § 112 umfassend prüfen. Die Verantwortung für Vorsorgeuntersuchungen von Kindern und Jugendlichen läge damit bei den Eltern.

Weiter sei zu prüfen, ob bei Vernachlässigung oder Unterlassung der Gesundheitspflege durch die Eltern an dieser Stelle allenfalls eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden müsste, damit die Schule eine ärztliche Untersuchung veranlassen kann (ohne dass die KESB eingeschaltet werden muss). Die Kosten wären durch die Trägerschaft der veranlassenden Institution zu übernehmen."

Situationsanalyse

Die ärztlichen Vorsorgeuntersuchungen beim Schuleintritt und Schulaustritt sind in der geltenden Verordnung über die Schuldienste[32] im Detail geregelt. Sie werden durch eine zugelassene Ärztin oder einen zugelassenen Arzt oder bei Unterlassung bis Ende des ersten Semesters durch die Schulärztin oder den Schularzt bis Ende Schuljahr durchgeführt. Sie umfassen unter anderem eine kurze Anamnese, einen Seh- und Hörtest sowie eine Überprüfung des Impfstatus.

In der Gesundheitspolitischen Gesamtplanung (GGpl) 2030[33] wird der Bedarf zur Förderung einer gesunden und vorsorgenden Entwicklung der Lernenden sowie die tragende Rolle der Schulärztinnen und Schulärzte aufgezeigt. Am 11. Juni 2024 wurde die GGpl mit 129 zu 0 Stimmen genehmigt.

Für die Schulen ist mit der Organisation der Untersuchungen sowie auch den Impftouren ein grosser administrativer Aufwand verbunden. Zusätzlich bekunden Schulen vermehrt Mühe, eine Nachfolge für ihre in Pension gehenden Schulärztinnen und Schulärzte zu finden. Sowohl Schulärztinnen und Schulärzte wie auch Haus- oder Kinderärztinnen und Kinderärzte beanstanden einen grossen administrativen Aufwand der Vorsorgeuntersuchungen und berichten über ungedeckte Kosten, beispielsweise nicht Wahrnehmen der Vorsorgeuntersuchungstermine aufgrund fehlender Möglichkeiten zur Sanktionierung.

Ziel der ärztlichen Vorsorgeuntersuchungen ist die Überprüfung des Gesundheitszustands und das frühzeitige Erkennen von Gesundheits- und Entwicklungsstörungen von Schülerinnen und Schülern, die sich auf die erfolgreiche Bildung auswirken können. Die Austrittsuntersuchung legt zusätzlich den

[32] Verordnung über die Schuldienste (V Schuldienste) vom 3. Mai 2017 (SAR 405.112)
[33] (23.274) Gesundheitspolitische Gesamtplanung (GGpl) 2030: In der übergeordneten Strategie Ziel 4.4 ist festgehalten: "In der Schulgesundheit kommt den Schulärztinnen und Schulärzten eine tragende Rolle zu. Sie sorgen zusammen mit den Kinderärztinnen und Kinderärzten und paramedizinischen Fachpersonen für eine gesunde und vorsorgende Entwicklung der Schülerinnen und Schüler."

Schwerpunkt auf persönliche Fragen zur Gesundheit und Prävention, beispielsweise bezüglich Essstörungen, Alkoholkonsum oder Verhütung.

Die Pflicht der Eltern zur Untersuchung ihrer Kinder und Jugendlichen trägt zu einer möglichst frühen Feststellung von Befunden wie reduziertem Hörvermögen, Übergewicht[34] oder Befunden in der psychomotorischen Entwicklung[35] bei. Dadurch können präventiv mögliche Folgeschäden beziehungsweise nicht behandelte Krankheiten vermieden werden. Folglich reduzieren oder vermeiden die obligatorischen Untersuchungen langfristige Folgekosten zulasten der Allgemeinheit via Krankenkassenprämien, Invalidenversicherung oder Sozialhilfe.

Die Vorsorgeuntersuchungen sind obligatorisch und stellen somit einen gleichberechtigten, niederschwelligen Zugang für alle Kinder und Jugendlichen dar, ungeachtet ihrer sozialen oder finanziellen Verhältnisse sowie ihres kulturellen Hintergrunds. Demnach können gemäss KiGGs-Studie[36] insbesondere Kinder und Jugendliche aus Familien mit niederem sozialem Status von einer Abschaffung der Vorsorgeuntersuchung negativ betroffen sein.

Gemäss Art. 21 Abs. 1 lit. b des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen[37] ist der Impfstatus von Kindern und Jugendlichen während der obligatorischen Schulzeit regelmässig zu überprüfen. Dies geschieht im Kanton Aargau im Rahmen der ärztlichen Vorsorgeuntersuchungen und durch den Impfdienst der Lungenliga Aargau. Eine Einschränkung schulischer Impfprogramme würde dabei zu einer geringeren Anzahl geimpfter Kinder führen, wie in der Vergangenheit bereits beobachtet wurde.[38] Dies erhöht das Risiko für Ausbrüche von impfpräventablen Erkrankungen (zum Beispiel Masern).

Grundsätzlich ist der erste Beschulungsort die Regelklasse. Folglich werden Kinder und Jugendliche mit auffälligem Verhalten, mit Behinderungen, Lernschwierigkeiten oder Sprachdefiziten in einer Regelklasse beschult. Jedoch sind in der Tendenz die Diagnosen zu tiefgreifenden Entwicklungsstörungen beim SPD und bei den Psychiatrischen Diensten Aargau (PDAG)[39] zunehmend. Dies zeigt den Bedarf frühzeitiger Untersuchungen für Kinder mit auffälligem Verhalten oder Lernschwierigkeiten wie auch Sprachdefiziten auf: Denn eine möglichst frühe Erfassung und somit Therapierung mit entsprechenden Unterstützungsangeboten mindert meist langfristige Folgen oder eine Chronifizierung. Die Möglichkeiten zur Umsetzung solcher Untersuchungen werden aktuell abgeklärt.

Bei einer Streichung der ärztlichen Vorsorgeuntersuchungen würde der Kanton Aargau gänzlich von der Praxis anderer Kantone abweichen, da alle Kantone über schulärztliche Dienste verfügen, welche mindestens eine Vorsorgeuntersuchung umsetzen.[40]

Ein Verzicht auf die obligatorischen Vorsorgeuntersuchungen verwehrt insbesondere vulnerablen Kindern und Jugendlichen einen gleichberechtigten und niederschwelligen Zugang zu medizinischer Vorsorge. Dies kann zu nicht oder verspätet aufgedeckten Befunden und möglichen Folgeschäden führen. Zusätzlich kann dies eine Abnahme der bisher hohen Durchimpfungsquote im Kanton Aargau zur Folge haben und das Ausrotten neuer Krankheiten erschweren.

---

[34] STAMM, GEBERT (2022). Analyse der Daten aus den obligatorischen Vorsorgeuntersuchungen im Kanton Aargau (Schuljahre 2020/21 und 2021/22)

[35] Bericht über die Schulärztliche Tätigkeit im Kanton Aargau von 23'780 Untersuchungen von Schülerinnen und Schülern in den Jahren 2013 bis 2018

[36] www.gesundheitsbericht.ch > 04 Körperliche Gesundheit und Entwicklung > 4.3 Entwicklung: Die KiGGs-Studie aus Deutschland berichtet, dass Kinder und Jugendliche aus Familien mit niederem sozialem Status die Vorsorgeuntersuchungen weniger häufig besuchten als Kinder aus Familien mit hohem sozialem Status (Robert Koch-Institut, 2015)

[37] Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG) vom 28. September 2012 (SR 818.101)

[38] Im Kanton Luzern wurden 1996 die Schulimpfungen abgeschafft, was zu einer Abnahme der geimpften Kinder führte.

[39] Gemäss statistischer Erfassung des SPD von 2018 bis 2023 hat sich beispielsweise die Anzahl Fälle mit Diagnose tiefgreifende Entwicklungsstörung mehr als verdoppelt (von 44 auf 90 Fälle). Gemäss der PDAG hat die Diagnose Autismus-Spektrum-Störung (ASS) ebenfalls zugenommen.

[40] LÜTHI, BALTHASAR, LAUBEREAU (2019). Organisation der schulärztlichen Untersuchungen in der Schweiz. Schweizerische Ärztezeitung 100(20):686–689.

Die Abrechnung der Eintrittsuntersuchung erfolgt über die Krankenkasse und ist in Dauer und Kosten variabel. Die Abrechnung der Austrittsuntersuchung erfolgt stattdessen über die Aufenthaltsgemeinde oder den Wohnort und ist auf 22 Minuten und Fr. 91.68 beschränkt. Unter der Annahme, dass der Austrittsuntersuch jährlich bei 7'600 Jugendlichen stattfindet, liessen sich mit einem Verzicht auf die ärztliche Austrittsuntersuchung aus Sicht der 197 Aargauer Gemeinden jährliche Einsparungen von rund Fr. 697'000.– erzielen.

Jedoch kann der Verzicht der ärztlichen Untersuchungen zu nicht oder verspätet festgestellten Befunden und Krankheitsausbrüchen (inklusive Schulschliessungen) führen. Diese Folgekosten müssen von der Allgemeinheit mittels Krankenkassenprämie sowie gar mittels Invalidenversicherung oder Sozialhilfe finanziert werden.

Ein Verzicht auf die ärztlichen Austrittsuntersuchungen entlastet die Gemeinden von einer bestehenden administrativen Aufgabe, was primär Auswirkungen auf die Angestellten der Schuladministration und der Finanzverwaltungen hätte.

Bei Verzicht auf die Untersuchungen entfällt auch für Schulärztinnen und Schulärzte ein grosser organisatorischer und administrativer Aufwand. Andererseits sind die Schulärztinnen und Schulärzte jedoch in die epidemiologischen Abklärungen/Ausbruchsmanagement von impfpräventablen Erkrankungen eingebunden. Sollte die Impfrate im Kanton Aargau sinken, dann wäre mit einem Mehraufwand an dieser Stelle zu rechnen. Allerdings wären Schulen weiterhin verpflichtet, eine Schulärztin beziehungsweise einen Schularzt zu haben sowie Impfungen in Zusammenarbeit mit der Lungenliga durchzuführen.

Ein Verzicht auf die ärztliche Vorsorgeuntersuchung hätte Auswirkungen auf die §§ 28–31 V Schuldienste betreffend die Vorsorgeuntersuchungen und würde eine Abkehr von den Inhalten der im Juni 2024 beschlossenen GGpl bedeuten.

Eine umfassende Analyse der ärztlichen Schuldienste würde die laufende Totalrevision des Schulgesetzes überdehnen. Das Thema muss in enger Zusammenarbeit mit dem Departement Gesundheit und Soziales bearbeitet werden. Dementsprechend ist geplant, das Schularztwesen unter den heutigen Umständen von Grund auf zu analysieren und Optimierungsmöglichkeiten auszuarbeiten. Dies wird bereits im Rahmen einer Arbeitsgruppe analysiert. Ebenso ist ein externes Audit zur Erfassung der aktuellen Situation und potenzieller Lösungen geplant. Eine Flexibilisierung der Zeitpunkte zur Durchführung der Vorsorgeuntersuchung in § 112 Abs. 1 VSG, womit diese neu durch Verordnung festgelegt werden können, schafft vorab Raum für das laufende Projekt.

Fazit

Die in 1. Beratung beschlossene Fassung ist im Sinne eines Zwischenschritts anzupassen (siehe Synopse: § 112 Abs. 1 VSG).

2.1.9 Zu § 117 VSG, Verstösse und Zuständigkeiten

Prüfungsauftrag 9 (Verstösse):

"Der Regierungsrat soll prüfen, ob eine Mehrung von leichten und mittelschweren Verstössen als schwerer Verstoss gehandhabt werden kann oder ob § 117 Abs. 2 für solche Fälle angepasst werden soll."

Situationsanalyse

Der Prüfungsauftrag enthält einen wichtigen und richtigen Hinweis. Es macht Sinn, in Wiederholungsfällen ebenfalls härtere Disziplinarmassnahmen zuzulassen.

Fazit

Die in 1. Beratung beschlossene Fassung ist entsprechend zu ergänzen (siehe Synopse: § 117 Abs. 2 VSG).

Prüfungsauftrag 10 (Disziplinarmassnahmen):

"Der Regierungsrat soll auf die 2. Beratung prüfen, ob Disziplinarmassnahmen bei leichten und mittelschweren Verstössen gegen die Schulvorschriften von der Beschwerdemöglichkeit vor Verwaltungsgericht ausgenommen werden können (Ergänzung § 54 Abs. 2 VRPG)."

Situationsanalyse

Die Regelung von § 54 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes[41] lautet wie folgt:

> "**§ 54 VRPG**, Grundsatz und Ausnahmen
>
> [1] Gegen letztinstanzliche Entscheide der Verwaltungsbehörden und gegen Entscheide des Spezialverwaltungsgerichts ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.
>
> [2] Ausgeschlossen ist die Beschwerde in folgenden Sachbereichen:
>
> a) Richtpläne und regionale Sachpläne, wenn die Beschwerde nicht durch eine Gemeinde erhoben wird,
>
> b) Angebotsbestellungen für den öffentlichen Verkehr,
>
> c) Entscheide im Rahmen der Ausarbeitung eines generellen Strassenbauprojekts,
>
> d) Schulstandorte,
>
> e) gesundheitspolitische Standortentscheide,
>
> f) Begnadigungen,
>
> g) Einsatz von Fondsmitteln, Verwendung des Kleinlotteriekontingents und des Alkoholzehntels,
>
> h) Kulturförderung.
>
> [3] Vorbehalten bleiben Sonderbestimmungen in anderen Gesetzen.
>
> [4] Die Beschwerde ist auch in den Fällen von Absatz 2 und 3 zulässig, wenn die Verletzung des Anspruchs auf Beurteilung von Streitigkeiten durch eine richterliche Behörde gerügt wird."

Die in der Bundesverfassung verankerte Rechtsweggarantie (Art. 29a BV) ist ein Grundrecht, auf das sich jeder Mensch in der Schweiz berufen kann. Die kantonalen Verfahrensgesetze haben sich daran zu orientieren. Desgleichen sieht das Bundesgerichtsgesetz[42] vor, dass die Kantone als letzte kantonale Instanzen richterliche Behörden einzusetzen haben. Es führt deshalb kein Weg daran vorbei, das Verwaltungsgericht im Grundsatz als letzte kantonale Instanz in allen verwaltungsrechtlichen Streitfällen einzusetzen.

[41] Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 4. Dezember 2007 (SAR 271.200)
[42] Bundesgesetz über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG) vom 17. Juni 2005 (SR 173.110)

Gestützt auf Art. 29a Satz 2 BV sind Ausnahmen zur allgemeinen Rechtsschutzgarantie in engen Grenzen zulässig. Sie bedürfen allerdings der qualifizierten Begründung.[43] Allgemeine Vorbehalte wie, die Justiz dürfe nicht verpolitisiert werden, oder Argumente der Gewaltenteilung und der mangelnden Justiziabilität genügen zur Begründung einer Ausnahmeregelung allerdings nicht.[44] Im Anwendungsbereich des Bundesgerichtsgesetzes sind Ausnahmen vom Gerichtszugang nur aus politischen Gründen zulässig (Art. 86 Abs. 3 BGG).[45]

Entscheiden zur Fällung von Disziplinarmassnahmen kann kein politischer Charakter zugesprochen werden, wie dies beispielsweise bei einem Standortentscheid für eine Schule oder ein Spital der Fall ist (vgl. § 54 Abs. 2 lit. d und e VRPG). Eher das Gegenteil ist der Fall, bedarf es doch zur Anordnung von Disziplinarmassnahmen grundsätzlich jeweils eines schuldhaften Verhaltens. Zudem haben selbst geringfügige Disziplinarmassnahmen in der Regel Strafcharakter und bedeuten für die betroffenen Personen einen Eingriff in deren Grundrechte. Damit kann diesbezüglich an der Rechtsweggarantie so wenig gerüttelt werden wie beispielsweise bei geringfügigen Bussen im Zusammenhang mit Übertretungstatbeständen des Strassenverkehrsgesetzes. Die Aufnahme einer Ausnahme in den Ausnahmekatalog von § 54 VRPG zwecks Kürzung des Rechtswegs verstiesse damit gegen Bundesrecht.

Fazit

Auf eine Ergänzung der Ausnahmeliste in § 54 Abs. 2 VRPG ist zu verzichten.

2.1.10 Zu den §§ 120 f. VSG, Verstoss gegen Mitwirkungspflichten/Schulversäumnis

Prüfungsauftrag 11 (Bussen):

"Bezüglich der in den §§ 120 und 121 genannten Busse sollen Regierungsrat und vorberatende Kommission eine Franken-Obergrenze festlegen. Die Höhe der Obergrenze ist durch Regierungsrat und Kommission zu prüfen und festzulegen, wobei diese unter 10'000 Franken liegen soll."

Situationsanalyse

Mit der Konzentration und Vereinheitlichung des Verfahrens bei den professionellen Strafbehörden (siehe Ausführungen zum Prüfungsantrag zu § 122 VSG unten) ist es weder notwendig noch sinnvoll, die Bussenhöhe festzulegen. Diese legt das Schweizerische Strafgesetzbuch[46] fest; sie liegt aktuell bei Fr. 10'000.–. Eine Einschränkung dieses von Bundesrechts wegen eingeräumten Beurteilungsspielraums auf kantonaler Ebene würde den ständigen Forderungen nach einer schlanken Gesetzgebung nicht entsprechen. Die maximale Bussenhöhe dürfte überdies in der Praxis kaum je ausgeschöpft werden. Ebenso gilt es zu bedenken, dass je tiefer die Grenze angesetzt würde, desto eher Fälle auftreten werden, die nicht mehr sachgerecht bestraft werden könnten. Dies wäre insbesondere bei Wiederholungstaten nicht zielführend.

Fazit

Auf die Festlegung einer separaten, deliktsbezogenen Obergrenze bei den Strafbestimmungen im VSG ist zu verzichten.

---

[43] YVO HANGARTNER, Recht auf Rechtsschutz, AJP 2/2002, S. 135 f.

[44] HANGARTNER, a.a.O., S. 135

[45] Weitergehende Ausführungen: siehe Botschaft des Regierungsrats an den Grossen Rat vom 14. Februar 2007 zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege, 1. Beratung, 07.27, Erläuterungen zu § 54 VRPG, S. 64 ff.

[46] Art. 106 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (StGB) vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0)

2.1.11 Zu § 122 VSG, Verfahren

Prüfungsauftrag 12 (Strafverfahren):

"Auf die 2. Beratung ist zu prüfen, ob das Verfahren nach § 112 Gemeindegesetz anwendbar wäre."

Situationsanalyse

Gemäss § 122 VSG sollen gemäss Vorschlag des Regierungsrats und Ergebnis der 1. Beratung im Grossen Rat von vorneherein die einschlägigen Regelungen der schweizerischen Strafprozessordnung und der dazu gehörenden kantonalen Ausführungserlasse zur Anwendung gelangen. Von einem Strafverfahren gestützt auf § 38 beziehungsweise § 112 des geltenden Gemeindegesetzes[47] wird bewusst abgesehen, auch wenn in einem im September des letzten Jahrs eingereichten Postulat verlangt wurde zu prüfen, "wie das Strafbefehlsverfahren der Gemeinderäte wieder in eine einfache, den geringfügigen Tatbeständen angepasste Verfahrensordnung zurückgeführt" werden könnte.[48] Hierzu gilt es grundsätzlich zu bedenken, dass Vorstellungen, gemeinderätliche Verfahren seien viel einfacher, schneller und günstiger, am Ziel vorbeischiessen. Die Grundregeln der vom Bund erlassenen Strafprozessordnung, die ihrerseits auf völkerrechtlichen Grundlagen[49] beruht, gelten nämlich auch für die Gemeinden. Würden die teilweise zugegebenermassen komplexen Vorgaben stets beachtet, wäre das gemeinderätliche Strafverfahren im Ergebnis mangels Routine eher aufwändiger.

Folgende Gründe sprechen für die im VSG vorgeschlagene Lösung gemäss 1. Beratung:

Bei Fällen, in denen die Eltern nicht mit der Schule kooperieren oder gar ihre Kinder von der Schule fernhalten, handelt es sich weder um häufige Vorkommnisse noch um einen geringfügigen Tatbestand. Im Vordergrund eines rechtlich korrekten Verfahrens steht aber ohnehin nicht die Schwere der zu beurteilenden Tat, sondern das Verschulden der involvierten Personen.

Vorteil der neuen Regelung ist, dass der Gemeinderat nicht mehr als Straforgan tätig werden muss. Niederschwellige Massnahmen (Gespräche, formelle Vorladung, formelle Ermahnung) bleiben jedoch weiterhin in der Kompetenz der Schulleitung beziehungsweise des Gemeinderats. Dasselbe gilt in Bezug auf eine mögliche Gefährdungsmeldung an die KESB, die im Zivilgesetzbuch[50] geregelt ist. Strafverfahren enthalten zahlreiche formelle Hürden, weil Strafen einen massiven Eingriff in Freiheitsrechte bedeuten und somit die Einhaltung strenger Verfahrensrechte von zentraler Bedeutung ist. Zudem sind der Sachverhalt und die sich stellenden Eintretensfragen meistens komplexer als bei geringfügigen Übertretungen. Nur schon die Frage der Verantwortung eines oder beider Elternteile (beispielsweise in einer Trennungssituation) bedingt eine sorgfältige Klärung der Sach- und Rechtslage.

Mit der Änderung der Strafkompetenz vom Gemeinderat zu den eigentlichen Strafbehörden kann insbesondere das Risiko formeller Fehler im Strafverfahren vermieden werden, die beim Ergreifen eines Rechtsmittels bei Verfahrensfehlern schliesslich mit einem Freispruch vor Gericht enden können. Zudem erhält die Staatsanwaltschaft einen besseren Überblick über die verschiedenen Fälle im Kanton und sorgt so auch für eine Verbesserung beim rechtsgleichen Vollzug.

Schliesslich kann mit der vorgeschlagenen Strafkompetenzänderung das bisher je nach Schwere der Tat ohnehin bereits nach geltendem Recht[51] gespaltene Strafverfahren vereinheitlicht werden (siehe nachfolgende Tabelle).

---

[47] Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz, GG) vom 19. Dezember 1978 (SAR 171.100)

[48] (24.280) Postulat Dr. Lukas Pfisterer, FDP, Aarau (Sprecher), Monika Baumgartner, Mitte, Tegerfelden, Patrick Gosteli, SVP, Böttstein, Roland Kuster, Mitte, Wettingen, Rolf Walser, SP, Aarburg, vom 24. September 2024 betreffend eigenständige Regelung des Strafbefehlsverfahrens der Gemeinderäte im Kanton Aargau

[49] Siehe insbesondere die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK)

[50] Art. 314d ZGB

[51] Siehe § 37 Schulgesetz (Schulversäumnisse)

Straftatbestand	Altes Recht (SchulG)	Neues Recht (VSG)
Verletzung von elterlichen Mitwirkungspflichten	1. Formelle Vorladung bei Versäumnis unter Strafandrohung 2. **Strafbefehl** durch Gemeinderat (Busse; max. Fr. 500.–)	1. Formelle Vorladung bei Versäumnis unter Strafandrohung 2. **Strafanzeige** an Staatsanwaltschaft (Busse gemäss StGB/StPO)
Wiederholungsfall	1. Formelle Vorladung bei Versäumnis unter Strafandrohung 2. **Strafanzeige** an Staatsanwaltschaft (Busse; Fr. 600.– bis max. Fr. 1'000.–)	1. Formelle Vorladung bei Versäumnis unter Strafandrohung 2. **Strafanzeige** an Staatsanwaltschaft (Busse gemäss StGB/StPO)
Geringfügiges Schulversäumnis	Formelle Ermahnung	Formelle Ermahnung
Wiederholungsfall	**Strafbefehl** durch Gemeinderat (Busse; max. Fr. 500.–)	**Strafanzeige** an Staatsanwaltschaft (Busse gemäss StGB/StPO)
Schweres Schulversäumnis	**Strafanzeige** an Staatsanwaltschaft (Busse; Fr. 600.– bis max. Fr. 1'000. –)	**Strafanzeige** an Staatsanwaltschaft (Busse gemäss StGB/StPO)
Wiederholungfall	**Strafanzeige** an Staatsanwaltschaft (Busse; Fr. 1'000.– bis max. Fr. 2'000.–)	**Strafanzeige** an Staatsanwaltschaft (Busse gemäss StGB/StPO)

Fazit

An der in 1. Beratung beschlossenen Fassung des VSG ist festzuhalten.

2.1.12 Zu § 8 GAL (Fremdänderung im VSG), Anstellungsvoraussetzungen

Prüfungsauftrag 13 (Mitteilung Straftaten):

"Auf die 2. Beratung sind die gesetzlichen Grundlagen in allen Kantonen aufzuzeigen, welche es den Staatsanwaltschaften und Strafgerichten erlauben, laufende Strafuntersuchungen und rechtskräftige Urteile gegen Lehr-, Erziehungs- und Betreuungspersonal den Behörden mitzuteilen, sofern die ihnen zur Last gelegte Straftat mit der Ausübung ihrer Tätigkeit in Zusammenhang steht oder die weitere ordnungsgemässe Ausübung der Tätigkeit in Frage steht."

Situationsanalyse

Mitteilungen der Strafbehörden über neue Strafverfahren und die ergangenen Entscheide an andere Behörden sind zum einen Teil in der Schweizerischen Strafprozessordnung[52] geregelt. Gemäss Art. 75 Absatz 4 StPO können Bund und Kantone die Strafbehörden zu weiteren Mitteilungen an Behörden verpflichten oder berechtigen. In der StPO selbst – mithin auf Bundesebene – nicht geregelt sind Mitteilungen laufender Strafuntersuchungen und rechtskräftiger Urteile gegen Lehr-, Erziehungs- und Betreuungspersonal. Somit können die Kantone entsprechende Normen schaffen.

[52] Art. 75 der Schweizerischen Strafprozessordnung (Strafprozessordnung, StPO) vom 5. Oktober 2007 (SR 312.0)

Der Kanton Aargau regelt in § 24 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung[53] Mitteilungen an andere Behörden und Dritte wie folgt (im Bereich Schule ist Absatz 3 massgebend):

"**§ 24 EG StPO**, Mitteilungen an andere Behörden und Dritte

[1] Die urteilende Behörde teilt rechtskräftige Entscheide, die gestützt auf die Strafbestimmungen in der Tier- und Umweltschutzgesetzgebung sowie der Waffengesetzgebung ergangen sind, den dafür zuständigen Vollzugsbehörden mit.

[2] Sie teilt der zuständigen Behörde Entscheide betreffend Personen mit, die eine bewilligungsbedürftige Tätigkeit gemäss § 57 des Gesetzes über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Polizeigesetz, PolG) vom 6. Dezember 2005 ausüben.

[2bis] Die urteilende Behörde kann den rechtskräftigen Entscheid der sachverständigen Person zustellen, die im Rahmen des Verfahrens ein Gutachten gemäss den Art. 182–191 StPO erstattet hat.

[3] Die Staatsanwaltschaften informieren andere Behörden über Strafverfahren und verfahrensabschliessende Entscheide, wenn diese für die Erfüllung ihrer Aufgaben darauf angewiesen sind und dieser Mitteilung kein überwiegendes privates Interesse entgegensteht.

[3bis] Die Staatsanwaltschaften, die Gerichte und die Strafvollzugsbehörden gewähren der Kantonspolizei auf begründetes Gesuch hin Einsicht in Entscheide, Gutachten und weitere Unterlagen des Straf- und Strafvollzugsverfahrens, soweit dies zur Erfüllung deren Aufgaben im Bereich des Bedrohungsmanagements gemäss § 3 Abs. 1 lit. m PolG erforderlich ist.

[4] Die Staatsanwaltschaften können medizinischen Hilfskräften, Ärzten und Spitälern Einsicht in Obduktionsgutachten gewähren, wenn sie die das Gutachten betreffende Person vor dem Tod medizinisch betreut haben.

[4bis] Die Kantonspolizei ist die für Fälle häuslicher Gewalt zuständige Stelle gemäss Art. 55a Abs. 2 StGB.

[5] Die Staatsanwaltschaften und die Gerichte informieren die Fachstellen gemäss § 41a Abs. 2 des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG) vom 6. März 2001 über Sistierungen und Einstellungen von Verfahren gemäss Art. 55a StGB.

[6] Die Staatsanwaltschaften stellen die Anklageschriften, in denen Ausländerinnen und Ausländer als beschuldigte Personen bezeichnet sind, zum Zeitpunkt der Anklageerhebung dem Amt für Migration und Integration Kanton Aargau (MIKA) zu.

[7] Die Gerichte stellen Urteilsdispositive, in denen eine Landesverweisung gemäss Art. 66a oder 66a[bis] StGB angeordnet wird, zum Zeitpunkt der Eröffnung dem MIKA zu."

Die von der Kommission und vom Grossen Rat verlangte Erhebung in sämtlichen Kantonen ergab, dass von den 26 Kantonen (inklusive Halbkantone) 21 Kantone (inklusive Aargau) eine generelle oder gar eine schulspezifische Regelung kennen. Die meisten Regelungen sind in den jeweiligen kantonalen Einführungsgesetzen zur StPO verankert.

Die detaillierten Ergebnisse der gemäss Prüfungsauftrag verlangten Abklärungen können der Beilage 5 zur Botschaft entnommen werden.

Wie oben dargestellt, ist die aargauische Gesetzesgrundlage von § 24 Abs. 3 EG StPO allgemein formuliert. Auch wenn also dort die Schulbehörden nicht ausdrücklich genannt sind, ist die geltende Regelung für eine Weitergabe der erforderlichen Informationen ausreichend.

Fazit

Für den Kanton Aargau besteht in Bezug auf Mitteilungen laufender Strafuntersuchungen und rechtskräftiger Urteile gegen Lehr-, Erziehungs- und Betreuungspersonal an Behörden kein weitergehender Regelungsbedarf.

[53] Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) vom 16. März 2010 (SAR 251.200)

2.2 Verordnungen im Bereich Volksschule

Prüfungsauftrag 14:

"Auf die 2. Beratung sind der Kommission BKS departementale Entwürfe zu den Verordnungen vorzulegen."

Die Schaffung eines neuen Gesetzes im Volksschulbereich zieht Änderungen praktisch aller Verordnungen im genannten Bereich nach sich. Hauptgrund dafür sind die Ingresse der verschiedenen Verordnungen, welche die jeweilige gesetzliche Vorsteuerung im Hinblick auf die Detailregelungen auf der Verordnungsebene enthalten.

Haupterlass auf Verordnungsebene bildet die Verordnung über die Volksschule.[54] Geplant ist, diese Verordnung ebenfalls wie das Schulgesetz einer Totalrevision zu unterziehen und einige weitere Verordnungen darin zu integrieren.[55] Gleichzeitig soll die neue Volksschulverordnung (VSV) grundsätzlich systematisch gleich aufgebaut werden wie das neue VSG. Dadurch werden Gesetz und Verordnung lesbarer und anwendungsfreundlicher, weil sie nebeneinandergelegt werden können. Die Suche nach den zum Schulgesetz passenden Detailregelungen entfällt.

Desweitern sollen die Regelungen zu den Ressourcen[56], zum Schulgeld[57] und zur Beteiligung der Gemeinden am Personalaufwand der Volksschulen und Kindergärten[58] zu einer neuen Verordnung über die Ressourcierung und Finanzierung der Volksschule (VRF) zusammengefügt werden.

Die departementalen Entwürfe der oben genannten beiden neuen Verordnungen, die allerdings noch nicht ins letzte Detail ausgearbeitet sind und ohnehin erst im Anschluss an die abgeschlossene Gesetzesberatung dem Regierungsrat zur Verabschiedung vorlegt werden können, wird der grossrätlichen Kommission Bildung, Kultur und Sport aufforderungsgemäss zur Einsicht unterbreitet. Damit wird – wie gewünscht – gewährleistet, dass sich die Kommission zumindest in groben Zügen ein Bild davon machen kann, ob und wie die Gesetzesnormen auf Verordnungsebene zur Umsetzung im Detail geplant sind. Zugleich soll der Kommission damit die Möglichkeit eingeräumt werden abzuschätzen, ob sie auf Gesetzesebene allenfalls punktuell eine Änderung oder Ergänzung für notwendig erachtet.

[54] Verordnung über die Volksschule vom 27. Juni 2012 (SAR 421.313)

[55] Verordnung über die Qualitätssicherung an der Volksschule (V QS) vom 7. April 2021 (SAR 401.116), Verordnung über die Förderung von Kindern und Jugendlichen mit besonderen schulischen Bedürfnissen (V Förderung bei besonderen schulischen Bedürfnissen) vom 28. Juni 2000 (SAR 421.331), Verordnung über die Laufbahnentscheide an der Volksschule (Promotionsverordnung) vom 19. August 2009 (SAR 421.352), Verordnung über den Instrumentalunterricht vom 27. Juni 2001 (SAR 421.391), Verordnung über die Schulung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen sowie die besonderen Förder- und Stützmassnahmen (VSBF) vom 8. November 2006 (SA 428.513)

[56] Verordnung über die Ressourcierung der Volksschule (Ressourcenverordnung) vom 20. März 2019 (SAR 421.322)

[57] Verordnung über das Schulgeld an der Volksschule (Schulgeldverordnung) vom 1. Mai 2024 (SAR 403.155)

[58] Verordnung über die Beteiligung der Gemeinden am Personalaufwand der Volksschule und Kindergärten (Gemeindebeteiligungsverordnung, GbV) vom 16. November 2005 (SAR 411.251)

2.3 Zusätzlicher Anpassungsbedarf VSG gegenüber dem Ergebnis der 1. Beratung

2.3.1 Zu § 84 Abs. 2 VSG, Zusammensetzung und Wahl

Situationsanalyse

Die Kommission BKS stimmte anlässlich der Vorberatung des VSG zur 1. Beratung einem Antrag mit 12 zu 2 Stimmen zu, die Wählbarkeit in den Schulrat des Bezirks auf den entsprechenden Bezirk einzuschränken. Regierungsrat und Grosser Rat stimmten dieser Änderung zu.

Im Zug der Vorbereitungsarbeiten für die 2. Beratung wurde nachträglich festgestellt, dass die in 1. Beratung beschlossene Änderung so, wie sie aktuell formuliert ist, verfassungswidrig ist. Denn gemäss § 69 Abs. 1 der Kantonsverfassung (KV)[59] sind in die durch diese selbst festgesetzten Ämter die Stimmberechtigten des Kantons wählbar. Der Schulrat ist in § 31 Abs. 1 lit. b KV verankert. Die KV regelt, dass das Gesetz einzig für die Gerichte etwas anderes bestimmen kann. Diese Regelung wurde nachträglich im Rahmen einer Revision des Gerichtsorganisationsgesetzes[60] in die KV eingefügt, um es insbesondere in Bezug auf die Besetzung des Justizgerichts zu ermöglichen, auch unabhängige Fachpersonen aus einem anderen Kanton wählen zu können. § 13 GOG sieht demgegenüber für die Bezirksgerichte keine Wohnsitzpflicht im Bezirk mehr vor. Demgegenüber findet man in § 34 Abs. 1 des aktuellen Gemeindegesetzes in Bezug auf die Mitglieder des Gemeinderats eine Wohnsitzpflicht.

Wählbarkeit und Wohnsitzpflicht in Bezug auf die Besetzung einer amtlichen Funktion gemäss Kantonsverfassung sind zwei verschiedene Dinge und sollten somit auseinandergehalten werden. Während die Wählbarkeitsregelung gemäss ihrem engeren Wortlaut primär für den Zeitpunkt der Wahl massgebend ist, ist die Wohnsitzpflicht eine Voraussetzung, welche die amtsinnehabenden Personen dauernd zu erfüllen haben. Dies hat den Nachteil, dass bewährte Personen zu ersetzen sind, sobald sie aus dem Bezirk wegziehen.

Kommission und Grosser Rat haben in 1. Beratung dennoch klar beschlossen, eine Wohnsitzpflicht für die amtierenden Mitglieder des Schulräte der Bezirke gesetzlich zu verankern.

Fazit

Die in 1. Beratung beschlossene Änderung von § 84 Abs. 2 VSG ist im Sinne der KV zu korrigieren (siehe Synopse: § 84 Abs. 2 VSG).

2.3.2 Zu § 102 und § 104 Abs. 1 lit. e VSG, Ausserschulische Jugendarbeit

Situationsanalyse

Der Grosse Rat stimmte in der 1. Beratung an seiner Sitzung vom 5. November 2024 dem Änderungsantrag der Kommission BKS zu § 102 mit 70 zu 58 Stimmen zu. Neu sollen auch Jugendarbeitsangebote von Vereinen und Verbänden im Bereich der ausserschulischen Jugendarbeit mit Beiträgen des Kantons unterstützt werden können. Die Bestimmung lautet gemäss Ergebnis 1. Beratung wie folgt:

> "**§ 102 VSG**, Ausserschulische Jugendarbeit
>
> [1] Der Kanton kann Akteuren der ausserschulischen Jugendarbeit sowie von Vereinen und Verbänden organisierten Jugendarbeitsangeboten Beiträge an den Auf- und Ausbau von Strukturen für die im informellen Bildungsbereich angesiedelte ausserschulische Jugendarbeit gewähren."

Die bisherige Förderung fokussierte sich auf die ausserschulische, durch Gemeinden und Kirchgemeinden organisierte und finanzierte Jugendarbeit – heutzutage unter dem Begriff "offene Kinder-

[59] Verfassung des Kantons Aargau (Kantonsverfassung, KV) vom 25. Juni 1980 (SAR 110.000)
[60] Gerichtsorganisationsgesetz (GOG) vom 6. Dezember 2011 (SAR 155.200)

und Jugendarbeit" etabliert. Durch die vom Grossen Rat beschlossene Ausweitung der beitragsberechtigten Akteure, aber auch durch die Weiterverwendung des im geltenden Schulgesetz verwendeten Begriffs "ausserschulische Jugendarbeit", wirkt die Bestimmung unklar. Die Formulierung erweckt den Eindruck, dass jegliche Jugendarbeitsangebote, speziell auch jene von Verbänden und Vereinen, Beiträge an den Auf- und Ausbau von Strukturen erhalten können. Da unter den förderberechtigten Strukturen auch die Entwicklung und Umsetzung von Projekten und Angeboten (vgl. Anhang 1 zur Verordnung über die Volksschule) enthalten sind, wird eine Abgrenzung von regulären durch Verbände und Vereine organisierter Jugendarbeit mit Freizeitangeboten im Rahmen von Mitgliedschaften (Trainings, Lager etc.) im Kontext des Gesetzestextes in der Praxis beinahe unmöglich, beziehungsweise müsste komplett auf Verordnungsebene verlagert werden.

Der Begriff "offene Kinder- und Jugendarbeit" entspricht dem in der Praxis verwendeten und etablierten Wortlaut für die ausserschulische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Der Begriff wird vom Dachverband Offene Kinder und Jugendarbeit Schweiz (DOJ) und auch von den meisten Gemeinden im Kanton Aargau für ihre Angebote im Freizeitbereich von Kindern und Jugendlichen verwendet.

Im Gegensatz zur ausserschulischen Jugendarbeit implementiert die offene Kinder- und Jugendarbeit den niederschwelligen und kostenlosen Zugang zu den Angeboten und verdeutlicht, dass die Zielgruppe Kinder und Jugendliche umfasst. Die offene Kinder- und Jugendarbeit grenzt Angebote von Verbänden und Vereinen nicht aus, unterscheidet jedoch klar von herkömmlichen Vereins- und Verbandsaktivitäten im Rahmen von Mitgliedschaften oder kostenpflichtigen Angeboten im Animations- und Freizeitbereich. Diese fallen nicht unter § 102 VSG.

Die beitragsberechtigten Akteure im Bereich der offenen Kinder- und Jugendarbeit werden im Gesetz abschliessend aufgeführt, was Klarheit schafft. Professionelle Akteure sind im vorliegenden Kontext juristische Personen nach Privatrecht, die sich auf Beratungen und Dienstleistungen in den Bereichen der soziokulturellen Animation, der sozialen Arbeit und der Kinder- und Jugendarbeit spezialisiert haben und die über die notwendigen Fachkompetenzen, anerkannte Qualifikationen und Erfahrungen verfügen, um vereinbarte Leistungen effektiv, zielgerichtet und effizient zu erbringen. Ihr Handeln basiert auf fachspezifischen Standards und Regeln sowie auf berufsethischen Prinzipien. In der Regel erbringen sie ihre Leistungen in der offenen Kinder- und Jugendarbeit im Auftrag von Gemeinden, Gemeindeverbänden oder Organisationen im Rahmen von Leistungsvereinbarungen oder Verträgen.

Die vorgeschlagene Formulierung bildet eine verständliche und prägnante gesetzliche Grundlage, um den Vollzug in der Verordnung sowie mit internen Richtlinien nachvollziehbar und praxisbezogen zu regeln.

Aufgrund der neuen Begrifflichkeit in § 102 VSG gilt es, § 104 Abs. 1 lit. e VSG redaktionell entsprechend anzupassen: "offene Kinder- und Jugendarbeit" statt "ausserschulische Jugendarbeit" und "beitragsberechtigte Ausgaben" statt "subventionsberechtigte Ausgaben". Im Weiteren ist der Einleitungssatz von Absatz 1 offen zu formulieren, da im Bereich der offenen Kinder- und Jugendarbeit nicht nur die Gemeinden kantonale Unterstützung erhalten.

Fazit

Die in 1. Beratung beschlossene Fassung ist anzupassen (siehe Synopse: §§ 102 Abs. 1 und 104 Abs. 1 lit. e VSG).

2.3.3 Ergänzung VSG, Amtseinstellung und Amtsenthebung (GR.24.277)

Situationsanalyse

Der Grosse Rat verabschiedete am 3. Dezember 2024 in 1. Beratung das Gesetz über die Umsetzung der Amtsenthebungsinitiative, womit eine Ergänzung im geltenden Schulgesetz verbunden ist. Das Geschäft wurde in der Gesamtabstimmung mit 115 Ja- gegen 16-Nein-Stimmen gutgeheissen.

Die Behandlung der Botschaft zur 2. Beratung ist auf das 2./3. Quartal 2025 und die Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2026 vorgesehen.

Weil das Schulgesetz mit der Inkraftsetzung des VSG aufgehoben werden wird, ist sicherzustellen, dass die das Schulgesetz betreffenden Normen nicht verloren gehen. Zwar müsste für ein definitives Ergebnis die Schlussabstimmung in der 2. Beratung abgewartet werden. In Anbetracht des doch klaren Ergebnisses aus der 1. Beratung darf aber davon ausgegangen werden, dass es dazu kaum mehr zu Änderungen der betreffenden Gesetzesnormen kommen wird. Notfalls wäre dies bei der Plenumsdebatte zur 2. Beratung des VSG entsprechend zu korrigieren beziehungsweise abzustimmen.

Die vom Grossen Rat beschlossenen Normen lauten gemäss Resultat der Gesamtabstimmung in der 1. Beratung zum Gesetz über die Umsetzung der Amtsenthebungsinitiative wie folgt:

§ 76a Schulgesetz, Amtseinstellung

"[1] Der Regierungsrat kann ein Mitglied des Schulrats des Bezirks vor Ablauf der Amtsdauer im Amt einstellen, wenn gegen dieses eine Strafuntersuchung wegen einer Handlung eröffnet wurde, die mit dem Amt eines Mitglieds des Schulrats nicht vereinbar ist.

[2] Während der Einstellung im Amt ruhen sämtliche Rechte und Pflichten.

[3] Der Regierungsrat kann während der Amtsdauer von den Mitgliedern des Schulrats des Bezirks Auskünfte über hängige Strafverfahren im In- und Ausland verlangen."

§ 76b Schulgesetz, Amtsenthebung

"[1] Der Regierungsrat kann ein Mitglied des Schulrats des Bezirks vor Ablauf der Amtsdauer des Amts entheben, wenn es

a) vorsätzlich oder grobfahrlässig Amtspflichten schwer verletzt hat,

b) die Fähigkeit, das Amt auszuüben, auf Dauer verloren hat oder

c) wegen einer Handlung, die mit dem Amt eines Mitglieds des Schulrats des Bezirks nicht vereinbar ist, strafrechtlich verurteilt worden ist, es sei denn, diese Verurteilung erscheint nicht mehr im Privatauszug aus dem Strafregister.

[2] Mitglieder des Schulrats des Bezirks haben den Regierungsrat umgehend über strafrechtliche Verurteilungen zu informieren, die während der Amtsdauer erfolgen und zu einem Eintrag im Privatauszug aus dem Strafregister führen."

§ 79a Schulgesetz, Amtseinstellung

"[1] Der Grosse Rat kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder ein Mitglied des Erziehungsrats vor Ablauf der Amtsdauer im Amt einstellen, wenn gegen dieses eine Strafuntersuchung wegen einer Handlung eröffnet wurde, die mit dem Amt eines Mitglieds des Erziehungsrats nicht vereinbar ist.

[2] Während der Einstellung im Amt ruhen sämtliche Rechte und Pflichten.

[3] Das Büro des Grossen Rats kann während der Amtsdauer von den Mitgliedern des Erziehungsrats Auskünfte über hängige Strafverfahren im In- und Ausland verlangen.

[4] Für das Verfahren und die Rechtsmittel gelten die §§ 21c und 21d des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrats und der kantonalen Verwaltung (Organisationsgesetz) vom 26. März 1985 sinngemäss."

§ 79b Schulgesetz, Amtsenthebung

"[1] Der Grosse Rat kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder ein Mitglied des Erziehungsrats vor Ablauf der Amtsdauer des Amts entheben, wenn dieses

a) vorsätzlich oder grobfahrlässig Amtspflichten schwer verletzt hat,

b) die Fähigkeit, das Amt auszuüben, auf Dauer verloren hat oder

c) wegen einer Handlung, die mit dem Amt eines Mitglieds des Erziehungsrats nicht vereinbar ist, strafrechtlich verurteilt worden ist, es sei denn, diese Verurteilung erscheint nicht mehr im Privatauszug aus dem Strafregister.

[2] Mitglieder des Erziehungsrats haben das Büro des Grossen Rats umgehend über strafrechtliche Verurteilungen zu informieren, die während der Amtsdauer erfolgen und zu einem Eintrag im Privatauszug aus dem Strafregister führen.

[3] Für das Verfahren und die Rechtsmittel gelten die §§ 21c und 21d des Organisationsgesetzes sinngemäss."

Fazit

Die mit dem am 3. Dezember 2024 in 1. Beratung verabschiedeten Gesetz über die Umsetzung der Amtsenthebungsinitiative in das Schulgesetz integrierten §§ 76a und 76b Schulgesetz (Amtseinstellung beziehungsweise Amtsenthebung betreffend den Schulrat) sowie die §§ 79a und 79b Schulgesetz (Amtseinstellung beziehungsweise Amtsenthebung betreffend den Erziehungsrat) sind ins neue Volksschulgesetz einzufügen (siehe Synopse: §§ 86a, 86b, 89a und 89b VSG).

2.3.4 Redaktionelle Korrekturen im VSG

Seitens der grossrätlichen Kommission BKS wurden nachträglich redaktionelle Verbesserungsvorschläge eingebracht, die teilweise zu weiteren geringfügigen Anpassungen führten (siehe Synopse: §§ 20 Abs. 1, 36 Abs. 1, 75 Abs. 1, 92 Abs. 1 und 2, 94 Abs. 1,115 Abs. 1, 121 Abs. 1, 127 Abs. 2–4 und 134 Abs. 1 VSG).

2.3.5 Zu § 22 Abs. 2 BeG (Fremdänderung VSG), Zusammenarbeit und Aufnahme

Situationsanalyse

Bislang konnte das Departement Bildung, Kultur und Sport die anerkannten Einrichtungen nur in Einzelfällen verpflichten, Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen aufzunehmen. Die geltende Regelung im Betreuungsgesetz lautet wie folgt:

"§ 22 BeG, Zusammenarbeit und Aufnahme

[1] Das zuständige Departement kann die anerkannten Einrichtungen zur Koordination und Zusammenarbeit verpflichten.

[2] Das Departement kann anerkannte Einrichtungen im Einzelfall verpflichten, Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen aufzunehmen."

Mit der Kompetenzverschiebung von den Gemeinden auf den Kanton bei Sonderschulzuweisungen, ist es erforderlich, dass die anerkannten Einrichtungen grundsätzlich verpflichtet sind, die betreffenden Kinder aufzunehmen. Selbstverständlich bedarf es dazu stets eines vorgängigen Austauschs und einer sorgfältigen Analyse (vgl. Ausführungen zum Prüfungsauftrag Nr. 6 oben). Ist man sich uneinig, ist dies gegenüber den betroffenen Schülerinnen und Schülern beziehungsweise deren Eltern mit einem beschwerdefähigen Entscheid zu eröffnen. Dabei wird auch der Leistungsvertrag zwischen dem Kanton und der jeweiligen Institution eine wichtige Rolle spielen.

Fazit

§ 22 Abs. 2 und 3 (neu) BeG ist mit einer zusätzlichen Fremdänderung im VSG anzupassen (siehe Synopse: § 22 Abs. 2 und 3 BeG).

2.3.6 Zu § 32 Abs. 2 BeG (Fremdänderung VSG), Zuweisungen und Unterbringungen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie Kostengutsprachen

Situationsanalyse

Die in der Botschaft zur 1. Beratung vorgesehene Fremdänderung in § 32 Abs. 2 des Betreuungsgesetzes[61] erscheint aus heutiger Sicht noch nicht genügend präzise, denn sie berücksichtigt nur die schulischen Laufbahnentscheide, das heisst, die Zuweisungen, die in eine Tagessonderschule oder in eine stationäre Sonderschule führen. Diese Zuweisungen sollen nun ja gemäss den vorgeschlagenen Regelungen im VSG neu durch den Kanton statt wie bisher durch die Gemeinden erfolgen.

[61] Gesetz über die Einrichtungen für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen (Betreuungsgesetz, BeG) vom 2. Mai 2006 (SAR 428.500)

Sinn und Zweck von § 32 Abs. 2 BeG ist allerdings ein breiterer: Das Departement Bildung, Kultur und Sport soll nicht nur bei schulrechtlichen Zuweisungen in ausserkantonale Sonderschulen um Bewilligung ersucht werden, sondern auch bei reinen Wohnplatzierungen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Solche Unterbringungen erfolgen zum einen im Rahmen des behördlichen Kindesschutzes durch die KESB, das Familiengericht (im Eheschutz- oder Scheidungsverfahren oder sonstiger Kompetenzattraktion beim Gericht in Kindessachen), die Jugendanwaltschaft oder das Jugendgericht, zum anderen im Rahmen des freiwilligen Kindesschutzes, wo eine Kostengutsprache des Gemeinderats erforderlich ist (vgl. § 32 Abs. 3 BeG).

In allen der oben genannten Fällen entscheiden nach wie vor die zuständigen Behörden nach ihrem anwendbaren Recht (vgl. die Verweise in § 32 Abs. 1 BeG); das Departement Bildung, Kultur und Sport sorgt zusätzlich dafür, dass keine überteuren ausserkantonalen Angebote ausgewählt werden, insbesondere wenn ein günstigeres innerkantonales Angebot bestehen würde (vgl. § 49 Betreuungsverordnung[62]). Diese Kontrolle durch das Departement Bildung, Kultur und Sport bei reinen Wohnplatzierungen soll erhalten bleiben.

Die Kompetenzverschiebung bei Sonderschulzuweisungen von den Gemeinden zum Kanton wird vom Verweis im geltenden § 32 Abs. 1 BeG bereits abgebildet, da diese Bestimmung auf das Schulrecht verweist. Neu führt dieser Verweis nicht mehr auf § 73 Abs. 2 Schulgesetz, sondern auf § 71 Abs. 2 und § 87 Abs. 1 lit. i VSG, womit der Kanton beziehungsweise das Departement Bildung, Kultur und Sport zuständig sein wird. Bei Sonderschulzuweisungen erfolgt die Kostenkontrolle durch das Departement Bildung, Kultur und Sport neu im Rahmen des Zuweisungsverfahrens in ausserkantonale Angebote, weil das Departement Bildung, Kultur und Sport künftig diese Zuweisungen selbst vornimmt. Dagegen besteht weiterhin das Bedürfnis nach einer separaten Kostenkontrolle bei den ausserkantonalen Unterbringungen in reine Wohneinrichtungen, womit in § 32 Abs. 2 BeG das Wort "Zuweisungen" gestrichen werden kann, womit nur noch für die "Unterbringungen" eine zusätzliche Bewilligung des Departements Bildung, Kultur und Sport nötig sein wird.

Fazit

Die in 1. Beratung beschlossene Fassung von § 32 Abs. 2 BeG (Fremdänderung) ist entsprechend anzupassen (siehe Synopse: § 32 Abs. 2 BeG).

[62] Verordnung über die Einrichtungen für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen (Betreuungsverordnung, BeV) vom 8. November 2006 (SAR 428.511)

3. Mittelschulgesetz (MSG)

3.1 Überwiesener Prüfungsauftrag MSG

3.1.1 Zu § 25, Pflichten

Prüfungsauftrag:

"Auf die 2. Beratung ist aufzuzeigen, wie das Dispensations- und Absenzenwesen künftig ausgestaltet werden sollen, und wie die bisherigen Erfahrungen in diesem Bereich aussehen."

Situationsanalyse

Sämtliche Mittelschulen verfügen aktuell über ein separates Reglement betreffend das Absenzen- und Urlaubswesen.[63] Ein Vergleich der verschiedenen Reglemente hat gezeigt, dass diese inhaltlich grösstenteils identisch sind. Dies wurde anlässlich einer Befragung von der Rektorin und den Rektoren der Mittelschulen entsprechend bestätigt.

Grundsätzlich sind die Schülerinnen und Schüler verpflichtet, den Unterricht in den obligatorischen Fächern, den Wahlpflichtfächern und den von ihnen gewählten Freifächern zu besuchen. Den Schülerinnen und Schülern wird im Rahmen der Pflicht zum Besuch des Unterrichts ein gewisser Freiraum gewährt, da ein lückenloser Besuch nicht immer möglich ist. Dieser Freiraum besteht darin, dass jede Schülerin und jeder Schüler pro Semester und Schuljahr über ein festgelegtes Kontingent an Lektionen für Abwesenheiten verfügt. Für verschiedene Arten von Absenzen werden dem jeweiligen Kontingent nach unterschiedlicher Rechnung Absenzpunkte abgezogen: Es sind dies insbesondere Kurzabsenzen, längere gesundheitsbedingte Absenzen und bewilligte Urlaube. Ein Anspruch auf unbegründete Absenz besteht jedoch nicht bei Prüfungen und im Bereich des speziellen Unterrichts.

Spezialregelungen können bei Schülerinnen und Schülern getroffen werden, die beispielsweise chronische Krankheiten aufweisen, die entweder mit regelmässigen Abwesenheiten oder länger dauernden Abwesenheiten verbunden sind oder welche an schulischen oder speziellen Aktivitäten, beispielsweise in der Begabtenförderung, teilnehmen. Diese Spezialregelungen müssen individuell vereinbart werden, was dazu führt, dass die Schulen besser über solche Fälle informiert sind.

Ursprünglich wurde das Kontingentsystem eingeführt, um die frühere Praxis, bei der jede Absenz individuell erfasst und begründet werden musste, abzulösen. Diese Vorgehensweise führte oft zu einem hohen administrativen Aufwand und förderte teilweise falsche Begründungen für Absenzen, da die Nachweise schwer überprüfbar waren. Die Befragung der Rektorin und der Rektoren hat ergeben, dass diese mit dem (auch in anderen Kantonen bekannten) Kontingentsystem sehr zufrieden sind. Nach ihrer Ansicht hat es sich bewährt und soll unbedingt aufrechterhalten werden. Das Kontingentsystem schafft eine klare Struktur und nimmt die Schülerinnen und Schüler in die Verantwortung. Es erleichtert den administrativen Aufwand für die Lehrpersonen erheblich und verhindert zugleich, dass Schülerinnen und Schüler dazu verleitet werden, unaufrichtige Gründe ihrer Absenzen anzugeben. Bei den Schülerinnen und Schülern der Mittelschulen, die in der Regel zwischen 16 und 20 Jahre alt sind und ab 18 Jahren ihre Entschuldigungen selbstständig unterschreiben können, erweist sich dieses System als vorteilhaft und stärkt die Eigenverantwortung der Jugendlichen. Zugleich können sich die Schulen dank den standardisierten Regeln besser den verbleibenden Sonderfällen widmen. Durch die bei chronischen Krankheiten oder Unfällen zu vereinbarenden Sonderregelungen sind die Schulen umfassender über möglicherweise längerfristige Probleme informiert und können gezielte Unterstützung anbieten.

[63] Vgl. § 94 Abs. 2 der KV, wonach unselbstständige Anstalten – wie es die Mittelschulen sind – Bestimmungen über ihrer Organisation und die Benützung ihrer Einrichtungen erlassen können.

§ 25 Abs. 4 MSG sieht vor, dass der Regierungsrat durch Verordnung die Einzelheiten zur Dispensation und den Absenzen regelt. Auf Verordnungsebene ist daher – wie bis anhin – eine Regelung vorgesehen, wonach die Schulleitung über Gesuche betreffend Dispensation vom Besuch einzelner Lektionen (zum Beispiel Schülerinnen und Schüler, die aufgrund ihrer besonderen Begabung einzelne Lektionen in einem bestimmten Fach nicht besuchen müssen) entscheidet. Neu wird auf Verordnungsebene geplant, eine Norm zu verankern, die den Mittelschulen vorschreibt, ein Kontingentsystem anzuwenden, das pauschale Regelungen hinsichtlich der Absenzen und Urlaube sowie Ausnahmen davon vorsieht. Des Weiteren soll in einer Bestimmung geregelt werden, dass sich die Schulleitungen zwecks möglichst grosser Übereinstimmung ihrer Kontingentsysteme absprechen. Damit soll sichergestellt werden, dass die verschiedenen Systeme inhaltlich möglichst deckungsgleich sind und die Schülerinnen und Schüler unabhängig von der jeweils zu besuchenden Mittelschule in Bezug auf die Absenzen – so weit wie möglich – gleichbehandelt werden.

Fazit

An der in 1. Beratung beschlossenen Fassung von § 25 Abs. 4 MSG ist festzuhalten.

3.2 Verordnungen im Bereich Mittelschule

Prüfungsauftrag 14:

"Auf die 2. Beratung sind der Kommission BKS departementale Entwürfe zu den Verordnungen vorzulegen."

Die Schaffung eines neuen Gesetzes im Mittelschulbereich (Mittelschulen und Aargauische Maturitätsschule für Erwachsene) ziehen Änderungen aller Verordnungen im genannten Bereich nach sich. Hauptgrund dafür sind die Ingresse der verschiedenen Verordnungen, welche die jeweilige gesetzliche Vorsteuerung im Hinblick auf die Detailregelungen auf der Verordnungsebene enthalten.

Haupterlasse auf Verordnungsebene bilden die Verordnung über die Mittelschule[64] und die Verordnung über die Aargauische Maturitätsschule für Erwachsene.[65] Geplant ist, diese beiden Verordnungen aufgrund der Schaffung des neuen Mittelschulgesetzes einer Totalrevision zu unterziehen und die weiteren Verordnungen, welche die schulische Laufbahn (Promotion, Prüfungen, Abschluss des Lehrgangs) an einer Mittelschule oder an der Aargauischen Maturitätsschule für Erwachsene betreffen, mit einer Teilrevision anzupassen. Inhaltlich können die meisten der geltenden Bestimmungen übernommen werden und bedürfen nur einer redaktionellen Anpassung. Die beiden vorerwähnten Verordnungen sollen grundsätzlich systematisch gleich aufgebaut werden wie das neue MSG. Dadurch werden Gesetz und Verordnung lesbarer und anwendungsfreundlicher, weil sie nebeneinandergelegt werden können. Die Suche nach den zum Mittelschulgesetz passenden Detailregelungen entfällt. Im Bereich der Berufs- und Weiterbildung werden gestützt auf das teilrevidierte Gesetz über die Berufs- und Weiterbildung[66] in der Verordnung über die Berufs- und Weiterbildung[67] lediglich der Ingress angepasst und zwei Bestimmungen (Detailregelungen zur Spitalschulung und zur Bildungs-Identität) hinzugefügt.

[64] Verordnung über die Mittelschule (Mittelschulverordnung) vom 3. Juni 2015 (SAR 423.123)
[65] Verordnung über die Aargauische Maturitätsschule für Erwachsene (V AME) vom 9. September 1991 (SAR 453.111)
[66] Gesetz über die Berufs- und Weiterbildung (GBW) vom 6. März 2007 (SAR 422.200)
[67] Verordnung über die Berufs- und Weiterbildung (VBW) vom 7. November 2007 (SAR 422.211)

3.3 Zusätzlicher Anpassungsbedarf MSG gegenüber dem Ergebnis der 1. Beratung

3.3.1 Neu aufzunehmende Regelung im Gesetz über die Berufs- und Weiterbildung (Fremdänderung im MSG), Spitalschulung

Situationsanalyse

Im Mittelschulgesetz wird für die Schülerinnen und Schüler der Mittelschulen sowie die Studierenden der Aargauischen Mittelschule für Erwachsene mit § 26 eine Regelung zur Spitalschulung verankert. Gemäss Art. 1 der Interkantonalen Vereinbarung für schulische Angebote in Spitälern (Interkantonale Spitalschulvereinbarung, ISV) vom 28. Oktober 2022 (in Ratifikation) gilt dieselbe für allgemeinbildende Angebote der Sekundarstufe II, die von hospitalisierten Schülerinnen und Schülern sowie Studierenden in Spitälern ausserhalb des Wohnsitzkantons besucht werden. Nach Art. 3 Abs. 2 lit. a der vorerwähnten Vereinbarung streben die schulischen Angebote im Bereich der Sekundarstufe II die Sicherung des Ausbildungsstandards in den allgemeinbildenden Fächern entsprechend dem für die betroffene Person massgebenden Lehrplan an. In der beruflichen Grundbildung entspricht dies der allgemeinbildenden schulischen Ausbildung in Abgrenzung zum berufskundlichen Unterricht (Spitalschulen — EDK; Seite letztmals besucht am 17. Januar 2025).

In Bezug auf den Kommentar zur unten aufgeführten Bestimmung wird auf die Erläuterungen zu § 26 MSG (Spitalschulung) der (24.112) Botschaft zur 1. Beratung vom 27. März 2024 verwiesen. Es ist davon auszugehen, dass im Bereich der Berufsbildung nur sehr wenige Lernende die Spitalschulung in Anspruch nehmen werden. Fälle von Spitalschulung sind der Abteilung Berufsbildung und Mittelschule des Departements Bildung, Kultur und Sport jedenfalls keine bekannt. Das dürfte einerseits damit zusammenhängen, dass die Lernenden im Fall von Krankheit oder Unfall mehrheitlich mit ihrer Berufsfachschule in Kontakt sind, von dort ihre Aufträge erhalten und ihren Unterrichtsstoff weitgehend selbstständig erarbeiten. Anderseits ist anzunehmen, dass die Lernenden in der Berufsbildung bei längeren Spitalaufenthalten das Lehrjahr wiederholen, weil sie nicht nur den Schulstoff, sondern auch die betriebliche Ausbildung verpassen und diese aufholen respektive nachholen müssen.

Fazit

Im GBW ist eine neue Regelung zur Spitalschulung für die Lernenden der beruflichen Grundbildung aufzunehmen (siehe Synopse: Fremdänderung GBW, § 10a GBW).

4. Kommentar zu den neuen und den geänderten Paragrafen

§ 2 Abs. 1 lit. g VSG, Begriffe (Prüfungsauftrag 1)

Der Begriff der Aufenthaltsgemeinde wird zusätzlich in die bestehende Liste aufgenommen.

Siehe zudem Kapitel 2.1.1 oben.

§ 11a Abs. 1 und 2 VSG, frühe Sprachförderung (Prüfungsauftrag 1)

Die frühe Sprachförderung steht am Anfang der schulischen Laufbahn, wobei dieses Förderangebot nur diejenigen Kinder anspricht, die gemäss Ergebnis der Sprachstandserhebung davon profitieren sollen. Dabei geht es allein um die Deutschkenntnisse. Das entsprechende Angebot steht auch nur zur Verfügung, wenn die Aufenthaltsgemeinde überhaupt ein solches anbietet (Absatz 1). Der Besuch ist vorläufig freiwillig (Absatz 2). Aufgrund des aktuellen Zeitpunkts des Rechtsetzungsverfahrens (2. Beratung) wird darauf verzichtet, einerseits die Gemeinden, anderseits die betroffenen Kinder zu verpflichten. Über entsprechende Verpflichtungen wird im Rahmen des laufenden Projekts "Klären der gesetzlichen Grundlage der Kinder- und Jugendhilfe" zu entscheiden sein.

Siehe zudem Kapitel 2.1.3 oben.

§ 20 Abs. 1, Angebote im Asylbereich

Im geltenden § 15 Abs. 1bis und 1ter Schulgesetz wird von "Asyl suchenden Kindern und Jugendlichen" gesprochen. Diese Formulierung ist nicht präzise, da der Begriff "Asyl suchend" für Personen verwendet wird, die sich in einem laufenden Asylverfahren befinden (Status N). In "Grossunterkünften" (§ 15 Abs. 1bis Schulgesetz) wie auch in den "Einschulungsvorbereitungskursen" (§ 15 Abs. 1ter) befinden sich aber auch Kinder und Jugendliche, die nicht über den Status N verfügen, so vorläufig aufgenommene (Status F) und anerkannte Flüchtlinge. Diese sind per Definition nicht mehr "Asyl suchend". Deshalb wird in § 20 Abs. 1 VSG neu der Begriff "Kindern und Jugendlichen aus dem Asylbereich" verwendet.

§ 36 Abs. 1 VSG, Unterrichtsbesuch

Diese Änderung ist rein redaktionell bedingt.

§ 38 Abs. 1 VSG, Dispensation (Prüfungsauftrag 4)

Der Einschub "pädagogische" (Gründe) in Absatz 1 bedeutet, dass es den Schulen in gewissen Fällen ermöglicht werden soll, Schülerinnen und Schüler individuell in verschiedenen Fächern oder in anderen Fähigkeiten und Fertigkeiten zu stärken, womit als Gegengewicht auch Raum für entsprechende Entlastungen geschaffen werden muss. Letztlich geht es hier um eine individuelle Anpassung des Lehrplans und/oder des Stundenplans. Grenze bildet einerseits die Schulpflicht, anderseits das Recht auf einen ordentlichen Abschluss der Volksschule. Entsprechende Dispensationen müssen daher – ähnlich wie bei einer vorübergehenden Entbindung von der Schulpflicht oder bei der vorzeitigen Entlassung aus der Schulpflicht – vom Kanton bewilligt werden, um sicherzustellen, dass die Schulen bei solchen Massnahmen nicht überborden oder sie gar dazu missbrauchen, um eine unliebsame Schülerin oder einen unliebsamen Schüler loszuwerden. Die betroffenen Schülerinnen und Schüler sowie ihre Eltern müssen zudem damit einverstanden sein. Die betreffenden Details werden auf Verordnungsebene geregelt (Absatz 2).

Siehe zudem Kapitel 2.1.4 oben.

§ 39a Abs. 1 VSG, Sprachstandserhebung (Prüfungsauftrag 3)

Auch wenn mit der Aufnahme der Sprachstandserhebung im Gesetz zwischen 1. und 2. Beratung eine zusätzliche gesetzliche Pflicht zulasten der Eltern schulpflichtiger Kinder geschaffen wird, bedeutet eine solche Verpflichtung im Gegensatz zur Verpflichtung, ihr Kind in ein Angebot der frühen Sprachförderung zu schicken, keinen schweren Eingriff in Grundrechte.

Siehe zudem Kapitel 2.1.3 oben.

§ 67a Abs. 1 und 2 VSG, Sprachstandserhebung (Prüfungsauftrag 3)

Im Rahmen des laufenden Pilotprojekts werden wertvolle Erfahrungen gesammelt, die bei den Detailregelungen auf Verordnungsebene berücksichtigt werden sollen. Bei der Sprachstandserhebung soll der Kanton die Fäden in den Händen behalten, indem er den Gemeinden die nötigen Instrumente zur Verfügung stellt sowie die Auswertung der Sprachstandserhebung übernimmt (vgl. § 97a VSG). Eine Mitwirkung der Gemeinden zur konkreten Durchführung wird aber unabdingbar sein. Allerdings sollte sich der Aufwand mit einer guten Organisation in Grenzen halten, wie die Pilotprojekte zeigen.

Siehe zudem Kapitel 2.1.3 oben.

§ 75 Abs. 1 VSG, Schulmaterial

Diese Regelung basiert auf dem verfassungsmässigen Grundsatz der Unentgeltlichkeit der Grundschulung (Art. 19 und 62 Abs. 2 BV) und richtet sich nicht nur an die Gemeinden, sondern auch an die privaten Träger der öffentlichen Sonderschulen, weshalb hier eine entsprechende Anpassung zu machen ist.

§ 84 Abs. 2 VSG, Zusammensetzung und Wahl (Schulrat)

Die in 1. Beratung beschlossene Änderung zeigte sich bei der Nachbearbeitung, so wie sie formuliert ist, als verfassungswidrig. Um nicht die Wählbarkeit in den Vordergrund zu stellen, zu der § 69 Abs. 1 KV eine abschliessende Regelung enthält, ist die Normierung in § 84 Abs. 2 VSG allein auf das Wohnsitzerfordernis auszurichten.

Siehe zudem Kapitel 2.3.1 oben.

§ 86a Abs. 1–3 VSG, Amtseinstellung (Schulrat)

Diese Regelung wird infolge eines laufenden Rechtsetzungsverfahrens voraussichtlich noch ins bestehende Schulgesetz eingefügt und muss deshalb mit der Inkraftsetzung des VSG bei gleichzeitiger Ausserkraftsetzung des Schulgesetzes ins VSG übertragen werden.

Siehe zudem Kapitel 2.3.3 oben.

§ 86b Abs. 1 und 2 VSG, Amtsenthebung (Schulrat)

Auch diese Regelung wird infolge eines laufenden Rechtsetzungsverfahrens voraussichtlich noch ins bestehende Schulgesetz eingefügt und muss deshalb mit der Inkraftsetzung des VSG bei gleichzeitiger Ausserkraftsetzung des Schulgesetzes ins VSG übertragen werden.

Siehe zudem Kapitel 2.3.3 oben.

§ 89a Abs. 1–4 VSG, Amtseinstellung (Erziehungsrat)

Auch diese Regelung wird infolge eines laufenden Rechtsetzungsverfahrens voraussichtlich noch ins bestehende Schulgesetz eingefügt und muss deshalb mit der Inkraftsetzung des VSG bei gleichzeitiger Ausserkraftsetzung des Schulgesetzes ins VSG übertragen werden.

Ins MSG ist dagegen keine identische Regelung einzufügen, da sie unmittelbar auf den Erziehungsrat in seiner behördlichen Funktion zugeschnitten ist und nicht auf dessen Tätigkeitsbereich.

Siehe zudem Kapitel 2.3.3 oben.

§ 89b Abs. 1–3 VSG, Amtsenthebung (Erziehungsrat)

Auch diese Regelung wird infolge eines laufenden Rechtsetzungsverfahrens voraussichtlich noch ins bestehende Schulgesetz eingefügt und muss deshalb mit der Inkraftsetzung des VSG bei gleichzeitiger Ausserkraftsetzung des Schulgesetzes ins VSG übertragen werden.

Siehe zudem Kapitel 2.3.3 oben.

§ 92 Abs. 1 und 2 VSG, Instrumentarium

Bei dieser Änderung sind die Kompetenzen zwischen Regierung und dem Departement Bildung, Kultur und Sport klarer zu definieren. So regelt der Regierungsrat die Qualitätsansprüche und die niederschwelligen Aufsichtsmassnahmen durch Verordnung, während das Departement Bildung, Kultur und Sport den Schulen ein Instrumentarium für die Qualitätssicherung zur Verfügung stellt und den Schulträgern im Rahmen seines Budgets zusätzliche finanzielle Mittel für qualitätssichernde Massnahmen gewähren kann. Zu den niederschwelligen Massnahmen gehört insbesondere das Einverlangen von Berichten und Konzepten durch die Schulaufsicht. Die im Gesetz vorgenommene Aufzählung ist nicht abschliessend und umfasst auch das an Berichte und Konzepte anschliessende Erteilen spezifischer Handlungsanweisungen.

§ 92a Abs. 1–3 VSG, Aufsichtsmassnahmen (Prüfungsauftrag 7)

Mit dieser zusätzlichen Regelung werden härtere Aufsichtsmassnahmen geschaffen, deren Fokus allein auf die Schule gerichtet ist. Die hier geregelten Massnahmen stehen somit zwischen den

Sanktionen, die das Gemeindegesetz vorsieht, und den milderen, beziehungsweise niederschwelligen Massnahmen, wie das Verlangen eines Berichts oder spezifische Anordnungen, die der kantonalen Schulaufsicht durch Verordnung eingeräumt werden.

Siehe zudem Kapitel 2.1.7 oben.

§ 94 Abs. 1 VSG, Weitergabe und Veröffentlichung

In Absatz 1 wird ergänzt und entsprechend verdeutlicht, dass eine Weitergabe der individuellen Testergebnisse der Schülerinnen und Schüler aus den Leistungstests am Ende der jeweiligen Schulstufe nur zum Zweck der individuellen Förderung erfolgt. Das Erstellen von Schülerinnen- und Schüler-Rankings ist untersagt.

§ 97a Abs. 1–3 VSG, Sprachstandserhebung (Prüfungsauftrag 3)

Mit dieser Regelung wird eine Grundlage geschaffen, die es dem Kanton erlaubt, für die Sprachstandserhebung ein passendes und effizientes Instrumentarium zu schaffen, zu finanzieren und die Gemeinden in ihrer Mitwirkung zu unterstützen. Der Kanton kann die betreffenden Arbeiten an einen Dritten, namentlich an eine Hochschule, übertragen, wie er dies bereits im laufenden Pilotprojekt getan hat (Auftrag an die Universität Basel).

Siehe zudem Kapitel 2.1.3 oben.

§ 97b Abs. 1 und 2 VSG, frühe Sprachförderung (Prüfungsauftrag 3)

Vorerst soll die Schaffung entsprechender Angebote über verschiedene Anreize des Kantons initiiert werden. Von einer kantonsweiten Verpflichtung der Gemeinden wird im Rahmen der 2. Beratung einstweilen abgesehen, da hierfür noch ein grösserer Klärungsaufwand ansteht. Der Regierungsrat soll aber die Eckwerte durch Verordnung festlegen können, die eine kantonale Mitfinanzierung voraussetzen. Angedacht ist eine Beitragsberechtigung derjenigen Gemeinden, die Angebote der frühen Sprachförderung sicherstellen, die alltagsintegriert in einer Kindertagesstätte, Spielgruppe oder Tagesfamilie an mindestens zwei Halbtagen pro Woche im Schuljahr vor dem Kindergarteneintritt stattfinden und die gewissen qualitativen Anforderungen entsprechen.

Siehe zudem Kapitel 2.1.3 oben.

§ 98 Abs. 2 VSG, Bildungs-Identität

Diese Regelung muss etwas weiter gefasst werden, weil nicht nur Gemeinden sondern auch private Träger der Sonderschulung erfasst werden sollen.

§ 102 Abs. 1 VSG, Offene Kinder- und Jugendarbeit

Mit der Verwendung des in der Praxis anerkannten Begriffs der offenen Kinder- und Jugendarbeit wird klargestellt, dass Beiträge des Kantons ausschliesslich für den Auf- und Ausbau von Strukturen (Leitbildprozesse, Konzeptarbeiten, Angebotsentwicklung und -umsetzung, Projekte etc.), die einen niederschwelligen und kostenlosen Zugang implementieren, zugesprochen werden können. Die beitragsberechtigten Akteure – wozu neu auch Verbände, Vereine und professionelle Akteure zählen – werden abschliessend aufgezählt, was Klarheit schafft.

Siehe zudem Kapitel 2.3.2 oben.

§ 104 Abs. 1 lit. e VSG, Detailregelungen

Da die Unterstützung bei der offenen Kinder- und Jugendarbeit weiter geht als einzig gegenüber den Gemeinden, ist der einleitende Satz von § 104 Abs. 1 VSG anzupassen und Litera e entsprechend dem Wortlaut von § 102 VSG neu zu formulieren.

§ 112 Abs. 1 VSG, Vorsorgeuntersuchung (Prüfungsauftrag 8)

Um die Vorsorgeuntersuchungen etwas flexibler ausgestalten zu können, ist in Absatz 1 der genaue Zeitpunkt der Vorsorgeuntersuchung offenzulassen. Auch wenn die Entschädigung gemäss Absatz 3 mit der vertraglichen Vereinbarung eines Tarifs mit der aargauischen Ärztegesellschaft geregelt werden soll, kann der Regierungsrat gestützt auf § 115 Abs. 1 VSG für den Einsatz weiterer freiberuflich tätiger Fachpersonen spezifische Entschädigungen durch Verordnung regeln.

Siehe zudem Kapitel 2.1.8 oben.

§ 115 Abs. 1 VSG, Detailregelungen

Absatz 1 wurde aus redaktionellen Gründen neu gefasst.

§ 117 Abs. 2 VSG, Verstösse und Zuständigkeiten (Prüfungsauftrag 9)

Diese Regelung wird erweitert, damit bei wiederholten leichteren Verstössen ebenso wie bei schweren Verstössen gegen die Schulvorschriften härtere Disziplinarmassnahmen ergriffen werden können.

Siehe zudem Kapitel 2.1.9 oben.

§ 120 Abs. 1 VSG, Verstoss gegen Mitwirkungspflichten

Die Strafbestimmung wird erweitert, um die Pflicht der Eltern zur Teilnahme ihrer Kinder bei der Sprachstandserhebung – notfalls mittels Busse durch die zuständige Strafbehörde – durchsetzen zu können.

§ 121 Abs. 1 VSG, Schulversäumnis

Absatz 1 wurde aus redaktionellen Gründen neu gefasst.

§ 127 Abs. 2–4, Privatschulen

Dieser Paragraf wurde zur besseren Lesbarkeit systematisch neu geordnet.

§ 134 Abs. 1, Übergangsrecht

Absatz 1 wurde aus redaktionellen Gründen neu gefasst.

§ 22 Abs. 2 und 3 BeG (als Fremdänderung im VSG), Zusammenarbeit und Aufnahme

Die Anpassung ist Folge der Änderung in der Zuständigkeit betreffend Sonderschulzuweisungen. Die Verpflichtung zur Aufnahme von Kindern und Jugendlichen darf kein Einzelfall bleiben, um genügend Plätze zur Verfügung stellen zu können (Absatz 1). Die Details werden aber ohnehin in den Leistungsverträgen mit den privaten Schulträgern geregelt.

Demgegenüber soll der Aufnahmezwang zulasten anerkannter Einrichtungen für andere Leistungen als die Sonderschulung nur in Einzelfällen vollzogen werden (Absatz 2).

Siehe zudem Kapitel 2.3.5 oben.

§ 32 Abs. 2 BeG (als Fremdänderung im VSG), Zuweisung und Unterbringung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie Kostengutsprachen

Die Anpassung ist ebenfalls Folge der Änderung in der Zuständigkeit betreffend Sonderschulzuweisungen. Die Zuweisungskompetenz betreffend die Sonderschulung ist bereits im VSG geregelt, weshalb es hier nur noch um die Unterbringung in ausserkantonalen Einrichtungen gehen kann. Solche Unterbringungen erfolgen nicht nur im schulischen Kontext.

Siehe zudem Kapitel 2.3.6 oben.

§ 10a Abs. 1–3 GBW (als Fremdänderung im MSG), Spitalschulung

Die Aufnahme einer zusätzlichen Fremdänderung im GBW ist die Konsequenz der neuen Regelung im MSG zugunsten der Schülerinnen und Schüler an den Mittelschulen. Auch bei Lernenden in den Berufsfachschulen soll die Spitalschulung entsprechend im GBW geregelt sein.

Siehe zudem Kapitel 3.3.1 oben.

5. Dekrete

Mit der Verabschiedung eines neuen Mittelschulgesetzes wird das geltende Dekret über die Mittelschulen[68] vom 20. Oktober 2009 obsolet und kann auf den Zeitpunkt der Inkraftsetzung des MSG aufgehoben werden.

Sowohl das Lohndekret Lehrpersonen[69] als auch das Gemeindebeteiligungsdekret[70] sowie das Dekret über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit[71] enthalten im Ingress unter anderem die vorsteuernden Regelungen des Schulgesetzes. Diese müssen auf die neue Grundlage im VSG angepasst werden.

6. Auswirkungen

Wie in der Botschaft zur 1. Beratung (Kapitel 8) ausgeführt, hat die Totalrevision des Schulgesetzes, mündend in ein neues Volksschulgesetz und ein neues Mittelschutzgesetz, kaum direkte Auswirkungen auf die Finanzen des Kantons und der Gemeinden. Obwohl für die kantonale Finanzierung in neuen Bereichen mit den beiden neuen Gesetzen die hierfür erforderlichen Grundlagen geschaffen werden können, bleibt eine solche im Grundsatz wie auch in deren Justierung weitgehend dem Grossen Rat im Rahmen des alljährlichen Budgetprozesses überlassen. Grund dafür ist die Normierung über Kann-Regelungen, die diesbezüglich einen Handlungsspielraum einräumen.

Neben der in der Botschaft zur 1. Beratung dargelegten finanziellen Mehrbelastung von jährlich wiederkehrenden rund Fr. 400'000.– zulasten des Kantons aufgrund der Kompetenzverschiebung bei den Sonderschulzuweisungen kommen in der 2. Beratung weitere 9 Millionen Franken dazu, die der Kanton im Zusammenhang mit der zusätzlich eingefügten Sprachstandserhebung (1,2 Millionen Franken) und der frühen Sprachförderung (7,8 Millionen Franken) einstweilen zu tragen haben wird (Maximalbetrag im Fall des flächendeckenden Angebots). Dazu budgetierte der Grosse Rat bereits im Rahmen des Pilotprojekts mehr beziehungsweise über eine längere Zeit, als der Regierungsrat dafür vorgesehen hatte. Allerdings wird anlässlich der Bearbeitung des Entwicklungsschwerpunkts "Klären der gesetzlichen Grundlage der Kinder- und Jugendhilfe" noch genau auszuloten sein, wie ein allfälliger Kostenteiler zwischen dem Kanton und den Gemeinden bei einer späteren flächendeckenden frühen Sprachförderung die Gemeinden letztlich festzulegen sein wird.

[68] Dekret über die Mittelschulen (Mittelschuldekret) vom 20. Oktober 2009 (SAR 423.120)
[69] Dekret über die Löhne der Lehrpersonen (Lohndekret Lehrpersonen, LDLP) vom 24. August 2004 (SAR 411.210)
[70] Dekret über die Beteiligung der Gemeinden am Personalaufwand der Volksschulen und Kindergärten (Gemeindebeteiligungsdekret, GbD) vom 22. Februar 2005 (SAR 411.250)
[71] Dekret über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Polizeidekret, PolD) vom 6. Dezember 2005 (SAR 531.210)

7. Parlamentarische Vorstösse

7.1 (16.138) Motion[72] betreffend Spitalschulung

Motion der BDP-Fraktion (Sprecherin Maya Bally Frehner, Hendschiken) vom 28. Juni 2016 betreffend Neuregelung einer gerechten und einheitlichen Finanzierung bei Spitalschulung

Mit dieser Motion wurde der Regierungsrat aufgefordert, eine gerechte vom Spitalstandort unabhängige Regelung zur Finanzierung der Spitalschulung zu treffen.

Die Motion wurde vom Regierungsrat mit Erklärung entgegengenommen.

Die Anliegen der Motion werden mit der Verankerung von § 21 VSG (Spitalschulung), § 26 MSG (Spitalschulung) und § 10a GBW (Spitalschulung) auf Gesetzesstufe vollumfänglich erfüllt. Die Kostenverteilung im Bereich der Volksschule war bereits in § 1 Abs. 1 lit. e GbD geregelt. Die Motion kann somit als erledigt von der Kontrolle abgeschrieben werden.

7.2 (20.224) Motion[73] betreffend Absenzen in Zwischenbericht und Jahreszeugnis

Motion der Fraktionen der FDP (Sprecherin Sabina Freiermuth, Zofingen), der SP, der CVP, der Grünen, der EVP-BDP, der GLP sowie Kathrin Hasler, SVP, Hellikon, vom 8. September 2020 betreffend sofortige Sistierung der neuen Absenzenregelung an der Oberstufe der Volksschule Aargau

Mit dieser Motion wurde der Regierungsrat eingeladen, vor Ablauf des 1. Schulhalbjahrs 2020/21 die neu eingeführte Änderung der Absenzenregelung zu sistieren beziehungsweise aufzuheben. Es sei auf das Ausweisen von entschuldigten Absenzen im Zwischenbericht wie auch im Jahreszeugnis der Oberstufe zu verzichten.

Die beantragte Dringlicherklärung verpasste in der grossrätlichen Abstimmung mit 75 Stimmen das erforderliche Quorum von 87; die Motion wurde schliesslich vom Grossen Rat gemäss Antrag des Regierungsrats und im Einverständnis der Motionärinnen als Postulat an den Regierungsrat überwiesen.

Die in ein Postulat umgewandelte Motion kann sowohl im Fall einer Bestätigung des entsprechenden Verzichts gemäss 1. Beratung auf eine umfassende Regelung auf Gesetzesstufe (siehe § 45 VSG, Absenzen), als auch im Fall einer in 2. Beratung vom Grossen Rat beschlossenen anderslautenden Fassung im Sinne der ursprünglichen Motion als erledigt von der Kontrolle abgeschrieben werden.

7.3 (20.54) Motion[74] betreffend Sprach- und Kulturaustausch

Motion Alfons Kaufmann, CVP, Wallbach (Sprecher), Tanja Primault-Suter, SVP, Gipf-Oberfrick, Simona Brizzi, SP, Ennetbaden, Sabina Freiermuth, FDP, Zofingen, Ruth Müri, Grüne, Baden, Dominik Peter, GLP, Bremgarten, Maya Bally Frehner, BDP, Hendschiken, und Sabine Sutter-Suter, CVP, Lenzburg, vom 3. März 2020 betreffend Konzept und Massnahmen zur Förderung des Sprach- und Kulturaustausches für die Volksschule und die Sekundarstufe II (Berufsbildung und allgemeinbildende Schulen)

Mit dieser Motion wurde der Regierungsrat eingeladen, ein Konzept mit Massnahmen zu erarbeiten und umzusetzen, welche die vom Bund und der Erziehungsdirektorenkonferenz angestrebte Austauschkultur innerhalb der Schweiz während der Volksschule und Sekundarstufe II stärkt und so fördert. Zudem sollen die Voraussetzungen für den Erhalt von künftig in Aussicht gestellten Bundesgeldern geschaffen werden. Ziel sollte es sein, dass mindestens jede Schülerin und jeder Schüler bis

[72] (16.138) Motion betreffend Spitalschulung
[73] (20.224) Motion betreffend Absenzen in Zwischenbericht und Jahreszeugnis
[74] (20.54) Motion betreffend Sprach- und Kulturaustausch

am Ende der Sekundarstufe II in einer anderen Landessprache einen Gruppen- oder Einzelaustausch erlebe.

In der Abstimmung im Grossen Rat wurde die Motion entgegen dem regierungsrätlichen Antrag auf Umwandlung in ein Postulat mit 64 gegen 61 Stimmen als Motion an den Regierungsrat überwiesen.

Die Motion ist mit der Verankerung von § 101 VSG (Austauschprogramme für Schülerinnen und Schüler) weitgehend erfüllt, da gestützt auf diese gesetzliche Bestimmung entsprechende Aktivitäten vollzogen und finanziert werden können. Diese werden nunmehr davon abhängen, wieviel Gelder der Grosse Rat dafür im Rahmen des Budgetprozesses zur Verfügung stellen wird. Die Motion kann somit als erledigt von der Kontrolle abgeschrieben werden.

7.4 (20.96) Motion[75] betreffend einheitliche Digitalisierung der Schulen

Motion der FDP-Fraktion (Sprecherin Sabina Freiermuth, Zofingen) vom 12. Mai 2020 betreffend Schaffung von kantonal einheitlichen Rahmenbedingungen für die Digitalisierung der Aargauer Schulen

Mit dieser Motion wurde der Regierungsrat gebeten, dem Grossen Rat eine Strategie für einheitliche Rahmenbedingungen an den Aargauer Volks-, Fachmittel- und Maturitätsschulen vorzulegen. Dabei seien Mindestvorgaben und verbindliche Leitlinien zu definieren. Der in diesem Bereich notwendigen Weiterbildung der Lehrpersonen sei in der Strategie eine vorrangige Bedeutung beizumessen.

In der Abstimmung im Grossen Rat wurde die Motion entgegen dem regierungsrätlichen Antrag auf Umwandlung in ein Postulat mit 67 gegen 63 Stimmen als Motion an den Regierungsrat überwiesen.

Die Motion wie auch das unten in Kapitel 7.5 angesprochene Postulat wurden im Rahmen des Entwicklungsschwerpunkts 310E022 "Möglichkeiten der Digitalisierung im Bildungsbereich nutzen" beziehungsweise hernach im Entwicklungsschwerpunkt 310E025 "Digitalisierung der Schulen durch Bildungsidentitäten und Vernetzung (Projekt Koneksa – Leuchtturmprojekt SmartAargau)"[76] bearbeitet. Im Projekt "Digitalstrategie einheitliche Rahmenbedingungen Aargauer Schulen" wurden inhaltliche Grundlagen für eine Strategie erarbeitet. Es zeigte sich, dass für die verlangte Vereinheitlichung der digitalen Infrastruktur auf Ebene Volksschule neue Gesetzesgrundlagen benötigt werden, damit eine Basisinfrastruktur für die Schulen vorgegeben und damit gleiche Voraussetzungen für alle geschaffen werden können (vgl. §§ 74 Abs. 2 und 99 VSG). Die Eckwerte für die detaillierte Regelung werden auf Verordnungsebene festgelegt. Sie wurden gemeinsam mit den Anspruchsgruppen erarbeitet. Schliesslich wird die Einführung der Basisinfrastruktur mit einem kantonalen Aktionsplan mit Begleitmassnahmen unterstützt, die unter anderem Unterstützungsmassnahmen bei der Beschaffung der Basisinfrastruktur, Massnahmen zur Datensicherheit und der Weiterbildung der Lehrpersonen enthalten.

Parallel dazu wird im Projekt Koneksa die Vereinheitlichung der Digitalinfrastruktur der Schulen vorangetrieben. Ziel des Projekts ist es, die Digitalisierung in den Schulen zu fördern: Erstens durch eine sichere und einfach nutzbare Bildungs-Identität, insbesondere für alle Schülerinnen und Schüler, und zweitens durch die digitale Vernetzung der Schulen untereinander und mit dem Kanton. Im Jahr 2024 wurde eine Submission für eine kantonale Schulverwaltungslösung durchgeführt. Der Vergabeentscheid wurde im April 2025 kommuniziert. Die Rechtsgrundlagen für die Bildungs-Identität (§ 98 VSG, § 47 MSG, § 11a GBW) und die kantonale Schulverwaltungslösung (§ 99 VSG) werden in die neuen Gesetze beziehungsweise ins bestehende GBW aufgenommen.

Die Motion kann somit als erledigt von der Kontrolle abgeschrieben werden.

[75] (20.96) Motion betreffend einheitliche Digitalisierung der Schulen
[76] Koneksa – Bildungsidentität und Vernetzung der Schulen

7.5 (20.102) Postulat[77] betreffend Digitalisierung der Schulen und Chancengerechtigkeit

Postulat Alain Burger, SP, Wettingen (Sprecher), und Simona Brizzi, SP, Ennetbaden, vom 12. Mai 2020 betreffend Digitalisierung und Chancengerechtigkeit an der Volksschule und auf der Sekundarstufe II im Kanton Aargau

Mit diesem Postulat wurde der Regierungsrat beauftragt, für die Volksschule verbindliche Vorgaben und für die Sekundarstufe II Empfehlungen im Bereich Informations- und Kommunikationstechnische Hilfsmittel (IKTH) zu erlassen. Dabei solle auch dargelegt werden, wie die Chancengerechtigkeit beim weiteren Ausbau der IKTH-Infrastruktur an den Aargauer Volksschulen und auf der Sekundarstufe II gemäss Verfassungsauftrag gewährleistet werden könne.

Das Postulat wurde vom Grossen Rat stillschweigend an den Regierungsrat überwiesen.

Wie oben in Kapitel 7.4 ausgeführt, wurden die Inhalte des Postulats zusammen mit der Motion betreffend einheitliche Digitalisierung der Schulen analysiert und bearbeitet. Im Zug der Covid19-Krise wurde überdies die notwendige Infrastruktur, um qualitativ wertvollen Distanzunterricht gewährleisten zu können, an allen Aargauer Berufsfachschulen und Mittelschulen weiter ausgebaut.

Per Beginn des Schuljahrs 2023/24 wurde die flächendeckende Einführung des Prinzips "Bring Your Own Device (BYOD)" sowie der dazugehörigen pädagogischen Konzepte an allen Aargauer Berufsfachschulen abgeschlossen. Verbindliche Vorgaben und Empfehlungen der Schulen im ICT-Bereich und die Koordination zwischen den Schulen über die Rektorenkonferenz sowie spezifische Arbeitsgruppen stellen kantonal einheitliche Rahmenbedingungen und die Chancengerechtigkeit sicher.

Bereits seit dem Jahr 2017 gilt an allen Aargauer Mittelschulen das "BYOD"-Prinzip, mit vergleichbaren Mindestanforderungen. Die Pandemie zeigte, dass der digitale Unterricht funktioniert. Er erfordert aber eine kontinuierliche, methodisch-didaktische Weiterentwicklung und Lehrpersonenweiterbildung. BYOD stärkt das selbstorganisierte Lernen sowie zentrale digitale Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler.

Die Mittelschulen sind in der Wahl ihrer Lehrmittel, Didaktik und Methodik frei. Um den Austausch und die Koordination digitaler Themen, das heisst technische, administrative, pädagogische wie auch arbeitsorganisatorische Prozesse, zu fördern, wurde 2017 der IT-Strategieausschuss gegründet, in dem alle Mittelschulen sowie das Departement Bildung, Kultur und Sport vertreten sind. Schliesslich wurde 2024 eine einheitliche Schuladministrationslösung für alle Mittelschulen beschafft.

Das Postulat kann daher ebenfalls als erledigt von der Kontrolle abgeschrieben werden.

7.6 (22.148) Motion[78] betreffend ausserschulische Jugendarbeit

Motion Rita Brem-Ingold, Mitte, Oberwil-Lieli (Sprecherin), Edith Saner, Mitte, Birmenstorf, Jürg Baur, Mitte, Brugg, Colette Basler, SP, Zeihen, Simona Brizzi, SP, Ennetbaden, Kurt Gerhard, SVP, Brittnau, Markus Lang, GLP, Brugg, Dr. Titus Meier, FDP, Brugg, Ruth Müri, Grüne, Baden, Uriel Seibert, EVP, Schöftland, Béa Bieber, GLP, Rheinfelden, vom 14. Juni 2022 betreffend Änderung § 67b, Leistung der Strukturen der ausserschulischen Jugendarbeit

Mit dieser Motion wurde der Regierungsrat eingeladen, § 67 des Schulgesetzes sowie die Ausführungsbestimmungen in den §§ 36–39 der Verordnung über die Volksschule an die heutigen Anforderungen anzupassen und offener zu formulieren, damit Projekte auch direkt durch professionelle Stellen der Jugendarbeit, die im Auftrag der Gemeinden arbeiten, eingereicht und umgesetzt werden könnten. In § 67b soll namentlich der Absatz 2 gestrichen werden, der die maximale Beitragshöhe auf 40 % der subventionsberechtigten Ausgaben limitiere. Zudem sei der bürokratische Aufwand der heutigen Zeit anzupassen, beispielsweise durch eine Digitalisierung der Prozesse.

[77] (20.102) Postulat betreffend Digitalisierung der Schulen und Chancengerechtigkeit
[78] (22.148) Motion betreffend ausserschulische Jugendarbeit

Die Motion war unbestritten und wurde vom Grossen Rat stillschweigend an den Regierungsrat überwiesen.

Die Motion ist mit der Verankerung einer gegenüber der geltenden Fassung von § 67b Schulgesetz (Leistungen des Kantons an die Strukturen der ausserschulischen Jugendarbeit) erweiterten Regelung im Sinne der Motion in § 102 VSG (Offene Kinder- und Jugendarbeit) erfüllt und kann somit als erledigt von der Kontrolle abgeschrieben werden. Die Detailregelungen werden auf Verordnungsebene entsprechend der Vorsteuerung angepasst.

7.7 (22.190) Motion[79] betreffend Finanzierung von Sonderschulplätzen

Motion Simona Brizzi, SP, Ennetbaden (Sprecherin), Edith Saner, Mitte, Birmenstorf, Maya Bally, Mitte, Hendschiken, Rolf Walser, SP, Aarburg, Dr. Roland Frauchiger, EVP, Thalheim, Hans-Peter Budmiger, GLP, Muri, Ruth Müri, Grüne, Baden, Jeanine Glarner, FDP, Möriken, und Patrick Gosteli, SVP, Böttstein, vom 28. Juni 2022 betreffend Kostenbeteiligung des Kantons bei Platzierungen von Kindern und Jugendlichen aufgrund fehlender vom Kanton anerkannten und finanzierten Sonderschulplätze

Mit dieser Motion wurde der Regierungsrat aufgefordert, die Finanzierung von Sonderschulplätzen – im Sinne der Gleichbehandlung – bei allen Schülerinnen und Schülern mit einem gleichwertig ausgewiesenen Befund zu übernehmen, wenn das vom Kanton verantwortete Angebot dem effektiven Bedarf nicht gerecht werde. Für diese ausserordentliche Situation sollten die gesetzlichen Grundlagen geschaffen werden.

Die Motion wurde vom Grossen Rat entgegen dem regierungsrätlichen Antrag auf Übernahme als Postulat mit 80 gegen 39 Stimmen als Motion an den Regierungsrat überwiesen.

Die Motion ist mit der Verankerung der §§ 71 Abs. 2, 87 Abs. 1 lit. i und j sowie 103 VSG weitgehend erfüllt, wird doch der Kanton gestützt auf die neuen gesetzlichen Grundlagen im genannten Bereich künftig viel besser steuern und koordinieren können als heute. Die Motion kann somit als erledigt von der Kontrolle abgeschrieben werden.

7.8 (22.90) Motion[80] betreffend Strafregisterauszüge bei Anstellung von Lehrpersonen

Motion Roland Vogt, SVP, Wohlen (Sprecher), und Maya Meier, SVP, Auenstein, vom 22. März 2022 betreffend Anstellung von Lehrerpersonal nur mit den aktuellen Strafregisterauszügen (Privatauszug und Sonderprivatauszug)

Mit dieser Motion wurde der Regierungsrat beauftragt, dem Grossen Rat eine Vorlage zur Änderung oder Ergänzung der gesetzlichen Grundlagen vorzulegen, dass erstens im Kanton Aargau bei jeder Anstellung von Lehrpersonen an kantonalen oder gemeindlichen Schulen aktuelle Strafregisterauszüge (Privatauszug und Sonderprivatauszug) vorzulegen seien; zweitens im Fall einer Vorstrafe wegen sexueller Belästigung von Kindern, sexuellen Handlungen mit Kindern oder Herstellung und Besitz von Kinderpornografie zwingend von einer Anstellung abzusehen sei; drittens bei im Kanton praktizierenden Lehrpersonen eine periodische Überprüfung der Strafregisterauszüge (Privatauszug und Sonderprivatauszug), zum Beispiel alle fünf oder zehn Jahre durchgeführt werde; und viertens bei im Kanton praktizierenden Lehrpersonen bei einer Verurteilung wegen der genannten Delikte eine Kündigung zwingend sei.

Die Motion wurde vom Grossen Rat mit 92 gegen 40 Stimmen entgegen dem regierungsrätlichen Antrag auf Abweisung dem Regierungsrat überwiesen.

[79] (22.190) Motion betreffend Finanzierung von Sonderschulplätzen
[80] (22.90) Motion betreffend Strafregisterauszüge bei Anstellung von Lehrpersonen

Die Anliegen der Motion werden mit der Verankerung einer entsprechend erweiterten Regelung in § 8 des Gesetzes über die Anstellung von Lehrpersonen (GAL)[81] erfüllt. Die Motion kann somit als erledigt von der Kontrolle abgeschrieben werden.

8. Wirkungsprüfung

Die Qualitätssicherung der Schulen ist eine ständige Aufgabe des Kantons und ist so auch immer wieder Gegenstand zahlreicher politischer Vorstösse. Die beiden vorliegenden Gesetzesentwürfe selbst enthalten spezifische Normen zur Qualitätssicherung (§§ 92 ff. VSG, § 37 Abs. 1 lit. a MSG), die eine Wirkungsprüfung miteinschliessen. Die betreffenden Normierungen ziehen praktisch weder neue, noch stark veränderte Aufgaben nach sich. Die wesentlichsten Änderungen beschränken sich auf den Wechsel der Zuständigkeit bei der Sonderschulzuweisung von den Schulen beziehungsweise Gemeinden zum Kanton, die Sprachstandserhebung und die frühe Sprachförderung. Zur Änderung der Zuweisungskompetenz werden nachfolgend flankierende Massnahmen notwendig sein, um eventuell bereits heute bestehende, aber auch künftige Fehlanreize bei der Sonderschulzuteilung – wenn nicht ganz ausschliessen – so doch mindestens reduzieren zu können. Dazu gehört zweifellos eine Analyse der damit verbundenen Ressourcierung und Finanzierung.

9. Weiteres Vorgehen

Tätigkeit	Datum
Kommissionsberatung	2. Quartal 2025
2. Beratung Grosser Rat und Beschluss	3. Quartal 2025
Redaktionslesung	3. Quartal 2025
Referendumsfrist	90 Tage
Beschluss Regierungsrat über Inkraftsetzung und Verordnungsänderungen	4. Quartal 2025
Inkraftsetzung neue Rechtsgrundlagen (voraussichtlich)	1. August 2026

Zum Antrag

Der Beschluss gemäss Ziffer 1 und 2 untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 63 Abs. 1 lit. a der Verfassung des Kantons Aargau (Kantonsverfassung, KV), sofern ihm die absolute Mehrheit der Mitglieder des Grossen Rats zustimmt.

Erreicht die Abstimmung nicht 71 befürwortende Stimmen oder wird das Behördenreferendum gemäss § 62 Abs. 1 lit. b KV ergriffen, findet eine Volksabstimmung statt.

Antrag

1.

Der vorliegende Entwurf des neuen Volksschulgesetzes (VSG) wird in 2. Beratung zum Beschluss erhoben.

2.

Der vorliegende Entwurf des neuen Mittelschulgesetzes (MSG) wird in 2. Beratung zum Beschluss erhoben.

[81] Gesetz über die Anstellung von Lehrpersonen (GAL) vom 17. Dezember 2002 (SAR 411.200)

3.

Das Dekret über die Mittelschulen (Mittelschuldekret) vom 20. Oktober 2009 wird aufgehoben.

4.

Der vorliegende Entwurf zur Änderung des Dekrets über die Löhne der Lehrpersonen (Lohndekret Lehrpersonen, LDLP) vom 24. August 2004 wird zum Beschluss erhoben.

5.

Die folgenden parlamentarischen Vorstösse werden als erledigt von der Kontrolle abgeschrieben:

- (16.138) Motion der BDP-Fraktion (Sprecherin Maya Bally Frehner, Hendschiken) vom 28. Juni 2016 betreffend Neuregelung einer gerechten und einheitlichen Finanzierung bei Spitalschulung
- (20.224) Motion der Fraktionen der FDP (Sprecherin Sabina Freiermuth, Zofingen), der SP, der CVP, der Grünen, der EVP-BDP, der GLP sowie Kathrin Hasler, SVP, Hellikon, vom 8. September 2020 betreffend sofortige Sistierung der neuen Absenzenregelung an der Oberstufe der Volksschule Aargau
- (20.54) Motion Alfons Kaufmann, CVP, Wallbach (Sprecher), Tanja Primault-Suter, SVP, Gipf-Oberfrick, Simona Brizzi, SP, Ennetbaden, Sabina Freiermuth, FDP, Zofingen, Ruth Müri, Grüne, Baden, Dominik Peter, GLP, Bremgarten, Maya Bally Frehner, BDP, Hendschiken, und Sabine Sutter-Suter, CVP, Lenzburg, vom 3. März 2020 betreffend Konzept und Massnahmen zur Förderung des Sprach- und Kulturaustausches für die Volksschule und die Sekundarstufe II (Berufsbildung und allgemeinbildende Schulen)
- (20.96) Motion der FDP-Fraktion (Sprecherin Sabina Freiermuth, Zofingen) vom 12. Mai 2020 betreffend Schaffung von kantonal einheitlichen Rahmenbedingungen für die Digitalisierung der Aargauer Schulen
- (20.102) Postulat Alain Burger, SP, Wettingen (Sprecher), und Simona Brizzi, SP, Ennetbaden, vom 12. Mai 2020 betreffend Digitalisierung und Chancengerechtigkeit an der Volksschule und auf der Sekundarstufe II im Kanton Aargau
- (22.148) Motion Rita Brem-Ingold, Mitte, Oberwil-Lieli (Sprecherin), Edith Saner, Mitte, Birmenstorf, Jürg Baur, Mitte, Brugg, Colette Basler, SP, Zeihen, Simona Brizzi, SP, Ennetbaden, Kurt Gerhard, SVP, Brittnau, Markus Lang, GLP, Brugg, Dr. Titus Meier, FDP, Brugg, Ruth Müri, Grüne, Baden, Uriel Seibert, EVP, Schöftland, Béa Bieber, GLP, Rheinfelden, vom 14. Juni 2022 betreffend Änderung § 67b, Leistung der Strukturen der ausserschulischen Jugendarbeit
- (22.190) Motion Simona Brizzi, SP, Ennetbaden (Sprecherin), Edith Saner, Mitte, Birmenstorf, Maya Bally, Mitte, Hendschiken, Rolf Walser, SP, Aarburg, Dr. Roland Frauchiger, EVP, Thalheim, Hans-Peter Budmiger, GLP, Muri, Ruth Müri, Grüne, Baden, Jeanine Glarner, FDP, Möriken, und Patrick Gosteli, SVP, Böttstein, vom 28. Juni 2022 betreffend Kostenbeteiligung des Kantons bei Platzierungen von Kindern und Jugendlichen aufgrund fehlender vom Kanton anerkannten und finanzierten Sonderschulplätze
- (22.90) Motion Roland Vogt, SVP, Wohlen (Sprecher), und Maya Meier, SVP, Auenstein, vom 22. März 2022 betreffend Anstellung von Lehrerpersonal nur mit den aktuellen Strafregisterauszügen (Privatauszug und Sonderprivatauszug)

Regierungsrat Aargau

Beilagen
- Synopse Volksschulgesetz (VSG) (Beilage 1)

- Synopse Mittelschulgesetz (MSG) (Beilage 2)
- Synopse Dekret über die Löhne der Lehrpersonen (LDLP) (Beilage 3)
- Synopse Aufhebung Dekret über die Mittelschulen (Mittelschuldekret) (Beilage 4)
- Übersicht über die kantonalen Regelungen betreffend die Meldung von Strafverfahren und -urteilen (Prüfungsauftrag 13) (Beilage 5)

Synopse (Papierfarbe grün)

25.148
(24.112)

Volksschulgesetz (VSG); 2. Beratung

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. November 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 30. April 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 10. Juni 2025	Stellungnahme des Regierungsrats
	Volksschulgesetz (VSG)			
	Der Grosse Rat des Kantons Aargau, gestützt auf die §§ 28 Abs. 3, 31 Abs. 1 und 38bis der Kantonsverfassung, *beschliesst:*			
	I.			
	1. Allgemeine Bestimmungen			
	§ 1 Gegenstand [1] Dieses Gesetz regelt das Bildungswesen in der Volksschule. [2] Es findet ausserdem Anwendung auf die Schuldienste, die ausserschulische Jugendarbeit sowie die Aufsicht der im Volksschulbereich tätigen Privatschulen und der privaten Schulung.			

Anträge / Minderheitsanträge / Eventualanträge Kommission BKS
Seiten 10, 20, 22, 25-26, 33, 60, 69-70, 75-77, 94, 98, 103, 109

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. November 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 30. April 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 10. Juni 2025	Stellungnahme des Regierungsrats
	§ 2 Begriffe [1] Die folgenden in diesem Gesetz genannten Begriffe werden wie folgt verwendet: a) Eltern: gemäss Schweizerischem Zivilgesetzbuch erziehungsberechtigte und erziehungsverpflichtete Person beziehungsweise Personen, b) Gemeinden: Einwohnergemeinden oder Gemeindeverbände, c) Gemeinderat: einschliesslich Vorstand, wo dieser anstelle des Gemeinderats tritt, d) Schulträger: Gemeinden und private Träger der öffentlichen Sonderschulen,	**§ 2 Abs. 1** [1] Die folgenden in diesem Gesetz genannten Begriffe werden wie folgt verwendet:		

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. November 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 30. April 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 10. Juni 2025	Stellungnahme des Regierungsrats
	e) Öffentliche Schulen: Schulen, die von Gemeinden getragen werden, und vom Kanton anerkannte Sonderschulen mit privater Trägerschaft, f) Privatschulen: Schulen mit privater Trägerschaft, die vom Kanton bewilligt sind.	f) **(geändert)** Privatschulen: Schulen mit privater Trägerschaft, die vom Kanton bewilligt sind […] , g) **(neu)** Aufenthaltsgemeinde: Gemeinde, in der das schulpflichtige Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt mit dauerndem Verbleib hat.		
	§ 3 Bildungsauftrag [1] Die Volksschule vermittelt allen Schülerinnen und Schülern die von der Bundesverfassung garantierte Grundausbildung. [2] Sie erfüllt ihren Bildungsauftrag in Zusammenarbeit mit den Eltern.			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. November 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 30. April 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 10. Juni 2025	Stellungnahme des Regierungsrats
	§ 4 Bildungsziele [1] Die Volksschule legt die Basis für ein von gegenseitiger Achtung geprägtes Zusammenleben und fördert die geistigen, emotionalen, körperlichen und sozialen Fähigkeiten und Begabungen jedes einzelnen Kindes, unabhängig von seinem sozialen, kulturellen und religiösen Hintergrund. [2] Sie vermittelt jene Kenntnisse und Fertigkeiten, welche die Grundlagen für die berufliche Ausbildung, den Besuch weiterführender Schulen, die Partizipation an demokratischen Prozessen und das lebenslange Lernen darstellen. [3] Sie fördert die Sach-, Selbst- und Sozialkompetenz zur ganzheitlichen Entwicklung der Schülerinnen und Schüler, die Selbständigkeit im Denken, Werten und Handeln sowie Leistungsbereitschaft und Dialogfähigkeit.			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. November 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 30. April 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 10. Juni 2025	Stellungnahme des Regierungsrats
	§ 5 Neutralitätsgebot [1] Die öffentlichen Schulen sind politisch und religiös neutral. [2] Sowohl die öffentlichen Schulen als auch die Privatschulen sind der demokratischen und rechtsstaatlichen Grundordnung verpflichtet.			
	2. Angebote			
	2.1. Allgemeines			
	§ 6 Grundsatz [1] Kinder und Jugendliche sind grundsätzlich in Abteilungen der Regelschule zu unterrichten. [2] Vorbehalten bleiben die Förder- und Stützangebote sowie die Sonderschulung.			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. November 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 30. April 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 10. Juni 2025	Stellungnahme des Regierungsrats
	§ 7 Detailregelungen [1] Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten zu den Angeboten gemäss den §§ 9–24, 26, 27 und 29 durch Verordnung, insbesondere die Voraussetzungen zur Nutzung des Angebots und zur Zuweisung, den Umfang sowie die Unterrichtsinhalte, soweit sie sich nicht unmittelbar aus den Lehrplänen ergeben.			
	2.2. Regelschule			
	§ 8 Gliederung [1] Die Regelschule gliedert sich in den Kindergarten von zwei Jahren, die Primarschule von sechs Jahren und die Oberstufe von drei Jahren.			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. November 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 30. April 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 10. Juni 2025	Stellungnahme des Regierungsrats
	§ 9 Kindergarten [1] Der Kindergarten fördert die Entwicklung der Wahrnehmungs-, Ausdrucks- und Gemeinschaftsfähigkeit des Kindes. Er schafft die Voraussetzungen für das weitere schulische Lernen.			
	§ 10 Primarschule [1] Die Primarschule baut auf dem Kindergarten auf. [2] Sie vermittelt die Grundlagen für Lesen, Schreiben, Rechnen und weitere elementare Bereiche des Wissens und Könnens und schafft eine Basis für Urteilsfähigkeit und selbständiges Denken und Handeln.			
	§ 11 Oberstufe [1] Die Oberstufe baut auf der Primarschule auf.			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. November 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 30. April 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 10. Juni 2025	Stellungnahme des Regierungsrats
	[2] Sie vermittelt eine allgemeine Bildung und vertieft und ergänzt damit die Grundlagen für Urteilsfähigkeit sowie für selbständiges Denken und Handeln. Sie schafft bei allen Schülerinnen und Schülern die Voraussetzungen zur Aus- und Weiterbildung. [3] Die verschiedenen Typen der dreigliedrigen Oberstufe enthalten folgende Ausprägung: a) die Realschule vermittelt eine breite Grundausbildung und schafft die Voraussetzungen für eine berufliche Grundbildung, b) die Sekundarschule vermittelt eine erweiterte Grundausbildung und schafft die Voraussetzungen für eine berufliche Grundbildung oder für den Eintritt in die nichtgymnasialen Lehrgänge der Mittelschulen,			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. November 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 30. April 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 10. Juni 2025	Stellungnahme des Regierungsrats
	c) die Bezirksschule schafft durch eine umfassende Grundausbildung die Voraussetzung für eine berufliche Grundbildung, einschliesslich der Berufsmaturität, oder für den Eintritt in das Gymnasium und die weiteren Lehrgänge der Mittelschulen.			
	2.3. Förder- und Stützangebote			
		§ 11a (neu) Frühe Sprachförderung [1] Die Gemeinden können eine frühe Sprachförderung in Deutsch für Kinder ab vollendetem 3. Altersjahr anbieten. [2] Der Besuch der frühen Sprachförderung ist freiwillig.		
	§ 12 Einführungsklasse [1] In der Einführungsklasse werden Schülerinnen und Schüler unterrichtet, die für die Erfüllung der Anforderungen der 1. Primarklasse voraussichtlich mehr Zeit benötigen.			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. November 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 30. April 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 10. Juni 2025	Stellungnahme des Regierungsrats
	§ 13 Kleinklasse [1] In Kleinklassen der Primarschule und Oberstufe werden Schülerinnen und Schüler unterrichtet, die aufgrund von besonderen Bildungsbedürfnissen dem ordentlichen Unterricht in der Regelschule nicht zu folgen vermögen.		**§ 13** […] Förderklasse *(Überschrift geändert)* [1] In […] Förderklassen […] werden Schülerinnen und Schüler unterrichtet, die aufgrund von besonderen Bildungsbedürfnissen dem ordentlichen Unterricht in der Regelschule nicht zu folgen vermögen.	Zustimmung Zustimmung
	§ 14 Sonderformen im dritten Jahr der Oberstufe [1] Die Gemeinden können im dritten Jahr der Oberstufe zusätzliche Angebote wie ein Berufswahljahr, ein Werkjahr oder eine Integrations- und Berufsfindungsklasse führen.			
	§ 15 Schulische Heilpädagogik [1] Schülerinnen und Schüler mit besonderen Bildungsbedürfnissen, die in der Regelschule oder in einem Förder- und Stützangebot unterrichtet werden, werden bedarfsgerecht mit Schulischer Heilpädagogik unterstützt und begleitet.			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. November 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 30. April 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 10. Juni 2025	Stellungnahme des Regierungsrats
	§ 16 Logopädie [1] Schülerinnen und Schüler mit sprech- und sprachtherapeutischen Bedürfnissen sind ab dem Eintritt in den Kindergarten mit Logopädie zu fördern.			
	§ 17 Deutschförderung [1] Fremdsprachige Schülerinnen und Schüler, die wegen mangelnder Deutschkenntnisse dem ordentlichen Unterricht nicht zu folgen vermögen, erhalten zum Erwerb der deutschen Sprache eine geeignete Unterstützung. [2] Sie können unter besonderen Umständen übergangsweise in Integrationskursen oder mittels vergleichbarer Angebote gefördert werden.			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. November 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 30. April 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 10. Juni 2025	Stellungnahme des Regierungsrats
	§ 18 Begabtenförderung [1] Schülerinnen und Schüler mit überdurchschnittlichem Potenzial und hoher Leistungsbereitschaft, die durch den ordentlichen Unterricht nicht genügend gefördert werden können, erhalten Begabtenförderung und bei Bedarf eine geeignete Begleitung. [2] Massnahmen der Begabtenförderung sind insbesondere die Straffung der Lehrplaninhalte, das Bereitstellen von weiterführenden Lernaktivitäten oder das Beschleunigen der schulischen Laufbahn. [3] Der Kanton kann ergänzende Förderangebote bereitstellen.			
	§ 19 Talentschulung [1] Der Kanton kann einzelnen Gemeinden zur Talentschulung die Führung von Abteilungen mit spezieller Schul- und Unterrichtsorganisation bewilligen.			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. November 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 30. April 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 10. Juni 2025	Stellungnahme des Regierungsrats
	[2] Er kann die Talentschulung über die gesetzliche Beteiligung beim Personalaufwand hinaus zusätzlich finanzieren. [3] Die Voraussetzungen, Bedingungen und Auflagen sind in einem Leistungsvertrag zwischen der Gemeinde und dem zuständigen Departement zu regeln. Es können Dritte in den Leistungsvertrag eingebunden werden.			
	§ 20 Angebote für Asylsuchende [1] Asylsuchende Kinder und Jugendliche werden in der Regel während der ersten Monate ihres Aufenthalts im Kanton in speziellen Angeboten auf den Übertritt in die Regelschule oder in ein anderes schulisches Angebot vorbereitet. [2] Für Kinder und Jugendliche in kantonalen Asylgrossunterkünften sind vor Ort in der Regel altersgemischte Abteilungen zu bilden.	**§ 20 Abs. 1 (geändert)** Angebote […] <u>im Asylbereich</u> **(Überschrift geändert)** [1] […] Kinder und Jugendliche <u>aus dem Asylbereich</u> werden in der Regel während der ersten Monate ihres Aufenthalts im Kanton in speziellen Angeboten auf den Übertritt in die Regelschule oder in ein anderes schulisches Angebot vorbereitet.		

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. November 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 30. April 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 10. Juni 2025	Stellungnahme des Regierungsrats
	[3] Der Kanton übernimmt die Finanzierung der erforderlichen Infrastruktur, des Personals sowie der Schulleitung und unterstützt die Standortgemeinden besonders in fachlichen und organisatorischen Fragen.			
	§ 21 Spitalschulung [1] Für Schülerinnen und Schüler mit längerem oder wiederkehrendem Spitalaufenthalt ist ein angemessener Unterricht zu gewährleisten. [2] Der Unterricht in der entsprechenden aargauischen Spitaleinrichtung bildet Teil der öffentlichen Schule an deren Standort. [3] Der Grosse Rat regelt die Kostenverteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden durch Dekret.			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. November 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 30. April 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 10. Juni 2025	Stellungnahme des Regierungsrats
	§ 22 Spezialangebote [1] Der Kanton kann Gemeinden die Führung von regionalen Spezialangeboten für Kinder und Jugendliche mit psychosozialen Auffälligkeiten bewilligen. [2] Die Zuteilung in ein Spezialangebot ist eine vorübergehende Massnahme für Schülerinnen und Schüler, welche die Regelschule aufgrund ihres Verhaltens kurzfristig nicht zu tragen vermag. [3] Die Schulträger erheben von den Aufenthaltsgemeinden der Schülerinnen und Schüler ein Schulgeld, das sich aus den Vollkosten berechnet. Der Kanton trägt ein allfälliges Defizit und erhält einen allfälligen Überschuss.			
	2.4. Sonderschulung			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. November 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 30. April 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 10. Juni 2025	Stellungnahme des Regierungsrats
	§ 23 Sonderschulen [1] In Sonderkindergärten und Sonderschulen werden Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung unterrichtet und gefördert, a) die aufgrund ihrer Fähigkeiten voraussichtlich nicht in der Lage sein werden, aus dem Unterricht in der Regelschule oder in einem Förder- und Stützangebot einen sinnvollen Nutzen für ihre weitere Entwicklung zu ziehen sowie am gemeinschaftlichen Leben der Abteilung teilzuhaben, oder b) bei denen die Schwere der Behinderung dem Unterricht der anderen Schülerinnen und Schüler ernstlich entgegensteht.			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. November 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 30. April 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 10. Juni 2025	Stellungnahme des Regierungsrats
	[2] Das Angebot in den Sonderschulen umfasst Unterricht, Erziehung, Betreuung, Pflege, therapeutische Massnahmen, Verpflegung, notwendige Transporte sowie Unterkunft bei Schulung in stationären Sonderschulen. [3] Für Schülerinnen und Schüler ab dem 16. Altersjahr kann ein Sonderwerkunterricht angeboten werden. [4] Die Sonderschulung beginnt mit der Schulpflicht und endet spätestens mit dem vollendeten 20. Altersjahr. In pädagogisch oder medizinisch besonders begründeten Fällen kann das zuständige Departement Ausnahmen bewilligen.			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. November 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 30. April 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 10. Juni 2025	Stellungnahme des Regierungsrats
	§ 24 Weitere Angebote [1] Für Kleinkinder mit Entwicklungsauffälligkeiten können zur Vorbereitung auf den Kindergarten und die Schule pädagogisch-therapeutische Massnahmen durchgeführt werden. Dazu gehören insbesondere die heilpädagogische Früherziehung und die Logopädie für Säuglinge und Kleinkinder. [2] Für Kinder und Jugendliche mit Auffälligkeiten im Bereich der Bewegung wird Psychomotorik-Therapie angeboten. Diese Massnahme beginnt in der Regel frühestens mit dem Eintritt in den Kindergarten. [3] Für den Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen, die in der Regelschule oder in einem Förder- und Stützangebot unterrichtet werden, stehen Angebote für Beratung oder Begleitung zur Verfügung.			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. November 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 30. April 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 10. Juni 2025	Stellungnahme des Regierungsrats
	§ 25 Bewilligungspflicht und Finanzierung [1] Die Bewilligungspflicht und Finanzierung der Sonderschulen und der weiteren Angebote richtet sich nach dem Gesetz über die Einrichtungen für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen (Betreuungsgesetz, BeG) vom 2. Mai 2006 [1)].			
	2.5. Schulergänzende und ausserschulische Angebote			
	§ 26 Musikschulen [1] Die Gemeinden können den lehrplanmässigen Instrumental- und Gesangsunterricht an Musikschulen mit eigener oder privater Trägerschaft übertragen.			

[1)] SAR 428.500

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. November 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 30. April 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 10. Juni 2025	Stellungnahme des Regierungsrats
	§ 27 Schulunterstützende Angebote [1] Über den lehrplanmässigen Unterricht hinaus können die Gemeinden weitere schulunterstützende Angebote führen, namentlich eine Aufgabenhilfe. [2] Der Kanton kann Angebote der Gemeinden zur Förderung von Kindern und Jugendlichen, die aus sozioökonomisch bescheidenen Verhältnissen stammen und eine hohe Leistungsbereitschaft zeigen, finanziell unterstützen.		Minderheitsantrag [2] In besonderen Fällen können die Schülerinnen und Schüler zum Besuch der Aufgabenhilfe verpflichtet werden. *Bisheriger Abs. 2 wird zu Abs. 3*	Ablehnung
	§ 28 Religionsunterricht			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. November 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 30. April 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 10. Juni 2025	Stellungnahme des Regierungsrats
	[1] Die Gemeinden stellen den öffentlich-rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften zur Erteilung des kirchlichen Religionsunterrichts für zwei Lektionen pro Woche und Abteilung innerhalb der Unterrichtszeit unentgeltlich geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung.			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. November 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 30. April 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 10. Juni 2025	Stellungnahme des Regierungsrats
	§ 29 Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur [1] In Kursen in heimatlicher Sprache und Kultur werden die Erstsprache gefördert und das Hintergrundwissen über die Sprachregion vermittelt. Sie stärken die Sprachkompetenzen der Schülerinnen und Schüler und unterstützen sie in der Identitätsbildung und Integration. [2] Die Organisation und Finanzierung solcher Kurse erfolgen durch Botschaften, Konsulate oder private Trägerschaften. [3] Der Kanton unterstützt die Kurse durch Information und Koordination. Die Gemeinden stellen dafür den privaten Trägern geeignete Räumlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung, soweit sich diese ausdrücklich auf die demokratische und rechtsstaatliche Grundordnung verpflichten.		Minderheitsantrag *Streichung von § 29* *Eventualantrag zu Abs. 3* *Sollte der Streichung von § 29 nicht zugestimmt werden, wird folgender Antrag gestellt:* [3] Der Kanton unterstützt die Kurse durch Information und Koordination. Die Gemeinden [...] können den privaten Trägern geeignete Räumlichkeiten [...] zur Verfügung stellen, soweit sich diese ausdrücklich auf die demokratische und rechtsstaatliche Grundordnung verpflichten.	Ablehnung Zustimmung

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. November 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 30. April 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 10. Juni 2025	Stellungnahme des Regierungsrats
	3. Rechte und Pflichten			
	3.1. Schülerinnen und Schüler			
	§ 30 Recht auf Schulbesuch [1] Kinder und Jugendliche mit Aufenthalt im Kanton haben von Beginn der Schulpflicht bis zur Vollendung des 16. Altersjahrs Anspruch, in ein schulisches Angebot aufgenommen zu werden, das ihren Fähigkeiten entspricht und dessen Anforderungen sie erfüllen. [2] Wer die in Absatz 1 festgelegte Altersgrenze überschritten hat, darf das begonnene Angebot grundsätzlich abschliessen. [3] Vorbehalten bleiben die Regelungen zu den besonderen Altersgrenzen im Rahmen des Sonderschulunterrichts und der Förder- und Stützangebote sowie zu den disziplinarischen Ausschlüssen.			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. November 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 30. April 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 10. Juni 2025	Stellungnahme des Regierungsrats
	§ 31 Schulpflicht [1] Alle Kinder und Jugendlichen mit Aufenthalt im Kanton unterstehen der Schulpflicht. Sie beginnt mit dem Eintritt in den Kindergarten und dauert elf Jahre oder bis zum erfolgreichen früheren Abschluss einer Grundausbildung an der Volksschule, längstens jedoch bis zur Vollendung des 16. Altersjahrs. [2] Die Schulpflicht kann auch im Rahmen einer staatlich bewilligten Privatschule oder einer privaten Schulung erfüllt werden. [3] Aus wichtigen Gründen kann das zuständige Departement ein Kind auf Gesuch der Eltern vorübergehend von der Schulpflicht entbinden oder vorzeitig daraus entlassen.			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. November 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 30. April 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 10. Juni 2025	Stellungnahme des Regierungsrats
	§ 32 Stichtag [1] Stichtag für den Eintritt in den Kindergarten auf den Beginn des kommenden Schuljahrs ist der 31. Juli desjenigen Jahrs, an dem das Kind sein viertes Altersjahr vollendet hat. [2] Auf Gesuch der Eltern ist ein späterer Eintritt in den Kindergarten zu gestatten, längstens jedoch bis zum nächsten Schuljahr. [3] Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten zum späteren Eintritt durch Verordnung.			
	§ 33 Unentgeltlichkeit [1] Der unentgeltliche Unterricht bezieht sich in der Regel auf die öffentliche Schule am Ort, wo sich das betroffene Kind während der Woche mehrheitlich aufhält.		[1] Der unentgeltliche Unterricht bezieht sich in der Regel auf die öffentliche Schule […] <u>der Aufenthaltsgemeinde</u> […].	Zustimmung

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. November 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 30. April 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 10. Juni 2025	Stellungnahme des Regierungsrats
	[2] Wo kein entsprechendes Schulangebot vor Ort vorhanden ist, bezieht sich der unentgeltliche Unterricht auf den Schulkreis, zu dem der Aufenthaltsort gehört. [3] Der Besuch einer öffentlichen Schule ausserhalb des Aufenthaltsorts oder des Schulkreises ist ausnahmsweise unentgeltlich, wenn dafür wichtige Gründe vorliegen.		[2] Wo kein entsprechendes Schulangebot vor Ort vorhanden ist, bezieht sich der unentgeltliche Unterricht auf den Schulkreis, zu dem […] <u>die Aufenthaltsgemeinde</u> gehört. [3] Der Besuch einer öffentlichen Schule ausserhalb [...] <u>der Aufenthaltsgemeinde</u> oder des Schulkreises ist ausnahmsweise unentgeltlich, wenn dafür wichtige Gründe vorliegen.	Zustimmung Zustimmung
	§ 34 Information [1] Schülerinnen und Schüler sind in regelmässigen Abständen über das Schulgeschehen und den Stand ihrer Leistungen zu informieren.			
	§ 35 Meinungsäusserung und Anhörung			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. November 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 30. April 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 10. Juni 2025	Stellungnahme des Regierungsrats
	[1] Schülerinnen und Schüler haben das Recht, ihre Meinung zu den sie berührenden Angelegenheiten und zum Schulgeschehen frei zu äussern. Ihre Meinung ist von den Lehrpersonen und Schulbehörden angemessen und entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife zu berücksichtigen. [2] Vor schulischen Entscheiden, die sie persönlich betreffen, ist ihnen Gelegenheit zu geben, entweder unmittelbar oder durch die Eltern gehört zu werden. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.			
	§ 36 Unterrichtsbesuch [1] Die Schülerinnen und Schüler sind zu pflichtgemässem Unterrichtsbesuch verpflichtet.	**§ 36 Abs. 1 (geändert)** [1] Die Schülerinnen und Schüler […] haben den Unterricht pflichtgemäss zu […] besuchen.		
	§ 37 Urlaub			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. November 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 30. April 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 10. Juni 2025	Stellungnahme des Regierungsrats
	[1] Auf Ersuchen der Eltern haben die Schülerinnen und Schüler Anspruch auf einen freien Schulhalbtag pro Quartal. [2] Der Gemeinderat kann bestimmen, dass die im Schuljahr anfallenden freien Schulhalbtage zusammengefasst bezogen werden dürfen sowie der Bezug an besonderen Schulanlässen oder an Prüfungstagen ausgeschlossen ist. [3] Der Regierungsrat regelt Anspruch, Verfahren und Modalitäten für weitergehenden Urlaub durch Verordnung.			
	§ 38 Dispensation [1] Schülerinnen und Schüler können so weit vom Besuch gewisser Unterrichtslektionen dispensiert werden, als deren überdurchschnittliche Sachkompetenz im betreffenden Fach anderweitig ausgewiesen ist, oder wenn medizinische oder andere wichtige Gründe vorliegen.	**§ 38 Abs. 1 (geändert)** [1] Schülerinnen und Schüler können so weit vom Besuch gewisser Unterrichtslektionen dispensiert werden, als deren überdurchschnittliche Sachkompetenz im betreffenden Fach anderweitig ausgewiesen ist, oder wenn medizinische<u>, pädagogische</u> oder andere wichtige Gründe vorliegen.		

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. November 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 30. April 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 10. Juni 2025	Stellungnahme des Regierungsrats
	[2] Der Regierungsrat regelt Anspruch, Verfahren und Modalitäten zur Dispensation durch Verordnung.			
	§ 39 Schulunfallversicherung [1] Die Schulträger sorgen für eine angemessene Unfallverhütung, versichern die Schülerinnen und Schüler gegen die Folgen von Unfällen im Zusammenhang mit dem Schulbetrieb und auf dem Schulweg und übernehmen die Prämien. [2] Die Schulunfallversicherung steht subsidiär zur obligatorischen Krankenversicherung. [3] Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten zur Schulunfallversicherung durch Verordnung.			
	3.2. Eltern			
		§ 39a (neu) Sprachstandserhebung		

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. November 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 30. April 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 10. Juni 2025	Stellungnahme des Regierungsrats
		[1] Die Eltern sind zur Mitwirkung bei der Erhebung der Deutschkenntnisse ihrer Kinder (Sprachstandserhebung) gemäss § 67a verpflichtet.		
	§ 40 Information [1] Die Eltern sind in regelmässigen Abständen über den Stand der Leistungen und das Verhalten ihrer Kinder zu informieren. [2] Die Schule informiert die Eltern in angemessener Weise über wichtige Bereiche des Unterrichts- und Schulgeschehens und organisiert Veranstaltungen, die es den Eltern erlauben, einen Einblick in den Schulalltag zu gewinnen und mit der Schulleitung, den Lehrpersonen und den weiteren in der Schule tätigen Personen persönlich in Kontakt zu treten.			
	§ 41 Besuchsrecht			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. November 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 30. April 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 10. Juni 2025	Stellungnahme des Regierungsrats
	[1] Die Eltern haben das Recht, den Unterricht ihrer Kinder einmal pro Schulhalbjahr nach Absprache mit den betroffenen Lehrpersonen oder der Schulleitung zu besuchen.			
	§ 42 Kontakte [1] Kontakte mit den Lehrpersonen und der Schulleitung sind rücksichtsvoll auszuüben und grundsätzlich auf die normalen Unterrichts- und Arbeitszeiten zu beschränken.			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. November 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 30. April 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 10. Juni 2025	Stellungnahme des Regierungsrats
	§ 43 Verantwortung [1] Die Eltern sind verantwortlich, dass ihre schulpflichtigen Kinder die Schule pflichtgemäss besuchen. [2] Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten zum pflichtgemässen Schulbesuch durch Verordnung. [3] Die Eltern tragen die Verantwortung für ihre Kinder auf deren Schulweg.			
	§ 44 Mitwirkungspflichten [1] Die Eltern müssen die Klassenlehrperson oder die Schulleitung über Verhaltensänderungen ihrer Kinder oder über Ereignisse, die sich in dessen Umfeld abspielen, informieren, soweit dies für den Schulalltag von Bedeutung ist. [2] Sie sind verpflichtet, an angeordneten Elternveranstaltungen oder Gesprächen teilzunehmen.			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. November 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 30. April 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 10. Juni 2025	Stellungnahme des Regierungsrats
	[3] Bleiben sie unentschuldigt fern, können sie mit dem Hinweis auf allfällige Straffolgen bei Nichterscheinen formell vorgeladen werden.		Minderheitsantrag [4] Dolmetscherdienste haben die Eltern in jedem Fall selbst zu organisieren und zu entschädigen.	Ablehnung
	§ 45 Absenzen [1] Bleibt eine Schülerin oder ein Schüler wegen Krankheit oder aus anderen unvorhersehbaren Gründen dem Unterricht fern, benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule. [2] Unentschuldigte Absenzen auf der Oberstufe werden in den Zwischenberichten und Zeugnissen eingetragen. [3] Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten zu den Absenzen durch Verordnung.		[2] […] Absenzen auf der Oberstufe werden grundsätzlich als unentschuldigt oder entschuldigt in den Zwischenberichten und Zeugnissen eingetragen. [3] Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten zu den Absenzen sowie die Ausnahmen der Einträge gemäss Absatz 2 durch Verordnung.	Zustimmung Zustimmung

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. November 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 30. April 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 10. Juni 2025	Stellungnahme des Regierungsrats
	§ 46 Schulgeld [1] Erfolgt der Unterrichtsbesuch ohne wichtige Gründe nicht an der Schule am Aufenthaltsort des Kindes oder im entsprechenden Schulkreis, haben die Eltern ein höchstens die Vollkosten deckendes Schulgeld zu bezahlen. [2] Sind wichtige Gründe für einen auswärtigen Schulbesuch vorhanden, hat die Aufenthaltsgemeinde des Kindes das betreffende Schulgeld zu übernehmen.			
	§ 47 Besondere Kostentragung [1] Bei der Teilnahme an obligatorischen Exkursionen und Schullagern kann von den Eltern ein finanzieller Beitrag an die auswärtigen Verpflegungskosten verlangt werden. [2] Kostenfolgen für Ersatzmassnahmen bei Schulausschlüssen können den Eltern in Rechnung gestellt werden.			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. November 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 30. April 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 10. Juni 2025	Stellungnahme des Regierungsrats
	[3] Wird der Besuch eines Freifachs während des laufenden Schuljahrs ohne wichtigen Grund abgebrochen, kann den Eltern ein Anteil an den Personalkosten auferlegt werden.			
	§ 48 Kostenrahmen [1] Das Maximum für die Übernahme von Kosten gemäss § 47 Abs. 2 und 3 beträgt Fr. 1'000.–. [2] Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten der besonderen Kostentragung durch Verordnung.			
	4. Zusammenarbeit und Organisation			
	4.1. Allgemeines			
	§ 49 Angebotspflicht			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. November 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 30. April 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 10. Juni 2025	Stellungnahme des Regierungsrats
	[1] Die Gemeinden sind verpflichtet, die Regelschule und die Förder- und Stützangebote gemäss den §§ 12 Abs. 1, 15 Abs. 1, 16 Abs. 1 sowie 17 Abs. 1 unter den vorgegebenen Rahmenbedingungen selber oder gemeinsam mit anderen Gemeinden ihrer Region zu führen. [2] Sind die gesetzlichen Rahmenbedingungen gemäss den §§ 54–57 zur eigenständigen Führung der in Absatz 1 genannten Angebote nicht erfüllt, arbeiten die Gemeinden einer Region zusammen. [3] Mangelt es in einer Region an bestimmten Förder- und Stützangeboten, kann der Regierungsrat Gemeinden zur Führung entsprechender Angebote verpflichten.			
	§ 50 Form der Zusammenarbeit			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. November 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 30. April 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 10. Juni 2025	Stellungnahme des Regierungsrats
	[1] Die Zusammenarbeit der Gemeinden erfolgt in den vom Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz, GG) vom 19. Dezember 1978 [2)] vorgesehenen Formen des Gemeindevertrags oder des Gemeindeverbands gemäss den §§ 72–82 GG.			
	§ 51 Planung der Schulkreise [1] Die Gemeinden und Regionalplanungsverbände planen gemeinsam unter Mithilfe des Kantons die Bildung von Schulkreisen. [2] Können sich die Gemeinden über eine Zusammenarbeit nicht einigen, richtet sich das weitere Vorgehen nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes. [3] Der Regierungsrat kann für eine befristete Übergangszeit Ausnahmen hinsichtlich der Zusammenarbeit bewilligen.			
	§ 52 Schulgelder			

[2)] SAR 171.100

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. November 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 30. April 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 10. Juni 2025	Stellungnahme des Regierungsrats
	[1] Die Aufenthaltsgemeinden von Schülerinnen und Schülern, die eine Schule aus wichtigen Gründen ausserhalb ihrer Aufenthaltsgemeinden besuchen, haben ein Schulgeld zu bezahlen, das höchstens die Vollkosten deckt. [2] Der Regierungsrat regelt die Berechnung des Schulgelds durch Verordnung. Die Gemeinden können das Schulgeld davon abweichend durch Gemeindevertrag oder im Rahmen eines Gemeindeverbands regeln.			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. November 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 30. April 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 10. Juni 2025	Stellungnahme des Regierungsrats
	§ 53 Aufnahmepflicht [1] Die Gemeinden sind verpflichtet, Schülerinnen und Schüler aus einer anderen Gemeinde aufzunehmen, a) so lange die Zusammenarbeit gemäss § 51 pendent ist, b) falls besondere Einzelfälle vorliegen. [2] Das zuständige Departement entscheidet bei fehlender Einigung und legt nach Anhörung der Beteiligten die Modalitäten des auswärtigen Schulbesuchs fest.			
	4.2. Rahmenbedingungen			
	§ 54 Kindergarten [1] Der Kindergarten ist mit Abteilungen mit jeweils zwei Schuljahrgängen zu führen.			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. November 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 30. April 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 10. Juni 2025	Stellungnahme des Regierungsrats
	§ 55 Primarschule [1] Zur Führung einer Primarschule bedarf es mindestens 15 Schülerinnen und Schüler. [2] Primarschulen dürfen mit mehrklassigen Abteilungen geführt werden.			
	§ 56 Oberstufe [1] Sekundar- und Realschulen sind mit mindestens sechs Abteilungen gemeinsam zu führen. Werden sie dezentral in mehr als einer Schulanlage geführt, sind pro Schulanlage mindestens drei Abteilungen zu bilden. [2] Bezirksschulen sind mit mindestens sechs Abteilungen in einer Schulanlage zu führen. Sie können zentral zusammen mit Sekundar- und Realschulen geführt werden. [3] Die Abteilungen sind einklassig zu führen.			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. November 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 30. April 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 10. Juni 2025	Stellungnahme des Regierungsrats
	§ 57 Abteilungsgrösse [1] Die Abteilungsgrösse darf auf die Dauer am Kindergarten, an der Primarschule, an der Bezirks- und Sekundarschule je 25 sowie an der Realschule 22 Schülerinnen und Schüler nicht übersteigen. [2] Der Regierungsrat kann im Hinblick auf einen pädagogisch sinnvollen und wirtschaftlich effizienten Ressourceneinsatz an den Schulen bei sämtlichen Angeboten die minimale Schülerzahl pro Schultyp durch Verordnung regeln.			
	§ 58 Ausnahmen [1] Das zuständige Departement kann auf Antrag der Gemeinden in besonderen Fällen Ausnahmen zur Einhaltung der Rahmenbedingungen gemäss den §§ 54–57 bewilligen.			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. November 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 30. April 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 10. Juni 2025	Stellungnahme des Regierungsrats
	4.3. Unterricht			
	§ 59 Grundsatz [1] Aufbau und Gestaltung des Unterrichts nehmen Rücksicht auf den Entwicklungsstand der Schülerinnen und Schüler. Die Anforderungen richten sich nach der Vorbildung und dem Aufnahmevermögen der Altersstufe. [2] Für jede Abteilung sind eine, maximal zwei hauptverantwortliche Klassenlehrpersonen zu bestimmen.			
	§ 60 Schuljahr [1] Das Schuljahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli. Das erste Semester endet am 31. Januar. [2] Der Schulunterricht beginnt am zweiten Montag im August und endet mit Beginn der Sommerferien.			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. November 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 30. April 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 10. Juni 2025	Stellungnahme des Regierungsrats
	§ 61 Schulwoche [1] Die Schulwoche dauert von Montag bis Freitag.			
	§ 62 Schulferien [1] Je zwei Wochen Frühlings-, Herbst- und Weihnachtsferien sowie drei Wochen Sommerferien werden einheitlich durch den Erziehungsrat festgelegt. [2] Die restlichen vier Ferienwochen legen die Gemeinden selber fest.			
	§ 63 Unterrichtszeiten [1] Der Unterricht beginnt in der Regel frühestens um 07.30 Uhr und endet spätestens um 18.00 Uhr. [2] Der Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten zu den Unterrichtzeiten und deren Gestaltung sowie die Ausnahmen durch Verordnung.			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. November 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 30. April 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 10. Juni 2025	Stellungnahme des Regierungsrats
	§ 64 Schullager und Schulanlässe [1] Die Schulen können obligatorische und freiwillige Schullager durchführen. [2] Obligatorische Schullager sind auf eine Schulwoche pro Jahr zu begrenzen. Soweit die Schullager freiwillig sind, oder wo eine Wahlmöglichkeit besteht, dürfen sie auch während der Schulferien und an Wochenenden durchgeführt werden. [3] Schulanlässe, bei denen die Eltern oder die Öffentlichkeit mit einbezogen sind, sowie obligatorische Schullager dürfen auch Samstage einschliessen.			
	§ 65 Lehrplan [1] Der Lehrplan enthält die Bereiche Sprachen, Mathematik und Naturwissenschaften, Sozial- und Geisteswissenschaften (inklusive Ethik und Religionen), Musik, Kunst und Gestaltung, Bewegung und Gesundheit.			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. November 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 30. April 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 10. Juni 2025	Stellungnahme des Regierungsrats
	[2] Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die einzelnen Unterrichtsbereiche, die Zahl der Unterrichtslektionen und ihre Dauer, die Lernziele und die Stoffauswahl sowie die Anforderungen an die Schülerinnen und Schüler bezüglich ihrer Selbst- und Sozialkompetenzen. Er beachtet dabei die interkantonale Harmonisierung der Lehrpläne.			
	§ 66 Lehrmittel [1] Die Lehrmittel sind auf den Lehrplan abgestimmt. [2] Der Regierungsrat legt die obligatorischen Lehrmittel durch Verordnung fest.			
	§ 67 Unterrichtssprache [1] Die Unterrichtssprache im Kindergarten ist grundsätzlich Mundart. [2] Die Unterrichtssprache in der Primarschule und in der Oberstufe ist grundsätzlich die Standardsprache.			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. November 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 30. April 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 10. Juni 2025	Stellungnahme des Regierungsrats
	[3] Der Regierungsrat regelt die Ausnahmen durch Verordnung.			
	4.4. Schulische Laufbahn			
		§ 67a (neu) Sprachstandserhebung [1] Im Hinblick auf eine allfällige frühe Sprachförderung in Deutsch gemäss § 11a VSG vor der Einschulung führen die Gemeinden eine Sprachstanderhebung durch. [2] Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten zur Sprachstanderhebung, namentlich den Zeitpunkt der Durchführung, den Inhalt und Umfang sowie die Organisation und das Verfahren durch Verordnung.		
	§ 68 Grundsatz [1] Die schulische Laufbahn wird ab der zweiten Klasse der Primarschule grundsätzlich gestützt auf leistungsbezogene und selektive Notenzeugnisse durchlaufen.			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. November 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 30. April 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 10. Juni 2025	Stellungnahme des Regierungsrats
	[2] Es können weitere Leistungsbelege beigezogen und Zwischenberichte ausgestellt werden, in denen auch eine Beurteilung der Selbst- und Sozialkompetenzen ausgewiesen werden darf.			
	§ 69 Ausnahmen [1] Im Kindergarten wird einmal im Jahr eine Einschätzung zum Entwicklungs- und Lernstand des Kindes erstellt. [2] In der ersten Klasse der Primarschule sowie in bestimmten Förder- und Stützangeboten werden Beurteilungen in Worten erstellt, welche die weitere schulische Laufbahn begründen. [3] Bei Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen werden Beurteilungen in Worten erstellt beziehungsweise Zeugnisnoten gesetzt, wenn die Lernziele nach Lehrplan erreicht werden.			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. November 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 30. April 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 10. Juni 2025	Stellungnahme des Regierungsrats
	§ 70 Stufen- und Typenwechsel [1] Für den Stufen- und Typenwechsel gilt ein Empfehlungsverfahren.			
	§ 71 Laufbahnentscheide [1] Laufbahnentscheide sind nur dann formell zu eröffnen, wenn sich die betroffene Schülerin, der betroffene Schüler beziehungsweise deren Eltern der Beurteilung der beteiligten Lehrpersonen nicht anschliessen können. [2] Zuweisungen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in Sonderkindergärten und Sonderschulen erfolgen über den Kanton. Die beteiligten Schulträger sind in den Abklärungsprozess miteinzubeziehen. [3] Liegt beim Übertritt von einer bewilligten Privatschule in die Volksschule eine entsprechende Empfehlung vor, wird die Schülerin oder der Schüler ohne weiteren formellen Entscheid aufgenommen.			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. November 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 30. April 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 10. Juni 2025	Stellungnahme des Regierungsrats
	§ 72 Abschlusszertifikat [1] Die Leistungen der Schülerinnen und Schüler in den letzten beiden Schuljahren der Oberstufe können neben dem Notenzeugnis in einem interkantonal vergleichenden, nicht selektionswirksamen Abschlusszertifikat erfasst werden.			
	§ 73 Detailregelungen [1] Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Einzelheiten zu den Laufbahnentscheiden sowie den Inhalt des Abschlusszertifikats.			
	4.5. Infrastruktur			
	§ 74 Schulanlagen und Schuleinrichtungen [1] Die Gemeinden beschaffen und unterhalten die erforderlichen Schulbauten samt Sport- und Spielplätzen, das dazu gehörende Mobiliar und die übrigen Schuleinrichtungen.			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. November 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 30. April 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 10. Juni 2025	Stellungnahme des Regierungsrats
	[2] Sie sorgen für eine angemessene digitale Infrastruktur der Schulen. Der Regierungsrat legt eine Basisinfrastruktur durch Verordnung fest.			
	§ 75 Schulmaterial [1] Die Gemeinden stellen den Schülerinnen und Schülern die Lehr- und Informatikmittel, weiteres Schulmaterial sowie Musikinstrumente für den lehrplanmässigen Unterricht zum unentgeltlichen Gebrauch zur Verfügung. [2] In besonderen Fällen beschränkt sich deren Gebrauch auf die Nutzung unmittelbar in der Schule, oder die betreffende Sache kann gegen einen nach privater Nutzungsmöglichkeit gemessenen Elternbeitrag zu Eigentum abgegeben werden.	**§ 75 Abs. 1 (geändert)** [1] Die […] <u>Schulträger</u> stellen den Schülerinnen und Schülern die Lehr- und Informatikmittel, weiteres Schulmaterial sowie Musikinstrumente für den lehrplanmässigen Unterricht zum unentgeltlichen Gebrauch zur Verfügung.		
	§ 76 Schulweg [1] Die Gemeinden sind verpflichtet, für zumutbare Schulwege zu sorgen.			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. November 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 30. April 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 10. Juni 2025	Stellungnahme des Regierungsrats
	[2] Schaffen sie bei einem unzumutbaren Schulweg keine Abhilfe, haben sie die notwendigen Kosten für den Transport zu übernehmen.			
	§ 77 Bibliothek [1] Die Gemeinden sorgen für einen unentgeltlichen Zugang ihrer Schülerinnen und Schüler zu einer Bibliothek.			
	5. Zuständigkeiten und Aufgaben			
	5.1. Lehrpersonen			
	§ 78 Schulkonferenz [1] Die Lehrpersonen einer Schule bilden die Schulkonferenz. [2] Der Regierungsrat regelt durch Verordnung das Mitspracherecht der Schulkonferenz und die Vertretung der Anliegen der Lehrerschaft in der Schulleitung und gegenüber den zuständigen Behörden.			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. November 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 30. April 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 10. Juni 2025	Stellungnahme des Regierungsrats
	§ 79 Kantonalkonferenz [1] Die Delegierten der Lehrpersonen aller öffentlichen Schulen des Kantons bilden die Kantonalkonferenz. [2] Die Kantonalkonferenz organisiert und konstituiert sich selbst; ihre Statuten bedürfen der Genehmigung durch das zuständige Departement. [3] Sie befasst sich mit Schulfragen von allgemeiner Bedeutung, begutachtet Schulangelegenheiten und hat ein Antragsrecht gegenüber dem Erziehungsrat und dem zuständigen Departement.			
	5.2. Schulleitung			
	§ 80 Zusammensetzung [1] Die Organisation der Schulleitung richtet sich nach der Grösse und nach den Bedürfnissen der Schule. [2] Sie wird vom Gemeinderat bestellt und ist diesem direkt untergeordnet.			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. November 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 30. April 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 10. Juni 2025	Stellungnahme des Regierungsrats
	§ 81 Aufgaben [1] Die Schulleitung führt die Schule operativ und entscheidet in schulischen sowie in personellen Angelegenheiten, soweit der Gemeinderat diese an sie delegiert hat. [2] Ausserdem obliegen ihr folgende Aufgaben: a) Pädagogische Führung, b) Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung, c) Organisation und Administration des Schulbetriebs, d) Information und Kommunikation.			
	5.3. Gemeinderat			
	§ 82 Aufgaben [1] Der Gemeinderat ist verantwortlich für die Führung der Volksschule und die Aufsicht über die private Schulung.			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. November 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 30. April 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 10. Juni 2025	Stellungnahme des Regierungsrats
	§ 83 Entscheide [1] Der Gemeinderat trifft alle schulischen Entscheide, soweit das vorliegende Gesetz die entsprechende Befugnis nicht ausdrücklich einer anderen Behörde zuweist. [2] Er entscheidet namentlich auch über die Tragung von Schulgeldern, Transportkosten und anderen Kosten, die mit dem Besuch der öffentlichen Schule zusammenhängen. [3] Vorbehalten bleibt die Delegation von Entscheidungsbefugnissen gemäss Gemeindegesetz an eines seiner Mitglieder oder an die Schulleitung.			
	5.4. Schulrat des Bezirks			
	§ 84 Zusammensetzung und Wahl [1] In jedem Bezirk wird durch Volkswahl ein Schulrat von sieben Mitgliedern bestellt.	**§ 84 Abs. 2 (geändert)**, **Abs. 3 (geändert)**		

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. November 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 30. April 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 10. Juni 2025	Stellungnahme des Regierungsrats
	[2] Wählbar ist jede stimmberechtigte Person mit Wohnsitz im entsprechenden Bezirk. [3] Der Schulrat konstituiert sich selbst.	[2] […] Die amtierenden Mitglieder der Schulräte des Bezirks müssen Wohnsitz im […] jeweiligen Bezirk haben. [3] Der Schulrat des Bezirks konstituiert sich selbst.		
	§ 85 Entscheide [1] Der Schulrat des Bezirks entscheidet mindestens in Fünferbesetzung als erste Beschwerdeinstanz über Entscheide gemäss § 83. [2] Kann keine Fünferbesetzung sichergestellt werden, bietet das zuständige Departement nach Losentscheid ein Ersatzmitglied aus einem anderen Bezirk auf. [3] Stimmenthaltungen sind unzulässig.			
	§ 86 Weitere Aufgaben			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. November 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 30. April 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 10. Juni 2025	Stellungnahme des Regierungsrats
	[1] Der Schulrat des Bezirks führt nach Bedarf Orientierungs- und Weiterbildungsveranstaltungen für Mitglieder der Gemeinderäte und Schulleitungen des Bezirks durch und kann dazu die Unterstützung des zuständigen Departements anfordern.			
		§ 86a (neu) Amtseinstellung [1] Der Regierungsrat kann ein Mitglied des Schulrats des Bezirks vor Ablauf der Amtsdauer im Amt einstellen, wenn gegen dieses eine Strafuntersuchung wegen einer Handlung eröffnet wurde, die mit dem Amt eines Mitglieds des Schulrats nicht vereinbar ist. [2] Während der Einstellung im Amt ruhen sämtliche Rechte und Pflichten. [3] Der Regierungsrat kann während der Amtsdauer von den Mitgliedern des Schulrats des Bezirks Auskünfte über hängige Strafverfahren im In- und Ausland verlangen.		

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. November 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 30. April 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 10. Juni 2025	Stellungnahme des Regierungsrats
		§ 86b (neu) Amtsenthebung [1] Der Regierungsrat kann ein Mitglied des Schulrats des Bezirks vor Ablauf der Amtsdauer des Amts entheben, wenn es a) vorsätzlich oder grobfahrlässig Amtspflichten schwer verletzt hat, b) die Fähigkeit, das Amt auszuüben, auf Dauer verloren hat oder c) wegen einer Handlung, die mit dem Amt eines Mitglieds des Schulrats des Bezirks nicht vereinbar ist, strafrechtlich verurteilt worden ist, es sei denn, diese Verurteilung erscheint nicht mehr im Privatauszug aus dem Strafregister. [2] Mitglieder des Schulrats des Bezirks haben den Regierungsrat umgehend über strafrechtliche Verurteilungen zu informieren, die während der Amtsdauer erfolgen und zu einem Eintrag im Privatauszug aus dem Strafregister führen.		

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. November 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 30. April 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 10. Juni 2025	Stellungnahme des Regierungsrats
	5.5. Departement Bildung, Kultur und Sport			
	§ 87 Aufgaben [1] Dem Departement Bildung, Kultur und Sport kommen neben den andernorts in diesem Gesetz und in anderen Gesetzen verankerten Aufgaben und Entscheidungsbefugnissen insbesondere folgende Aufgaben zu: a) Gesamtsteuerung der Volksschule zur Erreichung der Bildungsziele durch eine hohe Qualität des Volksschulangebots im ganzen Kanton, b) Aufsicht über die öffentlichen und privaten Schulen, c) Unterstützung der Schulträger in allen schulischen Angelegenheiten sowie bei der Digitalisierung der Volksschule,			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. November 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 30. April 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 10. Juni 2025	Stellungnahme des Regierungsrats
	d) Weiterentwicklung der Volksschule und deren Anpassung an die aktuellen Bedürfnisse, e) Evaluation und Monitoring der Qualität der Volksschule, f) Abstimmung der Volksschule und ihrer Übergänge in weiterführende Schulen und Ausbildungen mit anderen Kantonen und dem Bund, g) Abstimmung und Koordination der Volksschule mit der vor- und ausserschulischen Betreuung und Förderung der Kinder und Jugendlichen, h) Vermittlung bei Auseinandersetzungen, die nicht innerhalb der Schulen geregelt werden können und für die kein anderer Weg zur Verfügung steht, i) Zuweisung von Kindern und Jugendlichen in Sonderkindergärten und Sonderschulen gemäss § 71 Abs. 2,			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. November 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 30. April 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 10. Juni 2025	Stellungnahme des Regierungsrats
	j) Erteilung einer Kostengutsprache gemäss § 103 Abs. 1. [2] Es pflegt eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Schulträgern und deren Führungsorganen. [3] Für die gemäss Absatz 1 erbrachten Leistungen zugunsten der Schulträger werden keine Kosten erhoben.		k) <u>Bearbeitung von Daten und Erstellung von datenbasierten Analysen zur Unterstützung, Evaluation, Weiterentwicklung und Qualitätssicherung von Schulen sowie zur schulischen Förderung und Unterstützung einzelner Schülerinnen und Schüler.</u>	Zustimmung
	5.6. Erziehungsrat			
	§ 88 Zusammensetzung und Wahl [1] Der Erziehungsrat besteht aus elf Mitgliedern.			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. November 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 30. April 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 10. Juni 2025	Stellungnahme des Regierungsrats
	[2] Die Vorsteherin beziehungsweise der Vorsteher des zuständigen Departements führt den Vorsitz; die übrigen Mitglieder werden vom Grossen Rat gewählt, vier Mitglieder auf Vorschlag der Kantonalkonferenz.			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. November 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 30. April 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 10. Juni 2025	Stellungnahme des Regierungsrats
	§ 89 Aufgaben [1] Der Erziehungsrat ist als vorberatende Behörde des Regierungsrats und beratende Behörde des zuständigen Departements in allen Schulfragen von grundsätzlicher Bedeutung anzuhören. [2] Er betreut das Lehrmittelwesen. [3] Er entscheidet über die Bewilligung von Privatschulen gemäss § 127 Abs. 1.			
		§ 89a (neu) Amtseinstellung [1] Der Grosse Rat kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder ein Mitglied des Erziehungsrats vor Ablauf der Amtsdauer im Amt einstellen, wenn gegen dieses eine Strafuntersuchung wegen einer Handlung eröffnet wurde, die mit dem Amt eines Mitglieds des Erziehungsrats nicht vereinbar ist.		

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. November 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 30. April 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 10. Juni 2025	Stellungnahme des Regierungsrats
		[2] Während der Einstellung im Amt ruhen sämtliche Rechte und Pflichten. [3] Das Büro des Grossen Rats kann während der Amtsdauer von den Mitgliedern des Erziehungsrats Auskünfte über hängige Strafverfahren im In- und Ausland verlangen. [4] Für das Verfahren und die Rechtsmittel gelten die §§ 21c und 21d des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (Organisationsgesetz) vom 26. März 1985 [3)] sinngemäss.		
		§ 89b (neu) Amtsenthebung [1] Der Grosse Rat kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder ein Mitglied des Erziehungsrats vor Ablauf der Amtsdauer des Amts entheben, wenn dieses a) vorsätzlich oder grobfahrlässig Amtspflichten schwer verletzt hat,		

[3)] SAR 153.100

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. November 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 30. April 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 10. Juni 2025	Stellungnahme des Regierungsrats
		b) die Fähigkeit, das Amt auszuüben, auf Dauer verloren hat oder c) wegen einer Handlung, die mit dem Amt eines Mitglieds des Erziehungsrats nicht vereinbar ist, strafrechtlich verurteilt worden ist, es sei denn, diese Verurteilung erscheint nicht mehr im Privatauszug aus dem Strafregister. [2] Mitglieder des Erziehungsrats haben das Büro des Grossen Rats umgehend über strafrechtliche Verurteilungen zu informieren, die während der Amtsdauer erfolgen und zu einem Eintrag im Privatauszug aus dem Strafregister führen. [3] Für das Verfahren und die Rechtsmittel gelten die §§ 21c und 21d des Organisationsgesetzes sinngemäss.		

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. November 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 30. April 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 10. Juni 2025	Stellungnahme des Regierungsrats
	5.7. Regierungsrat			
	§ 90 Kompetenzen [1] Der Regierungsrat kann einzelnen Gemeinden bei besonderen Gründen und im Interesse der betroffenen Schülerinnen und Schüler Ausnahmen von den Vorschriften über die Zusammenarbeit und Organisation bewilligen. [2] Er entscheidet über die Bewilligung von Talentschulung gemäss § 19 und von Spezialangeboten gemäss § 22. [3] Er ist ermächtigt, mit anderen Kantonen Verträge über die Zuweisung und die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern sowie die Bildung von grenzüberschreitenden Schulkreisen abzuschliessen.			
	§ 91 Pilotprojekte			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. November 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 30. April 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 10. Juni 2025	Stellungnahme des Regierungsrats
	[1] In Zusammenarbeit mit den Schulträgern kann der Kanton befristete Pilotprojekte durchführen, um Erkenntnisgewinne für die Weiterentwicklung der Volksschule zu erhalten. [2] Der Regierungsrat entscheidet über die Durchführung von befristeten Pilotprojekten. Er regelt die hierfür erforderlichen Abweichungen von kantonalen Bestimmungen durch befristete Verordnung. [3] Das zuständige Departement schliesst mit den am Pilotprojekt beteiligten Schulträgern einen Leistungsvertrag ab.			
	6. Qualitätssicherung			
	6.1. Qualitätsansprüche			
	§ 92 Instrumentarium	**§ 92 Abs. 1 (geändert)**, **Abs. 2 (neu)**		

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. November 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 30. April 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 10. Juni 2025	Stellungnahme des Regierungsrats
	[1] Das zuständige Departement legt die Qualitätsansprüche an die Schulen fest, stellt diesen ein Instrumentarium für die Qualitätssicherung zur Verfügung und kann den Schulträgern im Rahmen seines Budgets zusätzliche finanzielle Mittel für qualitätssichernde Massnahmen gewähren.	[1] […] Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Qualitätsansprüche an die Schulen […] und die […] niederschwelligen Aufsichtsmassnahmen durch die Schulaufsicht, namentlich das Einverlangen von Berichten und […] Konzepten bei den […] für […] die Schule verantwortlichen Behörden. [2] Das zuständige Departement stellt den Schulen ein Instrumentarium für die Qualitätssicherung zur Verfügung und kann den Schulträgern im Rahmen seines Budgets zusätzliche finanzielle Mittel für qualitätssichernde Massnahmen gewähren.		
		§ 92a (neu) Aufsichtsmassnahmen		

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. November 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 30. April 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 10. Juni 2025	Stellungnahme des Regierungsrats
		[1] Der Regierungsrat kann die Schulführung an eine externe Sachverwaltung übertragen, wenn sich Schulträger weigern, den Anordnungen der Aufsichtsbehörden in wichtigen schulischen Angelegenheiten Folge zu leisten, namentlich bei massiven Mängeln in der Schul- und Unterrichtsorganisation oder bei der Personalführung. [2] Nach Einsetzung einer externen Sachverwaltung übernimmt diese gemäss Entscheid des Regierungsrats einen Teil oder alle gesetzlichen Aufgaben und Kompetenzen der Führungsorgane. [3] Der Regierungsrat entscheidet über die Auferlegung der dafür entstandenen Kosten zulasten des betroffenen Schulträgers.		
	6.2. Kantonale Leistungstests			
	§ 93 Zweck und Durchführung			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. November 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 30. April 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 10. Juni 2025	Stellungnahme des Regierungsrats
	[1] Es werden kantonale Leistungstests durchgeführt. Das zuständige Departement legt die Durchführungszeitpunkte fest. [2] Die Ergebnisse von Leistungstests dienen a) der individuellen Förderung der Schülerinnen und Schüler, b) der Unterrichts- und Schulentwicklung, c) zur Standortbestimmung im Hinblick auf die weitere schulische oder berufliche Laufbahn, d) der Evaluation der Wirksamkeit des kantonalen Bildungssystems. [3] Der Kanton kann mit anderen Kantonen oder Dritten zusammenarbeiten und Leistungsverträge zur Durchführung der Leistungstests abschliessen.		[1] Es werden kantonale Leistungstests <u>nach einheitlichen Vorgaben</u> durchgeführt. Das zuständige Departement legt die Durchführungszeitpunkte fest.	Zustimmung
	§ 94 Weitergabe und Veröffentlichung	**§ 94 Abs. 1 (geändert)**		

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. November 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 30. April 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 10. Juni 2025	Stellungnahme des Regierungsrats
	[1] Den weiterführenden Schulen werden die individuellen Testergebnisse der Schülerinnen und Schüler des Leistungstests am Ende der jeweiligen Schulstufe übermittelt.	[1] Den weiterführenden Schulen werden […] zum Zweck der individuellen […] Förderung die einzelnen Ergebnisse der Schülerinnen und Schüler […] aus den Leistungstests am Ende der jeweiligen Schulstufe übermittelt.	[1] Den weiterführenden Schulen werden zum Zweck der individuellen Förderung die einzelnen Ergebnisse der Schülerinnen und Schüler aus den Leistungstests […] der […] vorangehenden Schulstufe übermittelt.	Zustimmung
	[2] Bei der Veröffentlichung von Testergebnissen ist sicherzustellen, dass keine Rückschlüsse auf einzelne Personen, Abteilungen, Schulen und Gemeinden gemacht werden können.		[2] Den Lehrbetrieben können zum Zweck der individuellen Förderung die einzelnen Ergebnisse der Schülerinnen und Schüler aus den Leistungstests der Oberstufe übermittelt werden. *Bisheriger Abs. 2 wird zu Abs. 3*	Zustimmung
	§ 95 Detailregelungen [1] Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Einzelheiten zur Durchführung der Leistungstests, zur Information der Beteiligten und zur Weitergabe der Testergebnisse.			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. November 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 30. April 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 10. Juni 2025	Stellungnahme des Regierungsrats
	7. Kantonale Unterstützung			
	§ 96 Personelle Ressourcen [1] Die Zuteilung der personellen Ressourcen erfolgt im Rahmen der vom Grossen Rat im Budget für die Schulen festgelegten Mittel. [2] Sie bemisst sich nach den Stundentafeln und den pädagogischen Bedürfnissen der jeweiligen Schulstufen und Schultypen, der besonderen Belastungssituation von Lehrpersonen und Schulleitungen sowie den sozioökonomischen Strukturen der Gemeinden. [3] Schulen, welche die ihnen zugeteilten personellen Ressourcen nicht voll ausschöpfen, können sich diese auf das kommende Schuljahr übertragen lassen.			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. November 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 30. April 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 10. Juni 2025	Stellungnahme des Regierungsrats
	§ 97 Personalaufwand [1] Die Beteiligung der Gemeinden am Personalaufwand der Regelschulen und der Förder- und Stützangebote bemisst sich nach den von ihnen beanspruchten Stellen und liegt bei höchstens 35 % dieses Aufwands. Der Grosse Rat regelt durch Dekret die Zusammensetzung des Personalaufwands, die Berechnung sowie den Prozentsatz der Beteiligung. [2] Der Kanton kann sich am Personalaufwand der Gemeinden für weitere durch die Gesetzgebung vorgesehene Funktionen beteiligen. Der Grosse Rat regelt die Einzelheiten durch Dekret. [3] Der Kanton zahlt die Löhne der Lehrpersonen und Mitglieder der Schulleitungen an den von den Gemeinden geführten Volksschulen aus.			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. November 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 30. April 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 10. Juni 2025	Stellungnahme des Regierungsrats
		§ 97a (neu) Sprachstandserhebung [1] Der Kanton stellt den Gemeinden Instrumente zur Sprachstandserhebung zur Verfügung und wertet diese aus. [2] Er kann die Leitung und Auswertung der Sprachstandserhebung mit Leistungsvertrag an einen Dritten übertragen. [3] Der Regierungsrat regelt weitere unterstützende Leistungen des Kantons durch Verordnung.		
		§ 97b (neu) Frühe Sprachförderung [1] Der Kanton kann Gemeinden, die ein Angebot für die frühe Sprachförderung in Deutsch gemäss § 11a VSG bereitstellen, beratend und finanziell unterstützen. [2] Der Regierungsrat regelt die Voraussetzungen für eine kantonale Finanzierung durch Verordnung.		

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. November 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 30. April 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 10. Juni 2025	Stellungnahme des Regierungsrats
	§ 98 Bildungs-Identität [1] Die Bildungs-Identität ist eine eindeutige und unveränderliche Nutzungs-Identität, die der sicheren Authentisierung der Nutzenden und dem sicheren Zugang zu digitalen Dienstleistungen in der Volksschule dient. [2] In Zusammenarbeit mit den Gemeinden stattet der Kanton Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen, Schuleiterinnen und Schulleiter sowie weiteres Schulpersonal mit einer Bildungs-Identität aus. Er trägt die Kosten. [3] Das zuständige Departement kann mit anderen Kantonen oder Dritten zusammenarbeiten. Es stellt sicher, dass die Datenhoheit über die erfassten Daten bei den jeweiligen Nutzenden verbleibt.	**§ 98 Abs. 2 (geändert)** [2] In Zusammenarbeit mit den […] <u>Schulträgern</u> stattet der Kanton Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen, […] <u>Schulleiterinnen</u> und Schulleiter sowie weiteres Schulpersonal mit einer Bildungs-Identität aus. Er trägt die Kosten.		
	§ 99 Digitale Infrastruktur [1] Der Kanton fördert und unterstützt die Vernetzung der digitalen Infrastruktur der Schulen.			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. November 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 30. April 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 10. Juni 2025	Stellungnahme des Regierungsrats
	[2] Das zuständige Departement kann die Schulträger verpflichten, bestimmte digitale Infrastrukturen oder technische Schnittstellen zu verwenden. Es definiert verbindliche Datenaustauschstandards.			
	§ 100 Beschaffung von Lehrmitteln [1] Der Kanton kann die Schulträger durch geeignete Massnahmen bei der Beschaffung von Lehrmitteln, Lernmedien und Lernumgebungen unterstützen. Zu diesem Zweck kann er sich insbesondere an einem Verlag beteiligen oder selber einen Verlag führen.			
	§ 101 Austauschprogramme für Schülerinnen und Schüler [1] Der Kanton fördert den Sprach- und Kulturaustausch unter den Kantonen und mit dem grenznahen Ausland, indem er Austauschprogramme für Schülerinnen und Schüler initiiert, koordiniert und finanziell unterstützt.		Minderheitsantrag *Streichung von § 101*	Ablehnung

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. November 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 30. April 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 10. Juni 2025	Stellungnahme des Regierungsrats
	[2] Die Schulen sind angehalten, in der Oberstufe mindestens einen Schulanlass wie eine Schulreise, ein Lager, eine Projektwoche oder eine Exkursion in einer anderen Sprachregion der Schweiz durchzuführen.			
	§ 102 Ausserschulische Jugendarbeit	**§ 102 Abs. 1 (geändert)** […] Offene Kinder- und Jugendarbeit **(Überschrift geändert)**	Minderheitsantrag *Streichung von § 102* Minderheits-Eventualantrag *Sollte der Streichung von § 102 nicht zugestimmt werden, soll das geltende Recht aus § 67b Volksschulgesetz übernommen werden:* **§ 102** Leistungen des Kantons an die Strukturen der ausserschulischen Jugendarbeit [1] Der Kanton kann Gemeinden und Kirchgemeinden Beiträge gewähren an den Auf- und Ausbau von Strukturen für die im informellen Bildungsbereich angesiedelte ausserschulische Jugendarbeit.	Ablehnung Ablehnung

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. November 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 30. April 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 10. Juni 2025	Stellungnahme des Regierungsrats
			[2] Die Beitragshöhe beträgt bis 40 % der subventionsberechtigten Ausgaben. [3] Der Regierungsrat regelt insbesondere die subventionsberechtigten Ausgaben, die Förderkriterien und das Verfahren.	
	[1] Der Kanton kann Akteuren der ausserschulischen Jugendarbeit sowie von Vereinen und Verbänden organisierten Jugendarbeitsangeboten Beiträge an den Auf- und Ausbau von Strukturen für die im informellen Bildungsbereich angesiedelte ausserschulische Jugendarbeit gewähren.	[1] Der Kanton kann Gemeinden, Kirchgemeinden, professionellen Akteuren […] sowie […] Verbänden und Vereinen im Bereich der offenen Kinder- und […] Jugendarbeit Beiträge an den Auf- und Ausbau von Strukturen […] gewähren.		
	§ 103 Kostengutsprache in besonderen Einzelfällen [1] Der Kanton kann in besonderen Einzelfällen für die Schulung eines sonderschulungsbedürftigen Kindes oder Jugendlichen in einer bewilligten Privatschule Kostengutsprache erteilen.			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. November 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 30. April 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 10. Juni 2025	Stellungnahme des Regierungsrats
	[2] Die Finanzierung des Privatschulbesuchs und die Kostenverteilung erfolgen nach den Ansätzen und Bestimmungen für Tagessonderschulen gemäss den einschlägigen Bestimmungen der Betreuungsgesetzgebung. [3] Das zuständige Departement kann mit bewilligten Privatschulen Leistungsverträge abschliessen.			
	§ 104 Detailregelungen [1] Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Einzelheiten zur kantonalen Unterstützung der Gemeinden. Er regelt insbesondere: a) die Kriterien für die Zuteilung und Verwendung der personellen Ressourcen, b) die Obergrenze für die Abgrenzung zur Übertragbarkeit personeller Ressourcen, c) die Ausstattung allfälliger weiterer Personen mit einer BildungsIdentität,	**§ 104 Abs. 1 (geändert)** [1] Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Einzelheiten zur kantonalen Unterstützung […] . Er regelt insbesondere:		

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. November 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 30. April 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 10. Juni 2025	Stellungnahme des Regierungsrats
	d) den Vollzug von Austauschprogrammen, e) die subventionsberechtigten Ausgaben, die Förderkriterien, die Beitragshöhe und das Verfahren zur ausserschulischen Jugendarbeit, f) die Einzelheiten zur Kostengutsprache in besonderen Einzelfällen.	e) **(geändert)** die […] beitragsberechtigten Ausgaben, die Förderkriterien, die Beitragshöhe und das Verfahren zur […] offenen Kinder- und Jugendarbeit,		
	8. Schuldienste			
	§ 105 Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung [1] Die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung gemäss § 42 Abs. 1 des Gesetzes über die Berufs- und Weiterbildung (GBW) vom 6. März 2007 [4)] steht den Schülerinnen und Schülern in der Regel ab der 2. Klasse der Oberstufe offen.			

4) SAR 422.200

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. November 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 30. April 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 10. Juni 2025	Stellungnahme des Regierungsrats
	§ 106 Schulsozialarbeit [1] Der Kanton kann die Schulsozialarbeit in fachlichen Belangen und in der Zusammenarbeit mit den Schulen unterstützen.			
	§ 107 Schulpsychologischer Dienst a) Aufgaben [1] Der Schulpsychologische Dienst ist ein kantonaler Dienst mit regionalen Standorten. [2] Er ist tätig für Kinder und Jugendliche ab Eintrittsprozess in den Kindergarten, kann aber auch von ihren Bezugspersonen, von Schulen und Behörden in Anspruch genommen werden.			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. November 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 30. April 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 10. Juni 2025	Stellungnahme des Regierungsrats
	[3] Er hat insbesondere folgende Aufgaben: a) Beurteilung, Beratung und Begleitung bei Lern- und Leistungsbesonderheiten sowie bei psychischen und psychosozialen Schwierigkeiten, die sich im schulischen Umfeld zeigen oder sich darauf auswirken, b) Abklärung und Beurteilung des Bildungs- und Förderbedarfs bei bestimmten Laufbahnentscheiden, c) Beratung und Unterstützung der Bezugspersonen, Schulen und Behörden insbesondere in Konflikt- und Krisensituationen sowie in Notfällen, d) Öffentlichkeitsarbeit zu lern- und entwicklungspsychologischen Fragestellungen.			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. November 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 30. April 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 10. Juni 2025	Stellungnahme des Regierungsrats
	§ 108 b) Freiwilligkeit und Unentgeltlichkeit [1] Die Inanspruchnahme des Schulpsychologischen Dienstes ist grundsätzlich freiwillig und unentgeltlich. [2] Vorbehalten sind die im Rahmen des zivilrechtlichen Kindesschutzes oder gestützt auf andere spezialgesetzliche Bestimmungen angeordnete Beratungen und Abklärungen. [3] Der Regierungsrat kann bei bestimmten Laufbahnentscheiden durch Verordnung eine obligatorische Abklärung vorsehen.			
	§ 109 c) Verschwiegenheit [1] Die Mitarbeitenden des Schulpsychologischen Dienstes sind grundsätzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet.			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. November 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 30. April 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 10. Juni 2025	Stellungnahme des Regierungsrats
	[2] Vorbehalten sind gesetzliche Melde- und Mitwirkungsrechte und -pflichten sowie Fälle von häuslicher Gewalt, in denen die Anlaufstelle gegen häusliche Gewalt informiert und die Akten offengelegt werden dürfen. [3] Die Schweigepflicht wird durch die Einwilligung der dazu berechtigten Person oder mit schriftlicher Ermächtigung durch das zuständige Departement aufgehoben. Bei obligatorischen Abklärungen gemäss § 108 Abs. 3 sind die Mitarbeitenden gegenüber der Schulleitung und dem Gemeinderat zur Auskunft verpflichtet.			
	§ 110 Kinder- und Jugendpsychiatrische Dienstleistungen [1] Der Kanton sorgt für die Bereitstellung von psychiatrischen Dienstleistungen. Dazu gehören insbesondere die Beratung der Schulen in kinder- und jugendpsychiatrischen Fragen sowie die psychiatrische Mitbeurteilung bei Abklärungen durch den Schulpsychologischen Dienst.			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. November 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 30. April 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 10. Juni 2025	Stellungnahme des Regierungsrats
	[2] Der Regierungsrat kann mit öffentlichen oder privaten Institutionen, die psychiatrische Dienstleistungen anbieten, Leistungsverträge abschliessen.			
	§ 111 Schulärztlicher Dienst [1] Jeder Schulträger verfügt über einen schulärztlichen Dienst. [2] Hauptaufgabe der Schulärztin oder des Schularztes ist die Beratung der Schule zu Gesundheitsthemen, zur Prävention und zur Gesundheitsförderung. [3] Die Schulträger übernehmen die Kosten.			
	§ 112 Vorsorgeuntersuchung [1] Zu Beginn und zum Ende der obligatorischen Schulzeit findet bei allen Kindern und Jugendlichen mit Aufenthalt im Kanton eine obligatorische Vorsorgeuntersuchung statt.	**§ 112 Abs. 1 (geändert)** [1] […] <u>Es finden</u> bei allen Kindern und Jugendlichen mit Aufenthalt im Kanton […] obligatorische […] <u>Vorsorgeuntersuchungen</u> statt.		

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. November 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 30. April 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 10. Juni 2025	Stellungnahme des Regierungsrats
	[2] Für diejenigen Vorsorgeuntersuchungen, die nicht als kassenpflichtige Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung abgerechnet werden können, sind die Aufenthaltsgemeinden beziehungsweise bei Kindern und Jugendlichen in stationären Einrichtungen die Wohnsitzgemeinden kostenpflichtig. [3] Die Entschädigung für die privatärztlichen Untersuchungen erfolgt nach einem zwischen dem Regierungsrat und der aargauischen Ärztegesellschaft vertraglich vereinbarten Tarif.			
	§ 113 Schulzahnpflege [1] Alle Kinder und Jugendlichen mit Aufenthalt im Kanton haben während der obligatorischen Schulzeit Anspruch auf eine unentgeltliche Kontrolluntersuchung pro Schuljahr bei einer Zahnärztin oder einem Zahnarzt.			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. November 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 30. April 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 10. Juni 2025	Stellungnahme des Regierungsrats
	[2] Für die Kontrolluntersuchungen sind die Aufenthaltsgemeinden beziehungsweise bei Kindern und Jugendlichen in stationären Einrichtungen die Wohnsitzgemeinden kostenpflichtig. [3] Die Entschädigung der Zahnärztinnen und -ärzte erfolgt nach einem zwischen dem Regierungsrat und der Sektion Aargau der Schweizerischen Zahnärztegesellschaft SSO vereinbarten Tarif.			
	§ 114 Schulzahnprophylaxe [1] Die Schulzahnprophylaxe wird auf Kindergarten- und Primarstufe regelmässig von einer Fachperson für Schulzahnprophylaxe durchgeführt. [2] Die Schulträger sind verpflichtet, die Schulzahnprophylaxe durchzuführen. Sie sind für die Anstellung und Entlöhnung der Fachpersonen zuständig.			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. November 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 30. April 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 10. Juni 2025	Stellungnahme des Regierungsrats
	§ 115 Detailregelungen [1] Zu den verschiedenen schuldienstlichen Angeboten regelt der Regierungsrat durch Verordnung die Einzelheiten, allfällige weitere Aufgaben, die Entschädigung der freiberuflichen Fachpersonen sowie die kostenpflichtigen Leistungen. [2] Er legt durch Verordnung die regionalen Standorte des Schulpsychologischen Diensts fest.	**§ 115 Abs. 1 (geändert)** [1] […] Der Regierungsrat regelt […] durch Verordnung die Einzelheiten […] zu den verschiedenen schuldienstlichen Angeboten, die Entschädigung der freiberuflichen Fachpersonen […] , die kostenpflichtigen Leistungen sowie allfällige weitere Aufgaben.		
	9. Disziplinarische Bestimmungen			
	§ 116 Grundsatz [1] Wenn pädagogische Massnahmen nicht greifen, können disziplinarische Massnahmen angeordnet werden. [2] Die Anwendung körperlicher und psychischer Gewalt ist verboten.			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. November 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 30. April 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 10. Juni 2025	Stellungnahme des Regierungsrats
	§ 117 Verstösse und Zuständigkeiten [1] Bei leichten und mittelschweren Verstössen gegen die Schulvorschriften können die Lehrpersonen und Schulleitungen Disziplinarmassnahmen anordnen. [2] Bei schweren Verstössen gegen die Schulvorschriften kann der Gemeinderat verfügen: a) einen befristeten vollständigen oder teilweisen Schulausschluss bis höchstens sechs Schulwochen pro Schuljahr, b) eine Versetzung in ein regionales Spezialangebot gemäss § 22 oder in eine öffentliche Schule mit anderer Trägerschaft, c) eine Wegweisung von der Schule, sofern die Schulpflicht bereits erfüllt ist.	**§ 117 Abs. 2 (geändert)** [2] Bei schweren <u>und wiederholten leichteren</u> Verstössen gegen die Schulvorschriften kann der Gemeinderat verfügen: Aufzählung unverändert.		

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. November 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 30. April 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 10. Juni 2025	Stellungnahme des Regierungsrats
	[3] Bei besonders schweren Verstössen gegen die Schulvorschriften kann das zuständige Departement auf Antrag des Gemeinderats einen befristeten vollständigen oder teilweisen Schulausschluss bis höchstens zwölf Schulwochen pro Schuljahr verfügen.			
	§ 118 Ersatzmassnahmen [1] Ist die Betreuung durch die Eltern im Falle eines während des laufenden Schultags ausgesprochenen disziplinarischen Ausschlusses nicht gewährleistet, muss sie von der Schule organisiert werden. [2] Bei Schulausschlüssen von mehr als einem Tag sind die Eltern für die Betreuung und mit Hilfe der Schulleitung und allenfalls unter Beiziehung der Fachstellen für eine angemessene Beschäftigung verantwortlich. In begründeten Fällen und mit Zustimmung der für den Ausschluss zuständigen Behörde können Schülerinnen und Schüler auch in Sonderschulen geschult und betreut werden.			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. November 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 30. April 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 10. Juni 2025	Stellungnahme des Regierungsrats
	[3] Die Schulleitung plant rechtzeitig die Wiedereingliederung.			
	§ 119 Detailregelungen [1] Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Einzelheiten zu den Disziplinarmassnahmen bei leichten und mittelschweren Verstössen sowie die Einzelheiten zum Schulausschluss und das Verfahren.			
	10. Strafrechtliche Bestimmungen			
	§ 120 Verstoss gegen Mitwirkungspflichten [1] Eltern und Pflegeeltern, die einer Vorladung gemäss § 44 Abs. 3 nicht Folge leisten, werden von der zuständigen Strafbehörde mit einer Busse bestraft.	**§ 120 Abs. 1 (geändert)** [1] Eltern und Pflegeeltern, die <u>ihrer Mitwirkungspflicht bei der Sprachstandserhebung gemäss § 39a nicht nachkommen oder</u> einer Vorladung gemäss § 44 Abs. 3 nicht Folge leisten, werden von der zuständigen Strafbehörde mit einer Busse bestraft.		

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. November 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 30. April 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 10. Juni 2025	Stellungnahme des Regierungsrats
	§ 121 Schulversäumnis [1] Eltern und Pflegeeltern, die ihr schulpflichtiges Kind bis maximal drei Schultage vorsätzlich oder fahrlässig vom Schulbesuch fernhalten, werden vom Gemeinderat ermahnt. [2] Im Wiederholungsfall oder wenn das Fernhalten länger als drei Schultage dauert, werden die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern von der zuständigen Strafbehörde mit einer Busse bestraft.	**§ 121 Abs. 1 (geändert)** [1] Eltern […] <u>beziehungsweise</u> Pflegeeltern, die ihr schulpflichtiges Kind bis maximal drei Schultage vorsätzlich oder fahrlässig vom Schulbesuch fernhalten, werden vom Gemeinderat ermahnt.		
	§ 122 Verfahren [1] Der Gemeinderat erstattet von Amtes wegen Strafanzeige. Das Verfahren richtet sich nach den einschlägigen Normen der Schweizerischen Strafprozessordnung (Strafprozessordnung, StPO) vom 5. Oktober 2007 [5)] und der kantonalen Ausführungsgesetzgebung.			

[5)] SR 312.0

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. November 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 30. April 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 10. Juni 2025	Stellungnahme des Regierungsrats
	11. Datenschutzrechtliche Bestimmungen			
	§ 123 Bearbeitung von Personendaten [1] Die öffentlichen Schulen bearbeiten Personendaten von Schülerinnen und Schülern, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, soweit dies zur Erfüllung der gesetzlichen und insbesondere der folgenden Aufgaben erforderlich ist: a) Organisation und Administration, b) Beurteilung des Lernstands und der Selbst- und Sozialkompetenz, c) Planung und Umsetzung von Förder- und Stützmassnahmen, d) Aufsicht und Betreuung von Schülerinnen und Schülern, e) Organisation und Durchführung von Schulanlässen,			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. November 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 30. April 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 10. Juni 2025	Stellungnahme des Regierungsrats
	f) Planung und Durchführung von schulergänzenden Angeboten sowie Zusammenarbeit mit Schuldiensten unter Vorbehalt von Berufsgeheimnissen, g) Bearbeitung von Gesuchen betreffend Absenzen, Dispensationen und Urlauben, h) Anordnung von Disziplinarmassnahmen.			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. November 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 30. April 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 10. Juni 2025	Stellungnahme des Regierungsrats
	[2] Das zuständige Departement bearbeitet Personendaten gemäss Absatz 1 nur, wenn dies zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe notwendig ist.		[3] Es kann insbesondere Personendaten gemäss Absatz 1 bearbeiten und mit anderen Personendaten verknüpfen, die der datenbasierten schulischen Förderung und Unterstützung einzelner Schülerinnen und Schüler, der Evaluation und dem Monitoring der Qualität sowie der Gesamtsteuerung und Weiterentwicklung der Schulen dienen. Es anonymisiert oder pseudonymisiert Personendaten, sobald und soweit es der Bearbeitungszweck erlaubt.	Zustimmung

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. November 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 30. April 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 10. Juni 2025	Stellungnahme des Regierungsrats
	§ 124 Bild-, Ton- und Videoaufnahmen [1] Lehrpersonen und solche in Ausbildung dürfen während des Unterrichts Bild-, Ton- und Videoaufnahmen von Schülerinnen und Schülern machen, soweit sie der individuellen Förderung, Lernstanderhebung, Leistungsbeurteilung oder der Lehrpersonenausbildung dienen und die Betroffenen vorgängig über Ziel und Zweck sowie die konkrete Verwendung der Aufnahmen informiert wurden. [2] Die Aufnahmen sind wie folgt zu löschen: a) individuelle Förderung und Lernstanderhebung: nach Auswertung und Besprechung mit den Schülerinnen und Schülern, b) Leistungsbeurteilung: nach Rechtskraft der Laufbahnentscheide,			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. November 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 30. April 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 10. Juni 2025	Stellungnahme des Regierungsrats
	c) Lehrpersonenausbildung: nach Auswertung und Besprechung mit den angehenden Lehrpersonen, spätestens nach Rechtskraft der Leistungsnachweise. [3] Für Aufnahmen von Schülerinnen und Schülern, die für andere Zwecke vorgenommen oder verwendet werden, namentlich im Rahmen von Schulanlässen, ist die Einwilligung der Eltern beziehungsweise in der Oberstufe der Schülerinnen und Schüler erforderlich.			
	§ 125 Bekanntgabe von Personendaten [1] Bei einem Schulwechsel gibt die bisherige Schule der neuen Schule diejenigen Personendaten von Schülerinnen und Schülern bekannt, die zur Aufgabenerfüllung durch die neue Schule aktuell erforderlich sind.			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. November 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 30. April 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 10. Juni 2025	Stellungnahme des Regierungsrats
	[2] Darunter fallen auch Informationen über rechtskräftige Urteile betreffend Straftaten, bei denen die psychische, körperliche oder sexuelle Integrität einer anderen Person erheblich beeinträchtigt wurde. Keine Bekanntgabe erfolgt, wenn die Straftat mehr als drei Jahre zurückliegt. [3] Die Schulen und die Anbietenden gemäss dem Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz, KiBeG) vom 12. Januar 2016 [6)] geben einander diejenigen Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, bekannt, die für die durchgehende Betreuung von Schülerinnen und Schülern notwendig sind.			

[6)] SAR 815.300

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. November 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 30. April 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 10. Juni 2025	Stellungnahme des Regierungsrats
	§ 126 Datenerhebung und Veröffentlichung [1] Der Kanton kann die Gemeinden verpflichten, Daten zu erheben und ihm zu übermitteln, die der Evaluation und dem Monitoring der Qualität sowie der Gesamtsteuerung und Weiterentwicklung der Volksschule dienen. Davon ausgenommen sind besonders schützenswerte Personendaten. [2] Bei der Veröffentlichung von statistischen Daten ist sicherzustellen, dass generell keine Rückschlüsse auf einzelne Personen, überdies bei leistungs- sowie verhaltensbezogenen Daten auch keine Rückschlüsse auf einzelne Abteilungen, Schulen und Gemeinden gemacht werden können. [3] Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.		[1] Der Kanton kann die Gemeinden verpflichten, Daten zu erheben und ihm zu übermitteln, die der datenbasierten schulischen Förderung und Unterstützung einzelner Schülerinnen und Schüler, der Evaluation und dem Monitoring der Qualität der Schulen sowie der Gesamtsteuerung und Weiterentwicklung der Volksschule dienen. […]	Zustimmung

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. November 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 30. April 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 10. Juni 2025	Stellungnahme des Regierungsrats
	12. Privatschulen und private Schulung			
	§ 127 Privatschulen [1] Privatschulen, in denen Kinder ihre Schulpflicht erfüllen, bedürfen einer Bewilligung des Erziehungsrats. [2] Die jeweilige Trägerschaft einer Privatschule muss vertrauenswürdig sein und Gewähr dafür bieten, dass die Schülerinnen und Schüler nicht Einflüssen ausgesetzt werden, die denjenigen Zielen der öffentlichen Schulen zuwiderlaufen, die sich aus diesem Gesetz ergeben. Der Regierungsrat legt zur Sicherung einer den öffentlichen Schulen gleichwertigen Ausbildung die übrigen Bewilligungsvoraussetzungen durch Verordnung fest. [3] Die Privatschulen verfügen über eine Schulärztin oder einen Schularzt.	**§ 127 Abs. 2 (geändert)**, **Abs. 3 (geändert)**, **Abs. 4 (neu)** [2] Die jeweilige Trägerschaft einer Privatschule muss vertrauenswürdig sein und Gewähr dafür bieten, dass die Schülerinnen und Schüler nicht Einflüssen ausgesetzt werden, die denjenigen Zielen der öffentlichen Schulen zuwiderlaufen, die sich aus diesem Gesetz ergeben. […] [3] […] <u>Der Regierungsrat legt zur Sicherung einer den öffentlichen Schulen gleichwertigen Ausbildung die übrigen Bewilligungsvoraussetzungen durch Verordnung fest</u>.		

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. November 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 30. April 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 10. Juni 2025	Stellungnahme des Regierungsrats
		[4] Die Privatschulen verfügen über eine Schulärztin oder einen Schularzt.		
	§ 128 Private Schulung [1] Bei privater Schulung schulpflichtiger Kinder und Jugendlicher durch die Eltern oder durch eine Drittperson ausserhalb einer Privatschule muss gegenüber dem zuständigen Departement der genügende Unterricht nachgewiesen werden. [2] Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.			
	§ 129 Aufsichtsrechtliche Massnahmen [1] Privatschulen und private Schulung stehen unter staatlicher Aufsicht.			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. November 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 30. April 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 10. Juni 2025	Stellungnahme des Regierungsrats
	[2] Bestehen begründete Zweifel, ob die Bewilligungsvoraussetzungen bei einer Privatschule weiterhin erfüllt werden, kann der Erziehungsrat Anordnungen zur Klärung und Behebung von Missständen treffen. [3] Sind die Bewilligungsvoraussetzungen nicht mehr oder nicht mehr vollständig erfüllt, kann der Erziehungsrat die notwendigen Massnahmen treffen und der Trägerschaft allenfalls die Bewilligung entziehen. [4] Wird bei einer privaten Schulung kein genügender Nachweis erbracht oder besteht ein erheblicher Zweifel an deren Qualität, entscheidet der Gemeinderat über die Einschulung in die öffentliche Schule.			
	§ 130 Zugang zu Angeboten; Vorsorgeuntersuchungen			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. November 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 30. April 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 10. Juni 2025	Stellungnahme des Regierungsrats
	[1] Schulpflichtige Kinder mit Aufenthalt im Kanton, die eine Privatschule besuchen oder privat geschult werden, haben zu den gleichen Bedingungen wie die Kinder an den öffentlichen Schulen Zugang zu folgenden Angeboten und Dienstleistungen: a) Logopädie (§ 16), b) Psychomotorik-Therapie (§ 24 Abs. 2), c) lehrplanmässiger Instrumentalunterricht (§ 65 Abs. 1), d) Bibliothek (§ 77), e) Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (§ 105), f) Schulpsychologischer Dienst (§ 107), g) zahnärztliche Kontrolluntersuchung (§ 113 Abs. 1).			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. November 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 30. April 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 10. Juni 2025	Stellungnahme des Regierungsrats
	[2] Sie sind verpflichtet, sich den obligatorischen Vorsorgeuntersuchungen zu unterziehen (§ 112 Abs. 1).		[2] Sie sind verpflichtet, sich den obligatorischen Vorsorgeuntersuchungen <u>beim schulärztlichen Dienst der Aufenthaltsgemeinde</u> zu unterziehen (§ 112 Abs. 1).	Zustimmung
	13. Rechtsschutz			
	§ 131 Instanzenzug [1] Gegen kommunale Entscheide gemäss § 83 kann innert 30 Tagen seit Zustellung Beschwerde beim Schulrat des Bezirks geführt werden. [2] Gegen Beschwerdeentscheide der Schulräte der Bezirke sowie erstinstanzliche Entscheide des zuständigen Departements und des Erziehungsrats kann innert 30 Tagen seit Zustellung Beschwerde beim Regierungsrat geführt werden.			
	§ 132 Aufschiebende Wirkung von Beschwerden			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. November 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 30. April 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 10. Juni 2025	Stellungnahme des Regierungsrats
	[1] Beschwerden gegen die Zuweisung in einen anderen Oberstufentypus sowie gegen disziplinarische befristete und unbefristete Schulausschlüsse haben keine aufschiebende Wirkung.			
	14. Übergangs- und Schlussbestimmungen			
	§ 133 Zusammenarbeit der Gemeinden [1] Die Gemeinden haben ihre Zusammenarbeit gemäss § 50 bis spätestens 31. Dezember 2028 auf rechtsgültig abgeschlossene Gemeindeverträge oder Satzungen abzustützen.			
	§ 134 Rechtshängige Entscheide [1] Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes rechtshängigen Entscheide werden bis zu deren Rechtskraft nach bisherigem Recht erledigt.	**§ 134 Abs. 1 (geändert)** […] Übergangsrecht **(Überschrift geändert)** [1] Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes rechtshängigen […] Verfahren werden […] nach bisherigem Recht […] entschieden.		
	§ 135 Inkrafttreten			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. November 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 30. April 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 10. Juni 2025	Stellungnahme des Regierungsrats
	[1] Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.			
	II.			
	1. Der Erlass SAR 171.100 (Gesetz über die Einwohnergemeinden [Gemeindegesetz, GG] vom 19. Dezember 1978) (Stand 1. Januar 2023) wird wie folgt geändert:			
§ 39 5. Übertragung von Befugnissen	**§ 39 Abs. 2bis (neu)** [2bis] Gegen delegierte schulische Entscheide gemäss § 83 Abs. 2 des Volkschulgesetzes (VSG) vom XX.XX.XXXX [7)] ist direkt bei der zuständigen Rechtsmittelinstanz Beschwerde zu führen.			

[7)] SAR xxx.xxx

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. November 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 30. April 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 10. Juni 2025	Stellungnahme des Regierungsrats
	2. Der Erlass SAR 411.200 (Gesetz über die Anstellung von Lehrpersonen [GAL] vom 17. Dezember 2002) (Stand 1. Juli 2024) wird wie folgt geändert:			
§ 1 Geltungsbereich [1] Dieses Gesetz regelt in Bezug auf das Personalrecht die Grundzüge der Rechtsverhältnisse zwischen dem Kanton, den Gemeinden, den Gemeindeverbänden und den Lehrpersonen an Volksschulen und kantonalen Schulen gemäss Schulgesetz vom 17. März 1981 [8)] und Gesetz über die Berufs- und Weiterbildung (GBW) vom 6. März 2007 [9)].	**§ 1 Abs. 1 (geändert)** [1] Dieses Gesetz regelt in Bezug auf das Personalrecht die Grundzüge der Rechtsverhältnisse zwischen dem Kanton, den Gemeinden, den Gemeindeverbänden und den Lehrpersonen an Volksschulen und kantonalen Schulen gemäss […] dem Volksschulgesetz (VSG) vom […] XX.XX.XXXX [10)] […] und dem Gesetz über die Berufs- und Weiterbildung (GBW) vom 6. März 2007 [11)].			

[8)] SAR 401.100
[9)] SAR 422.200
[10)] SAR xxx.xxx
[11)] SAR 422.200

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. November 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 30. April 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 10. Juni 2025	Stellungnahme des Regierungsrats
	§ 6b (neu) Datenbearbeitungs- und Informationssysteme [1] Das zuständige Departement und die Gemeinden können Datenbearbeitungs- und Informationssysteme mit gemeinsamer Datenhaltung für Anstellungsverhältnisse von Personen im Geltungsbereich dieses Gesetzes sowie für die Ressourcen der Volksschulen betreiben, insbesondere für folgende Zwecke: a) Bewirtschaftung der Anstellungen, insbesondere von Anstellungsverträgen, Lohneinstufungen, Abwesenheiten und Stellvertretungen, b) Auszahlung von Löhnen, Lohnnebenleistungen und Weiterbildungsbeiträgen, c) Erhebung beziehungsweise Auszahlung von Beiträgen und Leistungen von Sozialversicherungen sowie der Kranken- und Unfalltaggeldversicherung,			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. November 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 30. April 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 10. Juni 2025	Stellungnahme des Regierungsrats
	d) Wahrnehmung von Meldepflichten und Erhebung von Quellensteuern, e) Planung, Bewirtschaftung und Controlling der Ressourcen der Volksschulen. [2] Die beteiligten Behörden bearbeiten und geben einander Daten von Personen im Geltungsbereich dieses Gesetzes bekannt, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, wenn dies zur Aufgabenerfüllung notwendig ist. [3] Das zuständige Departement trägt die Hauptverantwortung für den Datenschutz. [4] Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung, namentlich die Zugriffsrechte der beteiligten Behörden und Mitarbeitenden.			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. November 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 30. April 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 10. Juni 2025	Stellungnahme des Regierungsrats
§ 8 Anstellungsvoraussetzungen	**§ 8 Abs. 1bis (neu), Abs. 2 (geändert)**			
	1bis Die Anstellungsbehörden haben bei den Betroffenen vor jeder Anstellung sowohl einen Privatauszug als auch einen Sonderprivatauszug aus dem Strafregister einzufordern. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten sowie die Ausnahmen durch Verordnung.		1bis Die Anstellungsbehörden haben bei den Betroffenen vor jeder Anstellung sowohl einen Privatauszug als auch einen Sonderprivatauszug aus dem Strafregister einzufordern. […]	Teilweise Zustimmung: 1bis Die Anstellungsbehörden haben bei den Betroffenen vor jeder Anstellung sowohl einen Privatauszug als auch einen Sonderprivatauszug aus dem Strafregister einzufordern. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten […] durch Verordnung.
2 Lehrpersonen, die auf der Liste über Lehrpersonen ohne Unterrichtsberechtigung gemäss Art. 12bis der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993 12) eingetragen sind, dürfen nicht angestellt werden.	2 Lehrpersonen, die wegen eines Sexualdelikts im Zusammenhang mit Minderjährigen oder Abhängigen rechtskräftig verurteilt wurden, dürfen nicht angestellt werden. Dasselbe gilt für Lehrpersonen, die auf der Liste über Lehrpersonen ohne Unterrichtsberechtigung gemäss Art. 12bis der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993 13) eingetragen sind […] .			

12) SAR 400.700
13) SAR 400.700

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. November 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 30. April 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 10. Juni 2025	Stellungnahme des Regierungsrats
	§ 8a (neu) Meldung an die EDK [1] Die Anstellungsbehörde meldet dem zuständigen Departement Lehrpersonen, deren persönliche oder fachliche Eignung für das Erteilen eines genügenden Unterrichts in Frage gestellt ist, insbesondere wenn sie a) ihre Handlungsfähigkeit verloren haben, b) wegen eines Delikts verurteilt worden sind, das sie nach Art und Schwere der Tat sowie des Verschuldens als nicht mehr vertrauenswürdig erscheinen lässt, c) wiederholt durch ihr Verhalten die Sicherstellung des ordentlichen Schulbetriebs ernsthaft gefährdet haben, d) sonst offensichtlich unfähig sind, genügenden Unterricht zu erteilen.			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. November 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 30. April 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 10. Juni 2025	Stellungnahme des Regierungsrats
	[2] Das zuständige Departement erlässt eine beschwerdefähige Verfügung, wenn eine Weitermeldung an die Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) gemäss § 8 Abs. 2 notwendig erscheint.			
	§ 21a (neu) Lehrpersonenberatung [1] Der Kanton sorgt für ein Beratungsangebot für Lehrpersonen. [2] Die Lehrpersonenberatung unterstützt Lehrpersonen bei der Prävention und der Bewältigung von Schwierigkeiten, die im Berufsfeld auftreten oder sich darauf auswirken, durch a) fach- und unterrichtsbezogene Beratung, b) personenbezogene Beratung und Begleitung, c) Beratung in Konflikt- und Krisensituationen.			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. November 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 30. April 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 10. Juni 2025	Stellungnahme des Regierungsrats
	[3] Der Regierungsrat a) kann die Führung der Lehrpersonenberatung durch Leistungsvertrag einem öffentlichen oder privaten Anbieter übertragen, b) regelt die Einzelheiten durch Verordnung und bestimmt diejenigen Leistungen, die im Sinne eines Grundangebots unentgeltlich sind und c) kann den Bezug von Leistungen begrenzen und für darüberhinausgehende Bezüge eine Kostenpflicht einführen. [4] Leistungen, die nicht zum Grundangebot gehören, sind zu Vollkosten deckenden Preisen anzubieten.			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. November 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 30. April 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 10. Juni 2025	Stellungnahme des Regierungsrats
§ 24 Berufsauftrag [3] Schulleitungen der Volksschule haben einen besonderen Berufsauftrag. Dieser ergibt sich aus der im Schulgesetz festgelegten Kompetenzordnung und wird durch den Regierungsrat geregelt.	**§ 24 Abs. 3 (geändert)** [3] Schulleitungen der Volksschule haben einen besonderen Berufsauftrag. Dieser ergibt sich aus der im […] Volksschulgesetz festgelegten Kompetenzordnung und wird durch den Regierungsrat durch Verordnung geregelt.			
7. Besondere Bestimmungen zu den Rechtsverhältnissen im Volksschul- und Kindergartenbereich	**Titel nach § 40 (geändert)** *7. Besondere Bestimmungen zu den Rechtsverhältnissen im […] Volksschulbereich*			
§ 46 Lehrpersonen an Kindergärten [1] Trifft der Grosse Rat Regelungen über den vorzeitigen Ruhestand im Sinne von § 14 Abs. 2 und 3 dieses Gesetzes auch für die Lehrpersonen an den Kindergärten, beteiligt sich der Kanton angemessen an den entstehenden Kosten. Der Grosse Rat regelt den Umfang.	**§ 46** Aufgehoben.			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. November 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 30. April 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 10. Juni 2025	Stellungnahme des Regierungsrats
§ 47a Mundartkompetenzen der Kindergartenlehrpersonen [1] Laufende Anstellungsverhältnisse von Kindergartenlehrpersonen, die Ende 2018 noch nicht über die erforderlichen Fachkompetenzen für das Unterrichten in Mundart verfügen, sind frist- und termingerecht auf Ende Schuljahr 2018/19 aufzulösen.	**§ 47a** Aufgehoben.			
§ 49 Aufhebung und Anpassung geltenden Rechts [1] Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Gesetz über die Festsetzung des Schuljahresbeginns auf den Spätsommer vom 23. Juni 1987 [14)] aufgehoben. [2] Das Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons Aargau (Finanzhaushaltsgesetz, FHG) vom 3. Juli 1990 [15)] wird wie folgt geändert: *Text im betreffenden Erlass eingefügt.*	**§ 49** Aufgehoben.			

[14)] AGS Bd. 12 S. 523
[15)] AGS Bd. 14 S. 397; 1997 S. 348; 2002 S. 340; 2003 S. 249 (SAR 611.100)

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. November 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 30. April 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 10. Juni 2025	Stellungnahme des Regierungsrats
[3] Das Schulgesetz vom 17. März 1981 [16)] wird wie folgt geändert: *Text im betreffenden Erlass eingefügt.* [4] Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung (EG BBG) vom 8. November 1983 [17)] wird wie folgt geändert: *Text im betreffenden Erlass eingefügt.* [5] Das Aargauische Fachhochschulgesetz (AFHG) vom 27. Mai 1997 [18)] wird wie folgt geändert: *Text im betreffenden Erlass eingefügt.*				

[16)] AGS Bd. 10 S. 529; Bd. 11 S. 335; Bd. 12 S. 524; Bd. 14 S. 189; 1995 S. 142; 1997 S. 283; 1998 S. 175, 191; 1999 S. 119; 2000 S. 89, 111, 155, 242; 2002 S. 329, 390; 2003 S. 250 (SAR 401.100)
[17)] AGS Bd. 11 S. 357; Bd. 12 S. 525; 1995 S. 140, 146; 1997 S. 106 (SAR 422.100)
[18)] AGS Bd. 1997 S. 273 (SAR 426.100)

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. November 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 30. April 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 10. Juni 2025	Stellungnahme des Regierungsrats
[6] Das Gesetz über die Gewährung von Staatsbeiträgen an die anerkannten gemeinnützigen und öffentlichen aargauischen Erziehungsheime (Erziehungsheimgesetz) vom 6. Oktober 1964 [19)] wird wie folgt geändert: *Text im betreffenden Erlass eingefügt.* [7] Das Gesetz über die Grundzüge des Personalrechts (Personalgesetz, PersG) vom 16. Mai 2000 [20)] wird wie folgt geändert: *Text im betreffenden Erlass eingefügt.*				
§ 50 Übergangsrecht	**§ 50** Aufgehoben.			

[19)] AGS Bd. 6 S. 177; Bd. 11 S. 547; 1995 S. 143 (SAR 428.300)
[20)] AGS 2000 S. 228 (SAR 165.100)

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. November 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 30. April 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 10. Juni 2025	Stellungnahme des Regierungsrats
[1] Die bestehenden auf Amtsdauer eingegangenen Dienstverhältnisse werden im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes in Anstellungsverhältnisse nach diesem Gesetz überführt, soweit die zuständige Anstellungsbehörde der betreffenden Lehrperson nicht mindestens 3 Monate vorher schriftlich mitgeteilt hat, dass sie das Anstellungsverhältnis nicht mehr weiterzuführen gedenkt. [21)] [2] Ohne fristgerechte Mitteilung besteht ein Anspruch auf Ausstellung eines unbefristeten Vertrags nach diesem Gesetz, und es gelten die entsprechenden Kündigungsbestimmungen. [22)] [3] Für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Verfahrenskostenregelung (§ 38a) gerichtlich hängigen Verfahren gelten die bisherigen Bestimmungen.				

[21)] Rückwirkende Inkraftsetzung auf den 1. August 2004 durch Regierungsratsbeschluss vom 13. Oktober 2004 (AGS 2004 S. 161).
[22)] Rückwirkende Inkraftsetzung auf den 1. August 2004 durch Regierungsratsbeschluss vom 13. Oktober 2004 (AGS 2004 S. 161).

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. November 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 30. April 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 10. Juni 2025	Stellungnahme des Regierungsrats
	3. Der Erlass SAR 428.500 (Gesetz über die Einrichtungen für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen [Betreuungsgesetz, BeG] vom 2. Mai 2006) (Stand 1. Juli 2024) wird wie folgt geändert:			
§ 2 Geltungsbereich [1] Das Gesetz gilt für folgende Einrichtungen: a) Einrichtungen für besondere Förder- und Stützmassnahmen gemäss Schulgesetz vom 17. März 1981 [23)], [2] Der Regierungsrat regelt die Einrichtungen und ihre Angebote näher.	**§ 2 Abs. 1, Abs. 2 (geändert)** [1] Das Gesetz gilt für folgende Einrichtungen: a) **(geändert)** Einrichtungen […] mit Angeboten gemäss […] § 24 des Volksschulgesetzes (VSG) vom […] XX.XX.XXXX [24)], [2] Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten zu den Einrichtungen und […] ihrer Angebote […] durch Verordnung.			

[23)] SAR 401.100
[24)] SAR xxx.xxx

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. November 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 30. April 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 10. Juni 2025	Stellungnahme des Regierungsrats
§ 12 Lehrpersonen und Sprachheilfachpersonen [1] Sonderschulen und Einrichtungen für besondere Förder- und Stützmassnahmen gemäss Schulgesetz mit privater Trägerschaft richten sich bei der Ausgestaltung der Anstellungsverhältnisse und Entlöhnung ihrer Lehrpersonen und Sprachheilfachpersonen nach der Gesetzgebung über die Anstellung von Lehrpersonen.	**§ 12 Abs. 1 (geändert)** [1] Sonderschulen und Einrichtungen […] gemäss […] § 2 Abs. 1 lit. a mit privater Trägerschaft richten sich bei der Ausgestaltung der Anstellungsverhältnisse und Entlöhnung ihrer Lehrpersonen und Sprachheilfachpersonen nach der Gesetzgebung über die Anstellung von Lehrpersonen.			
§ 22 Zusammenarbeit und Aufnahme [2] Das Departement kann anerkannte Einrichtungen im Einzelfall verpflichten, Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen aufzunehmen.		**§ 22 Abs. 2 (geändert)**, **Abs. 3 (neu)** [2] […] Es kann anerkannte Einrichtungen für Leistungen im […] Zusammenhang mit Sonderschulung verpflichten, […] Kinder und Jugendliche mit besonderen Betreuungsbedürfnissen aufzunehmen. [3] Es kann anerkannte Einrichtungen in Bezug auf alle anderen Leistungen im Einzelfall verpflichten, Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen aufzunehmen.		

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. November 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 30. April 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 10. Juni 2025	Stellungnahme des Regierungsrats
§ 23 Grundsatz [1] Die nachfolgenden Bestimmungen zu Finanzierung und Kostenverteilung gelten für alle Leistungen, die anerkannte und kantonale Einrichtungen im Rahmen ihres Leistungsauftrags für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen mit zivilrechtlichem Wohnsitz beziehungsweise bei Einrichtungen für besondere Förder- und Stützmassnahmen gemäss Schulgesetz und bei Tagessonderschulen mit Aufenthalt im Kanton Aargau erbringen. [2bis] Der Regierungsrat regelt, welche ausserkantonalen Leistungen gemäss Absatz 2 lit. b bewilligt werden können, deren Bewilligungsvoraussetzungen sowie das Verfahren.	**§ 23 Abs. 1 (geändert)**, **Abs. 2[bis] (geändert)** [1] Die nachfolgenden Bestimmungen zu Finanzierung und Kostenverteilung gelten für alle Leistungen, die anerkannte und kantonale Einrichtungen im Rahmen ihres Leistungsauftrags für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen mit zivilrechtlichem Wohnsitz beziehungsweise bei Einrichtungen […] gemäss […] § 2 Abs. 1 lit. a und bei Tagessonderschulen mit Aufenthalt im Kanton Aargau erbringen. [2bis] Der Regierungsrat regelt durch Verordnung, welche ausserkantonalen Leistungen gemäss Absatz 2 lit. b bewilligt werden können, deren Bewilligungsvoraussetzungen sowie das Verfahren.			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. November 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 30. April 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 10. Juni 2025	Stellungnahme des Regierungsrats
§ 32 Zuweisungen und Unterbringungen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie Kostengutsprachen [2] Zuweisungen und Unterbringungen in ausserkantonalen Einrichtungen bedürfen der Zustimmung des zuständigen Departements.	**§ 32 Abs. 2 (geändert)** [2] Zuweisungen und Unterbringungen […] erfolgen über einen entsprechenden schulischen Laufbahnentscheid des zuständigen Departements.	**§ 32 Abs. 2 (geändert)** [2] […] Unterbringungen […] in ausserkantonalen Einrichtungen bedürfen der Zustimmung des zuständigen Departements.		
	III.			
	Der Erlass SAR 401.100 (Schulgesetz vom 17. März 1981) wird aufgehoben.			
	IV.			
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen unter Ziff. II. sowie der Aufhebung unter Ziff. III.			
	Aarau, Präsidentin des Grossen Rats Protokollführerin			

Synopse (Papierfarbe gelb)

25.148
(24.112)

Mittelschulgesetz (MSG); 2. Beratung

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. November 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 30. April 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichender Antrag der Kommission BKS vom 10. Juni 2025	Stellungnahme des Regierungsrats
	Mittelschulgesetz (MSG)			
	Der Grosse Rat des Kantons Aargau, gestützt auf die §§ 28 Abs. 3, 31 Abs. 1 lit. a und 34 Abs. 1 der Kantonsverfassung, *beschliesst:*		**Antrag Kommission BKS** **Seite 36**	
	I.			
	1. Allgemeine Bestimmungen			
	§ 1 Gegenstand [1] Dieses Gesetz regelt das Bildungswesen an den kantonalen Mittelschulen und der Aargauischen Maturitätsschule für Erwachsene (AME).			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. November 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 30. April 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichender Antrag der Kommission BKS vom 10. Juni 2025	Stellungnahme des Regierungsrats
	§ 2 Standorte und Trägerschaft [1] Der Grosse Rat entscheidet im Rahmen der kantonalen Richtplanung gemäss § 9 Abs. 4 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 [1)] über die Standorte der Mittelschulen und der AME. [2] Der Regierungsrat bezeichnet die Mittelschulen und die AME gestützt auf die kantonale Richtplanung durch Verordnung. [3] Der Kanton führt die Mittelschulen und die AME als unselbständige öffentlich-rechtliche Anstalten.			
	§ 3 Bildungsziel [1] Die Mittelschulen und die AME vermitteln grundlegende fachliche und überfachliche Kompetenzen für die allgemeine Studierfähigkeit auf Tertiärstufe.			

[1)] SAR 713.100

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. November 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 30. April 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichender Antrag der Kommission BKS vom 10. Juni 2025	Stellungnahme des Regierungsrats
	[2] Sie fördern das selbständige und vernetzte Denken sowie die Sozial- und Selbstkompetenz der Schülerinnen und Schüler der Mittelschulen sowie der Studierenden der AME. Zudem unterstützen sie deren persönliche Entwicklung und bereiten diese auf anspruchsvolle Aufgaben in der Gesellschaft vor.			
	§ 4 Neutralitätsgebot [1] Die Mittelschulen und die AME sind politisch und religiös neutral. [2] Sie sind der demokratischen und rechtsstaatlichen Grundordnung verpflichtet.			
	§ 5 Schuljahr [1] Das Schuljahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli. Das erste Semester endet am 31. Januar. [2] Der Schulunterricht beginnt am zweiten Montag im August und endet mit Beginn der Sommerferien.			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. November 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 30. April 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichender Antrag der Kommission BKS vom 10. Juni 2025	Stellungnahme des Regierungsrats
	[3] Für Lehrgänge an der AME kann der Regierungsrat durch Verordnung abweichende Regelungen festlegen.			
	§ 6 Unterrichtstage und -zeiten [1] Der Regierungsrat regelt die Unterrichtstage und -zeiten an den Mittelschulen und der AME durch Verordnung.			
	§ 7 Schulferien [1] Je zwei Wochen Frühlings-, Herbst- und Weihnachtsferien sowie drei Wochen Sommerferien werden für den Kanton einheitlich durch den Erziehungsrat festgelegt. [2] Die vier weiteren Ferienwochen setzt das zuständige Departement fest.			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. November 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 30. April 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichender Antrag der Kommission BKS vom 10. Juni 2025	Stellungnahme des Regierungsrats
	§ 8 Unterricht und Schulveranstaltungen [1] Der Unterricht findet sowohl im Rahmen des Stundenplans als auch in Form von Exkursionen, Spezialwochen, Sprachaufenthalten und weiteren besonderen Schulveranstaltungen statt.			
	§ 9 Begabtenförderung [1] Für leistungsfähige und -willige Schülerinnen und Schüler sowie Studierende werden besondere Angebote geführt. [2] Der Regierungsrat regelt die Ausgestaltung der Angebote der Begabtenförderung, die Teilnahmevoraussetzungen und das Verfahren durch Verordnung.			
	§ 10 Nachteilsausgleich			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. November 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 30. April 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichender Antrag der Kommission BKS vom 10. Juni 2025	Stellungnahme des Regierungsrats
	[1] Schülerinnen und Schüler sowie Studierende mit nachgewiesenen Behinderungen haben Anspruch auf einen angemessenen Nachteilsausgleich. [2] Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten, namentlich das Verfahren, durch Verordnung.			
	§ 11 Schulunfallversicherung [1] Der Kanton sorgt für eine angemessene Unfallverhütung, versichert die Schülerinnen und Schüler sowie die Studierenden gegen die Folgen von Unfällen im Zusammenhang mit dem Schulbetrieb und auf dem Schulweg und übernimmt die Prämien. [2] Die Schulunfallversicherung steht subsidiär zur obligatorischen Krankenversicherung. [3] Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten zur Schulunfallversicherung durch Verordnung.			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. November 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 30. April 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichender Antrag der Kommission BKS vom 10. Juni 2025	Stellungnahme des Regierungsrats
	§ 12 Religionsunterricht [1] Den öffentlich-rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften werden zur Erteilung des Religionsunterrichts an den Mittelschulen innerhalb der ordentlichen Schulzeit bis zwei Stunden pro Woche eingeräumt und geeignete Räumlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung gestellt.			
	§ 13 Verpflegung [1] Der Kanton kann eine kostengünstige Verpflegung an den Mittelschulen ermöglichen.			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. November 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 30. April 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichender Antrag der Kommission BKS vom 10. Juni 2025	Stellungnahme des Regierungsrats
	2. Mittelschulen			
	§ 14 Lehrgänge [1] An den Mittelschulen werden folgende Lehrgänge geführt: a) Gymnasium, b) Fachmittelschule, c) Wirtschaftsmittelschule, d) Informatikmittelschule. [2] Der Regierungsrat regelt durch Verordnung, an welchen Mittelschulen welche Lehrgänge geführt werden.			
	§ 15 Gymnasium [1] Das Gymnasium bereitet auf das Studium an universitären und pädagogischen Hochschulen vor. Der Bildungsauftrag wird durch die eidgenössischen Vorschriften über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätszeugnissen umschrieben.			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. November 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 30. April 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichender Antrag der Kommission BKS vom 10. Juni 2025	Stellungnahme des Regierungsrats
	[2] Wer den gymnasialen Lehrgang erfolgreich abgeschlossen hat, erlangt die eidgenössisch anerkannte Maturität.			
	§ 16 Zulassung zum Gymnasium [1] Zur 1. Klasse werden zugelassen: a) Absolventinnen und Absolventen der Bezirksschule, welche die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, b) zuziehende Schülerinnen und Schüler aus anderen Kantonen, welche die Zulassung an ein eidgenössisch anerkanntes Gymnasium in ihrem Herkunftskanton erhalten haben, c) Schülerinnen und Schüler, die über eine Vorbildung verfügen, wie sie von der entsprechenden Stufe einer anderen gleichwertigen Schule vermittelt wird und welche die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen.			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. November 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 30. April 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichender Antrag der Kommission BKS vom 10. Juni 2025	Stellungnahme des Regierungsrats
	[2] In eine höhere Klasse werden zugelassen: a) zuziehende Schülerinnen und Schüler aus anderen Kantonen, die in ihrem Herkunftskanton bereits die entsprechende Klasse eines eidgenössisch anerkannten Gymnasiums besucht haben, b) Schülerinnen und Schüler, die in ihrem Herkunftsland eine Schule, die eine gleichwertige Ausbildung wie ein eidgenössisch anerkanntes Gymnasium anbietet, auf entsprechender Stufe besucht haben.			
	§ 17 Fachmittelschule			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. November 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 30. April 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichender Antrag der Kommission BKS vom 10. Juni 2025	Stellungnahme des Regierungsrats
	[1] Die Fachmittelschule vermittelt eine vertiefte Allgemeinbildung gemäss Vorgaben der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) und bereitet in verschiedenen Berufsfeldern auf Ausbildungen an pädagogischen Hochschulen, Fachhochschulen und höheren Fachschulen vor. [2] Wer den Lehrgang an der Fachmittelschule erfolgreich abgeschlossen hat, erhält den Fachmittelschulausweis. Wer im Anschluss daran die Zusatzleistungen gemäss den Vorgaben der EDK erbringt, erlangt die Fachmaturität.			
	§ 18 Wirtschaftsmittelschule			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. November 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 30. April 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichender Antrag der Kommission BKS vom 10. Juni 2025	Stellungnahme des Regierungsrats
	[1] Die Wirtschaftsmittelschule vermittelt eine berufliche Grundbildung im kaufmännischen Bereich gemäss dem Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) vom 13. Dezember 2002 [2)] und führt mit der Berufsmaturität zur Fachhochschulreife. [2] Wer den Lehrgang erfolgreich abgeschlossen hat, erlangt die Berufsmaturität und erhält das eidgenössische Fähigkeitszeugnis.			

[2)] SR 412.10

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. November 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 30. April 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichender Antrag der Kommission BKS vom 10. Juni 2025	Stellungnahme des Regierungsrats
	§ 19 Informatikmittelschule [1] Die Informatikmittelschule vermittelt eine berufliche Grundbildung im Bereich der Informationstechnologie (IT) gemäss BBG und führt mit der Berufsmaturität zur Fachhochschulreife. [2] Wer den Lehrgang erfolgreich abgeschlossen hat, erlangt die Berufsmaturität und erhält das eidgenössische Fähigkeitszeugnis.			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. November 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 30. April 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichender Antrag der Kommission BKS vom 10. Juni 2025	Stellungnahme des Regierungsrats
	§ 20 Zulassung zur Fach-, Wirtschafts- und Informatikmittelschule [1] Zur 1. Klasse werden zugelassen: a) Absolventinnen und Absolventen der Bezirks- und Sekundarschule, welche die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, b) zuziehende Schülerinnen und Schüler aus anderen Kantonen, welche die Zulassung an eine eidgenössisch anerkannte Fach-, Wirtschafts- oder Informatikmittelschule in ihrem Herkunftskanton erhalten haben, c) Schülerinnen und Schüler, die über eine Vorbildung verfügen, wie sie von der entsprechenden Stufe einer anderen gleichwertigen Schule vermittelt wird und welche die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen.			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. November 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 30. April 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichender Antrag der Kommission BKS vom 10. Juni 2025	Stellungnahme des Regierungsrats
	[2] In eine höhere Klasse werden zugelassen: a) zuziehende Schülerinnen und Schüler aus anderen Kantonen, die in ihrem Herkunftskanton bereits die entsprechende Klasse einer eidgenössisch anerkannten Fach-, Wirtschafts- oder Informatikmittelschule besucht haben, b) Schülerinnen und Schüler, die in ihrem Herkunftsland eine Schule, die eine gleichwertige Ausbildung wie eine eidgenössisch anerkannte Fach-, Wirtschafts- oder Informatikmittelschule anbietet, auf entsprechender Stufe besucht haben.			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. November 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 30. April 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichender Antrag der Kommission BKS vom 10. Juni 2025	Stellungnahme des Regierungsrats
	§ 21 Detailregelungen [1] Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Einzelheiten zu den Lehrgängen gemäss § 14 Abs. 1, insbesondere a) die Dauer und Struktur, b) die Stundentafeln und Lehrpläne, c) die Voraussetzungen und das Verfahren der Zulassung, d) die Beurteilung, Probezeit, Promotion, promotionsbedingte Entlassung aus der Schule, das Zeugnis und die Zwischenbeurteilung (sofern für den jeweiligen Lehrgang erforderlich), e) die Berufsfelder und Fachmaturitätslehrgänge, die an der jeweiligen Fachmittelschule angeboten werden, f) die berufsfeldspezifischen Anforderungen der Fachmaturitätslehrgänge,			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. November 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 30. April 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichender Antrag der Kommission BKS vom 10. Juni 2025	Stellungnahme des Regierungsrats
	g) die Ausrichtung der Berufsmaturität und diejenige des eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses bei der Wirtschafts- und Informatikmittelschule, h) das betriebliche Langzeitpraktikum und dessen Mindestdauer bei der Wirtschafts- und Informatikmittelschule, i) den Übertritt von einem Lehrgang in einen anderen, j) die Voraussetzungen und das Verfahren zur Erlangung der Abschlüsse sowie die damit zusammenhängende Organisation, k) den Inhalt und die Formvorschriften des jeweiligen Abschlusszeugnisses.			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. November 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 30. April 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichender Antrag der Kommission BKS vom 10. Juni 2025	Stellungnahme des Regierungsrats
	3. Aargauische Maturitätsschule für Erwachsene			
	§ 22 Maturitätslehrgang [1] Der Maturitätslehrgang bereitet die Studierenden auf das Studium an universitären und pädagogischen Hochschulen vor. Der Bildungsauftrag wird durch die eidgenössischen Vorschriften über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätszeugnissen umschrieben. [2] Wer den Lehrgang erfolgreich abgeschlossen hat, erlangt die eidgenössisch anerkannte Maturität. [3] Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten zum Lehrgang durch Verordnung, insbesondere diejenigen gemäss § 21 Abs. 1 lit. a–d, j und k sowie die Unterrichtsform und den -ort.			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. November 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 30. April 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichender Antrag der Kommission BKS vom 10. Juni 2025	Stellungnahme des Regierungsrats
	§ 23 Weitere Lehrgänge [1] Die AME kann weitere Lehrgänge anbieten, die zur allgemeinen Hochschulreife führen oder auf die Zulassung der Diplomstudiengänge einer Pädagogischen Hochschule vorbereiten. [2] Der Regierungsrat kann die Einzelheiten zu den Lehrgängen durch Verordnung regeln, insbesondere diejenigen gemäss § 21 Abs. 1 lit. a–c und j sowie die Unterrichtsform und den -ort.			
	4. Rechte und Pflichten			
	4.1. Schülerinnen und Schüler sowie Studierende			
	§ 24 Rechte [1] Die Schülerinnen und Schüler sowie die Studierenden haben das Recht, in regelmässigen Abständen über den Stand ihrer Leistungen informiert zu werden.			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. November 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 30. April 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichender Antrag der Kommission BKS vom 10. Juni 2025	Stellungnahme des Regierungsrats
	[2] Sie sind zu schulischen Themen und vor schulischen Entscheiden, die sie persönlich betreffen, anzuhören. [3] Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Mitsprache der Schülerinnen und Schüler sowie der Studierenden.			
	§ 25 Pflichten [1] Die Schülerinnen und Schüler sowie die Studierenden sind verpflichtet, den Unterricht in den obligatorischen Fächern und in den gewählten Freifächern zu besuchen sowie an den obligatorischen Schulveranstaltungen teilzunehmen. [2] Sie haben die Anordnungen von Lehrpersonen, Schulleitung und Schulverwaltung zu befolgen und die Schul- und Hausordnung einzuhalten.			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. November 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 30. April 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichender Antrag der Kommission BKS vom 10. Juni 2025	Stellungnahme des Regierungsrats
	[3] Sie informieren die Abteilungslehrperson oder die Schulleitung über Ereignisse, die sie persönlich betreffen, soweit dies für den Schulalltag von Bedeutung ist. [4] Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Einzelheiten zur Dispensation, zum Urlaub, zu den Absenzen und zur Entlassung aus der Schule aufgrund lang andauernder Unterrichtsabwesenheit.			
	§ 26 Spitalschulung [1] Für Schülerinnen und Schüler sowie Studierende mit längerem oder wiederkehrendem Spitalaufenthalt ist eine angemessene Beschulung zu gewährleisten. [2] Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten zur Nutzung des Angebots durch Verordnung. [3] Der Kanton übernimmt die Kosten für die Beschulung vollumfänglich.			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. November 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 30. April 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichender Antrag der Kommission BKS vom 10. Juni 2025	Stellungnahme des Regierungsrats
	§ 27 Disziplinarmassnahmen [1] Gegen fehlbare Schülerinnen und Schüler sowie Studierende kommen neben pädagogischen Massnahmen folgende Disziplinarmassnahmen zur Anwendung: a) schriftliche Verwarnung durch die Schulleitung, b) Androhung der Wegweisung durch die Schulleitung, c) Wegweisung aus der Schule durch das zuständige Departement auf Antrag der Schulleitung.			
	4.2. Eltern			
	§ 28 Zusammenarbeit [1] Die Eltern erhalten von der Schule in regelmässigen Abständen Informationen über den Stand der Leistungen und bei Bedarf das für den Schulalltag bedeutsame Verhalten ihrer minderjährigen Kinder.			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. November 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 30. April 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichender Antrag der Kommission BKS vom 10. Juni 2025	Stellungnahme des Regierungsrats
	[2] Die Mittelschulen ermöglichen es den Eltern, einen Einblick in den Schulalltag zu gewinnen und mit der Schulleitung und den Lehrpersonen persönlich ins Gespräch zu kommen. [3] Die Eltern informieren die Abteilungslehrperson oder die Schulleitung über Verhaltensänderungen ihrer minderjährigen Kinder oder über Ereignisse, die sich in deren Umfeld abspielen, soweit dies für den Schulalltag von Bedeutung ist.			
	5. Gebühren			
	§ 29 Lehrgänge an den Mittelschulen [1] Für Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz im Kanton Aargau ist der Unterricht an den Mittelschulen unentgeltlich. Vorbehalten sind die Absätze 3 und 4 und § 31. Hinsichtlich der Wohnsitzdefinition gilt Absatz 2.			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. November 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 30. April 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichender Antrag der Kommission BKS vom 10. Juni 2025	Stellungnahme des Regierungsrats
	[2] Schülerinnen und Schüler, die ihren Wohnsitz ausserhalb des Kantons Aargau haben und für die kein anderer Kanton oder Staat auf Basis einer Vereinbarung eine Kostengutsprache leistet, bezahlen ein Schulgeld. Dessen Höhe entspricht demjenigen Betrag, den ein anderer Kanton oder Staat dem Kanton Aargau, gestützt auf die massgebende Vereinbarung für den Besuch des entsprechenden Lehrgangs, pro Schülerin und Schüler sowie pro Schuljahr bezahlt. Es gilt die Wohnsitzdefinition des Regionalen Schulabkommens über die gegenseitige Aufnahme von Auszubildenden und Ausrichtung von Beiträgen (RSA 2009) vom 23. November 2007 [3)] beziehungsweise der Interkantonalen Vereinbarung über die Beiträge an die Ausbildungskosten in der beruflichen Grundbildung (Berufsfachschulvereinbarung, BFSV) vom 22. Juni 2006 [4)].			

[3)] SAR 400.300
[4)] SAR 400.562

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. November 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 30. April 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichender Antrag der Kommission BKS vom 10. Juni 2025	Stellungnahme des Regierungsrats
	[3] Für die Belegung des Freifachs Instrumentalunterricht kann der Regierungsrat durch Verordnung eine Gebühr von maximal Fr. 1'000.– pro halbe Lektion und Schuljahr festlegen und die Modalitäten regeln. [4] Zusätzlich kann der Regierungsrat durch Verordnung Gebühren für die Anmeldung, Einschreibung und das Zulassungsverfahren festlegen.			
	§ 30 Lehrgänge an der AME [1] Für Studierende mit Wohnsitz im Kanton Aargau ist der Unterricht an der AME unentgeltlich. Vorbehalten sind die Absätze 3 und 4 sowie § 31. Hinsichtlich der Wohnsitzdefinition gilt Absatz 2.			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. November 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 30. April 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichender Antrag der Kommission BKS vom 10. Juni 2025	Stellungnahme des Regierungsrats
	[2] Studierende, die ihren Wohnsitz ausserhalb des Kantons Aargau haben und für die kein anderer Kanton oder Staat auf Basis einer Vereinbarung eine Kostengutsprache leistet, bezahlen ein Schulgeld. Dessen Höhe entspricht demjenigen Betrag, den ein anderer Kanton oder Staat dem Kanton Aargau, gestützt auf die massgebende Vereinbarung für den Besuch des entsprechenden Lehrgangs, pro Studierende und Studierenden sowie pro Schuljahr bezahlt. Es gilt die Wohnsitzdefinition des RSA 2009. [3] Sämtliche Studierenden bezahlen ein vom Regierungsrat durch Verordnung auf maximal Fr. 1'000.– pro Semester respektive Kurs festgelegtes Studiengeld. [4] Zusätzlich kann der Regierungsrat durch Verordnung Gebühren für die Anmeldung, Einschreibung und das Zulassungsverfahren festlegen.			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. November 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 30. April 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichender Antrag der Kommission BKS vom 10. Juni 2025	Stellungnahme des Regierungsrats
	§ 31 Auslagen und Kosten [1] Die Schülerinnen und Schüler sowie die Studierenden haben die Auslagen, namentlich für Unterrichtsmaterialien, Lehrmittel, Lizenzen, Drucksachen, Exkursionen und Projekte sowie die Kosten für Sprachaufenthalte und Spezialwochen selber zu tragen.			
	6. Organe und Kantonalkonferenz			
	§ 32 Schulleitung [1] Die Schulleitungen der Mittelschulen bestehen je aus einer Rektorin oder einem Rektor, den Prorektorinnen und Prorektoren sowie wahlweise weiteren Mitgliedern. [2] Die Schulleitung der AME besteht aus der Rektorin oder dem Rektor einer Mittelschule und mindestens einer Prorektorin oder einem Prorektor.			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. November 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 30. April 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichender Antrag der Kommission BKS vom 10. Juni 2025	Stellungnahme des Regierungsrats
	[3] Der Regierungsrat regelt die Aufgaben und Befugnisse der Schulleitungen durch Verordnung.			
	§ 33 Konferenzen der Lehrpersonen [1] Die Lehrpersonen einer Mittelschule sowie diejenigen der AME bilden je eine Gesamtkonferenz. [2] Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Aufgaben und Befugnisse der Gesamtkonferenz und weiterer von ihm eingesetzter Konferenzen.			
	§ 34 Konferenz der Rektorinnen und Rektoren [1] Die Rektorinnen und Rektoren der Mittelschulen bilden die Konferenz der Rektorinnen und Rektoren. Eine Vertreterin oder ein Vertreter des zuständigen Departements hat Einsitz in derselben. [2] Sie konstituiert sich selbst.			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. November 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 30. April 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichender Antrag der Kommission BKS vom 10. Juni 2025	Stellungnahme des Regierungsrats
	[3] Sie behandelt Fragen, die alle Mittelschulen und die AME betreffen. [4] Der Regierungsrat regelt die Aufgaben und Befugnisse der Konferenz der Rektorinnen und Rektoren durch Verordnung.			
	§ 35 Schulkommission [1] Das zuständige Departement wählt auf eine Amtsdauer von vier Jahren für jede Mittelschule und die AME eine Schulkommission von fünf bis sieben Mitgliedern, davon eine Präsidentin oder einen Präsidenten. [2] Die Schulkommission berät die Schulleitung. Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die weiteren Aufgaben und Befugnisse der Schulkommission. Er kann insbesondere eine Amtszeitbeschränkung vorsehen.			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. November 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 30. April 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichender Antrag der Kommission BKS vom 10. Juni 2025	Stellungnahme des Regierungsrats
	[3] Die Rektorin oder der Rektor nimmt von Amtes wegen an den Sitzungen ihrer beziehungsweise seiner Schulkommission teil.			
	§ 36 Kantonalkonferenz [1] Die Delegierten der Lehrpersonen aller öffentlichen Schulen des Kantons bilden die Kantonalkonferenz. [2] Die Kantonalkonferenz organisiert und konstituiert sich selbst; ihre Statuten bedürfen der Genehmigung durch das zuständige Departement. [3] Sie befasst sich mit Schulfragen von allgemeiner Bedeutung, begutachtet Schulangelegenheiten und hat ein Antragsrecht gegenüber dem Erziehungsrat und dem zuständigen Departement.			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. November 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 30. April 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichender Antrag der Kommission BKS vom 10. Juni 2025	Stellungnahme des Regierungsrats
	7. Behörden			
	§ 37 Departement Bildung, Kultur und Sport [1] Dem Departement Bildung, Kultur und Sport kommen neben den andernorts in diesem Gesetz und in anderen Gesetzen verankerten Aufgaben und Entscheidungsbefugnissen insbesondere folgende Aufgaben zu: a) Gesamtsteuerung der Mittelschulen und der AME zur Erreichung der Bildungsziele durch eine hohe Qualität des Schulangebots im ganzen Kanton, b) Aufsicht über die Mittelschulen und die AME, c) Weiterentwicklung der Lehrgänge an den Mittelschulen sowie der AME und deren Anpassung an aktuelle Vorgaben und Bedürfnisse, d) Unterstützung und Beratung der Schulleitungen,			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. November 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 30. April 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichender Antrag der Kommission BKS vom 10. Juni 2025	Stellungnahme des Regierungsrats
	e) Abstimmung der Mittelschulen sowie der AME und ihrer Übergänge an die Tertiärstufe mit anderen Kantonen und dem Bund, f) Festlegung der Qualitätsansprüche an die Mittelschulen beziehungsweise die AME und Bereitstellung eines Instrumentariums für die Qualitätssicherung, g) Evaluation und Monitoring der Qualität der Mittelschulen und der AME. [2] Zudem entscheidet es über a) die Anzahl der an den einzelnen Mittelschulen und der AME zu führenden Abteilungen pro Lehrgang und pro Klasse sowie über die dazu notwendigen Ressourcen, b) die Zuteilung von Schülerinnen und Schülern aus schulorganisatorischen Gründen an eine andere als die gewünschte Mittelschule.			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. November 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 30. April 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichender Antrag der Kommission BKS vom 10. Juni 2025	Stellungnahme des Regierungsrats
	§ 38 Erziehungsrat [1] Der Erziehungsrat besteht aus elf Mitgliedern; den Vorsitz führt die Vorsteherin oder der Vorsteher des zuständigen Departements; die übrigen Mitglieder werden vom Grossen Rat gewählt, vier Mitglieder auf Vorschlag der Kantonalkonferenz. [2] Er ist als vorberatende Behörde des Regierungsrats und als beratende Behörde des zuständigen Departements in allen Schulfragen von grundsätzlicher Bedeutung anzuhören. [3] Er betreut bestimmte Abschlussprüfungen an den Schulen. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.			
	§ 39 Regierungsrat [1] Der Regierungsrat bewilligt Verpflichtungskredite für Vorhaben gemäss § 40 Abs. 1 bis Fr. 5 Mio.			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. November 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 30. April 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichender Antrag der Kommission BKS vom 10. Juni 2025	Stellungnahme des Regierungsrats
	[2] Er ist ermächtigt, mit anderen Kantonen Verträge über die Zuweisung und Aufnahme von Schülerinnen und Schülern sowie von Studierenden abzuschliessen. [3] Er entscheidet über die Durchführung von befristeten Pilotprojekten an den Schulen. Er regelt die hierfür erforderlichen Abweichungen von kantonalen Bestimmungen durch befristete Verordnung.			
	§ 40 Grosser Rat [1] Der Grosse Rat ist endgültig zuständig für Ausgabenbeschlüsse ab Fr. 5 Mio. für Bauvorhaben und der dafür notwendigen Grundstückgeschäfte sowie Mieten der Mittelschulen in Aarau, Baden, Lenzburg, Stein, Wettingen, Windisch, Wohlen und Zofingen sowie der AME in Aarau.			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. November 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 30. April 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichender Antrag der Kommission BKS vom 10. Juni 2025	Stellungnahme des Regierungsrats
	[2] Er beschliesst über die Errichtung von Schulen, die vom Kanton gemeinsam mit anderen Trägern geführt werden. Er kann festlegen, dass von Schülerinnen und Schülern sowie von Studierenden dieser Schulen mit Wohnsitz im Kanton ein Kostenbeitrag erhoben wird.			
	8. Schuldienste			
	§ 41 Beratungsangebote für Ausbildung und Beruf [1] In Bezug auf die Beratungsangebote für Ausbildung und Beruf, zu denen auch die Jugendpsychologische Beratung an der Sekundarstufe II zählt, gelten die §§ 42–42c des Gesetzes über die Berufs- und Weiterbildung (GBW) vom 6. März 2007 [5)].			
	§ 42 Schulärztlicher Dienst [1] Jede Mittelschule und die AME verfügen über einen schulärztlichen Dienst.			

[5)] SAR 422.200

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. November 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 30. April 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichender Antrag der Kommission BKS vom 10. Juni 2025	Stellungnahme des Regierungsrats
	[2] Die Schulärztin oder der Schularzt kann von der Schule beigezogen werden zur a) Beratung zu Gesundheitsthemen, zur Prävention und zur Gesundheitsförderung, b) Stellungnahme zu ärztlichen Zeugnissen von Schülerinnen und Schülern sowie von Studierenden und c) Durchführung von epidemiologischen Massnahmen. [3] Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten zum schulärztlichen Dienst durch Verordnung, insbesondere die Einsetzung und die Entschädigung der Schulärztinnen und -ärzte sowie deren zusätzliche Aufgaben.			
	§ 43 Schulsozialarbeit [1] Der Kanton gewährt den Schülerinnen und Schülern sowie Studierenden den Zugang zur Schulsozialarbeit.		[1] Der Kanton […] <u>kann</u> den Schülerinnen und Schülern sowie Studierenden den Zugang zur Schulsozialarbeit <u>gewähren</u>.	Zustimmung

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. November 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 30. April 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichender Antrag der Kommission BKS vom 10. Juni 2025	Stellungnahme des Regierungsrats
	9. Datenschutz und Bildungs-Identität			
	§ 44 Bearbeitung von Personendaten [1] Die Schulen bearbeiten Personendaten von Schülerinnen und Schülern sowie von Studierenden, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, soweit dies zur Erfüllung der gesetzlichen und insbesondere der folgenden Aufgaben erforderlich ist: a) Organisation und Administration, b) Beurteilung des Leistungsstands, c) Aufsicht und Betreuung von Schülerinnen und Schülern sowie von Studierenden, d) Organisation und Durchführung von Schulveranstaltungen,			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. November 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 30. April 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichender Antrag der Kommission BKS vom 10. Juni 2025	Stellungnahme des Regierungsrats
	e) Zusammenarbeit mit Schuldiensten unter Vorbehalt von Berufsgeheimnissen, f) Bearbeitung von Gesuchen betreffend Absenzen, Dispensationen und Urlauben sowie Entlassungen aus der Schule aufgrund lang andauernder Unterrichtsabwesenheit, g) Anordnung von Disziplinarmassnahmen. [2] Das zuständige Departement bearbeitet Personendaten gemäss Absatz 1 nur, wenn dies zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe notwendig ist.			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. November 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 30. April 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichender Antrag der Kommission BKS vom 10. Juni 2025	Stellungnahme des Regierungsrats
	§ 45 Bild-, Ton- und Videoaufnahmen [1] Lehrpersonen und solche in Ausbildung dürfen während des Unterrichts Bild-, Ton- und Videoaufnahmen von Schülerinnen und Schülern sowie von Studierenden machen, soweit sie der individuellen Förderung, Lernstandserhebung, Leistungsbeurteilung oder der Lehrpersonenausbildung dienen und die Betroffenen vorgängig über Ziel und Zweck sowie die konkrete Verwendung der Aufnahmen informiert wurden. [2] Die Aufnahmen sind wie folgt zu löschen: a) individuelle Förderung und Lernstandserhebung: nach Auswertung und Besprechung mit den Schülerinnen und Schülern sowie den Studierenden, b) Leistungsbeurteilung: nach Rechtskraft der Promotionsentscheide,			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. November 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 30. April 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichender Antrag der Kommission BKS vom 10. Juni 2025	Stellungnahme des Regierungsrats
	c) Lehrpersonenausbildung: nach Auswertung und Besprechung mit den angehenden Lehrpersonen, spätestens nach Rechtskraft der Leistungsnachweise. [3] Für Aufnahmen von Schülerinnen und Schülern sowie von Studierenden, die für andere Zwecke vorgenommen oder verwendet werden, namentlich im Rahmen von Schulveranstaltungen, ist die Einwilligung der Schülerinnen und Schülern sowie der Studierenden erforderlich.			
	§ 46 Bekanntgabe von Personendaten [1] Bei einem Schulwechsel gibt die bisherige Schule der neuen Schule diejenigen Personendaten von Schülerinnen und Schülern bekannt, die zur Aufgabenerfüllung durch die neue Schule aktuell erforderlich sind.			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. November 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 30. April 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichender Antrag der Kommission BKS vom 10. Juni 2025	Stellungnahme des Regierungsrats
	[2] Darunter fallen auch Informationen über rechtskräftige Urteile betreffend Straftaten, bei denen die psychische, körperliche oder sexuelle Integrität einer anderen Person erheblich beeinträchtigt wurde. [3] Keine Bekanntgabe erfolgt, wenn die Straftat mehr als drei Jahre zurückliegt.			
	§ 47 Bildungs-Identität [1] Die Bildungs-Identität ist eine eindeutige und unveränderliche Nutzungs-Identität, die der sicheren Authentisierung der Nutzenden und dem sicheren Zugang zu digitalen Dienstleistungen an den Mittelschulen und der AME dient. [2] Der Kanton kann Schülerinnen und Schüler sowie Studierende, Lehrpersonen, Mitglieder der Schulleitungen sowie weiteres Schulpersonal mit einer Bildungs-Identität ausstatten.			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. November 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 30. April 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichender Antrag der Kommission BKS vom 10. Juni 2025	Stellungnahme des Regierungsrats
	[3] Das zuständige Departement kann mit anderen Kantonen oder Dritten zusammenarbeiten. Es stellt sicher, dass die Datenhoheit über die erfassten Daten bei den Nutzenden verbleiben. [4] Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten zur Bildungs-Identität durch Verordnung, insbesondere welche weiteren Personen damit ausgestattet werden können.			
	10. Übergangs- und Schlussbestimmungen			
	§ 48 Provisorien der Mittelschulen [1] Der Grosse Rat ist bis 31. Dezember 2035 endgültig zuständig für Ausgabenbeschlüsse ab Fr. 5 Mio. für Bauvorhaben und der dafür notwendigen Grundstückgeschäfte sowie Mieten von Provisorien der Mittelschulen in den angrenzenden Gemeinden der Standorte gemäss § 40 Abs. 1.			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. November 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 30. April 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichender Antrag der Kommission BKS vom 10. Juni 2025	Stellungnahme des Regierungsrats
	[2] Der Regierungsrat bewilligt Verpflichtungskredite für Vorhaben gemäss Absatz 1 bis Fr. 5 Mio.			
	§ 49 Inkrafttreten [1] Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.			
	II.			
	Der Erlass SAR 422.200 (Gesetz über die Berufs- und Weiterbildung [GBW] vom 6. März 2007) (Stand 1. Juli 2024) wird wie folgt geändert:			
		§ 10a (neu) Spitalschulung [1] Für Lernende mit längerem oder wiederkehrendem Spitalaufenthalt ist eine angemessene Beschulung zu gewährleisten. [2] Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten zur Nutzung des Angebots durch Verordnung.		

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. November 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 30. April 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichender Antrag der Kommission BKS vom 10. Juni 2025	Stellungnahme des Regierungsrats
		[3] Der Kanton übernimmt die Kosten für die Beschulung vollumfänglich.		
	§ 11a (neu) Bildungs-Identität [1] Die Bildungs-Identität ist eine eindeutige und unveränderliche Nutzungs-Identität, die der sicheren Authentisierung der Nutzenden und dem sicheren Zugang zu digitalen Dienstleistungen in der beruflichen Grundbildung dient. [2] Der Kanton kann Lernende, Lehrpersonen, Mitglieder der Schulleitungen sowie weitere Personen der Anbieter der beruflichen Grundbildung mit einer Bildungs-Identität ausstatten. [3] Das zuständige Departement kann mit anderen Kantonen oder Dritten zusammenarbeiten. Es stellt sicher, dass die Datenhoheit über die erfassten Daten bei den Nutzenden verbleiben.			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. November 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 30. April 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichender Antrag der Kommission BKS vom 10. Juni 2025	Stellungnahme des Regierungsrats
	[4] Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten zur Bildungs-Identität durch Verordnung, insbesondere welche weiteren Personen damit ausgestattet werden können.			
7. Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung	**Titel nach § 41 (geändert)** *7. […] Beratungsangebote für Ausbildung und […] Beruf*			
§ 42 Kantonales Angebot [1] Die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung ist in § 61 des Schulgesetzes vom 17. März 1981 [6)] geregelt.	**§ 42 Abs. 1 (geändert)**, **Abs. 1bis (neu)**, **Abs. 2 (aufgehoben)**, **Abs. 3 (neu)**, **Abs. 4 (neu)** [1] […] Der Kanton sorgt für bedarfsgerechte Beratungsangebote für Ausbildung und Beruf. Dazu gehören die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung […] sowie die jugendpsychologische Beratung an der Sekundarstufe II.			

[6)] SAR 401.100

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. November 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 30. April 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichender Antrag der Kommission BKS vom 10. Juni 2025	Stellungnahme des Regierungsrats
	[1bis] Die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung a) unterstützt und berät Jugendliche, Erwachsene und beteiligte Bezugspersonen in Fragen der Bildungs-, Berufs- und Studienwahl, der Weiterbildung, der Neuorientierung, der Laufbahngestaltung und der Anrechnung von Bildungsleistungen, b) informiert umfassend über das Bildungsangebot und sorgt für die Bereitstellung von Informationsmitteln, c) arbeitet mit den Bildungsinstitutionen, den Betrieben und den Organisationen der Arbeitswelt zusammen und d) stimmt das Leistungsangebot mit den Massnahmen der Arbeitsmarktbehörden und anderer Institutionen im Bereich der beruflichen Integration ab.			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. November 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 30. April 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichender Antrag der Kommission BKS vom 10. Juni 2025	Stellungnahme des Regierungsrats
[2] Zusätzlich zu den dort festgehaltenen Aufgaben kann sie Interessierte bei der Erstellung von individuellen Qualifikationsnachweisen unterstützen. Diese Dienstleistung ist gebührenpflichtig.	[2] Aufgehoben. [3] Die jugendpsychologische Beratung an der Sekundarstufe II beinhaltet insbesondere folgende Aufgaben: a) Beurteilung, Beratung und Begleitung der Jugendlichen bei Lern- und Leistungsbesonderheiten sowie bei psychischen und psychosozialen Schwierigkeiten, die sich im schulischen oder beruflichen Umfeld zeigen oder sich darauf auswirken, b) Beratung und Unterstützung der Bezugspersonen in Lehrbetrieben, Schulen und Behörden insbesondere in Konflikt- und Krisensituationen sowie in Notfällen und			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. November 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 30. April 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichender Antrag der Kommission BKS vom 10. Juni 2025	Stellungnahme des Regierungsrats
	c) Öffentlichkeitsarbeit zu lern- und entwicklungspsychologischen Fragestellungen. [4] Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung. Er kann die Standorte der Beratungsstellen festlegen.			
	§ 42a (neu) Unentgeltliches Grundangebot, Kostenpflicht [1] Der Regierungsrat bestimmt durch Verordnung diejenigen Leistungen, die im Sinne eines Grundangebots unentgeltlich sind. [2] Er kann durch Verordnung den Bezug von Leistungen begrenzen und für darüberhinausgehende Bezüge eine Kostenpflicht einführen. Zudem kann er vorsehen, dass Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten teilweise oder ganz erlassen werden.			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. November 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 30. April 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichender Antrag der Kommission BKS vom 10. Juni 2025	Stellungnahme des Regierungsrats
	[3] Leistungen, die nicht zum Grundangebot gehören, sind zu Vollkosten deckenden Preisen anzubieten.			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. November 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 30. April 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichender Antrag der Kommission BKS vom 10. Juni 2025	Stellungnahme des Regierungsrats
	§ 42b (neu) Auslagerung [1] Der Regierungsrat kann die Führung der Beratungsangebote durch Leistungsverträge öffentlichen oder privaten Anbietenden übertragen. [2] Er regelt die Einzelheiten durch Verordnung.			
	§ 42c (neu) Verschwiegenheit [1] Die Mitarbeitenden des Jugendpsychologischen Dienstes sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. [2] Die Schweigepflicht wird durch die Einwilligung der dazu berechtigten Person oder mit schriftlicher Ermächtigung durch das zuständige Departement aufgehoben. [3] Vorbehalten sind gesetzliche Melde- und Mitwirkungsrechte und -pflichten sowie Absatz 4.			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. November 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 30. April 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichender Antrag der Kommission BKS vom 10. Juni 2025	Stellungnahme des Regierungsrats
	[4] In Fällen von häuslicher Gewalt kann der Jugendpsychologische Dienst die Anlaufstelle gegen häusliche Gewalt informieren und ihr gegenüber auch ohne Einwilligung der berechtigten Person Akten offenlegen.			
	III.			
	Keine Fremdaufhebungen.			
	IV.			
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung unter Ziff. II.			
	Aarau, Präsident des Grossen Rats Protokollführerin			

Synopse

Beilage 3 zur Botschaft 25.148
(24.112)

Dekret über die Löhne der Lehrpersonen (Lohndekret Lehrpersonen, LDLP); Änderung

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SAR Nummern)
Neu: –
Geändert: **411.210** | 411.250 | 531.210
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 30. April 2025	Abweichende Anträge der Kommission X vom …	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der Beratung vom …
	Dekret über die Löhne der Lehrpersonen (Lohndekret Lehrpersonen, LDLP)			
	Der Grosse Rat des Kantons Aargau *beschliesst:*			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 30. April 2025	Abweichende Anträge der Kommission X vom …	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der Beratung vom …
	I.			
	Der Erlass SAR 411.210 (Dekret über die Löhne der Lehrpersonen [Lohndekret Lehrpersonen, LDLP] vom 24. August 2004) (Stand 1. Januar 2024) wird wie folgt geändert:			
Dekret über die Löhne der Lehrpersonen **(Lohndekret Lehrpersonen, LDLP)**				
vom 24. August 2004				
Der Grosse Rat des Kantons Aargau,				
gestützt auf § 82 Abs. 1 lit. e der Kantonsverfassung, § 66 Abs. 2 des Schulgesetzes vom 17. März 1981 [1)] sowie die §§ 1 Abs. 2, 18, 28 Abs. 1, 29 Abs. 1, 31 Abs. 4 und 45 Abs. 3 des Gesetzes über die Anstellung von Lehrpersonen (GAL) vom 17. Dezember 2002 [2)],	gestützt auf § 82 Abs. 1 lit. e der Kantonsverfassung, § […] 97 Abs. […] 1 des […] Volksschulgesetzes (VSG) vom […] XX.XX.XXXX [3)] sowie die §§ 1 Abs. 2, 18, 28 Abs. 1, 29 Abs. 1, 31 Abs. 4 und 45 Abs. 3 des Gesetzes über die Anstellung von Lehrpersonen (GAL) vom 17. Dezember 2002 [4)],			

1) SAR 401.100
2) SAR 411.200
3) SAR xxx.xxx
4) SAR 411.200

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 30. April 2025	Abweichende Anträge der Kommission X vom …	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der Beratung vom …
beschliesst:				
	II.			
	1. Der Erlass SAR 411.250 (Dekret über die Beteiligung der Gemeinden am Personalaufwand der Volksschulen und Kindergärten [Gemeindebeteiligungsdekret, GbD] vom 22. Februar 2005) (Stand 1. August 2020) wird wie folgt geändert:			
Dekret über die Beteiligung der Gemeinden am Personalaufwand der Volksschulen und Kindergärten **(Gemeindebeteiligungsdekret, GbD)**				
vom 22. Februar 2005				
Der Grosse Rat des Kantons Aargau,				
gestützt auf § 66 Abs. 2 und 3 des Schulgesetzes vom 17. März 1981 [5)],	gestützt auf § […] 97 Abs. […] 1 und […] 2 des […] Volksschulgesetzes (VSG) vom […] XX.XX.XXXX [6)],			

[5)] SAR 401.100
[6)] SAR xxx.xxx

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 30. April 2025	Abweichende Anträge der Kommission X vom …	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der Beratung vom …
beschliesst:				
	2. Der Erlass SAR 531.210 (Dekret über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit [Polizeidekret, PolD] vom 6. Dezember 2005) (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:			
§ 4b e) Bearbeitung von Widerhandlungen gegen weitere Strafbestimmungen mit lokalem Bezug [1] Die Regionalpolizeien bearbeiten die folgenden Widerhandlungen gegen Strafbestimmungen mit lokalem Bezug: a) widerrechtliches Verbrennen von Abfällen ausserhalb von Anlagen gemäss Art. 61 Abs. 1 lit. f in Verbindung mit Art. 30c Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG) vom 7. Oktober 1983 [7)],				

[7)] SR 814.01

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 30. April 2025	Abweichende Anträge der Kommission X vom …	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der Beratung vom …
b) Vergehen und Übertretungen gemäss Art. 68 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG) vom 4. Oktober 2002 [8)], c) Vergehen und Übertretungen gemäss den Art. 87 und 88 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) vom 20. Dezember 1946 [9)] mit Ausnahme derjenigen Tatbestände, die nur Organe oder Funktionärinnen und Funktionäre, Revisorinnen und Revisoren oder deren Hilfspersonen begehen können,				

[8)] SR 520.1
[9)] SR 831.10

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 30. April 2025	Abweichende Anträge der Kommission X vom …	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der Beratung vom …
d) Vergehen und Übertretungen gemäss den Art. 105 und 106 des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz, AVIG) vom 25. Juni 1982 [10)] mit Ausnahme derjenigen Tatbestände, die nur Angestellte einer Arbeitslosenkasse oder kantonalen Vollzugsstelle beziehungsweise Trägerorganisationen einer Verbandskasse begehen können, e) Verstösse gegen die Meldepflichten gemäss Art. 91 Abs. 1 in Verbindung mit den Art. 30 ff. der eidgenössischen Zivilstandsverordnung (ZStV) vom 28. April 2004 [11)],				

[10)] SR 837.0
[11)] SR 211.112.2

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 30. April 2025	Abweichende Anträge der Kommission X vom …	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der Beratung vom …
f) Benützung eines Fahrzeugs ohne gültigen Fahrausweis oder andere Berechtigung gemäss Art. 57 Abs. 2 lit. b des Bundesgesetzes über die Personenbeförderung (Personenbeförderungsgesetz, PBG) vom 20. März 2009 [12)], g) Verletzungen der Mitwirkungspflichten bei der Dokumentenbeschaffung gemäss Art. 120 Abs. 1 lit. e des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (Ausländergesetz, AuG) vom 16. Dezember 2005 [13)], h) Verstösse gegen richterliche Verbote im ruhenden Verkehr gemäss den Art. 258 ff. der Schweizerischen Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO) vom 19. Dezember 2008 [14)],				

[12)] SR 745.1
[13)] SR 142.20
[14)] SR 272

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 30. April 2025	Abweichende Anträge der Kommission X vom …	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der Beratung vom …
i) Nichtgenügen der Meldepflicht im Zusammenhang mit Parkiermanövern gemäss Art. 51 in Verbindung mit Art. 90 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) vom 19. Dezember 1985 [15)], k) Diebstähle und Sachbeschädigungen von Fahrrädern sowie Motorfahrrädern gemäss den Art. 139 und 144 StGB, l) unrechtmässiges Erwirken von Leistungen gemäss § 59 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG) vom 6. März 2001 [16)], m) Übertretungen gemäss den §§ 36a und 37 des Schulgesetzes vom 17. März 1981 [17)].	m) Übertretungen gemäss den §§ […] 120 und […] 121 des […] Volksschulgesetzes (VSG) vom […] XX.XX.XXXX [18)].			
	III.			
	Keine Fremdaufhebungen.			

[15)] SR 741.01
[16)] SAR 851.200
[17)] SAR 401.100
[18)] SAR xxx.xxx

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 30. April 2025	Abweichende Anträge der Kommission X vom …	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der Beratung vom …
	IV.			
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen unter Ziff. I. und II.			
	Aarau, Präsident des Grossen Rats Protokollführerin			

Synopse

Beilage 4 zur Botschaft 25.148
(24.112)

Dekret über die Mittelschulen (Mittelschuldekret); Aufhebung

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SAR Nummern)
Neu: –
Geändert: –
Aufgehoben: **423.120**

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 30. April 2025	Abweichende Anträge der Kommission X vom …	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der Beratung vom …
	Dekret über die Mittelschulen (Mittelschuldekret)			
	Der Grosse Rat des Kantons Aargau *beschliesst:*			
	I.			
	Der Erlass SAR 423.120 (Dekret über die Mittelschulen [Mittelschuldekret] vom 20. Oktober 2009) wird aufgehoben.			
	II.			
	Keine Fremdänderungen.			
	III.			
	Keine Fremdaufhebungen.			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 30. April 2025	Abweichende Anträge der Kommission X vom …	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der Beratung vom …
	IV.			
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Aufhebung unter Ziff. I.			
	Aarau, Präsident des Grossen Rats Protokollführerin			

KANTON AARGAU

DEPARTEMENT
BILDUNG, KULTUR UND SPORT

30. April 2025

TOTALREVISION SCHULGESETZ; BOTSCHAFT 2. LESUNG

Übersicht über die kantonalen Regelungen betreffend die Meldung von Strafverfahren und -urteilen (Prüfungsauftrag 13)

Zwecks Ermittlung der Situation in den anderen Kantonen der Schweiz wurden diesen folgende Fragen gestellt:

Frage 1

Verfügen Sie in Ihrem Kanton über eine Regelung entsprechend derjenigen des Kantons Aargau? Bitte mit Ja oder Nein beantworten.

> **§ 24 EG StPO**
> Mitteilung an andere Behörden und Dritte
>
> [3] Die Staatsanwaltschaften informieren andere Behörden über Strafverfahren und verfahrensabschliessende Entscheide, wenn diese für die Erfüllung ihrer Aufgaben darauf angewiesen sind und dieser Mitteilung kein überwiegendes privates Interesse entgegensteht.

Frage 2

Wenn ja, in welchem Gesetz ist diese Regelung in Ihrem Kanton verankert?

Frage 3

Wie ist der Wortlaut der Regelung?

Kanton	Regelung vorhanden?	Erlass	Wortlaut
UR	NEIN		
VS	JA	Gesetz über das Personal der obligatorischen Schulzeit und der allgemeinen Mittelschule und Berufsfachschule (GPOS) vom 14. September 2011 (SGS/VS 400.2)	**Art. 41a Information bei Strafverfolgung** [1] Ein Mitglied des durch dieses Gesetz geregelten Personals, das aufgrund eines Verbrechens oder Vergehens, das in Zusammenhang mit der Natur seiner beruflichen Tätigkeit steht oder dem Ansehen des Arbeitgebers schaden könnte, strafrechtlich verfolgt wird, ist verpflichtet, den Staatsrat unverzüglich darüber zu informieren. Es übermittelt dem Staatsrat umgehend den in der Sache definitiv ergangenen rechtskräftigen Entscheid. [2] Die Strafjustizbehörden und die Staatsanwaltschaft, die sich mit einem Fall befassen, in dem ein Mitglied des durch dieses Gesetz geregelten Personals für ein Verbrechen oder ein Vergehen beschuldigt beziehungsweise angeklagt wird, das in Zusammenhang mit der Natur seiner beruflichen Tätigkeit steht oder dem Ansehen des Arbeitgebers schaden könnte, können den Staatsrat unverzüglich darüber informieren. Sie können dem Staatsrat den in der Sache definitiv ergangenen rechtskräftigen Entscheid übermitteln.
LU	JA	Verordnung über die Staatsanwaltschaft vom 14. Dezember 2010 (SRL 275)	**§ 14 Mitteilung an Behörden** [1] Die Staatsanwaltschaft informiert über die Eröffnung und die Erledigung von Strafverfahren bei Verbrechen und Vergehen gemäss § 87 Absatz 2 JusG insbesondere a. das Bildungs- und Kulturdepartement, wenn eine Lehrperson, eine Fachperson der schulischen Dienste oder eine Lehrperson an einer Musikschule eines strafbaren Verhaltens beschuldigt wird, welches ihre Tätigkeit im Rahmen des beruflichen Auftrages beeinträchtigen könnte, b. die zuständigen Aufsichtsbehörden im Gesundheits- und Sozialdepartement bei Widerhandlungen gegen Bestimmungen über Arzneimittel und Medizinprodukte und wenn Angehörige universitärer Medizinalberufe und anderer Berufe im Gesundheitswesen oder weitere Personen in bewilligungspflichtigen Betrieben gemäss dem Gesundheitsgesetz vom 13. September 2005 gegen die Betäubungsmittelgesetzgebung verstossen oder eines anderen strafbaren Verhaltens beschuldigt werden, durch welches sie Berufspflichten verletzen könnten, c. die Schulleitung, wenn ein Schüler oder eine Schülerin die physische, psychische oder sexuelle Integrität von Dritten beeinträchtigt oder gefährdet, d. das Gesundheits- und Sozialdepartement, wenn eine Person, die gestützt auf die §§ 60 und 61 des Sozialhilfegesetzes vom 24. Oktober 1989 betreut wird, eines strafbaren Verhaltens beschuldigt wird, welches den Betreuungsauftrag beeinträchtigen könnte. [2] Der Luzerner Polizei ist in der Regel durch Entscheid mitzuteilen, wie das Strafverfahren erledigt wurde, wenn die Polizei a. Massnahmen zu vollziehen hat, b. in gewerblichen und anderen Angelegenheiten als Bewilligungs- und Kontrollbehörde Strafanzeige eingereicht hat oder gestützt auf Strafentscheide verwaltungsrechtliche Massnahmen anordnen kann. In den übrigen Fällen kann die Staatsanwaltschaft die Polizei auf Anfrage hin über die ergangenen Strafentscheide informieren. [3] Die Staatsanwaltschaft informiert die Luzerner Polizei über Fälle gemäss Artikel 13 Absatz 1e und f der Interkantonalen Vereinbarung über die computergestützte Zusammenarbeit der Kantone bei der Aufklärung von Gewaltdelikten (ViCLAS-Konkordat) vom 2. April 2009.

Kanton	Regelung vorhanden?	Erlass	Wortlaut
AI	NEIN		
NW	NEIN		
ZH	JA	Lehrpersonalgesetz (LPG) vom 10. Mai 1999 (LS 412.31)	**§ 11 a Abs. 1 Mitteilungspflichten** 1 Gemeinden, Strafverfolgungsbehörden und Gerichte melden der für das Bildungswesen zuständigen Direktion die Eröffnung und den Abschluss von Strafuntersuchungen, die Anordnung von Untersuchungshaft sowie Strafurteile betreffend Verbrechen oder Vergehen, wenn durch das der Lehrperson, der Schulleiterin oder dem Schulleiter vorgeworfene Verhalten eine Auswirkung auf die Schule, insbesondere auf die Vertrauenswürdigkeit der Lehrperson, der Schulleiterin oder des Schulleiters nicht ausgeschlossen werden kann. 2 Die Direktion informiert die für die Anstellung zuständige Gemeinde, wenn die Prüfung von personalrechtlichen Massnahmen angezeigt erscheinen.
		Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess (GOG) vom 10. Mai 2010 (LS 211.1)	**§ 151 Mitteilungsrechte und -pflichten** 1 Strafbehörden dürfen andere Behörden über von ihnen geführte Verfahren informieren, wenn die Voraussetzungen von § 17 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom 12. Februar 2007 erfüllt sind. 2 Mitteilungsrechte und -pflichten nach besonderen Bestimmungen bleiben vorbehalten
ZG	NEIN		
SG	JA	Einführungsgesetz zur Schweizerischen Straf- und Jugendstrafprozessordnung vom 3. August 2010 (sGS 962.1)	**Art. 33 Mitteilung an andere Behörden und an Privatpersonen** 1 Die Strafbehörden informieren andere Behörden über ihre Strafverfahren, soweit diese zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben auf die Information angewiesen sind und das öffentliche Interesse an der Information gegenüber den Persönlichkeitsrechten der Parteien überwiegt. Vorbehalten bleiben Mitteilungsrechte und -pflichten aufgrund anderer Gesetze. 2 Betreffen Anzeigen und Klagen Bereiche, in denen der Staat oder eine Gemeinde Aufsichtsfunktionen wahrnimmt und erscheinen nichtstrafrechtliche Massnahmen als notwendig, namentlich zur Sicherstellung eines geordneten Schulbetriebs, machen dem zuständigen Departement, dem Gemeindepräsidium oder dem Schulratspräsidium Mitteilung: a) die Staatsanwaltschaft von der Eröffnung eines Strafverfahrens und dessen Erledigung; b) die Polizei bei Ahndung einer Übertretung mit Ordnungsbusse. 3 Die Regierung regelt durch Verordnung, für welche Bereiche die Mitteilungspflicht gilt. 4 Die Strafbehörden können Privatpersonen über Strafverfahren informieren, soweit diese ein schützenswertes Interesse haben und das Interesse an der Information gegenüber den Persönlichkeitsrechten der betroffenen Personen eindeutig überwiegt.
		Strafprozessverordnung (StPV) vom 23. November 2010 (sGS 962.11)	**Art. 8 Abs. 1 lit. c Mitteilungspflicht** 1 Nach Art. 33 Abs. 1 und 2 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Straf- und Jugendstrafprozessordnung vom 3. August 2010 macht die Staatsanwaltschaft insbesondere Mitteilung: c) dem Bildungsdepartement und dem zuständigen Schulratspräsidium: 1. wenn eine Lehrperson angeschuldigt ist wegen eines strafbaren Verhaltens, das ihre Lehrtätigkeit beeinträchtigen könnte; 2. bei Widerhandlungen von Schülerinnen und Schülern, durch welche die physische, psychische oder sexuelle Integrität von Dritten beeinträchtigt oder gefährdet wird;

Kanton	Regelung vorhanden?	Erlass	Wortlaut
			3. bei Widerhandlungen von Drittpersonen, durch welche ein geordneter Schulbetrieb erheblich beeinträchtigt oder gefährdet wird.
GR	JA	Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EGzStPO) vom 16. Juni 2010 (BR 350.100)	**Art. 28a Mitteilung von Strafverfahren und Strafentscheiden an andere Behörden** 1 Die Strafbehörden informieren andere Behörden über Strafverfahren und verfahrensabschliessende Entscheide, soweit diese zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben auf die Information angewiesen sind und das öffentliche Interesse an der Information gegenüber den Persönlichkeitsrechten der betroffenen Personen überwiegt. 1bis Privatpersonen dürfen über Strafverfahren und verfahrensabschliessende Entscheide informiert werden, soweit sie zur Erfüllung der ihnen übertragenen öffentlichen Aufgabe auf die Information angewiesen sind und das Interesse an der Information gegenüber den Persönlichkeitsrechten der betroffenen Person überwiegt. 2 Mitteilungsrechte und -pflichten nach besonderen Bestimmungen bleiben vorbehalten.
GL	JA	Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung und zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (EG StPO) vom 2. Mai 2010 (GS III F/1)	**Art. 19 Mitteilungsrechte, Mitteilungspflichten und Zusammenarbeit (Art. 75 Abs. 4 StPO, Art. 31 JStPO)** 1 Die Strafbehörden dürfen die übrigen Behörden des Kantons und dessen Gemeinden sowie anderer Kantone oder des Bundes über ihre Strafverfahren informieren, soweit diese zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgabe auf die Informationen angewiesen sind und das öffentliche Interesse an der Information gegenüber den Persönlichkeitsrechten überwiegt. 2 Die Strafbehörden unterrichten das zuständige Departement sowie die zuständigen Gemeindebehörden über Strafverfahren gegen Lehrpersonen, Berufsbildnerinnen und -bildner sowie Kaderleute von Jugend und Sport, falls der zu untersuchende Sachverhalt im Hinblick auf deren Lehr- oder Ausbildungstätigkeit aufsichtsrechtlich von Bedeutung ist. 3 Vorbehalten bleiben Mitteilungsrechte und -pflichten aus Gesetzen des Kantons und des Bundes.
BL	JA	Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung und zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (EG StPO) vom 12. März 2009 (SGS 250)	**§ 29 Meldung von Strafverfahren und Strafurteilen an weitere Behörden (Art. 75 StPO)** 1 Die Strafbehörden informieren andere Behörden über hängige oder abgeschlossene Strafverfahren, soweit diese die Information zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe benötigen. 2 Die verfahrenserledigende Strafbehörde stellt das Dispositiv des rechtskräftigen Urteils oder Entscheids der allfälligen Anstellungs-, Aufsichts- oder Bewilligungsbehörde zu, wenn: a. es zum Schutz von Personen, die in einem Erziehungs-, Betreuungs- oder Arbeitsverhältnis zu der verurteilten Person stehen oder auf andere Weise von dieser abhängig sind, erforderlich ist und eine strafbare Handlung gegen die körperliche oder sexuelle Integrität vorliegt; b. die verurteilte Person eine Unterrichts-, Erziehungs- oder Betreuungstätigkeit gegenüber Minderjährigen ausübt und eine strafbare Handlung gemäss Art.197 Ziff.1 StGB oder im Bereich Kinderpornografie gemäss Art. 197 Ziff. 3 und 3bis StGB verübt wurde, sofern ein schwerwiegender Fall vorliegt; c. bereits eine Meldung gemäss § 30 erfolgt ist. 3 Bei rechtskräftiger Verfahrenseinstellung oder einem rechtskräftigen Freispruch erfolgt eine Meldung nur, wenn: a. die Voraussetzungen gemäss Abs. 2 Bst. a erfüllt sind und das Schutzinteresse gemäss dieser Bestimmung die rechtlich geschützten Interessender entlasteten Person überwiegt, oder b. im Fall von Abs. 2 Bst. c. 4 Jedem Empfänger und jeder Empfängerin der Meldung ist es untersagt, diese Informationen an unberechtigte Dritte weiterzugeben. 5 Auf Ersuchen übermittelt das Gericht oder die Strafbehörde den Empfängerinnen oder den Empfängern der Meldung die notwendigen Angaben. Soweit erforderlich, kann Akteneinsicht gewährt werden.

Kanton	Regelung vorhanden?	Erlass	Wortlaut
			[6] Auf Ersuchen oder von sich aus informieren das Gericht oder die Strafbehörde die für das Bedrohungsmanagement zuständige Stelle über hängige oderabgeschlossene Strafverfahren. Sie übermitteln die notwendigen Angaben und gewähren Akteneinsicht, soweit die für das Bedrohungsmanagement zuständige Stelle dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgabe benötigt. Die Bestimmungen der Abs. 2–5 sowie § 30 sind nicht anwendbar. **§ 30 Meldung während des Strafverfahrens** [1] Über ein hängiges Strafverfahren erfolgt eine Meldung gemäss § 29 Abs. 2–5, wenn dessen Voraussetzungen sinngemäss erfüllt sind und von einer unmittelbaren Gefährdung auszugehen ist. [2] Über ein hängiges Strafverfahren kann eine Meldung gemäss § 29 Abs. 2 Bst. b erfolgen, wenn dessen Voraussetzungen sinngemäss erfüllt sind und das Strafverfahren Delikte nach Art.197 Ziff.1 StGB) oder Kinderpornografie gemäss Art.197 Ziff. 3 und 3[bis] StGB zum Gegenstand hat. [3] Die Staatsanwaltschaft reicht dem Präsidium des Strafgerichts einen Antragsamt den Akten und einer kurzen Begründung zur Genehmigung ein. Das Präsidium leitet der betroffenen Person den Antrag mit einer kurzen, nicht erstreckbaren Frist zur Stellungnahme weiter. [4] Das Präsidium entscheidet innert 5 Arbeitstagen nach Eingang der Stellungnahme über die Genehmigung der Meldung. [5] Der Entscheid des Präsidiums ist summarisch zu begründen und endgültig. [6] Liegt die Verfahrensleitung beim Gericht, so erfolgt die Meldung nach Vorliegen einer rechtskräftigen Verfügung des zuständigen Gerichtspräsidiums. [7] Jedem Empfänger und jeder Empfängerin der Meldung ist es untersagt, diese Informationen an unberechtigte Dritte weiterzugeben. [8] Auf Ersuchen übermittelt das Gericht oder die Staatsanwaltschaft den Empfängerinnen oder den Empfängern der Meldung die notwendigen Angaben.
BS	JA	Gesetz über die Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) vom 13. Oktober 2020 (RS-BS 257.100)	**§ 25 Mitteilung an weitere Behörden (Art. 75 Abs. 4 StPO)** [1] Die Strafbehörden sind zu Mitteilungen an Behörden über hängige oder abgeschlossene Strafverfahren und deren Beteiligte berechtigt, wenn hierfür berechtigte Interessen vorliegen. [2] Zur Mitteilung an Behörden sind sie insbesondere bei Strafverfahren gegen folgende Personen berechtigt: a) gegen Mitglieder einer Behörde, Angestellte von Gemeinden, Kanton oder Bund, gegen Ärztinnen und Ärzte und Medizinalpersonal, Lehr-, Erziehungs- und Betreuungspersonal sowie Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und Notarinnen und Notare, sofern die ihnen zur Last gelegte Straftat mit der Ausübung ihrer Tätigkeit in Zusammenhang steht oder die weitere ordnungsgemässe Ausübung der Tätigkeit in Frage steht, an die zuständige vorgesetzte Behörde oder Aufsichtsbehörde; b) gegen Ausländerinnen und Ausländer an die zuständige Migrationsbehörde; c) gegen Personen bei Vorliegen eines begründeten Verdachts, dass sie gegenüber Steuerbehörden oder Sozialhilfestellen zu ihren Einkommens- und Vermögensverhältnissen unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht haben, an die zuständige Behörde. [2bis] Die Strafverfolgungsbehörden melden Strafverfahren von besonderer Tragweite unverzüglich dem Regierungsrat. [3] Vorbehalten bleiben Bestimmungen anderer Gesetze über die Berechtigung der Strafbehörden zur Mitteilung an andere Behörden.

Kanton	Regelung vorhanden?	Erlass	Wortlaut
BE	JA	Einführungsgesetz zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (EG ZSJ) vom 11. Juni 2009 (BSG 271.1) Gesetz über die Anstellung der Lehrkräfte (LAG) vom 20. Januar 1993 (BSG 430.250)	**Art. 30 Mitteilungsrechte und -pflichten (Art. 75 StPO)** 1 Die Strafbehörden dürfen andere Behörden über ein Strafverfahren informieren, soweit für diese die Information zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgabe unentbehrlich ist. 2 Die Strafbehörden verzichten auf die Information, schränken sie ein oder verbinden sie mit Auflagen, wenn a) wesentliche öffentliche Interessen oder offensichtlich schutzwürdige Interessen einer betroffenen Person es verlangen oder b) gesetzliche Geheimhaltungspflichten oder besondere Datenschutzvorschriften es verlangen. 3 Vorbehalten bleiben Mitteilungsrechte und -pflichten nach besonderen Bestimmungen. **Art. 23b Meldepflichten und Melderechte** 1 Haben die für die Anstellung zuständigen Behörden und Organe ernsthafte Hinweise, die Anlass zur Überprüfung der Unterrichtsberechtigung geben können, sind sie verpflichtet, der zuständigen Direktion Bericht zu erstatten. Andere kommunale und kantonale Behörden sind zur Meldung berechtigt. 2 Wird eine Person wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das ihre Vertrauenswürdigkeit beeinträchtigen kann, strafrechtlich verfolgt, erstatten die Strafbehörden der zuständigen Direktion wie folgt Meldung: a) die Staatsanwaltschaft: über die Eröffnung einer Strafuntersuchung sowie über den Erlass eines Strafbefehls, b) das urteilende Gericht: über das ausgefällte Strafurteil. 3 Die zuständige Direktion ist berechtigt, die für sie relevanten Akten des strafrechtlichen Untersuchungs- und Hauptverfahrens einzusehen. Sie informiert die zuständige Anstellungsbehörde oder das für die Anstellung zuständige Organ über Berichte und Meldungen gemäss den Absätzen 1 und 2.
TG	JA	Gesetz über die Zivil- und Strafrechtspflege (ZSRG) vom 17. Juni 2009 (RB 271.1	**§ 42 Mitteilung an eine Behörde** 1 Ergibt ein Strafverfahren, dass andere als strafrechtliche Massnahmen in Frage kommen, ist den zuständigen Behörden Mitteilung zu machen.
OW	JA	Gesetz über die Gerichtsorganisation (GOG) vom 22. September 1996 (GDB 134.1)	**Art. 60a Mitteilungsrechte und Mitteilungspflichten** 1 Die Strafverfolgungsbehörden und die Gerichte dürfen andere Behörden über ihre hängigen oder abgeschlossenen Strafverfahren informieren, soweit diese zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben auf die Informationen angewiesen sind oder über andere berechtigte Interessen verfügen und das öffentliche Interesse an der Information gegenüber den Persönlichkeitsrechten der Parteien überwiegt. Unter den gleichen Voraussetzungen darf die Jugendanwaltschaft in begründeten Einzelfällen auch Heimleitungen, Sozialdienste, Schulleitungen und Schulrektorate informieren. 2 Die Strafverfolgungsbehörden und die Gerichte können die betroffenen Behörden über drohende Gefährdungen informieren. 3 Vorbehalten bleiben Mitteilungsrechte und -pflichten aus anderen Erlassen.

Kanton	Regelung vorhanden?	Erlass	Wortlaut
FR	JA	Gesetz über das Staatspersonal (StPG) vom 17.10.2001 (SGF 122.70.1) Justizgesetz (JG) vom 31. Mai 2010 (SGF 130.1)	**Art. 77 Mitteilung der Strafbehörde an die Verwaltungsbehörde** 1 Die Strafbehörde, die mit einem Fall betraut ist, in dem eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter als beschuldigte Person auftritt, ist verpflichtet, die betroffene Direktion davon in Kenntnis zu setzen, wenn die dieser Person zur Last gelegte Straftat in Zusammenhang mit ihrer Funktion steht oder das Vertrauensverhältnis zwischen dem Staat und dieser Mitarbeiterin oder diesem Mitarbeiter beeinträchtigen kann. 2 Die Direktion informiert den Staatsrat. **Art. 139 Mitteilung an Behörden (Art. 75 und 84 StPO)** 1 Die Verfahrensleitung informiert die zuständigen Verwaltungsbehörden, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse dies rechtfertigt, insbesondere wenn der Sachverhalt Anlass zu einer administrativen Massnahme geben kann. 2 Informationen (Auskünfte oder Urkunden) werden in geeigneter Form mitgeteilt. Wenn nötig werden die davon betroffenen Personen vorher angehört. 3 Vorbehalten bleiben die in anderen Gesetzen vorgesehenen Mitteilungspflichten oder -ermächtigungen. 4 Die Staatsanwaltschaft zeigt dem Justizrat jede Strafuntersuchung an, die gegen eine Richterin oder einen Richter geführt wird. 5 Die Polizei und das Oberamt werden von der zuständigen Behörde darüber informiert, welche Folge einer Anzeige, die von einer oder einem ihrer Mitarbeitenden gemacht wurde, gegeben wurde.
SZ	JA	Justizgesetz (JG) vom 18. November 2006 (SRSZ 231.110)	**§ 98 Mitteilung an andere Behörden** Die Justizbehörden informieren eidgenössische, kantonale oder ausländische Behörden über ihre Verfahren: a) soweit sie gesetzlich dazu verpflichtet sind; b) soweit diese zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgabe auf die Information angewiesen sind und das öffentliche Interesse an der Information gegenüber den Persönlichkeitsrechten der Parteien überwiegt. Betroffene sind nachträglich zu orientieren. **§ 106 Schutz gefährdeter Personen** 1 Bei dringendem Verdacht auf Straftaten, insbesondere gegen Leib und Leben oder die sexuelle Integrität, informiert die Staatsanwaltschaft die gefährdeten oder in Schulen, Heimen, Spitälern oder Freizeitorganisationen verantwortlichen Personen, wenn dies zum Schutz der gefährdeten Personen erforderlich erscheint. 2 Die Information muss die Unschuldsvermutung und so weit möglich die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen wahren.
SO	JA	Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung und zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (EG StPO) vom 10. März 2010 (BGS 321.3)	**§ 9 Mitteilungsrechte und -pflichten (Art. 76 StPO)** 1 Die Strafbehörden teilen Nichtanhandnahme- und Einstellungsverfügungen der Kantonspolizei mit. Freisprüche sind der Kantonspolizei in dem Umfang mitzuteilen, als dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäss Artikel 13 des ViCLAS-Konkordats erforderlich ist. 1bis Die Strafbehörden dürfen informieren: a) die zuständigen vorgesetzten Behörden und Aufsichtsbehörden über Strafverfahren gegen Mitglieder einer Behörde oder Angestellte von Bund, Kantonen oder Gemeinden, gegen Ärzte und Ärztinnen und Medizinalpersonal sowie gegen Lehr-, Erziehungs- und Betreuungspersonal, wenn die ihnen zur Last gelegte Straftat mit der Ausübung ihrer Tätigkeit in Zusammenhang stehen oder die weitere ordnungsgemässe Ausübung der Tätigkeit in Frage stellen könnte;

Kanton	Regelung vorhanden?	Erlass	Wortlaut
			b) die zuständigen Sozialbehörden über Strafverfahren gegen Personen, bei welchen ein begründeter Verdacht vorliegt, dass sie zu Unrecht Sozialleistungen bezogen haben könnten; c) die zuständigen Einbürgerungsbehörden über Strafverfahren gegen Personen, die um Einbürgerung nachsuchen; d) die zuständige Schulbehörde sowie öffentliche oder in öffentlichem Auftrag handelnde private Fachstellen der Jugendhilfe über Strafverfahren gegen Jugendliche. 1ter Die Strafbehörden dürfen zudem andere Behörden von Bund, Kantonen oder Gemeinden über ein Strafverfahren informieren, soweit diese zur Er-füllung einer gesetzlichen Aufgabe auf die Information angewiesen sind und das Interesse an der Information gegenüber den Persönlichkeitsrechten der Parteien überwiegt. 1quater Bei Informationen, die gestützt auf die Absätze 1bis und 1ter erfolgen, informieren die Strafbehörden die Betroffenen in der Regel gleichzeitig mit der Information an die andere Behörde. 1quinquies Die Strafbehörden informieren die zuständige Kontrollbehörde über Urteile betreffend Widerhandlungen gegen das Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz, LMG) vom 20.Juni 2014 oder die dazugehörigen Ausführungserlasse. 1sexies Die Strafbehörden informieren die Kantonspolizei und die Bewährungshilfe über Anordnungen betreffend Lernprogramme gegen Gewaltgemäss Artikel 55a Absatz 2 StGB. 2 Vorbehalten bleiben Mitteilungsrechte und -pflichten gemäss anderen Erlassen.
SH	JA	Justizgesetz (JG) vom 9. November 2009 (SHR 173.200)	**Art. 74 Auskunftspflicht zwischen Strafbehörden und übrigen Behörden** 1 Unter Vorbehalt abweichender Gesetzesbestimmungen haben die übrigen Behörden des Kantons und der Gemeinden sowie die Verwaltungen öffentlicher Anstalten und Betriebe den Strafbehörden die für das Strafverfahren benötigten Auskünfte zu erteilen und nötigenfalls Akteneinsicht zu gewähren. Die Bestimmungen über das Auskunftsverweigerungsrecht zur Wahrung des Amtsgeheimnisses gelten dabei sinngemäss. 2 Die Strafbehörden haben die zuständigen Verwaltungsbehörden zu benachrichtigen und ihnen zweckdienliche Unterlagen zu übermitteln, wenn sich in einem Strafverfahren begründeter Anlass zur Prüfung ausserstrafrechtlicher Massnahmen ergibt.
AR	JA	Justizgesetz vom 13. September 2010 (bGS 145.31)	**Art. 72 Mitteilung an andere Behörden** 1 Die Strafbehörden können andere Behörden von Bund, Kantonen oder Gemeinden über Strafverfahren informieren, soweit diese zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe auf die Information angewiesen sind und das Interesse an der Information gegenüber den Persönlichkeitsrechten der Parteienüberwiegt. Unter denselben Voraussetzungen können sie diesen Behörden rechtskräftige Strafentscheide zustellen. 2 Ergibt ein Strafverfahren, dass andere als strafrechtliche Massnahmen notwendig sind, ist den zuständigen Behörden Mitteilung zu machen.
VD	JA	Loi d'introduction du Code de procédure pénale suisse (LVCPP) du 19 mai 2009 (BLV 312.01)	**Art. 19 Droits et devoirs de communication (art. 75 al. 4 CPP)** 1 Les autorités pénales ne peuvent communiquer à d'autres autorités fédérales ou cantonales, à l'exclusion des autorités de poursuite pénale, des informations sur les procédures pénales qu'elles conduisent que si l'intérêt public à ce que ces informations soient communiquées l'emporte sur l'intérêt des parties à voir leurs droits de la personnalité respectés. 2 Le Ministère public avise le président du Conseil de la magistrature et le président du Tribunal cantonal, respectivement le Procureur général, de toute enquête pénale dirigée contre un magistrat ou un collaborateur de l'ordre judiciaire, respectivement du Ministère public. 3 Les parties sont informées de la communication, sauf si un intérêt public prépondérant exige que celle-ci demeure secrète.

Kanton	Regelung vorhanden?	Erlass	Wortlaut
GE	JA	Loi d'application du code pénal suisse et d'autres lois fédérales en matière pénale (LaCP) du 27 août 2009 (SIL E 4 10)	**Art. 15 Communications aux autorités** Lorsqu'aucun intérêt public ou privé prépondérant ne s'y oppose, le Ministère public peut transmettre spontanément aux autorités fédérales, cantonales ou communales compétentes pour traiter une procédure civile, pénale ou administrative: a) les informations et les moyens de preuve dont elles ont besoin (art. 75, al. 4, CPP); b) les prononcés rendus par les autorités pénales (art. 84, al. 6, phr. 1, CPP).
JU	JA	Loi d'introduction du Code de procédure pénale suisse (LiCPP) du 16 juin 2010 (RSJU 321.1)	**Art. 24 Information d'autorités administratives (art. 75, al. 4 et 84, al. 6 CCP)** [1] Lorsqu'une procédure pénale est ouverte en raison d'une prévention qui est susceptible de toucher des intérêts importants de l'Etat, ainsi que d'autres intérêts publics importants, le Ministère public ou le tribunal examine, sur requête, s'il y a lieu d'en informer une autorité administrative. Il peut également le faire d'office. [2] Une telle information entre en ligne de compte lorsque l'éventuelle infraction: a) peut mettre en cause la protection de personnes mineures, en particulier des élèves, ou d'autres personnes nécessitant assistance; b) peut mettre en cause la protection de biens de police, en particulier la santé et la sécurité publiques; c) a été commise dans l'exercice d'une profession soumise à autorisation ou placée sous une surveillance disciplinaire. [3] L'information ne peut être transmise qu'aux conditions cumulatives suivantes: a) des présomptions sérieuses pèsent sur la personne poursuivie; b) les faits reprochéssont graves; c) la communication apparaît justifiée au vu du rapport entre, d'une part, l'importance du bien juridique que tend à protéger l'information et, d'autre part, les intérêts de la personne poursuivie. [4] En outre, la communication en cours de procédure ne peut avoir lieu que si la prise de mesures urgentes à titre préventif entre en ligne de compte. [5] Avant de transmettre l'information, le Ministère public ou le tribunal permet à la personne poursuivie d'exercer son droit d'être entendu puis, si celle-ci s'oppose à la communication, rend une décision. La décision est sujette à recours devant la Cour administrative dans les dix jours. La personne poursuivie et l'autorité administrative qui a requis une information ont qualité pour recourir. [6] L'information transmise porte sur l'ouverture d'une procédure pénale et son objet, ainsi que sur son prononcé. Selon les circonstances, d'autres éléments sont portés à la connaissance de l'autorité dans la mesure où ceux-ci sont nécessaires pour prendre des mesures visant à protéger l'intérêt public, en particulier des mesures provisoires. [7] La procédure est réglée par le Code de procédure administrative.
NE	NEIN		
TI	JA	Legge sull'esecuzione delle pene e delle misure per gli adulti (LEPM) del 20 aprile 2010 (CAN 341.100)	**Art. 7 Informazioni a terzi** [1] Le seguenti persone, su esplicita istanza, vengono orientate in merito all'inizio dell'esecuzione di una sanzione di un condannato, agli eventuali congedi, alla collocazione ed alla liberazione: a) le vittime dei reati commessi dal condannato, se i reati stessi hanno leso l'integrità fisica, sessuale o psichica della vittima; esse devono essere rese edotte del diritto a ottenere tali informazioni; b) altre persone che dimostrano un interesse all'informazione degno di protezione. [2] I condannati non sono resi edotti di queste informazioni.

Synopse Hauptanträge gemäss Botschaft (Papierfarbe blau) **25.148**
(24.112)

Schulgesetz; Totalrevision; neues Volksschulgesetz (VSG); neues Mittelschulgesetz (MSG); 2. Beratung

Antrag des Regierungsrats vom 30. April 2025	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 10. Juni 2025	Stellungnahme des Regierungsrats
1. Der vorliegende Entwurf des neuen Volksschulgesetzes (VSG) wird in 2. Beratung zum Beschluss erhoben.		
2. Der vorliegende Entwurf des neuen Mittelschulgesetzes (MSG) wird in 2. Beratung zum Beschluss erhoben.		
3. Das Dekret über die Mittelschulen (Mittelschuldekret) vom 20. Oktober 2009 wird aufgehoben.		
4. Der vorliegende Entwurf zur Änderung des Dekrets über die Löhne der Lehrpersonen (Lohndekret Lehrpersonen, LDLP) vom 24. August 2004 wird zum Beschluss erhoben.		
5. Die folgenden parlamentarischen Vorstösse werden als erledigt von der Kontrolle abgeschrieben: • (16.138) Motion der BDP-Fraktion (Sprecherin Maya Bally Frehner, Hendschiken) vom 28. Juni 2016 betreffend Neuregelung einer gerechten und einheitlichen Finanzierung bei Spitalschulung • (20.224) Motion der Fraktionen der FDP (Sprecherin Sabina Freiermuth, Zofingen), der SP, der CVP, der Grünen, der EVP-BDP, der GLP sowie Kathrin Hasler, SVP, Hellikon, vom 8. September 2020 betreffend sofortige Sistierung der neuen Absenzenregelung an der Oberstufe der Volksschule Aargau		

Antrag des Regierungsrats vom 30. April 2025	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 10. Juni 2025	Stellungnahme des Regierungsrats
• (20.54) Motion Alfons Kaufmann, CVP, Wallbach (Sprecher), Tanja Primault-Suter, SVP, Gipf-Oberfrick, Simona Brizzi, SP, Ennetbaden, Sabina Freiermuth, FDP, Zofingen, Ruth Müri, Grüne, Baden, Dominik Peter, GLP, Bremgarten, Maya Bally Frehner, BDP, Hendschiken, und Sabine Sutter-Suter, CVP, Lenzburg, vom 3. März 2020 betreffend Konzept und Massnahmen zur Förderung des Sprach- und Kulturaustausches für die Volksschule und die Sekundarstufe II (Berufsbildung und allgemeinbildende Schulen)		
• (20.96) Motion der FDP-Fraktion (Sprecherin Sabina Freiermuth, Zofingen) vom 12. Mai 2020 betreffend Schaffung von kantonal einheitlichen Rahmenbedingungen für die Digitalisierung der Aargauer Schulen		
• (20.102) Postulat Alain Burger, SP, Wettingen (Sprecher), und Simona Brizzi, SP, Ennetbaden, vom 12. Mai 2020 betreffend Digitalisierung und Chancengerechtigkeit an der Volksschule und auf der Sekundarstufe II im Kanton Aargau		
• (22.148) Motion Rita Brem-Ingold, Mitte, Oberwil-Lieli (Sprecherin), Edith Saner, Mitte, Birmenstorf, Jürg Baur, Mitte, Brugg, Colette Basler, SP, Zeihen, Simona Brizzi, SP, Ennetbaden, Kurt Gerhard, SVP, Brittnau, Markus Lang, GLP, Brugg, Dr. Titus Meier, FDP, Brugg, Ruth Müri, Grüne, Baden, Uriel Seibert, EVP, Schöftland, Béa Bieber, GLP, Rheinfelden, vom 14. Juni 2022 betreffend Änderung § 67b, Leistung der Strukturen der ausserschulischen Jugendarbeit		
• (22.190) Motion Simona Brizzi, SP, Ennetbaden (Sprecherin), Edith Saner, Mitte, Birmenstorf, Maya Bally, Mitte, Hendschiken, Rolf Walser, SP, Aarburg, Dr. Roland Frauchiger, EVP, Thalheim, Hans-Peter Budmiger, GLP, Muri, Ruth Müri, Grüne, Baden, Jeanine Glarner, FDP, Möriken, und Patrick Gosteli, SVP, Böttstein, vom 28. Juni 2022 betreffend Kostenbeteiligung des Kantons bei Platzierungen von Kindern und Jugendlichen aufgrund fehlender vom Kanton anerkannten und finanzierten Sonderschulplätze		
• (22.90) Motion Roland Vogt, SVP, Wohlen (Sprecher), und Maya Meier, SVP, Auenstein, vom 22. März 2022 betreffend Anstellung von Lehrerpersonal nur mit den aktuellen Strafregisterauszügen (Privatauszug und Sonderprivatauszug)	Minderheitsantrag Aufrechterhaltung der Motion 22.90	Ablehnung

KANTON AARGAU

REGIERUNGSRAT

14. Mai 2025

BOTSCHAFT AN DEN GROSSEN RAT **25.162**

Kantonsschule Stein (KSST); Neubau inklusive Übergangslösung; Ausführung; Verpflichtungskredit

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung 4

1. Ausgangslage 5
1.1 Bisherige Beschlüsse und Kredite 5
1.1.1 Standortentscheid 5
1.1.2 Ausbauziel, Standortentscheid für Stein und Verpflichtungskredit 2021 5
1.1.3 Übergangslösung und Entscheid zur Zusammenführung mit Neubau 5
1.1.4 Verpflichtungskredit 2024 zu Ausführung Übergangslösung und Projektierung Neubau . 6
1.2 Stand der Arbeiten Übergangslösung 6
1.3 Stand der Arbeiten Neubau 6
1.4 Stand Kompensation Fruchtfolgefläche (FFF) 7

2. Handlungsbedarf 7

3. Umsetzung 8
3.1 Anforderungen 8
3.1.1 Raumprogramm und Nutzungskonzept der Schule 8
3.1.2 Kommunale Bestellung im Bereich Sport für Vereinsnutzung 10
3.1.3 Erschliessung öffentlicher Verkehr (öV) 10
3.1.4 Parkierung 10
3.1.5 Erweiterbarkeit auf 66 Abteilungen 11
3.2 Bauprojekt 11
3.2.1 Architektonische Umsetzung 11
3.2.2 Nutzungsdisposition 12
3.2.3 Gebäudetechnik 12
3.2.4 Materialisierung 13
3.2.5 Möblierung und Ausstattung 13
3.2.6 Umgebung 13
3.2.7 Kunst im öffentlichen Raum 13
3.2.8 Nachhaltigkeit Gesamtprojekt 14
3.2.9 Schadstoffe im Boden (Per- und polyfluorierte Verbindungen [PFAS]) 15

4. Verhältnis zur mittel- und langfristigen Planung 15

5. Finanzbedarf und Wirtschaftlichkeit 15
5.1 Einmaliger Aufwand Neubau 15
5.1.1 Vorbereitungsaufwand 15
5.1.2 Offener Aufwand aus vorangegangenem Grossratsbeschluss 16
5.1.3 Erstellungskosten Neubau 16
5.1.4 Kostenentwicklung Erstellungskosten Neubau 17
5.2 Kreditsicht einmalige Aufwendungen Neubau 18
5.3 Beiträge Dritter Neubau 19
5.4 Jährlich wiederkehrender Aufwand und Ertrag Neubau 19
5.5 Wirtschaftlichkeitsbetrachtung Neubau 20
5.5.1 Flächenkennzahlen und Flächeneffizienz 20
5.5.2 Kostenkennzahlen 20
5.5.3 Fazit zur Kosten-Nutzen-Betrachtung Neubau 21
5.6 Einmaliger Aufwand Übergangslösung 22
5.6.1 Vorbereitungsaufwand 22
5.6.2 Offener Aufwand aus vorangegangenen Grossratsbeschlüssen 22
5.6.3 Kreditsicht einmaliger Aufwand Übergangslösung 22
5.7 Teuerungsberechtigter Anteil im Verpflichtungskredit Neubau und Übergangslösung 23

5.8 Gesamtsicht Verpflichtungskredit Neubau und Übergangslösung....23
5.8.1 Einmaliger Aufwand....23
5.8.2 Wiederkehrender Aufwand....23

6. Rechtsgrundlagen....24

7. Auswirkungen....24
7.1 Personelle und finanzielle Auswirkungen auf den Kanton....24
7.1.1 Personelle Auswirkungen....24
7.1.2 AFP 2025–2028....25
7.1.3 Folgeaufwand....27
7.2 Auswirkungen auf die Wirtschaft....28
7.3 Auswirkungen auf die Gesellschaft....29
7.4 Auswirkungen auf die Umwelt und das Klima....29
7.5 Auswirkungen auf die Gemeinden, die Kantone und den Bund....29

8. Weiteres Vorgehen....29

Antrag....30

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen die Botschaft "Kantonsschule Stein (KSST); Neubau inklusive Übergangslösung; Ausführung; Verpflichtungskredit" zur Beschlussfassung und erstatten Ihnen dazu folgenden Bericht.

Zusammenfassung

Für die Errichtung der Kantonsschule Stein (KSST) wurden bereits zwei Grossratsbeschlüsse gefällt:

- Im Jahr 2021 fällte der Grosse Rat den Entscheid, in der Gemeinde Stein eine Mittelschule für das Fricktal zu bauen und dazu Land zur erwerben und einen Architekturwettbewerb zu veranstalten.
- Im Jahr 2024 beschloss der Grosse Rat die Mittel für die Übergangslösung, die aufgrund der auslaufenden Beschulung in Basel nötig ist, und für die Projektierung des Neubaus für 44 Abteilungen. Dabei wurde der bestehende Verpflichtungskredit – gemäss Finanzrecht – in den neuen Verpflichtungskredit eingerechnet.

Mit vorliegender Botschaft wird dem Grossen Rat der Verpflichtungskredit für den Neubau der KSST beantragt. Dabei wird erneut der bestehende Verpflichtungskredit in den neuen Verpflichtungskredit eingerechnet. Der Bezug des Neubaus ist per Schuljahr 2029/30 vorgesehen.

Der Neubau der KSST ist ausgelegt für 44 Abteilungen. Dies entspricht rund 950 Schülerinnen und Schülern sowie 140 Kantonsangestellten (Lehrpersonen, Verwaltung und Schulleitung). Das Gebäude umfasst 24 Schulzimmer für den allgemeinen Unterricht, Multifunktionsräume, Spezialräume für Naturwissenschaften, Bildnerisches Gestalten (BIG) und Musik sowie vier Sporthallen mit Garderoben. Es enthält weiter eine Mediothek, eine Mensa mit 320 Plätzen, eine Aula sowie weitere Räume für die Schulleitung und den Hausbetrieb. Alle Funktionen der neuen Schule werden zusammengehalten durch ein zentrales Forum, das multifunktional genutzt werden kann. Zudem sind Anliegen der Gemeinde Stein für Vereinsnutzungen berücksichtigt. Das Gebäude ist so konzipiert, dass es bei Bedarf einfach erweitert werden kann.

Da sich in unmittelbarer Nachbarschaft zur KSST eine regionale Leichtathletikanlage befindet, ist auf dem Areal der KSST nur ein reduziertes Aussensportangebot geplant. Damit der Lehrplan umgesetzt werden kann, sollen jeweils im Sommerhalbjahr Bestandteile der Leichtathletikanlage angemietet werden. Der jährlich wiederkehrende Aufwand dafür beläuft sich auf Fr. 42'000.–.

Für die Ausführung des Neubaus inklusive Übergangslösung wird ein Verpflichtungskredit für einen einmaligen Bruttoaufwand von 221,9 Millionen Franken und einen wiederkehrenden Bruttoaufwand von Fr. 42'000.– beantragt. Der bestehende Verpflichtungskredit für die Ausführung der Übergangslösung, befristete Anmietungen, den Landerwerb und die Projektierung des Neubaus mit einem einmaligen Bruttoaufwand von 61,325 Millionen Franken wird in diesen Verpflichtungskredit eingerechnet. Die Mittel sind im Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2025–2028 eingestellt.

1. Ausgangslage

1.1 Bisherige Beschlüsse und Kredite

1.1.1 Standortentscheid

Aufgrund der Auslastungssituation an den Aargauer Mittelschulen und der absehbaren Bevölkerungsentwicklung unterbreitete der Regierungsrat dem Grossen Rat im Jahr 2019 mit der (19.214) Botschaft "Planungsbericht 'Aargauer Mittelschulen: Entwicklungsstrategie 2045'". Darin legte der Regierungsrat den prognostizierten Bedarf an zusätzlicher Schulraumkapazität und das vorhandene Ausbaupotenzial an den bestehenden Standorten dar und unterbreitete in neun Leitsätzen die Strategie für die räumliche Entwicklung der Aargauer Mittelschullandschaft bis ins Jahr 2045.

Für das Fricktal formulierte der Regierungsrat in Leitsatz 3 die Schulraumentwicklung wie folgt:

"*Die Fricktaler Mittelschülerinnen und Mittelschüler werden zukünftig an einer Kantonsschule im Fricktal beschult. Die Fricktaler Kantonsschule soll per 2028 bezogen werden, womit die Umsetzung der Mittelschulkonzeption des Jahres 1968 vollendet wird. Aufgrund der prognostizierten Anzahl Schülerinnen und Schüler im Fricktal soll die Kantonsschule je nach Standortwahl eine Raumkapazität für 44 oder 33 Abteilungen mit Erweiterungspotenzial auf 44 Abteilungen aufweisen.*"

Der Grosse Rat genehmigte den Planungsbericht am 10. September 2019 mit 122 zu 3 Stimmen (GR.19.154; GRB Nr. 2019-1398).

1.1.2 Ausbauziel, Standortentscheid für Stein und Verpflichtungskredit 2021

Als Einzugsgebiet für die zu planende Kantonsschule im Fricktal wurde der geografische Raum nördlich des Jurakamms festgelegt. Mit der neuen Mittelschule im Fricktal soll die Beschulung sämtlicher Mittelschülerinnen und Mittelschüler der Region ermöglicht werden. Dies ist auch zwingend erforderlich, da die beiden Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt angezeigt hatten, die Schülerinnen und Schüler aus dem Kanton Aargau nicht mehr oder nur noch zu einem kleinen Teil zu beschulen. Damit können die Aargauer Kantonsschulen in Aarau, Baden und Wettingen parallel dazu entlastet werden.

Der Entscheid für den Standort Stein und der Beschluss des Verpflichtungskredits von 13,785 Millionen Franken für den Landerwerb und die weiteren Planungsarbeiten fällte der Grosse Rat am 9. November 2021 (GR.21.207; GRB Nr. 2021-0293 und GRB Nr. 2021-0295). Das im Leitsatz 3 des Planungsberichts (2019) benannte Ausbauziel von 33 oder 44 Abteilungen wurde im Rahmen des Standortentscheids konkretisiert und aufgrund der Entwicklung der Schülerzahlen für den Neubau auf 44 Abteilungen festgelegt.

1.1.3 Übergangslösung und Entscheid zur Zusammenführung mit Neubau

Für die Übergangslösung wurde im Juli 2022 vom Regierungsrat ein Verpflichtungskredit für einen einmaligen Bruttoaufwand von Fr. 1'350'000.– für die Durchführung einer Totalunternehmersubmission mit Ausführungsplanung beschlossen. Die grossrätlichen Kommissionen Bildung, Kultur und Sport (BKS) sowie allgemeine Verwaltung (AVW) wurden im Nachgang zum Regierungsratsbeschluss vor Ort informiert und nahmen positiv Kenntnis vom Vorhaben Übergangslösung.

Kurz zuvor, im Juni 2022, beschloss der Regierungsrat im Hinblick auf den Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2023–2026 die Zusammenführung der beiden Projekte "Neubau Kantonsschule Stein" und "Übergangslösung Kantonsschule Stein" aufgrund der Einheit der Materie. Der Name der neuen Mittelschule wurde dabei auf Kantonsschule Stein (KSST) festgelegt.

1.1.4 Verpflichtungskredit 2024 zu Ausführung Übergangslösung und Projektierung Neubau

Aufgrund der Zusammenführung der Projekte Übergangslösung und Neubau seit dem 1. Januar 2023 und aufgrund des zeitlichen Zusammenfalls der beschlussfähigen Teilprojektstände wurden im Jahr 2024 beide Teilprojekte in einer Botschaft dem Grossen Rat unterbreitet und ein neuer Verpflichtungskredit beantragt. Für die Übergangslösung beinhaltete dieser den Ausführungs- und für den Neubau den Projektierungskredit. Der Beschluss über den neuen Verpflichtungskredit für die KSST von 61,325 Millionen Franken fällte der Grosse Rat am 26. März 2024 (GR.23.415; GRB Nr. 2024-1325).

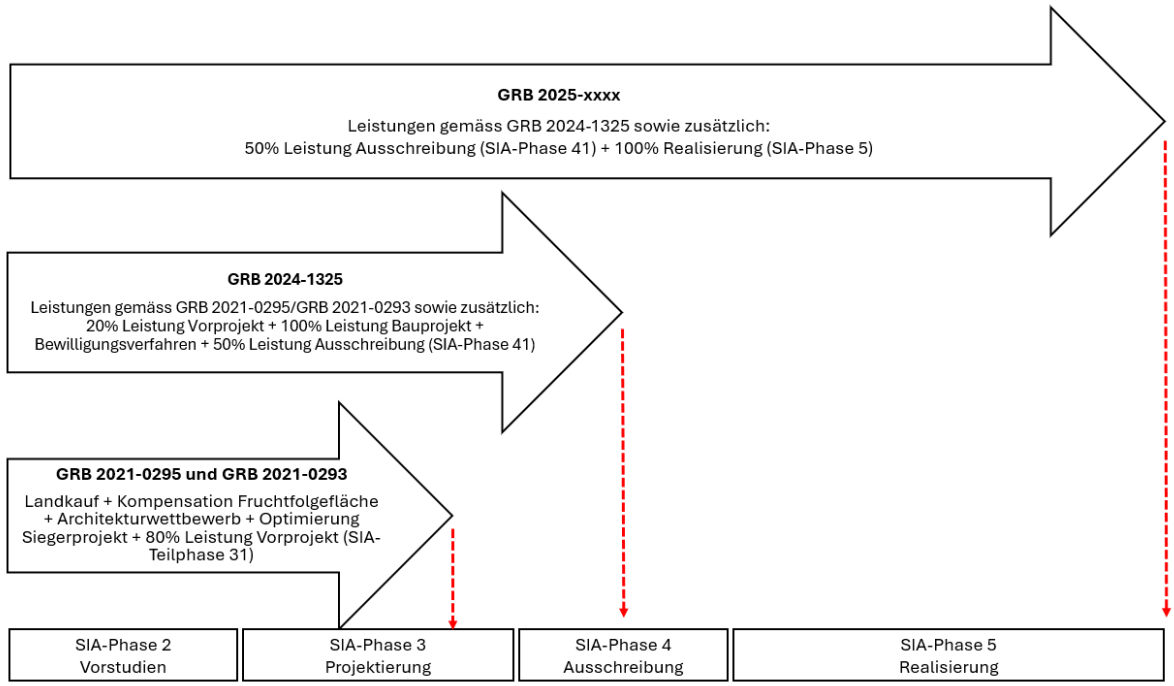
1.2 Stand der Arbeiten Übergangslösung

Die Übergangslösung ist nötig, weil für die Fricktaler Schülerinnen und Schüler bereits per Schuljahr 2025/26 bis zur Inbetriebnahme des Neubaus KSST zum Schuljahr 2029/30 Schulraum zur Verfügung gestellt werden muss. Die Übergangslösung wurde als Modulbau im Beschaffungsmodell Totalunternehmer schlüsselfertig bestellt. Die Arbeiten schreiten termingerecht voran und das Bauwerk kann Ende Juni 2025 von der Schule übernommen und eingerichtet werden. Am 11. August 2025 steht der erste Schultag der KSST an.

1.3 Stand der Arbeiten Neubau

Im vierten Jahrgang ist die Übergangslösung voll belegt. Aus diesem Grund muss im fünften Jahr der KSST und damit auf das Schuljahr 2029/30 der Schulbetrieb von der Übergangslösung in den Neubau wechseln können. Entsprechend ist auch hier der Planungsfortschritt von grosser Wichtigkeit. Der enge Zeitrahmen erforderte eine besondere Abstimmung von Planung und Kreditbeschlüssen. Dabei wurde bereits mit der Botschaft zum Standortentscheid dem Grossen Rat ein Verpflichtungskredit unterbreitet, der neben der Landsicherung die Durchführung des Architekturwettbewerbs, die Projektoptimierung und einen Teil der Planungskosten für das Vorprojekt enthielt (GR.21.207; GRB Nr. 2021-0293 und GRB Nr. 2021-0295). Damit konnte nach dem Architekturwettbewerb das Siegerprojekt optimiert (Zielsetzung Einhaltung Flächen- und Finanzvorgaben) und parallel zur Botschaft für den Projektierungskredit auch das Vorprojekt gestartet werden. Der Regierungsrat beantragte dem Grossen Rat dieses Vorgehen im Jahr 2021, um eine unterbruchsfreie Planung ermöglichen zu können, denn nur so konnte ein Bezug des Neubaus per Schuljahr 2029/30 als realisierbares Ziel in Betracht gezogen werden. Mit dem Verpflichtungskredit für die Projektierung des Neubaus unterbreitete der Regierungsrat erneut über den Aufwand für die Projektierung hinaus einen Teilkredit der Ausführungsplanung, damit parallel zum politischen Prozess für die Beschlussfassung zur Botschaft für den Ausführungskredit mit der Ausführungsplanung gestartet werden konnte (GRB Nr. 2024-1325). In der nachfolgenden Abbildung sind das Vorgehen dargestellt und auch der mit dieser Botschaft vorliegende Verpflichtungskredit für die Ausführung dargestellt.

Abbildung 1: Grossratsbeschlüsse für die räumliche Entwicklung der KSST



Die Phase Bauprojekt wurde im September 2023 gestartet und im April 2025 abgeschlossen. Damit konnte die Ausschreibungsplanung ebenfalls bereits gestartet werden. Die Baueingabe erfolgte parallel im April 2025.

Aktuell werden die Submissionsgrundlagen für die ersten grossen Vergabepakete vorbereitet. Der Grossratsbeschluss für die vorliegende Botschaft ist auf September 2025 vorgesehen. Damit ist auch dieser Beschluss eng mit dem Planungsverlauf verknüpft, da ab Oktober 2025 die Ausschreibungen der grössten Arbeitspakete (unter anderem Baumeister) erfolgen können müssen, damit der Zeitplan bis zum Schulstart per Schuljahr 2029/30 eingehalten werden kann.

1.4 Stand Kompensation Fruchtfolgefläche (FFF)

Für das neue Schulareal der KSST musste Landwirtschaftsland eingezont werden und im Gegenzug wurde eine Kompensation der wegfallenden FFF nötig. Der Kanton konnte eine Fläche in Staufen finden, die noch nicht als FFF geführt wird. Für die notwendige Bodenaufwertung wurde im Sommer 2024 ein Baugesuch eingereicht.

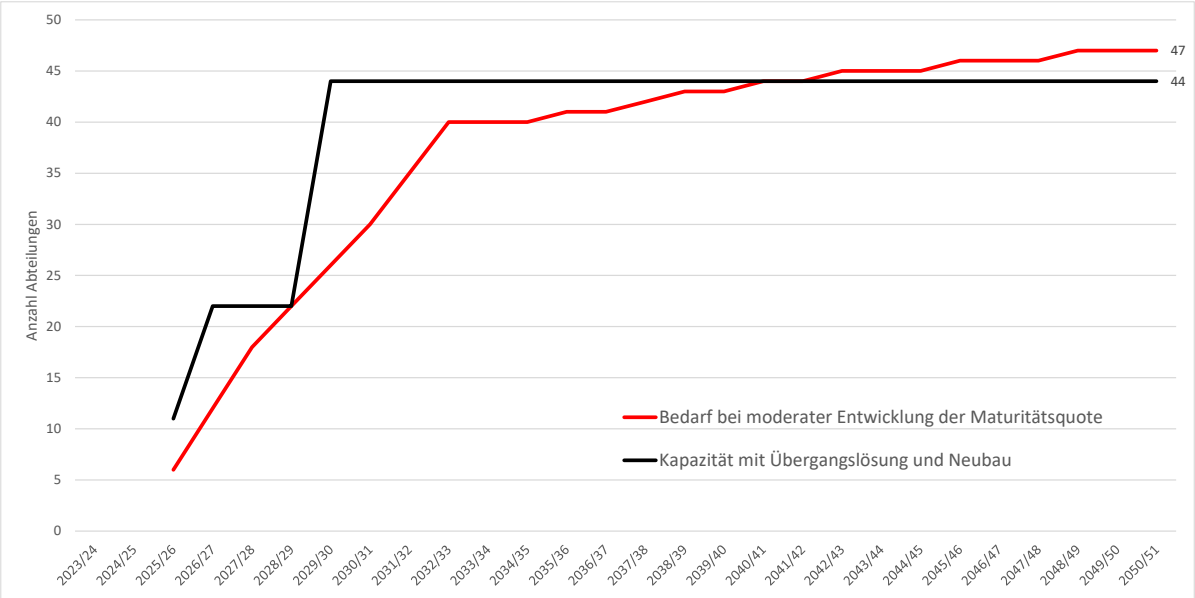
2. Handlungsbedarf

Die KSST beginnt ihr erstes Schuljahr auf dem Areal der Schule Stein in Form einer Übergangslösung. Im ersten Jahrgang werden sechs Abteilungen unterrichtet. Jedes Jahr kommen sechs weitere Abteilungen hinzu. Die Übergangslösung mit den angemieteten Räumen ist auf vier Jahre ausgelegt. Danach reicht das räumliche Angebot nicht mehr, da die Schule gemäss Bedarf bei moderater Entwicklung der Maturitätsquote jährlich um vier Abteilungen weiterwachsen wird, bis in jedem Jahrgang zehn parallele Abteilungen geführt werden.[1] Dieses weiter anhaltende starke Wachstum rührt daher, dass ab dem Schuljahr 2029/30 auch vom Kanton Basel-Stadt keine Schülerinnen und Schüler mehr an den Mittelschulen aufgenommen werden und an der KSST einlaufend sämtliche Schülerinnen und Schüler aus dem Fricktal unterrichtet werden müssen. Die nachfolgende Abbildung zeigt mit den

[1] Die moderate Entwicklung der Maturitätsquote basiert auf der Halbierung des bisherigen Trends. Die Überlegungen, die zur teilweisen Übernahme des Entwicklungstrends der Maturitätsquote geführt haben, sind in der (23.414) Botschaft zur räumlichen Entwicklung der Mittelschulen im Aargauer Mittelland detailliert dargelegt (GR 23.414; GRB Nr. 2024-1280).

roten Kurven den Bedarf und mit der schwarzen Kurve die Übergangslösung ab dem Schuljahr 2025/26 und den Neubau ab dem Schuljahr 2029/30.

Abbildung 2: Entwicklung Raumkapazität und Raumbedarf an der KSST bis ins Jahr 2050



Die Inbetriebnahme des Neubaus auf das Schuljahr 2029/30 ist seit Beginn der wichtigste Meilenstein. Ein späterer Bezugszeitpunkt würde eine zeitliche Verlängerung und eine räumliche Vergrösserung der Übergangslösung mit entsprechenden Zusatzkosten erfordern.

Im Detail ergibt sich für die vorliegende Botschaft folgender Handlungsbedarf:

- Realisierung des Bauprojekts Neubau KSST für 44 Abteilungen inklusive Umgebungsgestaltung per Schuljahr 2029/30;
- Umsetzung der kantonalen Zielsetzungen zur Nachhaltigkeit (gesellschaftlich, wirtschaftlich und ökologisch mit den Standards Minergie-A-Eco und SNBS (Standard Nachhaltiges Bauen Schweiz) sowie Vollbelegung des Dachs mit PV-Modulen und Umsetzung Richtlinien Biodiversität);
- Realisierung der geplanten kommunalen Sportinfrastruktur im Finanzrahmen der Gemeinde;
- Realisierung der Bushaltestelle mit Wendemöglichkeit und Umsteigefunktion für die Kantonsschule und die ÖV-Spange Sisslerfeld.

3. Umsetzung

3.1 Anforderungen

3.1.1 Raumprogramm und Nutzungskonzept der Schule

Im Rahmen der Botschaft zum Standortentscheid Fricktal (2021) wurde die Grösse für den Neubau der Mittelschule mit 44 Abteilungen wie folgt beschrieben:

Für die Errichtung von neuen Mittelschulen hat das Departement Bildung, Kultur und Sport (BKS) zusammen mit Vertretern verschiedener Disziplinen ein räumlich-pädagogisches Konzept erarbeitet. Darauf aufbauend hat das BKS ein Nutzungskonzept erstellt, das die konkreten Anforderungen an den Schulraum qualitativ und quantitativ beschreibt. Das Nutzungskonzept zeigt anschaulich die Funktionsweise der neuen Mittelschule für den Dialog mit den verschiedenen Anspruchsgruppen, für die politische Diskussion und für den Architekturwettbewerb. Es beschreibt in schematischer Form,

welche Nutzungen, basierend auf spezifischen konzeptionellen Ausrichtungen, in welcher Dimensionierung für den Bau einer neuen Mittelschule im Aargau vorzusehen sind. Die Nutzungen sind unterteilt in sieben Bereiche mit ihren je eigenen Anforderungen.

Aus dem Nutzungskonzept ergibt sich das Raumprogramm für die neue Mittelschule im Fricktal mit 44 Abteilungen. In der folgenden Tabelle 1 sind die Hauptnutzflächen (HNF) nach Nutzungsbereichen zusammengefasst.

Tabelle 1: Raumprogramm Mittelschule Fricktal (m^2 HNF je Nutzungsbereich)

Nutzungsbereich	Beschreibung Nutzungsbereich	HNF in m^2
Allgemeines Lernen & Lehren	Räumlichkeiten, die nicht für eine fachspezifische Nutzung, sondern für den Unterricht von vielen verschiedenen Fächern ausgestaltet sind	3'530
Naturwissenschaftliches Lernen & Lehren	Räumlichkeiten mit besonderen Installationen für den Unterricht in den Naturwissenschaften	1'860
Musisches Lernen & Lehren	Räumlichkeiten mit besonderen Installationen oder Dimensionen für den Unterricht in den musischen Fächern	1'190
Forum	In der Mitte der Schule gelegener Aufenthalts- und Verkehrsbereich, der die verschiedenen Nutzungsbereiche horizontal und vertikal verbindet; an das Forum grenzen die Räume, die auch der Öffentlichkeit zugänglich sind (Mensa, Aula, Mediothek)	840
Zentrale Nutzungen	Räumlichkeiten und Anlagen, die für alle Personen an der Schule zentrale Funktionen erfüllen (Mensa, Aula, Mediothek, Schulleitungsräume und Schulverwaltungsräume, etc.)	2'050
Infrastruktur	Dazu gehören Küche, Mensa mit Nebenraum und Garderobe sowie die Werkstatt des Hausdiensts, andere Nebennutzungen gehören nicht zur HNF	210
Total (ohne Sport)		**9'680**
Sport	Sporthallen inklusive Kraftraum, Garderoben, Geräteräume, dazu kommen Aussensportanlagen, die nicht zur HNF gehören	2'810
Total (mit Sport)		**12'490**

Die oben dargestellten HNF entsprechen den Flächenstandards für Mittelschulen[2]. Aufbauend auf dem räumlich-pädagogischen Konzept und dem Nutzungskonzept wurden diese Standards unter Bezugnahme auf die Auswertung der Gebäude der bestehenden Kantonsschulen sowie interkantonaler Kennwerte gemeinsam vom BKS sowie dem Departement Finanzen und Ressourcen entwickelt und dienen als planerische Richtlinie für alle Bauvorhaben im Mittelschulbereich. Dabei wird von einem Flächenbedarf von 220 m^2 HNF pro Abteilung (ohne Sport) ausgegangen. Dies entspricht bei einer durchschnittlichen Abteilungsgrösse von 22 Schülerinnen und Schüler 10 m^2 HNF pro Schülerin und Schüler.

Im Aussenraum sind insbesondere Aussensportanlagen zu erstellen. Für den Neubau werden ein Allwetterplatz und zwei Beachvolleyballfelder benötigt. Durch die Nutzungsmöglichkeit der unmittelbar in Nachbarschaft gelegenen regionalen Leichtathletikanlage Bustelbach kann auf die Erstellung des Rasenspielfelds, der Laufbahn und der Weitsprunganlage verzichtet werden. Die Gemeinde Stein hat die langfristige Nutzbarkeit dieser Anlage in Aussicht gestellt.

[2] Immobilien-Standards Mittelschulen, genehmigt durch den Regierungsrat im August 2021.

3.1.2 Kommunale Bestellung im Bereich Sport für Vereinsnutzung

Ergänzend zum Raumprogramm für eine Mittelschule mit 44 Abteilungen wurden auf Begehren der Gemeinde Stein folgende Ergänzungen aufgenommen:

Tabelle 2: Flächen- und Ausstattungsbedarf der Gemeinde Stein im Neubau (Bestellung Wettbewerb)

Ergänzung für Gemeinde	bestellte HNF in m^2	realisierte HNF in m^2
Tribüne für 200 Personen	200	180
Office-Küche	20	16
Verpflegungsbereich Zuschauer	200	Nutzung angrenzende Schul-mensa
Stauraum Vereine	120	95
WC-Anlagen für Zuschauer	20	kombiniert mit Schule
Speaker-Anlage und Toranzeige		berücksichtigt
Zusätzlicher Raumbedarf total	**560**	**291**

Die Gemeinde war an den Sitzungen der Planungskommission stets vertreten und dadurch in den Planungsprozess eingebunden. Die gegenüber der ursprünglichen Bestellung verringerte Hauptnutzfläche ist mit der Gemeinde abgestimmt.

Aktuell wird davon ausgegangen, dass die Gemeinde Stein den effektiven Kostenanteil nach Bauabschluss mit einer Einmalzahlung begleicht. Die Vermietung der Sporthallen wie auch der anderen mietbaren Räume erfolgt wie an allen anderen kantonalen Schulen nach den offiziellen Ansätzen der Gebührenverordnung (GebührV) vom 13. März 2024 (SAR 662.111).

3.1.3 Erschliessung öffentlicher Verkehr (öV)

Eine gute Anbindung an den öffentlichen Verkehr ist ein wichtiger Aspekt für das Vorhaben. Bereits seit dem Fahrplanwechsel 2023 verkehrt die Buslinie 143 zwischen Laufenburg – Bahnhof und Stein-Säckingen – Bahnhof über die Münchwilerstrasse, an welche die Parzelle der künftigen-KSST angrenzt. Langfristig sollen weitere Buslinien die neue Kantonsschule bedienen. Dafür wird im Süden der Parzelle ein Busterminal mit Wendemöglichkeit realisiert. Die bisherige Planung und die Realisierung des Busterminals sind Bestandteil des Projekts Neubau KSST. Damit konnte der Busterminal mit der Gestaltung der Aussenanlage der KSST optimal abgestimmt werden. Nach Fertigstellung wird die Fläche im Perimeter des Terminals an die Gemeinde überschrieben. Somit liegt der Unterhalt des Terminals danach bei der Gemeinde Stein.

Zur Finanzierung der ergänzenden Anforderungen der Gemeinde wurde auf Stufe Gemeinderat eine Kostenbeteiligung von Fr. 300'000.– beschlossen. Aufgrund der regionalen Bedeutung der KSST erhält auch der Busterminal eine regionale Bedeutung. Diese Bedeutung wird noch verstärkt durch die Anbindung an die Gebietsentwicklung im Entwicklungsschwerpunkt Sisslerfeld mit einem Arbeitsplatzpotenzial von 10'000 Arbeitsplätzen. Damit kann vom Kanton Aargau im Rahmen der Spezialfinanzierung öV-Infrastruktur ebenfalls mit einer Beteiligung an den Erstellungskosten gerechnet werden. Diese wird in der Grössenordnung von Fr. 550'000.– erwartet. Die Beteiligungen am Busterminal ist in der Kreditbetrachtung in der Kategorie Beiträge Dritter aufgeführt.

3.1.4 Parkierung

Die KSST wird mit der umgelegten Buslinie und des neuen Busterminals direkt bei der Schule sehr gut an den öV angeschlossen und dank dem Bahnhof Stein-Säckingen auch bestens ins Bahnnetz des Fricktals eingebunden sein. Bedingt durch die gute Erreichbarkeit der KSST mit dem öffentlichen Verkehr und dem Grundsatz, dass für die Schülerinnen und Schüler von Kantonsschulen keine Auto-Parkplätze zur Verfügung gestellt werden, kann der Parkplatzbau auf 28 Abstellplätze beschränkt

werden. Gemäss Vorgaben der Gemeinde Stein müssen die Parkplätze unterirdisch erstellt werden. Ein zusätzlicher IV- Parkplatz ist oberirdisch in der Nähe des Eingangs angeordnet.

Für Fahrräder werden 200 und für Mofas 50 überdachte Abstellplätze bereitgestellt. Mit Hilfe eines externen Planungsbüros wurde im Jahr 2022 eine Analyse der Fahrrad- und Mofa-Abstellplätze an vergleichbaren Schulen und Standorten durchgeführt. Diese Analyse, weiterführende Überlegungen und die Norm 40 065 des Schweizerischen Verbands der Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS) bildeten die Basis für die Festlegung der Anzahl Zweiradabstellplätze. Somit entspricht die gegenüber der VSS-Norm reduzierte Anzahl der Abstellplätze für Zweiräder den Erwartungen aufgrund des Einzugsgebiets Fricktal mit seiner Topografie, den Wohnschwerpunkten in der Region und der guten Anbindung an den öffentlichen Verkehr. Die Erweiterbarkeit der Abstellanlage auf die Anzahl gemäss VSS-Norm 40 065 wurde im Rahmen der Projektierung geprüft und ist gewährleistet.

Für alle Fahrzeugtypen ist ein Grundangebot an Lademöglichkeiten für Elektroantriebe vorgesehen, welches bei Bedarf auch vergrössert werden kann.

3.1.5 Erweiterbarkeit auf 66 Abteilungen

Die Erweiterbarkeit der KSST von 44 auf 66 Abteilungen musste mit dem Wettbewerbsbeitrag nachgewiesen werden. Aufgrund der seit dem Wettbewerb unveränderten Gebäudedisposition bleibt die räumliche Erweiterbarkeit gewährleistet.

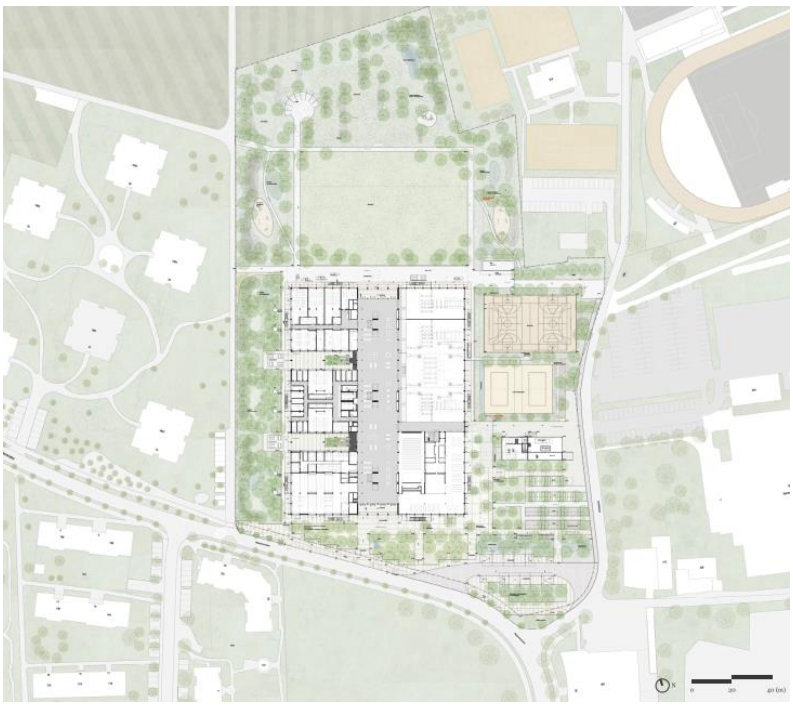
3.2 Bauprojekt

3.2.1 Architektonische Umsetzung

Der architektonische Ausdruck des Gebäudes hat sich gegenüber dem Wettbewerbsprojekts im Grundsatz nicht verändert. Das Gebäude steht nach wie vor in einer Nord-Süd Ausrichtung auf der Parzelle. Das grosse zentrale Forum untermalt diese Ausrichtung. Der Hauptzugang erfolgt im Süden von der Münchwilerstrasse her über einen vorgelagerten Platz. Der Vorplatz wird mittels dichteren Baumstrukturen zoniert. An der südöstlichen Ecke des Gebäudes mündet der Vorplatz in die Mensaterrasse.

Über das gross angelegte Forum sind sämtliche Fachschaften über sich zum Forum hin öffnende "Laubengänge" erschlossen. Die Fachschaften schliessen wie Fingerdocks am Forum an. Das widerspiegelt sich im Gebäudevolumen. Die sechs Docks trennen sich mittels Höfen voneinander. Das gliedert wiederum die West- und Ostfassaden in ortsübliche Dimensionen.

Abbildung 3: Erdgeschossplan Neubau in der angrenzenden Siedlungsstruktur



Das Forum als zentrales verbindendes Element zwischen den Fachschaften dient nicht nur zur Erschliessung. Die Brücken dienen als vielfältig bespielbare Aufenthaltszonen und tragen so zum identitätsstiftenden Zentralraum der Schule bei.

Weitere Informationen zum Projekt sowie die Pläne sind im erläuternden Projektbericht zu finden.

3.2.2 Nutzungsdisposition

Der Neubau der KSST ist für 44 Abteilungen ausgelegt. Dies entspricht rund 950 Schülerinnen und Schüler sowie 140 Kantonsangestellten (Lehrpersonen, Verwaltung und Schulleitung). Im Erdgeschoss befinden sich eine Mensa mit 320 Plätzen, eine Aula, die Mediothek, die Schulleitung sowie Räume für BIG und Musik. Das erste Obergeschoss ist den Naturwissenschaften und das zweite Obergeschoss mit 24 Unterrichts- und 6 Multifunktionsräumen dem allgenmeinen Unterricht gewidmet.

Die Sporthallen sind im Untergeschoss angeordnet und erstrecken sich in der Höhe über drei Geschosse. Dadurch sind sie vom Erdgeschoss her einsehbar. Auf dieser Ebene befindet sich auch die von der Gemeinde bestellte Tribüne für die Vereinsnutzung.

Alle Funktionen der neuen Schule werden zusammengehalten durch ein zentrales Forum, das sich vom Erdgeschoss bis ins zweite Obergeschoss erstreckt.

Das Gebäude ist so konzipiert, dass es bei Bedarf einfach erweitert werden kann.

3.2.3 Gebäudetechnik

Die Parzelle liegt in einem Gebiet mit einem grossen Grundwasserstrom. Es ist naheliegend, dass man als Energiequelle das Grundwasser nutzt. Die Nutzung Schule bietet eine Ideale Nutzungscharakteristik, die sehr harmonisch zur Leistungscharakteristik des Grundwassers passt. Das Grundwasser bietet den zusätzlichen Vorteil, dass es im Sommer für die "freie Kühlung" (Freecooling) genutzt werden kann. Das bedeutet, dass eine leichte Kühlung des Gebäudes ohne Kompressionsenergie (Klimaanlage) möglich ist.

Für das gesamte Gebäude ist eine mechanische Be- und Entlüftung vorgesehen. Alle Lüftungsanlagen sind zentral im Untergeschoss angeordnet. Die Anlagen stellen den hygienischen Luftaustausch sicher und ermöglichen die Belüftung der Räumlichkeiten.

Das Energiekonzept wird durch den Einsatz der PV-Indachlösung ergänzt. Die Anlage deckt mit der Eigenstromproduktion den Eigenbedarf in der Jahresbilanz.

3.2.4 Materialisierung

Gebäudehülle

Im Sinne der Nachhaltigkeit wird der Materialeinsatz minimiert. Auf Nachbehandlungen wie Anstriche wird wo immer möglich und sinnvoll verzichtet. Die Materialien werden möglichst rein und roh verbaut. Vorbehandlungen sollen nur verwendet werden, wenn daraus ein Vorteil für die Langlebigkeit des Bauteils entsteht. In der Fassade werden die Materialien Beton (statisch), Aluminium und feuerverzinkter Stahl eingesetzt.

Gebäudeinneres

Wie auch bei der Fassade wird bei der inneren Materialisierung auf die Materialechtheit grossen Wert gelegt. Der Bodenbelag aus geschliffenem Hartbeton zieht sich über die Erschliessungsflächen bis in die Unterrichtsräume hinein. Spezialräume wie in den Fachschaften Musik, BIG oder Naturwissenschaften erhalten andere Bodenbeläge, die der Nutzung besser entsprechen, wie Parkett, Platten (Feinsteinzeug) oder fugenlose Polyurethan Beläge. Sämtliche Wände, die nicht statisch bedingt aus Beton sein müssen, sind in Leichtbau erstellt und ja nach Raumtyp mit anderen Materialien beplankt.

3.2.5 Möblierung und Ausstattung

Die Schule wird entsprechend den gültigen Immobilienstandards Mittelschulen möbliert. Aus der Übergangslösung kann voraussichtlich nur ein kleiner Teil der baulichen Erstausstattung übernommen werden, da diese grösstenteils mit dem Modulbau weiterverwendet wird. Somit muss die Möblierung mehrheitlich neu beschafft werden. Die Erstausstattung Geräte (beispielsweise Musikinstrumente, Mikroskope für den Biologieunterricht oder Versuchsapparaturen für den Chemieunterricht) soll hingegen, soweit möglich, von der Übergangslösung in den Neubau gezügelt und entsprechend der grösseren Kapazität des Neubaus ergänzt werden.

3.2.6 Umgebung

Die Umgebung wird gegenüber dem heutigen Landwirtschaftsland hinsichtlich ökologischer Aspekte aufgewertet. Hartbeläge werden nur wo notwendig eingesetzt. Der Vorplatz der Schule wird als Plattenbelag (befahrbar) ausgestaltet, der durch Kiesrasenfelder mit dichteren Baugruppen aufgebrochen und zoniert wird. Die Mensaterrasse fügt sich seitlich zum Eingang wie selbstverständlich ein. Zur Wohnüberbauung im Westen der Parzelle entsteht ein dichter Baumfilter. Richtung Norden werden die grossen Freiflächen in Wiesen, Blumenrasen und Wildstauden zoniert. In der nordöstlichen Ecke der Parzelle entsteht ein Biotop, das den Feuchtraum des Bustelbachs erweitert. Östlich des Gebäudes wird ein Allwetterplatz für den Sport und zwei Beachvolley-Felder angeordnet.

3.2.7 Kunst im öffentlichen Raum

Die Kommission für Kunst im öffentlichen Raum (KKiöR) hat die Arbeit aufgenommen. Es sollen sechs Kunstschaffende zu einem Wettbewerb eingeladen werden. Aufgrund der Wettbewerbseingaben wird entschieden, wie viele Kunstinterventionen umgesetzt werden. Im Frühjahr 2025 wurde das Wettbewerbsprogramm ausgearbeitet und der Start des Wettbewerbs ist auf Herbst 2025 terminiert. Die Gewinner sollen bis spätestens im Sommer 2026 bekannt sein, damit deren Beiträge bei Bedarf rechtzeitig in die Ausführungsplanung des Neubaus einfliessen können.

Für die Kunst im öffentlichen Raum ist ein Budget von Fr. 500'000.– eingestellt, was rund 0,34 % der Erstellungskosten Bau entspricht.

3.2.8 Nachhaltigkeit Gesamtprojekt

Gebäudesystem

Das Gebäude ist als Skelettbau konzipiert. Das Skelett ist vorwiegend aus vorfabrizierten Betonstützen und Betonträgern und Ortbetondecken zusammengefügt. Betonscheiben übernehmen die Aussteifung und gewährleisten die Erdbebensicherheit. Alle nicht statisch relevanten Wände sind in Leichtbauweise ausgeführt, welche je nach Anforderung der Räume unterschiedlich beplankt werden. Die Systemtrennung von Tragwerkstruktur und Ausfachung gewährleistet ein nachhaltiges, flexibles System, das sich über die Lebenszeit des Gebäudes an sich verändernde Anforderungen anpassen lässt und am Ende der Lebensdauer des Gebäudes eine einfache Rückbaubarkeit und Materialtrennung ermöglicht.

Photovoltaik (PV)

Im Rahmen der Projektoptimierung vor Start Projektierung wurde auch die Dachlandschaft vereinfacht, was eine bessere Nutzbarkeit des Dachs für PV-Module ergibt. In Übereinstimmung mit der kantonalen Solarstrategie erhält das Dach eine PV-Vollbelegung. Die Anlage weist so rund 2'700 m^2 mehr PV-Fläche auf, als Minergie A dies fordern würde. Total werden rund 7'000 m^2 PV-Fläche als Indachlösung (die PV-Module sind gleichzeitig die Dachhaut) realisiert. Um den Strom effizienter nutzen zu können wird die Anlage mit einem Batteriespeicher von rund 80 kWh ergänzt.

Meteorwasser

Das auf der PV-Fläche anfallende Regenwasser wird in einem 90 m^3 grossen Tank gesammelt und für die WC-Spülung und Bewässerungssysteme genutzt. Weiteres Regenwasser von begehbaren Flächen wird über einen Schlammsammler in oberirdische Versickerungen dem Boden zugeführt.

Biodiversität

Die gesamten Umgebungsflächen wie auch Dachgärten/Dachterrassen werden nach den Immobilienstandards Biodiversität umgesetzt. So sind unterschiedlichste Vegetationstypen vorgesehen. Von Ruderalvegetation über Blumenrasen und Wildstauden zu Wiesen. Auch bei den Bäumen wird auf eine grosse Vielfalt an einheimischen Gehölzen geachtet. So sollen Obstbäume, Pioniergehölze wie auch kleinere Gehölze in den Clustergärten zur Vielfalt beitragen. Im Norden der Parzelle wird zudem ein Biotop als Feuchtgebiet/Riedlandschaft ausgestaltet und schafft einen wichtigen Trittstein zum angrenzenden Naturschutzgebiet.

Zertifizierungen

Der Regierungsrat hat im April 2010 beschlossen, dass Neubauten nach dem Minergie-P-Eco Standard ausgeführt und nach Möglichkeit zertifiziert werden sollen. Ebenfalls soll das Gebäude nach dem SNBS zertifiziert werden. Dieser Standard ist umfassender als der Minergie-Standard.

Im Rahmen des Bauprojekts hat sich gezeigt, dass in der Gesamtbetrachtung für den Neubau KSST der Standard Minergie-A-Eco vorteilhafter ist als Minergie-P-Eco. Der Wechsel wurde auf Basis eines unabhängigem Expertenberichts getroffen. Darin wurde nachgewiesen, dass im vorliegenden Fall Minergie-A-Eco als mindestens gleichwertig zu Minergie-P-Eco betrachtet werden kann.

Die Zertifizierungsfrage wurde auch im Zusammenhang mit der kommunalen Zone für öffentliche Bauten und Anlagen Mittelschule (OeBAM) der Gemeinde Stein diskutiert. In der Zone OeBAM wird hinsichtlich Zertifizierung für den Neubau der KSST mindestens Minergie-P-Eco oder gleichwertig gefordert. Da Minergie-A-Eco gemäss dem unabhängigen Expertenbericht als mindestens gleichwertig zu Minergie-P-Eco betrachtet werden kann, ist auch diese Forderung erfüllt.

Insgesamt stellt Minergie-A-Eco für die Nutzungsart Schule den passenderen Energiestandard dar. Im Rahmen dieses Standards wird das Gebäude als aktives System betrachtet, das seinen gesam-

ten Energiebedarf mit nachhaltiger Produktion selbst decken kann. Dabei werden auch die hohen internen Wärmelasten berücksichtigt, die sich aus der hohen Personenbelegung der Räume ergeben. Diese können im Sommer aufgrund der geringeren Dämmstärken besser abfliessen, womit im Sommer weniger aktiv gekühlt werden muss. Demgegenüber ist der Energieverlust während den immer milder werdenden Wintermonaten vergleichsweise gering und es resultiert ein tieferer Energieverbrauch.

Detailliertere Infos zu Minergie-A-Eco können dem erläuternden Bericht entnommen werden.

3.2.9 Schadstoffe im Boden (Per- und polyfluorierte Verbindungen [PFAS])

Im Rahmen von geologischen Untersuchungen wurden erhöhte PFAS-Werte im Oberboden festgestellt (PFAS). Für die Entsorgung des belasteten Bodens kann ein Betrag von maximal 3 Millionen Franken aus der Position Unvorhergesehenes Bau finanziert werden. Stand März 2025 wird in Absprache mit dem Amt für Umwelt des Departements Bau, Verkehr und Umwelt das Konzept für den Aushub und dessen Entsorgung erarbeitet.

4. Verhältnis zur mittel- und langfristigen Planung

Die Errichtung einer neuen Mittelschule im Fricktal entspricht den kantonalen Planungsvorgaben (vgl. Kapitel 1.1).

5. Finanzbedarf und Wirtschaftlichkeit

5.1 Einmaliger Aufwand Neubau

5.1.1 Vorbereitungsaufwand

In der nachfolgenden Tabelle ist dargestellt, was aus dem vorangegangenen Verpflichtungskredit aktuell abgerechnet ist und als aktueller Vorbereitungsaufwand ausgewiesen wird (unterschieden nach Aufgabenbereich [AB]).

Tabelle 3: Aktualisierter Vorbereitungsaufwand Neubau

Kreditanteil	Verpflichtungskredit GRB Nr. 2024-1325	Aktuell abgerechnet und im vorliegenden Verpflichtungskredit als Vorbereitungsaufwand ausgewiesen
Projektstelle und externe Dienstleistungen im AB 100 (BKS)	375'000	239'000[3]
Landerwerb im AB 430	7'520'000	7'500'000
Planungskosten Architekturwettbewerb (mit Projektoptimierung) im AB 430	1'650'000	725'000
Total AB 100	375'000	239'000
Total AB 430	9'170'000	8'225'000
Total alle AB	9'545'000	8'464'000

[3] Der Aufwand entspricht 50 % des Gesamtaufwands von 478'000 Franken. Die anderen 50 % werden bei Vorbereitungsaufwand Übergangslösung ausgewiesen.

5.1.2 Offener Aufwand aus vorangegangenem Grossratsbeschluss

Der noch offene Aufwand aus dem vorangegangenen Grossratsbeschluss (GRB Nr. 2024-1325) fliesst folgendermassen in den mit dieser Botschaft beantragten Verpflichtungskredit ein:

- Für die Aufwertung der Kompensationsfläche für die in Stein beanspruchte FFF wurden Fr. 1'500'000.– beschlossen. Teuerungsbereinigt resultiert ein Betrag von Fr. 1'526'000.–. Dazu kommt ein Anteil Kostenermittlungstoleranz von Fr. 152'000.–.
- Für die Projektierung des Neubaus wurden Fr. 19'350'000.– beschlossen. Die damals beantragten Projektierungskosten umfassen die Phasen Vorprojekt, Bauprojekt, Baubewilligungsverfahren, Ausschreibung sowie rund 50 % der Ausführungsplanung. All dieser Aufwand gehört zu den Erstellungskosten für den Neubau und wird mit dieser Botschaft gesamthaft neu beantragt. Der abgerechnete Aufwand für die Projektierung liegt aktuell bei Fr. 7'106'000.– (Stand Ende Februar 2025).
- Im beantragten Aufwand für Kommunikation und Kunst im öffentlichen Raum wurde noch nichts abgerechnet. Beide Positionen werden im vorliegenden Verpflichtungskredit im Rahmen der Erstellungskosten neu beantragt. Der Betrag für Kunst im öffentlichen Raum ist in der nachfolgenden Aufstellung zu den Erstellungskosten Neubau separat ausgewiesen. Er wurde in der vorliegenden Botschaft von Fr. 750'000.– auf Fr. 500'000.– reduziert (siehe Kapitel 3.2.7). Der Betrag für die Kommunikation von wie bisher Fr. 50'000.– ist in der Position Bauherrenleistung enthalten (Baukostenplan [BKP] 55).

5.1.3 Erstellungskosten Neubau

Der Kostenvoranschlag für den Neubau stellt sich wie folgt dar.

Kostenvoranschlag inklusive MwSt. +/-10 %, Index: Schweizerischer Baupreisindex, Nordwestschweiz, Neubau Bürogebäude, Basis 2020, Indexstand Oktober 2024, 119.2 Punkte.

Tabelle 4: Erstellungskosten Neubau (inklusive MwSt.)

BKP	Bezeichnung	Total BKP 2-stellig (in Franken)	Total BKP 1-stellig (in Franken)
1	**Vorbereitungsarbeiten**		**3'249'000**
10	Bestandesaufnahmen, Baugrunduntersuchungen	71'000	
11	Räumungen, Terrainvorbereitungen	62'000	
12	Sicherung, Provisorien	173'000	
13	Gemeinsame Baustelleneinrichtung	2'232'000	
15	Anpassungen an bestehenden Erschliessungsanlagen	7'000	
17	Spezialbau	704'000	
2	**Gebäude**		**125'566'000**
20	Baugrube	1'724'000	
21	Rohbau 1	26'168'000	
22	Rohbau 2	11'472'000	
23	Elektroanlagen	14'182'000	
24	HLK- Anlagen, Gebäudeautomation	18'005'000	
25	Sanitäranlagen	4'234'000	
26	Transportanlagen, Lageranlagen	422'000	

BKP	Bezeichnung	Total BKP 2-stellig (in Franken)	Total BKP 1-stellig (in Franken)
27	Ausbau 1	10'640'000	
28	Ausbau 2	12'394'000	
29	Planerhonorare exklusive Honorar Ausstattung	26'325'000	
3	**Betriebseinrichtung**		**2'614'000**
35	Sanitäranlagen (Gastro)	2'614'000	
4	**Umgebung**		**5'460'000**
42	Gartenanlagen inklusive Busterminal	5'460'000	
5	**Baunebenkosten**		**4'929'000**
51	Bewilligungen, Gebühren	2'352'000	
52	Dokumentation und Präsentation	386'000	
52	Nebenkosten zu Planerleistungen	1'189'000	
53	Versicherungen	405'000	
55	Bauherrenleistungen	250'000	
56	Übrige Baunebenkosten	347'000	
6	**Unvorhergesehenes**		**15'350'000**
60	BKP 600 Unvorhergesehenes Bau (ohne Erstausstattung Geräte)	14'819'000	
60	BKP 600 Unvorhergesehenes Erstausstattung Geräte	531'000	
9	**Ausstattung**		**11'690'000**
90	Erstausstattung Möbel / Einrichtung	5'875'000	
90	Erstausstattung Geräte	5'315'000	
98	Kunst im öffentlichen Raum	500'000	
	Total Erstellungskosten ±10 % (inklusive 8,1 % MwSt.)		**168'858'000**

In den Erstellungskosten in BKP 90 und in BKP 60 ist die Erstausstattung Geräte mit total Fr. 5'846'000.– separat ausgewiesen, da diese über den AB 320 abgerechnet wird. Erstellungskosten ohne BKP 6 Unvorhergesehenes: Fr. 153'508'000.–.

5.1.4 Kostenentwicklung Erstellungskosten Neubau

In der Botschaft zum Standortentscheid und Planungskredit (GRB Nr. 2021-0293 und GRB Nr. 2021-0295) wurde auf Basis der damaligen Machbarkeitsstudie mit Erstellungskosten in der Höhe von 137 Millionen Franken gerechnet. Die folgende Tabelle zeigt die Kostenentwicklung der Erstellungskosten unter Berücksichtigung von 'Bauteuerung' und 'Unvorhergesehenes Bau' auf. Es zeigt sich:

- Teuerungsbereinigt liegt das vorliegende Bauprojekt um rund 10 Millionen Franken tiefer als ursprünglich prognostiziert.
- Im Verlauf der Projektierung ist es nicht zu einer Kostensteigerung gekommen.

Tabelle 5: Entwicklung Erstellungskosten Neubau

Kostenentwicklung (in Millionen Franken)	**Stand Planungskredit 2021 Grobkostenschätzung ±25 %)** **Index Oktober 2019, 99.4**	**Stand Projektierungskredit 2024 (Grobkostenschätzung ±20 %)** **Index April 2024, 117.1**	**Stand Bauprojekt 2025 (Kostenvoranschlag ±10 %)** **Index Oktober 2024, 119.2**
Erstellungskosten inklusive Anteil Gemeinde für zusätzliche Bestellung Sporthallen	137	151	154
Erstellungskosten teuerungsbereinigt auf Indexstand Oktober 2024	164	154	154
Unvorhergesehenes Bau	16	15	15
Erstellungskosten Total	**180**	**169**	**169**

Die Stabilisierung der Kosten zwischen optimiertem Wettbewerbsprojekt und Bauprojekt ist gelungen, weil im Rahmen des Vorprojekts der Generalplaner beauftragt wurde, das Projekt weiter zu optimieren. Folgende Massnahmen wurden getroffen:

- Leichtes Anheben des Gebäudes zur Reduktion des Aushubs;
- Verminderung der Geschosshöhen um 10–20 cm je Geschoss;
- Wechsel von Minergie-P-Eco auf Minergie-A-Eco, wodurch der Fassaden- und Dachaufbau optimiert werden konnte;
- Geringere Höhe des Untergeschosses und nur partielle Absenkung in den Räumen für die Haustechnik (zwingende Höhen aufgrund Lüftungsgeräten und grossen Lüftungsquerschnitten);
- diverse kleinere Optimierungsmassnahmen.

5.2 Kreditsicht einmalige Aufwendungen Neubau

Die Kreditsicht der einmaligen Aufwendungen für den Neubau stellt sich gemäss Kostenvoranschlag wie folgt dar (inklusive MwSt.).

Kostenvoranschlag +/-10 %, Index: Schweizerischer Baupreisindex, Nordwestschweiz, Neubau Bürogebäude, Basis 2020, Indexstand Oktober 2024, 119.2

Tabelle 6: Kreditsicht einmalige Aufwendungen Neubau

Bezeichnung der Kosten	**in Franken**
Vorbereitungsaufwand AB100: Projektstellen und externe Dienstleistungen	239'000
Vorbereitungsaufwand AB430: Planungskredit (inklusive Landkauf, ohne Aufwertung FFF)	8'225'000
Total Vorbereitungsaufwand	**8'464'000**
Kompensation FFF AB 430: teuerungsbereinigt	1’526’000
Total Kompensation FFF	**1'526'000**
Erstellungskosten Bau +/-10 %, AB 430	163'012'000
Erstausstattung Geräte +/-10 %, AB 320	5'846'000
Total Erstellungskosten (AB 430) und Erstausstattung (AB 320)	**168'858'000**
Total Anlagekosten (Erstellungskosten inklusive Vorlaufkosten und Kompensation FFF)	**178'848'000**

Bezeichnung der Kosten	in Franken
Kostenermittlungstoleranz ca. 10 % auf AB 430 Kompensation FFF	153'000
Kostenermittlungstoleranz ca. 10 % auf AB 430	16'301'000
Kostenermittlungstoleranz ca. 10 % auf AB 320	584'000
Rundung	14'000
Total Verpflichtungskredit Neubau brutto (inklusive 8,1 % MwSt.)	**195'900'000**
Beitrag Gemeinde Stein an Erstellungskosten Sportinfrastruktur	-1'450'000
Beitrag Gemeinde Stein an Bushaltestelle	-300'000
Beitrag Spezialfinanzierung öV an Busterminal	-550'000
Beitrag Gemeinde Stein, Platzgestaltung und Veloweg ausserhalb Parzellengrenze	-125'000
Total Beiträge Dritter (AB 430)	**-2'425'000**
Total Nettobelastung Kanton (inklusive 8,1 % MwSt.)	**193'475'000**

5.3 Beiträge Dritter Neubau

Als Beiträge Dritter werden die Beiträge bezeichnet, die dem Projekt gutgeschrieben werden können, zum Beispiel Kostenübernahmen durch Gemeinde, Verbände, Subventionen und dergleichen. Diese Beiträge können in den Projektkosten abgerechnet werden, die Kreditsicht und insbesondere der Verpflichtungskredit ist aber immer auf den Bruttokosten zu beantragen.

Sportinfrastruktur

Die Gemeinde Stein trägt die zusätzlich bestellte Vereinsinfrastruktur kostendeckend als Beiträge Dritter. Stand Bauprojekt beträgt dieser Anteil 1,45 Millionen Franken (Details siehe Kapitel 3.1.2).

Busterminal

Ebenfalls beteiligt sich die Gemeinde an den Kosten für den neuen Busterminal (Details siehe Kapitel 3.1.3). Die Beteiligung des Kantons im Rahmen der Spezialfinanzierung öV wurde dort ebenfalls dargelegt. Es kann mit der Übernahme der verbleibenden Erstellungskosten gerechnet werden. Der Entscheid dazu liegt in der Kompetenz des Regierungsrats.

Platzgestaltung und Veloweg ausserhalb Parzellengrenze

Die Platzgestaltung wird im Süden der Parzelle über die Parzellengrenze hinaus bis an die Strassenkante herangeführt. Dabei handelt es sich um die eigentliche Trottoir-Fläche. Die Gemeinde wird auch diesen Teil der Erstellungskosten übernehmen und rückerstatten.

5.4 Jährlich wiederkehrender Aufwand und Ertrag Neubau

Auf dem Areal der neuen Kantonsschule werden ein Allwetterplatz und zwei Beachvolleyballfelder erstellt. Die ergänzenden Aussensportflächen werden in der angrenzenden Leichtathletikanlage der Gemeinde angemietet. Dazu wurde mit einem Vorbehalt zum Beschluss durch den Grossen Rat ein Mietvertrag erstellt. Für die Miete der Leichtathletikanlage fällt ab Sommer 2029 ein jährlich wiederkehrender und unbefristeter Aufwand von rund Fr. 42'000.– an.

Tabelle 7: Wiederkehrender Aufwand und Ertrag Neubau

Nutzungsart	**Franken pro Jahr** (inklusive MwSt.)	**Franken auf 10 Jahre** (inklusive MwSt.)
Miete regionale Leichtathletikanlage Bustelbach	42’000	420'000
Total wiederkehrender Aufwand brutto		**420'000**

Im Gegenzug wird der Kanton für die Nutzung der Sporthallen eine Nutzungsgebühr erheben. Damit fällt ein wiederkehrender Ertrag aus der Hallennutzung durch Externe an. Auf Basis von § 41 GebührV wird mit einem jährlichen Ertrag von rund Fr. 33'600.– gerechnet.

5.5 Wirtschaftlichkeitsbetrachtung Neubau

5.5.1 Flächenkennzahlen und Flächeneffizienz

Unten aufgeführte Tabelle zeigt die Flächenkennzahlen gemäss den Flächenvorgaben aus den Immobilienstandards für die Mittelschulen. Das vorliegende Bauprojekt erfüllt die kantonalen Flächenvorgaben und die Flächeneffizienz.

Tabelle 8: Flächenkennzahlen

Indikator	**Raumprogramm**	**Bauprojekt**	
		exklusive Tiefgarage	**inklusive Tiefgarage**
Hauptnutzfläche HNF	12'920 m^2	12'957 m^2	13'464 m^2
Hauptnutzfläche HNF ohne Sport	9'680 m^2	9'701 m^2	
Geschossfläche (GF)	23'304 m^2	23'386 m^2	24'236 m^2
HNF/44 Abteilungen (ohne Sport)	220 m^2	220 m^2	
Effizienzration GF/HNF (mit Sport)	1.8	1.8	

5.5.2 Kostenkennzahlen

Jede Schulanlage muss neben den Nutzerbedürfnissen die örtlichen Gegebenheiten und die kommunalen Bauvorschriften erfüllen. Somit ergeben sich immer Differenzen in Bezug auf Geschossigkeit, Volumen, Materialisierung oder Tragwerksstruktur. Dementsprechend ist jedes Projekt für sich ein Unikat, was bei einem rechnerischen Vergleich der Kennwerte zu berücksichtigen ist.

Der Neubau der KSST weist folgende spezifische Eigenheiten auf:

- Neubau einer kompletten Kantonsschule (auf der grünen Wiese) mit diversen hochinstallierten Räumen wie zum Beispiel Labore Chemie, Physik und Biologie, Werkstätten und Mensaküche.
- Die Sporthallen, eine Einfach- und eine Dreifachsporthalle, sowie die ergänzenden Räume wie zum Beispiel die Garderoben sind um ein Geschoss im Boden versenkt.
- Die Parkierung ist aufgrund der kommunalen Vorgaben im Untergeschoss angeordnet.
- Das Gebäude umfasst eingezogene Höfe und Dachterrassen, was zu einer grossen Gebäudehüllfläche führt. Die Höfe sind essenziell für die Belichtung der Räume.
- Entfluchtung an der Aussenseite des Gebäudes über umlaufende Laubengänge.
- Zusätzliche Sportinfrastruktur für Vereinsnutzung. Diese beinhaltet eine Tribüne, zusätzliche Geräteräume sowie eine Office-Küche.

- Das Gebäude wird nach Minergie-A-Eco und dem SNBS zertifiziert.
- Vollbelegung mit Photovoltaik-Anlage und einem Batterieraum.
- Um eine optimale Anbindung an den öffentlichen Verkehr zu gewährleisten, wird ein neuer Busterminal gebaut. Diese Kosten sind in den Erstellungskosten enthalten. Ebenso ein neuer Fuss- und Veloweg entlang der Münchwilerstrasse.

Im Vergleich mit der Erweiterung der Kantonsschule Baden fällt auf, dass der Quadratmeterpreis etwas höher und der Kubikmeterpreis tiefer liegt. Der höhere Quadratmeterpreis lässt sich über die obigen Punkte begründen. Der tiefere Kubikmeterpreis ergibt sich durch das 3-geschossige Forum, das im Verhältnis zur Fläche sehr hoch ist und somit ein gemessen an der Fläche überdurchschnittlich grosses Volumen ergibt. Auch die vier Turnhallen weisen ein grosses Volumen auf, was sich im tieferen Kubikmeterpreis widerspiegelt.

Tabelle 9: Kostenkennzahlen

Projekt	BKP2/GF (Fr./m^2)	BKP2/GV (Fr./m^3)	Bemerkungen
Kantonsschule Stein	5'230	894	Komplette Schule für 44 Abteilungen mit vier im Schulbau integrierten Sporthallen, Tiefgarage, umfassende Aussenraumgestaltung, Stahl-Beton Konstruktion, Minergie-A-Eco und SNBS-Standard, PV-Vollbelegung mit Batteriespeicher
Kantonsschule Baden	5'026	1'017	Erweiterungsbau mit wenig Spezialzimmern, komplett unterirdische Doppelturnhalle (Typ B), Stahl-Holz-Hybridkonstruktion, Denkmalschutzkontext Minergie-P-Eco und SNBS-Standard
Primarschulhaus Guggach, Zürich	4'799	974	Unterirdische Sporthalle, Minergie-P-Eco
Berufsfachschule, Kanton Zürich	4'625	1'017	Unterirdische Sporthalle, Holz-Betonhybridkonstruktion, Minergie-P-Eco, SNBS Gold Standard

Anmerkung: BKP = Baukostenplan / BKP 2 = Gebäude / GF = Geschossfläche / GV = Gebäudevolumen
Schweizerischer Baupreisindex SBI, Nordwestschweiz, Neubau Bürogebäude, Basis 2020, Indexstand Oktober 2024, 119.2

Die Kostenkennwerte des vorliegenden Bauprojekts liegen im Schnitt vergleichbarer Projekte.

5.5.3 Fazit zur Kosten-Nutzen-Betrachtung Neubau

Die Immobilien-Standards Mittelschulen sind im vorliegenden Projekt flächentreu umgesetzt. Dadurch sind die Voraussetzungen geschaffen, damit der Kanton in Stein eine Mittelschule mit 44 Abteilungen im Sinn des Nutzungskonzepts betreiben kann. In enger und guter Zusammenarbeit mit der Gemeinde und verschiedenen Fachstellen des Kantons ist ein auf die kommunalen und die kantonalen Bedürfnisse abgestimmtes Bauprojekt entstanden. Die identifizierten Synergiepotenziale sind auf infrastruktureller Ebene ausgeschöpft. Das Raumangebot der neuen Schulanlage bietet zudem einen grossen Mehrwert für die Bevölkerung in Stein und das ganzen Fricktal.

Die im Rahmen der Machbarkeit prognostizierten Erstellungskosten für den Neubau konnten teuerungsbereinigt deutlich unterschritten werden. Zusätzlich konnten im Verlauf der Projektierung die Kosten dank verschiedener Optimierungen stabil gehalten werden. Der Benchmark-Vergleich zeigt, dass sich das Bauprojekt im Rahmen anderer Schulbauten bewegt. Der Kanton schafft eine komplett

neue Schulanlage, die äusserst nachhaltig betrieben werden kann, sehr hohe Baustandards erfüllt, flexibel und ausbaufähig bleibt und in der die Clusterstruktur für den Unterricht und die Schulentwicklung sehr gut umgesetzt ist. Die Gegenüberstellung von Kosten und Nutzen ergibt eine sehr positive Bilanz.

5.6 Einmaliger Aufwand Übergangslösung

5.6.1 Vorbereitungsaufwand

In der nachfolgenden Tabelle ist dargestellt, was aus dem ursprünglich ersten Verpflichtungskredit aktuell abgerechnet ist und als aktueller Vorbereitungsaufwand ausgewiesen wird.

Tabelle 10: Aktualisierter Vorbereitungsaufwand Übergangslösung

Kreditanteil	Verpflichtungskredit GRB Nr. 2024-1325	Aktuell abgerechnet und im vorliegenden Verpflichtungskredit als Vorbereitungsaufwand ausgewiesen
Projektstelle und externe Dienstleistungen im AB 100 (BKS)	375'000	239'000[4]
Bisheriger Vorbereitungsaufwand im AB 430	306'000	306'000
Total AB 100	375'000	239'000
Total AB 430	306'000	306'000
Total alle AB	681'000	545'000

5.6.2 Offener Aufwand aus vorangegangenen Grossratsbeschlüssen

Der aktuelle Kostenstand der Erstellungskosten (Stand Ende Februar 2025) beläuft sich auf Fr. 15'110'000.–. Auf die noch verbleibenden Erstellungskosten sowie auf die Anmietungen wird die Teuerung, die seit dem GRB Nr. 2024-1325 angefallen ist, aufgerechnet. Nicht teuerungsberechtigt sind die Zahlungen an die Firma Erne Holzbau AG, mit Ausnahme der Schlusszahlung nach Rückbau, die erst in rund fünf Jahren anfallen wird. Somit verbleiben teuerungsberechtigte Erstellungskosten Übergangslösung von Fr. 4'016'000.–.

Der aktuelle Kostenstand für die Anmietungen beträgt rund Fr. 50'000.– (bisher aufgelaufene Miete Land für Bauphase Übergangslösung). Von den Mieten teuerungsberechtig sind 2 Millionen Franken abzüglich der aufgelaufenen Mieten von Fr. 50'000.–.

5.6.3 Kreditsicht einmaliger Aufwand Übergangslösung

Die Kreditsicht der einmaligen Aufwendungen für die Übergangslösung stellt sich wie folgt dar (inklusive MwSt.).

Tabelle 11: Kreditsicht einmaliger Aufwand Übergangslösung (inklusive MwSt.)

Bezeichnung der Kosten	Total (in Franken)
Vorbereitungsaufwand AB 100: Projektstellen und externe Dienstleistungen	239'000
Vorbereitungsaufwand AB 430	306'000
Total Vorbereitungsaufwand	**545'000**
Erstellungskosten	22'766'000

[4] Der Aufwand entspricht 50 % des Gesamtaufwands von 478'000 Franken. Die anderen 50 % werden bei Vorbereitungsaufwand Neubau ausgewiesen.

Bezeichnung der Kosten	Total (in Franken)
Anmietungen	2'000'000
Total Erstellungskosten (AB 430)	**24'766'000**
Total Anlagekosten (Erstellungskosten inklusive Vorbereitungsaufwand)	**25'311'000**
Kostenermittlungstoleranz (ohne Kosten Erne)	400'000
Ausgleich Erhöhung MwSt. per 1. Januar 2024 von 7.7 % auf 8.1 %	103'000
Teuerung	153'000
Rundung	33'000
Total Verpflichtungskredit AB 100 und AB 430 (inklusive 8,1 % MwSt.)	**26'000'000**

5.7 Teuerungsberechtigter Anteil im Verpflichtungskredit Neubau und Übergangslösung

Vom Grossen Rat wurden in den Jahren 2021 und 2024 zwei Verpflichtungskredite beschlossen. Von beiden Krediten sind verschieden Leistungen erbracht und abgerechnet. Entsprechend sind aus beiden Verpflichtungskrediten die bereits abgerechneten Teilbeträge nicht mehr der Teuerung unterworfen und somit auch nicht mehr teuerungsberechtigt. Die Berechnung der Teuerung erfolgt nach der Staffelmethode auf der Basis des Restkredits (Restkredit = Bewilligter Kredit + Teuerung - Aufwand).

5.8 Gesamtsicht Verpflichtungskredit Neubau und Übergangslösung

5.8.1 Einmaliger Aufwand

Der einmalige Aufwand im Verpflichtungskredit stellt sich wie folgt dar.

Tabelle 12: Kreditsicht einmalige Aufwendungen Gesamtvorhaben gegliedert nach Teilprojekt

Kreditsicht einmalige Aufwendungen Gesamtvorhaben	in Franken
Kreditsicht einmalige Aufwendungen Übergangslösung	26'000'000
Kreditsicht einmalige Aufwendungen Neubau	195'900'000
Kreditsicht einmalige Aufwendungen Gesamtvorhaben Brutto (inklusive 8,1 % MwSt.)	**221'900'000**

Der einmalige Aufwand teilt sich wie folgt auf die involvierten Aufgabenbereiche auf:

Tabelle 13: Kreditsicht einmalige Aufwendungen Gesamtvorhaben gegliedert nach Aufgabenbereichen

Kreditsicht einmalige Aufwendungen Gesamtvorhaben	in Franken
AB 100 (BKS)	478'000
AB 320 (Berufsbildung und Mittelschule)	6'430'000
AB 430 (Immobilien Aargau)	214'992'000
Kreditsicht einmalige Aufwendungen Gesamtvorhaben Brutto (inklusive 8,1 % MwSt.)	**221'900'000**

5.8.2 Wiederkehrender Aufwand

Der Wiederkehrende Aufwand wurde in Kapitel 5.5 dargelegt und beläuft sich auf Fr. 420'000.–.

6. Rechtsgrundlagen

Rechtliche Grundlage der Zuständigkeiten des Kantons für die aargauischen Kantonsschulen sind § 30 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Aargau (Kantonsverfassung, KV) vom 25. Juni 1980 (SAR 110.000) sowie § 89 Abs. 3 des Schulgesetztes vom 17. März 1981 (SAR 401.100).

Der Kreditbeschluss untersteht keinem fakultativen Referendum, da § 63 Abs. 2 lit. b der Kantonsverfassung bestimmt, dass die Volksabstimmung über neue Ausgaben betreffend Bauten und Baubeiträge ausgeschlossen werden kann. Die endgültige Zuständigkeit des Grossen Rats darf bei kantonalen Bauten dann angeordnet werden, wenn per Gesetz oder durch einen Beschluss des Grossen Rats, welcher der Volksabstimmung unterstand, Objekt und Standort bereits festgelegt sind. Der Standort der Mittelschule in Stein ist in § 89 Abs. 3 Schulgesetz festgeschrieben. Damit liegt die Zuständigkeit endgültig beim Grossen Rat.

Für das vorliegende Vorhaben ist die Bewilligung eines Verpflichtungskredits nach § 24 Abs. 1 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (GAF) vom 5. Juni 2012 (SAR 612.300) erforderlich. Der Verpflichtungskredit ist als Objektkredit ausgestaltet (§ 25 Abs. 2 GAF) und wird in der Investitionsrechnung geführt. Mit einer Kreditkompetenzsumme von Fr. 222'320'000.– liegt die Zuständigkeit für die Bewilligung beim Grossen Rat (§ 28 Abs. 5 GAF). Gemäss § 10 Abs. 3 des Dekrets über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (DAF) vom 5. Juni 2012 (SAR 612.310) werden bei Immobilienvorhaben ab 50 Millionen Franken anstelle der Nettoinvestitionen deren jährliche Abschreibungen für den massgeblichen Saldo von Fr. 211'045'000.– in der Finanzierungsrechnung berücksichtigt. Herleitung: Fr. 214'992'000.– gemäss Tabelle 13 im AB 430 abzüglich Beiträge Dritter Fr. 2'425'000.– einmalige Mieten von 2 Millionen Franken, die im Globalbudget geführt werden zuzüglich Fr. 478'000.– aus dem AB 100 BKS.

Die in den Nettoinvestitionen Neubau enthaltenen Fr. 6'430'000.– für die Erstausstattung Geräte werden im Aufgabenbereich 320 als reguläre Investition geführt und fallen daher nicht unter das Finanzierungsmodell Immobilien.

7. Auswirkungen

7.1 Personelle und finanzielle Auswirkungen auf den Kanton

7.1.1 Personelle Auswirkungen

Seit dem Jahr 2023 ist die Gründungsrektorin im Amt und verantwortlich für den Aufbau der KSST. Der Stellenaufbau wurde erstmals im AFP 2023–2026 dargelegt. Im AFP 2025–2028 sind folgende Schulleitungs- und Verwaltungsstellen ausgewiesen:

Tabelle 14: Stellenaufbau KSST in Schulleitung und -verwaltung

Jahr	Stellen neu	Stellen total
2023	1,2	1,2
2024	0,9	2,1
2025	4,8	6,9
2026	1,2	8,1
2027	3,4	11,5
2028	3,2	14,7

Mit Inbetriebnahme des Neubaus werden für den Personalbedarf unter Berücksichtigung des Abteilungsbestands die Kennwerte der bestehenden Aargauer Mittelschulen angestrebt. Für den Unterricht der Schülerinnen und Schüler und den Betrieb der Schulen sind pro Abteilung ca. 2,2 Vollzeitstellen für das Lehrpersonal und rund 0,4 Vollzeitstellen für die Schulverwaltung nötig. Die Anstellungen für die Schulleitung und Schulverwaltung der neuen Mittelschule wirken sich auf den Stellenplan der Abteilung Berufsbildung und Mittelschule BKS aus. Die Personalressourcen für Lehrpersonen werden in einem separaten Stellenplan Lehrpersonen geführt.

Da bis zur Inbetriebnahme der Übergangslösung fast alle Schülerinnen und Schüler aus dem Fricktal ausserkantonal eine Mitteschule besuchen, wird neuer finanzieller Personalaufwand ab Schulstart im August 2025 anfallen. Diesem ansteigenden Personalaufwand stehen die wegfallenden Schulbeiträge von 11,9 Millionen Franken an die heutigen Vertragskantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt (Zahlungen für das Schuljahr 2023/24) gegenüber, die sich parallel dazu vermindern werden.

7.1.2 AFP 2025–2028

Gemäss Kostenzusammenstellung ergeben sich einmalige Aufwendungen von Fr. 221'900'000.– und jährlich wiederkehrende Aufwendungen von Fr. 42'000.–.

Im AFP 2025–2028 ist der kleinere Teil des Aufwands für dieses Vorhaben im AB 100 BKS und AB 320 Berufsbildung und Mittelschule wie folgt eingestellt:

Tabelle 15: AFP AB 100 BKS und 320

in 1'000 Franken	*Bis 2024*	Bu 2025	P 2026	P 2027	P 2028	2029 ff	Total
AFP 2025–2028	**750**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**750**
Total Investitionsrechnung	**750**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**750**
Investitionsrechnung AB 100 BKS	750	0	0	0	0	0	**750**
Investitionsrechnung AB 320 BKS	0	0	0	0	0	0	**0**
Finanzbedarf gemäss aktuellem Projektstand	**478**	**0**	**0**	**0**	**0**	**6'430**	**6'908**
Total Investitionsrechnung	**478**	**0**	**0**	**0**	**0**	**6'430**	**6'908**
Investitionsrechnung AB 100 BKS	478	0	0	0	0	0	**478**
Investitionsrechnung AB 320 BKS	0	0	0	0	0	6'430	**6'430**
Abweichung	**-272**	**0**	**0**	**0**	**0**	**6'430**	**6'158**
Total Investitionsrechnung	**-272**	**0**	**0**	**0**	**0**	**6'430**	**6'158**
Investitionsrechnung AB 100 BKS	-272	0	0	0	0	0	**-272**

in 1'000 Franken	*Bis 2024*	Bu 2025	P 2026	P 2027	P 2028	2029 ff	Total
Investitionsrechnung AB 320 BKS	0	0	0	0	0	6'430	**6'430**

Anmerkung: (+) Aufwand/Verschlechterung, (-) Ertrag/Verbesserung

Für die Beschaffung der Erstausstattung Geräte für den Neubau werden die Mittel im AFP 2026–2029 saldoneutral vom AB 430 in den AB 320 verschoben.

Im AFP 2025–2028 ist der grössere Teil des Aufwands für dieses Vorhaben im AB 430 'Immobilien' wie folgt eingestellt:

Tabelle 16: AFP AB 430

in 1'000 Franken	*Bis 2024*	Bu 2025	P 2026	P 2027	P 2028	2029 ff	Total
AFP 2025–2028	**30'596**	**15'670**	**26'464**	**45'560**	**40'680**	**60'019**	**218'989**
Total Globalbudget	**17**	**170**	**230**	**560**	**680**	**510**	**2'167**
Globalbudget mit Verpflichtungskredit wiederkehrend	0	0	0	0	0	0	**0**
Globalbudget mit Verpflichtungskredit einmalig	17	170	230	560	680	510	**2'167**
Total Investitions-rechnung	**30'579**	**15'500**	**26'234**	**45'000**	**40'000**	**59'509**	**216'822**
Investitionsrechnung mit Verpflichtungs-kredit	30'579	15'500	26'234	45'000	40'000	59'509	**216'822**
Finanzbedarf ge-mäss aktuellem Projektstand	**30'596**	**10'770**	**32'007**	**46'304**	**40'640**	**52'670**	**212'987**
Total Globalbudget	**17**	**170**	**190**	**490**	**590**	**963**	**2'420**
Globalbudget mit Verpflichtungskredit wiederkehrend	0	0	0	0	0	420	**420**
Globalbudget mit Verpflichtungskredit einmalig	17	170	190	490	590	543	**2'000**
Total Investitions-rechnung	**30'579**	**10'600**	**31'817**	**45'814**	**40'050**	**51'707**	**210'567**
Investitionsrechnung mit Verpflichtungs-kredit	30'579	10'600	31'817	45'814	40'050	51'707	**210'567**
Abweichung	**0**	**-4'900**	**5'543**	**744**	**-40**	**-7'349**	**-6'002**
Total Globalbudget	**0**	**0**	**-40**	**-70**	**-90**	**453**	**253**

in 1'000 Franken	*Bis 2024*	Bu 2025	P 2026	P 2027	P 2028	2029 ff	Total
Globalbudget mit Verpflichtungskredit wiederkehrend	0	0	0	0	0	420	**420**
Globalbudget mit Verpflichtungskredit einmalig	0	0	-40	-70	-90	33	**-167**
Total Investitions-rechnung	**0**	**-4'900**	**5'583**	**814**	**50**	**-7'802**	**-6'255**
Investitionsrechnung mit Verpflichtungs-kredit	0	-4'900	5'583	814	50	-7'802	**-6'255**

Anmerkung: (+) Aufwand/Verschlechterung, (-) Ertrag/Verbesserung

Die Planung der Hochbauvorhaben wird laufend aktualisiert. Der aktuelle Minderbedarf im Jahr 2025 kann in der Investitionsrechnung des AB 430 'Immobilien' zur Kompensation in anderen Projekten verwendet werden. Der Mehr- beziehungsweise Minderbedarf ab dem Planjahr 2026 wird im AFP 2026–2029 berücksichtigt und eingestellt.

Die ausgewiesenen Zahlen in der Investitionsrechnung zeigen die Nettobelastung des AB 430 'Immobilien', es sind darin Beiträge Dritter von Fr. 2'425'000.– enthalten.

Insgesamt sind im AFP 2025–2028 für das Vorhaben Total in den AB 100, AB 320 und AB 430 leicht weniger Mittel eingestellt als mit dem Verpflichtungskredit beantragt.

Bei den im Globalbudget mit Verpflichtungskredit ausgewiesenen einmaligen Kosten handelt es sich um befristete Anmietungen für die Übergangslösung. Diese Kosten werden nicht aktiviert und somit auch nicht im Kapitel 7.1.3 Folgeaufwand in den Abschreibungen berücksichtigt.

Bei den im Globalbudget ausgewiesenen wiederkehrenden Kosten sind die wiederkehrenden Jahrestranchen bis zur Erreichung des zehnfachen jährlich wiederkehrenden Aufwands dargestellt. Dies entspricht der Berechnung der Kreditkompetenz.

7.1.3 Folgeaufwand

Abschreibungen

Die Netto-Investitionen für die Installationen und Einbauten werden gemäss § 5 DAF über zehn Jahre und die Investitionen für das Gebäude werden über 35 Jahre abgeschrieben. Daraus erfolgen die in der Tabelle dargestellten Abschreibungen (ohne 7,5 Millionen Franken für den Kauf des Grundstücks).

Neubau

Tabelle 17: Abschreibungstabelle Neubau im AB 430

Abschreibungs-dauer	Anlagenkate-gorie	Abschreibung gesamt (in Franken)	Abschreibung jährlich (in Franken)	Nutzungsbe-ginn
35 Jahre	Gebäude	52'880'300	1'510'866	31. Juli 2029
10 Jahre	Installationen, Einbauten, Mieterausbau-ten	126'664'700	12'666'470	31. Juli 2029
Total		**179'545'000**	**14'177'336**	

Die Nettoinvestitionen für die Erstausstattung Geräte werden gemäss § 5 DAF in der Anlagekategorie übrige Mobilien über fünf Jahre abgeschrieben. Daraus erfolgt die in der Tabelle dargestellte Abschreibung.

Tabelle 18: Abschreibungstabelle Neubau im AB 320

Abschreibungs-dauer	Anlagenka-tegorie	Abschreibung gesamt (in Franken)	Abschreibung jährlich (in Franken)	Nutzungsbeginn
5 Jahre	Übrige Mobi-lien	6'430'000	1'286'000	31. Juli 2029

Übergangslösung

Das Gebäude für die Übergangslösung wird als Provisorium in Modulbauweise erstellt und soll nach einer ersten Nutzungsperiode in Stein an einem anderen Ort für eine weitere Nutzungsperiode weiterverwendet werden.

Der Modulbau wird als Gebäude klassifiziert. Als Provisorium wird es aber über die Nutzungsdauer in Stein von voraussichtlich fünf Jahren (Schulnutzung sowie Umzug der Schule, Räumung, Rückbau und Abtransport) mit ausserplanmässigen Abschreibungen auf den Restwert von approximativ Fr. 8'000'000.– nach der Nutzung in Stein abgeschrieben. Die weitere Handhabung wird nach der Nutzung in Stein geprüft und definiert, wenn die Weiterverwendung feststeht.

Tabelle 19: Abschreibungstabelle Übergangslösung

Abschreibungs-dauer	Anlagenkate-gorie	Abschreibung gesamt (in Franken)	Abschreibung jähr-lich (in Franken)	Nutzungsbeginn
5 Jahre	Gebäude / In-stallationen, Einbauten	16'000'000	3'200'000	31. Juli 2025

Folgekosten für den Betrieb und Unterhalt

Neben den Kosten für Land, Planungs- und Erstellungskosten werden ab dem Schuljahr 2025/26 jährlich wiederkehrende Aufwendungen für den Betrieb der Übergangslösung und ab dem Schuljahr 2029/30 für den Neubau anfallen. Diese sind neben dem Personalaufwand der Schule beispielsweise Strom-, Heiz- und Wasserkosten und Gebäudeunterhalt. Diese Betriebskosten werden nicht im Rahmen eines Verpflichtungskredits beantragt.

7.2 Auswirkungen auf die Wirtschaft

Die Bereitstellung von genügend Schulraum für die Mittelschulen sorgt für genügend Schulabgängerinnen und Schulabgänger, die ein Hochschulstudium absolvieren und später für die Unternehmen in der Wirtschaft tätig sein können. Dies trägt grundsätzlich zur Stärkung des Ressourcenpotenzials im Kanton Aargau bei. Ein umfassendes Bildungssystem mit Angeboten auf allen Schulstufen erhöht die Standortattraktivität des Kantons, was wiederum zur Stärkung des Steuersubstrats beiträgt.

Die KSST liegt unmittelbar neben der grössten Arbeitsplatzzone des Kantons Aargau, dem Sisslerfeld. Die im Sisslerfeld angestrebte Entwicklung schafft einen Mehrwert für die ansässigen und neuen Unternehmungen, Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, Gemeinden, Region und Kanton. Die KSST wird als Institution mit grosser Ausstrahlung in diesem Gefüge einen wichtigen kantonalen Beitrag leisten.

Auf lokaler Ebene steigert die Mittelschule mit über 1'000 Personen die Kundschaft des Gewerbes und damit die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit. Die neue gymnasiale Schulstufe erhöht die Standortattraktivität der Region. Mit der neuen Mittelschule werden in Stein Arbeitsplätze für Lehrpersonen aber auch in der Schulverwaltung geschaffen.

7.3 Auswirkungen auf die Gesellschaft

Die Bereitstellung von genügend Schulraum für die Mittelschulen ist eine von mehreren Bedingungen für das Erreichen des Ziels, dass alle Jugendlichen eine Ausbildung nach ihren Fähigkeiten absolvieren können. Zudem ist eine Kantonsschule ein wichtiger Ort kulturellen Lebens, der mit öffentlichen Veranstaltungen auch einen Beitrag an die Gesellschaft leistet. Mit der Beteiligung der Gemeinde Stein an zusätzlicher Infrastruktur im Gebäude wird das Angebot an Turnhallen für Vereinsnutzung ausgebaut. Auch das stellt einen Mehrwert für die Region und deren Gesellschaft dar.

7.4 Auswirkungen auf die Umwelt und das Klima

Mit den hohen Anforderungen der Umweltstandards Minergie-A-ECO und SNBS wird ein Beitrag an die Umwelt und das Klima geleistet. Die PV-Anlage erfüllt nicht nur das notwendige Minimum, sondern setzt eine Vollbelegung des Dachs um.

Mit den geplanten Massnahmen in der Umgebungsgestaltung wird den Bedürfnissen der Biodiversität Rechnung getragen und die Immobilienstandards Biodiversität umgesetzt. Die Biodiversität erhöht sich gegenüber der heutigen Situation vor Ort. Mit viel begrüntem Aussenraum wird auf die Klimaerwärmung reagiert und Aussenraum geschaffen, der auch an heissen Sommertagen genutzt werden kann.

Die Nutzung von Velo und öffentlichem Verkehr für den Schulweg wirkt sich positiv auf die Umwelt und das Klima aus. Bei einer guten öV-Anbindung gelingt es besser, auch die Lehrerschaft zur Nutzung des öV zu motivieren.

7.5 Auswirkungen auf die Gemeinden, die Kantone und den Bund

Die Region Fricktal mit ihren Gemeinden wird von der neuen Mittelschule profitieren und gestärkt. Ein breites schulisches Angebot wird sich positiv auf die Standortattraktivität auswirken.

Der Entscheid für eine Mittelschule im Fricktal entlastet die Mittelschulen in den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt. Mit dem Ende der ausserkantonalen Beschulung einer Mehrzahl von Fricktaler Mittelschülerinnen und Mittelschüler geht auch eine jahrzehntelang gelebte Kultur des Austauschs zu Ende. Dieser wurde von allen Beteiligten stets sehr geschätzt. Im Gegenzug entsteht eine neue Fricktaler Mittelschul-Kultur, die einen positiven Regionaleffekt haben kann, wie das Beispiel der Kantonsschule Wohlen eindrücklich zeigt.

8. Weiteres Vorgehen

Tabelle 20: Meilensteine Neubau KSST

Meilenstein	Termin
Kommissionsberatungen	Juni und August 2025
Grossratsbeschluss Ausführungskredit	September 2025
Baubeginn	2. Quartal 2026
Übergabe an Nutzer	2. Quartal 2029
Beginn Schulbetrieb	Schuljahr 2029/30
Rückbau und Abtransport Übergangslösung zur Wiederverwendung	3./4. Quartal 2029

Antrag

Für das Vorhaben "Kantonsschule Stein, Ausführung Neubau inklusive Übergangslösung; Ausführung" werden ein Verpflichtungskredit mit einem einmaligen Bruttoaufwand von Fr. 221'900'000.– inklusive 8,1 % MwSt. der an den Schweizerischer Baupreisindex (SBI), Nordwestschweiz, Neubau Bürogebäude, Basis 2020, Indexstand Oktober 2024, 119.2 Punkte, gebunden ist und einem jährlich wiederkehrenden Bruttoaufwand von Fr. 42'000.– bewilligt. Der Verpflichtungskredit passt sich den indexbedingten Mehr- und Minderaufwendungen an.

Regierungsrat Aargau

Beilage
- Erläuternder Projektbericht Neubau Kantonsschule Stein (KSST), Bauprojekt vom 31. März 2025

KANTON AARGAU

ERLÄUTERNDER PROJEKTBERICHT

NEUBAU KANTONSSCHULE STEIN (KSST), BAUPROJEKT

31. März 2025 / Version 1.0

HERAUSGEBER
Kanton Aargau
Departement Finanzen und Ressourcen
Immobilien Aargau
Tellistrasse 67
Postfach 2531
5001 Aarau
Telefon 062 835 35 00
Telefax 062 835 35 09
E-Mail immobilien@ag.ch
www.ag.ch/immobilienaargau

VERFASSER
Immobilien Aargau
Marko Meier

© 2024 Kanton Aargau, Departement Finanzen und Ressourcen

INHALT

1 ZIEL UND ZWECK

2 RAHMENBEDINGUNGEN
2.1 Arealübersicht 4

3 PROJEKT
3.1 Gebäudestruktur 5
3.2 Forum 6
3.3 Sporthalle 8
3.4 Umgebung 8
3.5 Minergie-A versus minergie-p 10
3.6 Kennzahlen 10

4 PROJEKTPLÄNE
4.1 Umgebungsplan 11
4.2 Grundrisse 12
4.3 Schnitte 17
4.4 Fassaden 19
4.5 Visualisierung 20

1 ZIEL UND ZWECK

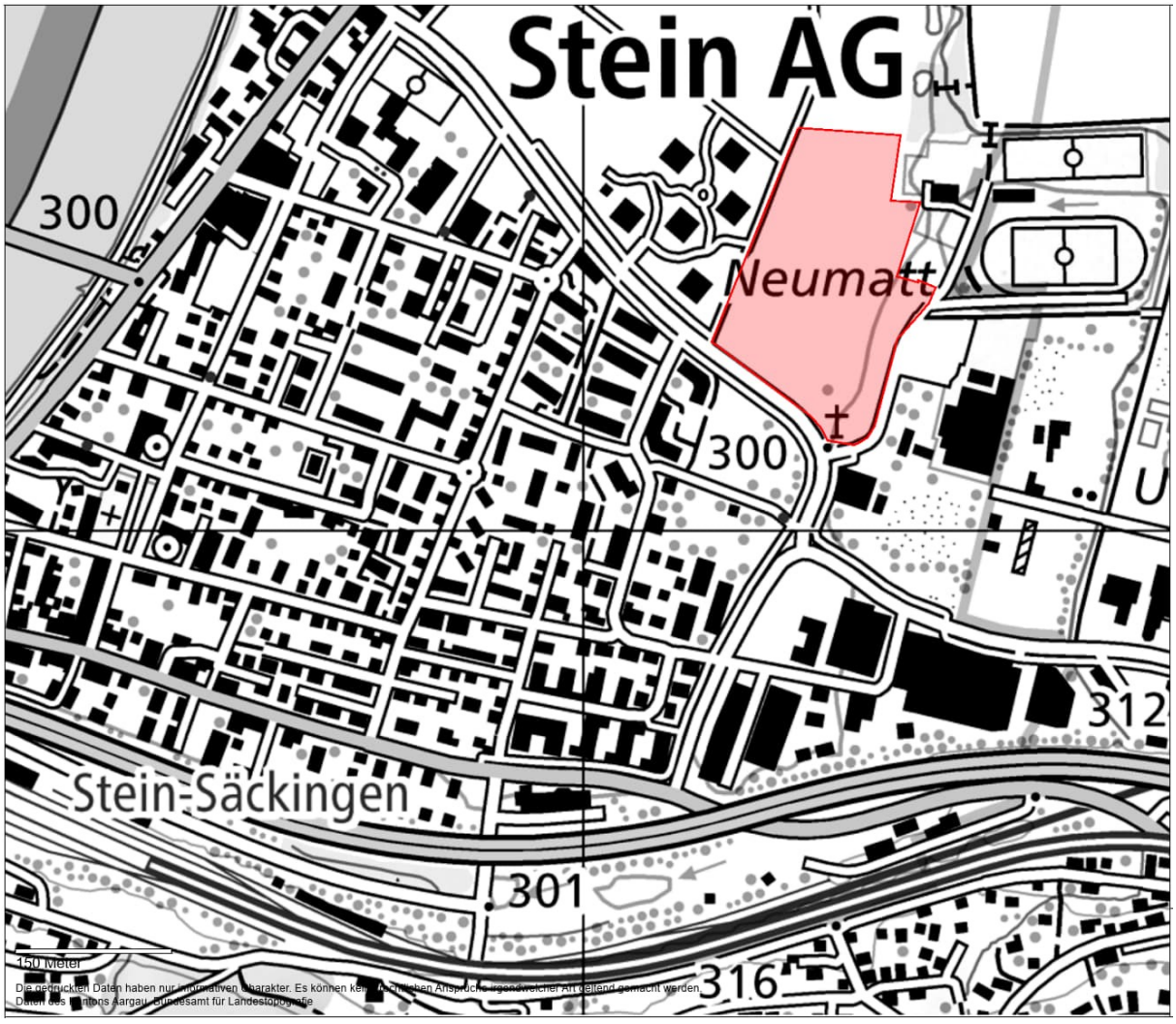
Bei Anträgen für einen Verpflichtungskredit wird das geplante Bauvorhaben durch das Nutzerdepartement in Zusammenarbeit mit den Immobilien Aargau jeweils detailliert und möglichst umfassend beschrieben. Im Sinne eines illustrierenden Fachberichts stellen die Immobilien Aargau bei Bedarf zusätzlich einen erläuternden Projektbericht zur Verfügung. Dieser beinhaltet insbesondere Bild- und Planmaterial und es können allfällige Projektaspekte vertieft werden.

2 RAHMENBEDINGUNGEN

2.1 AREALÜBERSICHT

Die Parzelle für die neue Kantonsschule in Stein befindet sich im Gebiet Neumatt Ost, am Siedlungsrand zwischen Sportanalgen und einer Wohnüberbauung. Damit die Kantonsschule gebaut werden kann, hat der Staat Aargau im Herbst 2022 eine Gesamtfläche von 39'761m^2 erworben. Dieses Gebiet wurde unter der Bedingung des Ersatzes der Fruchtfolgefläche zu einer OeBA für Mittelschulen umgezont. Sollte die Kantonsschule nicht gebaut werden, wird die Umzonung rückgängig gemacht und wieder der Landwirtschaftszone überführt.
Für die bessere Anbindung an den öffentlichen Verkehr wird im Süden der Parzelle im Dreieck Münchwilerstrasse – Sportplatzweg eine neue Bushaltestelle erstellt.

Abbildung 1: rot eingefärbte Fläche Standortparzelle für die Kantonsschule Stein

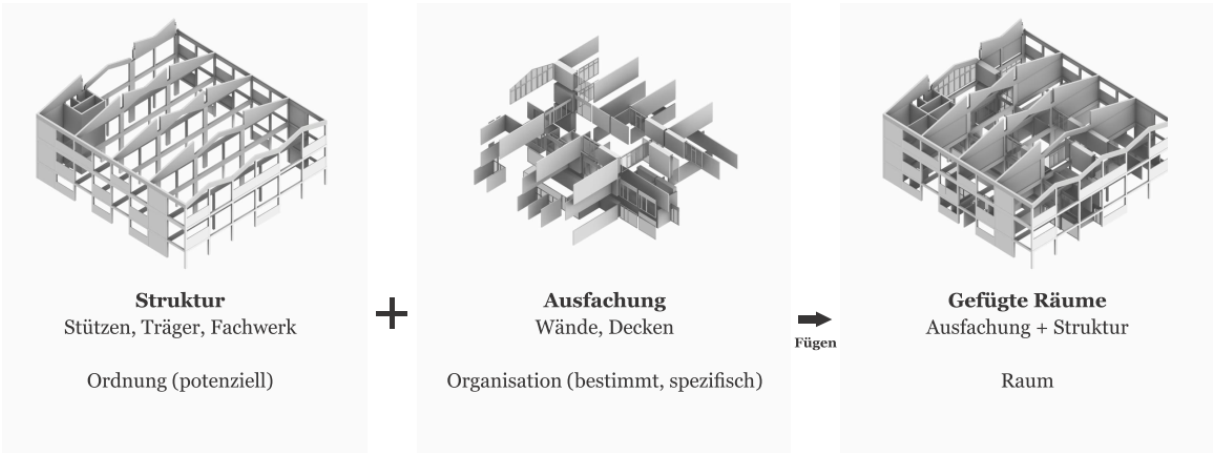


3 PROJEKT

3.1 GEBÄUDESTRUKTUR

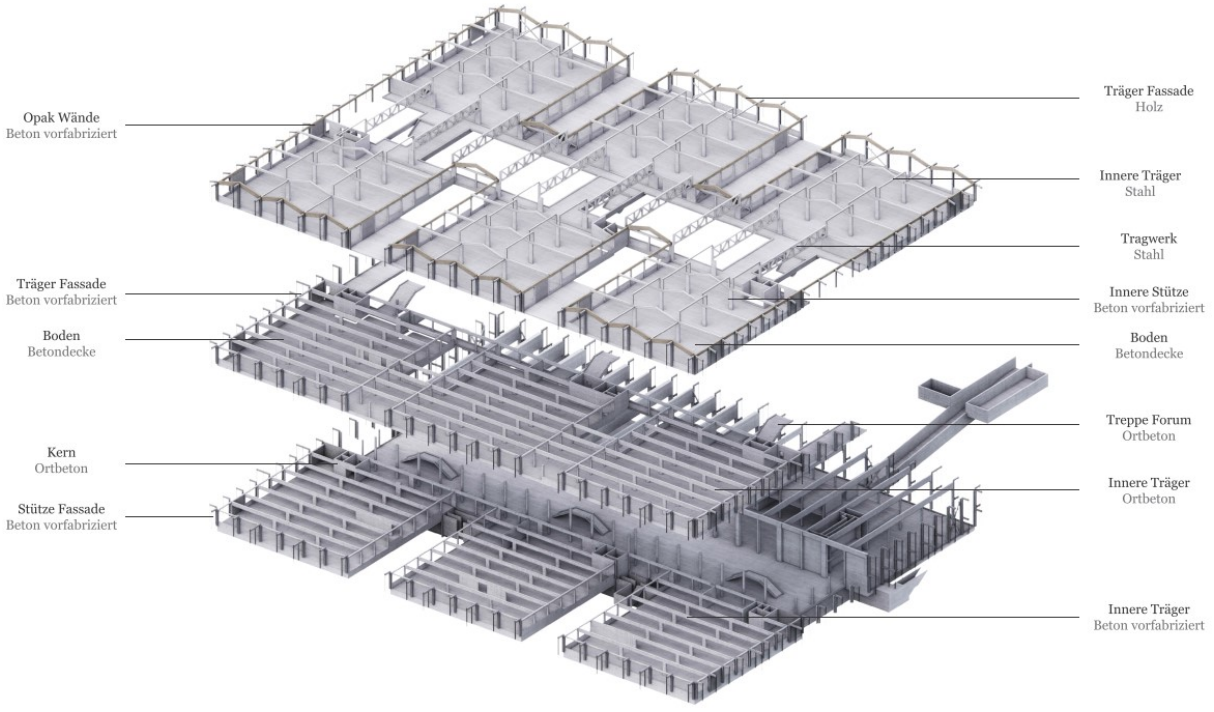
Die Struktur des Gebäudes besteht aus Stützen, Trägern und Fachwerken. Diese werden mit Wänden und Decken ausgefacht. Teils dieser Ausfachungen dienen der Aussteifung der Struktur und übernehmen die Erdbebenstatik. Andere wiederum dienen lediglich zur Raumbildung und sind in Leichtbau ausgeführt.

Abbildung 2; Darstellung des Fügens, E2A Architekten



Das Tragwerk mit den statisch notwendigen Ausfachungen bietet eine hohe Raumflexibilität. Das System und dessen Materialität ist so gewählt, dass es seinen Zweck am effizientesten und wirtschaftlichsten erfüllen kann.

Abbildung 3; Tragwerk und Raumflexibilität, E2A Architekten



3.2 FORUM

Das Forum wird der Identität stiftende Raum der Schule werden. Über den zentralen Raum sind sämtliche Fachschaften erschlossen. Das Forum welches das Gebäude in seiner gesamten Länge und Höhe, vom Erdgeschoss bis ins 2.Obergeschoss, erleben lässt, verbindet die Fachschaften visuell wie auch über die Erschliessungstreppen, inneren "Laubengänge" und Brücken.

Abbildung 4; Forum Erdgeschoss, E2A Architekten

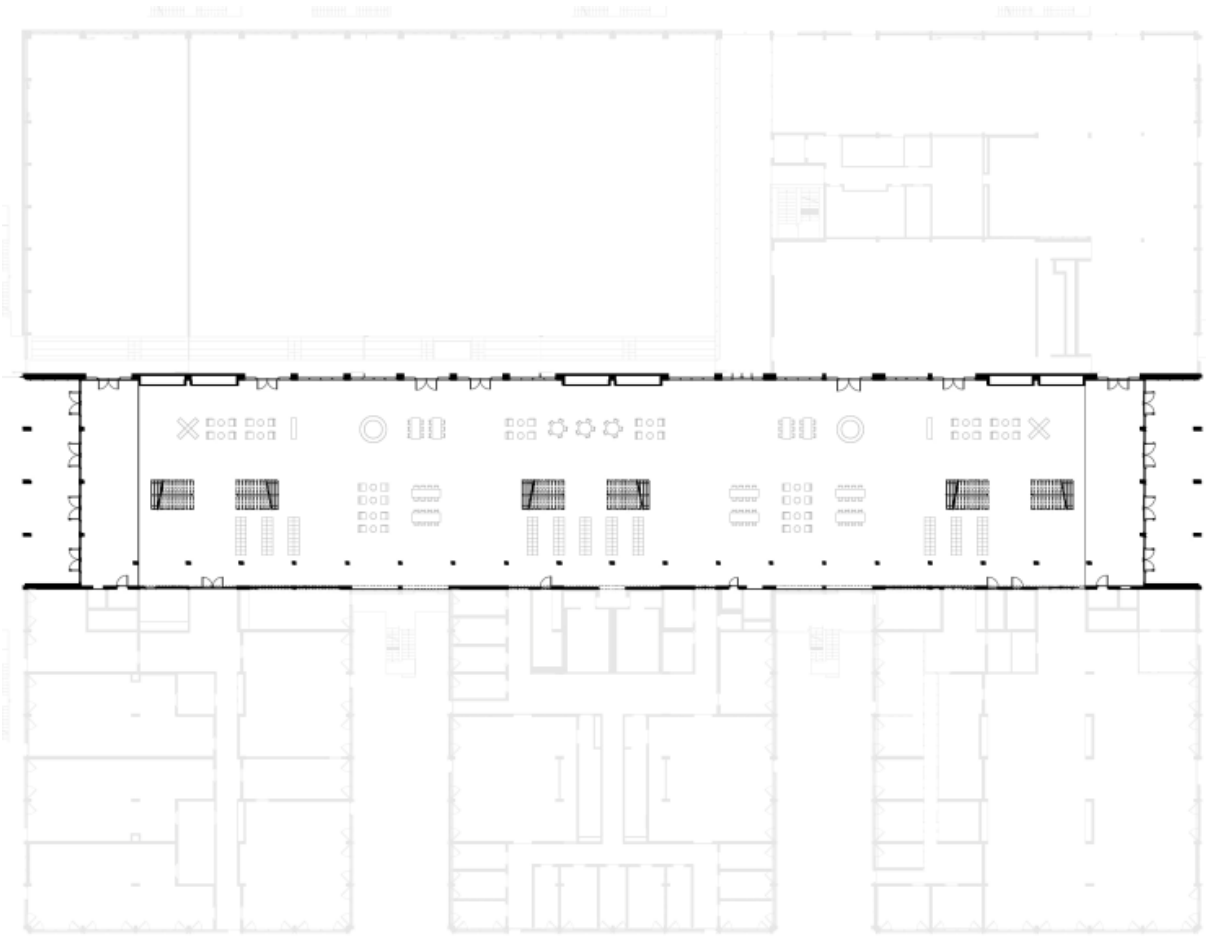


Abbildung 5; Visualisierung Forum, © MISKELJIN, Digital Images Studio



3.3 SPORTHALLE

Die Sporthallen dienen nicht nur der Schule, sondern werden auch von den kommunalen Vereinen genutzt. So wird eine Tribüne umgesetzt, welche von der Gemeinde für die Vereine bestellt wurde. Auf der Visualisierung sieht man die 3-fach Turnhalle, welche mittels Trennwänden in drei Einzelhallen unterteilen lässt. Die vierte Turnhalle ist durch eine massive Trennwand abgetrennt.

Abbildung 6; Visualisierung Turnhalle, © MISKELJIN, Digital Images Studio



3.4 UMGEBUNG

Die Parzelle für den Neubau ist heute grosszügig bemessen, beinhaltet aber noch die Landreserve, damit die Schule nördlich von 44 auf 66 Abteilungen erweitert werden kann. Die Umliegenden Typologien des Aussenraums wie Landwirtschaft, Feuchtgebiet und Sportbereich verschmelzen mit der neuen Umgebungsgestaltung.

Abbildung 7; Landschaftstypologien, E2A Architekten

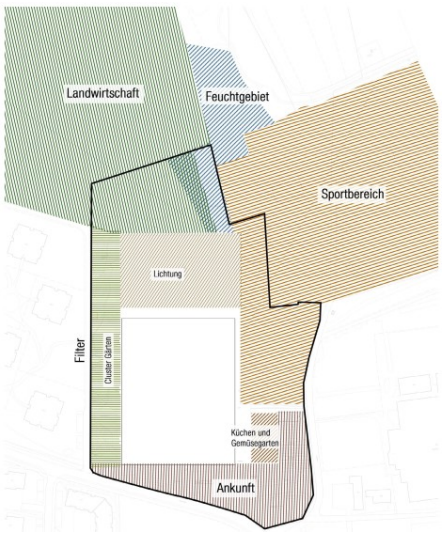
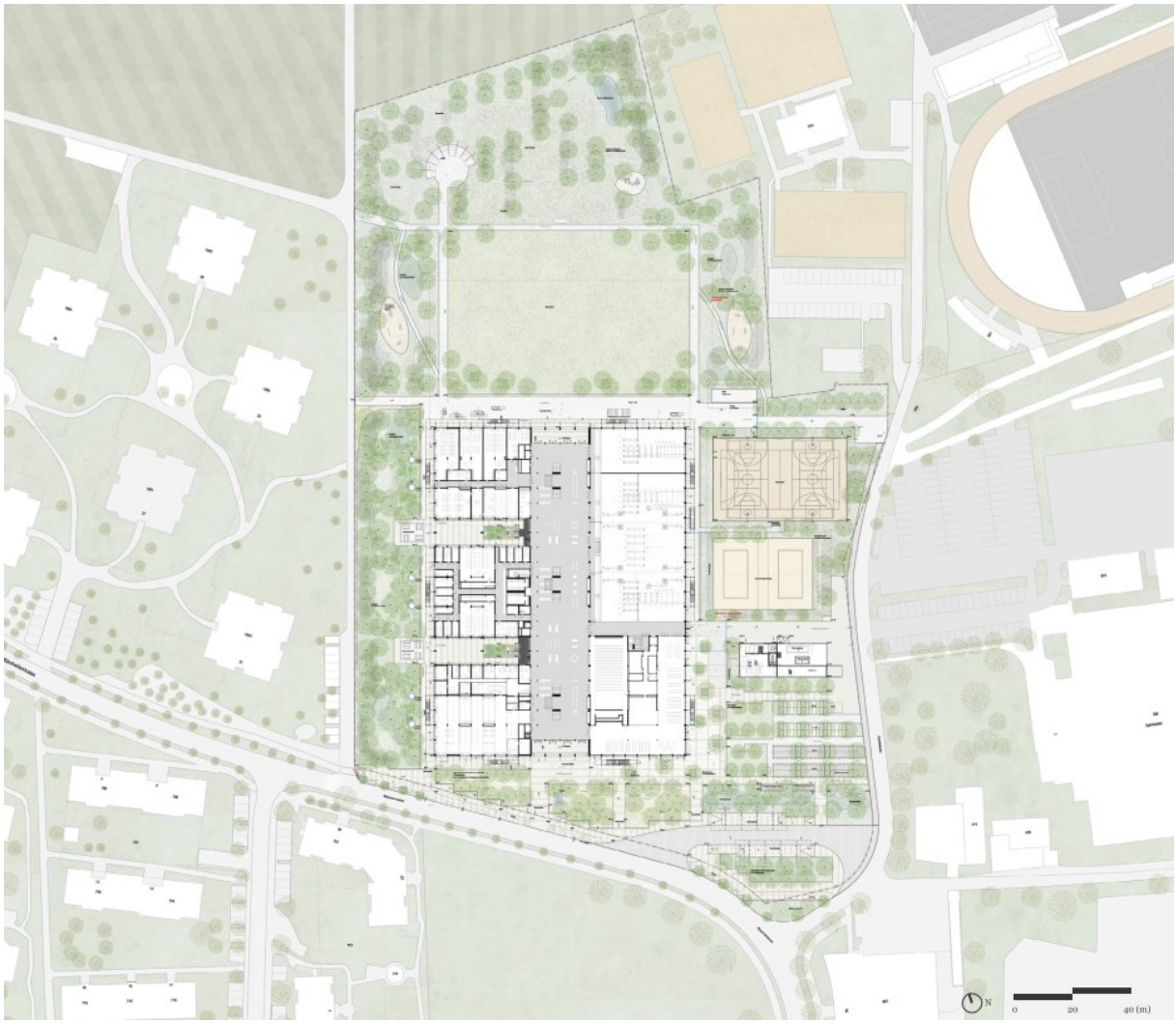


Abbildung 8; Umgebungsplan, Neuland ArchitekturLandschaft



Die Erschliessung der neuen Kantonsschule erfolgt von Süden her über die Münchwilerstrasse, ob zu Fuss, dem Velo, Auto oder Bus. Darauf reagiert auch die Umgebungsgestaltung. Um die Süd- Östliche Gebäudeecke herum fügt sich ein Platz der mit unterschiedlich dichten Baugruppen und Grüninseln zoniert wird. Richtung Westen zur Wohnsiedlung hin entsteht ein dichter Baumfilter. Nach Norden hin öffnet sich die der Blick stärker und die Umgebung wird naturnah gestaltet, mit unterschiedlichen Landschaftstypologien wie Wildstauden, Wiese oder Blumenrasen.

3.5 MINERGIE-A VERSUS MINERGIE-P

Ein Minergie-A Gebäude produziert übers Jahr gesehen mehr Energie als es benötigt. Damit leistet es einen grossen Beitrag an den Klimaschutz. Das wichtigste Element dabei ist die Sonnenenergie. Das Gebäude nutzt das Solarenergiepotential voll aus. Ein Energie-Monitoring ist gefordert, das den Energieverbrauch und die Produktion misst. Dies stellt sicher, dass die positive Betriebsbilanz auch wirklich eingehalten wird.
Die Grafik zeigt einen allgemeinen Vergleich von Minergie-A zu Minergie-P.

Abbildung 9; Minergie-P versus Minergie-A, E2A Architekten / Amstein + Walthert AG / Studio Durable



3.6 KENNZAHLEN

Projektperimeter:	39'671 m^2
Geschossfläche (GF):	24'236 m^2
Hauptnutzfläche (HNF):	13'464 m^2
Gebäudegrundfläche:	8'800 m^2
Umgebungsfläche:	30'870 m^2

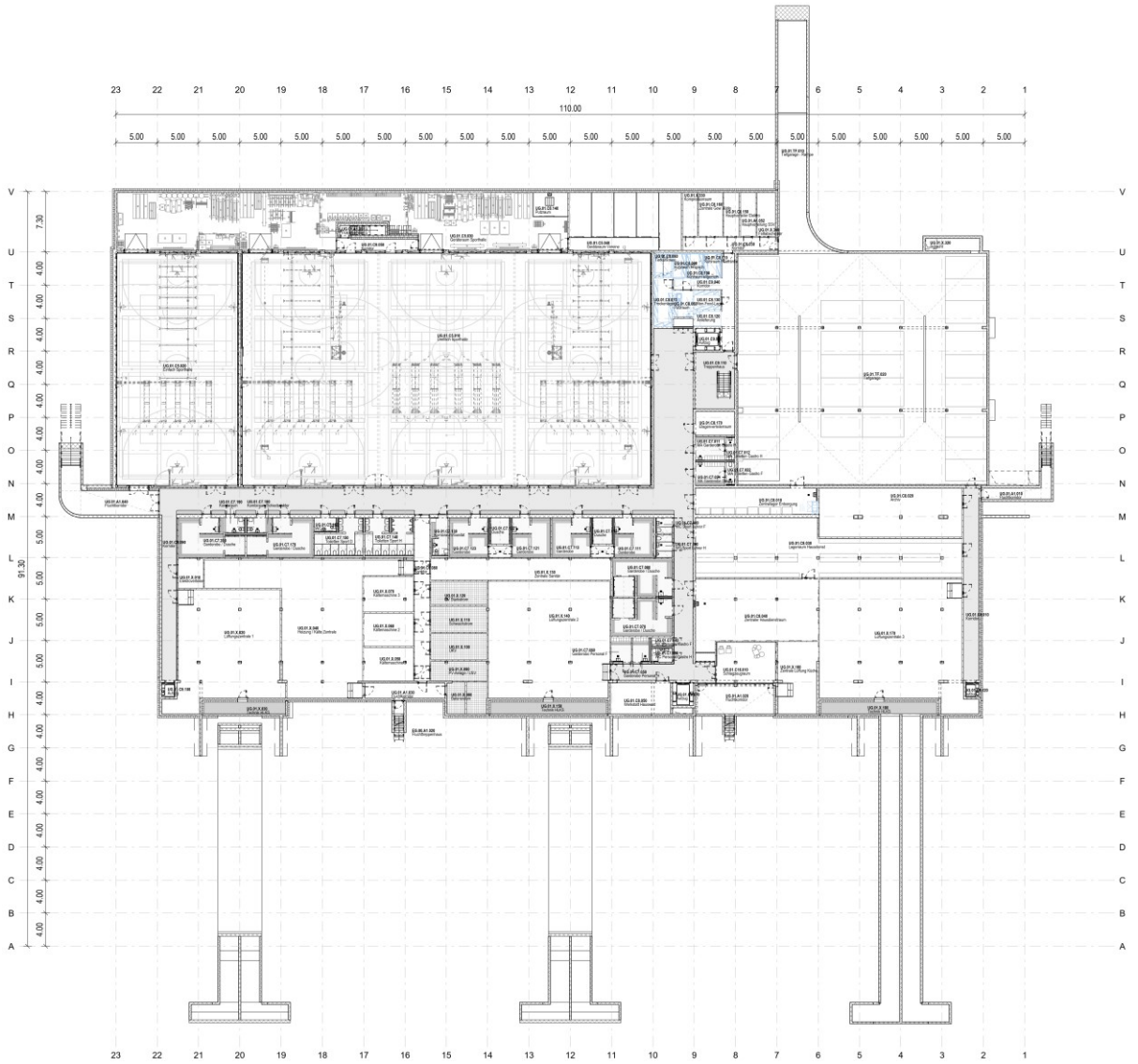
Anzahl Abteilungen:	44
Anzahl PP PW:	27 PP in Einstellhalle, 1 IV PP Aussen
Anzahl PP Mofa:	50 PP, überdacht
Anzahl PP Velo:	200 PP, überdacht

4 PROJEKTPLÄNE

4.1 UMGEBUNGSPLAN



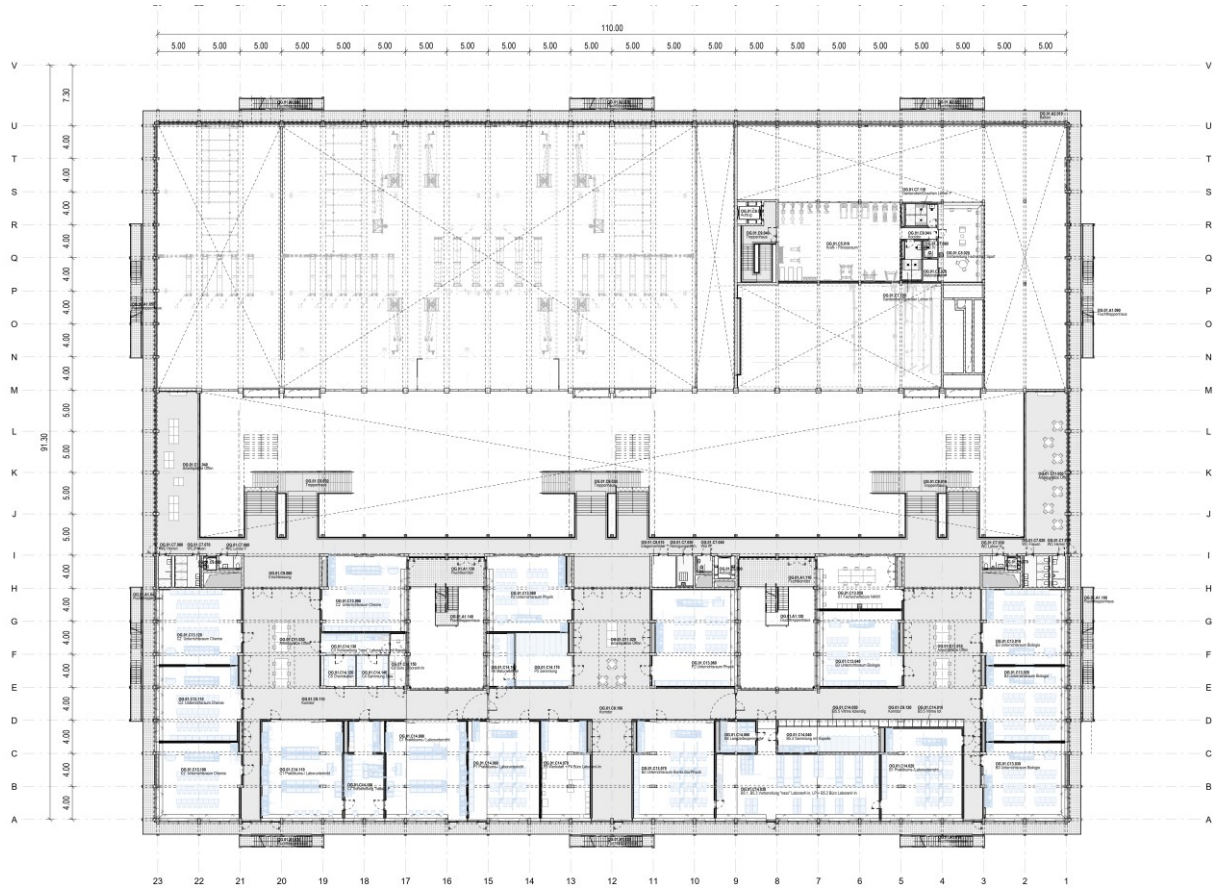
4.2 GRUNDRISSE



1. Untergeschoss



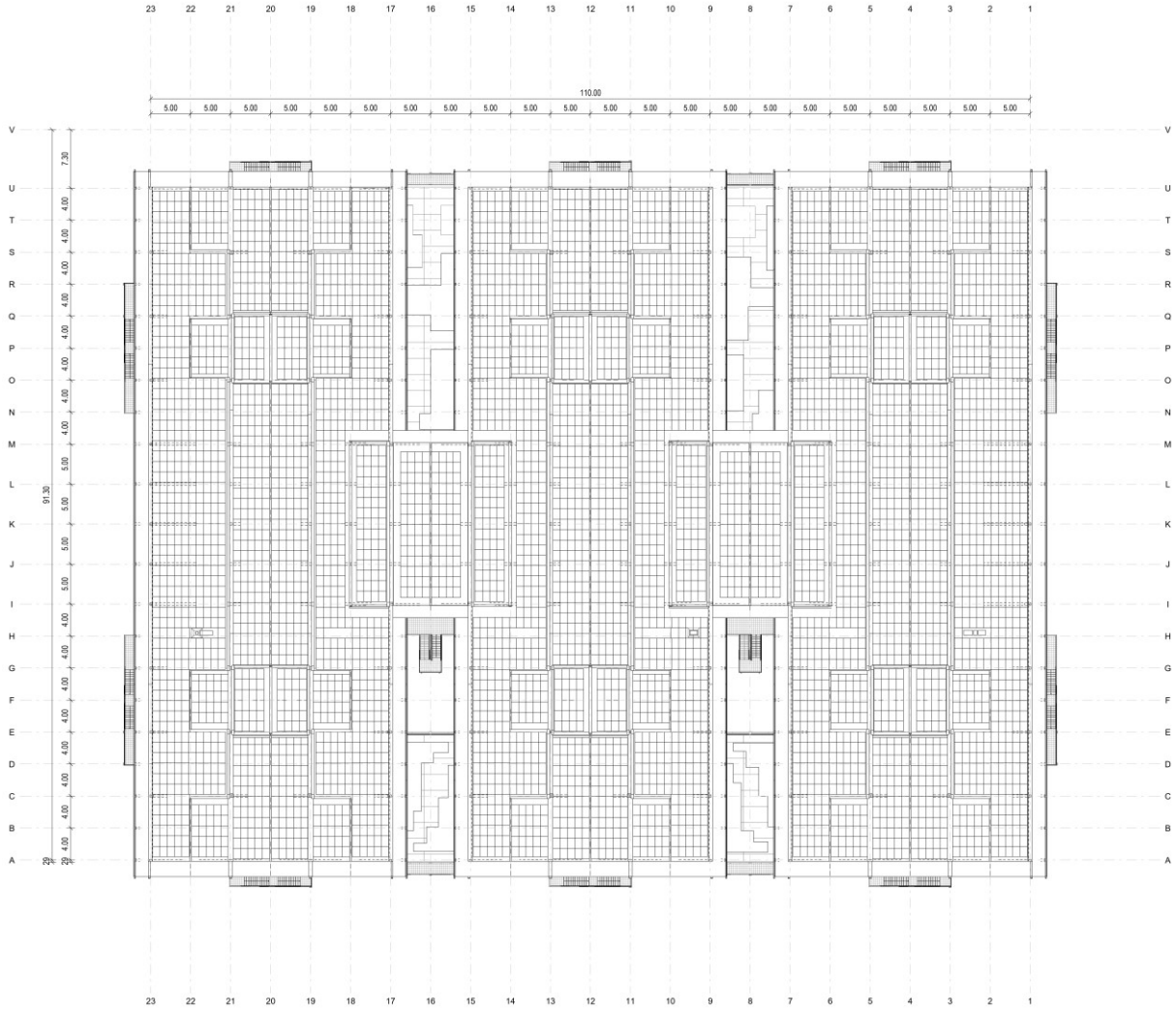
Erdgeschoss



1. Obergeschoss

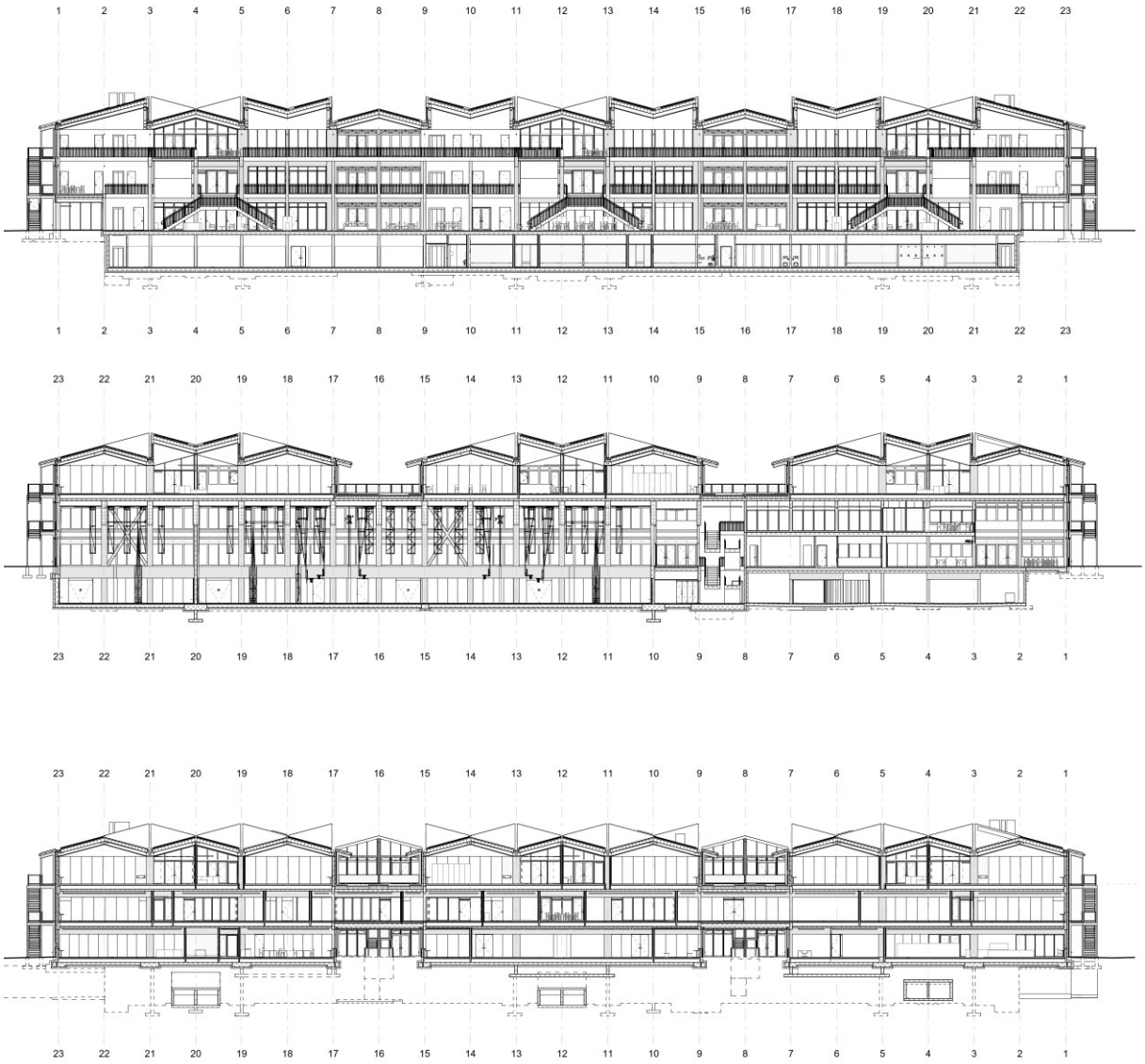


2. Obergeschoss

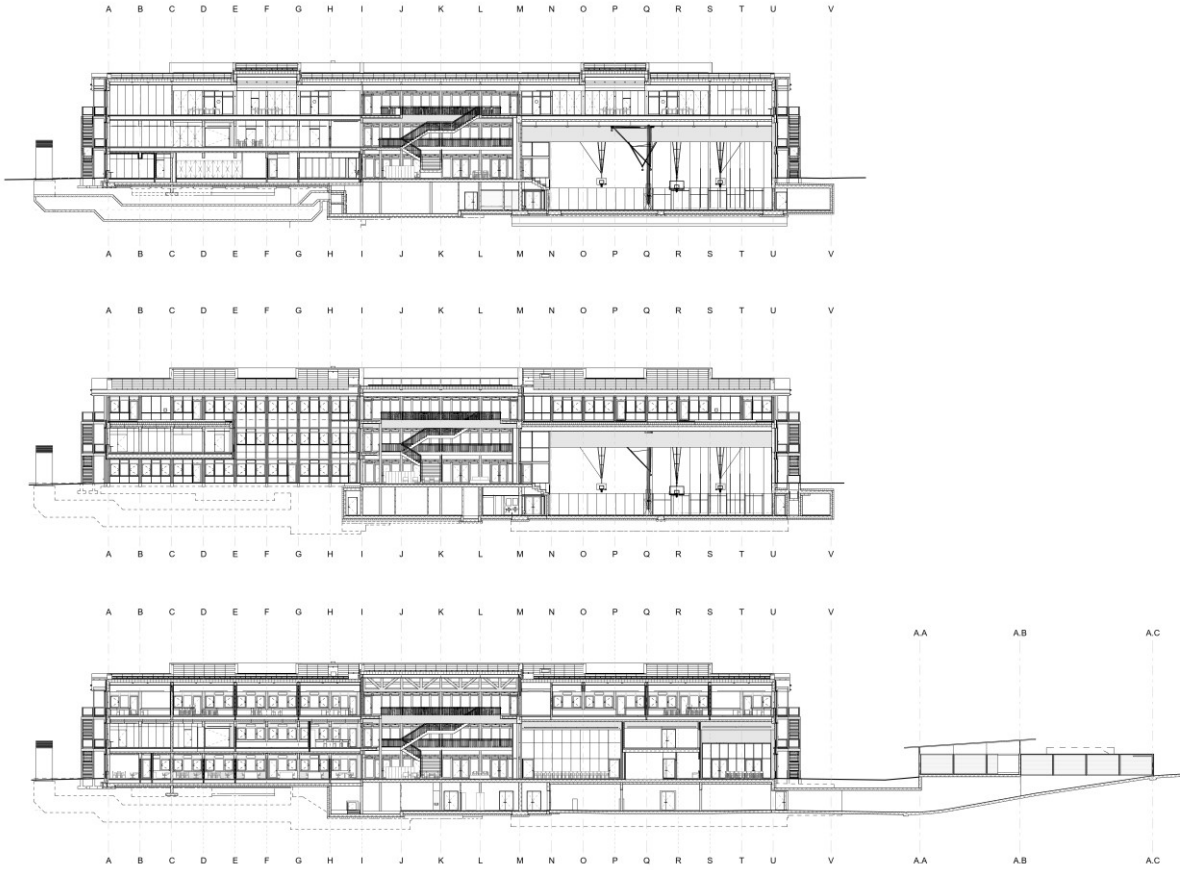


Dachaufsicht

4.3 SCHNITTE

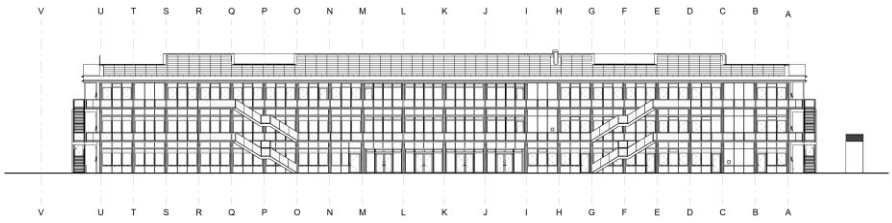


Längsschnitte

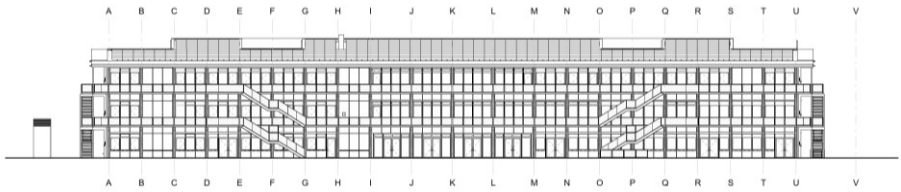


Querschnitte

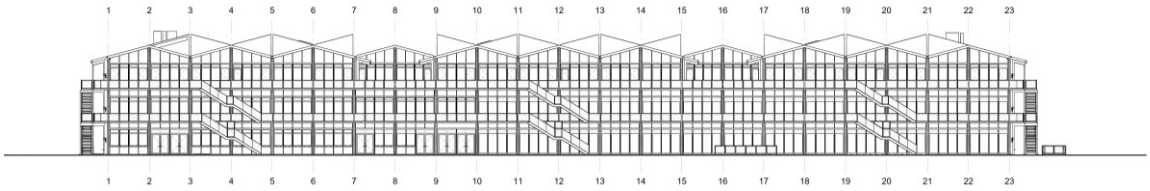
4.4 FASSADEN



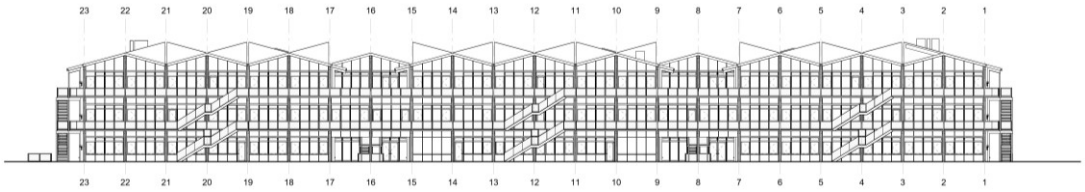
Nord- Fassade



Süd- Fassade



Ost- Fassade



West- Fassade

4.5 VISUALISIERUNG

Abbildung 10; Visualisierung Haupteingang, © MISKELJIN, Digital Images Studio



Synopse (Papierfarbe orange)

25.162

Kantonsschule Stein (KSST); Neubau inklusive Übergangslösung; Ausführung; Verpflichtungskredit

Antrag des Regierungsrats vom 14. Mai 2025	Minderheitsantrag der Kommission AVW vom 21. August 2025	Stellungnahme des Regierungsrats
Für das Vorhaben "Kantonsschule Stein, Ausführung Neubau inklusive Übergangslösung; Ausführung" werden ein Verpflichtungskredit mit einem einmaligen Bruttoaufwand von Fr. 221'900'000.– inklusive 8,1 % MwSt. der an den Schweizerischer Baupreisindex (SBI), Nordwestschweiz, Neubau Bürogebäude, Basis 2020, Indexstand Oktober 2024, 119.2 Punkte, gebunden ist und einem jährlich wiederkehrenden Bruttoaufwand von Fr. 42'000.– bewilligt. Der Verpflichtungskredit passt sich den indexbedingten Mehr- und Minderaufwendungen an.	Minderheitsantrag Für das Vorhaben "Kantonsschule Stein, Ausführung Neubau inklusive Übergangslösung; Ausführung" werden ein Verpflichtungskredit mit einem einmaligen Bruttoaufwand von Fr. 221'600'000.– inklusive 8,1 % MwSt. der an den Schweizerischer Baupreisindex (SBI), Nordwestschweiz, Neubau Bürogebäude, Basis 2020, Indexstand Oktober 2024, 119.2 Punkte, gebunden ist und einem jährlich wiederkehrenden Bruttoaufwand von Fr. 42'000.– bewilligt. Der Verpflichtungskredit passt sich den indexbedingten Mehr- und Minderaufwendungen an.	Festhalten

KANTON AARGAU

REGIERUNGSRAT

14. Mai 2025

BOTSCHAFT AN DEN GROSSEN RAT **25.161**

Kantonsschulen Mittelland, Anmietung von zusätzlichem Schulraum; Aarau Relais 102; Ausführung; Verpflichtungskredit [HBV]

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung……3

Einführung……4

1. Ausgangslage……4
1.1 Übergangslösung HFGS Aarau……4
1.1.1 Die HFGS……4
1.1.2 Bisherige Entscheide HFGS……4
1.1.3 Entwicklung Studierendenzahlen HFGS……5
1.2 Übergangslösung Kantonsschulen……6
1.2.1 Bisherige Entscheide Kantonsschulen……6
1.2.2 Entwicklung Anzahl Schülerinnen und Schüler der Kantonsschulen……7

2. Handlungsbedarf……9
2.1 Bedarf und Kapazität im Betrachtungszeitraum……9
2.2 Flächenbedarf……10

3. Umsetzungsvorschlag……10
3.1 Anmietung von zusätzlichem Schulraum……10
3.2 Übersicht Kantonsschulstandorte Mittelland……11
3.3 Übersicht Schulraumbedarf und geplante Massnahmen……12
3.4 Anmietung im Relais 102 in Aarau……13
3.4.1 Standort……13
3.4.2 Raumprogramm und Nutzung……13
3.4.3 Projektbeschrieb……14
3.4.4 Geprüfte Alternativen……15

4. Finanzbedarf und Wirtschaftlichkeit……15
4.1 Einmalige Aufwendungen……15
4.1.1 Bewilligter Verpflichtungskredit……15
4.1.2 Erstellungskosten Mieterausbau 2. und 4. OG……16
4.1.3 Kreditsicht einmalige Aufwendungen für Gesamtvorhaben……17
4.2 Jährlich wiederkehrende Aufwendungen……18
4.3 Wirtschaftlichkeitsbetrachtung……18
4.3.1 Flächenkennzahlen und Flächeneffizienz……18
4.3.2 Kostenkennzahlen……18
4.4 Kosten-Nutzen-Betrachtung……19

5. Rechtsgrundlagen……20

6. Verhältnis zur mittel- und langfristigen Planung……20

7. Auswirkungen……20
7.1 Personelle und finanzielle Auswirkungen auf den Kanton……20
7.1.1 Personelle Auswirkungen……20
7.1.2 AFP 2025-2028……20
7.1.3 Folgeaufwand……21
7.2 Auswirkungen auf die Wirtschaft……21
7.3 Auswirkungen auf die Gesellschaft, die Umwelt und das Klima……22
7.4 Auswirkungen auf die Gemeinden, die Kantone und den Bund……22

8. Weiteres Vorgehen……22

Antrag……22

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen die Botschaft "Kantonsschulen Mittelland, Anmietung von zusätzlichem Schulraum; Aarau Relais 102; Ausführung; Verpflichtungskredit [HBV]" zur Beschlussfassung und erstatten Ihnen dazu folgenden Bericht.

Zusammenfassung

Für die Aargauer Kantonsschulen wurden mit dem Planungsbericht "Aargauer Mittelschulen: Entwicklungsstrategie 2045"(GRB Nr. 2019-1398) und der (23.414) Botschaft "Mittelschulen im Aargauer Mittelland – Aufnahme von zwei neuen Mittelschulstandorten; Schulgesetz; Änderung" (GRB Nr. 2024-1280) die Weichen für die Zukunft gestellt. Die langfristigen Ausbauschritte für die Kantonsschulen sind damit auf den Weg gebracht. Bis diese Ausbauschritte ausreichend greifen, müssen kurzfristig Übergangslösungen bereitgestellt werden. In der (23.414) Botschaft wurde dem Grossen Rat die Notwendigkeit von Übergangslösung im Mittelland bereits angezeigt.

Die bestehenden sechs Kantonsschulen sind seit mehreren Jahren überlastet und haben – bei moderat weiter steigenden Schülerinnen- und Schülerzahlen – zum Schuljahr 2025/26 eine Auslastung von 116 %, trotz der Inbetriebnahme des Westflügels der Kantonsschule Wettingen (KSWE) mit Raum für acht zusätzliche Abteilungen. Mit den weiteren Ausbauschritten im Mittelschulsystem, wie der Erweiterung der Kantonsschulen Baden (KSBA), Wohlen (KSWO) und der Alten Kantonsschule Aarau (AKSA) sowie mit den neuen Kantonschulstandorten in Lenzburg (KSLE) und Windisch (KSWI) sind langfristige Massnahmen für die Deckung des ansteigenden Schulraumbedarfs formuliert und in Planung. Dadurch wird in den 2030er-Jahren eine nachhaltige Entlastung erreicht. Bis dahin soll durch Anmietungen an den bestehenden Kantonsschulstandorten im Mittelland übergangsweise – und bei weiterhin hoher Auslastung über 110 % – zusätzlicher Schulraum geschaffen werden. Mit Inbetriebnahme der langfristigen Ausbauschritte und unter Berücksichtigung der sich effektiv entwickelten Schülerinnen- und Schülerzahlen, können die Anmietungen sukzessive wieder abgestossen werden.

Mit Anmietung und Ausbau von Flächen im Relais 102 in Aarau, welche in grossen Teilen ursprünglich für die Höhere Fachschule Gesundheit und Soziales (HFGS) eruiert wurden, kann übergangsweiser Schulraum für die vis-à-vis gelegene AKSA geschaffen werden. Eine Gesamtsicht über alle Kantonsschulstandorte im Mittelland betreffend die Übergangszeit ist in der Botschaft dargestellt.

Der beantragte Brutto-Verpflichtungskredit für den einmaligen Aufwand beträgt Fr. 8'492'000.–.

Einführung

Bei vorliegendem Vorhaben handelt es sich um eine Anmietung mit Mieterausbau an der Liegenschaft Relais 102 in Aarau. Im 2. Obergeschoss steht Raum von rund 1'300 m^2 Hauptnutzfläche zur Verfügung, im 4. Obergeschoss 530 m^2 Hauptnutzfläche. Die Fläche im 2. Obergeschoss wurde als Übergangslösung für die Höhere Fachschule Gesundheit und Soziales (HFGS) eruiert und bis Abschluss Vorprojekt entwickelt. Den grossrätlichen Kommissionen Allgemeine Verwaltung (AVW) und Bildung Kultur und Sport (BKS) wurde dieses Vorhaben im Sommer 2024 zur Stellungnahme unterbreitet. Die Fläche im 4. Obergeschoss wurde als Übergangslösung für die Mittelschulen eruiert und bis Abschluss der Phase Machbarkeit entwickelt. Aufgrund der Entwicklung der Studierendenzahlen der HFGS (siehe Kapitel 1.1.3) ist eine Anmietung aktuell für die HFGS nicht mehr angezeigt. Der Bedarf für die Mittelschulen wäre dagegen allein mit den Flächen im 4. Obergeschoss noch nicht gedeckt (siehe Kapitel 3.3).

Mit vorliegender Botschaft wird der Ausführungskredit für die Flächen im 2. und 4. Obergeschoss als ein Projekt für die Mittelschulen beantragt. Die Flächen im 4. Obergeschoss eignen sich so wie sie für die HFGS entwickelt wurden, ohne Umplanungen, für eine Übergangslösung der Mittelschulen. Als Hauptnutzer bietet sich die Alte Kantonsschule Aarau (AKSA) an, deren Gelände sich vis-à-vis des Relais 102 befindet.

Mit diesem Vorgehen kann sichergestellt werden, dass den Mittelschulen in Aarau entsprechend dem akuten Schulraummangel ausreichend Flächen zur Verfügung gestellt werden, die bisherigen Planungskosten für das HFGS-Projekt gerechtfertigt und die Flächen mittelfristig für unterschiedliche Nutzungen gesichert sind. Sollten sich die Studierendenzahlen der HFGS bis zur Inbetriebnahme der langfristigen Lösung doch schneller entwickeln als aktuell angenommen, sind bereits ausgebaute Flächen vorhanden. Auch das aktuell in Prüfung stehende Fachhochschulangebot im Gesundheitsbereich könnte in den Räumen im 2. Obergeschoss rasch in Betrieb gehen.

1. Ausgangslage

1.1 Übergangslösung HFGS Aarau

1.1.1 Die HFGS

Der Kanton Aargau führt die HFGS Aarau seit ihrer Entstehung im Jahr 2006. Die beiden Bildungsgänge Pflege HF und Operationstechnik HF werden am Hauptstandort an der Südallee 22 in Suhr durchgeführt. Diese Liegenschaft befindet sich in Kantonsbesitz. Der dritte Bildungsgang Sozialpädagogik wird seit 2019 in angemieteten Unterrichtsräumen im Gebäude Relais102 (ehemals Mediapark) an der Bahnhofstrasse 102 in Aarau durchgeführt.

1.1.2 Bisherige Entscheide HFGS

Mit dem Beschluss des Planungsberichts "Langfristige Entwicklung der kantonalen Gesundheits- und Sozialschulen" durch den Grossen Rat wurde die langfristige Entwicklungsstrategie für die HFGS definiert (GRB Nr. 2024-1245). Infolgedessen werden aktuell Standorte für die langfristige Infrastrukturlösung evaluiert. Eine Inbetriebnahme ist für den Zeitraum ab 2035 vorgesehen. Ebenfalls wurde entschieden, dass die kantonale Trägerschaft der HFGS vorerst weitergeführt wird. Eine mittel- bis langfristige Übertragung der Trägerschaft auf die Leistungserbringer wird aktuell zusammen mit den entsprechenden Verbänden geprüft.

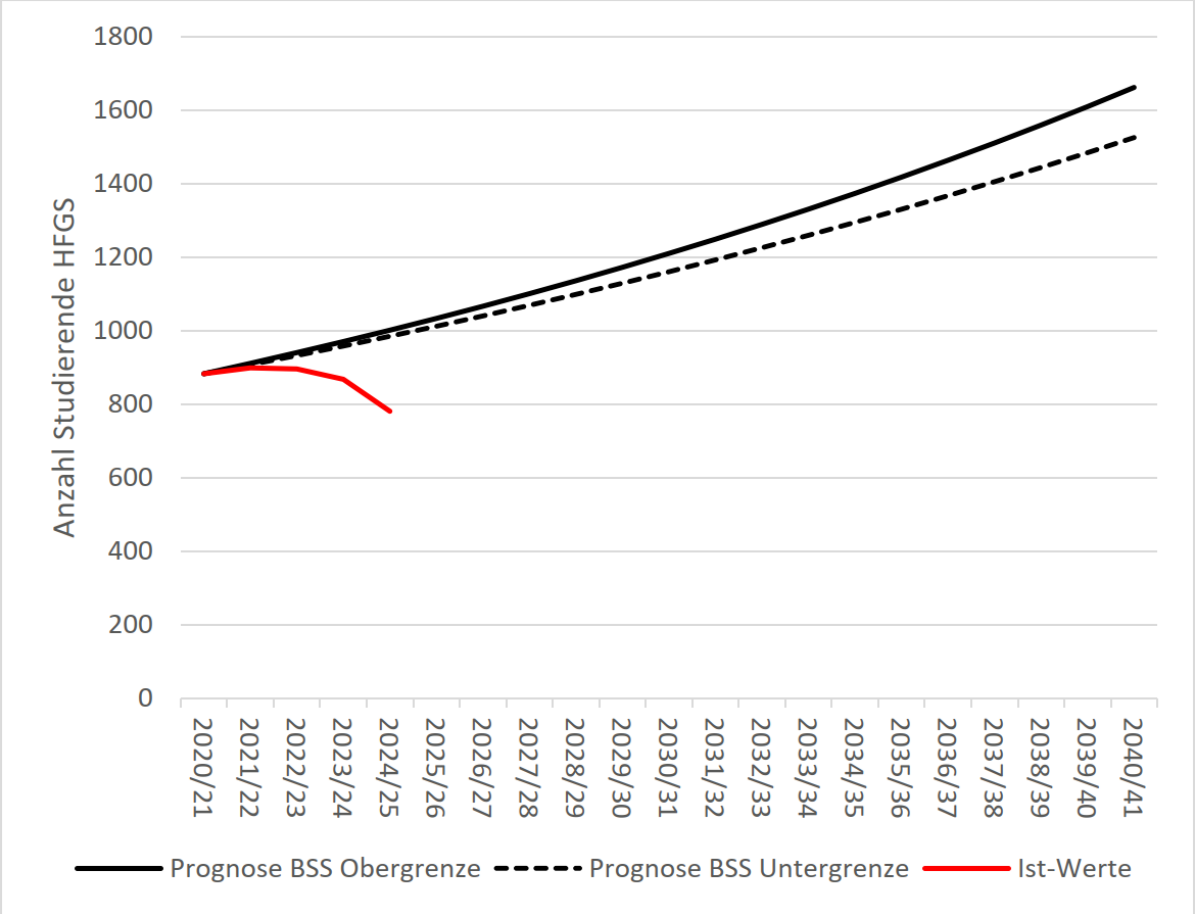
Aufgrund des ursprünglich erwarteten Wachstums der Studierendenzahlen musste davon ausgegangen werden, dass die HFGS bis zur Inbetriebnahme der langfristigen Lösung übergangsweise Schulraum benötigt. Für eine Anmietung im Relais 102 in Aarau wurde ein Umbau für die HFGS geprüft

und im Sommer 2024 den grossrätlichen Kommissionen AVW und BKS nach Abschluss der Machbarkeit zur Stellungnahme unterbreitet. In Folge wurde das Vorprojekt "Plus" ausgebreitet, welches die Grundlage für die vorliegende Botschaft bildet.

1.1.3 Entwicklung Studierendenzahlen HFGS

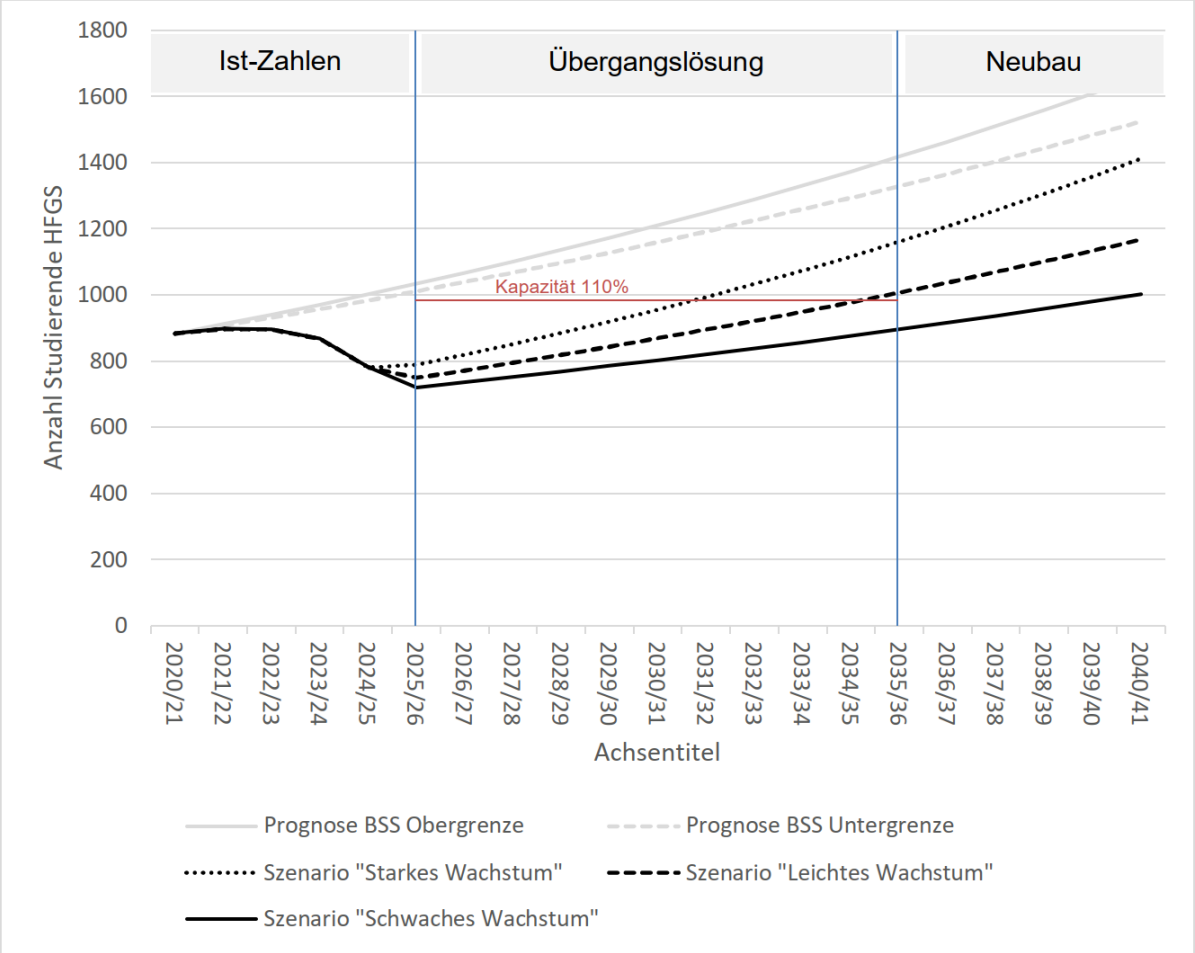
Die BSS Volkswirtschaftliche Beratung AG (BSS) hat 2021 im Auftrag des Departements Bildung, Kultur und Sport Prognosen zur Entwicklung der Lernenden- und Studierendenzahlen der HFGS erstellt. Zu diesem Zweck hat die BSS gestützt auf Studien des Bundesamts für Statistik und des Schweizerischen Gesundheitsobservatoriums den Ausbildungsbedarf und den erwarteten Deckungsgrad dieses Bedarfs kombiniert. Für die Tertiärstufe B rechnet die Prognose von BSS mit einem jährlichen Wachstum zwischen 2,8 % (Untergrenze) und 3,2 % (Obergrenze), je nachdem, wie erfolgreich die Förderung der Ausbildungen auf dieser Stufe ausfallen wird. Die untenstehende Abbildung **1** zeigt die prognostizierte Entwicklung der Studierendenzahlen der BSS von 2021. Um den Ausbildungsbedarf zu decken, müsste das Wachstum entlang der Obergrenze verlaufen. Die Entwicklung seit 2020 (rote Ist-Werte) verläuft unterhalb der prognostizierten Werte.

Abbildung 1: Entwicklung der Studierendenzahlen der HFGS 2020-2040 (Prognose BSS 2021)



Die Studierendenzahlen HFGS entwickeln sich aktuell nicht entsprechend den ursprünglichen Prognosen (Abbildung 1). Aufgrund der rückläufigen Entwicklung der Studierenden wurde die Prognose überarbeitet und mit drei Szenarien ergänzt (Abbildung 2). Bei allen Szenarien sind die Bildungsgänge Sozialpädagogik und Operationstechnik konstant. Es kann weiterhin von einem Wachstum von 3 % ausgegangen werden, jedoch vom aktuellen, tieferen Niveau aus. Für den grössten Bildungsgang der HFGS, der Pflege HF, wurden die drei Entwicklungen "Starkes Wachstum" (Wachstumsrate 5 %), "Leichtes Wachstum" (Wachstumsrate 3 %), und "Schwaches Wachstum" (Wachstumsrate 1 %) ab 2025 untersucht.

Abbildung 2: Entwicklung der Studierendenzahlen der HFGS 2020–2040 (Prognose BSS 2021 mit aktualisierten Szenarien)



Die obenstehende Abbildung 2 zeigt, dass die HFGS frühestens beim Szenario "Starkes Wachstum" ab ca. 2030 wieder Bedarf nach zusätzlichem Schulraum hat. Die Auslastung von 110 % des Bestandes wird erst ab 2031 erreicht. Im Szenario "Leichtes Wachstum" ist im Jahr vor dem geplanten Bezug des Neubaus der Raumbedarf grösser als das Angebot.

Für das vorliegende Vorhaben heisst dies, dass die HFGS voraussichtlich für die überwiegende Zeit der geplanten Übergangslösung keinen Bedarf an zusätzlichem Schulraum haben wird.

1.2 Übergangslösung Kantonsschulen

1.2.1 Bisherige Entscheide Kantonsschulen

An den Aargauer Mittelschulen ist aufgrund des demografischen Wachstums zusätzlicher Schulraumbedarf zu decken. Im Jahr 2019 legte der Grosse Rat mit dem Planungsbericht "Aargauer Mittelschulen: Entwicklungsstrategie 2045" die strategischen Leitsätze für die räumliche Entwicklung der Mittelschulen fest (GRB Nr. 2019-1398). Die Entwicklungsstrategie ist in neun Leitsätze gefasst und beinhaltet nebst den Ausbauten bestehender Standorte in Aarau, Baden, Wettingen und Wohlen auch den Bau von zwei neuen Mittelschulen, je eine im Fricktal und eine im Aargauer Mittelland.

Für die neue Mittelschule im Fricktal wurde der Standort Stein im Jahr 2021 festgelegt (GRB Nr. 2021-0296). Ab dem Schuljahr 2025/26 bis zur Inbetriebnahme des Neubaus für die Kantonsschule Stein (KSST) werden die Fricktaler Schülerinnen und Schüler in einer Übergangslösung in Stein beschult. Der Neubau der KSST soll per Schuljahr 2029/30 in Betrieb gehen.

Mit dem Bericht "Mittelschulen im Aargauer Mittelland" wurden die Entwicklungsoptionen im Aargauer Mittelland im Jahr 2023 zur Anhörung vorgelegt. Die vom Regierungsrat favorisierte Entwicklungsoption V4, welche die Erweiterungen der Kapazität der AKSA und der Kantonsschule Wohlen

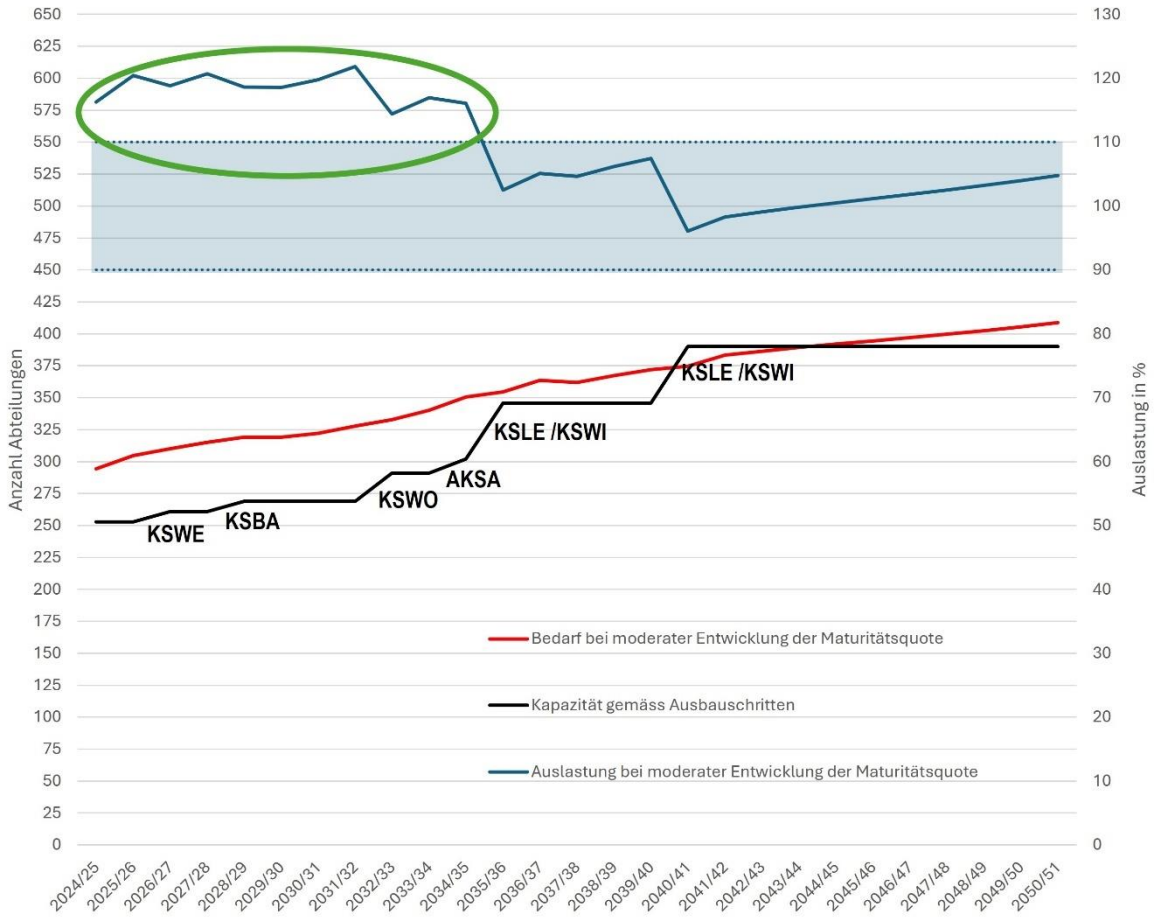
(KSWO) sowie die Neugründung zweier Mittelschulen im Mittelland in Lenzburg und Windisch umfasst, stiess auf eine breite Zustimmung der Anhörungsteilnehmenden. In der Folge hat der Grosse Rat am 5. März 2024 in 1. Beratung (GRB Nr. 2024-1280) und am 10. September 2024 in 2. Beratung (GRB Nr. 2024-1517) den Eintrag beider neuer Mittelschulstandorte Lenzburg und Windisch in das Schulgesetz beschlossen.

Ebenfalls im Anhörungsbericht "Mittelschulen im Aargauer Mittelland" aufgezeigt wurde die Notwendigkeit einer Übergangslösung im Mittelland, da es mit keiner der beschriebenen Entwicklungsoptionen möglich ist, den neuen Schulraum ausreichend schnell zur Verfügung zu stellen. Vom Schuljahr 2024/25 an übersteigt der Bedarf an Schulraum die an den Mittelschulen im Aargauer Mittelland verfügbare Kapazität, der Bestand ist über 110 % ausgelastet. Mit der Entwicklungsoption V4 wurde der Bedarf an einer Übergangslösung für ca. 22 Abteilungen (bei moderater Entwicklung der Maturitätsquote) bis zur Erweiterung der Kantonsschule Wohlen beziehungsweise bis zur Eröffnung der ersten neuen Kantonsschule in Lenzburg (KSLE) oder Windisch (KSWI) dargelegt.

1.2.2 Entwicklung Anzahl Schülerinnen und Schüler der Kantonsschulen

Die Prognose der Entwicklung der Anzahl Schülerinnen und Schüler wurde entsprechend der Prognose des Anhörungsberichts "Mittelschulen im Aargauer Mittelland" fortgeführt und aktualisiert. Die Prognose basiert grundsätzlich auf der demografischen Entwicklung und ist abhängig von der Entwicklung der Maturitätsquote. Es wird von einer moderaten Entwicklung der Maturitätsquote ausgegangen. Die untenstehende Abbildung 3 basiert auf der bekannten Darstellungsweise der (23.414) Botschaft (GRB Nr. 2024-1280). In der Kapazitätsentwicklung (schwarze Linie) sind alle langfristigen Neu- oder Erweiterungsprojekte mit den aktuell geplanten Inbetriebnahmezeitpunkten abgebildet. Die Entwicklung der Anzahl Schülerinnen und Schüler auf Basis der Prognose für den Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2026–2029 wurde aktualisiert. Der blaue horizontale Bereich stellt die Bandbreite der idealen (90–100 %) bis zumutbaren (100–110 %) Auslastung der Mittelschulen im Aargauer Mittelland dar. Die grüne Umrandung markiert den Zeitraum mit Bedarf an Übergangslösungen (Auslastung höher als 110 %), wie Provisorien und Anmietungen.

Abbildung 3: Entwicklung der Kapazität im Vergleich zum Bedarf; Auslastung des Mittelschulsystems im Aargauer Mittelland bei moderater Entwicklung der Maturitätsquote



Im Betrachtungszeitraum der Übergangszeit (grüne Umrandung) liegen folgende langfristige Ausbauschritte:

- Die Erweiterung der Kantonsschule Wettingen (KSWE) um acht auf 55 Abteilungen wird zum Schuljahr 2025/26 in Betrieb gehen.
- Die Erweiterung der Kantonschule Baden (KSBA) um acht auf 66 Abteilungen wird voraussichtlich zum Schuljahr 2028/29 in Betrieb genommen.
- Die Inbetriebnahme der Erweiterung der KSWO um 22 auf 55 Abteilungen kann voraussichtlich per Schuljahr 2032/33 erfolgen.
- Die Erweiterung der AKSA von 55 auf 66 Abteilungen ist zum Schuljahre 2034/35 vorgesehen.
- Inbetriebnahme des Neubaus des 8. Kantonsschulstandortes Lenzburg oder Windisch mit 44 Abteilungen per Schuljahr 2035/36

In den Betrachtungszeitraum fallen auch die Inbetriebnahmen der Übergangslösung und des Neubaus der KSST per Schuljahr 2025/26 beziehungsweise per Schuljahr 2029/30. Der mit dieser Botschaft dargestellte Bedarf im Mittelland berücksichtigt die Entlastungswirkung, die die KSST auf das Mittelland haben wird. Die KSST wird auch von Schülerinnen und Schülern aus dem Mittelland besucht; in einem Ausmass, das die Aufnahme von neuen Schülerinnen und Schülern aus dem Fricktal jederzeit ermöglicht.

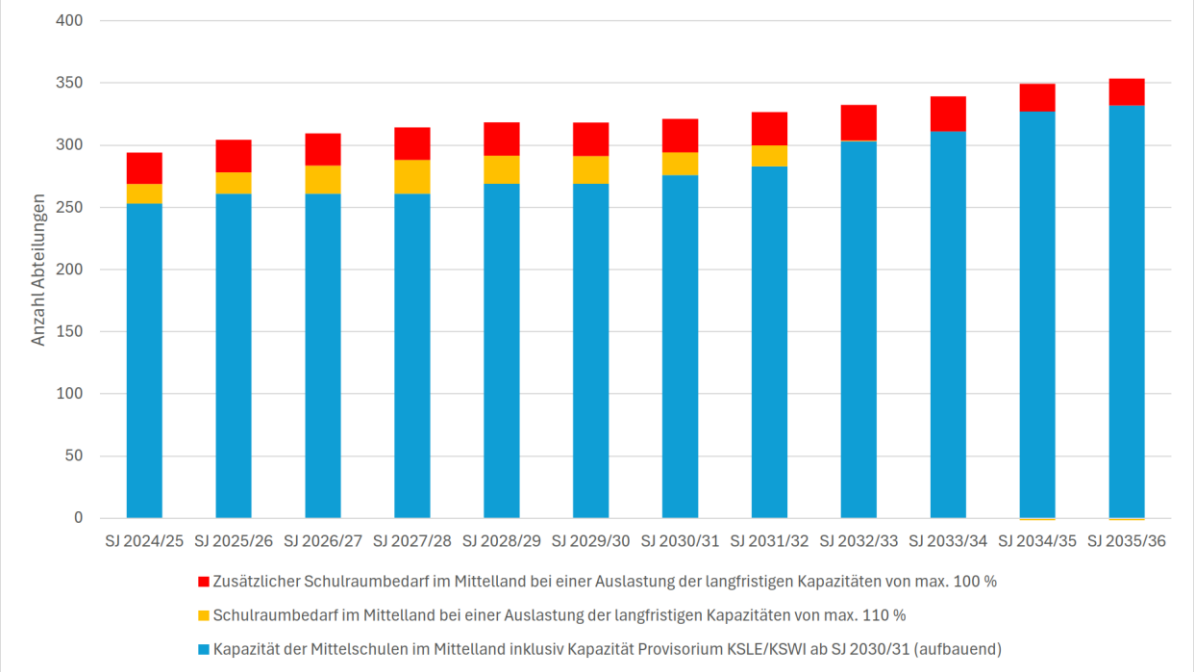
2. Handlungsbedarf

2.1 Bedarf und Kapazität im Betrachtungszeitraum

Die Auslastung der bestehenden sechs Kantonsschulen im Mittelland wird zum kommenden Schuljahr 2025/26 bei 116 % liegen, trotz der Inbetriebnahme des Westflügels in Wettingen mit Raum für acht zusätzliche Abteilungen. Bei einer bestehenden Gesamtkapazität von 261 Abteilungen im Schuljahr 2025/26 im Mittelland werden 304 Abteilungen unterrichtet. Ergänzender Schulraum wird schnellstmöglich benötigt. Der Betrachtungszeitraum endet mit der Eröffnung der neuen Kantonsschule Lenzburg oder Windisch, voraussichtlich per Schuljahr 2035/36, womit der zu diesem Zeitpunkt prognostizierte Schulraumbedarf ausreichend abgedeckt wird.

Idealerweise liegt die Gesamtauslastung des Mittelschulsystems zwischen 90 und 100 %, was dem Leitsatz 9 des Planungsberichts 2019 entspricht. Eine Überbelegung bis 10 % (das heisst Auslastung bis 110 %) kann noch durch das Mittelschulsystem aufgefangen werden, es entstehen jedoch betriebliche Einschränkungen. Mit einer Auslastung von mehr als 110 % sind gravierende Einschränkungen im Schulbetrieb, wie zum Beispiel schlechte Stundenpläne, Nichtdurchführbarkeit von Unterrichtsformen wie Gruppenunterricht, Praktika und Laborunterricht etc. zu bewältigen. Ziel für die Übergangsphase ist es, eine Auslastung von maximal 110 % zu erreichen. In der untenstehenden Abbildung 4 ist das Schulraumdefizit im Betrachtungszeitraum dargestellt, wenn alle bestehenden Kantonschulen und die geplanten Ausbauschritte auf 110 % (orange) und auf 100 % (orange und rot) ausgelastet werden. Bei einer Auslastung von 100 % fehlt bereits im laufenden Schuljahr 2024/25, am Anfang des Betrachtungszeitraums, Schulraum für 41 Abteilungen. Im Schuljahr 2027/28 wird mit fehlendem Schulraum für 53 Abteilungen das Maximum erreicht, das entspricht bei einer Auslastung des Bestandes von 110 % 27 Abteilungen im Maximum.

Abbildung 4: Kapazität und Bedarf im Aargauer Mittelland **bei 100 % und 110% Auslastung** der Kantonsschulen



Im Betrachtungszeitraum werden die kantonseigenen Provisorien der KSST und der KSBA frei. Die Provisorien sollen für den einlaufenden Schulaufbau der neuen KSLE/KSWI, analog dem Vorgehen für die KSST, weiterverwendet werden. Der beste Standort für die spätere Platzierung der Provisorien der KSBA und KSST wird aktuell eruiert. Das Provisorium für den Schulaufbau der neuen Kantonsschule im Aargauer Mittelland ist nicht Bestandteil des vorliegenden Vorhabens. Die entsprechenden Kapazitäten durch das Provisorium sind jedoch in die Berechnung des Bedarfs an

Übergangslösungen eingeflossen. In obiger Abbildung 4 ist die Kapazität des Provisoriums entsprechend der tatsächlichen Belegung (einlaufender Schulaufbau) bereits abgebildet.

2.2 Flächenbedarf

Der Flächenbedarf (Hauptnutzfläche, HNF) für Mittelschulen ist in den Immobilien-Standards Mittelschulen formuliert und leitet sich anhand der Anzahl Abteilungen einer Schule ab (Tabelle 1). Dieser Wert liegt bei rund 220 m^2 HNF/Abteilung (ohne Sport).

Für die Bereitstellung von übergangsweisem Schulraum kann von einem reduziertem Planungswert gegenüber den Immobilienstandards ausgegangen werden, um einer kürzeren Nutzungsdauer gerecht zu werden. Als Grundlage dient das Provisorium für die Übergangslösung Stein, welches für vier Jahre in Betrieb sein wird und für eine Auslastung von maximal 22 Abteilungen geplant wurde. Aus der Planung für das Provisorium der KSST ergibt sich ein Kennwert von 150 m^2 HNF/Abteilung (ohne Sport). Dieser um einen Drittel reduzierte Kennwert kann auch zur Berechnung des Flächenbedarfs für übergangsweise Ergänzungen bestehender Kantonsschulen herangezogen werden. Grund für die Reduktion ist, dass auf allgemeine Nutzungen wie beispielsweise Mediothek, Aula oder Mensa bei übergangsweisen Ergänzungen weitestgehend verzichtet werden sollen.

Tabelle 1: Flächenbedarf je Schulgrösse und für die Übergangphase Mittelland

	22 Abteilungen	**33 Abteilungen**	**44 Abteilungen**	**55 Abteilungen**	**66 Abteilungen**	**Flächenbedarf Anmietungen bei Auslastung des Bestands zu**	
						100 % (53 Abt.)	**110 % (27 Abt.)**
m^2 HNF/Abteilung ohne Sport	235	233	220	220	217	150	150
m^2 HNF Total	5'180	7'685	9'680	12'130	14'295	7950	4'050

Für die Übergangsphase wird eine Auslastung der bestehenden Kantonsschulen von maximal 110 % angestrebt. Um diesen Wert zu erreichen, fehlt zeitweise Schulraum für bis zu 27 Abteilungen (Schuljahr 2027/28), was bei einem Planungswert von 150 m^2 HNF/Abteilung ohne Sport einer benötigten Hauptnutzfläche von rund 4'050 m^2 entspricht.

3. Umsetzungsvorschlag

3.1 Anmietung von zusätzlichem Schulraum

Da die Auslastung der Mittelschulen im aktuellem Schuljahr 2024/25 bei 116 % liegt und somit bereits Schulraumkapazität für 41 Abteilungen (bei 100 % Auslastung) beziehungsweise für 16 Abteilungen (bei 110 % Auslastung) fehlt, müssen dringend Massnahmen getroffen werden, um der Schulraumknappheit entgegenzuwirken. Das Departement Bildung, Kultur und Sport plant durch Anmietungen die bestehenden Kantonsschulen rasch zu entlasten und temporär zu erweitern.

Im Gegensatz zum Aufbau der neuen Kantonsschule in Lenzburg oder Windisch werden für die temporäre Erweiterung der bestehenden Kantonsschulen keine Flächen für den Sportunterricht gesucht. Die Kantonsschulen werden für die Zeit der sehr hohen Auslastung alternative Unterrichtskonzepte zur Umsetzung des Lehrplans im Bereich Sport entwickeln und wo notwendig den Stundenplan bis in den Abend hinein ausweiten.

3.2 Übersicht Kantonsschulstandorte Mittelland

Mit der vorliegenden Botschaft wird die Ausführung der Anmietung im Relais 102 in Aarau für die Mittelschulen beantragt. Um dem Grossen Rat eine Gesamtsicht über alle Vorhaben betreffend die Überbrückung der Übergangszeit im Mittelland zu geben, wird hier zu allen Kantonsschulstandorten der aktuelle Stand aufgezeigt.

Alte Kantonsschule Aarau

Die AKSA eignet sich aufgrund der zentralen Lage der Schule in Aarau für eine temporäre Erweiterung durch Anmietungen. Die Chancen, eine gut gelegene Mietfläche mit relevanter Grösse zu finden, sind im Vergleich zu den anderen Kantonsschulstandorten gut. Eine temporäre Erweiterung der AKSA ist auch im Hinblick auf die langfristige Planung, namentlich die Erweiterung auf 66 Abteilungen, sinnvoll. Der betriebliche Schulaufbau könnte so bereits vorgängig zu den langfristigen baulichen Massnahmen erfolgen. Eine weitere Möglichkeit, die AKSA zu entlasten, ist es, die Aargauische Maturitätsschule für Erwachsene (AME) in eine Anmietung auszulagern. Derzeit belegt die AME an zwei Nachmittagen Räume für den normalen Unterricht sowie für die Naturwissenschaften der AKSA.

Mit den verfügbaren Flächen im Relais 102 (siehe Kapitel 3.4) wurde eine Anmietung gefunden, die aufgrund der sehr guten Lage unmittelbar und effizient in den Stundenplan der AKSA integriert werden kann. Der Ausführungskredit für die Anmietung und Ausbau der Flächen im Relais 102 ist Gegenstand dieser Botschaft.

Mit der Liegenschaft Laurenzenvorstadt 9 wurde eine weitere Anmietung in Aarau gefunden. Diese eignet sich mit gut 1'115 m^2 Hauptnutzfläche, um die AME aufzunehmen. Durch diese Massnahme können sowohl die AKSA als auch die die Neue Kantonsschule Aarau (NKSA) Kapazitäten am eigentlichen Standort freispielen; dies entspricht dem Schulraum für gesamt fünf Abteilungen. Für die Anmietung der Laurenzenvorstadt 9 wurde eine Machbarkeitsstudie durchgeführt. Die Ergebnisse sollen den grossrätlichen Kommissionen AVW und BKS zusammen mit der Vorlage dieser Botschaft zur Stellungnahme unterbreitet werden.

Neue Kantonsschule Aarau

Die NKSA ist derzeit die Mittelschule mit der höchsten Auslastung (voraussichtlich 129 % im Schuljahr 2025/26). Eine Entlastung auf längere Dauer ist notwendig; ohne weitere Flächen kann die Schule keine zusätzlichen Abteilungen unterbringen. Aufgrund ihrer Lage in Aarau ist eine grossflächige Anmietung, die sich für eine Schulnutzung eignet, eher unwahrscheinlich.

Durch den Wegzug des Amts für Verbraucherschutz des Departements Gesundheit und Soziales in einen Neubau in Unterentfelden wurde im letzten Jahr im Kunsthausweg 24, fussläufig zur NKSA, ein kantonseigenes Gebäude mit ca. 900 m^2 Hauptnutzfläche frei. Eine Zwischennutzung für die NKSA wurde geprüft, ist jedoch auch übergangsweise, in der Wohnzone 3 nicht bewilligungsfähig.

Eine weitere Möglichkeit, die NKSA zu entlasten, ist es, die AME in eine Anmietung auszulagern. Mit der Liegenschaft Laurenzenvorstadt 9 in Aarau wurde eine Anmietung gefunden, die sich eignet, um die AME aufzunehmen. Durch diese Massnahme können sowohl die AKSA als auch die NKSA Kapazitäten am eigentlichen Standort freispielen; dies entspricht dem Schulraum für gesamt fünf Abteilungen. Für die Anmietung der Laurenzenvorstadt 9 wurde eine Machbarkeitsstudie durchgeführt. Die Ergebnisse sollen den grossrätlichen Kommissionen AVW und BKS zusammen mit der Vorlage dieser Botschaft zur Stellungnahme unterbreitet werden.

Kantonsschule Wettingen

Die KSWE soll nach der Inbetriebnahme des Westflügels zum kommenden Schuljahr 2025/26 schnell wieder auf 110 % ausgelastet werden. Um dies zu ermöglichen, ist ein weiteres Atelier für

das Bildnerische Gestalten notwendig. Um die Kapazität auch über 110 % zu führen, wurden weitere Schulräume gesucht. Aufgrund der peripheren Lage eignen sich Anmietungen für die KSWE nur auf der Klosterhalbinsel oder in unmittelbarer Nähe des Bahnhofs Wettingen.

Es konnten bereits zwei leerstehende Räume mit je ca. 150 m^2 Hauptnutzfläche auf der Klosterhalbinsel angemietet werden, welche per Schuljahr 2025/26 in Betrieb gehen sollen. Es handelt sich um einen Raum im Dachgeschoss der Klosterstrasse 42, einem Teil der Alten Spinnerei, welcher ohne grössere Umbauarbeiten als Atelier für das Bildnerische Gestalten inklusive der erforderlichen Lagerflächen genutzt werden kann. Der zweite Raum befindet sich im Dachgeschoss der Klosterstrasse 39 und kann ohne grössere Umbauarbeiten mit seiner offenen Galerie als Multifunktionsraum für die KSWE genutzt werden.

Kantonsschule Wohlen

Die KSWO eignet sich im Hinblick auf die anstehende langfristige Kapazitätserweiterung auf 55 Abteilungen, um diese durch eine temporäre Anmietung bereits schrittweise aufzubauen. Das Angebot an gut erreichbaren Mietflächen mit einer geeigneten Grösse ist jedoch in Wohlen begrenzt.

Eine Anmietung an der Nordstrasse mit gut 400 m^2 Hauptnutzfläche und fünf möglichen Unterrichtsräumen wurde geprüft, der Mietvertrag konnte jedoch nicht zum Abschluss geführt werden. Es wird weiter nach geeigneten Flächen in Wohlen gesucht, um die KSWO vor Inbetriebnahme des Neubaus bereits möglich hoch auslasten zu können.

Kantonsschule Zofingen

Die Kantonsschule Zofingen (KSZO) wird zum kommenden Schuljahr 2025/26 erstmalig die vorhandene Raumkapazität voll ausschöpfen und mit 27 Abteilungen eine Auslastung von 104 % erreichen. Mit Aufnahme des Bildungsgangs Fachmittelschule (FMS) per Schuljahr 2023/24 wurde der Aufbau der KSZO eingeleitet. Eine räumliche Ergänzung mit Anmietungen könnte nicht ausreichend schnell schulisch aufgebaut werden, weshalb keine Flächen in Zofingen gesucht werden.

Kantonsschule Baden

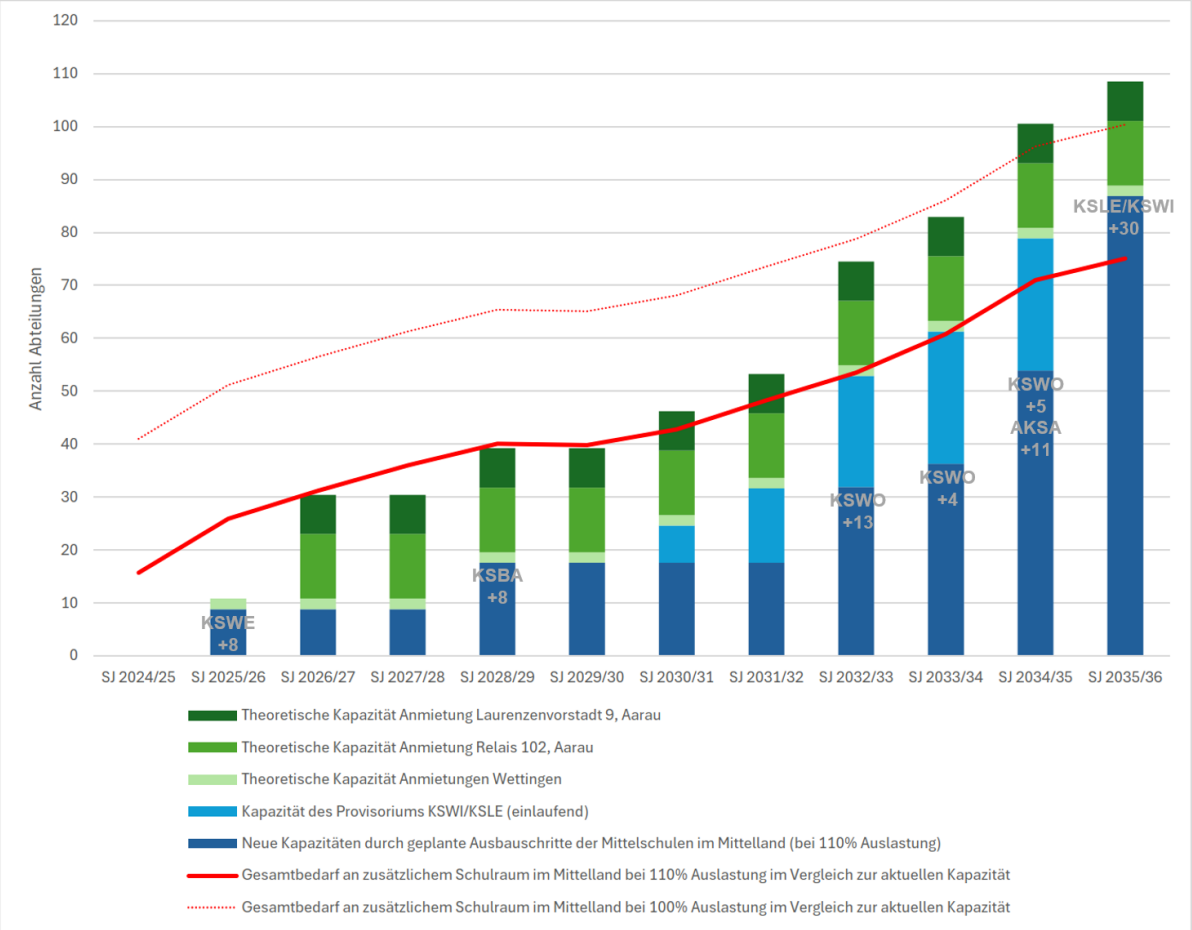
Die KSBA wird im Schuljahr 2025/26 mit 71 Abteilungen und einer Kapazität von 58 Abteilungen bereits hoch ausgelastet sein. Der nahtlose Übergang in die geplante Erweiterung auf 66 Abteilungen per Schuljahr 2028/29 ist möglich, die erneute Auslastung auf 110 % kann in einem Schuljahresübergang erfolgen. Eine temporäre Erweiterung der KSBA unter diesen Voraussetzungen und im Zusammenspiel mit den geringen Erfolgsaussichten bei der Suche nach Mietflächen in der Nähe, wird vorrangig nicht angestrebt.

3.3 Übersicht Schulraumbedarf und geplante Massnahmen

Die untenstehende Grafik (Abbildung 5) zeigt den Raumbedarf für Übergangslösungen bei einer Auslastung von 110 % (rote Linie, durchgezogen) beziehungsweise 100 % (rote Linie, punktiert). Weiter sind die ordentlichen Ausbauschritte der Kantonsschulen dargestellt (dunkelblaue Balken mit Erhöhung der Gesamtkapazität durch die Ausbauschritte KSWE, KSBA, KSWO einlaufend und AKSA). Darüber ist die Kapazität des Provisoriums für den aufsteigenden Schulaufbau KSLE/KSWI (hellblau) dargestellt. Oberhalb sind in Grüntönen die theoretischen Kapazitäten der aktuell geplanten Anmietungen dargestellt (Anmietung Relais 102 und Laurenzenvorstadt 9 in Aarau, Klosterstrasse 39 und 42 in Wettingen). Die Kapazitäten der Anmietungen sind mit dem reduzierten Kennwert von 150 m^2 HNF pro Abteilung berechnet und mit dem Zusatz "theoretisch" abgegrenzt zu den Kapazitäten, die durch die langfristigen Ausbauschritte generiert werden (Kennwert gemäss Immobilienstandards Mittelschulen von 220 m^2 HNF pro Abteilung).

Alle Ausbauten und aktuell geplanten Anmietungen sind bis zum Schuljahr 2033/34 erforderlich. Erst ab dem Schuljahr 2034/35 würden die Anmietungen den Bedarf übersteigen. Voraussetzung dafür sind keine Verzögerungen bei den regulären Ausbauten und bei den Provisorien. Ab der Inbetriebnahme der Erweiterung Wohlen geht die Auslastung der Mittelschulen im Mittelland zurück, so dass die angemieteten Flächen in Aarau als Rochadefläche für Sanierungen (Paul-Karrer-Haus, Karl-Moser-Haus) genutzt werden könnten.

Abbildung 5: Kapazität und Bedarf der Kantonsschulen Mittelland unter Berücksichtigung der geplanten Anmietungen



3.4 Anmietung im Relais 102 in Aarau

3.4.1 Standort

Das Gebäude Relais 102 ist sehr zentral an der Bahnhofstrasse 102 gelegen, vis-à-vis der AKSA.

3.4.2 Raumprogramm und Nutzung

Als Nutzer für die Flächen im Relais 102 ist die AKSA vorgesehen. Aufgrund der guten Lage lassen sich die zusätzlichen Räume direkt in den Stundenplan der AKSA integrieren. Die Flächen können aber auch zusätzlich je nach Bedarf und Möglichkeit von der NKSA zum Beispiel für Blockunterricht und Projektwochen genutzt werden.

Die Flächen im 2. Obergeschoss wurden ursprünglich für die HFGS eruiert und sollen – sollte wieder ein Bedarf vorhanden sein – auch durch diese genutzt werden können. Aufgrund der Struktur im 2. Obergeschoss ist es gut möglich, die Nutzung durch die Mittelschulen abzubauen und zeitgleich die HFGS wieder aufzubauen. Auch eine Nutzung für das FH-Angebot Gesundheit könnte in den Räumen untergebracht werden.

Das Raumprogramm (Hauptnutzflächen) ist wie folgt vorgesehen:

Tabelle 2: Raumprogramm (HNF), gegliedert nach den Immobilienstandards Mittelschulen

Nutzungsbereich Raumtyp	**Grösse in m² (HNF)**	**Anzahl**	**Fläche in m² (HNF)**
Allgemeines Lernen und Lehren, 2. Obergeschoss			
Unterrichtsraum	78	4	312
Hörsaal unterteilt/ Multifunkti-	102	4	408
Gruppenraum	28	8	224
Lern- und Arbeitszonen		3	144
Vorbereitung Lehrpersonen	78	1	78
			1'166
Zentrale Nutzungen, 2. Obergeschoss			
Empfang	8	1	8
Kopierraum	12	1	12
Sitzungszimmer	26	1	26
Aufenthalt Schülerinnen und	53	1	53
Aufenthalt Lehrpersonen	35	1	35
			134
Total 2. Obergeschoss			**1'300**
Allgemeines Lernen und Lehren, 4. Obergeschoss			
Unterrichtsraum	80	5	400
Gruppenraum	21	1	21
Lern- und Arbeitszonen		1	107
Total 4. Obergeschoss			**528**
Total Relais 102			**1'828**

Die Fläche im 2. Obergeschoss wurde für die HFGS entwickelt. Da sich das vorhandene Raumprogramm auch gut für die Mittelschulen eignet, sind aufwendige Umplanungen, die mit Kosten und Zeitverlust einhergehen würden, nicht notwendig. Die geplanten Unterrichtsräume mit einer durchschnittlichen Grösse von gut 80 m² entsprechen ebenso wie die unterteilten Hörsäle mit 102 m² als Multifunktionsraum den Vorgaben der Immobilienstandards Mittelschulen. Gerade in der Zeit der sehr hohen Auslastung des Bestandes können die Gruppenarbeitsräume, die offenen Lernlandschaften aber auch die Hörsäle als Ganzes interessante Möglichkeiten bieten den Unterricht der Kantonsschule kreativ zu gestalten.

Die Flächen könnten ausserdem, bei sich verändernden Studierendenzahlen, jederzeit durch die HFGS genutzt werden. Dies wird durch das Beibehalten des geplanten Layouts sichergestellt.

3.4.3 Projektbeschrieb

Die Grundrisspläne der Flächen sind in der Beilage "Erläuternder Projektbericht" zu finden.

Flächen im 2. Obergeschoss

Für die Flächen im 2. Obergeschoss wurde das Vorprojekt "Plus" mit einer Kostenschätzung von +/- 10 % ausgearbeitet. Der Mieterausbau ist umfassend. Er beinhaltet einen wesentlichen Anteil Rückbau, wie noch eine Schadstoffsanierung. Die Gebäudestruktur mit dem bestehenden Stützenraster ist optimal, um Unterrichtsräume darin unterbringen zu können.

Das Gebäude ist mit den Fenstern in Ost-West Richtung ausgerichtet. Daraus resultiert die Anordnung der Klassenzimmer. Zum Kern hin werden die Gruppenarbeitsräume, die Erschliessungsflächen und die offene Lernlandschaften angesiedelt. Es sind Nutzungen mit temporärem Aufenthaltscharakter. Die ursprünglich für die HFGS bestellten Hörsäle lassen sich mittels Elementschiebewänden in je zwei Unterrichtsräume unterteilen. Mittels eines Korridors durch die Kernzone wird die östliche und westliche Mietfläche besser und direkter miteinander verbunden.

Die Materialisierung und Farbgebung orientiert sich am Mieterausbau der HFGS im 1. Obergeschoss, funktioniert jedoch auch für andere Nutzungen. Sämtliche neuen Wände werden in Leichtbau erstellt. Damit die inneren Räume ebenfalls genügend Licht erhalten, werden raumhohe Verglasungen in den Wänden verbaut. Die Verglasungen werden aus Profilglas sein, so dass die Einsicht in die Unterrichtsräume getrübt ist, aber dennoch Licht hindurch kommt.

Der Mieterausbau beinhaltet eine eigene Lüftungszentrale in der Kernzone. Es wird eine kontrollierte Lüftung mit Rotationswärmerückgewinnung und Lufterwärmung, aber ohne Luftkühlung, Be- und Entfeuchtung eingebaut. Es müssen sämtliche Heizkörper neu installiert werden.

Flächen im 4. Obergeschoss

Für die Flächen im 4. Obergeschoss wurde eine Machbarkeitsstudie mit einer Kostenschätzung von +/- 25 % erstellt. Analog dem geplanten Umbau des 2. Obergeschosses wird der Ausbau im 4. Obergeschoss bis zum Vorprojekt ausgearbeitet. Die Kostenkennwerte des Vorprojekts "Plus" des 2. Obergeschosses können auch auf das 4. Obergeschoss angewandt werden (Kapitel 4.1.2), so dass insgesamt eine Kostengenauigkeit von +/- 10 % gegeben ist.

3.4.4 Geprüfte Alternativen

Für die Übergangszeit der Mittelschulen im Mittelland wurde an mehreren Kantonsschulstandorten nach geeigneten Flächen gesucht (siehe Kapitel 3.2). In Aarau wurde zusätzlich zu den geplanten Anmietungen im Relais 102 und an der Laurenzenvorstadt 9, das ehemalige Amt für Verbraucherschutz, die Laurenzenvorstadt 11 sowie die Flächen der ehemaligen Credit Suisse untersucht. Diese haben sich als nicht umsetzbar oder als vergleichsweise ungeeignet erwiesen.

4. Finanzbedarf und Wirtschaftlichkeit

4.1 Einmalige Aufwendungen

4.1.1 Bewilligter Verpflichtungskredit

Die Inbetriebnahme der Flächen soll schnellstmöglich erfolgen, gemäss aktuellem Terminplan ist dies zum Schuljahr 2027/28. Dazu müssen das Bauprojekt, wie auch die Baueingabe, parallel zum politischen Prozess (Phase Grossratsbeschluss) durchgeführt werden. Ebenso sollen die weiteren Planungsarbeiten wie Ausführungsplanung und Ausschreibung begonnen werden. Damit die Planung ohne Unterbruch fortgeführt werden kann sowie zur Sicherung der Mietflächen, hat der Regierungsrat einen Projektierungskredit gesprochen. Die Aufwendungen für die Projektierung sind in den Erstellungskosten voll ausgewiesen. Die Aufwendungen belaufen sich aktuell auf Fr. 91'000.– (Stand: 28. Februar 2025). Diese beinhalten die Vorlaufkosten (Machbarkeitsstudien) und die Honorare für das Vorprojekt "Plus" vom 2. Obergeschoss.

4.1.2 Erstellungskosten Mieterausbau 2. und 4. OG

Die Erstellungskosten für den Mieterausbau, gegliedert nach BKP 1–9 (Baukostenplan) stellen sich wie folgt dar. Kostengenauigkeit +/- 10 %, Index: Schweizer Baukostenindex SBI, Nordwestschweiz, Hochbau, Basis Oktober 2020, April 2024, Punkte 115.2.

Tabelle 3: Erstellungskosten Mieterausbau 2. und 4. Obergeschoss

BKP	Bezeichnung	Total 2-stellig (in Franken)	Total 1-stellig (in Franken)
1	**Vorbereitungsarbeiten**		**462'900**
10	Bestandsaufnahmen	22'800	
11	Räumungen, Rückbau	429'000	
12	Sicherung, Provisorien	4'800	
13	Gemeinsame Baustelleneinrichtung	6'300	
2	**Gebäude**		**5'064'300**
21	Rohbau 1 (Baustelleneinrichtungen, Kernbohrungen, etc.)	174'900	
22	Rohbau 2 (Brandschutzbekleidungen)	35'000	
23	Elektroanlagen (Elektroinstallationen, Leuchten und Lampen)	767'100	
24	Heizungs-, Lüftungs-, Klimaanlagen	735'300	
25	Sanitäranlagen	267'400	
27	Ausbau 1 (Gipserarbeiten, Innentüren, Schreiner, innere Spezialverglasungen, Schliessanlage)	945'700	
28	Ausbau 2 (Bodenbeläge, Decken, Malerarbeiten, Baureinigung)	1'171'300	
29	Honorare (Planer, Fachplaner und Spezialisten)	967'600	
3	**Betriebseinrichtungen**		**420'000**
33	Betriebseinrichtung Multimedia	420'000	
5	**Baunebenkosten und Übergangskonten**		**160'900**
51	Bewilligungen, Gebühren	34'900	
52	Muster, Modell, Vervielfält., Dokumentation	52'000	
53	Versicherungen	10'100	
56	Übrige Baunebenkosten (Überwachung durch Dritte, Umzugskosten)	63'900	
6	**Unvorhergesehenes Bau**		**540'700**
600	Unvorhergesehenes Bau (ca. 8% auf BKP 1–5 und 9)	540'700	
603	Bestellungsänderungen Nutzer	0	
9	**Ausstattung**		**644'100**
90	Möbel	601'800	
92	Textilien	42'300	
Total Erstellungskosten inklusive 8.1% Mehrwertsteuer			**7'292'900**

Anmerkung: Die BKP-Position 600 "Unvorhergesehenes Bau" ist zur Gewährleistung von Reaktionen, die durch bauliche Situationen hervorgerufen werden, notwendig. Die gängige Praxis geht bei Neubauten bis zu 10 % aus, bei Umbauten und Sanierungen bis zu 20 % auf BKP 1–5 und 9. Aufgrund der Projekttiefe kann hier in Absprache mit dem Planer ein reduzierter Wert von 8 % "Unvorhergesehenes Bau" für den Mieterausbau ausgewiesen werden.

An den hohen Rückbaukosten von Mieterausbauten im 2. Obergeschoss wie 4. Obergeschoss (Vormieter) beteiligt sich die Vermieterin (Mobimo) mit einem pauschalen Betrag von Fr. 334'700.– inklusive Mehrwertsteuer. Der Betrag wird nach Abschluss der Arbeiten und vorliegender Schlussrechnung fällig. Damit sind alle Aufwendungen zur Erstellung des Grundausbaus seitens Vermieterin entgolten.

4.1.3 Kreditsicht einmalige Aufwendungen für Gesamtvorhaben

Die Kreditsicht der einmaligen Aufwendungen für das Gesamtvorhaben stellt sich gemäss dem Kostenvoranschlag wie folgt dar:

Tabelle 4: Kreditsicht einmalige Aufwendungen Gesamtvorhaben

Kreditsicht einmalige Aufwendungen Gesamtvorhaben	**Betrag (in Franken)**
Vorlaufkosten	31'000
Approximative Erstellungskosten BKP 1–9 (+/- 10 %, Tabelle 3)	7'292'900
Kommunikationsmassnahmen	0
Kunst im öffentlichen Raum	0
Leerstandmietkosten	316'088
Total approximative Anlagekosten einmalige Aufwendungen	**7'639'988**
Kostenermittlungstoleranz (ca. 10 % auf Erstellungskosten exklusive Leerstandmietkosten) *	732'012
Rückbauverpflichtung Mieterausbau **	120'000
Total Verpflichtungskredit brutto (inklusive 8,1 % MwSt.)	**8'492'000**
Beiträge Dritter	-334'700
Nettobelastung Kanton (inklusive 8,1 % MwSt.)	**8'157'300**

* Anmerkung: In der Vorstudienphase entspricht die Kostengenauigkeit nach SIA der Kostengrobschätzung von ±25 %. Mit der Ausarbeitung des Vor- und Bauprojektes steigt die Kostengenauigkeit und sinkt die Kostenermittlungstoleranz. Mit der oben ausgewiesenen "Kostenermittlungstoleranz" wird dieser Kostenungenauigkeit Rechnung getragen.
Der künftige Kostenvoranschlag des Planers zum Ende des Bauprojektes wird eine Kostenermittlungstoleranz von ±10 % ausweisen. Da der künftige Verpflichtungskreditantrag für den Ausführungskredit ein Kostendach darstellt und eine mögliche Überschreitung um maximal 10 % finanziert werden können muss, wird die Kostenermittlungstoleranz auf den approximativen geschätzten Erstellungskosten in obiger Aufstellung berücksichtigt.

** Anmerkung: Im Mietvertrag als Eventualverpflichtung ausgewiesen, jedoch wird zum heutigen Zeitpunkt davon ausgegangen, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit der Mieterausbau rückgebaut werden muss.

Leerstandmiete

Zur Sicherung der Flächen musste ein Teil der Flächen im 2. Obergeschoss bereits ab 1. April 2025 angemietet werden. Dazu wurde beim Regierungsrat mit dem Verpflichtungskredit für die Projektierung ein einmaliger Aufwand für die Leerstandmiete von Fr. 316'088.– für eine Dauer von 15 Monaten (1. April 2025 bis 30. Juni 2026) beantragt. Der Mietvertrag wurde unter Vorbehalt der Zustimmung zum Ausführungskredit und zu den jährlich wiederkehrenden Kosten durch den Grossen Rat abgeschlossen.

Die Infrastruktur der bestehenden Räumlichkeiten, wie auch der kurze Zeitraum vom 1. April 2025 bis zum geplanten Baubeginn am 1. Januar 2026, erwiesen sich als nicht geeignet für eine Zwischennutzung.

4.2 Jährlich wiederkehrende Aufwendungen

Die gesamte Mietfläche im 2. und 4. Obergeschoss setzt sich heute aus Teilmietflächen zusammen, die durch die aktuellen Mietverhältnisse zu unterschiedlichen Zeitpunkten angemietet werden. Der jährlich wiederkehrende Aufwand wird ab Oktober 2025 über sämtliche Flächen beantragt. Die Flächen werden aber gestaffelt aufgebaut, daher wird der jährlich wiederkehrende Aufwand zu Beginn nicht voll ausgeschöpft.

Die jährlich wiederkehrende Miete setzt sich wie folgt zusammen:

Tabelle 5: Kreditsicht wiederkehrende Aufwendungen

Nutzungsart	**Fläche / PP**	**Preis in Franken** pro m^2 x a pro PP x a	**Betrag pro Jahr in Franken**
Bürofläche 2. Obergeschoss	1'681	230	386'630
Lagerfläche 2. Obergeschoss	210	110	23'100
Bürofläche 4. Obergeschoss	831	230	191'130
Lagerfläche 4. Obergeschoss	63	110	6'930
Parkplätze	2	1'440	2'880
Rundung			330
Total wiederkehrende Aufwendungen			**611'000**

Als resultierende Mietkosten ergeben sich somit gerundet Fr. 611'000.– jährlich wiederkehrende Aufwendungen.

In den jährlich wiederkehrenden Aufwendungen sind keine Gebäudenebenkosten enthalten. Diese Position für Heizung, Wasser und Strom kann zwischen 10 % und 15 % der Nettomietkosten betragen und variiert von Jahr zu Jahr, da nach effektivem Aufwand abgerechnet wird. Diese Aufwendungen fallen im Globalbudget von Immobilien Aargau an und sind nicht dem wiederkehrenden Aufwand des Verpflichtungskredits anzulasten.

4.3 Wirtschaftlichkeitsbetrachtung

4.3.1 Flächenkennzahlen und Flächeneffizienz

Für die Berechnung der Flächeneffizienz wird im Immobilienstandard der HFGS ein Faktor von 1.8–2.0 Geschossfläche (GF) zu HNF angenommen. Im Immobilienstandard Mittelschulen ist ebenfalls der Faktor 1.8 Geschossfläche zu Hauptnutzfläche (GF/HNF) formuliert. Das Projekt im Relais 102 in Aarau weist eine Flächeneffizienz von 1.4 aus, berechnet aus 2'541 m^2 GF und 1'828 m^2 HNF. Somit liegt das Projekt unter der im Immobilien-Standard empfohlenen Faktor und ist somit deutlich effizienter.

4.3.2 Kostenkennzahlen

Als Vergleichsobjekte wurden vergleichbare Bauten mit gleicher oder ähnlicher Nutzung gesucht und dem Schweizerischen Baupreisindex SBI, Grossregion-Hochbau Indexstand April 2024 angepasst.

Die Kostenkennzahlen wurden mit dem vorliegenden Projekt mit vergleichbaren Projekten in nachfolgender Tabelle verglichen.

Tabelle 6: Kostenkennzahlen

Projekt	BKP2/GF	BKP2/HNF	Bemerkungen	Phase/Baujahr
2. Obergeschoss, Mittelschulen Relais 102, 5000 Aarau	1'993	2'682	Mieterausbau ab Grundausbau	Vorprojekt +/- 10%
1. Obergeschoss, HFGS Relais 102, 5000 Aarau	1'648	2'364	Mieterausbau ab Grundausbau	Fertigstellung Mai 2019
Altes Schulhaus 8482 Sennhof Eine Kindergartenklasse mit Gruppenraum, vier Gruppenräume für Logopädie, Schulsozialarbeit, integrierte Förderung etc.	1'828	6'348	Gesamtsanierung mit Anpassungen der Raumstruktur im Obergeschoss. Einbau Lift, Erneuerung Gebäudetechnik, Ertüchtigung Gebäudehülle wo möglich (Fenster, Dachboden, Kellerdecke, teilweise Dämmputz)	Fertigstellung Mai 2020
Erdgeschoss der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften 8400 Winterthur Hochschule und Fachhochschule	2'425	3'480	Mieterausbau Neue Raumaufteilung, Umgestaltung und Anpassungen Elektro- und Sanitäranlagen	Fertigstellung Herbst 2024
Umnutzung auf dem Campus Irchel der Universität Zürich zu Schulraumprovisorium 8057 Zürich Sekundarstufe II	1'510	2'308	Mieterausbau Nicht enthalten: Teilprojekt für die grundlegende Schadstoffsanierung und bauliche Ertüchtigungsmassnahmen	Fertigstellung Sommer 2024

Die Kostenkennzahlen des Vorprojekt "Plus" liegen, bezogen auf die GF und die HNF, im Rahmen beziehungsweise unter den Kennzahlen der Vergleichsobjekte.

4.4 Kosten-Nutzen-Betrachtung

Die Anmietung der zusätzlichen Flächen im Relais 102 mit dem beschriebenen Mieterausbau ermöglicht eine hohe Auslastung der AKSA in der Übergangsphase bis zum Ausbau der AKSA auf 66 Abteilungen. Die geplanten Räume liegen im Rahmen der Immobilienstandards Mittelschulen, der Umfang der Flächen ist ein wesentlicher Bestandteil in der Gesamtbetrachtung (vgl. Kapitel 3.3) der Kantonsschulen im Mittelland. Durch die Möglichkeit der flexiblen Um- oder Mehrfachnutzung mit anderen kantonalen Schulen und Angeboten ist eine effiziente Ausnutzung der Flächen über einen längeren Zeitraum gegeben. Die Kostenkennzahlen liegen nahe den vergleichbaren Objekten.

Insgesamt ergibt sich, dass das vorliegende Projekt über einen hohen Nutzwert verfügt und als wirtschaftlich zu betrachten ist.

5. Rechtsgrundlagen

Beim vorliegenden Kreditantrag ist die Bewilligung eines Verpflichtungskredits nach § 24 Abs. 1 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (GAF) vom 5. Juni 2012 (SAR 612.300) erforderlich. Der Verpflichtungskredit ist als Objektkredit ausgestaltet (§ 25 Abs. 1 GAF). Mit einer Kreditkompetenzsumme von Fr. 14'602'000.– liegt die Zuständigkeit für die Bewilligung beim Grossen Rat (§ 28 Abs. 5 GAF). Der Kreditbeschluss untersteht keinem fakultativen Referendum, da § 63 Abs. 2 lit. b der Verfassung des Kantons Aargau (Kantonsverfassung, KV) vom 25. Juni 1980 (SAR 110.000) bestimmt, dass die Volksabstimmung über neue Ausgaben betreffend Bauten und Baubeiträge ausgeschlossen werden kann. Die endgültige Zuständigkeit des Grossen Rats darf bei kantonalen Bauten dann angeordnet werden, wenn per Gesetz oder durch einen Beschluss des Grossen Rats, welcher der Volksabstimmung unterstand, Objekt und Standort bereits festgelegt sind. Der Standort der Mittelschule in Aarau ist in § 89 Abs. 3 des Schulgesetzes vom 17. März 1981 (SAR 401.100) festgeschrieben. Damit liegt die Zuständigkeit endgültig beim Grossen Rat.

6. Verhältnis zur mittel- und langfristigen Planung

Die Bereitstellung von übergangsweisem Schulraum im Mittelland entspricht den kantonalen Planungen (vgl. Kapitel 1.2.1).

7. Auswirkungen

7.1 Personelle und finanzielle Auswirkungen auf den Kanton

7.1.1 Personelle Auswirkungen

Das Vorhaben Relais 102 selbst hat keine personellen Auswirkungen auf den Kanton. Aufgrund des Wachstums der Anzahl Schülerinnen und Schüler in den Kantonsschulen werden jedoch sowohl die Anzahl Lehrpersonen als auch die Anzahl der in der Schulverwaltung beschäftigten Personen zunehmen. Die personellen Ressourcen der Schulen werden jeweils im AFP im Aufgabenbereich 320 'Berufsbildung und Mittelschule' beantragt.

7.1.2 AFP 2025-2028

Gemäss Kostenzusammenstellung ergeben sich einmalige Aufwendungen von Fr. 8'492'000.– und jährlich wiederkehrenden Aufwendungen von Fr. 611'000.–. Im AFP 2025–2028 sind die Kosten für dieses Vorhaben im Aufgabenbereich 430 'Immobilien' wie folgt eingestellt:

Tabelle 7: AFP 2025–2028

In 1'000 Franken	Bis 2024	Bu 2025	P 2026	P 2027	P 2028	2029 ff.	Total
Aufgaben und Finanzplan 2025–2028	**91**	**46**	**1'025**	**2'900**	**2'600**	**2'891**	**9'553**
Globalbudget ohne Verpflichtungskredit, wiederkehrend	0	0	600	600	600	2'891	4'691
Globalbudget mit Verpflichtungskredit, einmalig	0	0	0	0	0	0	0
Investitionsrechnung mit Verpflichtungskredit	91	46	425	2'300	2'000	0	4'862
Finanzbedarf gemäss aktuellem Projektstand	**91**	**406**	**5'713**	**2'926**	**611**	**4'520**	**14'267**
Globalbudget ohne Verpflichtungskredit, wiederkehrend	0	39	329	611	611	4'520	6'110
Globalbudget mit Verpflichtungskredit, einmalig	0	0	316	0	0	0	316
Investitionsrechnung mit Verpflichtungskredit	91	367	5'068	2'315	0	0	7'841
Abweichung	**0**	**360**	**4'688**	**26**	**-1'989**	**1'629**	**4'714**
Globalbudget ohne Verpflichtungskredit, wiederkehrend	0	39	-271	11	11	1'629	1'419
Globalbudget mit Verpflichtungskredit, einmalig			316				316
Investitionsrechnung mit Verpflichtungskredit	0	321	4'643	15	-2'000	0	2'979

Anmerkung: (+) Aufwand/Verschlechterung, (-) Ertrag/Verbesserung

Die Planung der Hochbauvorhaben wird laufend aktualisiert. Der aktuelle Mehrbedarf in der Investitionsrechnung des AB 430 'Immobilien' und Globalbudget im Jahr 2025 kann kompensiert werden. Der Mehrbedarf in den Planjahren 2026 und 2027 wird im AFP 2026–2029 berücksichtigt. Die Tabelle 7 zeigt nicht den Bruttoinvestitionsaufwand, sondern die Nettoinvestitionen abzüglich Beiträge Dritter im Planjahr 2027. So wird die Nettobelastung des Kantons aufgezeigt.

7.1.3 Folgeaufwand

Die Investitionen für die Mieterausbauten werden gemäss § 5 des Dekrets über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (DAF) vom 5. Juni 2012 (SAR 612.310) über zehn Jahre abgeschrieben. Daraus erfolgen die in der Tabelle 8 dargestellten Abschreibungen:

Tabelle 8: Abschreibungen

Abschreibungsdauer	Anlagenkategorie	Abschreibung gesamt (in Franken)	Abschreibung jährlich (in Franken)	Nutzungsbeginn
Zehn Jahre	Mieterausbauten	**7'841'212.–**	784'121.–	30. Juni 2027

7.2 Auswirkungen auf die Wirtschaft

Die Bereitstellung von ausreichend Schulraum für die Mittelschulen sorgt für Schulabgängerinnen und Schulabgänger, die ein Hochschulstudium absolvieren und später für die Unternehmen in der Wirtschaft tätig sein können. Dies trägt grundsätzlich zur Stärkung des Ressourcenpotenzials im

Kanton Aargau bei. Ein umfassendes Bildungssystem mit Angeboten auf allen Schulstufen erhöht die Standortattraktivität des Kantons, was wiederum zur Stärkung des Steuersubstrats beiträgt.

7.3 Auswirkungen auf die Gesellschaft, die Umwelt und das Klima

Die Bereitstellung von genügend Schulraum für die Mittelschulen ist eine von mehreren Bedingungen für das Erreichen des Ziels, dass alle Jugendlichen eine Ausbildung nach ihren Fähigkeiten absolvieren können. Die Bereitstellung von übergangsweisen Schulraum in der Zeit der hohen Auslastung der Mittelschulen trägt wesentlich dazu bei, dass die Schülerinnen und Schüler im Aargau eine gleichbleibende Qualität des Schulunterrichts erhalten können.

7.4 Auswirkungen auf die Gemeinden, die Kantone und den Bund

Das Vorhaben hat keine nennenswerten Auswirkungen auf die Gemeinden oder Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen.

8. Weiteres Vorgehen

Tabelle 9: Meilensteine Relais 102, Aarau

Meilenstein	Termin
Baueingabe	Mai 2025
Kommissionsberatungen	Juni und August 2025
Grossratsbeschluss Ausführungskredit	September 2025
Baubeginn	Januar 2026
Übergabe an Nutzer	Juni 2027
Beginn Schulbetrieb	August 2027 (Schuljahr 2027/28)

Antrag

Für das Vorhaben "Kantonsschulen Mittelland, Anmietung von zusätzlichen Schulraum; Aarau Relais 102; Ausführung" wird ein Verpflichtungskredit für einen einmaligen Bruttoaufwand von Fr. 8'492'000.–, der an den Schweizer Baupreisindex (SBI), Nordwestschweiz, Hochbau, Basis Oktober 2020, Indexstand April 2024, 115.2 Punkte gebunden ist und für einen jährlich wiederkehrenden Bruttoaufwand von Fr. 611'000.– beschlossen. Der Verpflichtungskredit passt sich den indexbedingten Mehr- und Minderaufwendungen an.

Regierungsrat Aargau

Beilage
- Erläuternder Projektbericht

KANTON AARGAU

Beilage zur Botschaft 25.161

ERLÄUTERNDER PROJEKTBERICHT

KANTONSSCHULEN MITTELLAND AARAU RELAIS 102

Anmietung von zusätzlichem Schulraum

März 2025 / Version 0.1

Immobilien Aargau

HERAUSGEBER
Kanton Aargau
Departement Finanzen und Ressourcen
Immobilien Aargau
Tellistrasse 67
5001 Aarau
Telefon 062 835 35 00
Telefax 062 835 35 09
Email immobilien@ag.ch
www.ag.ch/immobilienaargau

VERFASSER
Marko Meier
Kanton Aargau
Departement Finanzen und Ressourcen
Immobilien Aargau
Teillistrasse 67
5001 Aarau

© 2015 Kanton Aargau, Departement Finanzen und Ressourcen

INHALT

1 ZIEL UND ZWECK

2 RAHMENBEDINGUNGEN

2.1 Anmietung Zusätzlicher Schulraum am Standort Relais 102, Aarau 5
2.2 Etappenweise Anmietung 5
2.3 Swisscomflächen 7

3 PROJEKTSTAND VORPROJEKT

3.1 Erschliessungen 8
3.2 Grundriss 9
3.3 Schnitte 11
3.4 Materialisierung 12

Hinweis:
Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für beide Geschlechter.

1 ZIEL UND ZWECK

Bei Anträgen für einen Ausführungskredit wird das geplante Bauvorhaben durch das Nutzerdepartement in Zusammenarbeit mit Immobilien Aargau jeweils detailliert und möglichst umfassend beschrieben. Im Sinne eines illustrierenden Fachberichts stellt Immobilien Aargau bei Bedarf einen erläuternden Projektbericht zur Verfügung. Dieser beinhaltet insbesondere Bild und Planmaterial und es können einzelne Projektaspekte vertieft werden.

2 RAHMENBEDINGUNGEN

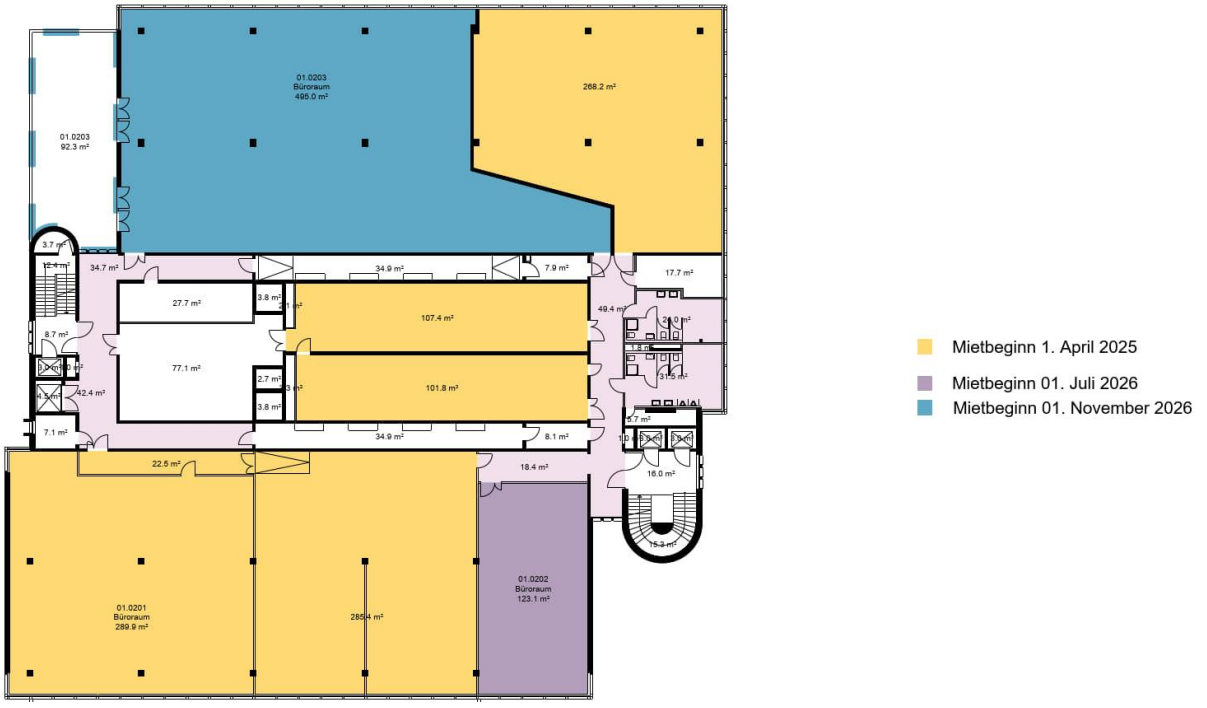
2.1 ANMIETUNG ZUSÄTZLICHER SCHULRAUM AM STANDORT RELAIS 102, AARAU

Bei vorliegendem Vorhaben handelt es sich um eine Anmietung mit Mieterausbau an der Liegenschaft Relais 102 in Aarau. Im 2. Obergeschoss steht Raum von rund 1'300 m^2 Hauptnutzfläche zur Verfügung, im 4. Obergeschoss 530 m^2 Hauptnutzfläche. Mit Anmietung und Ausbau der Flächen Relais 102 in Aarau, welche in grossen Teilen ursprünglich für die Höhere Fachschule Gesundheit und Soziales (HFGS) eruiert wurde, kann übergangsweiser Schulraum für die vis-à-vis gelegene Alte Kantonsschule Aarau (AKSA) geschaffen werden.

2.2 ETAPPENWEISE ANMIETUNG

Der Hauptteil der Fläche wird bereits per 31. März 2025 frei. Um diese Fläche zu sichern, muss dieser Teil bereits per 1. April 2025 gemietet werden. Dazu wurde beim Regierungsrat ein einmaliger Aufwand für die Leerstandsmiete von CHF 316'088.– für die Dauer von 15 Monaten beantragt.
Eine weitere Fläche wird per 30. Juni 2026 frei. Bis zu diesem Zeitpunkt soll der Grosse Rat den Ausführungskredit für den Mieterausbau und die wiederkehrenden Mietkosten beschlossen haben.
Die letzte Fläche wird per 31. Oktober 2026 frei. Ab diesem Zeitpunkt kann der Mieterausbau auch im letzten Teil in Angriff genommen werden.

Abbildung 1 Etappierung der Anmiete 2.Obergeschoss



Auch im 4.Obergeschoss wird Stand heute nicht die gesamte Fläche per Oktober 2025 angemietet. Eine Restfläche (rot eingefärbt) kann gemäss laufenden Verträgen frühestens ab 01. Februar 2027 zugemietet werden. Die Vermieterin ist bestrebt, mit dem aktuellen Mieter der Restfläche Gespräche über eine Folgelösung zu führen, so dass die Fläche ebenfalls schon früher bezogen werden kann und nicht etappiert ausgebaut werden muss.

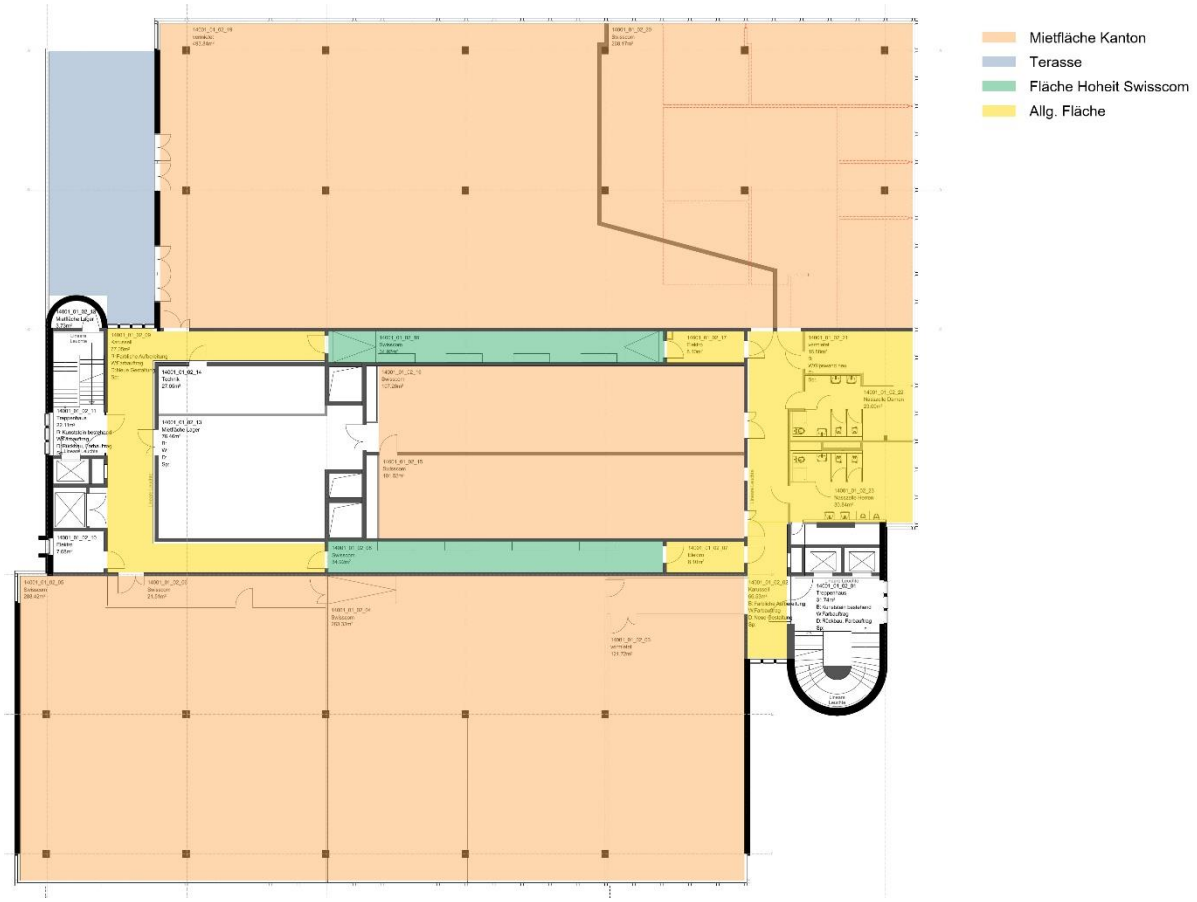
Abbildung 2 Etappierung der Anmiete 4.Obergeschoss



2.3 SWISSCOMFLÄCHEN

Die Swisscom als ursprünglicher Besitzer der Liegenschaft besetzt heute noch Flächen, wo früher die Steigzonen untergebracht waren. Heute sind diese noch mit wenigen Kabeln belegt, die zur Antenne auf dem Dach führen. Die in der Hoheit der Swisscom liegenden Flächen blockieren eine freie Gestaltung des Grundrisses. Sie trennen die gemieteten Flächen ungünstig. Eine interne Verbindung der Flächen wird verunmöglicht, es müssen weite Wege über die allgemeinen Flächen in Kauf genommen werden.

Abbildung 3, Abbild künftige Mietflächen 2.OG

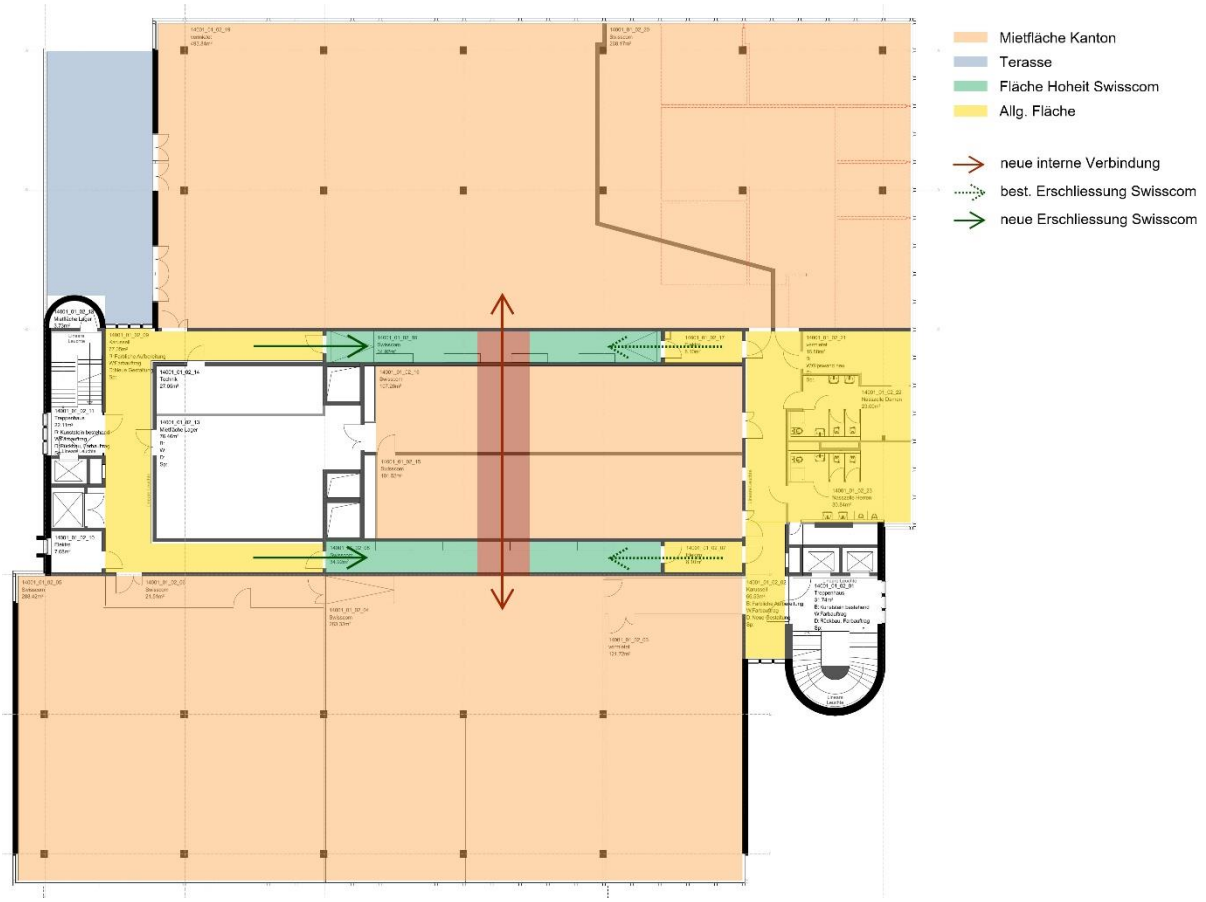


3 PROJEKTSTAND VORPROJEKT

3.1 ERSCHLIESSUNGEN

Die Erfahrung aus dem 1.Obergeschoss zeigt, dass eine interne Verbindung der auf dem Plan oberen und unteren Mietfläche mit kürzeren Wegen wünschenswert wäre. Das Projektteam hat sich das zur Aufgabe gestellt und arbeitet an einer solchen Lösung. Der unten abgebildete Grundriss mit einem Durchstich durch die Kernzone soll umgesetzt werden. Mit der Swisscom und dem Gebäudebesitzer Mobimo ist man aktuell im Gespräch um einen solchen Ansatz umsetzten zu können. Stand heute zeichnet sich ab, dass eine solche interne Erschliessung möglich sein wird.

Abbildung 4, neue Erschliessungen



3.2 GRUNDRISS

Abbildung 5; Grundriss 2.Obergeschoss VP

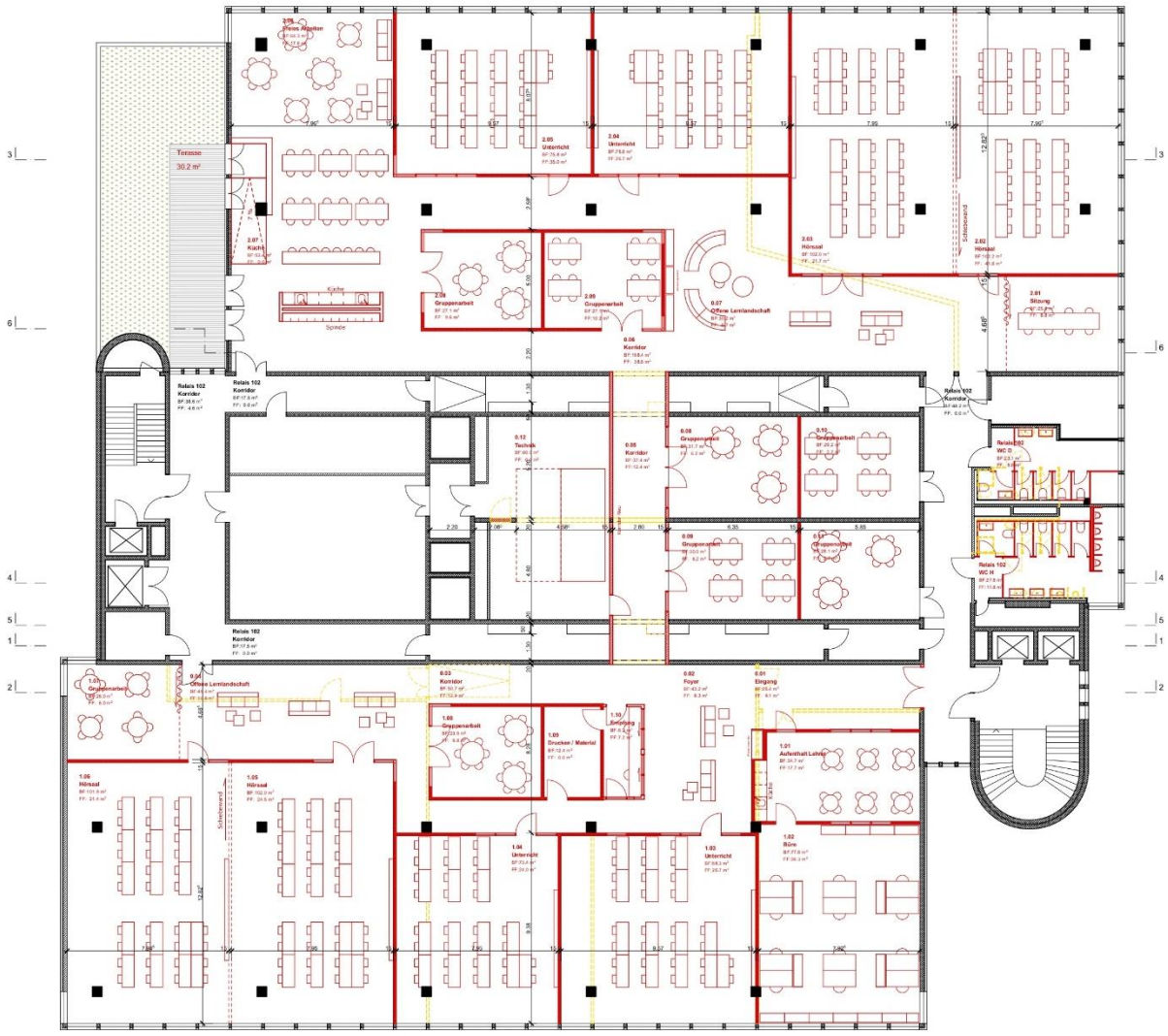
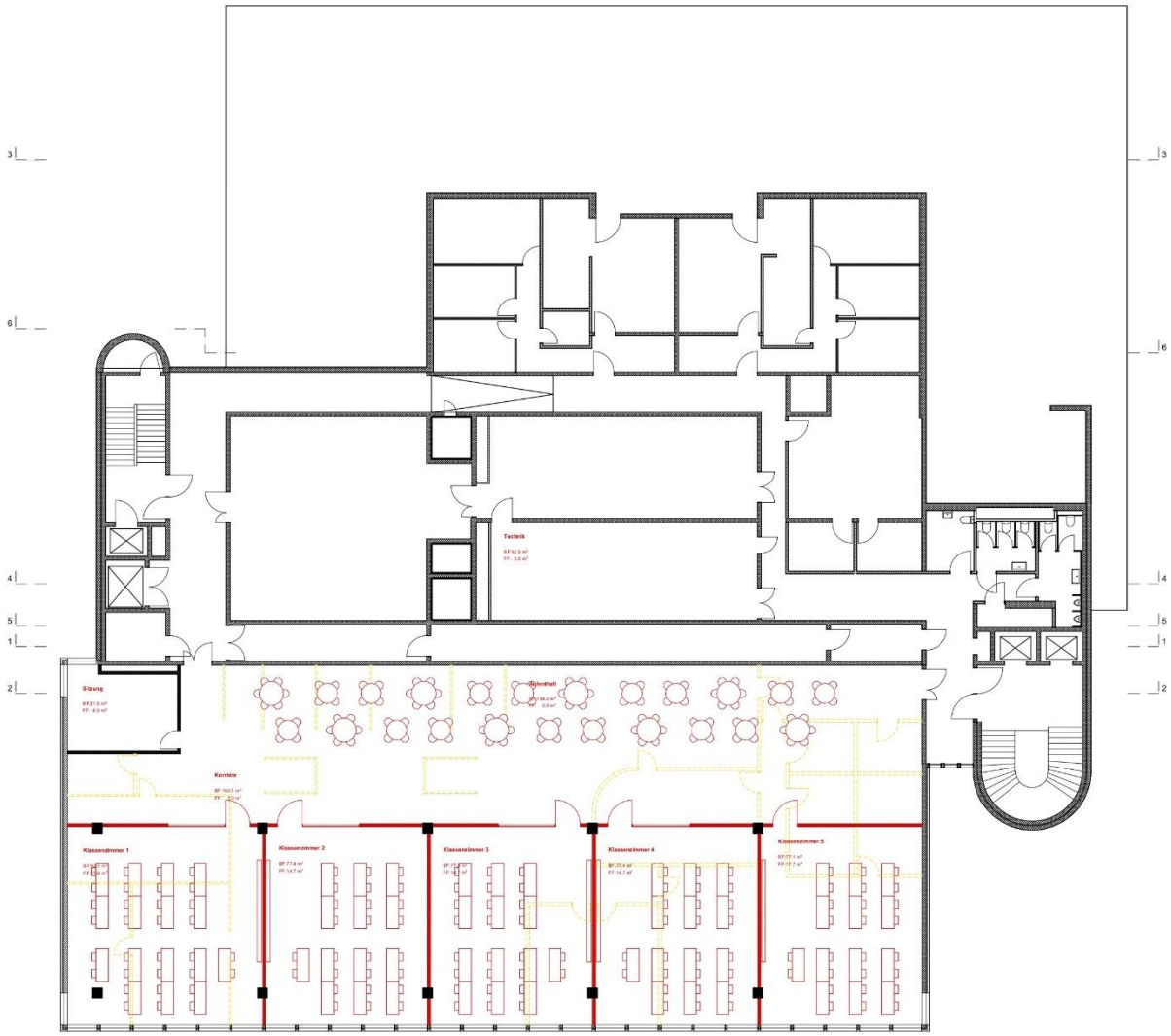
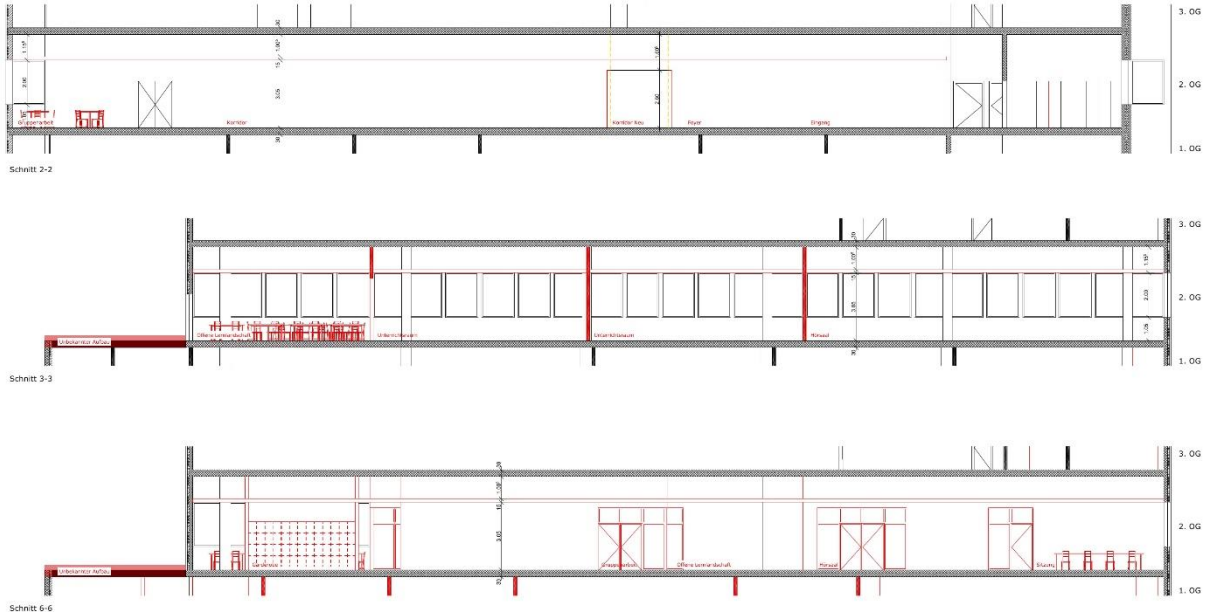


Abbildung 6; Grundriss 4.Obergeschoss



3.3 SCHNITTE

Abbildung 7; Schnitte



3.4 MATERIALISIERUNG

Die Materialisierung des Mieterausbaus orientierte sich ursprünglich am Ausbau im 1. Obergeschoss, wodurch eine Wiedererkennung geschaffen worden wäre. Diese ist mit der neuen Nutzung nicht mehr zwingend, sie ist aber dennoch so neutral gewählt, dass diese auch für die Mittelschulen funktioniert. Im Rahmen der Weiterbearbeitung wird man dies mit der neuen Nutzerschaft noch verifizieren. Die Wände werden erneut in Leichtbau ausgeführt. Auch die abgehängten Gipsdecken wie den Linol ab Boden wird man in den Unterrichts- wie auch Gruppenräumen wieder vorfinden. Die inneren Verglasungen aus Holz orientieren sich ebenfalls am 1. Obergeschosses, werden im 2. Obergeschoss allerdings mit Profilglas ausgestattet. Dieses neue Element sorgt für einen Sichtschutz, ohne dass Vorhänge zugezogen werden müssen und so kein Licht mehr in die Tiefe des Gebäudes eindringen kann. Im Gegensatz zum 1. Obergeschoss werden die Decken der Korridore und Aufenthaltsbereiche mit einer Rasterdecke gestaltet, um die dritte Dimension in den Räumen zu stärken und ein ansprechendes Raumgefühl zu schaffen.

Abbildung 8; Visualisierung Empfang



KANTON AARGAU

REGIERUNGSRAT

28. Mai 2025

BOTSCHAFT AN DEN GROSSEN RAT **25.167**

Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW); Jahresbericht 2024; Bericht zum Leistungsauftrag 2021–2024

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen, gestützt auf § 6 Abs. 5 sowie § 15 Abs. 1 lit. c des Staatsvertrags zwischen den Kantonen Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn über die Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) vom 27. Oktober / 10. November 2004 (Staatsvertrag), die Jahresrechnung 2024 zur Kenntnisnahme und den Bericht über die Erfüllung des vierten und letzten Berichtsjahrs des Leistungsauftrags 2021–2024 zur Genehmigung.

1. Ausgangslage

Gemäss Staatsvertrag zwischen den Kantonen Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn über die Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) führen die Trägerkantone die FHNW mit einem Leistungsauftrag. Dieser wird von den Regierungen erteilt und von den Parlamenten genehmigt. Die FHNW erstattet den Vertragskantonen jährlich Bericht über die Erfüllung des Leistungsauftrags, die Verwendung der Finanzierungsbeiträge und den Rechnungsabschluss (§ 6 Abs. 5 Staatsvertrag zwischen den Kantonen Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn über die Fachhochschule Nordwestschweiz [FHNW]). Die Berichterstattung zum Leistungsauftrag ist von den Parlamenten zu genehmigen (§ 15 Abs. 1 lit. c Staatsvertrag zwischen den Kantonen Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn über die Fachhochschule Nordwestschweiz [FHNW]).

Die Berichterstattung an die vier Parlamente erfolgt gemäss dem vierkantonalen Reportingkonzept in Form eines Berichts der FHNW über die Erfüllung des Leistungsauftrags. Zur weiteren Information enthält dieser Bericht die Jahresrechnung (Erfolgsrechnung gemäss Kostenrechnung mit Vorjahres- und Budgetvergleich) und zwei Monitoringtabellen mit Kennzahlen im Anhang (Beilage 1). Zusätzlich werden den Parlamenten der Jahresbericht 2024 (Flyer, Beilage 2) sowie die als Webbeilagen publizierten Jahresberichte der Hochschulen (Beilage 3), die Rechnung 2024 (Beilage 4) und Statistiken 2024 (Beilage 5) zugestellt. Diese Onlinedokumente und weitere Informationen sind auch auf der Webseite der FHNW unter https://www.fhnw.ch/de/die-fhnw/facts-und-figures/jahresbericht abrufbar.

Zudem informiert die FHNW dreimal jährlich in einem Onlinemagazin über ihre Forschungsaktivitäten (https://emagazin.fhnw.ch).

2. Zusammenfassung und Würdigung der Ergebnisse

Der Leistungsausweis im vierten und letzten Berichtsjahr der Leistungsperiode 2021–2024 sowie für die gesamte Leistungsperiode 2021–2024 fällt insgesamt positiv aus, dies in einem weiterhin kompetitiven Umfeld. Die FHNW hat die Ziele im vierfachen Leistungsauftrag erfüllt oder übertroffen.

2.1 Erfüllung des Leistungsauftrags

Am 15. Oktober 2024 waren 13'984 Studentinnen und Studenten an der FHNW in 34 Bachelor- und 23 Masterstudiengängen immatrikuliert. Die Studierendenzahl hat sowohl gegenüber dem Vorjahr (plus 3 %) wie auch gegenüber 2020, dem letzten Jahr der Leistungsauftragsperiode 2018–2020, zugenommen (plus 6 % nach Personen beziehungsweise plus 5 % in Vollzeitäquivalenten).

Auch die Neueintritte nahmen 2024 erneut zu, 4'411 Personen begannen ein Studium an der FHNW. Dies ist eine Zunahme von 4 % gegenüber dem Vorjahr und von 7 % gegenüber dem Jahr 2020. Besonders erfreulich ist die Zunahme der Neueintritte in der Pädagogischen Hochschule (PH) FHNW von 9 % zwischen 2020 und 2024 sowie in der Hochschule für Wirtschaft FHNW von 5 %. Ebenfalls erfreulich ist die Zunahme am Standort Brugg-Windisch (11 %). Die Entwicklung der Neueintritte zeigt, dass die Portfolioentwicklung mit der Weiterentwicklung bestehender Studienangebote und der Entwicklung von neuen Studiengängen zu greifen beginnen.

Die durchschnittlichen Ausbildungskosten pro Studentin/Student blieben 2024 gegenüber 2023 konstant und beliefen sich auf Fr. 29'100.– (2023: Fr. 29'000.–, Vorgabe des Leistungsauftrags: Fr. 28'500.–). In der gesamten Leistungsauftragsperiode nahmen die mittleren Durchschnittskosten gegenüber dem letzten Wert der vorigen Leistungsauftragsperiode um 6 % zu (2020: Fr. 27'500.–). Ein wesentlicher Grund für die gestiegenen Ausbildungskosten ist die Teuerung. Wird die Teuerung beim Vorgabewert berücksichtigt,[1] steigt dieser auf Fr. 30'200.– und liegt damit höher als die durchschnittlichen Ausbildungskosten pro Studentin/Student der FHNW.

Weiterhin erfreulich präsentieren sich die Ergebnisse im erweiterten Leistungsauftrag. In der anwendungsorientierten Forschung und Entwicklung nahmen die Drittmittel gegenüber dem Vorjahr erneut zu, auf 69,6 Millionen Franken (plus 3,5 Millionen Franken). 2020 beliefen sich die Drittmittel auf 60,8 Millionen Franken. Der Deckungsgrad lag 2024 bei 82 % und entsprach damit dem durchschnittlichen Deckungsgrad der Leistungsauftragsperiode. Die FHNW hat die Vorgabe des Leistungsauftrags – 75 % der in Forschung anfallenden Kosten werden durch die externen Auftraggeber finanziert – in jedem Jahr deutlich übertroffen.

Im Bereich Weiterbildung übertraf die FHNW im Jahr 2024 die Vorgabe bezüglich Deckungsgrad (125 %) mit 146 % deutlich, im Durchschnitt lag der Deckungsgrad in der Leistungsauftragsperiode bei 147 %. Auch bei den Dienstleistungen übertraf die FHNW sowohl 2024 mit 139 % wie in der gesamten Leistungsauftragsperiode mit durchschnittlich 129 % die Vorgabe (125 %; beide Werte ohne PH).

2.2 Finanzielles Ergebnis

Finanziell schliesst die FHNW per 31. Dezember 2024 bei einem Gesamtaufwand von 517,361 Millionen Franken mit einem Aufwandüberschuss von 11,518 Millionen Franken ab (2023: Aufwandüberschuss von 9,75 Millionen Franken). Damit war der Aufwandüberschuss geringer als budgetiert (12,6 Millionen Franken). Durch den Aufwandüberschuss reduzierte sich das Eigenkapital im letzten Jahr der vierjährigen Leistungsauftragsperiode 2021–2024 von 19,795 Millionen Franken auf 8,277 Millionen Franken.

Der Aufwandüberschuss ist in erster Linie auf die hohe Teuerung zurückzuführen, die während der Leistungsauftragsperiode 2021–2024 eingetreten ist. Der von den vier Trägerkantonen gewährte Globalbeitrag für die Jahre 2021–2024 basiert auf dem im Jahr 2019 eingereichten Antrag der FHNW und ihrer damaligen Mittelfristplanung sowie auf dem darauffolgenden Verhandlungsergebnis. In ihrem Antrag ging die FHNW davon aus, dass sie (wie in der Vergangenheit üblich) in der Lage sein würde, ihre Lohnentwicklung 2021–2024 durch den Mutationsgewinn zu finanzieren. Aufgrund der Teuerungsentwicklung der Jahre 2022 und 2023 war ihr dies jedoch nicht mehr möglich. Da der Personalaufwand rund drei Viertel des FHNW-Budgets umfasst, haben die Trägerparlamente für den Leistungsauftrag 2025–2028 verbindlich beschlossen, dass die Trägerkantone 50 % des teuerungsbedingten Mehraufwands im Personalaufwand übernehmen. Weitere Gründe sind der im Leistungsauftrag 2021–2024 festgehaltene Abbau von Eigenkapital (3 Millionen Franken) sowie ein im Vergleich zu den umliegenden Fachhochschulen überdurchschnittlich hohes Studierendenwachstum.

Der Erfolg im Einwerben von Drittmitteln in der anwendungsorientierten Forschung und in der Weiterbildung sowie der stabile Selbstfinanzierungsgrad von 52 % zeigen, dass die FHNW weiterhin erfolgreich unterwegs ist. Die finanziellen Ziele gemäss Leistungsauftrag wurden in allen vier Bereichen (in der Ausbildung allerdings unter Berücksichtigung der Teuerung) erreicht und vielfach übertroffen.

[1] Vorgabewert indexiert mit den Jahresteuerungen 2021 (Landesindex der Konsumentenpreise LIK 0 %), 2022 (LIK 0,9 %), 2023 (LIK 3,3 %) und 2024 (LIK 1,7 %).

Für detaillierte Ausführungen verweist der Regierungsrat auf die Berichterstattung der FHNW in den Beilagen. Zu beachten ist, dass in der Erfolgsrechnung gemäss Jahresbericht der FHNW (Flyer, Beilage 2) Aufwand und Ertrag jeweils 10 Millionen Franken höher sind als in der Erfolgsrechnung gemäss Berichterstattung zuhanden der Trägerkantone (Beilage 1). Bei diesen 10 Millionen Franken handelt es sich um Projekt- und Ausbildungsbeiträge, welche die FHNW vorübergehend zugunsten Dritter erhalten hat und die somit nicht bei der FHNW verbleiben.

3. Strategische Entwicklungsschwerpunkte

Mit dem Leistungsauftrag 2021–2024 verfolgte die FHNW drei Entwicklungsschwerpunkte. Die ersten zwei Schwerpunkte dienten der Organisationsentwicklung der FHNW, wobei der zweite Schwerpunkt aus dem ersten, bereits 2017 lancierten Schwerpunkt entstanden ist und diesen ergänzte:

- **Die Hochschullehre der FHNW in die digitale Zukunft überführen (Hochschullehre 2025):**

  Die FHNW wollte sich mit diesem Entwicklungsschwerpunkt gezielt mit den Auswirkungen des digitalen Wandels für das Lehren und Lernen auseinandersetzen. Erst die Corona-Pandemie und dann die Entwicklungen im Bereich der Künstlichen Intelligenz (unter anderem ChatGPT) bestätigten die hohe Relevanz des Themas. In der Leistungsauftragsperiode wurden zehn Teilprojekte durchgeführt. Die FHNW liess den Entwicklungsschwerpunkt 2024 extern evaluieren – die Evaluation bestätigte, dass die gesetzten Ziele erreicht wurden.

- **Digitaler Campus: Bereitstellung der Infrastruktur für neue Lehr- und Lernformen und für weitere Entwicklungen aufgrund des digitalen Wandels:**

  Der Entwicklungsschwerpunkt entstand aus den Arbeiten im Rahmen des Entwicklungsschwerpunkts Hochschullehre 2025. In der Leistungsauftragsperiode 2021–2024 analysierte die FHNW die künftige Raumnutzung und die Bewirtschaftung des Digitalen Campus. Im Jahr 2024 wurde die Umsetzung, insbesondere die Digitalisierung und Optimierung von Prozessen der Aus- und Weiterbildung, fortgesetzt. Der Entwicklungsschwerpunkt wird im Rahmen der Strategie FHNW 2035 und konkret mit den strategischen Massnahmen "Raum 2035" und "Digitalisierung der Geschäftsprozesse und Cyber Security" in den nächsten Jahren weitergeführt.

- **Portfolioerneuerung:**

  Ziel des Entwicklungsschwerpunkts war eine umfassende Erneuerung der Studienangebote der Hochschulen in der Ausbildung, damit diese dem aktuellen und künftigen Bedarf der Studierenden und des Arbeitsmarkts entsprechen. Das Portfolio der FHNW sollte attraktiver werden, gleichzeitig sollte die disziplinäre Vielfalt der FHNW besser genutzt werden. In der Leistungsauftragsperiode wurden elf Studiengänge überarbeitet und neun Studiengänge neu aufgebaut. Auch das Weiterbildungsangebot wurde laufend angepasst, zudem wurden vier neue MAS (Master of Advanced Studies) entwickelt.

  In der abgelaufenen Leistungsauftragsperiode hat die FHNW im Rahmen der Portfolioerneuerung folgende Studiengänge neu eingeführt:

  - Master Virtual Design and Construction, Hochschule für Architektur, Bau und Geomatik FHNW (2021/22)
  - Bachelor Wirtschaftspsychologie, Hochschule für Angewandte Psychologie FHNW (2022/23)
  - Bachelor Business Artificial Intelligence, Hochschule für Wirtschaft FHNW (2023/24)
  - Bachelor Wirtschaftsrecht, Hochschule für Wirtschaft FHNW (2023/24)
  - Bachelor Prozessgestaltung, Hochschule für Gestaltung und Kunst Basel FHNW (2023/24)
  - Gemeinsamer Masterstudiengang Biomedical Engineering der Universität Basel (Lead) und der Hochschule für Life Sciences FHNW (2023/24)
  - Master Sustainable Business Development (trinational), Hochschule für Wirtschaft FHNW (2024/25)

- Master Transversal Design, Hochschule für Gestaltung und Kunst Basel FHNW (2024/25)
- Master Musik und Szene in Transformation, Hochschule für Musik Basel FHNW (2024/25)
- Master Human-Centered Digital Innovation, Hochschule für Angewandte Psychologie FHNW (2025/26, genehmigt 2024)

4. Personelle Änderungen

Mit der Leistungsauftragsperiode endete 2024 auch die vierjährige Amtsdauer des Fachhochschulrats. Zwei Mitglieder des Fachhochschulrats traten zurück, darunter die Fachhochschulratspräsidentin Ursula Renold aufgrund der Amtszeitbeschränkung. Die Regierungen der Trägerkantone wählten Markus Jordi, abtretender Leiter Human Ressources und Mitglied der Geschäftsleitung SBB, zu ihrem Nachfolger sowie Anna-Maria Bild, Philippe Ramseier, Christian Rüegg und Annette Schönholzer als neue Fachhochschulratsmitglieder für die Amtszeit 2025–2028. Damit haben die vier Trägerregierungen eine Verjüngung des Fachhochschulrats angestrebt.

5. Würdigung durch den Regierungsrat

Die FHNW leistet als zentraler Innovationsmotor und Impulsgeberin einen wesentlichen Beitrag zur Entwicklung der Nordwestschweiz. Ihre Absolventinnen und Absolventen sind durch eine umfassende Ausbildung, die theoretisches Wissen mit praktischer Erfahrung verbindet, nachweislich sehr gut auf die wachsenden Herausforderungen des Arbeitsmarkts vorbereitet. Die praxisorientierte Lehre und anwendungsbezogene Forschung der Fachhochschule sind entscheidend, um die Anpassungs- und Innovationsfähigkeit der kleinen und mittleren Unternehmen zu fördern und tragen somit zur Stärkung der regionalen Wertschöpfungskette bei. In ihrer Rolle als zentrale Forschungspartnerin des Hightech Zentrums Aargau, Aktionärin des Innovationsparks Innovaare AG, Gründungsmitglied des Technologietransferzentrums ANAXAM und Unterstützerin von Jungunternehmern im Technopark Aargau, unterstützt die FHNW den Kanton Aargau nachhaltig in seiner Innovationspolitik.

Aus Sicht des Regierungsrats fällt der Rückblick auf das Jahr 2024, das letzte Jahr der erstmals vierjährigen Leistungsperiode, sowie auf die gesamte Leistungsauftragsperiode 2021–2024 sehr erfreulich aus. Die FHNW verzeichnete in den letzten Jahren ein höheres Eintrittswachstum als die umliegenden Fachhochschulen und der Standort Brugg-Windisch wuchs innerhalb der FHNW am stärksten. Ausschlaggebend dafür sind die Beschlüsse der vier Trägerparlamente zum Leistungsauftrag 2021–2024, mit welchem eine umfassende Erneuerung des Bildungsportfolios in die Wege geleitet wurde. Daraus resultierten neue Studiengänge und Vertiefungsrichtungen und der vorerwähnte Erfolg am Markt.

Weniger erfreulich ist die finanzielle Situation der FHNW: Zwar fiel der Ausgabenüberschuss im Jahr 2024 geringer aus als budgetiert, dennoch ist das Eigenkapital aufgrund der von der FHNW selbst zu finanzierenden Teuerung deutlich zurückgegangen und beläuft sich am Ende des aktuellen Leistungsauftrags auf weniger als 10 Millionen Franken. Ausreichende Reserven sind jedoch unabdingbar, um die Risikofähigkeit und den Handlungsspielraum der FHNW zu wahren. Das bildungspolitisch sehr gewünschte starke Wachstum an der PH FHNW stellt die FHNW vor finanzielle Herausforderungen, weil die PH FHNW im Unterschied zu den neun anderen FHNW-Hochschulen keine Bundessubventionen erhält und ihr aufgrund einer geringeren Studierendenmobilität deutlich weniger Gelder aus der Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung (FHV) zufliessen. Eine weitere Herausforderung stellen die Massnahmen des Entlastungspakets 27 dar, mit dem der Bund seine verbindliche Finanzierungszusage bei den Grundbeiträgen (30 %) lockern und die Forschungsunterstützung an den Fachhochschulen kürzen (Innosuisse, -10 %) oder sogar ganz einstellen will (Pilot- und Demonstrationsanlagen im Energie- und Umweltbereich). Diese Massnahmen würden insbesondere die sich in der Weiterentwicklung befindende Hochschule für Technik und Umwelt in Brugg-Windisch empfindlich treffen.

Mit dem Leistungsauftrag 2025–2028 haben die Regierungen der Trägerkantone der FHNW den Auftrag erteilt, am Standort Brugg-Windisch eine neue Hochschule für Informatik und an der Hochschule für Technik einen neuen Fachbereich Umwelt aufzubauen. Die Informatik soll zudem einen Zweitstandort in Basel erhalten. Mit dieser Weiterentwicklung wollen die Trägerkantone und ihre FHNW die Ausbildung von Fachkräften in diesen, für die Nordwestschweizer Wirtschaft wichtigen Bereichen stärken und sichtbarer machen und gleichzeitig die Konkurrenzfähigkeit der FHNW in der Fachhochschullandschaft stärken. Der Regierungsrat zeigt sich erfreut, dass die FHNW diese Weiterentwicklung – die umfassendste seit der Hochschulgründung 2006 – mit hoher Innovationskraft und in engem Kontakt mit Wirtschaft und Gesellschaft vorantreibt.

Hinweis zum Antrag

Die nachfolgenden Anträge 1 und 2 stehen unter dem Vorbehalt, dass die Parlamente der Kantone Basel-Stadt, Basel-Landschaft und Solothurn im gleichen Sinne entscheiden.

Antrag

1.

Von der vorgelegten Jahresrechnung 2024 der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) wird Kenntnis genommen.

2.

Der vorliegende Bericht der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) über die Erfüllung des Jahrs 2024 des Leistungsauftrags 2021–2024 wird genehmigt.

Regierungsrat Aargau

Beilagen

- Berichterstattung zum Leistungsauftrag der Fachhochschule Nordwestschweiz 2024, inklusive Erfolgsrechnung zum Jahresabschluss 2024 mit Vorjahres- und Budgetvergleich und Kennzahlen-Monitoring (Beilage 1)
- Gedruckter Jahresbericht 2024 der Fachhochschule Nordwestschweiz in Form eines Faltprospekts (Beilage 2)
- Jahresberichte der Hochschulen 2024 (Ausdruck der Web-Beiträge) (Beilage 3)
- Jahresrechnung 2024 der Fachhochschule Nordwestschweiz (Beilage 4)
- Statistiken 2024 der Fachhochschule Nordwestschweiz (Beilage 5)

Fachhochschule
Nordwestschweiz

Erziehungsdepartement Basel-Stadt
Herr Regierungsrat
Mustafa Atici
Vorsitzender Regierungsausschuss
Leimenstrasse 1
4001 Basel

Windisch, 25. März 2025

Berichterstattung zum Leistungsauftrag der Fachhochschule Nordwestschweiz 2021-2024

Sehr geehrter Herr Regierungsrat und Vorsitzender des RRA
Sehr geehrte Damen und Herren Regierungsrätinnen und Regierungsräte sowie Mitglieder des RRA

An seiner Sitzung vom 24. März 2025 hat der Fachhochschulrat die Berichterstattung an die Trägerkantone zum Leistungsauftrag der Fachhochschule Nordwestschweiz 2021-2024 genehmigt.

Gerne leite ich Ihnen den freigegebenen Bericht mit den Anhängen weiter.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Markus Jordi
Präsident Fachhochschulrat FHNW

Kopie: Prof. Dr. Crispino Bergamaschi, Direktionspräsident FHNW

Fachhochschulrat
Bahnhofstrasse 6
5210 Windisch
T +41 56 202 77 21
markus.jordi@fhnw.ch
www.fhnw.ch

Fachhochschule
Nordwestschweiz

Berichterstattung zum Leistungsauftrag der Fachhochschule Nordwestschweiz 2021–2024



Windisch, 24. März 2025

www.fhnw.ch
© FHNW

Inhaltsverzeichnis

I.	Einleitung	3
II.	Zusammenfassung	4
III.	Ausgangslage und Rahmenbedingungen	7
1.	Staatsvertrag als Grundlage	7
2.	Leistungsauftrag FHNW 2021–2024	7
3.	Grundsätze zur Berichterstattung	7
IV.	Einzelne Elemente des Leistungsauftrags	8
1.	Politische Ziele der Regierungen	8
2.	Entwicklungsschwerpunkte der FHNW	11
2.1	Organisationsentwicklung	11
2.1.1	Strategischer Entwicklungsschwerpunkt «Die Hochschullehre der FHNW in die digitale Zukunft überführen» (Hochschullehre 2025)	11
2.1.2	Digitaler Campus: Bereitstellung der Infrastruktur für neue Lehr- und Lernformen und für weitere Entwicklungen aufgrund des digitalen Wandels	14
2.2	Portfolioerneuerung	14
3.	Leistungsziele der FHNW	15
3.1	Ausbildung	15
3.2	Forschung	21
3.3	Weiterbildung	24
3.4	Dienstleistungen	24
3.5	Organisation und Führung	25
3.6	Immobilien	27
4.	Besondere Vorgaben für die Pädagogische Hochschule FHNW	29
4.1	Angebot	29
4.1.1	Studienwege für erfahrene Berufspersonen	29
4.2	Steuerungsinstrumente	30
4.2.1	Ausbildung	30
4.2.2	Weiterbildung und Beratung	30
5.	Finanzierung	32
5.1	Allgemeine Finanzierungsgrundsätze	32
5.2	Finanzierungsgrundsätze im Infrastrukturbereich	32
Abkürzungen		34

I. Einleitung

Im Jahr 2021 begann die sechste Leistungsauftragsperiode für die Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW). Mit der Leistungsauftragsperiode 2021–2024 wurde die Vertragsdauer von drei auf vier Jahre verlängert.

Die Rahmenbedingungen für die Hochschulen sind seit dem 1. Januar 2015 durch das Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz (HFKG) geregelt, das einen gemeinsamen Rahmen für die Universitäten, Fachhochschulen und pädagogischen Hochschulen in der Schweiz schafft. Zusätzliche nationale bzw. interkantonale Rahmenbedingungen für die Pädagogische Hochschule FHNW sind nach wie vor durch die Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK) vorgegeben. Im Staatsvertrag der Trägerkantone der Fachhochschule Nordwestschweiz ist festgelegt, dass die Träger der FHNW in diesem eidgenössischen bzw. schweizerischen Rahmen einen mehrjährigen Leistungsauftrag erteilen.

Der vorliegende formelle Bericht rapportiert für die gesamte Leistungsauftragsperiode und somit für die Jahre 2021–2024 und folgt der Systematik des Leistungsauftrags resp. des Konzepts für die Berichterstattung der vier Trägerkantone, das am 6./7. Juni 2023 von den Regierungen der Trägerkantone verabschiedet wurde.

Vorgesehen ist eine jährliche Berichterstattung an die Parlamente der Trägerkantone zum Leistungsauftrag sowie die Berichterstattung zum Abschluss einer Leistungsauftragsperiode. Die Berichterstattung zum letzten Jahr einer Leistungsauftragsperiode erfolgt integriert in die Berichterstattung zur gesamten Leistungsperiode.

Den vorliegenden Bericht zur Leistungsauftragsperiode 2021–2024 hat das Direktionspräsidium FHNW verfasst und der Fachhochschulrat an seiner Sitzung vom 24. März 2025 zu Händen der Vertragskantone verabschiedet. Dieser formelle Bericht wird durch den Jahresbericht 2024 (inkl. Jahresrechnung) ergänzt.

Markus Jordi, Präsident Fachhochschulrat FHNW

Prof. Dr. Crispino Bergamaschi, Direktionspräsident FHNW

II. Zusammenfassung

Die Aktivitäten der FHNW während der Leistungsauftragsperiode erfolgten auf der Basis des Leistungsauftrags 2021–2024 der Trägerkantone sowie der im Oktober 2016 vom Fachhochschulrat verabschiedeten Strategie FHNW 2025, die seit dem 1. Januar 2017 Gültigkeit hatte und im Jahr 2017 auf Hochschulebene mit den Strategien der neun Hochschulen konkretisiert wurde.

Die strategischen Entwicklungsschwerpunkte «Hochschullehre 2025», «Digitaler Campus» und «Portfolioerneuerung» waren in der vergangenen Leistungsauftragsperiode wichtige Impulsgeber innerhalb der FHNW. Im Projekt «Die Hochschullehre der FHNW in die digitale Zukunft überführen (Hochschullehre 2025)» wurde innerhalb der FHNW ein intensiver Austausch zu neuen Lehr- und Lernformen gepflegt und es wurden zahlreiche Innovationen im Kontext des Lernens und Lehrens erzeugt, die nachhaltige Wirkung in der FHNW entfalten. Die gesetzten Ziele wurden erreicht. «Hochschullehre 2025» hat massgeblich zu einer Fokussierung auf die Qualität und kontinuierliche Entwicklung des Lehrens und Lernens an der FHNW beigetragen.

Eine erhebliche Belastung für Mitarbeitende und Studierende bedeutete zu Beginn der vergangenen Leistungsauftragsperiode die Corona-Pandemie, die nach dem Ausbruch im Jahr 2020 auch im Jahr 2021 noch zu massiven Einschränkungen und Umstellungen des Studienbetriebs führte. Gleichzeitig bewirkte die Pandemie eine Beschleunigung der digitalen Transformation.

In der abgeschlossenen Leistungsauftragsperiode befassten sich die Organe der FHNW intensiv mit der neuen Strategie 2035. Gestützt auf eine Strategische Analyse und Veranstaltungen unter Einbezug von Mitarbeitenden und Studierenden der FHNW formulierte die FHNW eine zukunftsgerichtete Strategie für die nächste Dekade. Die Strategie 2035 wurde im Dezember 2023 vom Fachhochschulrat verabschiedet. Im Jahr 2024 verabschiedete der Fachhochschulrat die gestützt auf die FHNW-Strategie erarbeiteten Strategien der Hochschulen der FHNW.

Im Kerngeschäft Ausbildung entwickelte sich die FHNW in den Jahren 2021–2024 bezüglich Neueintritten insgesamt erfreulich. Die Neueintritte bei den Studierenden stiegen in der Leistungsauftragsperiode um insgesamt 6.5 % an (2020: 4'143, 2024: 4'411), wobei in den Jahren 2021 und 2022 noch ein Rückgang zu verzeichnen war. Gegenüber dem Vorjahr 2023 ist ein Zuwachs von 4.3 % zu verzeichnen.

Am stärksten wuchs in der vergangenen Leistungsauftragsperiode der Standort Brugg-Windisch (+11.4 %), gefolgt von den Standorten im Kanton Solothurn (+8.5 %) und Muttenz (+5.8 %). Die Standorte im Kanton Basel-Stadt weisen 0.8 % weniger Neueintritte im Vergleich zum letzten Jahr der letzten Leistungsauftragsperiode aus. Die beiden in Basel ansässigen Kunsthochschulen haben eine strikte Zulassungsbeschränkung.

Die mittleren Durchschnittskosten der FHNW in der Ausbildung betrugen im Jahr 2024 TCHF 29.1 pro FTE und liegen damit 5.8 % über dem letzten Wert der vorigen Leistungsauftragsperiode (2020: TCHF 27.5 pro FTE) und auf Höhe des Vorjahreswerts (2023: TCHF 29.0 pro FTE). Mit Durchschnittskosten von TCHF 29.1 liegt die FHNW 2.0 % über der nominalen Vorgabe des Leistungsauftrags (TCHF 28.5). Indexiert man den Vorgabewert mit den relevanten Teuerungen für die Lohnentwicklung der FHNW (Landesindex der Konsumentenpreise per September des Vorjahres) der Jahre 2021 (keine Teuerung), 2022 (0.9 %), 2023 (3.3 %) und 2024 (1.7 %) steigt der Vorgabewert auf TCHF 30.2. Unter Berücksichtigung der Teuerung erfüllt die FHNW mit mittleren Durchschnittskosten von TCHF 29.1 pro FTE die Vorgaben des Leistungsauftrags.

Das Ausbildungsportfolio der FHNW umfasst aktuell 34 Bachelor- und 23 Masterstudiengänge.

In der Leistungsauftragsperiode wurden im Rahmen der Portfolioerneuerung folgende Studiengänge neu eingeführt:

Studienjahr 2021/22:

- Master Virtual Design and Construction, Hochschule für Architektur, Bau und Geomatik FHNW

Studienjahr 2022/23:

- Bachelor Wirtschaftspsychologie, Hochschule für Angewandte Psychologie FHNW

Studienjahr 2023/24:

- Bachelor Business Artificial Intelligence, Hochschule für Wirtschaft FHNW
- Bachelor Wirtschaftsrecht, Hochschule für Wirtschaft FHNW
- Bachelor Prozessgestaltung, Hochschule für Gestaltung und Kunst Basel FHNW
- Gemeinsamer Masterstudiengang Biomedical Engineering der Universität Basel (Lead) und der Hochschule für Life Sciences FHNW.

Studienjahr 2024/25:

- Master Sustainable Business Development (trinational), Hochschule für Wirtschaft FHNW
- Master Transversal Design, Hochschule für Gestaltung und Kunst Basel FHNW
- Master Musik und Szene in Transformation, Hochschule für Musik Basel FHNW

Im Studienjahr 2025/26 wird zudem der Masterstudiengang Human-Centered Digital Innovation der Hochschule für Angewandte Psychologie FHNW starten. Der Studiengang wurde im Jahr 2024 vom Fachhochschulrat genehmigt.

Bei der Pädagogischen Hochschule FHNW sind die Trägerkantone die Hauptabnehmer der Absolventinnen und Absolventen wie auch der Weiterbildungs- und Dienstleistungsangebote. Daher vereinbaren die Trägerkantone mit der FHNW spezifische Leistungsziele auf der Stufe Institut (100 %, Stufe DB 3 inkl. Infrastrukturkostenanteil). Die Pädagogische Hochschule FHNW erzielt im Berichtsjahr 2024 einen Deckungsgrad von 105 % und erfüllt damit die Vorgabe. Im Jahr 2020 betrug der Deckungsgrad lediglich 96 %.

Die FHNW schliesst das Jahr 2024 mit einem Aufwandüberschuss von TCHF 11’518 ab. Gegenüber dem Budget 2024 (Aufwandüberschuss TCHF 12’611) fällt das Ergebnis um TCHF 1’093 besser aus. Massgeblicher Grund für den Aufwandüberschuss sind die nicht finanzierten höheren Personalkosten als Folge des Teuerungsausgleichs. Zusätzliche Informationen zum finanziellen Abschluss sind in der Jahresrechnung 2024 zu finden (Revisionsstellenbericht mit Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang).

Das Eigenkapital der FHNW reduziert sich von TCHF 19'795 (31.12.2023) auf TCHF 8'277 (31.12.2024). Kumuliert reduziert sich das Eigenkapital gegenüber der Leistungsauftragsperiode 2018–2020 von TCHF 22'233 (31.12.2020) auf TCHF 8'277 um insgesamt TCHF 13’955. Davon wurden TCHF 3'000 gemäss gültiger Regelung zur Obergrenze des Eigenkapitals (max. TCHF 30'000) auf der Basis des Eigenkapitals per 31.12.2019 (TCHF 33'046) von der Finanzierung des Leistungsauftrags 2021–2024 in Abzug gebracht. Die verbleibende Reduktion von TCHF 10'955 ist massgeblich durch die Teuerung der vergangenen Jahre zu erklären, welche in der Leistungsauftragsperiode 2021–2024 von den Trägerkantonen nicht finanziert wurde.

Die im Leistungsauftrag der Trägerkantone formulierten Entwicklungs- und Leistungsziele erfüllt die FHNW sowohl im abgeschlossenen Jahr 2024 wie auch (mit wenigen Ausnahmen) über die gesamte Leistungsauftragsperiode. Nebst der erfreulichen Entwicklung bei den Studierendenzahlen ist die Zunahme bei den Drittmitteln im erweiterten Leistungsauftrag (anwendungsorientierte Forschung & Entwicklung, Weiterbildung und Dienstleistungen für Dritte) im Vergleich zur vorherigen Leistungsauftragsperiode bemerkenswert.

Die Regierungen der Trägerkantone wählten im Jahr 2024 Markus Jordi zum neuen Präsidenten des Fachhochschulrats und Anna-Maria Bild, Philippe Ramseier, Prof. Dr. Christian Rüegg und Annette Schönholzer als neue Fachhochschulratsmitglieder. Markus Jordi löst Prof. Dr. Ursula Renold ab, die das Präsidium infolge Amtszeitbeschränkung an ihren Nachfolger übergab. Per Ende 2024 ist zudem Alex Naef als Mitglied des Fachhochschulrats zurückgetreten. Die neuen Mitglieder des Fachhochschulrats übernahmen die neue Aufgabe am 1. Januar 2025.

Nach dem altersbedingten Ausscheiden von Prof. Jürg Christener als Direktor der Hochschule für Technik FHNW übernahmen am 1. April 2024 Prof. Dr. Doris Agotai und Prof. Dr. Peter Flohr die Co-Leitung der Hochschule. Gleichzeitig bereiteten sie als designierte Direktorin resp. designierter Direktor der Hochschule für Informatik FHNW resp. der Hochschule für Technik und Umwelt FHNW die Neugründung bzw. Umgestaltung der beiden Hochschulen per 1. Januar

2025 vor. Im November 2024 wählte der Fachhochschulrat Dr. Stefan Joller zum Vizepräsidenten Hochschulentwicklung. Er wird seine Aufgabe im Direktionspräsidium im Juni 2025 aufnehmen. Ende November 2024 verliess Prof. Dr. Regula Altmann-Jöhl (jetzt Regula Jöhl), Direktorin der Hochschule für Wirtschaft FHNW, die FHNW, weil sie als Rektorin der ZHAW gewählt worden war.

III. Ausgangslage und Rahmenbedingungen

1. Staatsvertrag als Grundlage

Gemäss Vertrag zwischen den Kantonen Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn über die Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) vom 27. Oktober/11. November 2004 (Staatsvertrag) führen die Trägerkantone die FHNW mit einem Leistungsauftrag. Der Leistungsauftrag wird von den Regierungen erteilt und von den Parlamenten genehmigt.

2. Leistungsauftrag FHNW 2021–2024

Der Inhalt des Leistungsauftrags ist durch § 6 des Staatsvertrags definiert. Die Regierungen der Trägerkantone haben den Leistungsauftrag mit Rücksicht auf die notwendige fachliche und unternehmerische Autonomie der FHNW bewusst offen formuliert und sich auf die wesentlichen Zielsetzungen beschränkt (s. auch Bericht der Regierungen zum Staatsvertrag Ziff. 3.4).

Der Leistungsauftrag 2021–2024 wurde in den Parlamenten der Trägerkantone zwischen September und November 2020 genehmigt (AG 8. September 2020; BL 24. September 2020; BS 14. Oktober 2020; SO 3. November 2020).

3. Grundsätze zur Berichterstattung

Die Parlamente genehmigen gemäss § 15 Abs. 1 lit. c des Staatsvertrags die jährliche Berichterstattung zum Leistungsauftrag sowie die Berichterstattung zum Abschluss einer Leistungsauftragsperiode. Die Regierungen haben am 6./7. Juni 2023 das revidierte Konzept für die Berichterstattung verabschiedet. Dieses berücksichtigt die Governance-Richtlinien der Trägerkantone.

Die Berichterstattung zur Leistungsauftragsperiode 2021–2024 und zum Berichtsjahr 2024 beruht auf dem geltenden Konzept.

IV. Einzelne Elemente des Leistungsauftrags

Basierend auf § 6 des Staatsvertrags ist der Leistungsauftrag an die FHNW wie folgt gegliedert:

1. Politische Ziele der Regierungen
2. Entwicklungsschwerpunkte der FHNW
3. Leistungsziele der FHNW
4. Besondere Vorgaben für die Pädagogische Hochschule FHNW
5. Finanzierung

Die nachfolgend kursiv gedruckten Texte entsprechen dem Wortlaut im Leistungsauftrag.

1. Politische Ziele der Regierungen

Hauptauftrag der FHNW ist die Erfüllung des vierfachen Leistungsauftrags (Ausbildung, anwendungsorientierte Forschung und Entwicklung, Weiterbildung, Dienstleistung).

(1.1) Die FHNW bietet eine praxisorientierte, berufsqualifizierende und forschungsgestützte Ausbildung auf Hochschulniveau in den Bereichen Angewandte Psychologie, Architektur, Bau und Geomatik, Design und Kunst, Life Sciences, Musik, Pädagogik, Soziale Arbeit, Technik und Wirtschaft.

(1.2) Die Bereiche werden in neun Hochschulen an Standorten in den vier Trägerkantonen geführt (…).

(1.3) Die FHNW erweist sich mit ihren Angeboten und Leistungen in Ausbildung, anwendungsorientierter Forschung und Entwicklung, Weiterbildung und Dienstleistung als wichtige Partnerin für Gesellschaft, Wirtschaft und Kultur.

(1.4) Die FHNW positioniert sich als innovationsstarke, von hohen Qualitätsansprüchen geleitete und für Studierende, Dozierende wie Mitarbeitende attraktive Fachhochschule.

(1.5) Für die Studierenden aus den Trägerkantonen ist die FHNW erste Wahl.

(1.6) (…) Die FHNW betreibt ein qualitäts- und kostenbewusstes, auf Effizienz und Effektivität ausgerichtetes Management.

(1.7) Der Studierendenbestand ist sowohl auf eine bestmögliche Sicherstellung des Arbeitsmarktbedarfs und der qualitativen Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur als auch auf eine optimale Auslastung der Studiengänge und der bereitgestellten Infrastruktur ausgerichtet.

(1.8) Die FHNW erfüllt ihre Aufgaben im Einklang mit einer wirtschaftlichen, sozial und ökologisch nachhaltigen Entwicklung.

Die Berichterstattung zu den politischen Zielen 1.1 bis 1.8 erfolgt summarisch.

Die FHNW erfüllt alle finanziellen Leistungsziele des Leistungsauftrags (unter Berücksichtigung einer Indexierung der Vorgabe bez. Durchschnittskosten je FTE, s. Monitoring in der Beilage und Erläuterungen unter Ziff. 3ff).

Das Ausbildungsportfolio beinhaltet derzeit 34 Bachelor- und 23 Masterstudiengänge.

In der Leistungsauftragsperiode 2021–2024 wurden im Rahmen der Portfolioerneuerung folgende Studiengänge neu eingeführt:

Studienjahr 2021/22:

- Master Virtual Design and Construction, Hochschule für Architektur, Bau und Geomatik FHNW

Studienjahr 2022/23:

- Bachelor Wirtschaftspsychologie, Hochschule für Angewandte Psychologie FHNW

Studienjahr 2023/24:

- Bachelor Business Artificial Intelligence, Hochschule für Wirtschaft FHNW
- Bachelor Wirtschaftsrecht, Hochschule für Wirtschaft FHNW
- Bachelor Prozessgestaltung, Hochschule für Gestaltung und Kunst Basel FHNW.
- Gemeinsamer Masterstudiengang Biomedical Engineering der Universität Basel (Lead) und der Hochschule für Life Sciences FHNW.

Studienjahr 2024/25:

- Master Sustainable Business Development (trinational), Hochschule für Wirtschaft FHNW
- Master Transversal Design, Hochschule für Gestaltung und Kunst Basel FHNW
- Master Musik und Szene in Transformation, Hochschule für Musik Basel FHNW

Im Studienjahr 2025/26 wird zudem der Masterstudiengang Human-Centered Digital Innovation der Hochschule für Angewandte Psychologie FHNW starten. Der Studiengang wurde im Jahr 2024 vom Fachhochschulrat genehmigt.

Im Kerngeschäft Ausbildung darf die FHNW mit der Entwicklung der Neueintritte, insbesondere in der zweiten Hälfte der Leistungsauftragsperiode sehr zufrieden sein. Nach einem Rückgang der Neueintretenden in den Jahren 2021 und 2022 schrieben sich in den Jahren 2023 und 2024 wieder deutlich mehr neue Studierende an der FHNW ein.

Im Jahr 2023 haben sich 55.2 % aller Bachelorstudierenden aus den vier Trägerkantonen bei der FHNW eingeschrieben (2022 56.4 %; die Werte für 2024 liegen noch nicht vor). Beobachtet man nur diejenigen Studierenden, die sich im Jahr 2023 für einen Bachelorstudiengang eingeschrieben haben, den die FHNW auch anbietet, so haben sich rund 67.2 % aller Studierenden für die FHNW entschieden (2022 68.2 %).

Beim Akquisitionserfolg zeigen die beiden Basel auf einem sehr hohen Niveau stabile Werte. Im Kanton Solothurn lässt sich kein deutlicher Trend herauslesen. Wieder positiv entwickelt sich der Akquisitionserfolg im Kanton Aargau. Insgesamt liegt der Akquisitionserfolg in den drei verfügbaren Jahren der Leistungsauftragsperiode 2021–2024 im Durchschnitt mit 66.80 % 1.7 Prozentpunkte unter dem Wert der Periode 2018–2020 (68.45 %).

Im erweiterten Leistungsauftrag (anwendungsorientierte Forschung & Entwicklung, Weiterbildung und Dienstleistungen für Dritte) behauptete sich die FHNW auch im Jahr 2024 weiterhin als forschungsstarke Hochschule und erfolgreiche Weiterbildungsinstitution im Tertiärbereich. Die Vorgaben zu den Deckungsgraden wurden im Berichtsjahr 2024 übertroffen.

Mit insgesamt TCHF 271'891 Drittmittel (Total Ertrag ohne Trägerbeiträge) übertrifft die FHNW den Vorjahreswert (TCHF 262’397) um 4 %. Im Durchschnitt erwirtschaftete die FHNW in der Leistungsauftragsperiode 2021–2024 TCHF 262'377 Drittmittel pro Jahr und damit im Durchschnitt TCHF 20'111 pro Jahr mehr als in der Leistungsauftragsperiode 2018-2020 (plus 8.3 %).

Im Bereich der Weiterbildung bietet die FHNW insgesamt 47 MAS (Master of Advanced Studies) und rund 240 CAS-Programme (Certificate of Advanced Studies) an. Am Stichtag 1.12.2024 waren 5'508 Weiterbildungsteilnehmende aktiv an der FHNW (2021: 5’541, 2022: 5’376, 2023: 5'358,). Im Jahr 2024 wurden 3'819 (2023: 3'785) Weiterbildungszertifikate und -diplome abgegeben.

Die anwendungsorientierte Forschung & Entwicklung an der FHNW ist auf die Beantwortung von Fragestellungen aus der Praxis ausgerichtet. Im Vordergrund stehen die Erarbeitung und der Transfer von praxisrelevanten Forschungsergebnissen. Projekte werden gemeinsam in Partnerschaften mit Institutionen aus Industrie, Wirtschaft, Kultur und Gesellschaft umgesetzt.

Eine erhebliche Belastung für Mitarbeitende und Studierende bedeutete zu Beginn der vergangenen Leistungsauftragsperiode die Corona-Pandemie, die nach dem Ausbruch im Jahr 2020 auch im Jahr 2021 noch zu massiven Einschränkungen und Umstellungen des Studienbetriebs führte. Gleichzeitig bewirkte die Pandemie eine Beschleunigung der digitalen Transformation.

2. Entwicklungsschwerpunkte der FHNW

Kerngeschäft der FHNW sind das Führen von praxisorientierten und forschungsgestützten Aus- und Weiterbildungsangeboten sowie die Erbringung von relevanten, anwendungsorientierten Forschungs- und Entwicklungsleistungen.

Neben den Vorgaben in den Leistungszielen haben die Träger die FHNW beauftragt, sich strategisch weiterzuentwickeln und hierfür entsprechende Entwicklungsschwerpunkte zu definieren.

Für die Leistungsauftragsperiode 2021–2024 wurden die beiden strategischen Entwicklungsschwerpunkte «Organisationsentwicklung» mit den Schwerpunkten «Hochschullehre 2025» und «Digitaler Campus» sowie «Portfolioerneuerung» festgelegt.

2.1 Organisationsentwicklung

2.1.1 Strategischer Entwicklungsschwerpunkt «Die Hochschullehre der FHNW in die digitale Zukunft überführen» (Hochschullehre 2025)

Die FHNW hat 2016 in ihrer Strategie 2025 den strategischen Entwicklungsschwerpunkt «*Die Hochschullehre der FHNW in die digitale Zukunft überführen» (Hochschullehre 2025)* gesetzt, um sich gezielt und hochschulübergreifend mit dem digitalen Wandel im Kontext der Lehre und des Lernens auseinanderzusetzen. Die Ressourcen für die Umsetzung in der Leistungsperiode 2021–2024 wurden vom Fachhochschulrat auf der Basis eines entsprechenden Projektauftrags im September 2020 freigegeben.

Zielerreichung
Die gesetzten Ziele wurden erreicht. «Hochschullehre 2025» hat massgeblich zu einer Fokussierung auf die Qualität und kontinuierliche Entwicklung des Lehrens und Lernens an der FHNW beigetragen.

Dies bestätigt auch die externe Evaluation, durchgeführt im Jahr 2024 durch die Agentur Interface AG, Luzern. Diese stellt fest, dass sich das Programm «durch die Nähe zur Lehrpraxis und durch Flexibilität» auszeichne und dass «bemerkenswert viele innovative Produkte entstanden [sind], beispielsweise Lehr- und Lernkonzepte, Merkblätter, Websites, Plattformen und Communities, aber auch eine neue Kultur des Teilens sowie eine neue Haltung gegenüber der Lehre. Neue digitale Tools, neue Konzepte, Methoden und Infrastruktur sind in den Lehralltag integriert und die digitale Lehre an der FHNW dadurch gestärkt.»

Die Projektstrukturen waren stabil und dennoch flexibel genug, um aktuelle, teils disruptive Bedarfe rasch aufzunehmen und die gemeinsame, hochschulübergreifende Lösungsentwicklung produktiv voranzutreiben. Dies zeigte sich etwa bei der raschen Umstellung auf den Fernunterricht während der Pandemiejahre oder bei der Integration von Anwendungen der Künstlichen Intelligenz (u.a. ChatGPT) in die Lehre. Die Projektaktivitäten und -ergebnisse sind sichtbar, nutzbar und wurden – soweit sinnvoll – nachhaltig in den Lehrbetrieb integriert. Sie werden auch in der nationalen und internationalen Fachcommunity wahrgenommen (Beiträge auf Social Media, Publikationen, Kongresse).

In der Leistungsauftragsperiode 2021–2024 war «Hochschullehre 2025» in 10 Teilprojekte gegliedert. Eine Dynamik erhaltende, innovierende Projektschiene sowie eine systemsichernde Projektschiene wurden gezielt kombiniert und aufeinander bezogen.

Innovationsprojekte
Fünf Teilprojekte unterstützten experimentierfreudige Lehrende, indem sie Zeitressourcen für die Entwicklung und Durchführung neuer Lehrformate, Curricula oder Leitbilder sowie für die hochschulübergreifende Exploration neuer Themen zur Verfügung stellten:

- Innovation School: Vier «Innovation Schools» boten engagierten Lehrenden und Studierenden der FHNW einen hochschulübergreifenden Rahmen, um als Think Tank aktuelle Debatten um den digitalen Wandel zu reflektieren und Potenziale für die Lehre an der FHNW zu prüfen. Themen waren u.a. die Künstliche Intelligenz, die Future Skills oder die soziale Eingebundenheit der Studierenden an der FHNW. Die Innovation Schools erschlossen der FHNW neue Themenfelder, setzten Denk- und Entwicklungsprozesse für die digitale Transformation der Lehre in Gang, erhöhten die Akzeptanz für Innovationen in bestehenden Lehrformaten und förderten die Vernetzung über die Hochschulgrenzen hinweg.

- Lehrfonds FHNW: Knapp die Hälfte der Mittel von «Hochschullehre 2025» wurde in den Lehrfonds FHNW investiert, um die Bottom-up-Innovation direkt in den Studiengängen und Weiterbildungsformaten anzuregen. 2021–2024 konnten insgesamt 78 individuelle Projekte von Dozierenden oder Teams gefördert werden, ferner neun strategische Lehrprojekte der Hochschulen sowie fünf Fellows (d.h. Dozierende, welche curriculare Innovationen erarbeiteten und dafür eine teilzeitliche Entlastung im Lehrpensum erhielten). Es wurden zahlreiche neue, digital gestützte Lehr- und Prüfungsformate entwickelt und ab 2023 fand eine breite Auseinandersetzung mit Anwendungen der KI beim Lernen, Lehren und Prüfen statt.

- FHNW Learning Spaces: Das Teilprojekt «FHNW Learning Spaces» untersuchte, wie zukunftsgerichtete Lehr- und Lernräume gestaltet sein sollten, um digital gestütztes, kollaboratives Lernen zu fördern. Es stärkte das Netzwerk rund um die Entwicklung von Lern- und Lehrräumen, baute Kompetenzen auf (z.B. bez. Raumentwicklung, in Medienpädagogik oder im Bereich kollaboratives Lernen), und es entwickelte und installierte flexible FHNW Learning Spaces, in denen moderne und innovative Lern- und Lehrszenarien realisiert werden können. Ein weiterer Fokus lag auf den Themen *Augmented & Virtual Reality* und *kollaborative 3D-Umgebungen*.

- Hybrid Education Community: Hybrid Education ist ein Format, das die Vorteile von Präsenz- und Online-Lehre kombiniert, aber sehr anspruchsvoll in der Umsetzung ist. Mit dem Teilprojekt Hybrid Education Community reagierte die FHNW auf das wachsende Bedürfnis nach Flexibilität und Diversität in der Lehre, das durch die Pandemie und die digitale Transformation verstärkt wurde. Es konnte die Mitarbeitenden der FHNW auf ihrem Weg zur Gestaltung hybrider Bildungsformate unterstützen, indem es eine Plattform für den Austausch über hybride Lehr- und Lernformate schuf und es ermöglichte, neue Ansätze und Technologien zu erproben und weiterzuentwickeln.

- Learning Analytics: Hochschulen sind datenintensive Institutionen. Die Analyse dieser Daten kann – immer unter Berücksichtigung des Datenschutzes – dazu beitragen, das studentische Lernen besser zu verstehen, zu unterstützen und durch optimierte Lernumgebungen zu fördern. Die FHNW hat dieses Thema einerseits in einem Projekt mit der Berner Fachhochschule zu (digitalen) Prüfungsdaten bearbeitet (PgB-Projekt, finanziell unterstützt von swissuniversities). Andererseits wurde eine Webapplikation entwickelt, die mittels Analyse von Daten aus der Schulverwaltungssoftware Erkenntnisse über das Funktionieren von (theoretischen) Studienplänen in der Praxis der Studierenden liefert.

Stabilisierende, systemsichernde Projekte
Drei Teilprojekte widmeten sich hochschulübergreifend der Entwicklung und Bereitstellung von Unterstützungsmassnahmen für Lehrende im digitalen Umfeld (Good Practice). Auch diese Projekte haben zu bedeutenden Innovationen an der FHNW und zu Beachtung über die FHNW hinaus geführt:

- Digital Skills @ FHNW: Um eine systematische Auseinandersetzung mit den digitalen Kompetenzen der Lehrenden zu fördern, wurde unter Mitwirkung aller Hochschulen der «Orientierungsrahmen der FHNW für digitale Kompetenzen in der Hochschullehre» (Digital Skills Map) erstellt. Die Digital Skills Map umfasst sechs Digital Skills Areas mit insgesamt 45

Kompetenzen und ist mit über 270 konkreten Beispielen aus dem Arbeitsalltag der Hochschulen angereichert. Auf deren Grundlage wurde eine Selbsteinschätzungsmöglichkeit (Digital Skills Compass) entwickelt, bestehend aus einem Fragebogen und einer persönlichen Auswertung. Ergänzend dazu wurde ein Katalog mit 250 Angeboten zur Stärkung der Digital Skills (Digital Skills Angebotskatalog) zusammengetragen. Diese Instrumente sind auf der Plattform Lehre FHNW im Intranet online nutzbar.
Die ImpulsWerkstatt wurde als inspirierendes, niederschwelliges, sehr gut nachgefragtes, hochschuldidaktisches Peer-to-Peer-Format weitergeführt. Total wurden 105 Impulse zu 76 Themen angeboten.
Um innovativen Lehrenden ein Weiterentwicklungsangebot zu bieten, wurde die «EduAI-Community» ins Leben gerufen. Im Rahmen der zwölf Treffen ist in kurzer Zeit eine beträchtliche Sammlung von Projekten und Beispielen zum Einsatz von KI in der Lehre an der FHNW entstanden.

- Plattform Lehre FHNW: Die «Plattform Lehre FHNW» macht die innovativen Lehr- und Lernkonzepte an der FHNW und die Ergebnisse aus «Hochschullehre 2025» im Intranet sowie seit 2023 auf dem FHNW-Webdienst New Learning @ FHNW zielgruppenorientiert sichtbar und zugänglich. Die interne Plattform bietet Inhalte und Anleitungen für Tools und deren didaktischen Einsatz, vermittelt zentrale und dezentrale Support-Aktivitäten und Möglichkeiten zum Austausch (online-Community). Sie dient so dem Wissenstransfer und der Diskussion über Lehre an der FHNW. Die Inhalte werden kontinuierlich ergänzt.

- E-Accessibility / Digitale Barrierefreiheit: Barrierefreiheit ist die Voraussetzung für Partizipation und Inklusion. Das Teilprojekt «E-Accessibility / Digitale Barrierefreiheit» beschäftigte sich mit den Chancen und Risiken der Digitalisierung der Lehre für Lernende und Lehrende mit Behinderungen. Untersucht wurde, wie digitale Informations- und Kommunikationstechnologien eingesetzt werden müssen, sodass sie im Sinne der Diversität und Inklusion barrierefrei nutzbar sind und nicht neue Barrieren für das Lernen, Lehren und Prüfen aufbauen. Das Teilprojekt unterstützte dafür Pilotprojekte, vernetzte Expertinnen und Experten für E-Accessibility, bezog Dozierende und Studierende mit Behinderungen in die Entwicklungen mit ein, machte das Thema in der FHNW durch Informationsveranstaltungen, Wissensressourcen und Handreichungen bekannt und durch konkrete Massnahmen umsetzbar.

Supportprojekte

In den beiden Supportprojekten Informatik und Recht wurden Grundlagen erarbeitet und Infrastrukturen (weiter-)entwickelt – auch hier mit beachtlichen Innovationsleistungen:

- Informatik: Das Teilprojekt Informatik trieb die Entwicklung und Umsetzung von Prüfungsumgebungen für kompetenzorientierte E-Prüfungen an den Hochschulen der FHNW voran. Die CAMPLA-Plattform und der Lernstick ermöglichen es, dass Studierende Leistungsnachweise in einer sicheren, fairen und kontrollierten Umgebung auf ihren eigenen Laptops (BYOD) durchführen und dabei Applikationen nutzen können, die sie auch im Unterricht und im Berufsleben anwenden. Das Projektteam unterstützte den Pilotbetrieb in den Hochschulen, entwickelte und validierte die nötigen Prozesse und BYOD-Strategien und half beim Onboarding von Dozierenden und Studierenden für die Prüfungen. CAMPLA/Lernstick, entwickelt an der FHNW, findet Aufmerksamkeit in der Hochschulcommunity (enger Austausch u.a. mit ETHZ, BFH, OST, HES-SO, TU München).

- Teilprojekt Recht: Das Teilprojekt Recht zeigte den rechtlichen Rahmen im Kontext des digitalen Wandels auf. Es beantwortete Fragen im Bereich Datenschutz und Datensicherheit und schaffte auf diese Weise Sicherheit imUmgang mit digitalen Medien und Innovationen in der Lehre.

2.1.2 Digitaler Campus: Bereitstellung der Infrastruktur für neue Lehr- und Lernformen und für weitere Entwicklungen aufgrund des digitalen Wandels

Auch unter Einbezug der Erkenntnisse aus dem Strategischen Entwicklungsschwerpunkt «Hochschullehre 2025» wurde die Infrastruktur überprüft und mit Blick auf den aktuellen und künftigen Bedarf angepasst resp. ergänzt und erneuert.

Dabei geht es nebst den für die «Hochschullehre 2025» notwendigen Applikationen und Tools insbesondere um die Audiovisuellen Medien (AV-Medien) in den Unterrichtsräumen der FHNW und die IT-basierten Kommunikationstools (Telefonie, Videokonferenzsysteme, Kollaborationsplattformen). Mit etwas Verzug als Folge von Lieferengpässen konnten in den beiden Jahren 2023 und 2024 weitere Reinvestitionen ausgelöst und ausgerollt werden, welche auf der Basis der aktualisierten AV-Medien-Strategie vorgängig ausgeschrieben wurden.

Neben den konkret notwendigen Reinvestitionen wurden in der Leistungsauftragsperiode 2021–2024 die künftige Raumnutzung, die Attraktivierung wie auch die effiziente und effektive Bewirtschaftung unserer Campus analysiert. Die Erkenntnisse und der identifizierte Handlungsbedarf wurden in der «Strategie FHNW 2035» aufgegriffen und werden mit der Strategischen Massnahme «Raum 2035» in den nächsten Jahren umgesetzt.

Im Rahmen der Digitalisierung der Geschäftsprozesse der FHNW wurden weitere notwendige Anpassungen angestossen resp. realisiert. Im Rahmen des Projekts zur Optimierung der Support- und Administrationsprozesse konnten in der Leistungsauftragsperiode wichtige organisatorische Entscheide getroffen und entsprechende Massnahmen angegangen werden. U.a. wird die Studierenden-Administrations-Applikation EVENTO gemeinsam mit acht anderen Fachhochschulen resp. Pädagogischen Hochschulen weiterentwickelt und soll künftig prozessorientiert und mobil angewandt werden. Die dazu notwendigen Vorleistungen an der FHNW wurden eingeleitet. Insbesondere werden die Betriebs- und Supportprozesse hochschulübergreifend harmonisiert und somit die Grundlagen für die weitere Digitalisierung und Optimierung der Prozesse in der Aus- und Weiterbildung geschaffen. Im Jahr 2024 konnten erste Prozesse harmonisiert und zur Umsetzung freigegeben werden. Zudem wurden mit Blick auf die Strategische Massnahme «Digitalisierung der Geschäftsprozesse und Cyber Security» der «Strategie FHNW 2035» weitere Massnahmen vorbereitet.

2.2 Portfolioerneuerung

Im Leistungsauftrag 2021–2024 war die Erneuerung der Portfolios der Hochschulen im Bereich der Ausbildung ein strategischer Entwicklungsschwerpunkt. Ziel war die Attraktivitätssteigerung des Studienangebots der FHNW. Basierend auf dem Bedarf der Anspruchsgruppen wurden das bestehende Ausbildungsangebot systematisch weiterentwickelt und neue Studienangebote aufgebaut.

In der Leistungsauftragsperiode 2021–2024 wurden an den Hochschulen der FHNW basierend auf der Strategiereview (Treiber Digitalisierung), dem Austausch mit internen und externen Anspruchsgruppen und dem neuen Qualitätsentwicklungsprozess zusätzlich zu kontinuierlichen Anpassungen auf curricularer und Modulebene neun Studiengänge neu aufgebaut (s. S. 9). Gemeinsam mit der Universität Basel bietet die Hochschule für Life Sciences FHNW seit Beginn des Studienjahres 2023/24 zudem den Masterstudiengang Biomedical Engineering an.

Des Weiteren wurden 11 bestehende Studiengänge überarbeitet, die Studienform QUEST in der Pädagogischen Hochschule FHNW komplett neu entwickelt und die Studienformen Teilzeit-Kombi in der Hochschule für Wirtschaft FHNW und Freiform in der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW eingeführt. Seit Frühjahrssemester 2022 wird zudem ein hochschulübergreifendes Modul zur Nachhaltigkeit angeboten.
Im Leistungsbereich Weiterbildung wurden in der vergangenen Leistungsauftragsperiode vier MAS (Master of Advanced Studies) neu entwickelt (s. Kap. Weiterbildung). Das bestehende Weiterbildungsangebot wird laufend den Bedürfnissen des Marktes angepasst.

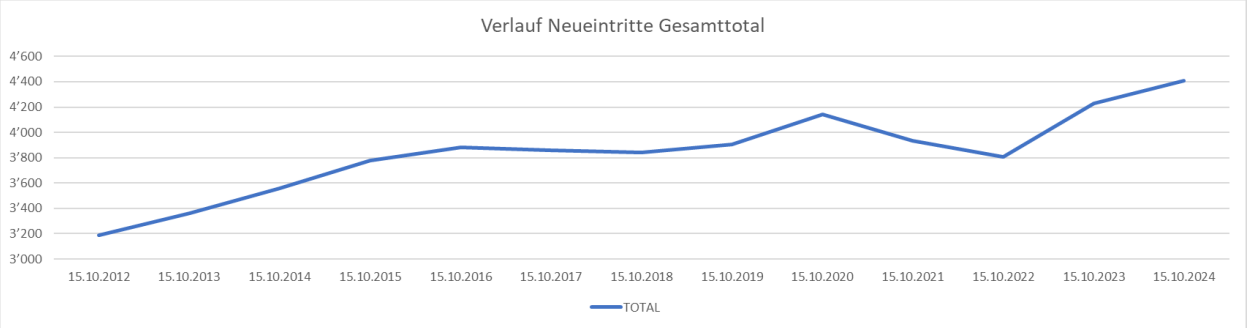
3. Leistungsziele der FHNW

3.1 Ausbildung

Die FHNW bietet eine im nationalen und in einzelnen Bereichen auch im internationalen Vergleich qualitativ hochstehende und attraktive Ausbildung an.

Entwicklung der Studierendenzahlen

Bis ins Jahr 2016 nahmen die Neueintritte kontinuierlich zu und stabilisierten sich bis 2019 auf hohem Niveau. Pandemiebedingt traten 2020 überdurchschnittlich viele Studierende neu in die FHNW ein. In der Folge gingen die Neueintritte in den Jahren 2021 und 2022 zurück, stiegen aber in den Jahren 2023 und 2024 mit 11.1 % bzw. 4.3 % gegenüber dem jeweiligen Vorjahr wieder deutlich an.



Die Gesamtzahl der Studierenden (Köpfe) betrug im Jahr 2024 13'984 (plus 2.7 % zum Vorjahr). Die Gesamtzahl der Studierenden wird hauptsächlich über die Neueintritte gesteuert, ist aber auch abhängig von der Studienintensität (Vollzeitstudium, Teilzeitstudium, berufsbegleitendes Studium), der Studiendauer, dem Prüfungserfolg und letztlich von der Grösse der Kohorte, die ihr Studium im Berichtsjahr abgeschlossen hat.

Mit Blick auf die einzelnen Hochschulen können wir folgende Entwicklungen bei den Neueintritten festhalten (jeweils mit einem Vergleich zum letzten Jahr der Leistungsauftragsperiode 2018–2020 und zum Vorjahr):

Neueintritte in der LAP 21-24						Veränderung in %	
Hochschule	*2020*	2021	2022	2023	2024	zu 2020	zum VJ
APS FHNW	*194*	189	248	253	274	41.2%	8.3%
HABG FHNW	*157*	164	152	176	176	12.1%	0.0%
HGK FHNW	*264*	268	276	288	293	11.0%	1.7%
HLS FHNW	*259*	267	245	270	279	7.7%	3.3%
HSM FHNW	*294*	292	302	303	305	3.7%	0.7%
PH FHNW	*1015*	934	911	1'044	1'101	8.5%	5.5%
HSA FHNW	*393*	390	389	387	413	5.1%	6.7%
HT FHNW	*550*	498	481	548	500	-9.1%	-8.8%
HSW FHNW	*1017*	931	805	962	1'070	5.2%	11.2%
FHNW	***4'143***	**3'933**	**3'809**	**4'231**	**4'411**	**6.5%**	**4.3%**

Die Aktualisierung des Portfolios sowie gezielte Marketingkampagnen zeigen Wirkung bei der gestiegenen Zahl der Neueintritte.

Die Neueintritte haben sich an den Standorten in den Trägerkantonen unterschiedlich entwickelt. Am stärksten wuchs in der vergangenen Leistungsauftragsperiode der Standort Brugg-Windisch (+11.4 %), gefolgt von den Standorten im Kanton Solothurn (+8.5 %) und Muttenz (+5.8 %). Die Standorte im Kanton Basel-Stadt weisen 0.8 % weniger Neueintritte im Vergleich

zum letzten Jahr der letzten Leistungsauftragsperiode aus. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die beiden in Basel ansässigen Kunsthochschulen eine strikte Zulassungsbeschränkung haben.

Erste Wahl FHNW

Für die FHNW und ihre vier Trägerkantone ist es von grosser Bedeutung, dass das Potenzial an Studierenden aus dem Bildungsraum Nordwestschweiz maximal gut ausgeschöpft wird und die Studierenden aus den vier Trägerkantonen wenn immer möglich an der FHNW studieren. Entsprechend wurde das folgende politische Ziel im Leistungsauftrag aufgenommen:

Für die Studierenden aus den vier Trägerkantonen ist die FHNW erste Wahl.

Die FHNW zeigt im Rahmen der Berichterstattung zum Leistungsauftrag jährlich die entsprechende Entwicklung auf. Dazu wurde die Kennzahl «Akquisitionserfolg» mit Blick auf das Studierendenpotenzial aus dem Bildungsraum Nordwestschweiz eingeführt.

Die Kennzahl «Akquisitionserfolg» ist nicht mit dem «generischen Marktanteil» gleichzusetzen. Der «generische Marktanteil» misst denjenigen Anteil an Studierenden, die sich im Verhältnis zur Gesamtheit aller Studierenden in der Schweiz an der FHNW immatrikuliert haben. Der Referenzwert «Gesamtheit aller Studierenden in der Schweiz» beinhaltet auch Fachbereiche, in welchen die FHNW nicht aktiv ist und keine Studiengänge anbietet (Gesundheit, Land- und Forstwirtschaft, Angewandte Linguistik). Die Kennzahl «generischer Marktanteil» verfälscht aber das Bild, wenn es um die Beurteilung der Attraktivität der FHNW und ihrer Produkte geht.

Die Kennzahl «Akquisitionserfolg» beobachtet hingegen die gesamte Population der Studierenden aus den vier Trägerkantonen, welche sich zum jeweiligen Stichtag in einen auch von der FHNW angebotenen Bachelorstudiengang neu eingeschrieben haben, und weist den prozentualen Anteil derjenigen Studierenden aus, die sich an der FHNW immatrikuliert haben. Diese Auswertung berücksichtigt zwar nicht, ob die Aufnahme an der FHNW gegebenenfalls nicht möglich war (begrenzte Anzahl Studienplätze, Aufnahmekriterien nicht erfüllt), dient aber als Indikator zur Beurteilung der Attraktivität der FHNW.

Akquisitionserfolg in %						
Stichtag	AG	BL	BS	SO	FHNW	Durschn. LAP
15.10.2015	65.84%	83.78%	84.17%	62.59%	71.72%	70.99%
15.10.2016	63.21%	82.98%	82.98%	66.25%	70.78%	
15.10.2017	62.70%	83.78%	86.08%	63.76%	70.46%	
15.10.2018	60.30%	81.86%	82.52%	63.62%	68.86%	68.45%
15.10.2019	60.46%	84.81%	82.80%	56.86%	68.22%	
15.10.2020	57.92%	83.87%	85.68%	60.79%	68.26%	
15.10.2021	54.75%	82.76%	81.43%	54.37%	65.00%	66.80%
15.10.2022	57.05%	83.33%	85.71%	61.41%	68.18%	
15.10.2023	58.27%	84.38%	85.86%	53.74%	67.22%	

Die Werte per 15.10.2024 sind zum Zeitpunkt der Berichterstattung noch nicht verfügbar.

Beim Akquisitionserfolg zeigen die beiden Basel auf einem sehr hohen Niveau stabile Werte. Im Kanton Solothurn lässt sich kein deutlicher Trend herauslesen. Wieder positiv entwickelt sich der Akquisitionserfolg im Kanton Aargau: Nachdem sich bis zum Jahr 2021 ein negativer Trend zeigte, konnte dieser in den beiden letzten Jahren aufgefangen und umgekehrt werden.

Insgesamt liegt der Akquisitionserfolg in den drei verfügbaren Jahren der Leistungsauftragsperiode 2021–2024 im Durchschnitt mit 66.80 % 1.7 Prozentpunkte unter dem Wert der Leistungsauftragsperiode 2018–2020 (68.45 %).

Mit Blick auf das Potenzial der Neueintretenden beobachtet die FHNW auch die Entwicklung der Zubringerschulen. Dabei fällt auf, dass die Berufsmaturitätsabschlüsse (BM) in für die

FHNW relevanten Berufen in der Tendenz abnehmend sind. In der Detailanalyse zeigen sich je Beruf deutliche Unterschiede. So ist der Trend im Beruf Kaufmann/frau EFZ mit BM negativ (minus 12 % 2018/2024), ebenso bei den Polymechaniker/innen EFZ mit BM (minus 32 % 2018/2024) und bei den Zeichner/innen EFZ mit Fachrichtung Ingenieurbau mit BM (minus 34 % 2018/2024). Diese Entwicklung erschwert es der FHNW in den entsprechenden Fachbereichen, die angestrebten Immatrikulationen zu erreichen.

Umgekehrt zeigen die Informatiker/innen EFZ mit BM einen ungebrochenen Zuwachs (plus 91 % 2018/2024). Trotz dieser positiven Entwicklung verlor die FHNW in der Informatik Studierende an ihre Mitbewerberinnen. Mit dem Auftrag zur Gründung der Hochschule für Informatik FHNW per 1.1.2025 haben die Trägerkantone der FHNW diesbezüglich ein klares Zeichen gesetzt. In Zukunft sollen im Fachbereich Informatik aber auch im Fachbereich Technik wieder mehr Berufsmaturandinnen und -maturanden an der FHNW studieren.

Ausbildungserfolg

In der Leistungsauftragsperiode 2012–2014 erhob die FHNW erstmals den statistischen Ausbildungserfolg. Der statistische Ausbildungserfolg, auch Erfolgsquote genannt, beschreibt den prozentualen Anteil einer Studierendeneintrittskohorte eines bestimmten Jahrgangs, der nach einer bestimmten Anzahl Jahre einen Abschluss auf der entsprechenden Stufe erworben hat.

Der statistische Ausbildungserfolg hängt von verschiedenen Faktoren ab: Von den Leistungen der Fachhochschule (z.B. Zulassungspraxis, Qualität der Lehre, Beratung vor und während des Studiums, ergänzende Kurse zu Studienbeginn), aber auch von der Vorbildung (fachliche und allgemeinbildende Kompetenzen) und von den persönlichen Zielen und Voraussetzungen der Studierenden (z.B. Motivation, Biografie, Lebensumfeld). Die FHNW hat qualitätssichernde Massnahmen auf unterschiedlichen Ebenen etabliert (z.B. Absolventinnen-/Absolventenbefragung, Studierendenbefragung, Beratungs- und Coachingangebote, Stützkurse), um die Studierenden nach Möglichkeit zu einem erfolgreichen Abschluss zu führen.

Per 2024 hat die FHNW die Quote von neun Kohorten erhoben (Kohorten 2012 bis und mit 2020, jeweils über alle Studiengänge und Studienmodelle). Es zeigen sich insgesamt recht stabile und hohe Erfolgsquoten.

Ausbildungserfolg nach Kohorten (Bachelor und Master)			
Kohorte (Start Studium)	Per 31.12.2024 erfolgreich abgeschlossen	Per 31.12.2024 noch immatrikuliert	erwartete Erfolgsquote
2012	79%	0%	79%
2013	77%	0%	77%
2014	78%	0%	78%
2015	78%	0%	78%
2016	78%	1%	79%
2017	79%	1%	80%
2018	76%	3%	79%
2019	74%	6%	80%
2020	69%	12%	81%

Lesebeispiel: In der Kohorte des Jahrgangs 2018 zeigt sich per Ende 2024 (sechs Jahre nach Studienbeginn), dass 76 % der zu Beginn des Studiums im Jahre 2018 immatrikulierten Studierenden ihr Studium erfolgreich abgeschlossen haben, 3 % dieser Kohorte ihr Studium noch nicht abgeschlossen haben, max. 79 % das Studium erfolgreich abschliessen werden und somit bisher 21 % der Studierenden ohne Abschluss exmatrikuliert wurden.

Qualitätsentwicklung in der Ausbildung

Die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung an der FHNW erfolgen sowohl kontinuierlich als auch in aufeinander abgestimmten Zyklen auf verschiedenen Ebenen und sind im Qualitätsmanagement-Konzept FHNW und in den daraus abgeleiteten Qualitätsmanagement-Konzepten der Hochschulen beschrieben. Die Qualitätssicherung und -entwicklung umfassen die externe Institutionelle Akkreditierung, die Metaevaluation nach EFQM und das einmal pro Leistungsauftragsperiode stattfindende Qualitätsreporting der Hochschulen. (s. auch Kapitel Qualitätsmanagement, S. 27).

Die Erfüllung von HFKG-Standards und die Zweckmässigkeit des Qualitätsmanagementsystems mit seinen Prozessen und Instrumenten wird mittels der Institutionellen Akkreditierung und einer Metaevaluation nach EFQM überprüft. Die FHNW wurde im Jahr 2020 institutionell akkreditiert. Die Institutionelle Akkreditierung der FHNW gilt bis ins Jahr 2027 und muss dann erneuert werden.

Ein wichtiges Instrument des Qualitätsmanagementsystems stellen die regelmässig stattfindenden Befragungen von Studierenden, Absolventinnen und Absolventen sowie Mitarbeitenden dar. Deren Resultate fliessen gemäss Qualitätsmanagementkonzept in die Qualitätsentwicklung der Hochschulen ein. Für die Befragung der Absolventinnen und Absolventen stellt die FHNW auf die Erhebungen des Bundesamtes für Statistik ab.

In der aktuellen Leistungsauftragsperiode wurden folgende für den Kernbereich Ausbildung relevanten Erhebungen durchgeführt:
2021: Studierendenbefragung
2022: Qualitätsreporting der neun Hochschulen und Absolvierendenbefragung
2024: Studierendenbefragung, Absolvierendenbefragung, Mitarbeitendenbefragung

Der seit 2018 von der FHNW angebotene CAS Hochschullehre, in dem die Dozierenden der FHNW ihre hochschuldidaktische Qualifikation erwerben oder aktualisieren können, ist erfolgreich und wird genutzt.

Einen wichtigen Beitrag zur Qualitätsentwicklung in der Lehre leistete das strategische Projekt Hochschullehre 2025 (s. Ziff. 2.1.1).

Beratung und Coaching

An der Fachhochschule Nordwestschweiz FHNW werden Studierende, potenzielle Studierende sowie Absolvierende durch zielgruppengerechte und situationsentsprechende Beratungs- und Coaching-Angebote unterstützt. Die Hochschulen verfügen über eine breit gefächerte Angebotspalette in den Phasen vor Studienbeginn, beim Eintritt in das Studium, während der Studienzeit sowie beim Eintritt in die Berufswelt. Die meisten Hochschulen haben Mentoring- und Coaching-Programme in das Studienangebot integriert. Zudem existieren fachbezogene Anlaufstellen oder Sprechstunden sowie ein psychologisches Beratungsangebot auf Ebene FHNW zur Unterstützung der Studierenden.

Studieninteressierte werden durch Schnupper- und Informationsveranstaltungen sowie Beratungsgespräche über das Studium informiert. Im ersten Studienjahr werden Einführungsveranstaltungen und Auffrischungskurse durchgeführt, die den Einstieg in das Studium und die Orientierung in der Hochschule erleichtern.

Interessierte Studienanwärterinnen und -anwärter finden die wichtigen Informationen zum Studium einfach und adressatengerecht auch jederzeit im Web.

Internationale Austauschstudierende werden mittels spezieller Angebote in ihre Hochschulen, die FHNW und die Schweiz eingeführt und unterstützt. Dabei werden Austauschstudierende von einheimischen Studierenden individuell unterstützt.

Praxisnähe und Berufsperspektive

Das Studium an der FHNW ist forschungsgestützt und auf die Praxis ausgerichtet.

Die FHNW will eigenständige, interessierte und begabte Studierende anziehen. Die Curricula sind nach dem Bedarf der Praxis gestaltet, sowohl im spezifischen methodisch-didaktischen Ansatz als auch im doppelten Kompetenzprofil (Wissenschaft und Praxis) der Dozierenden. Für die Weiterentwicklung der Curricula steht die FHNW in engem Kontakt mit den Vertreterinnen und Vertretern der Praxis. Die Relevanz der Studiengänge der FHNW bzw. deren Relevanz für den Arbeitsmarkt wird im Rahmen des Qualitätsmanagementsystems der FHNW regelmässig überprüft (s. Seite 18).

Durch die dem Fachhochschul-Profil entsprechende praxisbezogene Ausbildung treten die Studierenden schon während des Studiums in Kontakt mit der Berufswelt. Bedeutende Elemente sind Praxisphasen und Projekte, welche Studierende bereits während des Studiums in ihr zukünftiges Berufsumfeld einführen und damit Praxisnähe gewähren. Es finden ausserdem zahlreiche Informations- und Diskussionsveranstaltungen, Bewerbungstrainings, Kontakttage mit Industrie/Wirtschaft und Praxispartnerinnen und -partnern, fachspezifische Netzwerke (z.B. Alumni-Organisationen) sowie Veranstaltungen im kulturellen Bereich statt, an denen die Studierenden mit ihren Laufbahnperspektiven vertraut gemacht und für den Übergang in die Berufswelt vorbereitet werden. Zudem informieren die Hochschulen teilweise online über das «Schwarze Brett» oder im Rahmen von speziellen Stellenbörsen oder «Career Days» über ausgeschriebene Stellen im jeweiligen Fachbereich.

Im Jahr 2024 führte die FHNW zum 11. Mal die Startup-Initiative «FHNW Startup Challenge» durch. Über 200 FHNW-Studierende nahmen in Teams oder als Einzelpersonen mit ihren Startup-Projekten daran teil. Die Challenges bieten den Studierenden die Gelegenheit, sich mit innovativen Geschäftsideen am Wettbewerb zu beteiligen und wichtige Erfahrungen für ihr späteres Berufsleben zu sammeln. An den anderen beiden Businessplanwettbewerben der FHNW und ihrer Partnerinnen (Wirtschaftskammer Baselland, Basellandschaftliche Kantonalbank und PAX, Schweizerische Lebensversicherungs-Gesellschaft AG) der «Swiss Innovation Challenge» und der «Swiss Sustainability Challenge», nahmen insgesamt rund 150 Startups und KMU aus der gesamten Schweiz teil. Die FHNW ist mit diesen beiden Programmen ein zentraler Bestandteil des Nordwestschweizer Startup-Ökosystems, trägt aktiv zum Innovationsplatz Schweiz bei und dokumentiert zugleich ihr Profil als praxis- und umsetzungsorientierte Fachhochschule.

In der vergangenen Leistungsauftragsperiode wurden mehrere hochschulübergreifende Winter und Summer Schools für alle Studierenden der FHNW angeboten: In den Winter und Summer Schools «Entrepreneurship» im Jahr 2024 bereiteten sich die rund 60 Teilnehmenden mit einer innovativen Geschäftsidee auf die Gründung und Führung eines Unternehmens vor. Eine Summer School wurde im Rahmen der trinationalen Kooperation mit der Universität Strasbourg und der Universität Freiburg durchgeführt (25 Teilnehmende, davon 2 von der FHNW, finanziert von Interreg). Ausserdem fand je eine Summer und eine Winter School zum Thema United Nations Sutainable Development Goals mit insgesamt rund 50 Teilnehmenden statt.

Die Hochschule für Wirtschaft FHNW führte im Jahr 2024 wieder eine Summer School in Kooperation mit der kolumbianischen Hochschule EAFIT durch (eine Woche in Basel und eine in Medellín).

Teil der Praxisnähe sind auch internationale Erfahrungen von Lehrenden und Studierenden. Da die Schweizer Wirtschaft und insbesondere die KMU sehr exportorientiert sind, ist es wichtig, dass die an der FHNW ausgebildeten zukünftigen Führungskräfte über erste internationale Erfahrungen verfügen. Die FHNW zeichnet sich durch eine starke Internationalisierung aus. Davon zeugen Verträge für den Studierenden- und Mitarbeitendenaustausch mit 314 Universitäten in 29 europäischen Ländern, weltweit weitere Verträge mit 120 Partnerhochschulen in 27 Ländern, ferner Dual Degree-Programme, trinationale Studiengänge, internationale Studierendenprojekte sowie Summer Schools mit internationalen Partnerinnen und Partnern.

Nach einer Baisse während der Corona-Jahre steigt die Anzahl der Studierendenmobilitäten wieder stetig an. Im Studienjahr 2023/24 haben 330 FHNW-Studierende ein Auslandssemester oder ein studienbezogenes Praktikum im Ausland absolviert (Outgoings), 178 Studierende kamen aus dem Ausland an die FHNW (Incomings). Die Nachfrage ist mittlerweile höher als die von der nationalen Agentur Movetia zur Verfügung gestellten Mittel, so dass die FHNW nicht mehr alle Austauschmobilitäten von Studierenden finanziell unterstützen kann.

Zwei weitere Entwicklungen haben die Leistungsperiode 2021–2024 gekennzeichnet:

- Die schrittweise inhaltliche Erweiterung des Swiss European Mobility Programmes (SEMP), um für eine (Wieder)-Assoziierung an das europäische Programm Erasmus+ gerüstet zu sein. Dazu gehören die verstärkte Förderung weltweiter Mobilitäten, der Aufbau von Blended Intensive Programmes (BIP), um auch denjenigen Studierenden internationale Erfahrungen zu ermöglichen, welche nicht für ein ganzes Semester ins Ausland gehen können, sowie die Förderung nachhaltigen Reisens.
- Die erfolgreiche Bewerbung der FHNW als Partnerin einer Europäischen Hochschulallianz (EU Exzellenzinitiative). Im Rahmen der Allianz «ChallengeEU» wird die FHNW mit acht Partneruniversitäten in ganz Europa in den Themenfeldern «Sustainable Futures», «Health & Well-Being» und «Smart Digitalization» in Lehre und Forschung kooperieren. Die Allianz wird in den Jahren 2025–2028 durch Erasmus+ und für die Schweizer Seite durch die nationale Förderagentur Movetia finanziell unterstützt.

CH-Standardkosten

Die Durchschnittskosten in der Ausbildung je Fachbereich zeigen das Verhältnis zwischen den absoluten Kosten der Ausbildung (zu Vergleichszwecken entlang des Kostenleitfadens der Schweizerischen Hochschulkonferenz) und den Studierendenzahlen, gemessen in Vollzeitäquivalenten (FTE).

Die mittleren Durchschnittskosten der FHNW in der Ausbildung betrugen im Jahr 2024 TCHF 29.1 pro FTE und liegen damit 2.0 % über der nominalen Vorgabe des Leistungsauftrags und 0.2 % über dem Vorjahreswert (2023 TCHF 29.0). Im Vergleich zum Jahr 2020, dem letzten Jahr der Leistungsauftragsperiode 2018–2020 (TCHF 27'485), nahmen die Durchschnittskosten per 2024 um 5.8 % zu.

Kurzfristig reagieren die Durchschnittskosten insbesondere auf den Divisor «Studierende in FTE». Stagnierende oder gar sinkende FTE wirken sich negativ auf die Durchschnittskosten aus. Skaleneffekte bei höheren FTE wirken sich dagegen i.d.R. positiv auf die Durchschnittskosten aus. Die FTE haben sich in den Jahren 2023 und 2024 erholt und liegen per 2024 auf einem Höchstwert von 10'267 FTE (Vorjahr 9'973 FTE). Dank der hohen FTE bleiben die Durchschnittskosten trotz der absolut höheren Kosten in der Ausbildung stabil.

Ein weiterer wesentlicher Faktor bezüglich der Durchschnittskosten ist die Teuerung. Rund 90 Prozent der direkten Kosten in der Ausbildung sind Personalkosten.

Von den 5.8 % höheren Durchschnittskosten des Jahres 2024 zum letzten Jahr der Leistungsauftragsperiode 2018–2020 ist der wesentliche Teil auf die generelle Lohnentwicklung (gewährte Teuerung auf Löhnen) zurückzuführen. Seit 2020 wurde an der FHNW ein Teuerungsausgleich von kumuliert 4.0 % gewährt. Nebst der Teuerung führen auch neu eingeführte Produkte – mindestens in den ersten Jahren – ebenfalls zu einem höheren Ressourceneinsatz. Zudem hat sich der Sachaufwand wieder auf einem «normalen» Niveau eingependelt, nachdem dieser als Folge der Pandemieeinschränkungen in den Corona-Jahren ausserordentlich tief ausgefallen war.

Indexiert man den Vorgabewert mit den relevanten Teuerungen für die Lohnentwicklung der FHNW (Landesindex der Konsumentenpreise per September des Vorjahres) der Jahre 2021 (keine positive Teuerung), 2022 (0.9 %), 2023 (3.3 %) und 2024 (1.7 %) steigt der Vorgabewert auf TCHF 30.2. Unter Berücksichtigung der Teuerung erfüllt die FHNW mit mittleren Durchschnittskosten von TCHF 29.1 pro FTE die Vorgaben des Leistungsauftrags.

Details zu den einzelnen Hochschulen sind in der Beilage «Monitoring» ausgewiesen.

3.2 Forschung

Die FHNW erbringt von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur nachgefragte Forschungsleistungen und verfügt über hohe Innovationskraft.

Die anwendungsorientierten Forschungs- und Entwicklungsleistungen der FHNW sind nachgefragt und die FHNW leistet damit einen wichtigen Beitrag zur Innovation in der Region. Die FHNW realisiert zahlreiche gemeinsame Projekte mit Praxispartnerinnen und Praxispartnern.

Erfolgreich ist die FHNW auch bei der Akquise von Forschungsmitteln aus nationalen Forschungsförderungsgefässen.

Dass der Bundesrat im Mai 2021 die Verhandlungen mit der EU über das Rahmenabkommen abgebrochen hat, hatte in der vergangenen Leistungsauftragsperiode besondere Auswirkungen auf die Forschung. Für die FHNW und die anderen Forschungsinstitutionen in der Schweiz hat dieser Abbruch und die damit verbundene Nicht-Assoziierung der Schweiz zur Folge, dass der Zugang zu EU-Forschungsgeldern beschränkt oder mit Mehraufwand verbunden ist (z.B. im Bereich von Regenerative Technologies). Zudem kann die FHNW in EU-Forschungsprojekten keine führende Rolle übernehmen und sich nicht in die Themensetzung einbringen.

Wissenstransfer und Kooperationen

Um das an der FHNW erarbeitete Wissen Unternehmen und Institutionen sowie der Scientific Community und einer interessierten Bevölkerung zugänglich machen zu können, führen die Hochschulen der FHNW zahlreiche Tagungen, Informationsveranstaltungen und Seminare zu Fachthemen durch. Einen Einblick in ausgewählte Forschungsprojekte der FHNW ermöglicht das E-Magazin, das dreimal jährlich erscheint.

Die Kooperationen mit den Praxispartnerinnen und Praxispartnern der FHNW erfolgten im Leistungsbereich anwendungsorientierte Forschung und Entwicklung primär in gemeinsamen Forschungs- und Entwicklungsprojekten.

Die Grundbeiträge SBFI, die Forschungsgelder des Bundes und die Drittmittel seitens Trägerkantonen für Forschungsprojekte liegen mit TCHF48’331 insgesamt 5.6 % über dem Vorjahr (TCHF 45’770). Auch bei den Forschungsgeldern von Dritten liegt die FHNW im Jahr 2024 mit TCHF 21’098 4.6 % über dem Vorjahr (TCHF 20'165).

Insgesamt waren die bisherigen neun Hochschulen der FHNW sowohl im Berichtsjahr 2024 als auch in der gesamten Leistungsauftragsperiode äusserts erfolgreich. Sie erwirtschafteten Forschungserträge von insgesamt TCHF 69’429 und legten gegenüber dem Vorjahr (TCHF 65'935) um 5.3 % zu. Die neun Hochschulen der FHNW erwirtschafteten gegenüber dem letzten Jahr der Leistungsauftragsperiode 2018–2020 (2020: TCHF 60'619) eine beeindruckende Ertragssteigerung von 14.5 %.

Mit TCHF 96‘577 liegt der Auftragsbestand (offene Aufträge Forschung, Weiterbildung und Dienstleistungen) auf hohem Niveau und 3.8 % über dem Vorjahreswert (TCHF 93‘056).

Die Hochschulpartnerschaften in der Nordwestschweiz werden intensiv gepflegt. Wesentliche Partnerinnen und Partner der FHNW sind u.a. die Universität Basel und das Paul Scherrer Institut (PSI). Mit diesen im Leistungsauftrag vorgesehenen Hochschulpartnerinnen und -partnern pflegen seitens der FHNW insbesondere die Hochschule für Life Sciences FHNW, die Hochschule für Musik Basel FHNW, die Pädagogische Hochschule FHNW und die Hochschule für Technik FHNW intensive Kontakte.

Die **Hochschule für Life Sciences FHNW** und die Universität Basel haben ihre gute Zusammenarbeit in der Leistungsauftragsperiode 2021–2024 weiter gestärkt. Auch im Jahr 2024 wurden in den Umgestaltungsprozessen des Schweizerischen Nationalfonds (SNF) die gemeinsamen Interessen der Hochschulen in verschiedenen Gremien vertreten. Die Zusammenarbeit in nationalen Netzwerken und Schwerpunktprogrammen wie beispielsweise im Swiss Personalized Health Network (SPHN), im Schweizerischen 3R-Kompetenzzentrum (3RCC), im Schweizerischen Zentrum für Angewandte Humantoxikologie (SCAHT) und im Swiss Institute of Bioinformatics (SIB) wurde weitergeführt.

Bei der Durchführung von zwei grösseren Veranstaltungen (Swiss NanoConvention und BioInterfaces International Conference) haben sich die Hochschule für Life Sciences FHNW und die Universität Basel bei der Organisation und Finanzierung gegenseitig unterstützt.

Das Kooperations-Masterprogramm «Biomedical Engineering» der Universität Basel und der Hochschule für Life Sciences FHNW wurde in der Leistungsauftragsperiode 2021–2024 gestartet. Im Herbstsemester 2024/25 haben sich 54 Studierende in den gemeinsamen Studiengang eingeschrieben.

Auch bei weiteren Lehrveranstaltungen arbeiteten die beiden Hochschulen eng zusammen und pflegen eine gute Partnerschaft (gegenseitige inhaltliche Inputs, Angebote für Studierende, Anrechnung von Modulen, Betreuung von Doktorierenden etc.).

Im Bereich Forschung sind in der direkten institutionellen Zusammenarbeit die Projektförderung durch das Swiss Nano Institute (SNI), die Zusammenarbeit mit dem Swiss Center for Applied Human Toxicology (SCAHT) und die enge Zusammenarbeit mit dem Swiss TPH hervorzuheben. Viele wichtige Themen wurden in gemeinsamen Projekten bearbeitet.

Die Zusammenarbeit der Hochschule für Life Sciences FHNW mit uptownBasel und der Universität Basel beim Aufbau eines Applied Quantum Computing Hub wurde erfolgreich fortgesetzt. Die Hochschule für Life Sciences FHNW hat für Applied Quantencomputing die ersten Forschungsprojekte eingeworben sowie Summerschools und Ausbildungsmodule für Studierende angeboten.

In der Forschung werden die komplementären Fähigkeiten beider Institutionen für erfolgreiche gemeinsame Forschungsanträge und Projekte genutzt. Schlüsselrollen spielen das Departement pharmazeutische Wissenschaften, das Departement Biomedical Engineering, das Universitätsspital, das Swiss TPH und das SNI. Letzteres ist auf Seiten der Universität auf Grundlagenforschung fokussiert und gewinnt durch die FHNW die Anwendungsnähe.

Die Zusammenarbeit zwischen der **Hochschule für Musik Basel FHNW** und der Universität Basel entwickelte sich ganz besonders in den gemeinsamen Schwerpunkten im Bereich Alte Musik, Philosophie/Musikphilosophie weiter und andererseits bei den Annäherungen im Bereich der Master-Studienrichtung Music and Research sowie im (Doktorats-)Kooperationsprojekt «Musikwissen».

Dazu gehören auch der regelmässige Austausch und Abstimmungen über gemeinsame Themen in den Symposien, Vortragsreihen und Abstimmungen in bestimmten Fachangeboten.

Die **Pädagogische Hochschule FHNW** und die Universität Basel führen gemeinsam das Institut für Bildungswissenschaften (IBW). Dieses wurde 2015 gegründet und vereint die Expertise der beiden Institutionen in den Bereichen Erziehungswissenschaften und Fachdidaktiken. Das IBW führt seit seiner Gründung den Masterstudiengang Educational Sciences und seit Herbstsemester 2021 den Joint Degree Masterstudiengang Fachdidaktik. Darüber hinaus bietet es ein Doktoratsstudium in Educational Sciences und Fachdidaktiken an – ab Herbstsemester 2024 im strukturierten Doktoratsprogramm Erziehungswissenschaft und Fachdidaktik.

Seit seiner Gründung hat sich das IBW als dynamisches und erfolgreiches Institut etabliert sowie national und international ein hohes Ansehen erlangt. Die enge Kooperation der Pädagogischen Hochschule FHNW und der Universität Basel in Lehre und Forschung wird in der Hochschul- und Bildungspolitik als herausragende Leistung gewürdigt. Besonders für Promotionen in Fachdidaktik schaffen die kooperativen Doktorate eine institutionelle Struktur, welche für die Schweiz wegweisend ist. Die Zusammenarbeit der Professuren der Universität Basel und der Pädagogischen Hochschule FHNW ist am IBW so intensiv wie nirgends sonst in der (Deutsch-) Schweiz. Zentrales Alleinstellungsmerkmal des IBW ist der duale Fokus auf Erziehungswissenschaften und Fachdidaktiken.

Das Zentrum Politische Bildung und Geschichtsdidaktik der Pädagogischen Hochschule FHNW ist seit 2009 in das Zentrum für Demokratie Aarau (ZDA) integriert, welches zwei Forschungsabteilungen der Universität Zürich sowie eine Abteilung der Pädagogischen Hochschule FHNW unter einem Dach vereinigt. Träger des Zentrums für Demokratie Aarau sind die Universität

Zürich, die Pädagogischen Hochschule FHNW, die Stadt Aarau sowie der Kanton Aargau. Übergeordnetes Ziel des ZDA ist die Demokratieforschung aus rechtlicher, politikwissenschaftlicher und bildungswissenschaftlich/fachdidaktischer Perspektive. Es berät zudem Behörden und interessierte Kreise in Demokratiefragen und vermittelt seine Forschungsergebnisse der Öffentlichkeit. Mit seiner thematischen und methodischen Ausrichtung ist das ZDA einerseits fest in der nationalen Forschungslandschaft verankert und andererseits international gut aufgestellt. Auf einer Auswahl an Plattformen zum Thema Politische Bildung finden Lehrpersonen Materialien, Informationen und Anregungen für den Unterricht in politischer Bildung.

Die **Hochschule für Technik FHNW** pflegt im Bildungsraum Nordwestschweiz enge Kooperationen mit der Partnerinstitution PSI (Paul Scherrer Institut) sowie mit der Universität Basel. Die Zusammenarbeit mit dem PSI läuft erfolgreich, gestützt auf einen Kooperationsvertrag sowohl im Rahmen der Weiterführung bereits laufender Projekte als auch einiger neuen Initiativen. Auch mit der Universität Basel laufen verschiedene erfolgreiche Initiativen. Neben einer engen Vernetzung und den vielfältigen institutsspezifischen Initiativen erfolgte auch ein regelmässiger Austausch auf Bereichsebene sowie in verschiedenen Expertengremien.

Besonders hervorzuheben ist das Institut für Biomasse und Ressourceneffizienz (IBRE), das in gemeinsamer Trägerschaft von FHNW und PSI geführt wird. Das Institut betreibt zahlreiche Projekte in den Bereichen einer sauberen und effizienten Energieversorgung, alternativer Treib- und Brennstoffe, Verbrennungsforschung und Ressourceneffizienz. Im Jahr 2024 wurden u.a. ein Innosuisse-Projekt zur kommerziellen Anwendung der hydrothermalen Vergasung weitergeführt und ein Projekt zur Herstellung von erneuerbaren Flugtreibstoffen gestartet.

Kooperationen zwischen der FHNW und dem PSI erfolgen weiter über das Institut für Business Engineering, das Institut für Sensorik und Elektronik, das Institut für Elektrische Energietechnik, das Institut für Produkt- und Produktionsengineering, das Institut für Thermo- und Fluidengineering, das Institut für Automation, das Institut für Interaktive Technologien und das Institut für Data Science der Hochschule für Technik FHNW.

Diese Kooperationen bestehen in gemeinsamen Forschungs- und Entwicklungsprojekten, dem Engagement in NanoArgovia-Projekten, Weiterbildungsangeboten der FHNW für das PSI, gemeinsamer Unterstützung von Startups sowie der Nutzung der Infrastruktur der Partnerorganisation.

Das Institut für Sensorik und Elektronik, das Institut für Data Science und das Institut für Produkt- und Produktionsengineering arbeiten in Forschung und Lehre mit der Universität Basel zusammen. Gemeinsam mit der Universität Basel sowie weiteren zehn universitären Hochschulen unterhält das Institut für Mobile und Verteilte Systeme der Hochschule für Technik FHNW ein Ausbildungsprogramm für Lehrpersonen für das neue Fach Informatik an Gymnasien.

Gemeinsam mit dem PSI, dem Swiss Nanoinstitut und dem Kanton Aargau ist die Hochschule für Technik FHNW Trägerin des Technologie-Transferzentrums ANAXAM.

Eine weitere Kooperation im Raum Nordwestschweiz besteht zwischen der Hochschule für Technik FHNW und dem Forschungsinstitut für biologischen Landbau in Frick.

Forschungsanteil und Kostendeckungsgrad

Der Forschungsanteil am Gesamtvolumen (Vollkosten) liegt im Jahr 2024 bei 23.6 % (Vorjahr 23.4 %) und bleibt damit mit einem Durchschnitt von 23.7 % (Leistungsauftragsperiode 2020-2024) gegenüber der Leistungsauftragsperiode 2018–2020 (23.8 %) stabil.

Die Hochschulen der FHNW können in unterschiedlichem Ausmass von nationalen und internationalen Fördergefässen für Forschungsvorhaben profitieren (z.B. Innosuisse, Schweizerischer Nationalfonds oder – gegenwärtig eingeschränkt – EU). Förderanreize stehen insbesondere für die wirtschaftsnahen Fachbereiche zur Verfügung. In den anderen Fachbereichen stehen den Hochschulen weniger Drittmittel aus Fördergefässen zur Verfügung. Die Pädagogischen Hochschulen erhalten auch keine Grundbeiträge des Bundes. Entsprechend fallen die Deckungsgrade je Fachbereich respektive je Hochschule unterschiedlich hoch aus.

Das im Leistungsauftrag vorgegebene Ziel bezüglich Deckungsgrad (in Prozent der direkten Kosten) von 75 % wurde in der gesamten Leistungsauftragsperiode deutlich übertroffen (2021 81 %, 2022 81 %, 2023 83 %, 2024 82 %). Insgesamt liegt die FHNW mit einem durchschnittlichen Deckungsgrad von 81.8 % (Leistungsauftragsperiode 2020-2024) auch über den Werten der Leistungsauftragsperiode 2018–2020 (77.7 %).

3.3 Weiterbildung

Die FHNW unterhält ein bedarfsorientiertes und wissenschaftsbasiertes resp. künstlerisch-ästhetisch fundiertes Weiterbildungsangebot.

Im Bereich der Weiterbildung bietet die FHNW insgesamt 47 MAS (Master of Advanced Studies) und rund 240 CAS-Programme (Certificate of Advanced Studies) an. Im Jahr 2024 bewilligte der Fachhochschulrat vier weitere MAS, welche im Jahr 2025 neu angeboten werden. Am Stichtag 1.12.2024 waren 5'508 Weiterbildungsteilnehmende aktiv an der FHNW (2021: 5’541, 2022: 5’376, 2023: 5'358,). Die Entwicklung der Weiterbildungszahlen während der Leistungsauftragsperiode zeigt, dass sich die FHNW in einem hart umkämpften Weiterbildungsmarkt weiterhin erfolgreich behauptet. Im Jahr 2024 wurden 3'819 (2023: 3'785) Weiterbildungszertifikate und -diplome abgegeben.

Insgesamt erwirtschafteten die neun Hochschulen der FHNW im Jahr 2024 TCHF 50’574 Drittmittel in der Weiterbildung und damit 3.0 % mehr als im Vorjahr (TCHF 49’079). Im Durchschnitt erwirtschafteten die neun Hochschulen in der Leistungsauftragsperiode 2021–2024 pro Jahr TCHF 49’132 Drittmittel und damit 6.0 % mehr als in der Leistungsauftragsperiode 2018–2020 (durchschnittlich TCHF 46’356).

Das im Leistungsauftrag vorgegebene Ziel bezüglich Deckungsgrad (in Prozent der direkten Kosten) von 125 % (ohne Pädagogische Hochschule FHNW) wurde in der gesamten Leistungsauftragsperiode deutlich übertroffen (2021 151 %, 2022 148 %, 2023 143 %, 2024 146 %). Insgesamt kann die FHNW mit einem durchschnittlichen Deckungsgrad von 147 % (Leistungsauftragsperiode 2020-2024) trotz des steigenden Wettbewerbs in der Weiterbildung das hohe Niveau aus der Leistungsauftragsperiode 2018–2020 (147 %) halten.

3.4 Dienstleistungen

Die FHNW bietet Unternehmen und Institutionen hochwertige Dienstleistungen an.

Der Leistungsbereich «Dienstleistungen für Dritte» hat für die FHNW im Vergleich zum Kerngeschäft Aus- und Weiterbildung sowie zur anwendungsorientierten Forschung und Entwicklung eine untergeordnete Bedeutung. Die Erträge des Jahres 2024 in der Höhe von TCHF 8’916 entsprechen einem Drittmittelanteil von 6.9 % (Vorjahr TCHF 8’285, Anteil 6.7 %).

Rund 40 % der Dienstleistungen für Dritte erbringt die Pädagogische Hochschule FHNW (z.B. Schulevaluationen), die anderen 60 % der Dienstleistungen für Dritte werden in den technischen, wirtschaftlichen und sozialen Bereichen in Form von Beratungs- oder Labordienstleistungsaufträgen sowie durch Konzerte der Hochschule für Musik Basel FHNW erbracht.

Insgesamt erwirtschafteten die neun Hochschulen der FHNW im Jahr 2024 TCHF 8’916 Drittmittel mit Dienstleistungen von Dritten (DfD) und damit 7.6 % mehr als im Vorjahr (TCHF 8’285). Im Durchschnitt erwirtschafteten die neun Hochschulen der FHNW in der Leistungsauftragsperiode 2021–2024 pro Jahr TCHF 8'219 Drittmittel und damit 4.2 % mehr als in der Leistungsauftragsperiode 2018–2020 (durchschnittlich TCHF 7’889).

Das im Leistungsauftrag vorgegebene Ziel bezüglich Deckungsgrad (in Prozent der direkten Kosten) von 125 % (ohne Pädagogische Hochschule FHNW) wurde in der gesamten Leistungsauftragsperiode erreicht (2021 125 %, 2022 125 %, 2023 125 %, 2024 139 %). Insgesamt liegt die FHNW mit einem durchschnittlichen Deckungsgrad von 128.5 % (Leistungsauftragsperiode 2020-2024) über den Werten der Leistungsauftragsperiode 2018–2020 (im Durchschnitt 123.0 %).

3.5 Organisation und Führung

Die FHNW ist eine nach modernen Grundsätzen geführte öffentliche Institution. Ihre Führung basiert auf Transparenz und einer schlanken Organisation.

Entwicklungs- und Finanzplanung

Der Leistungsauftrag der Trägerkantone, die Strategie der FHNW, die Mittelfristplanung und die jährlichen Leistungsvereinbarungen mit den einzelnen Hochschulen der FHNW sind gekoppelt. Mit der langfristig ausgerichteten Strategie auf Stufe FHNW sowie den darauf aufbauenden Hochschulstrategien schafft die FHNW den Rahmen für eine zielgerichtete Entwicklung. Mit der rollenden Entwicklungs- und Finanzplanung auf der Grundlage des gültigen Leistungsauftrages steuert die FHNW im Rahmen ihrer Risikofähigkeit die finanzielle Entwicklung.

Organisation

Die FHNW wird strategisch vom Fachhochschulrat und operativ vom Direktionspräsidium und der Direktion geführt.

In der Leistungsauftragsperiode 2021–2024 gab es folgende personellen Veränderungen im strategischen Gremium der FHNW:

Die Regierungen der Trägerkantone wählten im Jahr 2024 Markus Jordi zum neuen Präsidenten des Fachhochschulrats und Anna-Maria Bild, Philippe Ramseier, Prof. Dr. Christian Rüegg und Annette Schönholzer als neue Fachhochschulratsmitglieder. Markus Jordi löst Prof. Dr. Ursula Renold ab, die das Präsidium infolge Amtszeitbeschränkung an ihren Nachfolger übergab. Per Ende 2024 ist zudem Alex Naef als Mitglied des Fachhochschulrats zurückgetreten. Die neuen Mitglieder des Fachhochschulrats übernehmen ihre Aufgabe im strategischen Gremium der FHNW am 1. Januar 2025.

In der Direktion und im Direktionspräsidium gab es im Laufe der Leistungsauftragsperiode folgende Veränderungen:

1. September 2021: Prof. Dr. Regula Altmann-Jöhl (jetzt Regula Jöhl) übernahm die Leitung der Hochschule für Wirtschaft FHNW von Prof. Dr. Ruedi Nützi, der als Direktor pensioniert wurde.

1. März 2022: Prof. Dr. Guido McCombie übernahm die Leitung der Pädagogischen Hochschule FHNW von Prof. Dr. Sabina Larcher, welche die FHNW Ende Februar verlassen hatte.

30. Juni 2023: Prof. Dr. Daniel Halter, Vizepräsident Hochschulentwicklung, ging in den vorzeitigen Ruhestand.

1. August 2023: Prof. Dr. Gerhard Schrotter übernahm die Leitung der Hochschule für Architektur, Bau und Geomatik FHNW von Prof. Ruedi Hofer, der pensioniert wurde.

1. April 2024: Nach dem altersbedingten Ausscheiden von Prof. Jürg Christener als Direktor der Hochschule für Technik FHNW übernahmen Prof. Dr. Doris Agotai und Prof. Dr. Peter Flohr die Co-Leitung der Hochschule. Gleichzeitig bereiteten sie als designierte Direktorin resp. Direktor der Hochschule für Informatik FHNW resp. der Hochschule für Technik und Umwelt FHNW die Neugründung bzw. Umgestaltung der beiden Hochschulen per 1. Januar 2025 vor.

November 2024: Der Fachhochschulrat wählte Dr. Stefan Joller zum Vizepräsidenten Hochschulentwicklung. Er wird seine Aufgabe im Direktionspräsidium im Juni 2025 aufnehmen.

Ende November 2024 verliess Prof. Dr. Regula Altmann-Jöhl (jetzt Regula Jöhl), Direktorin der Hochschule für Wirtschaft FHNW, die FHNW, weil sie als Rektorin der ZHAW gewählt worden war. Ihre Nachfolge ist derzeit noch vakant.

Im Jahr 2022 startete die FHNW einen Strategieentwicklungsprozess. Im Dezember 2023 verabschiedete der Fachhochschulrat die Strategie FHNW 2035 und im Jahr 2024 die einzelnen aus der Strategie FHNW 2035 abgeleiteten Hochschulstrategien. Damit ist das strategische Fundament für die Entwicklungen in der nächsten Dekade gelegt.

Qualitätsmanagement

Die Grundlagen für das Qualitätsmanagement-System der FHNW sind in der Qualitätssicherungsstrategie FHNW und im Qualitätsmanagementkonzept FHNW festgelegt.

Wichtiger Pfeiler des Qualitätsmanagements sind die Qualitäts-Reportings der Hochschulen, die in einem drei- resp. vierjährigen Turnus durchgeführt werden. Das letzte Qualitätsreporting fand im Jahr 2022 statt, das nächste ist im Jahr 2025 geplant.

Im Jahr 2023 wurde zudem eine Metaevaluation nach EFQM durchgeführt. Ziel der Metaevaluation war es, die Zweckmässigkeit des Qualitätsmanagement-Systems der FHNW zu überprüfen. Die Ergebnisse der Metaevaluation flossen in Anpassungen des QM-Konzepts FHNW im Jahr 2024 ein. Zudem wurde das Prozess- und Dokumentenablagesystem (PuD) der FHNW im Jahr 2024 aktualisiert.

Im Rahmen des Qualitätsmanagementsystems führt die FHNW auch regelmässig pro Leistungsauftragsperiode je mindestens eine Studierendenbefragung, eine Absolventinnen-/Absolventenbefragung und eine Mitarbeitendenbefragung durch. In der aktuellen Leistungsauftragsperiode wurden folgende Befragungen durchgeführt:
2021: Studierendenbefragung
2022: Absolvierendenbefragung
2024: Studierendenbefragung, Absolvierendenbefragung, Mitarbeitendenbefragung

Aus den Ergebnissen der Befragungen wurden Massnahmen auf Ebene FHNW und auf Ebene der einzelnen Hochschulen abgeleitet.

Chancengleichheit/Diversity

An der FHNW studieren insgesamt 13'984 Studierende, davon 54 % Frauen und 46 % Männer (2023: 52 % Frauen, 48 % Männer; 2022: 52 % Frauen, 48 % Männer; 2021: 52 % Frauen, 48 % Männer). In der aktuellen Leistungsauftragsperiode ist der Frauenanteil somit leicht angestiegen. In einzelnen Disziplinen ist das Geschlechterverhältnis jedoch nicht ausgeglichen. In den technikwissenschaftlichen Studiengängen stellen Frauen nach wie vor eine Minderheit dar. Männer sind in den Fachbereichen Soziale Arbeit und Pädagogik teilweise untervertreten.

Von den Mitarbeitenden (HC) der FHNW sind 49.4 % weiblich (2023: 48.4 %, 2022: 48.0 %, 2021: 47.7 %). In den Leitungspositionen konnte der Frauenanteil leicht gesteigert werden und betrug im Dezember 2024 32 % (2023: 30.4 %, 2022: 30.0 %, 2021: 26.4 %). Der Anteil Professorinnen lag im Dezember 2024 bei 32 % (2023: 30.2 %, 2022 29.9 %, 2021 27.5 %). Die FHNW strebt ein ausgeglichenes Geschlechterverhältnis in der Führung an, die Veränderungen in diesem Bereich schreiten aber nur sehr langsam voran. Die FHNW setzte zahlreiche Projekte zur Förderung der Chancengleichheit in Laufbahnen, bei der Berufs- und Studienwahl und zur Erweiterung der Diversity-Kompetenz der Hochschulangehörigen um.

Der Aktionsplan Diversity FHNW 2021–2024 mit seinen Zielen «Perspektivenvielfalt in der Führung», «Gemeinsame Werte in der Führung» und «Inklusive Kommunikation» wurde umgesetzt. Ein Netz von Vertrauenspersonen der FHNW steht bei möglichen Verletzungen der persönlichen und wissenschaftlichen Integrität FHNW zur Verfügung. Ein anonymisierter Tätigkeitsbericht der Vertrauenspersonen wird der Direktion jährlich zur Verfügung gestellt. Zudem fanden verschiedene Awareness- und Sensibilisierungsmassnahmen für verschiedene Zielgruppen

zum Thema Diversity statt. Die FHNW beteiligte sich zudem u.a. am «Sexual Harassment Awareness Day» oder den nationalen Aktionstagen der Behindertenrechte.

Zur Festlegung strategischer Ziele im Bereich Diversity sowie diesbezüglicher Umsetzungsmassnahmen wurde das Dokument «FHNW Diversityziele 2035 & Aktionsplan Diversity 2025-2028» erarbeitet und verabschiedet. Für die Umsetzung einiger Massnahmen wurden erfolgreich Drittmittel bei swissuniversities akquiriert.

Nachhaltigkeit

In Erfüllung einer Auflage aus der institutionellen Akkreditierung im Jahr 2020 erarbeitete die FHNW im Jahr 2021 die «Strategischen Stossrichtungen Nachhaltigkeit an der FHNW 2035». Die Umsetzung erfolgte über den vierjährigen Aktionsplan Nachhaltigkeit 2021–2024.

Auf Ebene der Hochschulen wurden zum Thema Nachhaltigkeit zahlreiche neue Projekte in Lehre und Forschung durchgeführt. Zudem haben die Hochschulen 2024 die Überarbeitung ihrer Studiengangsprofile in Bezug auf die Sollkompetenzprofile bzgl. Nachhaltigkeit weitgehend abgeschlossen; sie erörtern dabei, wie Absolventinnen und Absolventen befähigt werden sollen, im Sinne der Nachhaltigkeit zu denken und zu handeln. Die neuen Studiengänge/ Studienrichtungen sowie Weiterbildungsprogramme zum Thema Nachhaltigkeit sind erfolgreich gestartet.

Das hochschulübergreifende Lehrmodul «Die United Nations Sustainable Development Goals», die Swiss Sustainability Challenge sowie die Nachhaltigkeitswoche FHNW fanden statt. Der Sustainability Salon, der als interdisziplinäres Austauschgremium für Mitarbeitende der FHNW dient, tagte mehrmals.

Zur Festlegung neuer strategischer Ziele im Bereich Nachhaltigkeit sowie diesbezüglicher Umsetzungsmassnahmen wurde das Dokument «FHNW Nachhaltigkeitsziele 2035 & Aktionsplan Nachhaltigkeit 2025-2028» erarbeitet und verabschiedet.

Für die Bearbeitung der Zukunftsfelder der Strategie FHNW 2035, die partiell im Bereich Nachhaltigkeit verortet sind (z.B. zero emission) wurden erfolgreich Drittmittel bei swissuniversities akquiriert.

Partizipation

Die Mitwirkungskultur wird durch einen regelmässigen Austausch mit der Mitwirkungsorganisation der Mitarbeitenden MOM und den students.fhnw auf der Ebene FHNW und auf Hochschulebene gepflegt.

3.6 Immobilien

Die FHNW führt die von ihr gemieteten Immobilien nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen.

In allen Campusbauten werden Raumreservationen systemgestützt durchgeführt. Sämtliche relevanten Daten in allen Campusbauten werden im Facility-Management-Tool erfasst.

Das im Jahr 2018 neu angelegte Infrastruktur-Management-Informationssystem IMIS wurde weiter ausgebaut und konsolidiert. Das IMIS unterstützt die Campusorganisationen und die zentrale Abteilung Infrastruktur & Immobilien mit objektiven, auf Fakten basierten Informationen.

Im Jahr 2008 – nach der Integration der Hochschule für Musik Basel FHNW – lag die Flächenquote bei 19.8 m^2 pro Studierende (FTE, dies bei einer Hauptnutzfläche von 127‘696 m^2 und 6‘609 Studierenden). Nach den abgeschlossenen Campusprojekten konzentriert die FHNW ihre Tätigkeiten noch an acht Standorten (Campus Brugg-Windisch, Campus Olten, Campus Muttenz, Pädagogische Hochschule FHNW in Solothurn, Hochschule für Gestaltung und Kunst FHNW in Basel, Hochschule für Musik Basel FHNW an zwei Standorten in Basel und Hochschule für Wirtschaft FHNW in Basel). Die gesamte Hauptnutzfläche beträgt per 31.12.2024 148‘981 m^2. Die Flächenquote beträgt 14.5 m^2 pro Studierende (Vorjahr 14.9 m^2), was einer Optimierung von 24.9 % im Vergleich zum Jahr 2008 entspricht.

Der geplante Neubau für die Hochschule für Wirtschaft FHNW auf dem Dreispitz-Areal in Basel verzögerte sich leider als Folge von Beschwerden. Seit Mai 2023 liegt nun die Baubewilligung

für den Neubau rechtskräftig vor. Das Bauprojekt konnte unter der Leitung der Bauherrin Immobilien Basel-Stadt wieder aufgenommen werden. Der Bezug des Campus erfolgt im Sommer 2026. Nach Fertigstellung des Baus wird die Hochschule für Wirtschaft FHNW ihren heutigen Standort am Bahnhof Basel aufgeben und zusammen mit der per 1.1.2025 neu gegründeten Hochschule für Informatik FHNW den Neubau beziehen. Die Hochschule für Informatik FHNW baut gemäss Leistungsauftrag 2025-2028 neben ihrem Hauptstandort in Brugg-Windisch in Basel einen Zweitstandort auf.

Energiesparmassnahmen

Die im Rahmen des Aktionsplans 2021–2024 erstellte Ökobilanzierung 2021 hat nach einem normierten Verfahren den «Umweltfussabdruck» bzw. die Kohlenstoffdioxid-Emissionen der FHNW gemessen. Beobachtet wurden dabei alle Standorte der FHNW und alle Prozesse für den Betrieb der FHNW während eines Jahres, inkl. Mobilität und Ernährung. Potenzial zur Reduktion von CO^2 ergab sich neben der Gastronomie beim Thema Mobilität und in der Infrastruktur. Mittels verschiedener Projekte und Anpassungen wurde und wird angestrebt, Einsparungen in diesen Bereichen zu erwirken.

Angesichts der Energiemangellage reduzierte die FHNW im Winter 2022 die Raumtemperatur auf 19 Grad und optimierte den Stromverbrauch bei der Beleuchtung durch bewusstes Reduzieren oder durch den Einsatz von Sensoren in Kombination mit LED-Leuchten. Zudem wurden - wo betrieblich und sicherheitstechnisch möglich - die Volumenströme bei den Lüftungen reguliert. Die Massnahmen bezüglich Raumtemperatur und Belüftung wurden in den Folgewintern adaptiert, die Temperaturen erreichen aber nicht mehr die hohen Werte aus den Jahren 2022/2023 vor der Energiemangellage.

Zugleich widmeten sich Fachexpertinnen und Fachexperten weiteren potenziellen Stellschrauben für Strom- und Energieeinsparungen. In den Rechenzentren lässt sich beispielsweise der Energieaufwand für die Kühlung der Server durch den Einsatz moderner Server verringern. Auch im Beschaffungswesen wurde auf das Thema Nachhaltigkeit fokussiert und Teile des Kernsortiments wurden mit nachhaltigen Produkten ausgestattet. Im Bereich Mobilität wurde im September 2023 am Campus Muttenz zusammen mit einer Partnerfirma eine E-Bikesharing-Station eingerichtet. Zudem stehen dort auch zwei Mobility-Fahrzeuge für Material- und Personentransporte zur Verfügung.

Im Jahre 2024 erarbeitet die FHNW ihre Nachhaltigkeitsziele 2035 und verabschiedete den Aktionsplan Nachhaltigkeit 2025–2028. Als eines von vier übergeordneten Zielen sind im Aktionsplan konkrete Massnahmen zur Reduktion von Emissionen festgehalten. Die FHNW setzt dabei einerseits auf die Zusammenarbeit mit den Vermietern der Campus (Gebäudebetrieb und -unterhalt) und den beauftragten Catering-Partnerinnen (Verringern Emissionen im Bereich Food) und andererseits auf die Eigenverantwortung ihrer Mitarbeitenden und Studierenden (Einhalten und Vorleben ökologischer und sozialer Standards, nachhaltiges Abfallmanagement und Nutzen des ÖV, resp. Vermeiden von Reisen).

4. Besondere Vorgaben für die Pädagogische Hochschule FHNW

4.1 Angebot

4.1.1 Studienwege für erfahrene Berufspersonen

Die Pädagogische Hochschule FHNW bietet attraktive Studienwege für erfahrene Berufspersonen über 30 Jahre.

Die Pädagogische Hochschule FHNW bietet attraktive Bildungswege für berufserfahrene Personen, die älter als 30 Jahre (bzw. 27 Jahre nach der Altersabsenkung für Quereinsteigende ab Mitte 2023, gemäss Beschluss der EDK) sind. Seit dem Herbstsemester 2021/22 wird an der Pädagogischen Hochschule FHNW im Rahmen der Studienvariante «Quereinstieg» eine spezielle Ausbildung für diese Zielgruppe angeboten. Der erste Jahrgang hat das Studium im Jahr 2024 erfolgreich absolviert (Kindergarten/Unterstufe und Primarstufe) und 124 Studierende haben im Herbstsemester 2024/25 mit einem begleiteten Berufseinstieg in den Lehrberuf begonnen. Der Einstieg in die Unterrichtstätigkeit ist fester Bestandteil des Studiums. Das Interesse an diesem Ausbildungsangebot stieg im vierten Jahrgang erneut leicht an, so dass für die kommende Gruppe nach dem Grundstudium weiter mit über 100 Berufseinsteigenden gerechnet wird.

4.1.2 Stärkung der informatischen Bildung von Lehrpersonen

An der Pädagogischen Hochschule FHNW gibt es an den Instituten Primarstufe sowie Sekundarstufe I und II jeweils eine Professur, die sich mit der Förderung der informatischen Bildung befasst: die Professur für Informatische Bildung und die Professur für Didaktik der Informatik und Medienbildung. Auch das Studienangebot spiegelt diesen Fokus wider. Im Jahr 2024 wurden über 170 Lehrveranstaltungen angeboten, die sich mit Digitalität und digitaler Bildung als Haupt- oder Nebenschwerpunkt beschäftigten (z.B. von Fachwissenschaft Räume, Zeiten, Gesellschaften, über Medien und Informatik bis hin zu übergreifenden Modulen zu digitalen Kompetenzen). Im Hauptstudium haben die Studierenden seit 2022 die Möglichkeit, an einer medieninformatischen Lehrveranstaltung teilzunehmen, die ihnen hilft, die für den Berufsalltag erforderlichen Kompetenzen zu vertiefen.

Digitalität und informatische Bildung werden zudem in verschiedenen Weiterbildungsprogrammen für bereits tätige Lehrkräfte behandelt, wie etwa im CAS Schulleitung, CAS Schulentwicklung und pädagogisch-wirksame Schulführung oder im CAS Digitale Transformation in der Schule. Regelmässig finden auch verschiedene Veranstaltungen und Kurse, auch speziell für Schulen, zum Umgang mit Künstlicher Intelligenz statt.

Vor nunmehr drei Jahren führte die Pädagogische Hochschule FHNW die Pflicht zur Nutzung eines Notebooks für Studierende ein. Die bisherigen Erfahrungen damit fallen positiv aus, insbesondere gemessen am Kontext von steigenden E-Prüfungs-Formaten in Lehrveranstaltungen. Studierende, die aus finanziellen Gründen Schwierigkeiten haben, diese Vorgabe zu erfüllen, können einen Härtefall-Antrag stellen (im Jahr 2024 wurde ein Antrag eingereicht). In einer Einführungsveranstaltung für Neustudierende sowie über eine Selbstlernumgebung werden die Studierenden in den Bereichen Medienkompetenz, Medienbildung und Mediennutzung geschult, um ihre Grundkompetenzen in diesem Bereich zu erweitern und sie für das Studium fit zu machen.

4.1.3 Verknüpfung von Theorie und Praxis

In Lehre und Forschung legt die Pädagogische Hochschule FHNW einen hohen Stellenwert auf die Verknüpfung von Theorie und Praxis.

Die berufspraktische Ausbildung betreibt die Pädagogische Hochschule FHNW in enger Zusammenarbeit mit den öffentlichen Schulen des Bildungsraums Nordwestschweiz.

Die Verknüpfung von Theorie und Praxis spielt eine zentrale Rolle im Studium an der Pädagogischen Hochschule FHNW. 2024 definierte die Pädagogische Hochschule FHNW zur Sichtbarmachung ihrer Strategieumsetzung die Praxisbedeutsamkeit als Jahresthema. Der Begriff

unterstreicht die Nähe zur Praxis, geht jedoch darüber hinaus. Fachliche und wissenschaftliche Inhalte, die zunächst eine Distanz zur konkreten Praxis aufweisen, können für das praktische Handeln äusserst bedeutsam sein. Sie liefern wichtiges Hintergrundwissen, das für die adäquate Einschätzung von Berufssituationen notwendig ist. Somit ist nicht nur die unmittelbare Verwertbarkeit des im Studium vermittelten Wissens für den späteren Berufsalltag relevant. Gleichzeitig nimmt die Pädagogische Hochschule FHNW mit dem Begriff der Praxisbedeutsamkeit das konkrete Können in den Fokus und will dieses in der Ausbildung stärken.

Das Studium an der Pädagogischen Hochschule FHNW wird durch verschiedene strategische Elemente praxisbedeutsam gestaltet:

- **Kompetenzziele**: Diese orientieren sich konsequent an den Anforderungen des Berufs.
- **Vertiefte Praxiserfahrung**: Studierende sammeln intensive Erfahrungen im Berufsfeld.
- **Berufsfeldperspektive**: Die Perspektive des Berufsfelds wird systematisch einbezogen.
- **Kritisches, wissenschaftliches Denken**: Dieses wird gefördert und Forschung sowie Lehre werden eng mit den Lernorten Hochschule und Berufsfeld verknüpft.

Die vertiefte Praxiserfahrung trägt wesentlich zur subjektiven Herstellung von Praxisbedeutsamkeit bei. Erst durch diese Erfahrungen am Lernort Berufsfeld können Studierende ihr professionelles Handeln ausprobieren und Handlungsroutinen aufbauen. Eine zentrale Voraussetzung für das gute Gelingen dieser Verknüpfung ist eine gute Zusammenarbeit zwischen Hochschule und Berufsfeld. Praxisthemen sind deshalb immer an beiden Lernorten präsent und werden in allen Studienbereichen behandelt.

Im Bereich Studium unterhält die Pädagogische Hochschule FHNW zahlreiche Kooperationen mit Schulen resp. dem Berufsfeld und Lehrpersonen. Das Studium wird in enger Zusammenarbeit mit zahlreichen Partnerschulen und Praxislehrpersonen gestaltet und verantwortet.

Durch die systematische Verknüpfung der Lernorte Berufsfeld und Hochschule werden Berufspraxis und Wissenschaftspraxis gleichwertig miteinander verbunden. Diese enge Verbindung prägt nicht nur die Studienangebote, sondern auch alle weiteren Angebote der Hochschule, wie Beratungen und Weiterbildungen für Schulen, Lehrpersonen und pädagogische Fachpersonen sowie Forschungsprojekte und Dienstleistungen, einschliesslich externer Schulevaluationen. Die Pädagogische Hochschule FHNW bildet für konkrete Berufe aus. Um diesen Auftrag erfüllen zu können, bearbeitet sie zentrale Forschungsfragen und liefert belastbare Erkenntnisse für das Berufsfeld und damit die Basis für dessen Weiterentwicklung. Sie tut dies in Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Partnerinnen und Partnern.

4.2 Steuerungsinstrumente

4.2.1 Ausbildung

Die Ausbildung an der Pädagogischen Hochschule FHNW ist effizient und wirtschaftlich.

Die Durchschnittskosten betragen im Jahr 2024 TCHF 30.9 und liegen damit unter dem Vorjahreswert (TCHF 31.5, minus 1.9 %). Die Zahl der Studierenden in fulltime equivalent FTE erhöhte sich dank den hohen Neueintritten in den Jahren 2023 und 2024 mit insgesamt 2'322 (2024) um 6.7 % gegenüber dem Vorjahr (FTE 2'177). Im Verlauf der Leistungsauftragsperiode stiegen die FTE damit insgesamt seit 2020 (FTE 2'145) um 8.3 %.

Dennoch liegen die FTE unter den Erwartungen. Die Studierenden der Pädagogischen Hochschule FHNW studieren zunehmend in Teilzeit und gehen häufig bereits einer Anstellung als Lehrperson nach.

4.2.2 Weiterbildung und Beratung

Die Weiterbildungs- sowie Beratungs- und Dienstleistungsangebote an der Pädagogischen Hochschule FHNW sind effizient und wirtschaftlich.

Bei der Pädagogischen Hochschule FHNW sind die Trägerkantone die Hauptabnehmer der Weiterbildungs- und Dienstleistungsangebote. Daher vereinbaren die Trägerkantone mit der FHNW spezifische Leistungsziele auf der Stufe Institut (Deckungsbeitragsstufe 3) plus Infrastrukturkostenanteil. Die Pädagogische Hochschule FHNW erzielt einen Deckungsgrad von 105 % und erfüllt damit die Vorgabe des Leistungsauftrages (100 %, Stufe DB 3 inkl. Infrastrukturkostenanteil).

Mit Ausnahme des Jahres 2022 erreicht die Pädagogischen Hochschule FHNW den Vorgabewert (2021 105 %, 2022 99 %, 2023 105 %, 2024 105 %). Insgesamt liegt die Pädagogische Hochschule FHNW mit einem durchschnittlichen Deckungsgrad von 103.5 % (Leistungsauftragsperiode 2021-2024) über den Werten der Leistungsauftragsperiode 2018–2020 (im Durchschnitt 98.7 %).

5. Finanzierung

5.1 Allgemeine Finanzierungsgrundsätze

Die FHNW erhält von den Trägerkantonen jeweils einen Globalbeitrag für die Leistungsauftragsperiode. Die jährlichen Finanzierungsbeiträge sind im Leistungsauftrag bindend festgelegt.

Mit Beschluss des Leistungsauftrages 2021–2024 regelten die Trägerkantone auch den künftigen Umgang mit dem Eigenkapital der FHNW. Mit Stichtag jeweils per 31.12. des vorletzten Geschäftsjahres einer Leistungsauftragsperiode wird derjenige Teil, welcher gegebenenfalls TCHF 30'000 an Eigenkapital überschreitet, zur Finanzierung des folgenden Leistungsauftrages herangezogen.

Per Stichtag 31.12.2019 wies die Bilanz der FHNW ein Eigenkapital von TCHF 33'046 aus. Entsprechend wurden TCHF 3'000 zur Mitfinanzierung des Leistungsauftrages 2021–2024 herangezogen und vom anerkannten Finanzierungsbedarf der FHNW im Umfang von TCHF 940’500 in Abzug gebracht (Trägerbeitrag netto TCHF 937'500 gem. Leistungsauftrag Ziff. 5.3).

5.2 Finanzierungsgrundsätze im Infrastrukturbereich

Zur Abfederung allfälliger Risiken, die durch die damals bevorstehenden Campusbauten hätten entstehen können, wurden ab dem Leistungsauftrag 2012–2014 unter § 5.2 spezifische Finanzierungsgrundsätze festgelegt. Im Wesentlichen geht es um nicht beeinflussbare Verschiebungen von Bezugsterminen und um eingeplante, aber nicht gesicherte Investitionssubventionen des Bundes (SBFI). Sämtliche realisierten Campusbauprojekte wurden in den vergangenen Jahren abgerechnet.

Als Folge von Beschwerden gegen den geplanten Neubau für die Hochschule für Wirtschaft FHNW auf dem Dreispitz-Areal in Basel konnte der Campus nicht mehr in der vergangenen Leistungsauftragsperiode bezogen werden (Bezug erfolgt im Sommer 2026). Entsprechend wird die FHNW am Ende der Leistungsauftragsperiode 2021–2024 denjenigen Anteil an Trägerbeiträgen an die Trägerkantone zurückführen, welchen sie pro Rata erhalten hat, aber nicht in Anspruch nehmen musste. Per Ende 2024 wurden Trägerbeiträge kumuliert im Umfang von TCHF 1'698 nicht in Anspruch genommen, entsprechend zurückgestellt (davon TCHF 423 im Jahr 2024) und im Jahr 2025 an die Trägerkantone zurückvergütet.

Trägerbeiträge an die FHNW für die Jahre 2021–2024

Gemäss Leistungsauftrag 2021–2024 erhält die FHNW jährlich einen Trägerbeitrag über TCHF 234’375, für die Leistungsauftragsperiode 2021–2024 folglich insgesamt TCHF 937’500. Im abgeschlossenen Jahr leisteten die vier Trägerkantone folgende Beiträge:

Träger	**Beitrag 2024 gemäss LA 2021–2024** (in TCHF)	**Rückführung gemäss LA §5.2 (im 2023)** (in TCHF)	**Beitrag netto im Jahr 2022** (in TCHF)
Kanton AG	84’243	152	84’091
Kanton BL	67’703	122	67’581
Kanton BS	44’315	80	44’235
Kanton SO	38’114	69	38’045
Total	234’375	423	233’952

Die FHNW bedankt sich an dieser Stelle für die Unterstützung durch ihre vier Trägerkantone.

Beilagen:
- Erfolgsrechnung zum Jahresabschluss 2024 (mit Vorjahres- und Budgetvergleich)
- Monitoring FHNW 2024

s. auch Jahresbericht 2024 (wird separat verteilt)
s. auch Website FHNW: Facts & Figures | FHNW (ab 16. April 2025 online)

Abkürzungen

aF&E	anwendungsorientierte Forschung und Entwicklung
BFH	Berner Fachhochschule
BM	Berufsmaturität
BYOD	Bring your own device
CAS	Certificate of Advanced Studies
DAS	Diploma of Advanced Studies
DB	Deckungsbeitrag
DfD	Dienstleistungen für Dritte
EDK	Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren
EFQM	European Foundation for Quality Management
EFZ	Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis
ETHZ	Eidgenössische Technischer Hochschule Zürich
FTE	Full Time Equivalent
HC	Human Capital
HES-SO	Haute École Spécialisée de Suisse occidentale
HFKG	Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz
IBW	Institut für Bildungswissenschaften
LAP	Leistungsauftragsperiode
MAS	Master of Advanced Studies
NE	Neueintritte
OST	Ostschweizer Fachhochschule
PSI	Paul Scherrer Institut
SBFI	Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation
SEMP	Swiss European Mobility Programmes
SNF	Schweizerischer Nationalfonds
SNI	Swiss Nanoscience Institute
TCHF	in Tausend Schweizer Franken
TU München	Technische Universität München
Swiss TPH	Swiss Tropical and Public Health Institute
ZDA	Zentrum für Demokratie Aarau

	Jahresergebnis	Vergleich zum Budget 2024				Vergleich zum Vorjahr Ist 2023			Vorvorjahr
Erfolgsrechnung in TCHF[1]	IST 2024	Budget 2024	Abw. TCHF	in%	±[3]	IST 2023	Abw. TCHF	in%	IST 2022
Personalaufwand	400'777	400'811	-34	0%		386'883	13'894	4%	372'759
Sachaufwand	58'256	59'272	-1'016	-2%		59'949	-1'693	-3%	56'846
Immobilienaufwand	58'328	59'753	-1'425	-2%		59'195	-867	-1%	61'862
Aufwand	517'361	519'836	-2'475	0%		506'027	11'334	2%	491'467
SBFI-Grundbeiträge[2]	-66'717	-66'993	-276	0%		-66'163	554	1%	-65'976
FHV-Gelder[3]	-46'124	-49'000	-2'876	-6%	(1)	-44'372	1'752	4%	-43'863
Semester- und übrige Gebühren	-26'775	-25'389	1'386	5%	(2)	-25'353	1'422	6%	-24'746
Ertrag Ausbildung	-139'616	-141'383	-1'767	-1%		-135'887	3'729	3%	-134'585
SBFI-Grundbeiträge aFE[2]	-11'990	-12'645	-655	-5%		-12'437	-447	-4%	-12'277
Forschungsgelder Bund	-35'523	-36'164	-641	-2%		-32'326	3'197	10%	-31'026
Forschungsgelder Dritte	-21'098	-18'976	2'122	11%		-20'165	933	5%	-18'697
Forschungserträge Trägerkantone	-818	-1'870	-1'052	-56%		-1'008	-190	-19%	-1'012
Ertrag Forschung	-69'429	-69'655	-226	0%	(3)	-65'935	3'494	5%	-63'012
Weiterbildungserträge	-37'741	-37'692	49	0%		-35'776	1'965	5%	-35'131
Weiterbildungserträge Trägerkantone	-12'833	-13'764	-931	-7%	(4)	-13'303	-470	-4%	-13'596
Ertrag Weiterbildung	-50'574	-51'457	-883	-2%		-49'079	1'495	3%	-48'727
Dienstleistungerträge	-6'567	-5'364	1'203	22%	(5)	-6'712	-145	-2%	-5'957
Dienstleistungserträge Trägerkantone	-2'349	-2'326	23	1%		-1'573	776	49%	-1'745
Dienstleistungserträge	-8'916	-7'690	1'226	16%		-8'285	631	8%	-7'702
Übrige Erträge (Direktionspräsidium, Stab, Services)	-1'048	-996	52	5%		-977	71	7%	-731
Übrige Erträge (Infrastruktur)	-2'308	-2'059	249	12%	(6)	-2'235	73	3%	-1'835
Total Ertrag (ohne Globalbeitrag der Trägerkantone)	-271'891	-273'240	-1'349	0%		-262'397	9'494	4%	-256'590
Globalbeitrag der Trägerkantone	-233'952	-233'985	-33	0%		-233'880	72	0%	-233'595
Ertrag	-505'843	-507'225	-1'382	0%		-496'277	9'566	2%	-490'186
Jahresergebnis (Aufwandüberschuss):	**11'518**	**12'611**	**-1'093**			**9'750**	**1'768**		**1'282**
Studierende Neueintritte headcounts per 15.10.	4'411	4'348	63	1%		4'231	180	4%	3'809
Studierende headcounts per 15.10.	13'984	14'042	-58	0%	(7)	13'612	372	3%	13'329
Studierende full time equivalent, 60 ECTS/Jahr (Jahresmittel)	10'267	10'492	-225	-2%	(7)	9'973	294	3%	9'946
Personal headcounts (Jahresmittel)	3'283	3'353	-70	-2%		3'238	45	1%	3'191
Personal full time equivalent (Jahresmittel)	2'378	2'399	-21	-1%		2'321	57	2%	2'287

[1] Die Erfolgsrechnung gemäss Kostenrechnung weicht in einigen Aufwand- und Ertragsarten von der Finanzrechnung (Jahresbericht) ab. Ursache hierfür ist das Bruttoprinzip, das in der Finanzrechnung zwingend ist. In der Kostenrechnung hingegen werden Erträge aus Innenumsätzen und Kooperationsgeschäften mit dem Aufwand verrechnet.

[2] Beiträge, die der Bund (SBFI) im Rahmen des HFKG an Fachhochschulen für die Ausbildung ausbezahlt.

[3] Beiträge, die im Rahmen der interkantonalen Fachhochschulvereinbarung (FHV) für Studierende, die die nicht aus den Trägerkantonen stammen, von den Heimkantonen ausbezahlt werden.

Abweichungsbegründungen zwischen Jahresergebnis 2024 (Ist) und Budget 2024

(1)	FHV Gelder	Im Gegensatz zu den SBFI-Beiträgen werden die FHV-Gelder auf den aktuellen Studierendenzahlen (in full time equivalent fte) entrichtet. Hochschulen der FHNW mit einem hohen Tarif liegen bezüglich Studierende in fte unter Budget. Entsprechend liegen die FHV-Beiträge unter Budget.
(2)	Semester- und übrige Gebühren	Die Höhe der Semestergebühren in der Ausbildung sind abhängig von verschiedensten Faktoren. Diese sind jeweils im Budget schwer abschätzbar. Auch wurden im Herbst FHNWweit einheitliche Materialgebühren eingeführt, was die Budgetierung zusätzlich erschwerte (zeitliche Überlappung Budgetprozess und Entscheidungsprozess).
(3)	Ertrag Forschung	In der Summe liegt der Ertrag in der Forschung auf Budget. In den einzelnen Unterkategorien kam es zu Verschiebungen. Diese Positionen sind teilweise im Budget schwer abschätzbar und stark vom Akquisitionserfolg auf Stufe Projekt und Partner*in abhängig.
(4)	Weiterbildungserträge Trägerkantone	Die Weiterbildungserträge Trägerkantone umfassen die Beiträge für Lehrerweiterbildungen in der Pädagogsichen Hochschule. Hier wurden im Berichtsjahr seitens Träger nicht alle Kontingente ausgeschöpft, resp. seitens FHNW wurde mit höheren Einnahmen geplant. Trotz der tieferen Volumen konnte der Zielkostendeckungsgrad gemäss Leistungsauftrag erreicht werden.
(5)	Dienstleistungserträge	Der erweiterte Leistungsauftrag und insbesondere die Dienstleistung mit kleinen Volumina sind schwer zu planen und unterliegen projektbedingten Schwankungen. Im Jahr 2024 konnten insbesondere in den technischen Hochschulen mehr Projekte mit einer hohen Kostendeckung abgeschlossen werden, als geplant.
(6)	Übrige Erträge (Infrastruktur)	Diese Erträge hängen auf der einen Seite von der Parkplatzauslastung und auf der anderen Seite von der Raumvermietung ab. In beiden Bereichen war die FHNW erfolgreicher als geplant.
(7)	Studierende Neueintritte, Headcount, FTE	Die Neueintritte im Ausbildungsbereich waren höher als budgetiert und liegen deutlich über den Vorjahreswerten. Diese Eintritte beeinflussen die Headcounts. Die Entwicklung in FTE wird hingegen im Jahr 2024 nur pro rata mit 4/12 beeinflusst (Stichtag BFS 15.10.2024). Die FTE werden verzögert wachsen. In der Planung war die FHNW hier zu optimistisch.

[1] Abweichungen werden dokumentiert, wenn sie mindestens 3% und gleichzeitig mindestens TCHF 100 betragen.

Monitoring FHNW - Leistungsauftragsperiode 2021 - 2024 - Jahresabschluss 2024 (Ist-Werte)

Jahr	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	Vorgabe[1]	Erläuterung
Kennzahlen:										
Selbstfinanzierungsgrad (DB 6) ohne PK-RS[2]	52.3%	51.5%	51.2%	50.8%	53.4%	52.2%	52.0%	52.6%		Ertrag in % Gesamtaufwand
Selbstfinanzierungsgrad (DB 6) incl. PK-RS[3]		50.3%	51.5%	50.8%	53.4%	52.2%	51.9%	52.6%		2018: + 11'080; 2019 - 2'770 TCHF; 2020-2022 +- TCHF 2'770 = (0); 2023 + TCHF 1'245
Globalbudget	228'762	225'332	225'332	225'292	234'375	233'595	233'880	233'952		in TCHF
Immatrikulierte Studierende in fte (Jahresmittel)	**9'469**	**9'504**	**9'532**	**9'818**	**10'157**	**9'947**	**9'973**	**10'267**		in full time equivalents
Bachelor/Diplom	8'119	8'186	8'218	8'373	8'578	8'340	8'338	8'570		
Master	1'349	1'318	1'314	1'444	1'579	1'607	1'635	1'697		
Immatrikulierte Studierende in hc, zum 15.10.	**12'230**	**12'419**	**12'646**	**13'161**	**13'404**	**13'329**	**13'612**	**13'984**		in headcounts
Studienerfolgsquote	79.6%	79.4%	79.2%	79.6%	80.2%	80.4%	80.2%	79.9%		inkl. Anteil der noch aktiven Stud.
Durchschnittskosten Ausbildung je Fachbereich (DB5 gemäss SHK-Kostenrechnungsleitfaden)										in TCHF je FTE und FB
APS	17.0	16.0	16.0	16.2	16.4	16.7	16.0	15.7		FB Angewandte Psychologie
HABG	32.7	32.0	30.6	29.5	31.0	32.2	33.7	33.6		FB Architektur, Bau- und Planungswesen
HGK Design	34.2	37.0	37.0	36.0	35.8	37.3	36.0	37.7		FB Design
HGK Kunst	34.3	37.6	37.9	39.0	38.9	37.1	36.6	36.4		FB Kunst
HLS	39.4	40.3	35.1	31.8	30.2	31.8	34.8	33.9		FB Chemie und Life Sciences
HSM	43.0	42.9	43.8	45.0	45.3	45.6	45.2	46.1		FB Musik
PH	27.6	30.0	30.5	29.1	28.3	29.8	31.5	30.9		FB Pädagogik
HSA	19.6	19.7	19.6	20.1	20.6	21.0	21.6	21.2		FB Soziale Arbeit
HT	30.2	30.9	33.4	34.5	32.6	35.0	36.8	37.4		FB Technik und IT
HSW	17.1	17.1	18.1	19.0	17.4	18.8	19.6	20.1		FB Wirtschaft und Dienstleistungen
Total	26.3	27.0	27.5	27.5	26.6	28.0	29.0	29.1	28.5	FHNW - Durchschnitt über alle FB
									30.2	*Vorgabewert indexiert*
Drittmittel erweiterter Leistungsauftrag (DB5 gemäss SHK-Kostenrechnungsleitfaden)										in TCHF
Drittmittel Weiterbildung	47'326	48'222	46'618	44'415	48'213	48'796	49'168	50'670		DB5 gemäss SHK Kostenrechnung
Drittmittel Forschung	55'486	56'456	59'109	60'753	66'679	63'150	66'124	69'631		einschliesslich aller Ertragsumlagen
Drittmittel Dienstleistungen	6'921	8'343	8'446	6'920	7'988	7'717	8'304	8'934		von Direktionspräsidium und Services
Total Drittmittel erweiterter Leistungsauftrag	109'733	113'021	114'173	112'088	122'880	119'663	123'596	129'235		

Monitoring FHNW - Leistungsauftragsperiode 2021 - 2024 - Jahresabschluss 2024 (Ist-Werte)

Deckgungsgrad erweiterter Leistungsauftrag (FHNW)										in % der direkten Kosten
Weiterbildung	150%	158%	146%	150%	154%	149%	148%	148%		
Forschung ohne strategische Entwicklung	84%	81%	79%	80%	81%	81%	83%	82%	75%	
Forschung incl. Strategische Entwicklung	79%	79%	77%	77%	81%	81%	83%	82%		
Dienstleistungen	125%	123%	123%	122%	127%	121%	121%	135%		
Deckgungsgrad Weiterbildung und Dienstleistungen für Dritte (ohne PH)										in % der direkten Kosten
Weiterbildung	147%	150%	142%	149%	151%	148%	143%	146%	125%	
Dienstleistungen	121%	122%	126%	121%	125%	125%	125%	139%	125%	
Deckgungsgrad Weiterbildung und Dienstleistungen für Dritte (nur PH)										in % der Kosten auf DB3 zuzüglich
Weiterbildung und Dienstleistungen	102%	103%	97%	96%	105%	99%	105%	105%	100%	der anteiligen Infrastrukturkosten
Forschungsanteil Vollkosten[2]	23.4%	23.5%	24.0%	23.9%	24.4%	23.5%	23.4%	23.6%		aF&E Aufwand in % GesamtA DB6
Forschungsanteil DB5[2]	24.0%	24.1%	24.4%	24.6%	25.2%	24.1%	23.8%	24.0%		aF&E Aufwand in % GesamtA DB5

Jahr	**2017**	**2018**	**2019**	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**	**2024**	Erläuterung
Flächen (HNF)	151'410	148'044	148'231	148'330	148'213	148'491	148'576	148'981	
Flächenquote	15.9	15.5	15.1	15.1	14.6	14.9	14.9	14.5	m2 HNF je FTE (Stud)
Personal	**2'064**	**2'135**	**2'203**	**2'282**	**2'295**	**2'309**	**2'343**	**2'381**	Anstellungen in fte, Stand 31.12.
männlich	1'176	1'211	1'227	1'263	1'247	1'238	1'241	1'236	
weiblich	888	924	976	1'018	1'048	1'071	1'102	1'145	

[1] Vorgaben gemäss Leistungsauftrag 2021-2024

[2] Ausweis der Kennzahl ohne die ausserordentlich gebildeten Rückstellungen für «Pensionskasse Vorsorgeplan 2019»

[3] Ausweis der Kennzahl einschliesslich die ausserordentlich gebildeten Rückstellungen für «Pensionskasse Vorsorgeplan 2019»

Monitoring FHNW - Leistungsauftragsperiode 2021- 2024 - Jahresabschluss 2024 (nur Abweichungen absolut und relativ)

Jahr	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	
Kennzahl									
Selbstfinanzierungsgrad (DB 6)[2]	1.9%	-0.8%	-0.3%	-0.4%	2.6%	-1.2%	-0.2%	0.6%	in %-Punkten
Globalbudget	1'598	-3'430	-	-40	9'083	-780	285	72	in TCHF
Immatrikulierte Studierende in fte (Jahresmittel)	**439**	**35**	**28**	**286**	**339**	**-210**	**26**	**294**	in full time equivalents
Bachelor	336	66	32	156	205	-238	-2	232	in full time equivalents
Master	102	-31	-4	130	135	28	28	62	in full time equivalents
Immatrikulierte Studierende in hc, zum 15.10.	**342**	**189**	**227**	**515**	**243**	**-75**	**283**	**372**	in headcounts
Studienerfolgsquote	-0.2%	-0.2%	-0.2%	0.4%	0.6%	0.2%	-0.2%	-0.3%	inkl. Anteil der noch aktiven Stud.
Durchschnittskosten Ausbildung je Fachbereich (Delta in TCHF)									
APS	-1.0	-1.0	0.0	0.2	0.1	0.4	-0.7	-0.4	FB Angewandte Psychologie
HABG	-1.4	-0.6	-1.5	-1.0	1.4	1.3	1.4	-0.1	FB Architektur, Bau- und Planungswesen
HGK Design	-1.7	2.8	-0.0	-1.0	-0.2	1.5	-1.3	1.7	FB Design
HGK Kunst	-0.7	3.3	0.2	1.1	-0.0	-1.8	-0.5	-0.2	FB Kunst
HLS	0.7	0.9	-5.2	-3.3	-1.6	1.6	3.0	-0.9	FB Chemie und Life Sciences
HSM	-2.6	-0.1	1.0	1.2	0.2	0.4	-0.4	0.9	FB Musik
PH	-0.5	2.5	0.5	-1.5	-0.8	1.6	1.7	-0.6	FB Pädagogik
HSA	0.1	0.1	-0.1	0.6	0.5	0.4	0.6	-0.3	FB Soziale Arbeit
HT	-0.9	0.7	2.5	1.1	-1.9	2.5	1.7	0.6	FB Technik und IT
HSW	-0.4	-0.1	1.1	0.8	-1.6	1.4	0.9	0.5	FB Wirtschaft und Dienstleistungen
Total	-0.6	0.7	0.5	-0.0	-0.9	1.4	1.0	0.0	FHNW - Durchschnitt über alle FB
Drittmittel erweiterter Leistungsauftrag									
Drittmittel Weiterbildung	131	896	-1'604	-2'203	3'798	583	372	1'502	in TCHF
Drittmittel Forschung	7'855	970	2'653	1'644	5'926	-3'529	2'974	3'507	in TCHF
Drittmittel Dienstleistungen	722	1'422	103	-1'526	1'068	-271	587	630	in TCHF
Deckgungsgrad erweiterter Leistungsauftrag									
Weiterbildung	6.0%	8.0%	-12.0%	4.0%	4.0%	-5.0%	-1.0%	0.0%	in %-Punkten
Forschung ohne strategische Entwicklung	9.4%	-3.0%	-2.0%	1.0%	1.0%	0.0%	2.0%	-1.0%	in %-Punkten
Forschung incl. Strategische Entwicklung	8.0%	0.0%	-2.0%	0.0%	4.0%	0.0%	2.0%	-1.0%	in %-Punkten
Dienstleistungen	-4.0%	-2.0%	0.0%	-1.0%	5.0%	-6.0%	0.0%	14.0%	in %-Punkten
Forschungsanteil Vollkosten[2]	0.5%	0.1%	0.5%	-0.1%	0.5%	-0.9%	-0.1%	0.2%	in %-Punkten
Forschungsanteil DB5[2]	0.3%	0.1%	0.3%	0.2%	0.6%	-1.1%	-0.3%	0.2%	in %-Punkten
Flächen (HNF)	-353	-3'366	187	99	-117	278	85	405	in m2 (HNF)
Flächenquote	-0.9	-0.4	-0.4	0.0	-0.5	0.3	-0.0	-0.4	absolut je fte
Festanstellungen	**64**	**71**	**68**	**79**	**13**	**14**	**34**	**38**	
männlich	41	35	16	36	-16	-9	3	-5	
weiblich	23	36	52	42	30	23	31	43	

Fachhochschule
Nordwestschweiz

Beilage 2 zur Botschaft 25.167



Jahresbericht
2024

Editorial

Geschätzte Leserinnen und Leser



Prof. Dr. Crispino Bergamaschi
Direktionspräsident FHNW

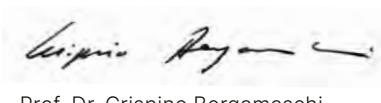
Markus Jordi
Präsident des Fachhoch-
schulrates FHNW

Das vergangene Jahr war für die FHNW von wichtigen Meilensteinen und Entscheidungen geprägt. Die Parlamente unserer vier Trägerkantone genehmigten den Leistungsauftrag 2025–2028 der FHNW. Auf dieser Grundlage konnten wir die notwendigen Vorbereitungen zur Umsetzung der Strategie FHNW 2035 treffen – insbesondere in den drei Zukunftsfeldern «New Work», «Zero Emission» und «Future Health».
Erfolgreich vorbereiten konnten wir auch den Start der neuen Hochschule für Informatik FHNW und die Erweiterung der Hochschule für Technik FHNW um den Bereich Umwelt.
Freuen durften wir uns ausserdem über eine weitere positive Entwicklung der Studierendenzahlen.
Die Ausbildung junger Menschen bleibt, neben den verstärkten Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten in den strategischen Zukunftsfeldern, unser Kerngeschäft. Die FHNW trägt damit zu einer starken Wirtschaft und Gesellschaft in der Nordwestschweiz und darüber hinaus bei. Zugleich verstehen wir, besonders in Zeiten wie diesen, die Bildung junger Menschen auch als die Vermittlung von Kompetenzen, welche wichtige Voraussetzung für eine funktionierende Gesellschaft und eine stabile Demokratie sind.

Wir sehen uns jedoch auch Herausforderungen gegenüber. Die geplanten Sparmassnahmen des Bundes im Bereich Bildung und Forschung, ein zugleich wachsender Bedarf an Fachkräften und damit an qualifizierter Ausbildung sowie komplexer werdende Bedingungen für notwendige Forschung und Innovation bilden ein Spannungsfeld, das unsere Arbeit in den kommenden Jahren noch anspruchsvoller machen wird.
Nicht zuletzt stand das Jahr 2024 im Zeichen des Wandels: Im Dezember verabschiedete sich Prof. Dr. Ursula Renold nach zwölf Jahren als Präsidentin des Fachhochschulrates. Für ihre strategische Klarheit und ihr grosses Engagement danken wir ihr an dieser Stelle herzlich.
Nun wenden wir den Blick mit Motivation und Zuversicht nach vorn und freuen uns, die FHNW auch und gerade in herausfordernden Zeiten weiter gemeinsam zu gestalten.



Markus Jordi



Prof. Dr. Crispino Bergamaschi

Zahlen 2024

Zahlen & Grafiken im Detail:
www.fhnw.ch/jahresbericht

3 278
Mitarbeitende

13 984
Studierende

80 % Bachelor
20 % Master

54 % Frauen
46 % Männer

2 381
Stellen

539 Professorinnen
und Professoren

51 % Männer
49 % Frauen

Herkunft der Studierenden

AG	BL	BS	SO	Übrige CH	Ausland
25 %	19 %	12 %	9 %	26 %	9 %

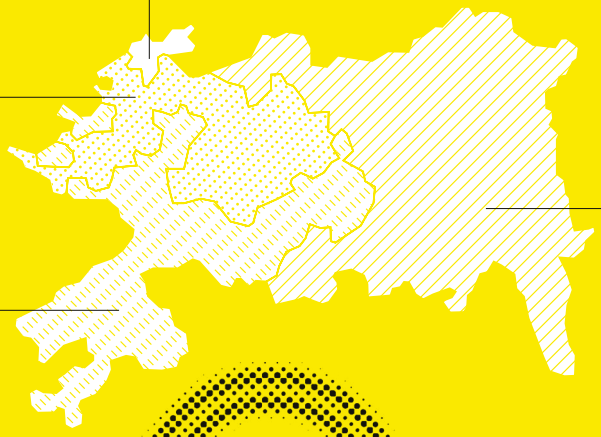
Studierende & Mitarbeitende an den Standorten

BL
4 288
797

BS
2 329
650

AG
3 516
1 156

SO
3 851
675



1 348

Forschungsprojekte mit Praxispartnern

69.4 Mio. CHF
Drittmittel

3 819

ausgestellte Weiterbildungs-diplome

404

Dienstleistungsprojekte
8.9 Mio. CHF Drittmittel

517

Mio. CHF Aufwand

64 % Ausbildung
10 % Weiterbildung
24 % Anwendungsorientierte Forschung & Entwicklung
2 % Dienstleistungen

506

Mio. CHF Ertrag

54 % Drittmittel
46 % Globalbeitrag der Trägerkantone

Highlights 2024



Stark in die Zukunft: Leistungsauftrag 2025–2028 und strategische Zukunftsfelder der FHNW

Im Oktober genehmigten die Parlamente der vier Trägerkantone den FHNW Leistungsauftrag 2025–2028. Er bildet die Grundlage für die Strategie FHNW 2035 und die strategischen Zukunftsfelder New Work, Zero Emission und Future Health. Nachdem 2024 die notwendigen Vorbereitungen getroffen wurden, wird die FHNW ihre multidisziplinären Kompetenzen verstärkt bündeln und ausbauen, um Impulse für Wirtschaft und Gesellschaft zu Herausforderungen in den drei Feldern zu geben.

Stabsübergabe: Wahl von Markus Jordi als neuer Fachhochschulratspräsident FHNW

Im Dezember verabschiedete sich Prof. Dr. Ursula Renold nach zwölf Jahren als Präsidentin des Fachhochschulrats der FHNW mit einer symbolischen Stabsübergabe an Markus Jordi, der von den Regierungen der FHNW Trägerkantone im Juni 2024 zum neuen Fachhochschulratspräsidenten gewählt wurde.





Das Ende einer Ära – und der Beginn einer neuen Zeit

Ein neues Kapitel begann 2024 an der Hochschule für Technik FHNW: Mit der Pensionierung von Prof. Jürg Christener, seit Gründung Direktor der Hochschule für Technik FHNW, übernahmen Prof. Dr. Peter Flohr und Prof. Dr. Doris Agotai die Co-Leitung der Hochschule. Ab 2025 leitet Doris Agotai die neue Hochschule für Informatik FHNW, Peter Flohr ist Direktor der um den Bereich Umwelt erweiterten Hochschule für Technik und Umwelt FHNW.

Vernetzt in Europa: FHNW wird Teil der europäischen Hochschul-Allianz «ChallengeEU»

Die EU hat im Rahmen der Initiative «Europäische Hochschulen» 14 Projekte ausgewählt, darunter ChallengeEU. Das Projekt verbindet die FHNW mit acht Partner-Hochschulen in Europa und stärkt sie in ihren strategischen Zukunftsfeldern. Die ausgewählten Projekte werden bis 2028 durch Erasmus+ bzw. Movetia finanziell unterstützt.

Aus den Hochschulen

Angewandte Psychologie am Puls der Zukunft: Die Hochschule für Angewandte Psychologie FHNW

Mit ihrer psychologischen Expertise leistet die Hochschule für Angewandte Psychologie FHNW einen bedeutenden Beitrag zu einer humanzentrierten Gestaltung der Zukunft. Aus- und Weiterbildung sowie die angewandte Forschung entsprechen dem aktuellen Bedarf von Wirtschaft und Gesellschaft. Das Jahr 2024 war geprägt von zukunftsweisenden Themen wie KI und Nachhaltigkeit, Gesundheit und Fachkräftemangel. 2024 waren 873 Studierende an der Hochschule für Angewandte Psychologie FHNW eingeschrieben, 154 schlossen ihr Studium erfolgreich ab.

Mehr Informationen: fhnw.ch/aps

Für eine nachhaltige Zukunft: Die Hochschule für Architektur, Bau und Geomatik FHNW

Die Hochschule für Architektur, Bau und Geomatik FHNW setzt auf Nachhaltigkeit, Innovation und Digitalisierung. Mit praxisorientierten Ansätzen und zukunftsgerichteten Methoden engagiert sich die Hochschule aktiv für ressourcen- und klimaschonendes Bauen, integrales Planen und eine barrierefreie Stadtentwicklung. Im Jahr 2024 waren 483 Studierende an der Hochschule für Architektur, Bau und Geomatik FHNW immatrikuliert, wovon 134 ihr Studium erfolgreich abgeschlossen haben.

Mehr Informationen: fhnw.ch/habg



Zukunft gestalten: Hochschule für Gestaltung und Kunst Basel FHNW

Mit 1 000 Studierenden und Mitarbeitenden ist die Hochschule für Gestaltung und Kunst Basel FHNW eine facettenreiche Lern-, Lehr- und Forschungsgemeinschaft. Die HGK Basel FHNW bietet Bachelor- und Master-Studiengänge, ein Doktoratsprogramm in Kooperation mit der Kunstuniversität in Linz sowie Weiterbildungsmöglichkeiten in den Bereichen Kunst, Design und Vermittlung an. Die HGK Basel hat den Anspruch, eine inspirierende und ambitionierte Hochschule zu sein, die gleichzeitig einladend, fröhlich und transformativ agiert. 2024 waren 840 Studierende an der HGK Basel FHNW immatrikuliert, 257 schlossen ihr Studium erfolgreich ab.

Mehr Informationen: fhnw.ch/hgkbasel



Wegweisend im europaweit grössten Life Sciences Cluster: Die Hochschule für Life Sciences FHNW

Die Hochschule für Life Sciences FHNW lehrt und forscht entlang der gesamten Wertschöpfungskette: Mit Fokus auf Digitalisierung und Nachhaltigkeit setzt sie sich für neue präventive und therapeutische Produkte ein, ist an der Entwicklung von Medizinalprodukten und Arzneimitteln beteiligt und wirkt an innovativen Produktionsprozessen, der Digitalisierung in den Life Sciences sowie der Entwicklung ressourcenschonender Technologien und Verfahren im Umweltbereich mit. Durch die enge Kooperation mit der Industrie ist sie eine zentrale Akteurin in den Life Sciences. 2024 waren 827 Studierende immatrikuliert, 201 schlossen ihr Studium erfolgreich ab.

Mehr Informationen: fhnw.ch/hls

Tonangebend auch im zukünftigen Musik- und Kulturmarkt: die Hochschule für Musik Basel FHNW

Die HSM Basel vermittelt künstlerische, pädagogische und theoriebezogene Kompetenzen. Sie ergänzte ihr Programm 2024 mit einem disziplinenübergreifenden Schwerpunkt. Der Master in Musik und Szene in Transformation startete im Herbstsemester. Er adressiert neben Musiker:innen Studierende aus Kunst und Design, Performance, Theater und verwandten Disziplinen. Im Mittelpunkt stehen angesichts der voranschreitenden Verschmelzung von Musik mit anderen Künsten neue Kollaborations- und Performancepraktiken. Die HSM Basel bereitet sich mit diesem Angebot auf die Anforderungen der Zukunft vor. 2024 waren 735 Studierende an der HSM Basel FHNW eingeschrieben, 263 schlossen ihr Studium erfolgreich ab.

Mehr Informationen: fhnw.ch/hsm

Wissen. Können. Zukunft bilden. Die Pädagogische Hochschule FHNW

Die PH FHNW steht für die Bildung von Lehrpersonen und pädagogischen Fachpersonen am Puls von Praxis und Forschung. Ihr Angebot deckt Vorschul- bis Gymnasialstufe, Spezialfunktionen im Berufsfeld Schule sowie Erwachsenen- und Weiterbildung ab. 2024 hat die PH FHNW die Praxisbedeutsamkeit als Jahresthema im Rahmen der Umsetzung ihrer Hochschulstrategie in den Fokus gerückt – ein bewusst gewählter Begriff, um über die Termini Praxisnähe oder Praxisbezug hinauszugehen. 3 798 Studierende waren 2024 an der PH FHNW immatrikuliert, 830 schlossen ihr Studium ab.

Mehr Informationen: fhnw.ch/ph

Vorausschauend. Partnerschaftlich. Wirkungsvoll. Die Hochschule für Soziale Arbeit FHNW

Die Hochschule für Soziale Arbeit FHNW verbindet Forschungsstärke mit ihrer Nähe zur Praxis. Sie nimmt gesellschaftliche Trends auf, entwickelt in dialogischer Zusammenarbeit mit Partner:innen aus Wissenschaft und Praxis effektive Lösungen für gesellschaftliche Herausforderungen und setzt in ihrer Ausbildung auf Innovation. Inhaltlich stehen digitale Transformation, nachhaltige Entwicklung und gesundheitliche Chancengleichheit im Fokus. 1 593 Studierende waren 2024 an der HSA FHNW immatrikuliert, 335 schlossen ihr Studium erfolgreich ab.

Mehr Informationen: fhnw.ch/hsa

Bildungs- und Forschungspartner für Industrie und Wirtschaft: Die Hochschule für Technik FHNW

Die Hochschule für Technik FHNW bietet praxisnahe Aus- und Weiterbildung in den Bereichen Informatik, Ingenieurwesen und Optometrie. Sie unterstützt zahlreiche Unternehmen und Institutionen mit konkreten Projektarbeiten in ihren Innovationsvorhaben. Das Jahr 2024 stand im Zeichen des Umbruchs: Der langjährige Direktor Jürg Christener ging in Pension, die neue Co-Leitung übernahmen Dr. Peter Flohr und Prof. Dr. Doris Agotai. Ab 2025 entwickelt sich die Institution weiter in die neue Hochschule für Informatik FHNW und die Hochschule für Technik und Umwelt FHNW. 2024 waren 1 750 Studierende an der HT FHNW immatrikuliert, 411 schlossen ihr Studium erfolgreich ab.

Mehr Informationen: fhnw.ch/ht und fhnw.ch/hsi



Die Hochschule für Wirtschaft FHNW: Business Artificial Intelligence, Nachhaltigkeit und Innovation

Neue Bachelor und Master of Science-Studiengänge sowie neue Weiterbildungsprogramme zu Nachhaltigkeit, Cybersecurity und Gesundheitswesen fanden 2024 grossen Anklang. Künstliche Intelligenz in der Wirtschaft, Nachhaltigkeit und Innovation waren auch Schwerpunktthemen in Forschung und Dienstleistung. Als Partner des Green-Business Awards konnte sich die Hochschule zudem als Vorreiterin im Thema etablieren. Die sehr erfolgreiche Kinderhochschule Olten wurde zur Kinderhochschule FHNW an vielen Standorten ausgebaut. 3 085 Studierende waren 2024 an der Hochschule für Wirtschaft FHNW immatrikuliert, 765 schlossen ihr Studium erfolgreich ab.

Mehr Informationen: fhnw.ch/hsw

Ausführliche Berichte aus den Hochschulen:

fhnw.ch/jahresbericht

Bilanz 2024

Aktiven

in Schweizer Franken	31.12.2024	31.12.2023
Total Flüssige Mittel und Finanzanlagen	43 143 196	46 601 167
Total Forderungen und Vorräte	21 186 388	30 269 093
Aktive Rechnungsabgrenzungen	12 232 196	10 834 095
Durchlaufkonten	9 264	–
Beteiligungen	330 000	330 000
Total Sachanlagen	57 396 057	52 939 441
Total Aktiven	134 297 101	140 973 796

Passiven

in Schweizer Franken	31.12.2024	31.12.2023
Total Laufende Verpflichtungen	31 106 001	18 990 117
Passive Rechnungsabgrenzungen	63 601 487	68 764 976
Durchlaufkonten	3 841 112	3 711 868
Fonds	1 738 728	2 032 409
Rückstellungen	25 732 578	27 679 256
Total Eigenkapital	8 277 195	19 795 170
Total Passiven	134 297 101	140 973 796

Zahlen und Informationen 2024
fhnw.ch/jahresbericht

Erfolgsrechnung 2024

Aufwand

in Schweizer Franken	31.12.2024	31.12.2023
Total Personalaufwand	**400 776 571**	**386 883 296**
Total Sachaufwand	**105 551 351**	**107 645 256**
Projekt- und Ausbildungsbeiträge an Dritte	**5 644 690**	**7 634 632**
Total Zinsen und Abschreibungen	**13 520 150**	**14 269 536**
Beiträge an Organisationen	**947 821**	**985 826**
Total Aufwand	**526 440 583**	**517 418 546**

Ertrag

in Schweizer Franken	31.12.2024	31.12.2023
Total Vermögens- und Lizenzerträge	**1 821 950**	**1 817 633**
Total Erträge von Dritten	**94 602 901**	**90 588 421**
Bundesbeiträge	122 193 678	120 921 183
Trägerkantone	250 169 532	249 968 412
Gelder aus FHV	46 136 641	44 417 939
Übrige öffentliche Gelder	–2 094	–45 517
Total Erträge Bund und Kantone	**418 497 757**	**415 262 017**
Total Ertrag	**514 922 608**	**507 668 071**
Jahresergebnis	**–11 517 975**	**–9 750 475**

Fachhochschule
Nordwestschweiz

Die Fachhochschule Nordwestschweiz FHNW
setzt sich aus folgenden Hochschulen zusammen:
– Hochschule für Angewandte Psychologie FHNW
– Hochschule für Architektur, Bau und Geomatik FHNW
– Hochschule für Gestaltung und Kunst Basel FHNW
– Hochschule für Informatik FHNW
– Hochschule für Life Sciences FHNW
– Hochschule für Musik Basel FHNW
– Pädagogische Hochschule FHNW
– Hochschule für Soziale Arbeit FHNW
– Hochschule für Technik und Umwelt FHNW
– Hochschule für Wirtschaft FHNW

Impressum

Herausgeberin
Fachhochschule Nordwestschweiz FHNW
Bahnhofstrasse 6, CH-5210 Windisch
T +41 56 202 77 00, www.fhnw.ch

Projektleitung Johanna Cantz
Konzept und Gestaltung Modulator AG
Fotos Titel: Pati Grabowicz; Editorial: Barbara Keller;
Aus den Hochschulen: Pati Grabowicz;
Highlights: Silvano Gerosa
Druck sprüngli druck ag
Auflage 5 500 Exemplare
Abdruck unter Quellenangabe erlaubt
März 2025

FHNW Jahresbericht 2024 – Webumsetzung, Hochschulbeiträge

Aus den Hochschulen der FHNW

Information über Schwerpunkte, Projekte und Aktivitäten der Hochschulen der FHNW im Berichtsjahr 2024.

- **Hochschule für Angewandte Psychologie FHNW** +
- **Hochschule für Architektur, Bau und Geomatik FHNW** +
- **Hochschule für Gestaltung und Kunst Basel FHNW** +
- **Hochschule für Life Sciences FHNW** +
- **Hochschule für Musik Basel FHNW** +
- **Pädagogische Hochschule FHNW** +
- **Hochschule für Soziale Arbeit FHNW** +
- **Hochschule für Technik FHNW** +
- **Hochschule für Wirtschaft FHNW** +

Hochschule für Angewandte Psychologie FHNW ×

Angewandte Psychologie am Puls der Zukunft

Auch im Jahr 2024 leistete die Hochschule für Angewandte Psychologie FHNW mit psychologischer Expertise einen bedeutenden Beitrag zu einer humanzentrierten Gestaltung der Zukunft. Die Aus- und Weiterbildung sowie die angewandte Forschung entwickelten sich entlang der aktuellen Bedarfe von Wirtschaft und Gesellschaft.

Psychologiestudium auf Rekordniveau

Die Ausbildung erfreut sich weiterhin eines bemerkenswerten Wachstums: Im Herbst 2024 studierten 873 Bachelor- und Master-Studierende; eine Steigerung um zwölf Prozent gegenüber dem Vorjahr. Der Master-Studiengang Angewandte Psychologie umfasst neu sieben fachliche Vertiefungen innerhalb der Arbeits-, Organisations- und Wirtschaftspsychologie, die den Studierenden Flexibilität im Studium und eine Schärfung des persönlichen Profils für den Arbeitsmarkt bieten.

Gesundheit und Vereinbarkeit im Fokus

2024 legte die Hochschule besonderen Wert darauf, die Studierenden und Weiterbildungsteilnehmenden in der Erreichung ihrer Entwicklungsziele noch besser zu unterstützen. Das Programm Gesund studieren bietet wertvolle Tipps und Unterstützungsangebote für Gesundheit und Vereinbarkeit im Studienalltag. Hierzu gehören das mit anderen Lebensbereichen optimal kombinierbare Studieren in «Flexzeit» im Bachelor und die Laufbahnberatung Angewandte Psychologie für die berufliche Weiterentwicklung von Personen in Aus- oder Weiterbildung – mit einem klaren Fokus auf die Berufsfelder der angewandten Psychologie. Unterstützung bei der berufsbezogenen Entwicklung bietet zudem das Mentoring-Programm, das 2024 zum fünften Mal startete, mit 40 Tandems aus Absolvierenden (BSc, MSc, MAS) und Fachpersonen aus der Arbeitswelt.



«Gesund studieren»-Aktion zum Semesterstart (Foto: FHNW)

Grosses Interesse an psychologischen Themen

Der Erfolg der Reihe Psychologie kompakt – online, die 2020 während des Lockdowns ins Leben gerufen und seither mit grossem Erfolg weitergeführt wurde, belegt das grosse Interesse an den Themen der angewandten Psychologie. Die Nachfrage nach diesen praxisnahen, kompakten Online-Beiträgen stieg in den letzten Jahren stetig. Mehrere Unternehmen und Organisationen integrierten dieses Angebot der Hochschule bereits in ihr internes Bildungsangebot oder fragten unsere Expert*innen für exklusive Inputs aus der angewandten Psychologie für ihre Mitarbeitenden an.

Ausgewiesene Expertise zur humanzentrierten Gestaltung künstlicher Intelligenz

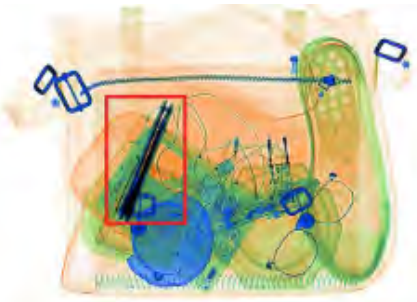
Mehrere angewandte Forschungsprojekte befassten sich aus psychologischer Perspektive mit einem für Menschen und Organisationen förderlichen Einsatz von KI-Technologien. Ein 2024 von Forschenden unserer Hochschule publiziertes White Paper beschreibt, wie KI die menschliche Expertise erweitert und die Entscheidungsfähigkeit verbessert. Eine weitere Publikation über die Zusammenarbeit zwischen Mensch und KI erhielt den Best Paper Award bei der AHFE 2024, was die hohe Qualität der angewandten Forschung und die ausgewiesene Kompetenz unserer Forschenden in diesem Thema unterstreicht.



Best Paper Award: Philipp Renggli an der AHFE 2024 in Nizza, wo er die Publikation präsentierte. (Foto: ZVG)

Innovative Ansätze zur Nutzung künstlicher Intelligenz

Das Projekt Target Recognition using Artificial Intelligence untersuchte die Interaktion zwischen Flughafensicherheitspersonal und KI-Systemen zur Erkennung verbotener Gegenstände im Passagiergepäck und zeigte, dass Gepäcksicherheitskontrollen durch KI optimiert werden können. Pilotversuche zeigten aber auch, dass sich die Arbeitsaufgaben und Rollenverständnis der Mitarbeitenden durch den KI-Einsatz verändern und die Einführung der KI als sorgfältig vorbereitetes Change-Projekt umgesetzt werden sollte.



KI soll künftig helfen, verbotene Gegenstände im Gepäck bei der Sicherheitskontrolle an Flughäfen zu erkennen. (Foto: FHNW)

Im EU-Projekt AI4REALNET erforschen 17 Partner aus acht Ländern die KI-Unterstützung komplexer Entscheidungsprozesse in kritischen Infrastrukturen, um menschliche und künstliche Intelligenz optimal zu kombinieren. Im ersten Projektjahr wurde ein innovatives Konzept erarbeitet, das nun in Use Cases evaluiert wird.

Ende 2024 starteten zwei neue Projekte zum Thema KI: Ein vom SNF gefördertes Projekt zur Anwendung von KI im Gesundheitswesen entwickelt Szenarien der Mensch-KI-Zusammenarbeit und evaluiert deren Nützlichkeit aus Sicht der Fachkräfte. Ein weiteres Projekt analysiert, wie generative künstliche Intelligenz (GenAI) berufliche Rollenprofile in einem Grosskonzern verändert, mit dem Ziel, praxisnahe Massnahmen für eine effektive und nachhaltige Einführung von GenAI-Technologien zu definieren.



Untersucht den Einsatz von KI in der Notfallmedizin: Das Projektteam vor dem Inselspital in Bern (Foto: ZVG)

KI findet auch zunehmend Eingang in die Lehre und auch hier bietet angewandte Forschung relevante Impulse für eine gute Gestaltung des KI-Einsatzes. Ein FHNW Lehrfonds-Projekt der Hochschule zeigt, dass die Nutzung von KI-Tools in der Aus- und Weiterbildung dann positiv wahrgenommen wird, wenn entsprechende KI-bezogene Kompetenzen vermittelt und gefördert werden. Dies trägt zur Steigerung der Effizienz und Akzeptanz von KI in der Hochschullehre bei.

Nachhaltiges Verhalten erforschen und fördern: Von Konsum bis Mobilität

Die Expertise der Hochschule, das Konsum-, Recycling- und Mobilitätsverhalten in unserer Gesellschaft nachhaltig positiv zu beeinflussen, war im Berichtsjahr äusserst gefragt. Eine Forschungsstudie im Auftrag von SENS eRecycling untersuchte, wie Konsument*innen dazu bewogen werden können, mit ihrem Verhalten zu einer besser funktionierenden Kreislaufwirtschaft von Elektrogeräten (Repair, Reuse, Recycling) beizutragen. Eine Analyse im Auftrag des Schweizer Kompetenzzentrums gegen Littering (IGSU) identifizierte Einflussfaktoren und Massnahmen zur Reduktion von Zigaretten-Littering. Ein vom Bundesamt für Energie gefördertes, interdisziplinäres Forschungsprojekt betonte die Bedeutung von angemessener Vorlaufzeit, frühzeitiger Ankündigung und transparenter Kommunikation für eine erfolgreiche Stilllegung von Gasnetzen.

2024 startete zudem ein SNF-gefördertes Projekt zur Untersuchung von Treibern und Barrieren für nachhaltige Mobilität in nicht-städtischen Regionen der Schweiz, das Lösungen zur Reduktion der verkehrsbedingten CO2-Emissionen in der Schweiz entwickeln soll.

Fachkräfte gewinnen und halten

Zwei Forschungsprojekte untersuchten, wie Fachkräfte gewonnen und gehalten werden können. In Zusammenarbeit mit der Stiftung Töpferhaus wurde der Employer Branding Prozess in Non Profit Organisationen analysiert. In der konkreten Umsetzung wurden eine neue Markenidentität erarbeitet und eingeführt und der Rekrutierungsprozess überarbeitet. Im Projekt «Dozent*innen FH» wurden Massnahmen zur Erhöhung des Frauenanteils in Dozierenden- und Führungspositionen an der FHNW umgesetzt, was den Anteil weiblicher Bewerberinnen um 28 %, bei den MINT-Hochschulen sogar um 40 % steigerte.



Vertreter*innen aus Forschung und Praxis diskutierten am Forum Wirtschaftspsychologie, wie Unternehmen der Herausforderung Fachkräftemangel begegnen können. (Foto: Patrick Lüthy)

Der Alumni-Verein organisierte 2024 Betriebsbesichtigungen und Online-Referate zum Thema Fachkräftemangel. Beim Forum Wirtschaftspsychologie diskutierten Expert*innen aus Praxis und Wissenschaft mögliche Lösungsansätze.

Mit diesen positiven Entwicklungen blickt die Hochschule für Angewandte Psychologie FHNW optimistisch in die Zukunft!

Hier entstehen Bausteine künftiger Lebensräume

Die Hochschule für Architektur, Bau und Geomatik FHNW erzielte im Berichtsjahr bedeutende Erfolge: von Auszeichnungen und wegweisenden Forschungsergebnissen bis hin zu neuen, flexiblen Kursformaten, die auf die sich wandelnden Bildungsbedürfnisse zugeschnitten sind.

Strategie HABG 2035 – nachhaltig, verbindend, konstruktiv

Mit Blick auf die Zukunft beschäftigte sich die Hochschule für Architektur, Bau und Geomatik FHNW intensiv mit ihrer Ausrichtung bis ins Jahr 2035. In enger Anbindung an die Strategie FHNW 2035 wurde die Strategie HABG 2035 entwickelt. Sie setzt auf die Weiterentwicklung bestehender Stärken und richtet ihren Fokus auf die Vernetzung verschiedener Fachbereiche innerhalb der Aus- und Weiterbildung sowie auf das Zusammenspiel verschiedenster Forschungsdisziplinen mit der Praxis. Im Zentrum steht die Vision, die HABG als treibende Kraft für nachhaltige, verbindende und konstruktive Lösungen in der Planungs- und Baubranche zu positionieren.

Erste Erfolge dieser zukunftsgerichteten Orientierung spiegeln sich in aktuellen Entwicklungen der Hochschule wider wie flexible Aus- und Weiterbildungsformate oder innovative Forschungsprojekte.

Highlights aus der Ausbildung

Doppelt prämiert: Geomatik-Ingenieurin entwickelt neuartiges 3D-Verfahren zur Inspektion von Flusskraftwerken



Manuela Ammann mit dem Tauchroboter, an dem die Kamera für Unterwasseraufnahmen befestigt ist. (Foto: zVg)

Manuela Ammann, Absolventin des Master of Science in Engineering MSE, Profil Geomatik und wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut Geomatik, wurde für ihre Masterarbeit «Robotic Photogrammetric Underwater Inspection of Hydropower Plants» mit zwei internationalen Preisen ausgezeichnet: Die Deutsche Hydrographische Gesellschaft e.V. und der Internationale Verband der Hydrographischen Gesellschaften (IFHS) verliehen ihr jeweils den ersten Preis für herausragende Studienarbeiten. Manuela Ammann entwickelte ein Verfahren zur 3D-Rekonstruktion von Unterwasserkomponenten in Flusskraftwerken mittels Photogrammetrie. So können Inspektionen ohne riskante Tauchgänge durchgeführt werden. Herausforderungen wie Strömungen und schlechte Sicht wurden erfolgreich durch den Einsatz einer Spezialkamera an einem Tauchroboter gemeistert.

Professor für die Geschichte der Baukultur



Prof. Dr. Erik Wegerhoff. (Foto: FHNW)

Mit Prof. Dr. Erik Wegerhoff konnte das Institut Architektur einen ausgewiesenen Experten für die Geschichte der Baukultur gewinnen. Seit Herbstsemester 2024 unterrichtet der habilitierte Architekturtheoretiker als Dozent für Geschichten und Theorien der Architektur die Bachelor- und Masterstudierenden.

«Die Ausbildung von Architektinnen und Architekten ist für einen Historiker etwas Besonderes – denn im Zentrum der Lehre steht zurecht der Entwurf. Aber gerade diese Nähe zur Praxis reizt mich, denn immer muss ich mich der Frage stellen: Was müssen Bauende wirklich über Architekturgeschichte wissen? Wie kann ich die Erkenntnisse aus der Forschung übertragen auf den Unterricht von Praktikern?» so Wegerhoff.

129 Absolvent*innen feierten ihren erfolgreichen Studienabschluss

Im September 2024 konnten 129 Bachelor- und Masterabsolventinnen der Hochschule für Architektur, Bau und Geomatik FHNW ihre Diplome entgegennehmen. In feierlichem Rahmen wurden sie in der Aula des FHNW Campus Muttenz von ihren Studiengangsleitenden geehrt. 14 Diplomierte wurden für besondere Leistungen mit einem Preis ausgezeichnet wurden. Liste der Preisträger*innen sowie weitere Impressionen der musikalisch umrahmten Diplomfeier .



Absolvent*innen 2024 des Bachelor of Science FHNW in Bauingenieurwesen mit ihrem ehemaligen Studiengangleiter Prof. Dr. Harald Schuler links im Bild. (Foto: FHNW)

Highlights aus der Weiterbildung

Feierliche Diplomübergabe an 27 Weiterbildungs-Master-Absolvent*innen

Im Mai 2024 wurden 27 Absolvent*innen der Weiterbildungsstudiengänge MAS FHNW Digitales Bauen, MAS FHNW Bauleitung und MAS FHNW in nachhaltigem Bauen (MAS EN Bau) feierlich ihre Diplome überreicht. Die Zeremonie am Campus Muttenz bot mit musikalischer Begleitung und einem festlichen Apéro einen gelungenen Abschluss ihrer Studienzeit.



Absolvent*innen 2024 der Weiterbildungsstudiengänge MAS FHNW Digitales Bauen, MAS FHNW Bauleitung und MAS FHNW in nachhaltigem Bauen (MAS EN Bau). (Foto: FHNW)

Neue, flexible Weiterbildungsformate

Keine Zeit, einen ganzen Lehrgang zu besuchen? Kein Problem: Um den heutigen Anforderungen hinsichtlich Vereinbarkeit von Beruf und Weiterbildung zu begegnen, wurden einige Kursformate flexibler gestaltet: Seit Herbstsemester 2024 gibt es beispielsweise den viertägigen Weiterbildungskurs FHNW Bauorganisation.

Der Kurs ist Teil des MAS FHNW Bauleitung und vermittelt zentrale Themen der Baustellenplanung und -organisation. Er richtet sich an Architekt*innen, Ingenieur*innen sowie Bauleitende, die ihr Wissen auffrischen oder erweitern möchten. Die Teilnehmenden haben jeweils die Möglichkeit, sich bis Ende des Kurses für das gesamte CAS FHNW Bauorganisation anzumelden.

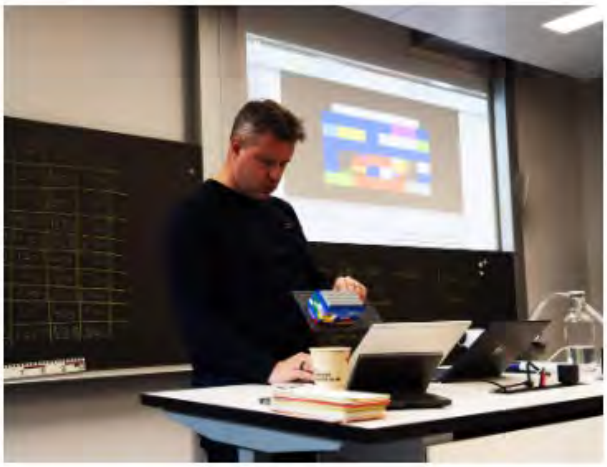
Neu können zudem drei Module des CAS FHNW Spatial Data Analytics anstelle des gesamten Zertifikatslehrgangs einzeln besucht werden. Die drei Module behandeln die Themen Geovisualisierung, Künstliche Intelligenz oder Data Engineering und Big Data. Mit dem Abschluss eines einzelnen Moduls erhalten die Teilnehmenden eine Weiterbildungsbestätigung. Mehr zu den flexiblen Modulen.



Die HABG passt ihr Weiterbildungsangebot den steigenden Anforderungen an. (Foto: FHNW)

Erfolgreicher Start des CAS FHNW Digitales Bauen – Integriertes Projektmanagement

Im Oktober 2024 starteten 15 Teilnehmende mit einem dreitägigen Auftaktblock das CAS FHNW Digitales Bauen – Integriertes Projektmanagement unter der Leitung von Evelyne Jost. Der modular aufgebaute Zertifikatslehrgang zeigt, wie Projektmanagement mit dem Virtual Design and Construction (VDC)-Framework digital und integriert gestaltet wird. In einer Simulation mit Lego-Steinen lernten die Teilnehmenden spielerisch, fachübergreifende Barrieren zu überwinden und Projekte praxisnah zu kalkulieren, zu planen und umzusetzen.



Spielerischer Einstieg in das CAS FHNW Digitales Bauen – Integriertes Projektmanagement. (Foto: FHNW)

Einblick in die Forschung

Das Baulabor FHNW im Einsatz für die Stadt Zürich: Traglast von Holzträgern auf dem Prüfstand

Im Auftrag der Stadt Zürich führte das Baulabor FHNW Traglastprüfungen an 25 Meter langen Holzträgern durch, die im geplanten Sportzentrum Oerlikon zum Einsatz kommen sollen. In mehreren Belastungstests wurde die Tragfähigkeit erfolgreich experimentell bestätigt. Die gewonnenen Erkenntnisse liefern wertvolle Daten für zukünftige Bauprojekte mit Holz als nachhaltigem Baumaterial.



25 Meter lange Holzträger, wie jene, die im Baulabor FHNW geprüft wurden, kommen als tragende Deckenelemente im für 2029 geplanten Sportzentrum Oerlikon zum Einsatz. (Foto: FHNW)

Von Jubiläen und Awards

15 Jahre GEAK: Ein stolzes Jubiläum für den Gebäudeenergieausweis der Kantone

Das Institut für Nachhaltigkeit und Energie am Bau feierte das 15-jährige Bestehen des Gebäudeenergieausweises der Kantone (GEAK). Dieses wichtige Instrument zur Förderung von Energieeffizienz hat in der Schweiz viel zur Optimierung von Gebäuden beigetragen und bleibt ein Meilenstein für nachhaltiges Bauen.

Swiss Arc Award 2024 der Kategorie «Next Generation» für das Institut Architektur FHNW

Mit dem Beitrag «Constructive Futures», der die Jahresthemen «Beyond Concrete» und «Keeping What's Good» umfasst, gewann das Institut Architektur eine der bedeutendsten Architekturauszeichnungen der Schweiz. Die Jury würdigte insbesondere das gemeinsame Engagement von Studierenden, Assistierenden und Dozierenden, innovative Wege zur Bewältigung der Klimakrise zu finden.



Grund zu feiern hatten Studierende und Lehrende des Instituts Architektur an der Swiss Arc Award Night am 23. Oktober 2024 im Trafo Baden. (Foto: Swiss Arc Award)

Hochschule für Gestaltung und Kunst Basel FHNW ×

Die HGK Basel FHNW bietet ein kreatives Umfeld für das Studium in Kunst, Design und Vermittlung mit Schwerpunkten auf den Themen Digitalität, Diversität und Nachhaltigkeit. Die HGK Basel hat den Anspruch, eine inspirierende und ambitionierte Hochschule zu sein, die gleichzeitig einladend, fröhlich und transformativ agiert.



Die Hochschule für Gestaltung und Kunst Basel FHNW auf dem Campus Dreispitz. (Foto: Pati Grabowicz, HGK Basel FHNW)

Start des Master-Studiengangs Transversal Design an der HGK Basel

Im Herbstsemester 2024/25 hat der neue Master-Studiengang Transversal Design am Institute Experimental Design and Media Cultures (IXDM) der HGK Basel unter der Leitung von Prof. Kit Braybrooke gestartet. In diesem forschungsorientierten, transdisziplinären Master-Studiengang entwickeln Studierende spekulative Modelle, alternative Praktiken und soziale, technologische, wirtschaftliche Vorschläge für Gesellschaften im Wandel. Gestaltung ist dabei nicht primär auf Objekte und Produkte bezogen, sondern schliesst Prozesse, Strategien und Infrastrukturen mit ein, von denen die Menschheit gemeinschaftlich abhängt.

Diplomausstellung des Institute Art Gender Nature (IAGN) im Kunsthaus Baselland

Unter dem Titel «You Can Break a Rock With an Egg» war die Diplomausstellung der Bachelor- und Master-Studierenden des Institute Art Gender Nature (IAGN) der HGK Basel vom 31. August bis 15. September 2024 bereits zum neunten Mal zu Gast im Kunsthaus Baselland. Die Ausstellung umfasste neue Arbeiten von über 50 aufstrebenden Künstler:innen und setzte die langjährige Zusammenarbeit am neuen Standort des Kunsthaus Baselland in unmittelbarer Nähe des Campus Dreispitz der HGK Basel FHNW fort. Diese Ausstellung war Teil der Ausstellungs- und Veranstaltungsreihe NEXT Generation, in deren Rahmen die Abschlussprojekte der Absolvent:innen aller Studiengänge der HGK Basel FHNW präsentiert wurden.



Jasmine Noemi Jetzer, un ruh, 2024 – Installationsansicht der Diplomausstellung «You Can Break a Rock With an Egg» der Bachelor- und Master-Studierenden des Institute Art Gender Nature (IAGN) der HGK Basel FHNW, Kunsthaus Baselland (Foto: Christoph Bühler)



Impression aus der Diplomausstellung NEXT Generation 2024 in der Mediathek der HGK Basel FHNW (Foto: Pati Grabowicz)

Neues FHNW-Weiterbildungsangebot: CAS «Circular Economy & Innovation»

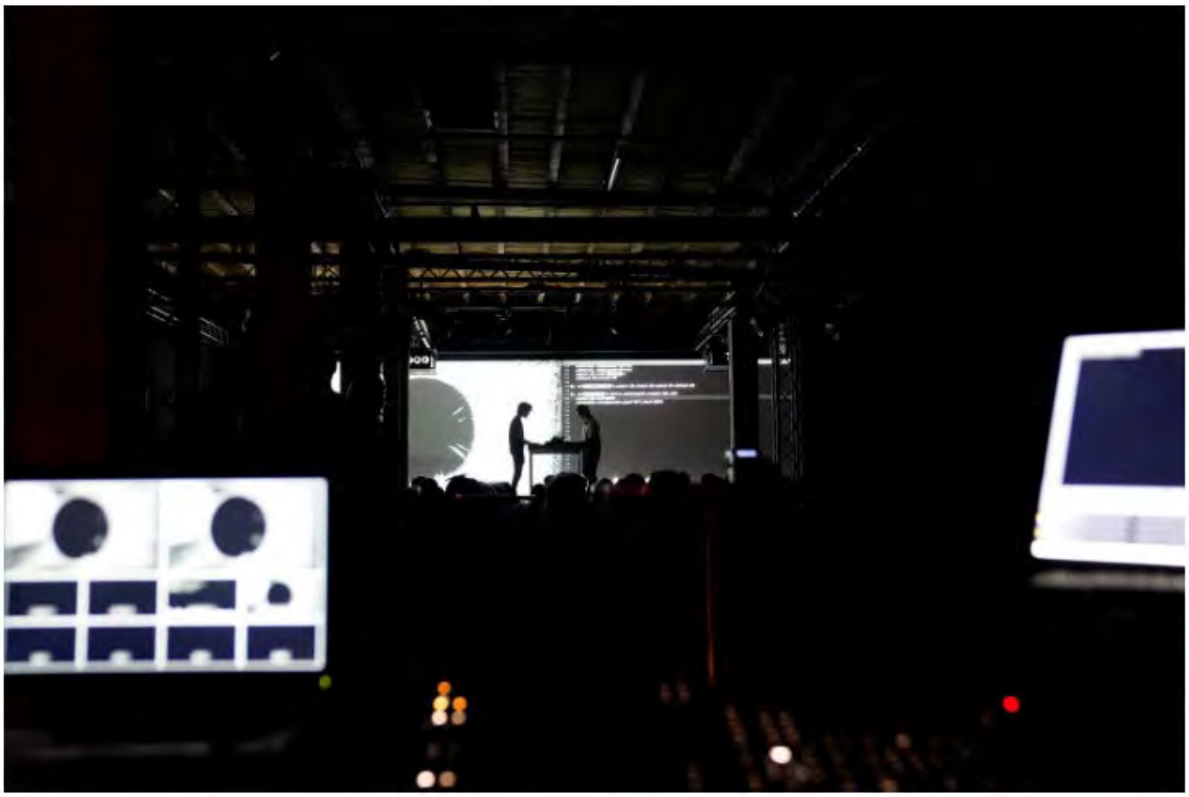
Der neue multidisziplinäre CAS-Kurs «Circular Economy & Innovation» wird an der Hochschule für Wirtschaft angeboten und wurde zusammen mit der Hochschule für Gestaltung und Kunst Basel entwickelt. Kooperative Strategien des zirkulären Wirtschaftens werden mit den Ansprüchen an das Design von Produkten und Services verbunden. Das Weiterbildungsangebot richtet sich an alle Fachpersonen, die die Transformation hin zu einer nachhaltigeren Wirtschaft voranbringen möchten. Der Schwerpunkt liegt auf Management- und Analysemethoden, welche die Teilnehmenden befähigen, zirkuläre Geschäftsmodelle zu entwickeln und erfolgreich zu implementieren und damit ihre Organisation fit für die Zukunft zu machen.

Mesh – ein neues Festival für Kunst und Technologie

Mesh ist ein neues Festival für digitale Kunst und Technologie – eine gemeinsame Initiative der HGK Basel, des HEK (Haus der Elektronischen Künste) und von iart ag (Studio für mediale Architekturen). Die erste Ausgabe fand vom 16. bis 20. Oktober 2024 rund um den Freilager-Platz auf dem Campus Dreispitz und stand unter dem Titel «Tooling the Future». Sie widmete sich der Frage nach neuen oder alternativen Werkzeugen, um eine freundlichere Zukunft zu gestalten. Auf dem Programm standen eine Konferenz, Ausstellungen, Performances, Führungen, Workshops und Club Nights.



Stimmungsbild vom Mesh Festival, Tooling the Future, 2024 im Ausstellungs- und Diskursraum Civic an der HGK Basel FHNW (Foto: Nicolas Gysin)



Ted Davis x eddyflux / P5LIVE x Strudel im Rahmen des Mesh Festivals, Tooling the Future, 2024 auf dem Campus Dreispitz (Foto: Tobias Tielsch)

AGI Congress und AGI Open 2024

Das Institute Digital Communication Environments (IDCE) der HGK Basel hat in Zusammenarbeit mit der Alliance Graphique International (AGI) vom 29. September bis 4. Oktober 2024 den AGI Congress und das AGI Open mit grossem Erfolg durchgeführt.
Für den AGI Congress kamen vom 29. September bis 2. Oktober rund 220 AGI-Mitglieder auf dem Campus Dreispitz zusammen und folgten einem dichten Programm aus Vorträgen, Aufführungen, Führungen und Ausstellungsbesuchen. Das öffentliche AGI Open 2024: Perspectives fand am 3./4. Oktober im Stadtcasino Basel statt und bot den rund 850 Teilnehmer:innen tiefgehende Einblicke in die Zukunft des Kommunikationsdesigns.



Impression von der AGI Open Conference 2024 im Stadtcasino Basel (Foto: HGK Basel FHNW)

Die HGK Basel an der Milano Design Week 2024

Das Institute Contemporary Design Practices (ICDP) der HGK Basel präsentierte sich im Rahmen der Milano Design Week vom 15. bis 21. April 2024 mit «The Factory of Joy» vor rund 20'000 Besucher:innen im House of Switzerland von Pro Helvetia und Präsenz Schweiz. Die HGK Basel war mit insgesamt 15 Projekten zu den Themen Technologie, Kultur und Nachhaltigkeit von Studierenden aus dem Bachelor-Studiengang Industrial Design und dem Masterstudio Design des ICDP vertreten.



Die Ausstellung «Factory of Joy» des Institute Contemporary Design Practices (ICDP) der HGK Basel FHNW an der Milano Design Week 2024 (Foto: Linus Lederle)

Die HGK Basel an der Mode Suisse 2024

Am 2. September 2024 fand im Chipperfield-Bau des Kunsthauses Zürich der Hauptevent der diesjährigen Mode Suisse statt. Erfreulicherweise war die HGK Basel auf dieser wichtigen Branchenplattform prominent vertreten – mit Studierenden des Bachelor-Studiengangs Mode-Design und des Masterstudio Fashion Design sowie mit den Alumnae:i Emmber, Ba Si, Anastasia Bull und Nina Yuun. Zudem wurde das Label maison blanche von Yannick Zamboni, ebenfalls Alumnus der HGK Basel, mit dem Miele x Mode Suisse Award for Positive Impact ausgezeichnet.

SNF-Forschungsprojekt über Fremdbestimmung und Wahrnehmung durch Geruch

Das an der HGK Basel FHNW angesiedelte, von Prof. Dr. Dorothée King, Leiterin des Institute Arts and Design Education (IADE) verantwortete und vom Schweizerischen Nationalfonds (SNF) mitfinanzierte Forschungsprojekt «Global Politics of Smell – Othering and Sensing of Communities through Odor» befasst sich mit der Fremdbestimmung und Wahrnehmung von Gemeinschaften durch Geruch. Im Gegensatz zu Licht und Ton, die auf Wellen beruhen, ist der Geruch an physikalische Partikel gebunden, die, um wahrgenommen zu werden, buchstäblich in das menschliche Gehirn eindringen müssen. Die Unmittelbarkeit und Eindringlichkeit des Geruchs machen diesen zu einem mächtigen Instrument der sozialen Organisation.

Horizon-EU-Forschungsprojekt zur Resilienz des europäischen Arbeitsmarktes

Das von der HGK Basel mitgetragene, von Prof. Dr. Nicolaj van der Meulen, Leiter Weiterbildung am Institute Arts and Design Education (IADE) verantwortete und von Horizon EU und dem Staatsekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) finanzierte Forschungsprojekt «SkillsResilience» setzt sich mit den globalen Herausforderungen und der doppelten Herausforderung des ökologischen und digitalen Wandels und dessen enorme Auswirkungen auf die Struktur der Branchen und Arbeitsmärkte in den europäischen Ländern und Regionen auseinander.

Preise & Auszeichnungen 2024 (Auswahl)

- 100 Beste Plakate: Janice Beck, Master-Studierende IDCE / Jiri Oplatik, Dozent IDCE, Adriano Diethelm und Nevin Götschmann, Alumni IDCE
- Die Besten / Hochparterre: Victoria Juretko, Alumna ICDP / Jaqueline Loekito, Leiterin Masterstudio Fashion Design ICDP
- George De Beauregard National Prize: Phoenix Atala, Gastprofessor IAGN
- Helvetia Kunstpreis: Virginie Sistek, Alumna IAGN
- Kiefer-Hablitzel-Göhner-Kunstpreis: Jennifer Merlyn Scherler, Alumnae IAGN
- Manor Kunstpreis: marce norbert hörler, Noemi Pfister, Raphael Stucky und Cassidy Toner, Alumnae:i IAGN
- Medienkunstpreis Region Basel: Esther Hunziker, Dozentin IAGN
- Pax Art Award: Esther Hunziker, Dozentin IAGN
- Performancepreis Schweiz (Publikumspreis): Lean Rüegg, Alumnae:i IAGN
- Swiss Art Awards: Golnaz Hosseini und Tiphanie Kim Mali, Alumnae IAGN
- Swiss Design Awards: Ted Davis, Dozent IDCE (Kategorie Media & Interaction Design) / Flavia Bon, Anita Michalusko und Tosca Wyss, Alumnae ICDP (Kategorie Mode- und Textildesign) / Nina Jaun, Alumna ICDP (Kategorie Vermittlung und Szenographie) Swiss Design Awards: Ted Davis, Dozent IDCE (Kategorie Media & Interaction Design) / Flavia Bon, Anita Michalusko und Tosca Wyss, Alumnae ICDP (Kategorie Mode- und Textildesign) / Nina Jaun, Alumna ICDP (Kategorie Vermittlung und Szenographie)

Ausstellungen 2024 (Auswahl)

- Livie Gallery, Zürich: Sofía Durrieu, Alumna IAGN: Purity. Dezember 2023 bis Januar 2024
- der TANK, HGK Basel: Mua Mathis und Sus Zwick: Die Erfindung der Welt und alles andere. März 2024
- Kunstmuseum Solothurn: Dimitra Charamandas, Alumna IAGN: Tides. September 2023 bis Januar 2024
- Plakatsammlung der Schule für Gestaltung Basel: Rid the Grid. Frauen im Schweizer Grafikdesign 1900 – 1980. September bis Oktober 2024
- Museum Tinguely, Basel: unleashed: Early Explorations of Interactive Media in Visual Communication Design. Oktober 2024
- der TANK, HGK Basel: Diogo Pinto, Alumnus IAGN: Cherrypickers. Dezember 2024
- The Sphere, Las Vegas, USA: Dirk Koy, IDCE. Salvage / Luftraum. 2024.

Wegweisende Neuerungen und Qualitätssteigerung in der Ausbildung

Das Jahr brachte bedeutende Weiterentwicklungen in den Studienprogrammen: Die Bachelor-Studienrichtung Chemie- und Bioprozesstechnik wurde in die eigenständigen Studienrichtungen Biotechnologie und Chemical Engineering aufgeteilt – mit einer umfassenden inhaltlichen Neuausrichtung beider Curricula. In der Studienrichtung Chemie wurde die neue Spezialisierung Nachhaltige Chemie aufgebaut und hat erfolgreich gestartet.

Auch auf Masterstufe gab es Neuerungen: Die Spezialisierung Data Science wurde im Master of Science in Life Sciences erfolgreich eingeführt, während im Masterprogramm Medical Informatics mit Pharma Informatics eine zweite Spezialisierung geschaffen und eingeführt wurde. Gleichzeitig wurde die Nutzung von Synergien zwischen beiden Masterprogrammen angestossen.

In der Hochschulleitung wurde das Vorgehen zur didaktischen Weiterbildung aller Mitarbeitenden in der Ausbildung in den kommenden Jahren verabschiedet – ein wichtiger Schritt zur kontinuierlichen Qualitätssteigerung in der Ausbildung.



Prof. Dr. Julia Rausenberger, Co-Leiterin Ausbildung (Foto: Hochschule für Life Sciences FHNW)

Massgefertigte Implantate für chirurgische Perfektion

Spielzeug, Bauteile oder gar Häuser lassen sich mit 3D-Druck-Verfahren herstellen. Diese Technologie kommt zunehmend auch in der Medizin zum Einsatz. Forschende des Instituts für Medizintechnik und Medizininformatik (IM2) der Hochschule für Life Sciences FHNW haben dazu beigetragen, dass am Universitätsspital Basel auch Schädelknochen gedruckt und bei Patient*innen eingesetzt werden können.

Diese spannende Geschichte zu «Massgefertigte Implantate für chirurgische Perfektion» wurde im FHNW eMagazin vom 26.03.2024 veröffentlicht.

Inklusives 3D-Druckprojekt für orthopädische Kinderschuhe

Die Stiftung FHNW unterstützte 2024 das Projekt «Inklusives 3D-Druckprojekt für orthopädische Kinderschuhe» - ein inklusives Projekt, das in interdisziplinärer Forschungszusammenarbeit an der FHNW entstanden ist.

Mehr Klarheit beim Industrieabwasser

Manche Industriebetriebe wissen nicht genau, ob ihr Abwasser schädlich für die Umwelt ist. Enthält es unbekannte Substanzen oder Stoffmischungen, die schwer abbaubar und giftig sind? Forschende des Instituts für Ecopreneurship haben eine Methode entwickelt, die diese Frage zuverlässig beantwortet. Sie unterstützen die Betriebe auch dabei, ihr Abwasser kostengünstig und umweltfreundlich zu behandeln, damit es unbedenklich in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden kann.

Ein umfangreicher Bericht zur «Mehr Klarheit beim Industrieabwasser» wurde im FHNW eMagazin vom 26.11.2024 veröffentlicht.

Stärkung der Forschung in Umwelttechnologie und Umweltwissenschaften, insbesondere im Bereich der nachhaltigen Chemie und Kreislaufwirtschaft

Im Rahmen ihrer strategischen Ziele baut die Hochschule für Life Sciences FHNW den Forschungsbereich «Nachhaltige Chemie» aus und fördert die fachlichen und infrastrukturellen Synergien zwischen dem Institut für Ecopreneurship und dem Institut für Chemie und Bioanalytik. Damit setzt sie einen klaren Fokus auf innovative Lösungen für eine nachhaltige Zukunft.



Prof. Dr. Marco Rupprich, Leiter des Instituts für Ecopreneurship und Prof. Dr. Sebastian Wendeborn, Leiter des Instituts für Chemie und Bioanalytik im Process Technology Center der Hochschule für Life Sciences FHNW (Foto: Hochschule für Life Sciences FHNW)

Nachhaltigkeit in den Labors der Hochschule für Life Sciences FHNW

Nachhaltige Laborprozesse müssen eine Selbstverständlichkeit sein!

Die im März 2024 gestartete Studie «Nachhaltigkeit im Laborbetrieb der Hochschule für Life Sciences FHNW» basiert auf den Nachhaltigkeitsinitiativen der FHNW (PDF) und dem umweltfreundlichen Campusgebäude in Muttenz. Sie zielt darauf ab, den Energie- und Ressourcenverbrauch in den Labors durch Massnahmen, die sich nahtlos in den Laboralltag integrieren lassen, deutlich zu reduzieren.



Labortrakte Hochschule für Life Sciences FHNW (Foto: Pati Grabowicz)

Revolutionäre Technologie für Nachhaltigkeit: Schnelle und präzise Löslichkeitsmessung

Die Löslichkeit einer Substanz zu bestimmen, ist ein grundlegender Test in Chemie und Industrie – unverzichtbar bei der Produktion und Prüfung chemischer Verbindungen, der bisher of mühsam war: dieser Prozess erforderte viel Zeit, grosse Mengen an Chemikalien und hohe Kosten.

Die neue Technologie namens FASS (Fast Analytical Solubility Scattering) bringt eine bahnbrechende Lösung, die Geschwindigkeit und Präzision kombiniert, indem sie auf einer innovativen Methode basiert.

Nachhaltigkeit auf einem neuen Level: FASS setzt neue Massstäbe in puncto Effizienz und Umweltfreundlichkeit. Im Vergleich zu herkömmlichen Verfahren spart die Technologie: 90 % der Kosten, 90 % der Zeit, 99 % der eingesetzten Chemikalien, 97 % der Energie, 80 % der Materialverbindungen.

Grosse Nachfrage nach Double Degree Angeboten

Das Double Degree Angebot wurde sehr gut angenommen, im Jahr 2024 war der Studierendenaustausch in diesem Programm so hoch wie nie zuvor.

Was unsere Studierenden dazu sagen

Der Einfluss internationaler Zusammenarbeit auf Forschung und Studium: Warum globale Kooperationen der Schlüssel zu Innovationen sind

Prof. Dr. Laura Suter-Dick, Arbeitsgruppenleiterin für Zellbiologie und in vitro Toxikologie am Institut für Chemie und Bioanalytik im Interview:
«Studierende sollen lernen, mit anderen Menschen und anderen (Arbeits-)Kulturen umzugehen. Aus Interesse und auch aus Notwendigkeit, in einer Welt, die global ist und bleiben wird.»

Im Gespräch mit Dr. Maryna Peter, Dozentin und Leiterin der Arbeitsgruppe «WASH» am Institut für Ecopreneurship:
«Internationale Zusammenarbeit ist essenziell – mit Partnern aus NGOs, Universitäten und lokalen Behörden, wie beispielsweise in Palästina, Kenia und Usbekistan, wo wir gemeinsam Lösungen entwickeln und Expert*innen vor Ort unterstützen.»

Neues zu praxisbezogenen Weiterbildungen für Fach- und Führungskräfte in den Life Sciences

CAS Biomedizinische Labordiagnostik
In diesem CAS wird ein modernes Verständnis der biomedizinischen Labordiagnostik gemäss den neusten Erkenntnissen aus Praxis und Forschung vermittelt.

CAS Verfahrenstechnik
In Kooperation mit der Schweizerischen Gesellschaft der Verfahrens- und Chemieingenieur/Innen SGVC biet die Hochschule für Life Sciences FHNW ein schweizweit einzigartiges CAS-Programm an. Die Schwerpunkte liegen dabei u.a. auf den Themen Sicherheit und Nachhaltigkeit sowie der Planung flexibler modularer Anlagen.

Konferenzen und Fachevents 2024

aiHealth2024

An der internationalen Jahreskonferenz zur Künstlichen Intelligenz tauchten Expert*innen aus Industrie, Spitälern und Hochschulen im November 2024 in die aktuelle Gesundheitswelt.

Im Fokus standen die neuesten Fortschritte im Bereich der KI im Gesundheitssektor, mit Schwerpunkt auf drei zentrale Themen: Künstliche Intelligenz in der Diagnostik, Therapeutika, Digital Twins Zwillingsanwendungen.

Symposium on 3D Printing in Life Sciences

Im Spätsommer 2024 fand die 6. Ausgabe des Symposiums «3D-Druck in den Life Sciences» auf dem FHNW Campus Muttenz statt. Die Veranstaltung brachte Expert*innen aus Wissenschaft, Industrie und Gesundheitswesen zusammen, um die neuesten Fortschritte und Anwendungen des 3D-Drucks in den Life Sciences zu diskutieren.

Biointerfaces International Conference

Die 5. Ausgabe der Biointerfaces International Conference zog im August rund 150 Teilnehmende aus 19 Ländern in die Schweiz und an den FHNW Campus Muttenz. Die Konferenz bot eine Austausch-Plattform zwischen Wissenschaft und Industrie, wo Fachleute aus der Biointerface-Community neuste Entwicklungen und Technologien, experimentelle und computergestützte Ansätze in den Vordergrund stellten.

tunBasel

Die tunBasel, ist die interaktive Erlebnisschau für Kinder und Jugendliche, die im Frühjahr 2024 stattfand. Sie bot dem Nachwuchs eine aussergewöhnliche Gelegenheit, die Faszination der MINT-Fächer auf spannende und spielerische Weise zu entdecken. Eine ganze Woche lang war die Hochschule für Life Sciences FHNW unter dem Motto «Life Sciences. Entdecke, was dahinter steckt mit ihrem Stand auf der Messe vertreten.



Impressionen der tunBasel. (Foto: Hochschule für Life Sciences FHNW)

Film «The End of Aging» mit Beteiligung der Hochschule für Life Sciences FHNW

Die immersive Ausstellung wirft Fragen zu den sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Auswirkungen der Langlebigkeit auf. Realität und Fiktion verschwimmen in kurzen Videos, die für die Ausstellung entwickelt wurden. Einige davon wurden in den Labors der Hochschule für Life Sciences FHNW und im FHNW Campus Muttenz produziert.

Teaser The End of Aging by Michael Schindhelm



Foto: The End of Aging by Michael Schindhelm at Kulturstiftung Basel H. Geiger

Hochschule für Musik Basel FHNW

Neuland und grosse Herausforderungen

Neben dem Start eines transdisziplinären, genreübergreifenden Studiengangs waren es die komplexe Einführung der für die HSM neuen Applikation für die Studierendenadministration sowie namhafte Änderungen und Umstrukturierungen in Leitungspositionen, welche das Berichtsjahr prägten.

Der kulturelle Wandel hin zu disziplinenübergreifenden künstlerischen Formaten geht Hand in Hand mit der Entwicklung neuer Studienangebote der Hochschule für Musik Basel FHNW: So läuft seit Herbst 2024 der transdisziplinäre, genreübergreifende Masterstudiengang Musik und Szene in Transformation. Er adressiert neben Musiker:innen und Komponist:innen auch Studierende aus Kunst und Design, Performance, Szenografie, Choreografie, angewandten Theaterwissenschaften, und weiteren (verwandten) Disziplinen. Kollaboration und das gemeinsame Entwickeln performativer Praktiken zwischen Musik, Performance, Theater und öffentlichem Raum stehen im Mittelpunkt dieses innovativen Angebots, für das sich Studierende einzeln, in Ensembles oder als Kollektiv bewerben können. Die HSM Basel bereitet sich mit diesem Masterangebot auf die Anforderungen der Zukunft vor und ergänzt ihr vielschichtiges Programm mit einem disziplinenübergreifenden Schwerpunkt.



Am FHNW Anlass «Der Auftakt» begeisterten Studierenden der HSM Basel das Publikum mit einem Crossover-Projekt aus Jazz und Alter Musik. (Foto: FHNW)

Schlüsselstellen und Wandel im Führungsverständnis

Die HSM Basel entwickelt sich in ihrem Führungsverständnis und mit entsprechenden Führungsmodellen kontinuierlich weiter, arbeitet auf allen Ebenen mit den Kulturelementen der Zusammenarbeit und Führung FHNW im Sinne von zentralen Leitbildern.
Das vor zwei Jahren am Institut Schola Cantorum Basiliensis eingeführte kollaborative Leitungsmodell mit rotierendem Vorsitz war in diesem Sinne ein Vorreitermodell und hat sich bewährt. Auch das Institut Jazz erarbeitet aktuell ein Co-Leitungsmodell für eine zeitgemässe Führungskultur. Die Inhalte der Kulturelemente FHNW spielen dabei ebenso eine tragende Rolle.

Seit 1. November 2024 ist Prof. Dr. Alexandra van Gastel als neue Institutsleiterin Klassik verantwortlich für die Leitung des weitaus grössten Instituts der HSM. Aufgrund der Zahl der Studierenden und Mitarbeitenden, der verschiedenen Ausprägungen und der Vielfalt der Studienangebote des Instituts stellen sich wiederum spezifische Anforderungen an die Führungsstruktur und -kultur.

Bewährte und neue Formate

Das online-Format «Meet-the-Director» entstand während der Corona-Zeit und hat sich auch danach als Austausch- und Frageplattform bewährt, greift es doch stets aktuelle Themen auf. So lud Direktor Stephan Schmidt im März drei Gäste zur Diskussion über «Gesundheit und Musik» ein: den Mediziner und Musiker Horst Hildebrandt, die Violine-Professorin Alina Pogostkina und Brigitte Schaffner aus dem Leitungsteam des Instituts Schola Cantorum Basiliensis. Im Juni wurden in einer Präsentation vor Ort die Baupläne des MAB-Projekts Campus 2040 ausgestellt und erläutert. Und aus aktuellem Anlass aufgrund eines sehr hohen Informations- und Diskussionsbedarfs veranstaltete die Hochschule für Musik Basel im November ein moderiertes Podiumsgespräch zur Basler Initiative für Musikvielfalt: der Musikphilosophe Christoph Haffter sprach dabei mit Franziskus Theurillat vom Sinfonieorchester, der Rapperin La Nefera aus dem Initiativkomitee und der in Basel lebenden Komponistin Ana Sowa.

Zusätzlich zu ihren Veranstaltungen aus Lehre und Forschung entwickelt die Musik-Akademie Basel/Hochschule für Musik Basel FHNW immer wieder auch neue Formate wie jüngst das «Campus Café» oder die Reihe «Musik und Literatur». Damit öffnet sie Fenster für einen aktuellen Dialog mit der interessierten Öffentlichkeit, stellt Musik, Vermittlung und institutionelles Wirken zur Debatte und sucht den direkten Austausch mit unterschiedlichen Akteur:innen aus Kultur und Gesellschaft.

Eine neue Applikation für die Studienadministration

Ein Studienadministrationssystem, welches alle studienrelevanten Prozesse von der Bewerbungsphase bis zum Austritt der Studierenden, abbildet, ist eine hoch komplexe Applikation, insbesondere für die zwingende Berücksichtigung der Erfordernisse einer Musikausbildung. Entsprechend anspruchsvoll war und ist der sich über mehrere Semester hinweg ziehende Wechsel, da das System die alltäglichen Arbeiten zahlreicher interner Stakeholder bestimmt, begleitet und prägt. Die Ablösung des bisherigen Studienadministrationssystems der HSM, welches aufgrund technischer Risiken nicht mehr weitergeführt werden konnte, machte den Wechsel auf Evento unumgänglich und wurde zu einem ausserordentlichen Kraftakt für Projektleitung, ICT, Studienadministration, Studiengangs- und Institutsleitende.

(Neue) Stiftungen, Schenkungen und musikalische Höhepunkte

Am Neujahresanlass der FHNW «der Auftakt» überraschten Studierende des Jazz und der Alten Musik das Publikum mit einem wundervollen Crossover-Projekt unter der Leitung von Guillermo Klein, Professor für Komposition am Institut Jazz. Dem Dies Academicus gaben Studierende der Schola Cantorum Basiliensis mit einem Telemann-Programm den gewohnt festlichen musikalischen Rahmen. Und im September brachte das Institut Klassik eine Oper von Leoš Janáček zur Aufführung – in einem Zirkuszelt im Riehener Sarasinpark. Gleich zwei unserer Dozentinnen wurden mit dem Schweizer Musikpreis 2024 geehrt: die Cellistin Sol Gabetta und die Violinistin Leila Schayegh.

Zahllose Preise gingen zudem an Studierende, so etwa der ECHO Rising Star 2025 Award ans Trio Chagall mit Lorenzo Nguyen, Klavier, Edoardo Grieco, Violine, und Francesco Massimino, Violoncello aus den Klassen Rainer Schmidt und Anton Kernjak vom Institut Klassik. Joseph Laming von der Schola Caontorum Basiliensis erhielt den ersten Preis am 8. Internationalen «Daniel-Herz»-Orgelwettbewerb in Brixen (Klasse Tobias Lindner, Ergänzungsstudium Jörg-Andreas Bötticher). Je ein Downbeat Student Music Award (erste Preise) ging an Julia Kasimova (small jazz combo category) und an Meël Idris Mercier (Jazz Arrangement vocal category).



Im September brachte das Institut Klassik die Oper «Das schlaue Füchslein» von Leoš Janáček zur Aufführung. (Foto: Pascal Feig)

Die beispiellose Grosszügigkeit, mit der Stiftungen und Mäzen:innen immer wieder Projekte in Lehre und Forschung, Instrumentenanschaffungen, Bau- und Sanierungsarbeiten, Publikationen oder Stellen ideell und finanziell unterstützen, ist für die Hochschule für Musik Basel FHNW von unschätzbarem Wert und trägt wesentlich zur Exzellenz von Lehre und Forschung bei. Ein grosses und herzliches Dankeschön an dieser Stelle allen Menschen und Institutionen, welche die Arbeit der Hochschule für Musik Basel FHNW mittragen, bereichern und vieles durch ihre Grosszügigkeit erst möglich machen.

Pädagogische Hochschule FHNW ×

Wissen. Können. Zukunft bilden. Die Pädagogische Hochschule der Nordwestschweiz

Im Jahr 2024 hat die PH FHNW die Frage der Praxisbedeutsamkeit in den Fokus gerückt. Dieser Begriff wurde bewusst gewählt, um über die Begriffe Praxisnähe oder Praxisbezug hinauszugehen.

Strategie 2035 – Jahresthema Praxisbedeutsamkeit



Foto: PH FHNW

In einem knapp zweijährigen Prozess hat die PH FHNW ihre Strategie 2035 erarbeitet. Neben der Hochschulleitungskonferenz, dem wissenschaftlichen Beirat und dem Praxisbeirat waren insbesondere die Mitarbeitenden in den Strategieprozess einbezogen. Im Frühjahr 2024 hat der Fachhochschulrat die Strategie 2035 der PH FHNW verabschiedet. Sie ist per 1. Januar 2025 in Kraft getreten.

Um die Umsetzung der Strategie sichtbar zu machen, legt die Hochschulleitung jeweils ein Jahresthema fest. 2024 stand ganz im Zeichen der Praxisbedeutsamkeit. Damit bezog sich die PH FHNW auf ihre Vision «Wissen. Können. Zukunft bilden. Gemeinsam für starke Lehrer*innen, Logopäd*innen, Sonderpädagog*innen, Schulleiter*innen.» und setzte den Fokus damit auf **Können.** Die Pädagogische Hochschule der Nordwestschweiz ist eine **praxisbedeutsame Hochschule**, weil das Studium an der PH der Nordwestschweiz auf den Erwerb und die Weiterentwicklung von relevanten **Kompetenzen** für das **Berufsleben** ausgerichtet ist.

DEEP-Konsortium – Lernplattform «myMoment»

Das DEEP-Konsortium erforscht den digitalen Wandel an Schweizer Primarschulen. DEEP – Digital Education for Equity in Primary Schools – ist ein Zusammenschluss von sieben Hochschulen, darunter die PH FHNW und wird von der Jacobs Foundation unterstützt.

Neben den Projekten «Scafalle», einem Projekt zur Unterstützung von Schüler*innen in der MINT-Bildung und «Differentiated instruction», welches der Frage nachgeht, wie Differenzierung im Unterricht in Zeiten der Digitalisierung umgesetzt werden kann, ist die PH FHNW auch mit der Lernplattform myMoment beteiligt.

Wer an der Gesellschaft teilhaben und sie mitgestalten will, muss sprach-, sozial- und medienkompetent sein. Künstliche Intelligenz (KI) bietet dazu mit Large Language Models (LLM) neue Möglichkeiten. Um LLMs sinnvoll zu nutzen und nicht selbst zum Werkzeug der KI zu werden, braucht es Wissen und kritisches Denken.

Die neu konzipierte Plattform myMoment bietet dafür geeignete und authentische Lern- und Übungsgelegenheiten. Sie wurde ausgiebig von Lehrpersonen und Klassen getestet und wird aktuell wissenschaftlich begleitet, bevor sie Mitte 2025 lanciert wird.

10 Jahre WiSel-Studie – Erfolgreich von der Schule in die Erwerbstätigkeit

Die WiSel-Studie «Wirkungen der Selektion» der PH FHNW feierte 2024 ihr 10-Jahre-Jubiläum und gab auf einer Tagung in Brugg-Windisch Einblicke in die Resultate. Das Team um Markus Neuenschwander, Leiter des Zentrums Lernen und Sozialisation und Leiter der Studie, begleitete und befragte die Teilnehmenden ab der fünften Klasse bis nach ihrem Sek-II-Abschluss. Auch Eltern und Lehrpersonen waren Teil der Befragungen. Die Ergebnisse zeigen, welche Gruppen von Jugendlichen benachteiligt sind und wieso ein Abschluss der Sekundarstufe II massgeblich zur erfolgreichen Berufswahl beiträgt.

Mit über 140 Teilnehmenden an der WiSel-Tagung konnten wertvolle Inputs für das Schulfeld und den Forschungsdiskurs gesammelt werden, um bestehende Strukturen laufend zu optimieren und geeignete Angebote zu veranlassen. Darüber hinaus wurden die Erkenntnisse in verschiedenen Medien aufgenommen, wie beispielsweise Radio SRF und NZZ.

Unterstützungsangebot für Personen mit Anstellung ohne Lehrdiplom (AoL)

Die Pädagogische Hochschule FHNW bietet in Absprache mit dem Bildungsraum Nordwestschweiz seit 2024 ein Unterstützungs- und Begleitangebot für Personen an, die ohne Lehrdiplom in Schulen angestellt sind. Die ersten beiden Durchführungen stiessen auf grosses Interesse. Das Angebot wird deshalb voraussichtlich auch dieses Jahr weitergeführt. Das AoL-Angebot besteht aus vier Teilen: einer Auftaktveranstaltung, einem Vier-Tage-Block, einem Online-Coaching und einer Abschlussveranstaltung. Im Rahmen dieses Angebots werden zahlreiche für die tägliche Schulpraxis relevante schulpädagogische, didaktische und ausserunterrichtliche Themen behandelt, zyklusspezifisch und zyklusübergreifend.

Zuwachs bei Diplomierten und Neuanmeldungen

Im Jahr 2024 durfte die PH FHNW 35 Personen mehr diplomieren als noch im Vorjahr. 819 neue Lehrpersonen aller Stufen, Logopäd*innen sowie Sonderpädagog*innen erwarben ihr Diplom an den jeweiligen Instituten. Auf die frischgebackenen Absolvent*innen wartet ein interessantes und herausforderndes Berufsfeld. Parallel dazu stieg auch die Zahl der Neuanmeldungen: 2024 nahmen rund 1'100 Studierende ihr Studium an der PH FHNW in Angriff, das sind rund 5% mehr als ein Jahr zuvor.

Hochschule für Soziale Arbeit FHNW

Die Hochschule für Soziale Arbeit FHNW vereinte auch im letzten Jahr Forschung mit praxisnaher Ausbildung und gestaltet so die Zukunft aktiv mit. Durch enge Zusammenarbeit mit ihren Partner:innen entstehen innovative Lösungen für die Soziale Arbeit.

Weiterentwicklung Bachelor-Studium Soziale Arbeit

Im Jahr 2024 wurde erneut ausgiebig am Weiterentwicklungsprojekt Studiengang Soziale Arbeit gearbeitet. **Entstanden ist ein Bachelor-Curriculum in Sozialer Arbeit, das praxisnah und zukunftsorientiert ist, um Studierende optimal auf die kommenden Herausforderungen in Beruf und Gesellschaft vorzubereiten. Es ermöglicht flexible Lernwege, unterstützt die individuelle Profilbildung und stärkt die professionelle Identität.** In der für den neuen Studiengang entwickelten Kampagne heisst dies: «Your Choice. Your Rhythm. Your Impact!»



Eine der Neuerungen im Bachelor-Studiengang, die aus dem Weiterentwicklungsprojekt hervorging, ist ein Mentoring-Modul, das bereits im Herbstsemester 2024/25 eingeführt wurde. Darin werden Studierende während ihres Studiums von Mentor:innen begleitet. Sie erarbeiten in Gruppen ein persönliches Portfolio, das ihre erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten reflektiert. Mentor:innen unterstützen dabei mit Workshops und individuellem Feedback. Die Studierenden erhalten Rückmeldungen zur Praxisausbildung und der Kompetenzerwerbsplanung sowie Unterstützung in Form von Gesprächen mit ihren Praxisausbildenden.

Die Mentor:innen spielen eine wichtige Rolle als Bindeglied zwischen der Hochschule, den Studierenden und den Praxisorganisationen. Sie sind verantwortlich für die Begleitung der Studierenden in ihrer Professionalisierung, geben Feedback und helfen bei der Lösung von Problemen. Zudem sorgen sie dafür, dass die Studierenden die Anforderungen der Praxisausbildung erfüllen und Lernprozesse erfolgreich gestalten können.

CELIS: Gründung Europäischer Campus Soziale Arbeit

Ein wichtiger Meilenstein war die Zusage der Finanzierung für das Projekt CELIS durch das EU-Förderprogramm Interreg. CELIS zielt darauf ab, einen grenzüberschreitenden Campus für Soziale Arbeit in der Oberrheinregion zu etablieren. Dies ermöglicht eine intensive Vernetzung zwischen Studierenden, Lehrenden und Fachkräften aus Deutschland, Frankreich und der Schweiz.

Sechs Hochschulen, darunter die Hochschule für Soziale Arbeit FHNW, arbeiten gemeinsam an diesem Projekt, das die Durchlässigkeit der Studienabschlüsse fördert und die Attraktivität des Berufsbildes Soziale Arbeit steigert. Für die Hochschule für Soziale Arbeit FHNW ist CELIS von strategischer Bedeutung, da es die internationale Ausrichtung in der Lehre, wie in der Strategie 2025–2035 definiert, stärkt. Im Projekt werden über vier Jahre hinweg innovative Bildungsangebote und Netzwerke geschaffen, die über die nationalen Grenzen hinausreichen. CELIS ermöglicht es, internationale Perspektiven und Ansätze kennenzulernen, was zu einem nachhaltigen Kompetenzaufbau und Innovationen in der Sozialen Arbeit beiträgt. Bereits in der Startphase werden wichtige Angebote wie grenzüberschreitende Aktionsforschung in der Lehre oder Sprachtandems Deutsch-Französisch implementiert, die das Potenzial des trinationalen Campus erlebbar machen.



CELIS: Ein trinationales Projekt für die Soziale Arbeit im Oberrheinraum.
(Foto: Hochschule für Soziale Arbeit FHNW)

Abschluss NFP 76 mit sechs Projekten der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW

2017 beauftragte der Bundesrat den Schweizerischen Nationalfonds SNF mit dem Nationalen Forschungsprogramm 76 «Fürsorge und Zwang – Geschichte, Gegenwart, Zukunft» (NFP 76), um staatliche und privat veranlasste fürsorgerische Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts in einem breiten Kontext zu untersuchen. Dabei sollen die Merkmale, Mechanismen und Wirkungsweisen der schweizerischen Fürsorgepolitik und -praxis analysiert und mögliche Ursachen für integritätsverletzende sowie integritätsfördernde Fürsorgepraxen im Spannungsfeld zwischen gesellschaftlicher Ordnung und individuellen Rechten identifiziert werden. Zudem verfolgte das NFP 76 auch das Ziel, die Auswirkungen der Fürsorgepraxis auf die Betroffenen zu untersuchen.

Forschende der Hochschule für Soziale Arbeit haben drei von 29 Projekten, die vom SNF gefördert wurden, geleitet, bei drei weiteren haben Forschende der Hochschule mitgearbeitet.

Zu diesen Themen haben Mitarbeitende der HSA geforscht:

- Behörden in der Kommunikation mit Menschen mit Behinderungen – mit Video zum Projekt
- Erhaltung und Förderung der Selbstbestimmung im Erwachsenenschutz – zum Projekt
- Werkstätten der Professionalisierung? Verbände und die Koordination des Sozialwesens in der Schweiz – zum Projekt
- Interventionen der Sozialarbeitenden durch Hausbesuche – mit Video zum Projekt
- Wie erleben Kinder und Eltern den Kindesschutz – zum Projekt
- Kinderpsychiatrische Expertise und Fremdplatzierung – zum Projekt

Preise für Forschende der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW

Auch 2024 gab es an der HSA allen Grund zum Feiern, denn besondere Auszeichnungen würdigten herausragende wissenschaftliche Leistungen. Gleich drei Preise durften empfangen werden.

MAS-Absolvent Silvan Strub gewann mit seiner Thesis den Forschungspreis der Systemischen Gesellschaft (SG) und der Deutschen Gesellschaft für Therapie, Beratung und Familientherapie (DGSF). Seine Arbeit mit dem Titel «Komplex – dynamisch – systemisch?! Das synergetische Prozessmanagement und die generischen Prinzipien als Rahmenmodell für Klasseninterventionen in der Schulsozialarbeit» hat die Jury mit ihrer Relevanz und wissenschaftlichen Tiefe überzeugt.

Zudem bekam Christian Reutlinger den Kreisky-Preis, den er zusammen mit Christine Hannemann (Universität Stuttgart) und Nicola Hilti (Ostschweizer Fachhochschule) erhielt. Den Herausgebenden des Werks «Wohnen – zwölf Schlüsselthemen sozialräumlicher Wohnforschung» ist es gelungen, nicht nur die Dringlichkeit und Vielschichtigkeit des Themas zu beschreiben, sondern auch eine Diskrepanz zwischen öffentlicher Debatte und qualifiziertem Wissen festzustellen.

Den ESWRA-Award gab es für Daniel Gredig und sein Forschungsteam Daniele Bigoni, Jasmina Bogdanovic, Patrick Weber, Safak Korkut für ihren Artikel zur Nutzung von Virtual Reality in der Forschung. Die Preisträger*innen haben das Virtual Reality-Serious Game im Rahmen einer Untersuchung – wie Männer, die Sex mit Männern haben, ihren Schutz vor HIV und anderen sexuell übertragbaren Krankheiten (STI) mit nicht festen Partnern verhandeln – entwickelt und eingesetzt.

Neues MAS-Programm

Der Klimawandel, demografische Veränderungen, Wohn- und Energiekrisen, Migration sowie neue Technologien schaffen komplexe Herausforderungen für die Entwicklung von Quartieren und Siedlungen. Gleichzeitig bieten diese Orte Potenziale, um lokal gegen globale Probleme vorzugehen. Das neu vom Fachhochschulrat bewilligte Master of Advanced (MAS)-Programm «Nachhaltige Quartier- und Siedlungsentwicklung» bildet Fachkräfte aus, um nachhaltige Entwicklungen in Siedlungen und Quartieren zu fördern, indem es interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Disziplinen wie Architektur, Sozialer Arbeit und Wirtschaft fördert. In Kooperation mit mehreren Hochschulen und Praxispartnern wird ein ganzheitlicher Ansatz zur Quartierentwicklung verfolgt.

Neue Co-Direktion

Jürg Christener, langjähriger Direktor der Hochschule für Technik FHNW, ging im Mai 2024 in die Pension. Als Nachfolge übernahmen der designierte Direktor der künftigen Hochschule für Technik und Umwelt FHNW, Dr. Peter Flohr, und die designierte Direktorin der künftigen Hochschule für Informatik FHNW Prof. Dr. Doris Agotai, die Führungsaufgaben der Hochschule für Technik FHNW bis zum Dezember 2024 als Co-Direktion.



Dr. Peter Flohr und Prof. Dr. Doris Agotai übernahmen 2024 die Co-Direktion der Hochschule für Technik FHNW (Foto: FHNW)

Neue Hochschulen

Das Jahr 2024 markiert das Ende einer Ära für die Hochschule für Technik – und einen Neubeginn. Ab 2025 unterteilt sich die Schule in die neue Hochschule für Informatik FHNW und Hochschule für Technik und Umwelt FHNW. Damit sollen die beiden Bereiche Informatik und Umwelt grössere Sichtbarkeit erhalten, neue Angebote lancieren – und damit einen wichtigen Beitrag gegen den Fachkräftemangel leisten.

FHNW Rover Team holt den Sieg an internationalem Wettbewerb für Weltraumrobotik

Studierende der Studiengänge Maschinenbau, Elektro- und Informationstechnik sowie Informatik erreichten bei der diesjährigen Jubiläumsausgabe der European Rover Challenge (ERC) 2024, einem der renommiertesten internationalen Wettbewerbe für Weltraumrobotik, den ersten Platz. An dem Wettbewerb messen sich Studierendenteams mit ihren selbst entwickelten Mars-Rovern, der sich auf einem nachgebauten Stück Marsgelände in Polen anspruchsvollen Herausforderungen stellen müssen. Dazu gehören autonom navigieren, wissenschaftliche Proben sammeln und verschiedene Wartungsaufgaben erledigen. Der FHNW-Rover «Hufi», benannt nach Prof. Dr. Markus Hufschmid, langjährigem Professor für Kommunikationstechnik und Signalverarbeitung an der Hochschule für Technik FHNW, brillierte im Finale – und das Team durfte neben dem Gesamtsieg über vier weitere Auszeichnungen freuen.

Neue Studienangebote: Artificial Intelligence & High Performance Computing und DevOps

Auf den Start der neuen Hochschule für Informatik FHNW hin wird die Studienrichtung Artificial Intelligence & High Performance Computing ausgearbeitet, die im Herbst 2025 zum ersten Mal angeboten wird. Die Studienrichtung verbindet zwei Schlüsseltechnologien der Zukunft.

Im Studiengang Informatik startete im Herbstsemester 2024 zudem zum ersten Mal die neue Vertiefungsrichtung DevOps. DevOps bereitet die Studierenden darauf vor, Softwareprodukte nicht nur erfolgreich zu entwickeln, sondern auch zu betreiben.

StromCircle: Neue Plattform für Innovationen und die Gestaltung der Energiezukunft

Für eine nachhaltige Energieversorgung spielen neue Komponenten und Betriebskonzepte für die elektrischen Netze eine tragende Rolle. Die FHNW gründete daher gemeinsam mit den Industriepartnern Brugg Cables und PFIFFNER Gruppe das Netzwerk StromCircle, um sicherzustellen, dass für die Netze der Zukunft Innovation und Ausbildung gewährleistet sind. Ziel der Initiative ist, durch konkrete Aktivitäten und Projekte die Zusammenarbeit zwischen Industrie und Hochschulen zu stärken. Das Netzwerk fördert die Entstehung innovativer Lösungen durch interdisziplinäre Teams und ergreifet Massnahmen, um qualifizierte Fachkräfte für Unternehmen aus- und weiterzubilden.

Erfolgreiche Studierendenprojekte

Eine besondere Auszeichnung ging 2024 an Joel Becker, Absolvent des Studiengangs Elektro- und Informationstechnik: Er gewann den Jurypreis des nationalen Siemens Excellence Awards für seine hervorragende Diplomarbeit. Mithilfe seiner Methode können Erdgase in Echtzeit analysiert werden. Dank der gewonnenen Prozessgrössen sollen Anlagen wie Gasturbinen in Kleinkraftwerken effizienter und umweltfreundlicher betrieben werden können.



Joel Becker (rechts) überzeugte die Jury mit seiner Abschlussarbeit. (Foto: FHNW)

Auch weitere Studierendenarbeiten zeigten die Fähigkeiten der Absolvent*innen der HT: Vincenzo Timmel und Lukas Gehrig, Absolventen der Data Science, schafften es mit ihrem Algorithmus zur Co-Autorenschaft in «Science», einer der angesehensten wissenschaftlichen Zeitschriften der Welt. Dabei ging es um die Livemessung von Sauerstoff im Gehirn.

Neue Weiterbildungsangebote

Das Weiterbildungsangebot der Hochschule für Technik FHNW wird ständig weiterentwickelt. Auch 2024 kamen neue Angebote hinzu:

Der neue MAS «Agile Organisation» baut auf den drei Kompetenzfeldern agiles Denken und Handeln, agiles Coachen und agiles Führen auf. Er richtet sich an Fach- und Führungskräfte, die ihre Organisation auf die Herausforderungen der modernen digitalen, sich schnell verändernden Geschäftswelt und Gesellschaft vorbereiten wollen.

Im Bereich Bahntechnik wurde das CAS «Railway Signalling» neu lanciert. Das berufsbegleitende Weiterbildungsangebot deckt alle wesentlichen Aspekte der Eisenbahnsicherung ab. Die Teilnehmenden enthalten Grundwissen über Sicherheit im Bahnbetrieb und moderner Bahnsicherungssysteme, und können in zwei Vertiefungsmodulen ihr Wissen über die Zugbeeinflussung und Stellwerktechnik erweitern und systemübergreifende Zusammenhänge kennenlernen.

Neu ist auch der CAS «Ökobilianzierung». Die Weiterbildung vermittelt kompaktes Expertenwissen zu Life Cycle Assessments (LCA) und richtet sich an Personen im Umweltbereich, die direkt oder indirekt mit Ökobilanzen zu tun haben - sei es als Anwendende, Auftraggebende oder als Entscheidungstragende.

AI-Tutor im Studiengang Data Science

Die Fähigkeit, Künstliche Intelligenz (KI) zu verstehen und im Alltag produktiv einzusetzen, ist eine Schlüsselqualifikation für die Fachkräfte von morgen. Um diese Fähigkeiten zu fördern und gleichzeitig Unterstützung beim Lernen zu bieten, können die Data-Science-Studierenden der FHNW seit Herbst 2024 einen Chatbot nutzen. Der KI-Tutor wurde im Rahmen eines Forschungsprojekts mit Studierenden entwickelt und zieht sein Wissen aus den ausgewählten Lernmaterialien der Studiengänge.

Hochschule für Wirtschaft FHNW ×

Künstliche Intelligenz, Nachhaltigkeit und Innovation

Im Jahr 2024 prägten die Themen Künstliche Intelligenz, Nachhaltigkeit und Innovation die Hochschule für Wirtschaft FHNW. Im Jahresbericht werden ausgewählte Projekte vorgestellt.

Erfolgreiche Studiengänge

Im Herbst 2024 nahm eine bemerkenswerte Anzahl Studierender ihr Bachelor- oder Masterstudium an der Hochschule für Wirtschaft auf. Dies ist auch den neu lancierten BSc-Studiengängen in Wirtschaftsrecht und Business Artificial Intelligence zu verdanken, die im Herbst 2023 gestartet wurden. Ausserdem können Absolvent*innen des BSc in Wirtschaftsrecht nun unter Auflagen einen Master an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Luzern erwerben.

Im September 2024 wurde der neue Studiengang Master of Science in Sustainable Business Development erfolgreich gestartet. Der trinationale Studiengang bildet junge Menschen aus, die sich für eine nachhaltige Zukunft einsetzen wollen. Dieser europaweit einzigartige Studiengang wird in drei Ländern durchgeführt und führt zu drei Abschlüssen: Master of Science FHNW in Sustainable Business Development (Schweiz), Master of Science in Sustainable Business Development (Deutschland), und Master European Digital and Sustainable Business (Frankreich).



Die am Studiengang Master of Science in Sustainable Business Development beteiligten Hochschulen.

Prix Bartholdi

Paul Mourguès, Bachelor-Student im trinationalen Programm International Business Management, hat mit seinem herausragenden Praktikumsbericht den prestigeträchtigen Prix Bartholdi gewonnen. Dieser grenzüberschreitende Preis würdigt seine exzellente Arbeit und sein Engagement.

Zudem erhielt der FHNW-Dozent Prof. Dr. Hans Martin Tschudi den Ehrenpreis für sein Engagement für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit in der Dreiländerregion am Rhein.



2. v.li. Paul Mourguès, FHNW-Student BSc International Business Management (trinational)



2. v.li. Prof. Dr. Hans Marti Tschudi, FHNW-Dozent

Weiterbildung

Mit zwei neuen interdisziplinären, modular aufgebauten MAS in Leadership in Cybersecurity und MAS Digital Leadership in IT reagiert die Hochschule für Wirtschaft FHNW auf die drängenden Anforderungen der digitalen Transformation unter Einbezug von Künstlicher Intelligenz. Die Programme wurden entwickelt, um den akuten Fachkräftemangel in der IT-Branche anzugehen und die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Wirtschaft zu stärken.

Zudem wurden 14 neue CAS Programme entwickelt zu Themen wie Standortmanagement über Cybersecurity, AI und Data Governance bis International Change Management.

Die Modularisierung in der Weiterbildung wurde weiter fortgesetzt. Ziel ist dabei, den Teilnehmenden maximale Flexibilität in der Auswahl der besuchten Module gemäss ihren Präferenzen zu gewähren und inhaltliche Schwerpunkte zu setzen.

Forschung

Diverse Forschungsprojekte wurden neu bewilligt oder erfolgreich abgeschlossen. So startet zum Beispiel im Januar 2025 ein SNF-Projekt, das die steigende Regulierungsdichte im Gesundheitswesen untersucht. Der Fokus liegt dabei auf den Strategien von Organisationen und Fachkräften, die trotz begrenzter Ressourcen eine qualitativ hochwertige Dienstleistung sicherstellen müssen.

Bereits im September 2024 startete ein neues Innosuisse-Projekt, das Lebensmittelverluste mittels eines B2B-Marktplatzes vermindern möchte. Die Forschungsarbeiten dienen der Weiterentwicklung und Optimierung des Konzepts von Circunis, der führenden Schweizer Plattform zur kreislaufwirtschaftlich optimierten Verwertung von Lebensmitteln.



Im Juni 2024 begann ein neues SBFI-Projekt, das die rückläufige Innovationstätigkeit in der Schweiz untersucht. Das Projekt «Neue Innovationsmodelle» soll die Ursachen des Rückgangs eingehend analysieren und Lösungsansätze entwickeln.

Nachhaltigkeit

Das Institut für Unternehmensführung hat sich als Wissenschaftspartner für den 2019 initiierten Green Business Award qualifiziert. Dabei wurde das Institut als der am besten geeignete Partner mit dem grössten Know-how und Erfahrungswissen in diesem Bereich identifiziert.



Auch in der Weiterbildung ist Nachhaltigkeit ein bedeutendes Thema. So wurde in Zusammenarbeit mit der Aargauischen Kantonalbank ein CAS Erfolgsfaktor Nachhaltigkeit speziell für KMU entwickelt.

Innovationen

Zum Thema Künstliche Intelligenz wurde ein neues Modul «Generative AI for Business»v entwickelt. Das Modul steht allen FHNW Studierenden offen und verbindet Theorie und Praxis perfekt. Erste Teilnehmende waren absolut begeistert von diesem hochaktuellen Modul.

Studierende des Studiengangs Wirtschaftsinformatik lancierten ein Projekt zum automatisierten Erstellung von Lernkarten mittel KI. Das innovative KI-Tool fand an der Konferenz EDULEARN24 in Palma de Mallorca grossen Anklang.

Kinderhochschule FHNW

Die Kinderhochschule Olten, gegründet 2014, wurde 2024 erfolgreich zur Kinderhochschule FHNW an mehreren Standorten ausgeweitet. Waren es im Gründungsjahr je eine Veranstaltung der Hochschule für Wirtschaft FHNW, Hochschule für Soziale Arbeit FHNW und Hochschule für Angewandte Psychologie FHNW, waren es 2024 bereits 17 unterschiedliche Angebote. 2025 werden es 36 Programme sein. Durch die Kinderhochschule möchte die FHNW Kinder neugierig machen und Antworten aus der Wissenschaft näher bringen. Dass die Angebote sehr beliebt sind, zeigt sich darin, dass sie jeweils kurz nach der Publikation zum Teil schon ausgebucht sind.

Bild: Visual der KHS 2025 aus Web https://www.fhnw.ch/de/die-fhnw/veranstaltungen/fhnw-kinderhochschuleJasmine Noemi Jetzer, un ruh, 2024 – Installationsansicht der Diplomausstellung «You Can Break a Rock With an Egg» der Bachelor- und Master-Studierenden des Institute Art Gender Nature (IAGN) der HGK Basel FHNW, Kunsthaus Baselland(Foto: Christoph Bühler)Jasmine Noemi Jetzer, un ruh, 2024 – Installationsansicht der Diplomausstellung «You Can Break a Rock With an Egg» der Bachelor- und Master-Studierenden des Institute Art Gender Nature (IAGN) der HGK Basel FHNW, Kunsthaus Baselland(Foto: Christoph Bühler)

Fachhochschule
Nordwestschweiz

Rechnung
2024

Inhalt

Bilanz	3
Erfolgsrechnung	5
Geldflussrechnung	7
Anhang zur Jahresrechnung	8
Bericht der Revisionsstelle	15
Impressum	17

Aktiven

Bilanz per 31. Dezember 2024

in Schweizer Franken	Anmerkung im Anhang	31.12.2024	31.12.2023
Kassen		145 457	124 699
Bankguthaben		42 997 739	46 476 468
Total Flüssige Mittel und Finanzanlagen		**43 143 196**	**46 601 167**
Kautionen		91 000	36 000
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	**1**	18 512 825	24 157 175
Übrige Forderungen	**2**	2 582 563	6 075 918
Total Forderungen und Vorräte		**21 186 388**	**30 269 093**
Aktive Rechnungsabgrenzungen	**3**	**12 232 196**	**10 834 095**
Durchlaufkonten	**9**	**9 264**	**–**
Beteiligungen	**4**	**330 000**	**330 000**
Immobile Sachanlagen		21 943 824	26 690 144
Mobile Sachanlagen		35 452 233	26 249 297
Total Sachanlagen	**5**	**57 396 057**	**52 939 441**
Total Aktiven		**134 297 101**	**140 973 796**

Passiven

Bilanz per 31. Dezember 2024

in Schweizer Franken	Anmerkung im Anhang	31.12.2024	31.12.2023
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	6	22 314 076	16 273 052
Anzahlungen	7	7 348 231	1 330 650
Depotgelder und übrige laufende Verpflichtungen		1 443 694	1 386 415
Total laufende Verpflichtungen		**31 106 001**	**18 990 117**
Passive Rechnungsabgrenzungen	**8**	**63 601 487**	**68 764 976**
Durchlaufkonten	**9**	**3 841 112**	**3 711 868**
Fonds		**1 738 728**	**2 032 409**
Rückstellungen	**10**	**25 732 578**	**27 679 256**
Gewinnvortrag		19 795 170	29 545 645
Jahresergebnis		–11 517 975	–9 750 475
Total Eigenkapital	**11**	**8 277 195**	**19 795 170**
Total Passiven		**134 297 101**	**140 973 796**

Aufwand

Erfolgsrechnung 2024

in Schweizer Franken	Anmerkung im Anhang	2024	2023
Lohnaufwand inkl. Sozialleistungen	12	390 199 160	374 889 034
Temporäre Arbeitskräfte		7 127 991	6 774 698
Übriger Personalaufwand		3 449 419	5 219 564
Total Personalaufwand		**400 776 571**	**386 883 296**
Betriebsmittel		13 531 234	15 417 787
Anschaffungen Betriebseinrichtungen		6 303 467	9 427 827
Energieaufwand		6 726 579	6 988 032
Unterhalt Gebäude		7 835 002	7 865 198
Unterhalt Betriebseinrichtungen		1 654 731	1 567 668
Mieten Liegenschaften		36 026 104	35 222 735
Spesen und Anlässe		9 664 302	9 706 992
Dienstleistungen von Dritten		23 809 932	21 449 017
Total Sachaufwand		**105 551 351**	**107 645 256**
Projekt- und Ausbildungsbeiträge an Dritte	**13**	**5 644 690**	**7 634 632**
Passivzinsen		12 576	–
Debitorenverluste, Kursdifferenzen		–27 100	115 032
Abschreibungen Sachanlagen		13 534 674	14 154 504
Total Zinsen und Abschreibungen		**13 520 150**	**14 269 536**
Beiträge an Organisationen		**947 821**	**985 826**
Total Aufwand		**526 440 583**	**517 418 546**

Ertrag

Erfolgsrechnung 2024

in Schweizer Franken	Anmerkung im Anhang	2024	2023
Lizenzerträge		14 219	6 363
Zinserträge		160 133	151 883
Liegenschaftserträge		1 647 598	1 659 387
Total Vermögens- und Lizenzerträge		**1 821 950**	**1 817 633**
Prüfungs- und Semestergebühren		58 033 748	55 398 259
Dienstleistungs- und Forschungserträge		28 407 491	28 462 847
Verkaufserlöse		2 799 876	2 196 704
Übrige Erträge von Dritten		5 361 786	4 530 611
Total Erträge von Dritten		**94 602 901**	**90 588 421**
Bundesbeiträge		122 193 678	120 921 183
Trägerkantone	**14**	250 169 532	249 968 412
Gelder aus FHV	**15**	46 136 641	44 417 939
Übrige öffentliche Gelder		–2 094	–45 517
Total Erträge Bund und Kantone		**418 497 757**	**415 262 017**
Total Ertrag		**514 922 608**	**507 668 071**
Jahresergebnis	**11**	**–11 517 975**	**–9 750 475**

Geldflussrechnung

in Schweizer Franken **Geldfluss aus Geschäftstätigkeit**	**2024**	**2023**
Jahresergebnis	–11 517 975	–9 750 475
Abschreibungen aus Sachanlagen	13 534 674	14 154 505
Veränderung Rückstellungen	–1 946 678	1 987 469
Veränderung Forderungen und Vorräte	9 082 705	3 246 170
Veränderung Aktive Rechnungsabgrenzungen	–1 398 103	1 247 759
Veränderung Durchlaufkonten (Aktiven)	–9 264	16 886
Veränderung laufende Verpflichtungen	12 115 884	198 193
Veränderung Passive Rechnungsabgrenzungen	–5 163 489	2 411 641
Veränderung Durchlaufkonten (Passiven)	129 244	1 167 781
Geldfluss aus Geschäftstätigkeit	**14 826 998**	**14 679 929**
Geldfluss aus Investitionstätigkeit		
Kauf von Sachanlagen	–17 991 288	–7 288 209
Kostenbeteiligungen Bund/ Kantone	–	–
Veränderung Beteiligungen	–	1
Geldfluss aus Investitionstätigkeit	**–17 991 288**	**–7 288 208**
Betrieblicher Geldfluss	**–3 164 290**	**7 391 721**
Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit		
Veränderung Fonds	–293 681	–49 999
Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit	**–293 681**	**–49 999**
Veränderung der flüssigen Mittel	**–3 457 971**	**7 341 722**
Liquiditätsnachweis		
Flüssige Mittel am 1.1.	46 601 167	39 259 445
Flüssige Mittel am 31.12.	43 143 196	46 601 167
Veränderung der flüssigen Mittel	**–3 457 971**	**7 341 722**

Anhang zur Jahresrechnung 2024

Grundsätze der Rechnungslegung

Die Fachhochschule Nordwestschweiz FHNW ist eine interkantonale öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit und mit dem Recht auf Selbstverwaltung im Rahmen des Staatsvertrages und des Leistungsauftrages.

Alle Lehr-, Forschungs- und Dienstleistungstätigkeiten sind in den Hochschulen integriert. Es bestehen keine externen Teilschulen, somit entfallen diesbezügliche Konsolidierungsarbeiten.

Die Rechnungslegung erfolgt gemäss Staatsvertrag § 28 nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen sowie nach den Anforderungen des Bundes. Es ist der FHNW ein Anliegen, hohen Ansprüchen auf Transparenz in der finanziellen Führung und Berichterstattung zu genügen, nicht zuletzt deshalb, weil der wesentliche Anteil der Finanzierung durch öffentliche Mittel erfolgt.

Anmerkungen zur Jahresrechnung 2024

1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

TCHF 4 901 stammen aus Forderungen gegenüber der öffentlichen Hand und betreffen vorwiegend Beiträge aus der Fachhochschulvereinbarung FHV, die durch die Kantone ausserhalb der Nordwestschweiz zu bezahlen sind (siehe auch Ziffer 15). Weitere Forderungen über TCHF 5 184 bestehen gegenüber Dritten und TCHF 8 768 gegenüber Studierenden, Weiterbildungs- und Kursteilnehmenden.

Für Bonitätsrisiken aus Forderungen gegenüber Dritten und Studierenden konnte die bestehende Wertberichtigung gegenüber Vorjahr um TCHF 55 auf TCHF 340 reduziert werden. Der Bemessungsrahmen für die Risiken blieb unverändert.

Für Forderungen gegenüber der öffentlichen Hand werden mangels Risiken keine Wertberichtigungen dieser Art gebildet.

2. Übrige Forderungen

Die übrigen Forderungen haben im Vergleich zum Vorjahr um TCHF 3 493 abgenommen. Insbesondere die Anzahlungen an Kreditoren als Folge nicht lieferbarer AV-Medien im Vorjahr konnten im Umfang von TCHF 4 824 aufgelöst werden, nachdem im Jahr 2024 alle Bestandteile geliefert und die Anlagen in Betrieb genommen werden konnten (siehe auch Ziffer 5 Sachanlagen; Anlagenzugänge).
Auf der anderen Seite stieg das kurzfristige Guthaben im Kontokorrent der FHNW bei der Musik Akademie Basel ggü. Vorjahr um TCHF 1 033.

3. Aktive Rechnungsabgrenzungen

TCHF 7 844 wurden für noch nicht verrechnete Projekt- und Ausbildungsleistungen abgegrenzt.

Seit Bezug des Neubaus an der Von-Roll-Strasse in Olten wird das Gebäude an der Riggenbachstrasse vorwiegend für Weiterbildungsangebote genutzt. Die Umnutzung hatte zur Folge, dass Investitionssubventionen in Höhe von TCHF 2 172 an das SBFI zurückgeführt werden mussten. Diese waren als Mietzinsminderung auf die Jahre 2013 bis 2025 zu verteilen. Die Auflösung erfolgt jährlich pro rata, der Bestand per 31.12.2024 beträgt noch TCHF 172.

Der übrige Betrag in Höhe von TCHF 4 388 betrifft Abgrenzungen für im Voraus bezahlte Lieferungen und Leistungen sowie verschiedene noch nicht abgerechnete Beiträge gegenüber Dritten.

4. Beteiligungen

Es besteht eine Beteiligung in Höhe von TCHF 330 am Innovationspark «innovAARE AG» mit Standort in Villigen.

5. Sachanlagen

In Anlehnung an den Kostenrechnungsleitfaden für Fachhochschulen der Schweizerischen Hochschulkonferenz und in Abstimmung mit den Trägerkantonen aktiviert die FHNW ab TCHF 50 ihre Anschaffungen und führt diese in einer Anlagenbuchhaltung.

Die Abschreibung erfolgt linear und indirekt (über Wertberichtigungskonten):

- Mieterausbauten inkl. aktivierbarer Dienstleistungen von Dritten:
  auf max. 30 Jahre, resp. bis Ende Laufzeit Mietvertrag

- Maschinen / Apparate / Fahrzeuge:
  auf 5 Jahre

Anlagengitter

in Schweizer Franken	AV 31.12.23	Zugang 2024	Abschreibung	Abgang 2024	AV 31.12.24
Mieterausbau	26 580 983	733 925	5 839 994	–	21 474 914
Anlagen im Bau	109 161	359 749	–	–	468 910
Maschinen, Apparate und Fahrzeuge	5 374 804	2 970 150	2 108 815	–	6 236 139
Mobiliar	4 246 290	529 077	935 822	–	3 839 545
Werkstatt- und Laboreinrichtungen	7 196 235	166 875	1 307 943	–	6 055 167
Musikinstrumente	2 427 869	–	208 367	–	2 219 502
ICT Hard- und Software	7 004 101	13 231 512	3 133 733	–	17 101 880
Total Anlagevermögen	**52 939 443**	**17 991 288**	**13 534 674**	**–**	**57 396 057**

› Mobiliar / Einrichtungen:
auf 10 Jahre

› ICT Hard-/Software:
auf 3 oder 4 Jahre, wobei Nutzungsrechte (Lizenzen) nicht aktiviert werden

› ICT AV-Medien:
auf 6 Jahre

Der Anlagenzugang belief sich brutto auf TCHF 17 991, die Abschreibungen betrugen TCHF 13 535.

Anlagenzugänge in Höhe von TCHF 1 263 betreffen Mieterausbauten und Sachinvestitionen im Immobilienbereich. TCHF 7 044 betreffen Ersatzbeschaffungen im AV-Medien Bereich. Die übrigen Zugänge in Höhe von TCHF 9 324 betreffen Investitionen für die Hochschulen und die Corporate IT. Die Anlagen im Bau haben um TCHF 360 zugenommen. Die kumuliert noch offenen Anlagen im Bau in Höhe von TCHF 469 beziehen sich auf den Neubau für die Hochschule für Wirtschaft FHNW und die neue Hochschule für Informatik FHNW auf dem Dreispitzareal in Basel (Bezug Sommer 2026).

6. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Von den TCHF 22 314 laufenden Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind TCHF 3 250 Sozialversicherungsbeiträge (Akonto Dezember) für die SVA Aargau und TCHF 5 425 für die Basellandschaftliche Pensionskasse bestimmt. Bei den übrigen Verpflichtungen handelt es sich um offene Rechnungen für Lieferungen und Leistungen aus allen Leistungsbereichen der FHNW.

7. Anzahlungen

Der Kanton Aargau hat im Dezember 2024 bereits die Zahlung für die Globalmittel Januar 2025 geleistet im Umfang von TCHF 6 902. Die restlichen TCHF 446 betreffen die Anzahlung vom Kanton Aargau für im Jahr 2024 nicht bezogene Weiterbildungsleistungen der Pädagogischen Hochschule.

Rückstellungen

in Schweizer Franken	31.12.24	31.12.23	Veränderung
Diverse Rückstellungen	2 036 024	2 709 961	–673 937
Pensionskasse «Vorsorgeplan 2019»	9 555 000	9 555 000	–
Pensensalden, Gleitzeitsalden, Ferien	7 367 729	7 999 895	–632 165
Sozialversicherungsansprüche EU-Staaten	500 000	500 000	–
Dienstjubiläen	5 187 112	5 732 736	–545 624
Immobilien (Rückbau, Umzug, Sanierung)	1 086 713	1 181 664	–94 951
Total Rückstellungen	**25 732 578**	**27 679 256**	**–1 946 678**

8. Passive Rechnungsabgrenzungen

Den grössten Teil der passiven Rechnungsabgrenzungen machen Ertragsabgrenzungen aus, deren Leistungen erst im Jahre 2025 erbracht werden (Aus- und Weiterbildung TCHF 27 805; Forschung und Dienstleistungen TCHF 30 716; übrige Erträge TCHF 1 206). Ausstehende Baukosten- und Mietzinsabrechnungen, Nebenkostenabrechnungen und Unterhaltsarbeiten wurden mit TCHF 493 abgegrenzt. Für insgesamt TCHF 2 820 wurden Abgrenzungen im Personalbereich gebildet (Honorare inkl. Sozialabgaben, Spesen, Entschädigungen für temporäre Mitarbeitende etc.). Für gelieferte Waren und Dienstleistungen von Dritten stehen Rechnungen in Höhe von TCHF 561 aus.

9. Durchlaufkonten

Die Durchlaufkonten enthalten hauptsächlich Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber den Sozialversicherungen, die in der Regel zu Beginn des Folgejahres mit den definitiven Jahresabrechnungen ausgeglichen werden. Ebenfalls eine wesentliche Position sind pendente, noch nicht eingeforderte Quellensteuerguthaben.

10. Rückstellungen

Diverse Rückstellungen
Gemäss Artikel 5.2 «Finanzierungsgrundsätze im Infrastrukturbereich» des Leistungsauftrages 21–24 ist die FHNW dazu verpflichtet, Mehr- oder Minderkosten für zweckbestimmte Infrastrukturprojekte im Rahmen von Campusbauten transparent in ihrer Bilanz auszuweisen. Der ursprünglich mit Bezug 1.7.2023 geplante Campus Dreispitz HSW konnte nicht mehr in der aktuellen Leistungsauftragsperiode fertiggestellt werden. Gemäss aktueller definitiver Kalkulation werden nicht in Anspruch genommene Kosten im Umfang von mutmasslich TCHF 1 698 an die Träger zurückgeführt werden müssen. Dieser Betrag wurde anteilsmässig auch schon bereits im Jahresabschluss 2023 berücksichtigt. Die Veränderung zum Vorjahr beträgt TCHF 423 und entspricht der Jahrestranche 2024.

Die FHNW wurde im Jahre 2022 durch die eidgenössische Steuerverwaltung im Bereich Mehrwertsteuer kontrolliert. Geprüft wurden die Jahre 2017–2021. Die definitive Verfügung ist nun im Jahr 2024 eingetroffen und die Rückstellung im Umfang von TCHF 1 372 konnte aufgelöst werden, um die nachträglich verrechneten MWST-Aufwände zu begleichen.

Die Rückstellungen für Rechtsfälle mussten um TCHF 275 erhöht werden.

Total konnten die «Diversen Rückstellungen» um TCHF 674 auf TCHF 2 036 reduziert werden.

Rückstellung Pensionskasse «Vorsorgeplan 2019»
Durch die ab 1. Januar 2019 angepasste Vorsorgelösung der Basellandschaftlichen Pensionskasse BLPK war im Jahr 2018 die Bildung einer Rückstellung notwendig. Diese Rückstellung hat den Zweck, die Verpflichtung der Arbeitgeberin gegenüber der bestehenden Arbeitnehmerschaft über 3 Jahre zu decken. Per Ende 2023 wurden die Berechnungsgrundlagen überprüft. Die Rückstellung betragen insgesamt TCHF 9 555 (3 Jahre à TCHF 3 185). Diese Grundlage gilt auch für 2024. In der Leistungsauftragsperiode 2025–2028 ist eine erneute Überprüfung der Berechnungsgrundlagen vorgesehen.

Rückstellungen für Pensensalden, Gleitzeitsalden, Ferien, Sozialversicherungsansprüche EU Staaten und Dienstjubiläen
Die Rückstellungen für Pensensalden, Gleitzeit- und Ferienguthaben wurden neu beurteilt und konnten insgesamt um TCHF 632 auf TCHF 7 368 reduziert werden. Die Neubeurteilung der bestehenden Rückstellung für Dienstjubiläen ergab eine Reduktion um TCHF 546 auf neu TCHF 5 187. Die Rückstellung für mögliche Sozialversicherungsansprüche aus EU-Staaten bleibt unverändert bestehen.

Rückstellungen Immobilien (Rückbau, Umzug, Sanierung)
Eine zusätzliche Rückstellung für die Nichtbeanspruchung der Pauschale «Umgebungsunterhalt» auf dem Campus Dreispitz wurde im Umfang von TCHF 55 gebildet.
Die FHNW erhält von der Vermieterin Campus Dreispitz (Immobilien Basel-Stadt) pro Jahr einen Betrag von TCHF 200 und ist gemäss Mietvertrag dazu verpflichtet, bei Nichtbeanspruchung dieser Pauschale eine Rückstellung bis zum Betrag von höchstens TCHF 1 000 zu bilden. Per Ende 2024 beträgt die kumulierte Rückstellung für den Umgebungsunterhalt TCHF 962.

Zusätzlich konnte die Rückstellung über TCHF 150 für bestrittene Forderungen einer Dienstleisterin aus dem Jahr 2023 aufgelöst werden.

Insgesamt reduzieren sich die Rückstellungen in diesem Bereich um TCHF 95.

11. Eigenkapital / Jahresergebnis

Die FHNW weist im Jahr 2024 einen Aufwandsüberschuss in Höhe von TCHF 11 518 aus. Gemäss § 29 Absatz 2 des Staatsvertrages zwischen den Kantonen Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn über die Fachhochschule Nordwestschweiz hat die FHNW das Recht, Aufwandsüberschüsse aus dem Eigenkapital auszugleichen. Demzufolge reduziert sich das Eigenkapital per 31.12.2024 auf TCHF 8 277.

Vergütung

Fachhochschulrat und Direktionspräsidium

in Schweizer Franken	Funktion	Vergütung / Lohn	Arbeitgeber-beiträge	2024 Total
Fachhochschulrat				
Renold, Ursula	Präsidentin	80 000	21 774	101 773
Lütolf, Remo	Vizepräsident	40 000	2 395	42 395
Davatz-Höchner, Christine	FH-Rat	22 258	494	22 752
Denzler, Stefan	FH-Rat	20 508	1 734	22 242
Dümpelmann, Ralf	FH-Rat	19 508	1 649	21 157
Häring, Christoph	FH-Rat	24 758	1 063	25 821
Maranta Miller, Paula	FH-Rat	22 258	495	22 753
Näf, Alex	FH-Rat	17 008	1 438	18 446
Pedrazzetti, Antonietta	FH-Rat	26 258	2 220	28 478
Rosenthaler, Lukas	FH-Rat	17 758	1 501	19 259
Gesamtvergütung des Fachhochschulrates		**290 314**	**34 764**	**325 078**
Gesamtvergütung des Direktionspräsidiums		**699 603**	**177 019**	**876 622**

12. Vergütung Fachhochschulrat und Direktionspräsidium

Im Jahr 2024 betrug die Vergütung der zehn Mitglieder des Fachhochschulrates inklusive Sozialleistungen des Arbeitgebers TCHF 325. Die Gesamtvergütung der drei Mitglieder des Direktionspräsidiums betrug inklusive Sozialleistungen des Arbeitgebers TCHF 877.

13. Projekt- und Ausbildungsbeiträge an Dritte

In den Forschungsprojekten arbeitet die FHNW mit Partnern aus anderen Institutionen und aus der Wirtschaft zusammen. Teilweise fliessen Mittel, die im Rahmen der Projektvereinbarungen diesen Partnern zustehen, zur FHNW. Diese Mittel leitet die FHNW an die Kooperationspartner weiter.

Ebenso werden einige Masterstudiengänge in Kooperation mit anderen Hochschulen durchgeführt. Nach dem Immatrikulationsprinzip werden die Bundes- und FHV-Beiträge an die Fachhochschule ausbezahlt, an der die Studierenden eingeschrieben sind. Die in Kooperation erbrachten Ausbildungsleistungen werden den beteiligten Schulen gutgeschrieben.

Dem Bruttoprinzip Rechnung tragend werden diese Beträge nicht mit den Erträgen verrechnet, sondern als Aufwandposition ausgewiesen.

Kantonsbeiträge 2024

in Tausend Schweizer Franken	Kantonsbeitrag vor Abrechnung § 5.2	§ 5.2 Rückführung	Summen
Kanton Aargau	84 243	–152	84 091
Kanton Basel-Landschaft	67 703	–122	67 581
Kanton Basel-Stadt	44 315	–80	44 235
Kanton Solothurn	38 114	–69	38 045
Total Globalbeitrag	**234 375**	**–423**	**233 952**

14. Beiträge Trägerkantone

Von den insgesamt TCHF 250 170 wurden im Jahr 2024 TCHF 16 217 im Rahmen spezifischer Leistungsvereinbarungen zwischen den Trägern und der FHNW – insbesondere der Pädagogischen Hochschule – vergütet. Gemäss Leistungsauftrag erhielt die FHNW im Jahr 2024 TCHF 234 375 Globalbeiträge, davon wurden gemäss Ziffer 5.2 Leistungsauftrag TCHF 423 für eine Rückzahlung am Ende der Leistungsauftragsperiode zurückgestellt (siehe auch Ziffer 10 Rückstellungen).

15. Gelder aus FHV

Mit der Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung (FHV) wird der interkantonale Zugang zu den Fachhochschulen und die Abgeltung, welche die Wohnsitzkantone der Studierenden den Trägern der Fachhochschulen leisten, geregelt. Die FHNW hat gegenüber den FHV-Kantonen ausserhalb der FHNW TCHF 46 137 für die im Jahr 2024 erbrachten Leistungen abgerechnet.

16. Eventualverpflichtungen und Eventualguthaben

Im Rahmen des Anschlusses der beruflichen Vorsorge an die Basellandschaftliche Pensionskasse (BLPK) besteht ein Sanierungskonzept. Dieses regelt im Sinne eines Reglements das Vorgehen, wenn eine Sanierung notwendig wird. Dabei werden bei erstmaligem Unterschreiten des Deckungsgrades von 100 % (Art. 44 BVV 2) Massnahmen definiert. In erster Priorität werden dabei Sanierungsbeiträge von den aktiven Versicherten und der FHNW erhoben sowie eine Reduktion der Verzinsung von Sparguthaben beschlossen. Daraufhin werden für einen Zeitraum von maximal 7 Jahren Mindestdeckungsgrade definiert. Spätestens nach 7 Jahren beträgt der Mindestdeckungsgrad 100 %. Wird ein Mindestdeckungsbeitrag unterschritten, so kann die FHNW Einmaleinlagen in eine Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht entrichten. Eine solche Einlage würde als Aufwand verbucht werden und hätte einen Abfluss von Liquidität zur Folge. Aufgrund der verfügbaren Informationen der Pensionskasse ist die Deckung per 31.12.2024 gesichert.

Bericht der Revisionsstelle

an den Fachhochschulrat der Fachhochschule Nordwestschweiz Windisch

Prüfungsurteil

Wir haben als gemäss Art. 17 des Staatsvertrages zwischen den Kantonen Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn über die Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) gewählte Revisionsstelle gemäss Art. 24 des Staatsvertrages die Jahresrechnung der Fachhochschule Nordwestschweiz (der Fachhochschule) – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024, der Erfolgsrechnung und der Geldflussrechnung für das dann endende Jahr sowie dem Anhang, einschliesslich einer Zusammenfassung bedeutsamer Rechnungslegungsmethoden (Seite 3 bis 14) – geprüft.
Nach unserer Beurteilung entspricht die beigefügte Jahresrechnung dem schweizerischen Gesetz sowie den Bestimmungen des Staatsvertrags über die Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW).

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit dem schweizerischen Gesetz und den Schweizer Standards zur Abschlussprüfung (SA-CH) durchgeführt. Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt «Verantwortlichkeiten der Revisionsstelle für die Prüfung der Jahresrechnung» unseres Berichts weitergehend beschrieben. Wir sind von der Fachhochschule unabhängig in Übereinstimmung mit den schweizerischen gesetzlichen Vorschriften und den Anforderungen des Berufsstands, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Verhaltenspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.
Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als eine Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Sonstiger Sachverhalt

Die Jahresrechnung für das am 31. Dezember 2023 endende Jahr wurde von einer anderen Revisionsstelle geprüft, die am 25. März 2024 ein nicht modifiziertes Prüfungsurteil zu dieser Jahresrechnung abgegeben hat.

Sonstige Informationen

Der Fachhochschulrat ist für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen die im Geschäftsbericht enthaltenen Informationen, aber nicht die Jahresrechnung und unseren dazugehörigen Bericht.
Unser Prüfungsurteil zur Jahresrechnung erstreckt sich nicht auf die sonstigen Informationen, und wir bringen keinerlei Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu zum Ausdruck.
Im Zusammenhang mit unserer Abschlussprüfung haben wir die Verantwortlichkeit, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen wesentliche Unstimmigkeiten zur Jahresrech-

nung oder unseren bei der Abschlussprüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen. Falls wir auf Grundlage der von uns durchgeführten Arbeiten den Schluss ziehen, dass eine wesentliche falsche Darstellung dieser sonstigen Informationen vorliegt, sind wir verpflichtet, über diese Tatsache zu berichten. Wir haben in diesem Zusammenhang nichts zu berichten.

Verantwortlichkeiten des Fachhochschulrates für die Jahresrechnung

Der Fachhochschulrat ist verantwortlich für die Aufstellung einer Jahresrechnung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen des Staatsvertrags über die Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) und für die internen Kontrollen, die der Fachhochschulrat als notwendig feststellt, um die Aufstellung einer Jahresrechnung zu ermöglichen, die frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.
Bei der Aufstellung der Jahresrechnung ist der Fachhochschulrat dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Fachhochschule zur Fortführung der Geschäftstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Geschäftstätigkeit – sofern zutreffend – anzugeben sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Geschäftstätigkeit anzuwenden, es sei denn, der Fachhochschulrat beabsichtigt, entweder die Fachhochschule zu liquidieren oder Geschäftstätigkeiten einzustellen, oder hat keine realistische Alternative dazu.

Verantwortlichkeiten der Revisionsstelle für die Prüfung der Jahresrechnung

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Jahresrechnung als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und einen Bericht abzugeben, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Mass an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit dem schweizerischen Gesetz und den SA-CH durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich gewürdigt, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieser Jahresrechnung getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.
Eine weitergehende Beschreibung unserer Verantwortlichkeiten für die Prüfung der Jahresrechnung befindet sich auf der Webseite von EXPERTsuisse: http://expertsuisse.ch/wirtschaftspruefung-revisionsbericht. Diese Beschreibung ist Bestandteil unseres Berichts.

Bericht zu sonstigen rechtlichen Anforderungen

Gemäss Art. 24 Ziffer 2. des Staatsvertrages zwischen den Kantonen Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn über die Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) vom 19. Januar 2005 haben wir ergänzend zur Prüfung der Jahresrechnung a) die Ordnungsmässigkeit und Richtigkeit der Informationen, die von der FHNW über ihre Tätigkeit erarbeitet werden, sowie b) das richtige und zweckmässige Funktionieren der vom Fachhochschulrat gemäss Art. 22 des Staatsvertrages festgelegten Planung-, Kontroll-, Steuerungs- und Berichtssysteme zu prüfen.
Bei unseren ergänzenden summarischen Prüfungen und Befragungen sind wir nicht auf Sachverhalte gestossen, wonach die finanziellen Informationen, welche die FHNW über ihre Tätigkeit erarbeitet, nicht ordnungsmässig und richtig sind und die festgelegten Planungs-, Kontroll-, Steuerungs- und Berichtssysteme nicht richtig und zweckmässig funktionieren.
Wir empfehlen, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen.

Aarau, 3. März 2025
BDO AG

Stephan Bolliger
Zugelassener Revisionsexperte

Thomas Schärer
Leitender Revisor
Zugelassener Revisionsexperte

Impressum

Herausgeberin
Fachhochschule Nordwestschweiz FHNW

Kontakt
Fachhochschule Nordwestschweiz FHNW
Generalsekretariat
Kommunikation FHNW
Dominik Lehmann
Bahnhofstrasse 6
CH-5210 Windisch

T +41 56 202 77 28
dominik.lehmann@fhnw.ch

Fachhochschule
Nordwestschweiz

Statistiken
2024

Inhalt

Studierendenstatistik Ausbildung 3

Teilnehmendenstatistik Weiterbildung 12

Leistungsbereiche auf Stufe Vollkosten 14

Personalstatistik 15

Impressum 16

Studierendenstatistik Ausbildung

Immatrikulierte Studierende zum 15.10.2024[1)]

	Studienstufe	AG	BL	BS	SO	übrige CH	Ausland [2)]	m	w	Total 2024	Total 2023	Total 2022
Hochschule für Angewandte Psychologie FHNW												
Arbeits-, Organisations- und Personalpsychologie	Bachelor-Studium	62	51	28	28	249	3	107	314	421	387	344
Wirtschaftspsychologie [3)]	Bachelor-Studium	41	41	15	19	86	–	78	124	202	179	164
Angewandte Psychologie	Master-Studium	43	22	19	14	146	6	60	190	250	212	199
	Total	**146**	**114**	**62**	**61**	**481**	**9**	**245**	**628**	**873**	**778**	**707**
Hochschule für Architektur, Bau und Geomatik FHNW												
Architektur	Bachelor-Studium	23	30	22	17	29	13	73	61	134	122	124
Architektur	Master-Studium	2	5	2	2	19	21	30	21	51	54	51
Bauingenieurwesen	Bachelor-Studium	26	29	18	11	5	21	91	19	110	113	112
Bauingenieurwesen Trinational	Bachelor-Studium	3	–	1	–	6	7	14	3	17	20	23
Engineering	Master-Studium	3	6	5	2	17	6	37	2	39	29	35
Virtual Design and Construction	Master-Studium	7	5	3	4	13	4	21	15	36	35	28
Geomatik	Bachelor-Studium	13	9	2	4	66	2	73	23	96	90	87
	Total	**77**	**84**	**53**	**40**	**155**	**74**	**339**	**144**	**483**	**463**	**460**

	Studienstufe	AG	BL	BS	SO	übrige CH	Ausland [2]	m	w	Total 2024	Total 2023	Total 2022
Hochschule für Gestaltung und Kunst Basel FHNW												
Bildende Kunst	Bachelor-Studium	2	5	9	2	41	11	20	50	70	73	65
Innenarchitektur und Szenographie	Bachelor-Studium	12	11	11	3	43	4	13	71	84	87	94
Design	Bachelor-Studium	16	29	29	6	112	8	90	110	200	207	201
Prozessgestaltung [5]	Bachelor-Studium	5	14	15	4	45	2	27	58	85	89	81
Vermittlung von Kunst und Design	Bachelor-Studium	7	13	16	4	33	6	9	70	79	71	64
Visuelle Kommunikation und digitale Räume	Bachelor-Studium	11	20	17	4	37	5	30	64	94	90	89
Digitale Kommunikations-umgebungen	Master-Studium	–	3	5	–	7	31	15	31	46	44	37
Masterstudio Design	Master-Studium	2	2	2	–	18	21	17	28	45	61	64
Transversal Design [6]	Master-Studium	–	4	5	1	8	17	12	23	35	–	–
Bildende Kunst	Master-Studium	2	1	2	–	18	27	12	38	50	54	58
Vermittlung von Kunst und Design	Master-Studium	9	7	10	5	18	3	13	39	52	45	49
	Total	**66**	**109**	**121**	**29**	**380**	**135**	**258**	**582**	**840**	**821**	**802**
Hochschule für Life Sciences FHNW												
Life Sciences BSLS	Bachelor-Studium	119	143	89	41	144	59	282	313	595	627	600
Life Sciences MSLS	Master-Studium	16	34	17	12	48	34	81	80	161	127	122
Medical Informatics	Master-Studium	13	19	10	5	17	7	40	31	71	66	63
	Total	**148**	**196**	**116**	**58**	**209**	**100**	**403**	**424**	**827**	**820**	**785**

	Studienstufe	AG	BL	BS	SO	übrige CH	Ausland [2]	m	w	Total 2024	Total 2023	Total 2022
Hochschule für Musik Basel FHNW												
Musikpädagogik	Master-Studium	2	5	7	2	19	96	71	60	131	129	137
Musikalische Performance	Master-Studium	2	3	3	–	11	217	130	106	236	244	233
Spezialisierte Musikalische Performance	Master-Studium	–	2	3	–	4	69	44	34	78	81	87
Musik und Szene in Transformation [6]	Master-Studium	–	–	1	–	–	7	–	8	8	–	–
Musik	Bachelor-Studium	9	12	14	10	41	155	143	98	241	220	215
Musik und Bewegung	Bachelor-Studium	1	5	5	4	12	3	7	23	30	30	31
Komposition/Musiktheorie	Master-Studium	–	–	–	–	1	10	8	3	11	13	16
	Total	**14**	**27**	**33**	**16**	**88**	**557**	**403**	**332**	**735**	**717**	**719**
Pädagogische Hochschule FHNW												
Kindergarten-/Unterstufe (Schuljahre 1 bis 5)	Bachelor-Studium	213	181	90	121	88	16	79	630	709	654	640
Primarstufe (Schuljahre 3 bis 8)	Bachelor-Studium	470	394	232	213	117	93	509	1010	1519	1524	1503
Sekundarstufe I	Bachelor-Studium	143	82	61	24	34	29	197	176	373	342	309
Sekundarstufe I	Master-Studium	128	75	68	35	49	33	164	224	388	400	397
Sekundarstufe II	Diplomstudium	60	64	85	19	62	12	155	147	302	280	325
Logopädie	Bachelor-Studium	19	15	20	10	24	5	8	85	93	72	62
Sonderpädagogik	Master-Studium	56	142	111	27	51	27	72	342	414	396	384
	Total	**1089**	**953**	**667**	**449**	**425**	**215**	**1184**	**2614**	**3798**	**3668**	**3620**
Hochschule für Soziale Arbeit FHNW												
Soziale Arbeit	Bachelor-Studium	239	306	286	117	500	43	427	1064	1491	1451	1411
Soziale Arbeit	Master-Studium	16	14	14	12	43	3	29	73	102	102	101
	Total	**255**	**320**	**300**	**129**	**543**	**46**	**456**	**1137**	**1593**	**1553**	**1512**

	Studienstufe	AG	BL	BS	SO	übrige CH	Ausland [2]	m	w	Total 2024	Total 2023	Total 2022
Hochschule für Technik FHNW												
Elektro- und Informationstechnik	Bachelor-Studium	71	23	6	16	26	5	136	11	147	157	156
Informatik	Bachelor-Studium	200	64	32	53	123	7	399	80	479	496	519
Data Science	Bachelor-Studium	59	19	13	16	41	4	117	35	152	127	100
Systemtechnik	Bachelor-Studium	68	15	4	24	27	–	131	7	138	156	146
Maschinenbau	Bachelor-Studium	92	24	13	35	26	8	190	8	198	192	207
Mechatronik Trinational	Bachelor-Studium	8	3	4	5	7	2	24	5	29	39	39
Wirtschaftsingenieur-wesen	Bachelor-Studium	119	23	13	15	37	5	182	30	212	214	237
Optometrie	Bachelor-Studium	13	2	1	5	109	7	34	103	137	149	108
Engineering	Master-Studium	48	9	5	12	26	12	104	8	112	102	100
Energie- und Umwelttechnik	Bachelor-Studium	57	19	3	17	44	6	118	28	146	162	144
	Total	**735**	**201**	**94**	**198**	**466**	**56**	**1435**	**315**	**1750**	**1794**	**1756**

	Studienstufe	AG	BL	BS	SO	übrige CH	Ausland [2]	m	w	Total 2024	Total 2023	Total 2022
Hochschule für Wirtschaft FHNW												
Betriebsökonomie	Bachelor-Studium	612	316	123	175	443	27	922	774	1696	1794	1875
International Business Management	Bachelor-Studium	15	29	16	4	26	12	35	67	102	92	120
Business Artificial Intelligence [4]	Bachelor-Studium	26	27	8	17	32	–	87	23	110	46	–
Wirtschaftsrecht [4]	Bachelor-Studium	65	36	15	19	74	1	72	138	210	97	–
Wirtschaftsinformatik	Bachelor-Studium	142	113	73	67	132	16	413	130	543	557	585
Business Information Systems	Master-Studium	59	32	28	23	115	36	194	99	293	298	278
International Management	Master-Studium	15	12	14	10	55	10	48	68	116	114	110
Sustainable Business Development [6]	Master-Studium	3	4	1	–	6	1	6	9	15	–	–
	Total	**937**	**569**	**278**	**315**	**883**	**103**	**1777**	**1308**	**3085**	**2998**	**2968**
Total FHNW		**3467**	**2573**	**1724**	**1295**	**3630**	**1295**	**6500**	**7484**	**13984**	**13612**	**13329**
Total FHNW je Studienstufe												
	Diplom / Bachelor	3041	2167	1389	1129	2921	597	5292	5952	11244	11006	10780
	Master-Studium	426	406	335	166	709	698	1208	1532	2740	2606	2549
	Total	**3467**	**2573**	**1724**	**1295**	**3630**	**1295**	**6500**	**7484**	**13984**	**13612**	**13329**

1) Headcount
2) Die Anzahl der ausländischen Studierenden bezieht sich auf den finanzierungsrelevanten Status gemäss Fachhochschulvereinbarung und nicht auf die Nationalität.
3) Neues Angebot seit Herbstsemester 2022
4) Neues Angebot seit Herbstsemester 2023
5) Separater Studiengang seit Herbstsemester 2023
6) Neues Angebot seit Herbstsemester 2024

Studierendenstatistik Ausbildung

Abschlüsse 2024[1)]

	Studienstufe	AG	BL	BS	SO	übrige CH	Ausland [2)]	m	w	Total 2024	Total 2023	Total 2022
Hochschule für Angewandte Psychologie FHNW												
Arbeits-, Organisations- und Personalpsychologie	Bachelor-Studium	14	9	2	5	48	–	17	61	78	68	103
Wirtschaftspsychologie [3)]	Bachelor-Studium	6	6	1	3	19	–	10	25	35	40	–
Angewandte Psychologie	Master-Studium	2	8	4	4	23	–	9	32	41	49	36
	Total	**22**	**23**	**7**	**12**	**90**	**–**	**36**	**118**	**154**	**157**	**139**
Hochschule für Architektur, Bau und Geomatik FHNW												
Architektur	Bachelor-Studium	5	8	2	3	10	4	17	15	32	43	35
Architektur	Master-Studium	4	3	4	–	8	3	11	11	22	21	19
Bauingenieurwesen	Bachelor-Studium	7	8	1	1	3	3	19	4	23	37	30
Bauingenieurwesen Trinational	Bachelor-Studium	–	2	1	3	1	–	5	2	7	6	4
Engineering	Master-Studium	1	1	–	2	5	–	7	2	9	12	17
Virtual Design and Construction	Master-Studium	2	1	1	–	9	–	10	3	13	7	–
Geomatik	Bachelor-Studium	5	6	–	2	15	–	20	8	28	22	27
	Total	**24**	**29**	**9**	**11**	**51**	**10**	**89**	**45**	**134**	**148**	**132**

	Studienstufe	AG	BL	BS	SO	übrige CH	Ausland [2]	m	w	Total 2024	Total 2023	Total 2022
Hochschule für Gestaltung und Kunst Basel FHNW												
Bildende Kunst	Bachelor-Studium	–	1	3	1	20	2	8	19	27	15	22
Innenarchitektur und Szenographie	Bachelor-Studium	2	1	4	–	17	–	5	19	24	32	19
Design	Bachelor-Studium	8	4	4	4	33	5	24	34	58	49	52
Prozessgestaltung [5]	Bachelor-Studium	1	4	4	–	16	2	10	17	27	15	20
Vermittlung von Kunst und Design	Bachelor-Studium	–	6	4	3	6	1	4	16	20	19	17
Visuelle Kommunikation und digitale Räume	Bachelor-Studium	4	3	4	2	6	8	4	23	27	31	23
Digitale Kommunikations-umgebungen	Master-Studium	1	2	–	–	4	11	6	12	18	18	19
Masterstudio Design	Master-Studium	–	1	1	–	7	7	3	13	16	30	28
Transversal Design [6]	Master-Studium	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Bildende Kunst	Master-Studium	1	1	2	–	9	13	8	18	26	29	22
Vermittlung von Kunst und Design	Master-Studium	1	2	2	2	7	–	2	12	14	18	21
	Total	**18**	**25**	**28**	**12**	**125**	**49**	**74**	**183**	**257**	**256**	**243**
Hochschule für Life Sciences FHNW												
Life Sciences BSLS	Bachelor-Studium	38	36	18	14	31	10	79	68	147	118	120
Life Sciences MSLS	Master-Studium	10	10	6	–	8	9	22	21	43	46	38
Medical Informatics	Master-Studium	3	3	1	1	2	1	9	2	11	15	20
	Total	**51**	**49**	**25**	**15**	**41**	**20**	**110**	**91**	**201**	**179**	**178**
Hochschule für Musik Basel FHNW												
Musikpädagogik	Master-Studium	2	1	3	–	13	33	18	34	52	59	65
Musikalische Performance	Master-Studium	1	2	1	1	5	90	58	42	100	104	99
Spezialisierte Musikalische Performance	Master-Studium	–	–	1	–	1	35	27	10	37	41	40
Musik und Szene in Transformation [6]	Master-Studium	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Musik	Bachelor-Studium	3	5	2	–	13	35	32	26	58	61	73
Musik und Bewegung	Bachelor-Studium	–	3	–	1	3	–	2	5	7	9	3
Komposition/Musiktheorie	Master-Studium	–	–	–	1	1	7	8	1	9	6	5
	Total	**6**	**11**	**7**	**3**	**36**	**200**	**145**	**118**	**263**	**280**	**285**

	Studienstufe	AG	BL	BS	SO	übrige CH	Ausland [2]	m	w	Total 2024	Total 2023	Total 2022
Pädagogische Hochschule FHNW												
Kindergarten-/Unterstufe (Schuljahre 1 bis 5)	Bachelor-Studium	52	32	22	19	11	4	8	132	140	174	166
Primarstufe (Schuljahre 3 bis 8)	Bachelor-Studium	91	78	60	52	27	21	89	240	329	283	302
Sekundarstufe I	Bachelor-Studium	17	14	9	8	4	4	26	30	56	51	44
Sekundarstufe I	Master-Studium	25	22	18	11	22	3	46	55	101	78	80
Sekundarstufe II	Diplomstudium	17	19	20	5	30	4	59	36	95	118	96
Logopädie	Bachelor-Studium	1	3	1	2	2	1	1	9	10	18	3
Sonderpädagogik	Master-Studium	15	26	33	6	13	6	17	82	99	93	60
	Total	**218**	**194**	**163**	**103**	**109**	**43**	**246**	**584**	**830**	**815**	**751**
Hochschule für Soziale Arbeit FHNW												
Soziale Arbeit	Bachelor-Studium	50	74	49	30	101	4	81	227	308	287	307
Soziale Arbeit	Master-Studium	2	3	5	6	11	–	8	19	27	21	19
	Total	**52**	**77**	**54**	**36**	**112**	**4**	**89**	**246**	**335**	**308**	**326**
Hochschule für Technik FHNW												
Elektro- und Informationstechnik	Bachelor-Studium	19	3	–	3	7	7	38	1	39	35	41
Informatik	Bachelor-Studium	49	12	5	6	22	1	74	21	95	98	106
Data Science	Bachelor-Studium	4	2	1	2	3	–	12	–	12	7	6
Systemtechnik	Bachelor-Studium	14	7	1	3	8	1	31	3	34	36	40
Maschinenbau	Bachelor-Studium	23	11	3	8	6	2	51	2	53	55	46
Mechatronik Trinational	Bachelor-Studium	4	3	–	–	5	–	10	2	12	7	5
Wirtschaftsingenieur-wesen	Bachelor-Studium	32	11	6	8	5	–	57	5	62	65	56
Optometrie	Bachelor-Studium	1	–	–	–	28	1	7	23	30	27	54
Engineering	Master-Studium	18	–	2	4	2	1	24	3	27	35	23
Energie- und Umwelttechnik	Bachelor-Studium	16	6	2	6	16	1	42	5	47	27	27
	Total	**180**	**55**	**20**	**40**	**102**	**14**	**346**	**65**	**411**	**392**	**404**

	Studienstufe	AG	BL	BS	SO	übrige CH	Ausland [2]	m	w	Total 2024	Total 2023	Total 2022
Hochschule für Wirtschaft FHNW												
Betriebsökonomie	Bachelor-Studium	147	91	35	57	116	8	256	198	454	403	417
International Business Management	Bachelor-Studium	5	6	6	2	5	1	13	12	25	32	28
Business Artificial Intelligence [4]	Bachelor-Studium	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Wirtschaftsrecht [4]	Bachelor-Studium	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Wirtschaftsinformatik	Bachelor-Studium	52	22	12	13	34	2	108	27	135	134	104
Business Information Systems	Master-Studium	29	9	11	13	33	8	64	39	103	84	94
International Management	Master-Studium	7	10	8	2	8	13	22	26	48	48	53
Sustainable Business Development [6]	Master-Studium	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
	Total	**240**	**138**	**72**	**87**	**196**	**32**	**463**	**302**	**765**	**701**	**696**
Total FHNW		**811**	**601**	**385**	**319**	**862**	**372**	**1598**	**1752**	**3350**	**3236**	**3154**
Total FHNW je Studienstufe												
	Diplom / Bachelor	687	496	282	266	671	132	1219	1315	2534	2422	2396
	Master-Studium	124	105	103	53	191	240	379	437	816	814	758
		811	**601**	**385**	**319**	**862**	**372**	**1598**	**1752**	**3350**	**3236**	**3154**

1) Headcount
2) Die Anzahl der ausländischen Studierenden bezieht sich auf den finanzierungsrelevanten Status gemäss Fachhochschulvereinbarung und nicht auf die Nationalität.
3) Neues Angebot seit Herbstsemester 2022
4) Neues Angebot seit Herbstsemester 2023
5) Separater Studiengang seit Herbstsemester 2023
6) Neues Angebot seit Herbstsemester 2024

Teilnehmendenstatistik Weiterbildung

Headcount 1.1. bis 31.12.2024

Eintritte per Stichtag 1.12.	MAS			DAS			CAS		
	2024	**2023**	**2022**	**2024**	**2023**	**2022**	**2024**	**2023**	**2022**
Hochschule für Angewandte Psychologie FHNW	32	41	33	4	26	26	251	295	240
Hochschule für Architektur, Bau und Geomatik FHNW	31	22	30	12	14	–	252	257	239
Hochschule für Gestaltung und Kunst Basel FHNW	2	5	5	–	–	–	–	21	22
Hochschule für Life Sciences FHNW	2	12	13	–	–	–	83	120	98
Hochschule für Musik Basel FHNW	6	–	10	5	5	3	11	24	16
Pädagogische Hochschule FHNW	8	9	18	18	10	–	366	335	342
Hochschule für Soziale Arbeit FHNW	34	44	53	35	32	35	826	749	765
Hochschule für Technik FHNW	46	82	39	16	3	8	418	437	322
Hochschule für Wirtschaft FHNW	190	206	236	57	62	35	1 162	1 347	1 043
FHNW Total	**351**	**421**	**437**	**147**	**152**	**107**	**3 369**	**3 585**	**3 087**

MAS Master of Advanced Studies (inkl. EMBA)
DAS Diploma of Advanced Studies
CAS Certificate of Advanced Studies

Teilnehmendenstatistik Weiterbildung

Ausgestellte Diplome / Zertifikate 2024

Per Stichtag 1.12.	MAS			DAS			CAS		
	2024	**2023**	**2022**	**2024**	**2023**	**2022**	**2024**	**2023**	**2022**
Hochschule für Angewandte Psychologie FHNW	36	44	11	1	25	24	284	229	281
Hochschule für Architektur, Bau und Geomatik FHNW	25	18	25	5	8	7	230	279	268
Hochschule für Gestaltung und Kunst Basel FHNW	4	–	–	–	–	–	–	–	–
Hochschule für Life Sciences FHNW	9	16	4	–	–	–	89	82	106
Hochschule für Musik Basel FHNW	–	7	1	3	1	2	23	13	17
Pädagogische Hochschule FHNW	12	5	12	18	10	3	290	293	267
Hochschule für Soziale Arbeit FHNW	39	46	35	30	58	26	729	740	684
Hochschule für Technik FHNW	55	37	48	8	17	7	483	358	355
Hochschule für Wirtschaft FHNW	210	212	212	80	90	57	1156	1197	1284
FHNW Total	**390**	**385**	**348**	**145**	**209**	**126**	**3284**	**3191**	**3262**

MAS Master of Advanced Studies (inkl. EMBA)
DAS Diploma of Advanced Studies
CAS Certificate of Advanced Studies

Leistungsbereiche auf Stufe Vollkosten

	2024	2023	2022
Ausbildung	64.0 %	64.0 %	63.9 %
Forschung	23.6 %	23.5 %	23.5 %
Weiterbildung	10.4 %	10.4 %	10.5 %
Dienstleistung	2.0 %	2.1 %	2.1 %

Personalstatistik

Personen und Stellen per 31.12.2024[1)]

	Personen					Stellen				
	m	w	Total 2024	Total 2023	Total 2022	m	w	Total 2024	Total 2023	Total 2022
Absolut										
Dozierende im Gesamtauftrag	292	155	447	446	440	268	135	403	399	395
Dozierende ohne Gesamtauftrag	511	415	926	939	933	292	237	529	524	515
Mittelbau	502	452	954	950	961	362	325	687	680	684
wiss. Mitarbeitende	298	304	602	596	609	231	217	448	438	444
wiss. Assistierende	176	101	277	285	284	103	62	165	174	173
wiss. MA im Doktorandenmodell	28	47	75	69	68	28	46	74	68	66
Angestellte	355	596	951	925	897	314	448	762	740	715
Admin. Personal	97	520	617	600	580	83	383	466	455	435
Techn. Personal	226	51	277	276	267	200	41	241	237	231
Berufslernende	25	10	35	34	33	25	10	35	34	33
Praktikantinnen / Praktikanten	7	15	22	15	17	6	14	20	14	16
Total	**1660**	**1618**	**3278**	**3260**	**3231**	**1236**	**1145**	**2381**	**2343**	**2309**

	Personen					Stellen				
	m	w	Total 2024	Total 2023	Total 2022	m	w	Total 2024	Total 2023	Total 2022
Relativ										
Dozierende im Gesamtauftrag	65 %	35 %	13 %	13 %	13 %	66 %	34 %	17 %	17 %	17 %
Dozierende ohne Gesamtauftrag	55 %	45 %	29 %	29 %	29 %	55 %	45 %	22 %	22 %	22 %
Mittelbau	53 %	47 %	29 %	29 %	30 %	53 %	47 %	29 %	29 %	30 %
Angestellte	37 %	63 %	29 %	28 %	28 %	41 %	59 %	32 %	32 %	31 %
Total	**51 %**	**49 %**	**100 %**	**100 %**	**100 %**	**52 %**	**48 %**	**100 %**	**100 %**	**100 %**

1) Festanstellungen im **Monatslohn** (ohne Praxiskoordinatorinnen/Praxiskoordinatoren, Hilfsassistierende, Reinigungspersonal, Ratsmitglieder, ruhende Verträge)

Fachhochschule
Nordwestschweiz

Impressum

Herausgeberin
Fachhochschule Nordwestschweiz FHNW

Kontakt
Fachhochschule Nordwestschweiz FHNW
Generalsekretariat
Kommunikation FHNW
Dominik Lehmann
Bahnhofstrasse 6
CH-5210 Windisch

T +41 56 202 77 28
dominik.lehmann@fhnw.ch

KANTON AARGAU

GROSSER RAT

GR.25.139

VORSTOSS

Motion der FDP-Fraktion (Sprecher Yannick Berner, Aarau) vom 29. April 2025 betreffend Beibehaltung der schriftlichen Abschlussprüfung im Allgemeinbildungsunterricht

---

Text:

Der Regierungsrat wird beauftragt, die schriftliche Abschlussprüfung im Fach Allgemeinbildung als verpflichtenden Bestandteil der Lehrabschlussprüfung dauerhaft beizubehalten.

Begründung:

Der Bundesrat hat am 28. Februar 2025 beschlossen, dass die Kantone künftig selbst darüber entscheiden können, ob die Lehrabschlussprüfung im Allgemeinbildungsunterricht schriftlich oder mündlich erfolgt. Mit vorliegendem Vorstoss wird sichergestellt, dass die schriftliche Lehrabschlussprüfung im Kanton Aargau als Bestandteil der Lehrabschlussprüfung erhalten bleibt und der allgemeinbildende Unterricht nicht ohne Not abgewertet und damit die Berufslehre geschwächt wird.

Der Allgemeinbildungsunterricht ist essenziell – insbesondere für Jugendliche, die an der Schwelle zum Erwachsenenleben stehen. Er vermittelt Grundwissen über Rechte und Pflichten und schafft Verständnis für zentrale Bereiche wie das politische System der Schweiz, das Mietrecht oder das Steuerrecht.

Eine schriftliche Abschlussprüfung in Allgemeinbildung ist nicht nur im Interesse der Lernenden, der Ausbildungsbetriebe und der Gesellschaft. Sie erfüllt auch für die Wirtschaft eine unverzichtbare Funktion, indem sie die objektive und vergleichbare Leistungsbewertung sichert und dabei Transparenz, Verlässlichkeit und Selektionskraft im Bewerbungsprozess schafft.

Aus Sicht der Unternehmen ist die schriftliche Prüfung ein valides und standardisiertes Instrument, um die Kompetenzen junger Fachkräfte realistisch einzuschätzen – gerade in Bereichen wie Staatskunde, Recht oder Wirtschaft, die für den Berufsalltag zunehmend relevant sind. Die Note für eine schriftliche Prüfung liefert Orientierung und Differenzierung – insbesondere in einem Umfeld, in dem Leistungsnachweise zunehmend durch künstliche Intelligenz beeinflusst oder sogar verfälscht werden können. Hausarbeiten oder mündliche Prüfungsleistungen lassen sich deutlich schwerer kontrollieren und objektiv bewerten.

Die schriftliche Abschlussprüfung im Fach Allgemeinbildung ist deshalb beizubehalten, um die Qualität der Berufsbildung zu sichern und den Jugendlichen eine solide Grundlage für ihre Zukunft zu bieten. Weitere Bestandteile der Abschlussprüfung im Allgemeinbildungsunterricht (schriftliche Abschlussarbeit, mündliche Prüfung) können als Ergänzung zur schriftlichen Abschlussprüfung vorgesehen werden, dürfen diese jedoch nicht ersetzen.

KANTON AARGAU

REGIERUNGSRAT

25.139

Motion der FDP-Fraktion (Sprecher Yannick Berner, Aarau) vom 29. April 2025 betreffend Beibehaltung der schriftlichen Abschlussprüfung im Allgemeinbildungsunterricht; Entgegennahme unter gleichzeitiger Abschreibung

---

I.

Text und Begründung der Motion wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat nimmt die Motion entgegen und beantragt mit folgender Begründung die gleichzeitige Abschreibung:

Per 1. Januar 2026 treten die neue Verordnung des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung sowie der dazugehörende Rahmenlehrplan in Kraft. Eine zentrale Änderung betrifft die Abschlussnote: Für Berufslehren mit Ziel eidgenössisches Fähigkeitszeugnis setzt sich diese aktuell aus einer Erfahrungsnote, der Note für die Vertiefungsarbeit (künftig Schlussarbeit) und jener für die Schlussprüfung zusammen. Letztere wird im Kanton Aargau schriftlich durchgeführt.

Die Vernehmlassungsvorlage des Bundes hatte ursprünglich vorgesehen, künftig auf die Schlussprüfung zu verzichten, dafür in die Bewertung der Schlussarbeit ein 30-minütiges vertiefendes Gespräch einzubeziehen. In seiner Stellungnahme zum Entwurf der revidierten Verordnung hat sich der Regierungsrat, ebenso wie diverse weitere Vernehmlassungsteilnehmende, zum Verzicht auf die Abschlussprüfung bereits ablehnend geäussert.

Die vom Bundesrat erlassene Verordnung wurde in der Folge dahingehend angepasst, dass die Schlussprüfung beibehalten, hingegen auf das vertiefende Gespräch zur Schlussarbeit verzichtet wird. Die Kantone entscheiden, ob eine mündliche Prüfung von 20 Minuten oder eine schriftliche Prüfung von 150 Minuten durchgeführt wird, wobei die Prüfungsform innerhalb des Kantons einheitlich sein muss.

Der Regierungsrat teilt die Ansicht der Motionärinnen und Motionäre zur Bedeutung des allgemeinbildenden Unterrichts während der beruflichen Grundbildung und dass entsprechendes Wissen und die erlangten Kompetenzen adäquat und vergleichbar geprüft werden sollen. Eine 20-minütige mündliche Schlussprüfung, die einen Drittel der Gesamtbewertung ausmacht, erachtet der Regierungsrat dahingehend als nicht ausreichend. Schriftliche Prüfungen bieten zudem ein standardisiertes Setting mit eindeutigen Bewertungskriterien. Für eine schriftliche Abschlussprüfung sprechen ebenfalls der Kostenaspekt sowie die Prüfungslogistik, da beim mündlichen Prüfungsmodus für jede individuelle Prüfung Zweitexpertinnen beziehungsweise Zweitexperten beigezogen werden müssen. Schliesslich

wird die Schlussarbeit mündlich präsentiert, womit entsprechende Fähigkeiten bereits in die Gesamtnote einfliessen.
Damit ergänzt die schriftliche Prüfung die mündliche Präsentation der Vertiefungsarbeit ideal, sodass die gesamte Bandbreite sprachlicher Kompetenzen abgedeckt ist.

Aus diesen Gründen, welche auch aus Sicht einer grossen Mehrheit der Aargauer Berufsfachschulen für die Beibehaltung der schriftlichen Schlussprüfung sprechen, wird der Regierungsrat an der schriftlichen Schlussprüfung in der Allgemeinbildung festhalten. Sie wird per Schuljahr 2026/27 in der kantonalen ABU-Verordnung[1] für die Aargauer Berufsfachschulen verpflichtend verankert.

Damit erachtet der Regierungsrat das Anliegen der Motion als bereits erfüllt und beantragt dem Grossen Rat deren Abschreibung.

Konsequenzen der Umsetzung, insbesondere Auswirkungen auf die Aufgaben- und Finanzplanung

Die Umsetzung hat keine Auswirkungen auf die Aufgaben- und Finanzplanung.

Vorgesehene Art der Umsetzung und geltende Frist

Der Modus der Abschlussprüfung wird im Rahmen der Revision der kantonalen ABU-Verordnung festgehalten. Die revidierte Verordnung tritt voraussichtlich per 1. August 2026 in Kraft.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 770.–.

Regierungsrat Aargau

[1] Verordnung über die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung (V ABU) vom 15. Dezember 2021 (SAR 422.213)

KANTON AARGAU

GROSSER RAT

GR.25.158

VORSTOSS

Postulat der Fraktionen SP (Sprecher Alain Burger, Wettingen) und Grüne vom 13. Mai 2025 betreffend Bericht Qualifikationsverfahren Allgemeinbildung

---

Text:

Der Regierungsrat wird gebeten, in einem Bericht aufzuzeigen, wie das Qualifikationsverfahren im Fach Allgemeinbildung neu gestaltet werden kann. Der Bericht soll insbesondere aufzeigen, wie die Vorgaben der neuen Verordnung des SBFI (Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation) zu den Mindestanforderungen in der Allgemeinbildung umgesetzt werden können, wie die Qualität des allgemeinbildenden Unterrichts gestärkt werden kann und welche Prüfungsform (mündlich oder schriftlich) sich besser eignet, um die im Rahmenlehrplan definierten Minimalstandards zu erreichen. Der Bericht soll in enger Zusammenarbeit mit den Berufsfachschulen erarbeitet werden.

Begründung:

Die Note der Allgemeinbildung macht in jeder Berufslehre einen Fünftel des gesamten Qualifikationsverfahrens (QV) aus. Sie setzt sich derzeit aus einer Erfahrungsnote, einer Vertiefungsarbeit und einer schriftlichen Schlussprüfung zusammen. Mit der Reform «Allgemeinbildung 2030», die gemeinsam von Bund, Kantonen, Schulen und den Organisationen der Arbeitswelt erarbeitet wurde, war vorgesehen, die schriftliche Schlussprüfung durch eine mündliche Prüfung (Fachgespräch) zu ersetzen, die an die neu gestaltete Vertiefungsarbeit anknüpft. Gegen dieses Vorhaben regte sich jedoch politischer Widerstand.

Die Anforderungen an die Schlussprüfung sind im Rahmenlehrplan klar definiert: Sie überprüft die Fähigkeit der Lernenden, Zusammenhänge zu erkennen sowie komplexe persönliche, gesellschaftliche oder berufliche Fragestellungen zu analysieren und zu beurteilen. Neu entscheiden die Kantone, ob diese Prüfung mündlich oder schriftlich durchgeführt wird. Innerhalb eines Kantons ist jedoch eine einheitliche Prüfungsform vorgeschrieben.

Aus Sicht der Postulantinnen und Postulanten ist die Wahl der Prüfungsform in erster Linie eine pädagogische Frage, die kontrovers diskutiert werden kann. Sowohl schriftliche als auch mündliche Prüfungen haben Vor- und Nachteile. Auch Fachleute der Reform haben sich intensiv mit dieser Frage auseinandergesetzt. Sie sprachen sich für ein mündliches Fachgespräch aus, da es besser aufzeigen kann, ob die Inhalte der Vertiefungsarbeit verstanden wurden und ob die erlernten Kompetenzen auf neue Situationen übertragen werden können. Gerade in Zeiten künstlicher Intelligenz erscheint dieser Fokus auf Eigenleistung, Argumentationsfähigkeit und kritisches Denken besonders sinnvoll.

Die Berufsbildung zeichnet sich durch eine lösungsorientierte und konstruktive Zusammenarbeit innerhalb der Verbundpartnerschaft zwischen Bund, Kantonen, Schulen und den Organisationen der

Arbeitswelt aus. Der Entscheid für eine mündliche oder schriftliche Schlussprüfung in Allgemeinbildung sollte daher im Rahmen dieser Verbundpartnerschaft, insbesondere in enger Zusammenarbeit mit den Berufsfachschulen, und unabhängig von politischen Auseinandersetzungen getroffen werden. Der geforderte Bericht soll dazu eine fachlich fundierte Entscheidungsgrundlage liefern.

KANTON AARGAU

REGIERUNGSRAT

2. Juli 2025

25.158

Postulat der Fraktionen SP (Sprecher Alain Burger, Wettingen) und Grüne vom 13. Mai 2025 betreffend Bericht Qualifikationsverfahren Allgemeinbildung; Ablehnung

---

I.

Text und Begründung des Postulats wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat lehnt das Postulat mit folgender Begründung ab:

Per 1. Januar 2026 treten die neue Verordnung des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung sowie der dazugehörende Rahmenlehrplan in Kraft. Eine zentrale Änderung betrifft die Abschlussnote: Für Berufslehren mit Ziel eidgenössisches Fähigkeitszeugnis setzt sich diese aktuell aus einer Erfahrungsnote, der Note für die Vertiefungsarbeit (künftig Schlussarbeit) und jener für die Schlussprüfung zusammen. Letztere wird im Kanton Aargau schriftlich durchgeführt.

Die Vernehmlassungsvorlage des Bundes hatte ursprünglich vorgesehen, künftig auf die Schlussprüfung zu verzichten, in die Bewertung der Schlussarbeit dafür ein 30-minütiges vertiefendes Gespräch einzubeziehen. In seiner Stellungnahme zum Entwurf der revidierten Verordnung hat sich der Regierungsrat, ebenso wie diverse weitere Vernehmlassungsteilnehmende, zum Verzicht auf die Abschlussprüfung bereits ablehnend geäussert.

Die vom Bundesrat erlassene Verordnung wurde in der Folge dahingehend angepasst, dass die Schlussprüfung beibehalten, auf das vertiefende Gespräch zur Schlussarbeit hingegen verzichtet wird. Die Kantone entscheiden, ob eine mündliche Prüfung von 20 Minuten oder eine schriftliche Prüfung von 150 Minuten durchgeführt wird, wobei die Prüfungsform innerhalb des Kantons einheitlich sein muss.

Anders als im Postulat dargestellt, war in der Vernehmlassungsvorlage also nicht eine mündliche Schlussprüfung vorgesehen, sondern ein vertiefendes Gespräch zur Schlussarbeit. Dieses ist nicht zu vergleichen mit einer 20-minütigen mündlichen Prüfung zu den gesamten Inhalten des allgemeinbildenden Unterrichts aus drei oder vier Jahren Lehrzeit. Gemäss den inzwischen erlassenen Bestimmungen ist zudem nach wie vor vorgesehen, dass die Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten im Anschluss an die Präsentation der Schlussarbeit Fragen zu deren Inhalten und Erarbeitung stellen.

Weiter verlangen die Postulantinnen und Postulanten einen verbundpartnerschaftlich getroffenen Entscheid über die Prüfungsform unter Einbezug der Berufsfachschulen. Dazu hält der Regierungsrat fest, dass die geforderte verbundpartnerschaftliche Abstimmung bereits in der Erarbeitung der Erlasse erfolgt ist. Der Bund hat dabei die Entscheidung über die Form der Schlussprüfung an die Kantone übertragen. Die dritten Verbundpartner, die Organisationen der Arbeitswelt, sind nur am Rand betroffen, da ihre Zuständigkeit in den berufsspezifischen Fragen (Berufskunde) liegt.

Bei der Abwägung der Vor- und Nachteile der beiden Prüfungsvarianten hat das für die Umsetzung der Reform zuständige Departement Bildung, Kultur und Sport auch die Aargauer Berufsfachschulen begrüsst. Diese sprechen sich grossmehrheitlich für die Beibehaltung der schriftlichen Schlussprüfung aus und nennen dafür folgende Argumente:

- Objektivität und Vergleichbarkeit: Schriftliche Prüfungen bieten ein standardisiertes Prüfungssetting mit klaren Bewertungskriterien und dementsprechend höherer Rekurssicherheit.
- Komplementarität zur Schlussarbeit: Die schriftliche Prüfung ergänzt die mündliche Präsentation der Vertiefungsarbeit dahingehend ideal, dass in der Kombination der beiden Formen die gesamte Bandbreite sprachlicher Kompetenzen abgedeckt wird. Damit wird insbesondere auch der im nationalen Rahmenlehrplan geforderten Komplementarität von Schlussarbeit und Schlussprüfung Rechnung getragen.
- Organisatorische Durchführbarkeit: Gerade bei grossen Klassen- und Lernendenzahlen sind schriftliche Prüfungen logistisch einfacher und ressourcenschonender als mündliche Einzelprüfungen. So wird die mündliche Schlussprüfung nach revidierter Verordnung einzeln durchgeführt und von zwei Prüfungsexpertinnen beziehungsweise Prüfungsexperten beurteilt. Ein Experten-Team kann pro Tag acht Prüfungen abnehmen (acht Lektionen pro Tag; 20 Minuten Prüfungsdauer; ergibt inklusive Vor- und Nachbereitung rund eine Lektion von 45 Minuten). Eine grössere Berufsfachschule mit beispielsweise 400 Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten müsste unter diesen Voraussetzungen durchgehend 20 Expertinnen beziehungsweise Experten sowie zehn Prüfungsräume bereitstellen, um nur schon die mündlichen ABU-Schlussprüfungen in einer Woche durchführen zu können.

In Anbetracht dieser klaren Ausgangslage erachtet es der Regierungsrat nicht als angezeigt, wie von den Postulantinnen und Postulanten gefordert, einen weiteren Bericht zur künftigen Ausgestaltung der Schlussprüfung in der Allgemeinbildung erarbeiten zu lassen. Vielmehr soll die verbleibende, ohnehin schon eher knappe Zeit bis zum Inkrafttreten der neuen Grundlagen dazu genutzt werden, die konkrete Ausgestaltung der schriftlichen Schlussprüfung gemeinsam mit den Berufsfachschulen zu definieren. Diese soll inhaltlich und methodisch ganz im Sinn der Reform von der reinen Wissensabfrage hin zur kompetenzorientierten Prüfung weiterentwickelt werden.

Vorgesehene Art der Umsetzung und geltende Frist

Die Umsetzung des vorliegenden Vorstosses würde die Vorlage eines Berichts (vgl. § 46 Abs. 1 Gesetz über die Organisation des Grossen Rates und über den Verkehr zwischen dem Grossen Rat, dem Regierungsrat und der Justizleitung [Geschäftsverkehrsgesetz, GVG]) bedingen. Dafür würde eine zweijährige Umsetzungsfrist gelten (vgl. § 42 Abs. 3 lit. b GVG).

Der Modus der Abschlussprüfung wird im Rahmen der Revision der kantonalen Verordnung über die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung (V ABU) vom 15. Dezember 2021 (SAR 422.213) festgehalten. Die revidierte Verordnung muss spätestens per 1. August 2026 in Kraft treten, was die Umsetzungsfrist entsprechend verkürzen würde.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'115.–.

Regierungsrat Aargau

KANTON AARGAU

GROSSER RAT

GR.25.189

VORSTOSS

Postulat der SP-Fraktion (Sprecher Alain Burger, Wettingen) vom 17. Juni 2025 betreffend Bericht zu den Ergebnissen der ÜGK 2023

Text:

Der Regierungsrat wird gebeten, in einem Bericht darzulegen, weshalb Aargauer Schülerinnen und Schüler die Grundkompetenzen in Deutsch und Französisch in der nationalen Erhebung (ÜGK 2023) teils deutlich nicht erreichen. Der Bericht soll neben einer fundierten und kontextdifferenzierten Analyse aufzeigen, mit welchen kurz- und mittelfristigen Massnahmen die Sprachkompetenzen nachhaltig verbessert werden können.

Begründung:

Die Ergebnisse der nationalen Überprüfung des Erreichens der Grundkompetenzen (ÜGK 2023), welche von der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren (EDK) vorgestellt wurden, sind für den Kanton Aargau in zentralen Bereichen ernüchternd. Während die Gesamtleistungen im kantonalen Durchschnitt keine signifikanten Abweichungen im Vergleich zu den anderen deutschsprachigen Kantonen zeigen, offenbaren sich bei genauerer Betrachtung grosse Leistungsunterschiede zwischen den einzelnen Leistungszügen – insbesondere an der Realschule.

Besorgniserregend ist insbesondere, dass 40 bis 50 Prozent der Realschülerinnen und -schüler die Grundkompetenzen in Deutsch (Orthografie und Lesen) nicht erreichen. Noch deutlicher fallen die Defizite im Fach Französisch aus: Nur 11 Prozent (Hören) bzw. 7 Prozent (Lesen) der Realschülerinnen und -schüler erreichen die geforderten Mindeststandards, obwohl über 500 Lektionen Französischunterricht absolviert wurden. Auch an der Bezirksschule liegen die Resultate deutlich unter dem interkantonalen Schnitt.

Diese Resultate werfen grundlegende Fragen zur Wirksamkeit des heutigen Sprachunterrichts und zur allgemeinen Chancengerechtigkeit im Bildungssystem auf. Sprachkompetenzen – insbesondere in der Schulsprache – sind für den Schulerfolg sowie die gesellschaftliche und berufliche Teilhabe zentral. Es braucht eine vertiefte und kontextdifferenzierte Analyse der Ursachen sowie konkrete, wirkungsorientierte Massnahmen zur Verbesserung des Sprachunterrichts – sowohl im Bereich Deutsch als auch der Fremdsprachen.

Bei Massnahmen, die einzelne Schultypen der Oberstufe betreffen, ist sicherzustellen, dass die Durchlässigkeit innerhalb der drei Schultypen langfristig gewährleistet bleibt, insbesondere im Hinblick darauf, dass die schulischen Weichenstellungen in einzelne Anforderungsprofile keine ungewollten Bildungsbarrieren für einen späteren Übertritt in einen anderen Schultyp schaffen.

KANTON AARGAU

REGIERUNGSRAT

13. August 2025

25.189

Postulat der SP-Fraktion (Sprecher Alain Burger, Wettingen) vom 17. Juni 2025 betreffend Bericht zu den Ergebnissen der ÜGK 2023; Entgegennahme mit Erklärung

---

I.

Text und Begründung des Postulats wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat ist bereit, das Postulat mit folgender Erklärung entgegenzunehmen:

Der Regierungsrat teilt die Einschätzung, dass die kantonalen Ergebnisse der nationalen Überprüfung des Erreichens der Grundkompetenzen (ÜGK 2023) in Deutsch und Französisch unter den Erwartungen liegen und wirksame Massnahmen ergriffen werden müssen. Es ist dem Regierungsrat ein Anliegen, die Förderung aller Schülerinnen und Schüler in der Schulsprache Deutsch zu intensivieren sowie die Umsetzung des Fremdsprachenunterrichts zu prüfen, sodass möglichst viele Schülerinnen und Schüler der Volksschule die Grundkompetenzen erreichen können.

Neben dem vorliegenden (25.189) Postulat wurden in den letzten Jahren zahlreiche weitere Vorstösse im Bereich der Sprachen eingereicht. Nachfolgend erfolgt eine Auswahl:

- (16.190) Motion der FDP-Fraktion (Sprecher Adrian Meier, Reinach) vom 13. September 2016 betreffend Schaffung der erforderlichen gesetzlichen Grundlagen, damit die Kinder bereits bei Volksschuleintritt (Kindergarteneintritt) über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen
- (18.190) Postulat der CVP-Fraktion (Sprecher Alfons Paul Kaufmann, Wallbach) vom 18. September 2018 betreffend obligatorische frühe Sprachförderung für fremdsprachige Kinder
- (20.53) Motion Bruno Rudolf, SVP, Reinach, vom 3. März 2020 betreffend "frühe Sprachförderung"
- (20.54) Motion Alfons Kaufmann, CVP, Wallbach (Sprecher), Tanja Primault-Suter, SVP, Gipf-Oberfrick, Simona Brizzi, SP, Ennetbaden, Sabina Freiermuth, FDP, Zofingen, Ruth Müri, Grüne, Baden, Dominik Peter, GLP, Bremgarten, Maya Bally Frehner, BDP, Hendschiken, und Sabine Sutter-Suter, CVP, Lenzburg, vom 3. März 2020 betreffend Konzept und Massnahmen zur Förderung des Sprach- und Kulturaustausches für die Volksschule und die Sekundarstufe II (Berufsbildung und allgemeinbildende Schulen)
  (Dieser Vorstoss wurde mit dem Jahresbericht 2024 abgeschrieben, da die Umsetzung im Rahmen des neuen Volksschulgesetz aufgenommen ist.)

- (23.76) Interpellation Dr. Adrian Schoop, FDP, Turgi, vom 14. März 2023 betreffend Deutschpflicht auf dem Schulareal
- (23.81) Motion Tonja Burri, SVP, Hausen (Sprecherin), Stephan Müller, SVP, Möhlin, Maya Meier, SVP, Auenstein, Miro Barp, SVP, Brugg, vom 14. März 2023 betreffend Sprachgebrauch auf den Aargauer Pausenplätzen der Volksschule
- (23.166) Postulat Daniel Hölzle, Grüne, Zofingen (Sprecher), Colette Basler, SP, Zeihen, Dr. Titus Meier, FDP, Brugg, Kurt Gerhard, SVP, Brittnau, Markus Lang, GLP, Brugg, Jürg Baur, Mitte, Brugg, Uriel Seibert, EVP, Schöftland, vom 16. Mai 2023 betreffend Französisch als Wahlpflichtfach an der Realschule
- (23.192) Postulat Dr. Adrian Schoop, FDP, Turgi, vom 13. Juni 2023 betreffend Massnahmen gegen die negativen Auswirkungen des hohen Fremdsprachenanteils an gewissen Schulen
- (23.278) Motion Roland Kuster, Mitte, Wettingen (Sprecher), Markus Schneider, Mitte, Baden, Dr. Titus Meier, FDP, Brugg, Regula Dell'Anno-Doppler, SP, Baden, Petra Kuster, SVP, Neuenhof, Ruth Müri, Grüne, Baden, vom 12. September 2023 betreffend Erweiterung der Möglichkeiten für bilingualen Unterricht an der Volksschule
- (24.6) Motion Martin Bossert, EDU, Rothrist (Sprecher), Rolf Haller, EDU, Zetzwil, vom 9. Januar 2024 betreffend Dispensation von Fremdsprachenunterricht für Primarschullehrerinnen und Primarschullehrern
- (24.7) Motion Martin Bossert, EDU, Rothrist (Sprecher), Rolf Haller, EDU, Zetzwil, vom 9. Januar 2024 betreffend Anpassung der Vorgaben bezüglich Sprachaufenthalt von angehenden Primarschullehrerinnen und Primarschullehrern
- (24.212) Interpellation der FDP-Fraktion (Sprecher Dr. Titus Meier, Brugg) vom 2. Juli 2024 betreffend aussagekräftige und vergleichbare Sprachkompetenzniveaus an den Aargauer Schulen
- (24.213) Motion der FDP-Fraktion (Sprecher Dr. Titus Meier, Brugg) vom 2. Juli 2024 betreffend Reduktion der frühen Fremdsprachen zugunsten einer Stärkung der Kompetenzen in Deutsch
- (24.267) Postulat Tonja Burri, SVP, Hausen (Sprecherin), Stephan Müller, SVP, Möhlin, Miro Barp, SVP, Brugg, vom 10. September 2024 betreffend Stärkung der Lese- und Schreibfertigkeiten sowie des Textverständnisses der Schülerinnen und Schüler (Zyklus 1 und 2) im Lehrplan 21

Von den insgesamt acht eingereichten Motionen wurden eine direkt sowie fünf als Postulat überwiesen. Die vier eingereichten Postulate wurden ebenfalls überwiesen. Die Vorstösse weisen aufgrund inhaltlicher Zusammenhänge und gegenseitiger Einflüsse eine hohe Komplexität auf und machen eine gesamthafte, konsistente und systematische Bearbeitung notwendig. Der Regierungsrat anerkennt den deutlichen Handlungsbedarf im Bereich des Sprachenunterrichts.

Das Departement Bildung, Kultur und Sport erarbeitet derzeit eine Sprachenerwerbsstrategie im Sinne einer konsolidierten Strategie als Voraussetzung für die vorausschauende, systematische und zielführende Entwicklung der Rahmenbedingungen der Aargauer Volksschulen. Im Rahmen dieser Strategie sollen kurz- und mittelfristige Massnahmen zur nachhaltigen Verbesserung der Sprachkompetenzen aufgezeigt und umgesetzt werden. Zu den zentralen Fragestellungen gehören die Umsetzung früher Sprachförderung vor dem Kindergarten, die gezielte Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Deutsch als Zweitsprache sowie die Überprüfung des Sprachenerwerbs in den Unterrichtssprachen Deutsch, Französisch und Englisch. Die Auswertung von Ergebnissen der Checks der vergangenen Jahre geben wesentliche Hinweise auf schulische Bildungsverläufe und Leistungsentwicklungen im Kanton sowie im Vergleich mit den weiteren Kantonen des Bildungsraums.

Der Regierungsrat ist bereit, die Anliegen aus dem vorliegenden (25.189) Postulat in die Erarbeitung der Sprachenerwerbsstrategie zu integrieren. Er weist jedoch darauf hin, dass die geforderte "fundierte und kontextdifferenzierte Analyse" nicht im gewünschten Mass zu bewerkstelligen ist.

Einerseits ist Wirkungsforschung im Bildungskontext methodisch hoch anspruchsvoll sowie in der Regel sehr aufwendig und muss über mehrere Jahre angelegt werden, wenn sie überhaupt möglich ist. In der Schule wirken verschiedene Faktoren auf Schülerinnen und Schüler ein, beispielsweise Unterricht, Schulklima, Lehrpersonen, Mitschülerinnen und Mitschüler oder motivationale sowie ausserschulische Faktoren (zum Beispiel die Bildungsnähe des Herkunftsmilieus). Die Wirkung einzelner Faktoren isoliert zu betrachten, erfordert Interventionsstudien und die Analyse von Langzeiteffekten. Solche Studien setzen standardisierte Bedingungen voraus, die im Schulkontext aufgrund unterschiedlicher Klassen, Lehrpersonen und Rahmenbedingungen oftmals nicht gegeben sind. Die Ressourcen in den Schulen sind begrenzt und Interventionsstudien scheitern häufig am organisatorischen Aufwand, da sie sich kaum ohne substanziellen Zusatzaufwand in den Schulalltag integrieren lassen.

Andererseits fehlen die Vergleichswerte, da es sich bei der Überprüfung des Erreichens der Grundkompetenzen (ÜGK) 2023 um eine Nullmessung mit einer repräsentativen Stichprobe von 937 Schülerinnen und Schülern aus dem Kanton Aargau handelt. Von einer vertieften Analyse der Gründe für das Nichterreichen der Grundkompetenzen der Aargauer Schülerinnen und Schüler in Deutsch und Französisch ist daher abzusehen, eingangs erklärte Ziele sind jedoch weiter zu verfolgen.

Der Regierungsrat wird allerdings die vorliegenden Daten, Grundlagen und Erfahrungswerte sowie die daraus abgeleiteten Erkenntnisse in die Erarbeitung der Sprachenerwerbsstrategie einbeziehen.

Vorgesehene Art der Umsetzung und geltende Frist

Die Umsetzung des vorliegenden Vorstosses würde die Vorlage eines Berichts (vgl. § 46 Abs. 1 Gesetz über die Organisation des Grossen Rates und über den Verkehr zwischen dem Grossen Rat, dem Regierungsrat und der Justizleitung [Geschäftsverkehrsgesetz, GVG]) bedingen. Dafür würde eine zweijährige Umsetzungsfrist gelten (vgl. § 42 Abs. 3 lit. b GVG).

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'000.–.

Regierungsrat Aargau

KANTON AARGAU

GROSSER RAT

GR.25.203

VORSTOSS

Postulat Dr. Titus Meier, FDP, Brugg (Sprecher), Jürg Baur, Mitte, Brugg, Alain Burger, SP, Wettingen, Daniel Hölzle, Grüne, Zofingen, Annetta Schuppisser, GLP, Bremgarten, Uriel Seibert, EVP, Schöftland, vom 24. Juni 2025 betreffend Einführung von Standortbestimmungen in den Grundlagenfächern – mindestens auf der Sekundarstufe I und II

Text:

Zu Beginn jedes Schuljahres soll mindestens auf der Sekundarstufe I und II in den Grundlagenfächern eine Standortbestimmung vorgenommen werden.

Begründung:

Die nationale Überprüfung des Erreichens der Grundkompetenzen (ÜGK) förderte neben durchschnittlichen teils auch sehr schlechte Resultate zu Tage. Es bestätigte sich, was bereits frühere Untersuchungen gezeigt hatten, dass das Leistungsniveau in der Aargauer Volksschule teilweise ungenügend ist und es Massnahmen braucht. Nicht alle Massnahmen können auf kantonaler Stufe getroffen werden. Es werden auch Massnahmen vor Ort und Anpassungen im Unterricht erfordert.

Aus diesem Grund soll in der Sekundarstufe I und II eine Standortbestimmung zu Beginn jedes Schuljahres als neues Instrument eingeführt werden. Mindestens in den Grundlagenfächern Deutsch und Mathematik sowie idealerweise Englisch und Französisch sollten alle Schülerinnen und Schüler eine Standortbestimmung absolvieren, die Aufschluss über ihren jeweiligen Leistungsstand gibt. Die Standortbestimmung soll so aufgebaut sein, dass sie für die drei verschiedenen Leistungszüge der Oberstufe sowie der jeweiligen Schulen auf Sekundarstufe II eine Bandbreite vorgibt, in welcher sich die Resultate bewegen sollten.

Standortbestimmungen sind ein erprobtes Mittel im Unterricht. Sie ermöglichen es, individuelle Lernstände zu erfassen und dienen als Grundlage für differenziertes Lernen. Standortbestimmungen sorgen für Transparenz und Zielorientierung. Schülerinnen und Schüler – aber auch die Eltern – sollen wissen, was von ihnen erwartet wird und wo sie aktuell stehen. Standortbestimmungen ermöglichen auch einen Vergleich mit Vorjahren oder anderen Klassenstufen. So können Lernfortschritte im Jahresverlauf oder im Vergleich mit den Vorjahren nachvollzogen werden. Ebenso können Leistungen innerhalb eines Jahrgangs oder einer Schule besser eingeordnet werden. Standortbestimmungen können schliesslich auch die Lernmotivation steigern und die Selbstverantwortung fördern.

Sinnvollerweise werden die Standortbestimmungen mit bereits bestehenden Instrumenten realisiert, um Synergien zu nutzen. Hier bietet sich beispielsweise die Plattform Mindsteps an, die entsprechend zu erweitern wäre.

KANTON AARGAU

REGIERUNGSRAT

13. August 2025

25.203

Postulat Dr. Titus Meier, FDP, Brugg (Sprecher), Jürg Baur, Mitte, Brugg, Alain Burger, SP, Wettingen, Daniel Hölzle, Grüne, Zofingen, Annetta Schuppisser, GLP, Bremgarten, Uriel Seibert, EVP, Schöftland, vom 24. Juni 2025 betreffend Einführung von Standortbestimmungen in den Grundlagenfächern – mindestens auf der Sekundarstufe I und II; Entgegennahme mit Erklärung

---

I.

Text und Begründung der Motion wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat ist bereit, das Postulat mit folgender Erklärung entgegenzunehmen:

Der Regierungsrat geht mit der Postulantin und den Postulanten einig, dass regelmässige formative Standortbestimmungen eine wichtige Grundlage für das erfolgreiche Lernen der Schülerinnen und Schüler darstellen. Bereits heute steht den Schulen dazu beispielsweise die digitale Aufgabensammlung "Mindsteps" zur freiwilligen Nutzung zur Verfügung. Der Regierungsrat ist bereit zu prüfen, inwiefern formative Standortbestimmungen verbindlicher und auch über die Volksschule hinaus auf der Sekundarstufe II eingesetzt werden könnten. Dem Regierungsrat ist es ein Anliegen, dass Bildung künftig mehr aus Sicht der gesamten Bildungsbiografie des Individuums betrachtet wird. Regelmässige Standortbestimmungen könnten diesem Anliegen gerecht werden, indem sie den Bildungsverlauf sichtbar machen.

Zu klären sind insbesondere die geeigneten Zeitpunkte (Anfang, Mitte oder Ende des Schuljahrs) für die Standortbestimmungen wie auch die Fächer und Kompetenzbereiche, in denen der Lernstand der Schülerinnen und Schüler zu erfassen wäre, sowie die Frage nach der Aussagekraft und Vergleichbarkeit. Die verfügbaren Ressourcen – zeitlicher Aufwand an den Schulen sowie finanzieller Aufwand beim Kanton – sind dabei zu berücksichtigen.

Vorgesehene Art der Umsetzung und geltende Frist

Die Umsetzung des vorliegenden Vorstosses würde die Prüfung des Treffens einer Massnahme (vgl. § 46 Abs. 1 Gesetz über die Organisation des Grossen Rates und über den Verkehr zwischen dem Grossen Rat, dem Regierungsrat und der Justizleitung [Geschäftsverkehrsgesetz, GVG]) bedingen. Dafür würde eine zweijährige Frist gelten (vgl. § 42 Abs. 3 lit. b GVG).

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 655.–.

Regierungsrat Aargau

KANTON AARGAU

GROSSER RAT

GR.25.205

VORSTOSS

Motion der Fraktionen FDP (Sprecher Dr. Titus Meier, Brugg) und SVP vom 24. Juni 2025 betreffend Konkretisierung und Schärfung der Kompetenzziele im Aargauer Lehrplan Volksschule für die Bezirksschule im Hinblick auf den Übertritt in die Maturitätsschulen

---

Text:

Der Regierungsrat wird beauftragt, offen formulierte Kompetenzziele im Aargauer Lehrplan Volksschule dahingehend zu konkretisieren und gegebenenfalls zu erweitern, dass für die Bezirksschule und die Maturitätsschulen Klarheit bezüglich des Inhalts und Erreichungsgrad herrscht. Dazu sollen die Lehrpläne der Volks- und der Maturitätsschulen systematisch bezüglich Passung im Übergang und Nahtlosigkeit geprüft und Lücken mit verbindlichen Vorgaben gefüllt werden.

Begründung:

Die Bezirksschulabschlussprüfung (BAP) hatte verschiedene Funktionen. Neben der selektiven Funktion hinsichtlich eines Übertritts an eine Mittelschule sorgte sie neben dem Lehrplan für ein zusätzliches gesamtkantonales Verständnis, was die Schülerinnen und Schüler beim Eintritt an eine kantonale Mittelschule können müssen. Wenige Jahre nach der Abschaffung der BAP auf 2016 wurde der neue Lehrplan der Aargauer Volksschule eingeführt. Heute müssen Kantonsschulen in Grundlagenfächern Stützkurse anbieten, um Wissenslücken bei den Lernenden zu schliessen.

Die Lehrpläne wurden von einer anfänglichen Stofforientierung (1970er Jahre) zu einer Lernzielorientierung (2000er Jahre) zur Kompetenzorientierung (2020er Jahre) weiterentwickelt. Kompetenzen haben nicht nur eine inhaltliche Dimension, sondern beschreiben neben dem Wissen auch das Können und Wollen. Es reicht entsprechend also nicht, zu wissen wie der Satz des Pythagoras geht, sondern man muss diesen anwenden können und wollen. Der Kompetenzbegriff ist in der Bildung nichts Neues, sondern wird in gymnasialen Lehrplänen und in der Berufsbildung schon seit längerer Zeit verwendet.

Bei den Kompetenzbeschrieben im Aargauer Lehrplan Volksschule fällt auf, dass einzelne Ziele relativ offen formuliert sind und entsprechend viel Interpretationsspielraum zulassen. Zwei Beispiele (Kompetenz D.5.D.1 "Die Schülerinnen und Schüler können Grammatikbegriffe für die Analyse von Sprachstrukturen anwenden.") sollen das verdeutlichen:

Beispiel 1:

Die Schülerinnen und Schüler kennen die Begriffe Indikativ, Imperativ, Konjunktiv I und II sowie Aktiv und Passiv

Das Wort "kennen" lässt unterschiedliche Interpretationen zu: Reicht es, wenn der Schüler / die Schülerin die Begriffe definieren / erklären kann oder meint "kennen" das Erkennen von solchen

Strukturen in Texten oder geht damit schon die korrekte Bildung und Anwendung solcher grammatikalischen Strukturen einher?

Beispiel 2:

Die Schülerinnen und Schüler können Präsens, Präteritum, Perfekt und Futur sowie Infinitiv und Personalform bestimmen.

Hier fällt auf, dass sowohl Plusquamperfekt als auch Futur II in der Aufzählung fehlen. Müssen die Schülerinnen und Schüler diese Verbzeiten nicht mehr bestimmen können? Wie sieht es denn mit der Anwendung aus? Müssen sie etwas anwenden können, dass sie nicht bestimmen können müssen? Die Frage stellt sich umso mehr, als etwa der Lehrplan für die Volksschule in Liechtenstein, wo der Lehrplan 21 ebenfalls gilt, beide Verbzeiten explizit aufführen.

Neben diesen beiden Beispielen lassen sich weitere Stellen im Aargauer Lehrplan Volksschule finden, die auslegebedürftig sind. Weil der Kanton Aargau für den Eintritt in eine Mittelschule die Vornoten als Selektionskriterium bestimmt, ist es fair und wichtig, dass in den Bezirksschulen von der gleichen Leistungserwartung ausgegangen wird. Ansonsten muss man sich nicht wundern, wenn die Übertrittsquoten an die Mittelschulen steigen und gleichzeitig die Leistungen schlechter werden. Für einen förderlichen Unterricht in den Mittelschulen ist es wichtig, dass alle Lernenden über die gleichen, anspruchsvollen Grundlagenkenntnisse verfügen.

Eine Diskrepanz besteht auch zwischen dem Aargauer Lehrplan und den verschiedenen Niveaustufen der Checks. Je nachdem wie der Lehrplan interpretiert und durch die Lehrpersonen umgesetzt wird, haben die Schülerinnen und Schüler eine bessere Chance, gute Check-Resultate zu erreichen.

Gerade die Aargauer Eigenheit, die Selektion an eine Mittelschule erst am Ende der Volksschule zu treffen und nicht wie andere Kantone die begabtesten Schülerinnen und Schüler nach der Primarschule in Langzeitgymnasien eintreten zu lassen, erfordert ein anspruchsvolles Niveau in der Bezirksschule – sowohl für diejenigen, die eine anspruchsvolle Berufslehre mit Berufsmaturität absolvieren wollen als auch für diejenigen, die eine Mittelschule besuchen wollen.

Mit den sogenannten Treffpunktpapieren hat die Abteilung Volksschule gemeinsam mit Bezirksschul- und Gymnasiallehrpersonen bereits einen Schritt in diese Richtung unternommen. Hier gilt es anzusetzen und sicherzustellen, dass es zu keinem Leistungsabbau kommt. Es braucht in diesen bestehenden Papieren eine weitere Konkretisierung wie auch den Ausbau auf weitere Fächer und vor allem auch eine breite Zugänglichkeit dieser Dokumente sowie eine Verbindlichkeit. Übergeordnetes Ziel muss sein, dass für Lehrkräfte der abnehmenden Stufen klar ist, was von einem Bezirksschüler / einer Bezirksschülerin im Grundsatz erwartet werden kann.

KANTON AARGAU

REGIERUNGSRAT

13. August 2025

25.205

Motion der Fraktionen FDP (Sprecher Dr. Titus Meier, Brugg) und SVP vom 24. Juni 2025 betreffend Konkretisierung und Schärfung der Kompetenzziele im Aargauer Lehrplan Volksschule für die Bezirksschule im Hinblick auf den Übertritt in die Maturitätsschulen; Entgegennahme mit Erklärung

---

I.

Text und Begründung der Motion wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat ist bereit, die Motion mit folgender Erklärung entgegenzunehmen:

Der Regierungsrat teilt die Einschätzung, dass durch die Klärung des Übergangs von der Bezirksschule ins Gymnasium die Leistungsentwicklung gestärkt sowie gegenseitige Erwartungen konkretisiert werden können. Aus den in der Motion aufgeführten Beispielen geht hervor, dass die im Aargauer Lehrplan Volksschule formulierten Kompetenzen Unsicherheiten begünstigen und gegenseitige Erwartungen der Stufen zu klären sind. Dazu hat der Regierungsrat vor längerer Zeit das Programm "Bez meets Kanti"[1] ins Leben gerufen, das er beabsichtigt, im Sinne der vorliegenden Motion weiter zu intensivieren.

Die für die Fächer Deutsch, Französisch und Mathematik bereits als Pilotfassung existierenden und im Schulportal veröffentlichten Treffpunktpapiere[1] greifen diese Herausforderung auf. In den Treffpunktpapieren werden inhaltliche Schnittstellen des Aargauer Lehrplans Volksschule und der Lehrpläne der Aargauer Kantonsschulen identifiziert und bestehende Kompetenzbeschreibungen konkretisiert. So machen die Treffpunktpapiere Aussagen dazu, worauf der Unterricht an der Kantonsschule aufbauen kann, und unterstützen Lehrpersonen beider Stufen bei der Planung des Unterrichts sowie in der Klärung des Auftrags der jeweiligen Stufe. Bis Februar 2026 werden weitere Treffpunktpapiere zu den Fächern Bildnerisches Gestalten (BG), Natur und Technik (NT), Räume, Zeiten, Gesellschaften (RZG) sowie Englisch erarbeitet und die Pilotfassungen der Treffpunktpapiere für die Fächer Deutsch, Französisch und Mathematik inhaltlich evaluiert und präzisiert.

Der Regierungsrat stärkt seit einiger Zeit die Zusammenarbeit der Sekundarstufe I und II und will diese weiter intensivieren, die vorliegende Motion ist passend zu dieser übergeordneten Zielsetzung.

---

[1] www.schulen-aargau.ch > Unterricht > Lehrplan & Lehrmittel > Bez meets Kanti

Konsequenzen der Umsetzung, insbesondere Auswirkungen auf die Aufgaben- und Finanzplanung

Die bestehenden Treffpunktpapiere (in den Fächern Deutsch, Mathematik und Französisch) werden konkretisiert und entsprechend den in der Motion erwähnten Zielsetzungen überarbeitet sowie für verbindlich erklärt. Zeitgleich werden für weitere Fächer Treffpunktpapiere erstellt. Die Umsetzung der Motion hat keine finanziellen Auswirkungen.

Vorgesehene Art der Umsetzung und geltende Frist

Die Umsetzung des vorliegenden Vorstosses würde das Treffen einer Massnahme (vgl. § 45 Abs. 1 Gesetz über die Organisation des Grossen Rates und über den Verkehr zwischen dem Grossen Rat, dem Regierungsrat und der Justizleitung [Geschäftsverkehrsgesetz, GVG]) bedingen, mit folgender Begründung: Anpassung der Verordnung über die Volksschule. Dafür würde eine zweijährige Frist gelten (vgl. § 42 Abs. 3 lit. b GVG).

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 885.–.

Regierungsrat Aargau

KANTON AARGAU

GROSSER RAT

GR.25.142

VORSTOSS

Motion Miro Barp, SVP, Brugg (Sprecher), Dr. Adrian Schoop, FDP, Baden, René Fiechter, SVP, Hunzenschwil, vom 29. April 2025 betreffend Änderung der §§ 2 und 3 der Swisslos-Fonds-Verordnung

---

Text:

Die Swisslos-Fonds-Verordnung sei wie folgt zu ändern:

- § 2 Abs. 2 lit. e) alt: die Katastrophenhilfe, die humanitäre Hilfe und Projekte der Entwicklungszusammenarbeit;
  neu: die Katastrophenhilfe und die humanitäre Hilfe im Inland
- § 3 Abs. 1 lit. c) alt: an Vorhaben humanitärer, sozialer, ökologischer, kultureller oder weltwirtschaftlicher Art, an denen sich der Kanton Aargau auf Grund seiner globalen Mitverantwortung beteiligt.
  neu: ersatzlos streichen

Begründung:

Seit dem Jahr 2020 hat der Betrag, den der Swisslos-Fonds im Kanton Aargau ausschüttet, um rund 40 Prozent abgenommen. Gleichzeitig floss immer mehr Geld für die Entwicklungszusammenarbeit ins Ausland.

Gebiet	2020	2021	2022	2023	Bemerkung
Wie viel Geld blieb im Kanton Aargau	38'315	29'278	28'508	21'405	Vorhaben mit Aargauer Beteiligung, Aargau als Durchführungs- oder Umsetzungsort oder starkem inhaltlichem Bezug.
Floss in andere Schweizer Kantone	705	265	389	833	Ausserkantonale Vorhaben, die einen Aargau-Bezug ausweisen oder dem Aargau einen grösseren Nutzen bringen z. B. Beiträge an schweizweite Vorhaben/Themen, an denen sich auch andere Kantone beteiligen oder grössere Forschungsprojekte, welche Aargauer Themen/Gebiete (mit-)behandeln.
Floss ins Ausland	2'015	1'640	2'345	2'225	Nothilfe und Entwicklungszusammenarbeit plus drei Überweisungen ins Ausland (Vorhaben mit Aargau-Bezug)
Total	*41'035*	*31'183*	*31'242*	*24'463*	

Die Aufstellung zeigt, dass fast jeder 10. Franken von Swisslos-Fonds Aargau schliesslich im Ausland landete. Entwicklungszusammenarbeit ist eine Bundesaufgabe. Gelder aus einem Fonds, der von Schweizer Einwohnerinnen und Einwohnern, die an Lotterien teilnehmen, geäufnet wird, sollen auch in der Schweiz investiert werden und nicht in fremden Ländern «versickern». Allfällige Beteiligungen des Kantons an Entwicklungsaufgaben sind vom Grossen Rat zu beschliessen und dürfen nicht an den demokratischen Strukturen vorbeigeschleust werden.

Gemäss einer Auskunft der Fachstelle Swisslos-Fonds fliessen in der Regel keine Mittel direkt ins Ausland. Es werden aber Mittel an Organisationen mit Sitz in der Schweiz vergeben, welche diese im Ausland einsetzen. Aus unserer Sicht ist der Swisslos-Fonds jedoch – der Name sagt es – ein Fonds für die Schweiz und nicht für internationale Projekte.

Besonders stossend erachten wir, dass die Mittel aus dem Swisslos-Fonds für Bildung und Forschung, die für den Kanton Aargau und die Schweiz von Bedeutung sind, um 90 Prozent abgenommen haben (siehe Tabelle).

Swisslos-Fonds-Mittel (in 1'000er Franken)

Jahr	Beiträge	Kultur	Denkmal-pflege/ Archäologie	Bildung/ Forschung	Jugend/ Erziehung	Natur, Umwelt, Landschaft	Nothilfe/ Entwicklungs-zusammen-arbeit	Sozialwesen	Gesundheit	Übrige Gemein-nützige Vorhaben/ Verrechnungen
2020	41'035	22'017	1'064	8'901	685	1'806	1'815	344	382	4'022
2021	31'183	17'578	880	1'333	387	781	1'600	707	439	7'478
2022	31'242	20'465	1'072	2'452	336	1'474	2'330	988	124	1'999
2023	24'463	15'565	920	877	508	1'503	2'225	515	578	1'773

Die Bildung hat bei der Vergabe von Swisslos-Fonds-Gelder dabei sogar den Stellenwert des Bereichs Denkmalpflege / Archäologie unterschritten. Diese Entwicklung lässt sich mit projektbezogenen Schwankungen allein nicht erklären. Wir erhoffen uns von diesem Vorstoss auch eine Stärkung der Bildungs- und Forschungsgelder aus dem Fonds.

KANTON AARGAU

REGIERUNGSRAT

2. Juli 2025

25.142

Motion Miro Barp, SVP, Brugg (Sprecher), Dr. Adrian Schoop, FDP, Baden, René Fiechter, SVP, Hunzenschwil, vom 29. April 2025 betreffend Änderung der §§ 2 und 3 der Swisslos-Fonds-Verordnung; Ablehnung

---

I.

Text und Begründung der Motion wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat lehnt die Motion mit folgender Begründung ab:

1. Ausgangslage

Der Kanton Aargau unterstützt mit Mitteln aus dem Swisslos-Fonds (SLF) jährlich eine Vielzahl an gemeinnützigen Projekten (2023: 343; 2024: 399) in den Bereichen Kultur; Denkmalpflege und Archäologie; Jugend und Erziehung; Bildung und Forschung; Natur, Umwelt und Landschaft; Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe; Gesundheit; Sozialwesen und übrige gemeinnützige Vorhaben von allgemeinem Interesse.

Die jährliche Ausschüttung von SWISSLOS an die Kantone orientiert sich an der Bevölkerungszahl und an der Spielfreudigkeit im jeweiligen Kanton. In den Jahren 2020–2024 betrug die durchschnittliche jährliche Ausschüttung an den Kanton Aargau rund 44,5 Millionen Franken, wobei sich der Anteil des SLF auf 33,4 Millionen Franken belief (Verteilschlüssel: 75 % Swisslos-Fonds und 25 % Swisslos-Sportfonds).

Die Unterstützung aus dem SLF erfolgt reaktiv und auf einer bedarfsorientierten Basis. Es wird kein bestimmtes Budget für Projekte im Kanton Aargau respektive spezifische Bereiche festgelegt. Unterstützt werden eingereichte Vorhaben, welche die Kriterien der Verordnung über die Verwendung der Mittel des Swisslos-Fonds (Swisslos-Fonds-Verordnung, SLFV) vom 13. September 1999 (SAR 611.115) erfüllen. Die Höhe der zugesprochenen Fondsmittel richtet sich unter anderem nach dem Finanzbedarf des jeweiligen Vorhabens, beträgt in der Regel aber maximal 50 % der Gesamtkosten. Die Orientierung an den eingereichten Gesuchen und dem ausgewiesenen Bedarf führt zu Schwankungen bei den jährlichen Auszahlungen. Eine Ausnahme bildet der Bereich Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe, bei welchem jeweils im Vorfeld das zur Verfügung stehende Budget festgelegt und vom Regierungsrat zur Gutheissung vorgelegt wird. Der Bedarf im Bereich Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe ist jeweils deutlich höher als die zur Verfügung stehenden Mittel. In anderen Bereichen des Fonds gibt es keine vergleichbaren Budgetbeschränkungen.

Wie der Regierungsrat bereits in der Antwort zur (24.453) Interpellation Dr. Philipp Laube (Sprecher), Mitte, Lengnau (…), vom 17. Dezember 2024 betreffend Berücksichtigung der unterschiedlichen kulturellen Anspruchsgruppen bei der Verteilung der Gelder des Swisslos-Fonds (SLF) festgehalten hat, waren in den vergangenen Jahren ausreichend Mittel im kantonalen SLF vorhanden, um verschiedenste Vorhaben im Kanton Aargau zu unterstützen. Es sind in den letzten Jahren keine Absagen oder Kürzungen von Vorhaben aufgrund ungenügender SLF-Mittel bekannt.

Die SLFV gibt folgende Kriterien vor, was die Ausrichtung der Beiträge (Verwendungszweck) betrifft:

- Die Mittel aus dem SLF sind wirtschaftlich einzusetzen.
- Die Verwendung von Mitteln aus dem SLF zur Finanzierung von Tätigkeiten im Kernbereich der öffentlichen Aufgaben ist ausgeschlossen.
- Beiträge können ausgerichtet werden zur Realisierung von Vorhaben, die gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken dienen.
- Die Beiträge werden in der Regel nur ausgerichtet an:
  - Vorhaben im Kanton Aargau mit regionaler oder überregionaler Bedeutung;
  - Vorhaben ausserhalb des Kantonsgebietes, wenn sie für den Kanton Aargau oder gesamtschweizerisch von erheblicher Bedeutung sind;
  - Vorhaben humanitärer, sozialer, ökologischer, kultureller oder weltwirtschaftlicher Art, an denen sich der Kanton Aargau aufgrund seiner globalen Mitverantwortung beteiligt.
- Die Ausrichtung eines Beitrags wird in der Regel von einer möglichst breit abgestützten Finanzierung durch die interessierten Kreise und angemessenen Eigenleistungen abhängig gemacht, die den Fortbestand des unterstützten Vorhabens sichern.

2. Erwägungen

Die vorliegende Motion vom 29. April 2025 betreffend Änderung der §§ 2 und 3 SLFV verlangt die folgende Anpassung des Verwendungsbereichs der SLF-Mittel:

§ 2 Abs. 2 lit. e	bisher	für die Katastrophenhilfe, die humanitäre Hilfe und Vorhaben der Entwicklungszusammenarbeit;
	neu (Motion)	für die Katastrophenhilfe und humanitäre Hilfe im Inland;
§ 3 Abs. 1 lit. c	bisher	an Vorhaben humanitärer, sozialer, ökologischer, kultureller oder weltwirtschaftlicher Art, an denen sich der Kanton Aargau aufgrund seiner globalen Mitverantwortung beteiligt.
	neu (Motion)	ersatzlos streichen

Grund für die gewünschte Anpassung ist der Rückgang der Auszahlungen aus dem SLF zugunsten von Vorhaben im Kanton Aargau um 40 % in den Jahren 2020–2023 bei gleichzeitig prozentual zunehmendem Anteil von Mitteln für die internationale Entwicklungszusammenarbeit.

Die Entwicklungszusammenarbeit wird von den Motionären als Bundesaufgabe gesehen. Das Aargauer Engagement im Ausland wird grundsätzlich infrage gestellt. Gemäss Antrag sollen Aargauer SLF-Mittel zukünftig nur in Schweizer Vorhaben und Hilfen investiert werden. Allfällige Beteiligungen des Kantons an Entwicklungsaufgaben im Ausland sind zukünftig vom Grossen Rat zu beschliessen.

Die Motionäre weisen weiter darauf hin, dass SLF-Mittel für Bildung und Forschung seit 2020 um 90 % abgenommen haben. Sie wünschen sich mit dem Vorstoss eine stärkere Unterstützung von Bildungs- und Forschungsprojekten mit Mitteln aus dem SLF.

2.1 SLF-Mittel pro Bereich

Die Gesamtsumme der ausbezahlten Mittel wie auch die Verteilung auf die Bereiche unterliegen starken Schwankungen. Die zugesprochenen respektive ausbezahlten Mittel sind insbesondere abhängig von den eingereichten Gesuchen sowie vom Finanzbedarf der jeweiligen Vorhaben. Einzig das Budget für Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe ist definiert und in diesem Sinn begrenzt. Dieses beträgt seit Jahren ca. 5 % der Zuweisungen (Erträge) in den SLF. Damit ist sichergestellt, dass sich die Aufwände für die Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe an den Einnahmen orientieren und somit relativ stabil sind. Das Budget in diesem Bereich wird jeweils ausgeschöpft, da der Bedarf wesentlich höher ist als die zur Verfügung stehenden Mittel. Die restlichen SLF-Mittel werden abhängig von den eingereichten Gesuchen zugesprochen, wobei die Mittel nicht zwingend ausgeschöpft werden. Eine Auswertung über wenige Jahre ist entsprechend nicht ausreichend aussagekräftig. Für tragfähigere Aussagen wäre eine Betrachtung über einen längeren Zeitraum sinnvoll, damit die Veränderungen des Fonds und die Schwankungen besser eingeordnet werden können. Exemplarisch für diese Schwankungen können die Jahre 2023/24 genannt werden. Im Jahr 2024 wurde mit über 45,16 Millionen Franken nahezu doppelt so viele SLF-Mittel wie im Jahr 2023 ausbezahlt (siehe Tabelle 1). Unter Berücksichtigung der Zahlen für das Jahr 2024 ist somit kein Rückgang der SLF-Mittel für Aargauer Vorhaben um 40 % erkennbar, wie von den Motionären auf der Basis der Zahlen der Jahre 2020–2023 angenommen.

Tabelle 1: SLF-Beiträge pro Jahr und Bereich (in Fr. 1'000.–)

SLF-Beiträge pro Bereiche (in Fr. 1'000.–)	2020	2021	2022	2023	2024
Total	***41'035***	***31'183***	***31'242***	***24'463***	***45'158***
Kultur	22'017	17'578	20'465	15'565	34'496
Denkmalpflege und Archäologie	1'064	880	1'072	920	596
Bildung und Forschung	8'901	1'333	2'452	877	3'937
Jugend und Erziehung	685	387	336	508	965
Natur, Umwelt und Landschaft	1'806	781	1'474	1'503	1'205
Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe	1'815	1'600	2'330	2'225	1'775
Gesundheit	382	439	124	578	574
Sozialwesen	344	707	988	515	362
übrige gemeinnützige Projekte/Verrechnungen	4'022	7'478	1'999	1'773	1'275

Der SLF-Fondsbestand per 1. Januar 2025 betrug 38,9 Millionen Franken. In den Finanzplanjahren 2026–2029 wird mit einer mittleren jährlichen Zuweisung von 36,0 Millionen Franken für den SLF gerechnet.

2.2 Entwicklung SLF-Beiträge im Bereich Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe

Seit 1990 richtet der Regierungsrat gezielt Beiträge im Bereich Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe aus. Es handelt sich somit um eine langjährige Praxis des Aargauer Regierungsrats, die SLF-Mittel auch im Ausland einzusetzen. Dies zeigt nicht nur das grosse Engagement des Regierungsrats, sondern auch die Kontinuität und Verantwortung, die der Kanton in seiner internationalen Zusammenarbeit wahrnimmt. Die unterstützten Projekte sind in erster Linie eine Hilfe für die betroffenen Länder. Darüber hinaus bietet das Engagement für Entwicklungszusammenarbeit und

humanitäre Hilfe dem Kanton Aargau die Möglichkeit, sein nationales und internationales Image sowie seine Vernetzung zu stärken. Exemplarisch seien beispielsweise die Zusprache von Fr. 500'000.– Nothilfe zugunsten der Betroffenen der Erdbeben in der Türkei und in Syrien (2023, Glückskette), Fr. 100'000.– für lebensrettende Ernährungsmassnahmen für schwer unterernährte Kinder und Frauen im Südsudan (2024, MEDAIR) und Fr. 50'000.– für das Projekt "Wissen & Wandel: Klimaschutz und Agrarbildung in Burkina Faso"(Das Hunger Projekt Schweiz) genannt. Die anderen Nordwestschweizer Kantone beteiligen sich ebenfalls an der Entwicklungszusammenarbeit und humanitären Hilfe mit Mitteln aus dem SLF.

Der Anteil der ausbezahlten SLF-Mittel im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit und humanitären Hilfe betrug im Zeitraum 2020–2024 rund 5 %. Die in der Motion aufgeführten 10 % beziehen sich auf den Zeitraum 2020–2023. Diese Abweichung ist ein Resultat der starken Schwankungen bei den jährlich ausbezahlten Gesamtsummen.

In der SLF-Finanzplanung für die Jahre 2026–2029 legte der Regierungsrat für Gesuche im Bereich Entwicklungszusammenarbeit ein Budget von 1,8 Millionen Franken jährlich fest, bei einer budgetierten mittleren Einlage in den SLF von 36 Millionen Franken. Hinzu kommen Beiträge im Rahmen der Nothilfe von jährlich maximal Fr. 500'000.–. Unter Nothilfe ist die Unterstützung bei unvorhergesehenen Naturkatastrophen, Unfällen oder ähnliches zu verstehen, wie jüngst die Erdbebenkatastrophe in Südostasien, für welche der Regierungsrat Fr. 100'000.– zulasten SLF zugesprochen hat. Der Beitrag wurde an die humanitäre Schweizer Stiftung Glückskette ausbezahlt.

Die Gesuche im Bereich Entwicklungszusammenarbeit müssen, wie alle anderen Gesuche auch, die Kriterien der SLFV erfüllen, um Beiträge zu erhalten. Zusätzlich wird für die Bearbeitung der Gesuche ein Kriterienkatalog verwendet, der sicherstellen soll, dass die SLF-Beiträge effektiv und nachhaltig eingesetzt werden. Unterstützt werden nur zertifizierte (ZEWO) und/oder akkreditierte (Bundesbehörde/Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit [DEZA]) Organisationen mit operationellem und administrativem Sitz in der Schweiz. Die Planung, Finanzierung und Durchführung von Projekten haben gemeinsam mit lokalen gleichberechtigten Partnern zu erfolgen, welche die Nachhaltigkeit des Vorhabens garantieren. Durch die Evaluation der Projekte und das Einreichen von Schlussberichten an den Kanton Aargau wird zudem eine weitere Kontrolle und Transparenz gewährleistet.

Bei internationalen Katastrophen in Entwicklungsländern sind oft die durch private Spendenaktionen generierten Mittel (beispielsweise Glückskette oder Caritas) entscheidend. In der Schweiz hingegen sind viele Risiken, wie Naturkatastrophen, durch private und staatliche Versicherungen abgedeckt. Zudem verfügt die Schweiz über ein gut organisiertes Zivilschutz-System, das im Fall von Katastrophen rasch eingreifen kann. Die Schweiz kann aufgrund umfassender Vorsorge- und Rettungsmassnahmen angemessen auf Katastrophen reagieren. Aus diesem Grund sind bei nationalen Katastrophen in der Regel keine flächendeckenden Sammelaktionen wie bei internationalen Krisen notwendig und keine zusätzlichen Mittel aus dem SLF des Kantons Aargau erforderlich. Die Verordnung schliesst aber diese Möglichkeit nicht aus. 2017 sprach der Aargauer Regierungsrat beispielsweise Fr. 50'000.– zugunsten der Opfer des Bergsturzes in Bondo (Graubünden). Überwiesen wurde der SLF-Beitrag an die Glückskette. Diese sammelte im Rahmen einer nationalen Aktion Geld für Sofort- und Überbrückungshilfe sowie für Aufräumarbeiten. Im Juni 2025 bewilligte der Regierungsrat einen Unterstützungsbeitrag von Fr. 200'000.– für die Betroffenen des Bergsturzes in Blatten (Wallis).

Die generelle Entwicklungszusammenarbeit ist primär eine Bundesaufgabe. Gemäss Art. 12 des Bundesgesetzes über die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe vom 19. März 1976 (SR 974.0) kann der Bund mit Kantonen, Gemeinden und öffentlichen Institutionen bei Vorhaben der internationalen Entwicklungszusammenarbeit und humanitären Hilfe zusammenarbeiten. Im Jahr 2024 wurde 67 % der öffentlichen Entwicklungshilfe vom DEZA, der Abteilung Frieden und Menschenrechte sowie vom Staatssekretariat für Wirtschaft übernommen. Die restlichen

33 % waren Beiträge von Kantonen, weiteren Bundesstellen sowie Gemeinden. Im Jahr 2023 beteiligte sich der Kanton Zürich mit 11 Millionen Franken, der Kanton Basel-Stadt mit 4,4 Millionen Franken, der Kanton Basel-Landschaft mit 1,5 Millionen Franken, der Kanton Bern mit 3,3 Millionen Franken, der Kanton Waadt mit 3,8 Millionen Franken und der Kanton Aargau mit 2,3 Millionen Franken usw. (inklusive Gemeinden).

2.3 Entwicklung SLF-Beiträge im Bereich Bildung und Forschung

Die jährlichen Auszahlungen im Bereich Bildung und Forschung unterliegen ebenfalls Schwankungen und sind, wie in anderen Bereichen auch, stark von den Gesucheingängen und vom Finanzbedarf abhängig. Im Jahr 2024 wurden im Bereich Bildung und Forschung rund 3,9 Millionen Franken ausbezahlt und somit mehr als das Vierfache wie im Jahr 2023. Gleichzeitig beliefen sich die Auszahlungen für Denkmalpflege und Archäologie auf 0,6 Millionen Franken und lagen somit deutlich unter den durchschnittlichen Kosten für Bildung und Forschung in den Jahren 2020–2024.

Im Bereich Bildung und Forschung bestehen im Kanton Aargau verschiedene gesetzliche Aufträge zur Unterstützung von Projekten, entsprechend können aus dem SLF nur jene Vorhaben gefördert werden, welche sich nicht in diesen Zuständigkeitsbereichen bewegen. In der Vergangenheit konnten zur Stärkung des Forschungsstandorts Aargau mehrfach sehr grosse SLF-Beiträge vom Regierungsrat bewilligt werden, wie beispielsweise im Jahr 2010 mit 30 Millionen Franken das Projekt "SwissFEL" (Schweizer Freie-Elektronen-Röntgenlaser) des Paul-Scherrer-Instituts (PSI). 2016 folgten 4 Millionen Franken zulasten SLF an die zweite Strahllinie des PSI. Im selben Jahr bewilligte der Regierungsrat 11 Millionen Franken für den Ausbau des Forschungsinstituts für biologischen Landbau (FiBL) in Frick.

3. Konsequenzen der Umsetzung, insbesondere Auswirkungen auf die Aufgaben- und Finanzplanung

Eine allfällige Änderung von § 2 Abs. 2 lit. e und Streichung von § 3 Abs. 1 lit. c SLFV hätte in verschiedenen Bereichen Auswirkungen auf den Kanton. Primär könnten keine notleidenden Personen im Ausland (zum Beispiel aufgrund von Naturkatastrophen) mehr unterstützt und/oder nachhaltige und wirksame Projekte ermöglicht werden. Damit einhergehen würde ein Reputationsschaden, insbesondere weil der Regierungsrat seit über 35 Jahren mit Mitteln aus dem SLF Solidarität mit krankheits-, armuts- und kriegsbetroffenen Menschen im Ausland zeigt, eine globale Mitverantwortung trägt und zusammen mit Bund, anderen Kantonen sowie Gemeinden einen kleinen Beitrag an die Verbesserung der Lebenssituation für viele Menschen leistet.

In der Motion wird angeregt, dass der Grosse Rat zukünftig über den Mitteleinsatz im Ausland entscheiden soll. § 33 Abs. 1 des Dekrets über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (DAF) vom 5. Juni 2012 (SAR 612.310) hält fest, dass der Regierungsrat über die Verwendung der Mittel des SLF beschliesst. In Fällen von unvorhersehbaren Katastrophen wie Erdbeben oder Überschwemmungen kann der Regierungsrat innert kurzer Frist (1–2 Wochen) Mittel aus dem SLF an Hilfsorganisationen wie die Glückskette oder Rotes Kreuz sprechen, um schnelle Hilfe zu ermöglichen. Würden solche Mittel zukünftig vom Grossen Rat bewilligt, wäre keine zeitnahe Reaktion mehr möglich, was besonders in solchen Fällen essenziell ist.

3.1 Personelle und finanzielle Auswirkungen auf den Kanton

Weder eine Gutheissung noch eine Ablehnung der Motion hat personelle oder zusätzliche finanzielle Auswirkungen auf den Kanton. Eine Streichung der SLF-Mittel für Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe im Ausland würde aufgrund der ausreichend verfügbaren Mittel im Fonds zu keinen grösseren Veränderungen führen, sprich bei einer Reduktion der Mittel für Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe wird kein anderer Bereich automatisch gestärkt.

3.2 Auswirkungen auf die Wirtschaft

Die internationale Entwicklungszusammenarbeit ist ein Motor für neue Technologien und nachhaltige Geschäftspraktiken, insbesondere in Bereichen wie erneuerbare Energien, nachhaltige Landwirtschaft und grüne Infrastruktur. Sie fördert dabei oft Partnerschaften zwischen lokalen Unternehmen und internationalen Organisationen, was den Austausch von Wissen und Technologien vorantreibt. Ein Ausstieg des Kantons Aargau könnte diese potenziellen Kooperationen behindern und somit die Innovationskraft sowie die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen im Kanton schwächen. Der Kanton Aargau kann von solchen Innovationen profitieren, indem er sowohl Technologien, die in Entwicklungsprojekten getestet werden, als auch Expertise im Bereich nachhaltiger Entwicklung nutzt. Eine Streichung der Unterstützungsgelder für die Entwicklungszusammenarbeit würde die Chancen verringern, von diesen globalen Innovationen zu profitieren und die eigene Wirtschaft nachhaltiger zu gestalten.

3.3 Auswirkungen auf die Gesellschaft

Die ETH Zürich führte Studien durch, wie die Menschen in der Schweiz die Entwicklungszusammenarbeit beurteilen. Laut ETH-Umfrage 2024, an der auch Aargauerinnen und Aargauer teilnahmen, wünschen 80 % der Schweizer Bevölkerung eine Beibehaltung oder Erhöhung der Mittel für die Entwicklungszusammenarbeit. Eine Förderung der internationalen Zusammenarbeit trägt zur Verbesserung der globalen Lebensqualität bei. In Afrika südlich der Sahara, im Irak, in Syrien, Afghanistan, Somalia und Libyen und weiteren Ländern des Globalen Südens haben Millionen von Menschen noch immer keinen Zugang zu sauberem Wasser, Nahrung und medizinischer Versorgung. Eine Streichung der Unterstützung seitens des Kantons Aargau würde bedeuten, dass tausende Kinder in Notsituationen keine Grundbildung mehr erhalten; tausende Personen weniger Zugang zu sauberem Trinkwasser erhalten; Geburten nicht mehr von qualifiziertem Gesundheitspersonal durchgeführt werden, was eine Zunahme der Kinder- und Müttersterblichkeit zur Folge hat; weniger Menschen sich an die Folgen des Klimawandels anpassen können, was zu mehr Armut, Hunger und Migration führt.

Die Programme der Schweizer Organisationen im Globalen Süden bieten den betroffenen Menschen nicht nur Hoffnung, sondern auch konkrete Perspektiven für eine bessere Zukunft. Auch wenn die Unterstützung des Kanton Aargau global nur einen sehr kleinen Teil ausmacht, könnte ein Rückzug das wichtige Engagement der Schweiz in der internationalen Wahrnehmung schwächen und die Wirkung einzelner Projekte schmälern. Weiter hätte eine Streichung der SLF-Mittel eine Signalwirkung auf andere Kantone und Gemeinden, welche sich solidarisch beteiligen. Die bedeutsame Gründung des Internationalen Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) vor über 150 Jahren stellt einen zentralen Ausdruck dieser humanitären Tradition der Schweiz weltweit dar und ist ein bedeutender Bestandteil der Schweizer Identität und des heutigen Selbstverständnisses.

3.4 Auswirkungen auf die Umwelt und das Klima

Entwicklungsländer, besonders in Afrika, Asien und Lateinamerika, sind oft am stärksten von den negativen Auswirkungen des Klimawandels betroffen. Viele dieser Länder haben begrenzte Mittel und Kapazitäten, um sich an die veränderten Klimabedingungen anzupassen (zum Beispiel durch den Bau von Infrastruktur, die extreme Wetterereignisse wie Dürren, Überschwemmungen oder Stürme übersteht). Projekte, die durch internationale Zusammenarbeit unterstützt werden, spielen eine wichtige Rolle bei der Finanzierung von Anpassungsstrategien. Ein Ausstieg des Kantons Aargau könnte dazu führen, dass solche wichtigen Projekte nicht mehr finanziert werden können, was zu einer Verzögerung von Klimaschutzmassnahmen führen könnte, besonders in den am stärksten vom Klimawandel betroffenen Regionen. Auch wenn die direkte Unterstützung durch den Kanton Aargau nur einen sehr kleinen Teil der internationalen Klimafinanzierung ausmacht, könnte ein Ausstieg die Schweiz als Ganzes in der Wahrnehmung von globalen Klimaschutzbemühungen schwächen.

4. Fazit

- Die von den Motionären angeführten Zahlen der Jahre 2020–2023 sind für die Beurteilung der Beiträge an die Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe im Ausland sowie an die Bildung und Forschung nicht repräsentativ. Aufgrund der grossen Schwankungen bei den Auszahlungen ist für eine aussagekräftige Auswertung ein längerer Zeitraum zu berücksichtigen.
- Die Beiträge für die Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe im Ausland haben keinen Einfluss auf die Förderung von Projekten im Inland. Es besteht keine Konkurrenz zwischen Inland- und Auslandsbeiträgen.
- Die Höhe der Beiträge für Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe ist stabil und an die Einnahmen gebunden. Sie macht nur rund 5 % der Zuweisung in den SLF aus.
- Es besteht kein Handlungsbedarf für eine Änderung der bewährten (35-jährigen) Praxis des Regierungsrats im Förderbereich Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe im Ausland.
- Die bestehende Verordnung, die Prozesse, die Fachkenntnisse und Erfahrungen im Rahmen der Gesuchprüfung sorgen für einen verantwortungsvollen Umgang mit den verfügbaren SLF-Geldern.

5. Vorgesehene Art der Umsetzung und geltende Frist

- Die Umsetzung der vorliegenden Motion würde eine Änderung der SLFV bedingen. Die Änderung der Verordnung ist in der Kompetenz des Regierungsrats. Weiter betroffen wäre § 33 Abs. 1 DAF, wonach der Regierungsrat über die Mittel aus dem SLF beschliesst. Eine Änderung des DAF wäre durch den Grossen Rat zu beschliessen.
- Der Regierungsrat erstattet dem Grossen Rat gemäss §§ 42 und 45 des Gesetzes über die Organisation des Grossen Rates und über den Verkehr zwischen dem Grossen Rat, dem Regierungsrat und der Justizleitung (Geschäftsverkehrsgesetz, GVG) vom 19. Juni 1990 (SAR 152.200) innert drei Monaten nach Einreichung Bericht und Antrag zu Motionen. Bei einer Motion ist dem Grossen Rat eine Verfassungs-, Gesetzes- oder Dekretsvorlage zu unterbreiten, den Entwurf für einen Beschluss vorzulegen oder eine Massnahme zu treffen. Bei einer Dekretsänderung, wie sie im vorliegenden Fall vorgenommen werden müsste, gilt in der Regel eine Frist von zwei Jahren.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 2'955.–.

Regierungsrat Aargau

KANTON AARGAU

GROSSER RAT

GR.25.196

VORSTOSS

Interpellation Roland Haldimann, EDU, Oberentfelden (Sprecher), Kurt Gerhard, SVP, Brittnau, vom 24. Juni 2025 betreffend Lehrstellennachweis LENA

Text und Begründung:

Der Kanton Aargau führt auf seiner Webseite einen Lehrstellennachweis LENA mit dem Ziel, dass Lernende eine Lehrstelle finden und Betriebe ihre Lehrstellen aufschalten können. Dies wird von den Betrieben sehr geschätzt und ist eine gute Möglichkeit, vor allem für KMUs, Lernende zu finden. Diese Seite ist in die Jahre gekommen und eine Überarbeitung würde guttun. Die Seite sollte einen frischen und für Jugendliche motivierenden Auftritt haben.

Gemäss Rückmeldungen von Lehrbetrieben bedauern diese grossmehrheitlich, dass Lehrstellen nur für ein Jahr aufgeschaltet werden können. Es würde den Lernenden und den Lehrbetrieben helfen, wenn Lehrstellen mindestens zwei Jahre aufgeschaltet werden könnten. Dies ist leider heute nicht möglich und sollte für die Zukunft geändert werden.
Auf den Zeitpunkt von Abschlüssen der Lehrverträge hat dies keinen Einfluss, da die Lehrbetriebe sich bewusst sind, dass Lehrverträge nicht vor dem 1. September (11 Monate vor Lehrbeginn) vom BKS genehmigt werden.

Wir bitten den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Ist sich der Regierungsrat bewusst, dass ein grosser Teil der Lehrstellen durch KMUs angeboten werden und diese mit der Möglichkeit, Lehrstellen für zwei Jahre auszuschreiben, entlastet werden könnten?
2. Was spricht dagegen, die bestehende Praxis anzupassen?
3. In welcher Form gedenkt das BKS, den Lehrstellennachweis LENA attraktiver zu machen?
4. Hat das BKS die Absicht, mit andern digitalen Lehrstellenbörsen zusammen zu arbeiten z. B. Yousty?
5. Inwieweit wird der Lehrstellennachweis LENA an den Abschlussklassen (Oberstufe) thematisiert und angewendet?
6. Gedenkt das Departement Bildung, Kultur und Sport (BKS), die Webseite LENA zu überarbeiten? Wenn Ja, bis wann kann damit gerechnet werden?

KANTON AARGAU

REGIERUNGSRAT

13. August 2025

25.196

Interpellation Roland Haldimann, EDU, Oberentfelden (Sprecher), Kurt Gerhard, SVP, Brittnau, vom 24. Juni 2025 betreffend Lehrstellennachweis LENA; Beantwortung

---

I.

Text und Begründung der Interpellation wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat antwortet wie folgt:

Zur Frage 1

"Ist sich der Regierungsrat bewusst, dass ein grosser Teil der Lehrstellen durch KMUs angeboten werden und diese mit der Möglichkeit, Lehrstellen für zwei Jahre auszuschreiben, entlastet werden könnten?"

Ja, der Regierungsrat ist sich bewusst, dass ein wesentlicher Anteil der Lehrstellen von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) angeboten wird. Diese leisten einen zentralen Beitrag zur Berufsbildung und zur erfolgreichen Integration Jugendlicher in die Arbeitswelt. Der Wunsch nach einer längerfristigen Ausschreibung ist nachvollziehbar. Allerdings ist dieser Wunsch mit dem gemeinsam von Bund, Kantonen und Organisationen der Arbeitswelt getragenen Commitment[1] zum Berufswahlprozess und zur Lehrstellenbesetzung[1] nicht vereinbar. Dieses legt fest, dass offene Lehrstellen frühestens im August des Jahrs vor Lehrbeginn zur Bewerbung ausgeschrieben werden sollen, um einen sorgfältigen und abgestuften Berufswahlprozess zu ermöglichen.

Zur Frage 2

"Was spricht dagegen, die bestehende Praxis anzupassen?"

Die heute geltende Praxis basiert auf dem obengenannten, breit abgestützten Commitment der Berufsbildungs-Verbundpartner auf nationaler Ebene. Dieses legt bewusst fest, dass Lehrstellen frühestens ab August vor Lehrbeginn ausgeschrieben und Verträge frühestens ein Jahr vor Beginn abgeschlossen werden sollen. Diese Zeitachse trägt dem Entwicklungsstand und den realen Orientierungsbedürfnissen der Jugendlichen Rechnung.

Gerade in der Adoleszenz, der Übergangsphase von der Kindheit zum Erwachsenenalter, durchlaufen junge Menschen erhebliche körperliche, kognitive, soziale und emotionale Veränderungen. Die

---

[1] https://edudoc.ch/record/222190/files/Commitment_Berufswahlprozess_Lehrstellenbesetzung.pdf

Fähigkeit, langfristige Entscheidungen zu treffen, ist in dieser Phase erst im Aufbau begriffen. Erfahrungen aus Schule, Berufsberatung und Lehrbetrieben zeigen: Je früher Jugendliche Entscheidungen unter Druck treffen müssen, desto höher ist das Risiko, dass sie sich auf eine Lehrstelle einlassen, die nicht zu ihren Fähigkeiten, Interessen oder ihrer persönlichen Reife passt.

Dies erhöht die Wahrscheinlichkeit von Lehrvertragsauflösungen (LVA) – ein anspruchsvoller Prozess für Jugendliche, Ausbildungsbetriebe, Berufsfachschulen und Behörden. Auch wenn im Kanton Aargau über 80 % der Jugendlichen nach einer LVA innerhalb von sechs Wochen eine Anschlusslösung finden, stellen solche Auflösungen eine Belastung für alle Beteiligten dar und untergraben das Ziel eines stabilen Übergangs in die berufliche Grundbildung.

Ein zentraler Baustein im Berufswahlprozess ist der Check S2, der gegen Ende des zweitletzten Schuljahrs an der Volksschule durchgeführt wird. Er gibt den Jugendlichen, ihren Eltern und den Betrieben eine fundierte Rückmeldung zu schulischen Kompetenzen in zentralen Fächern wie Deutsch, Mathematik oder Englisch. Die Ergebnisse helfen, die Passung zwischen dem spezifischen Anforderungsprofil eines Berufs und dem individuellen Lernstand realistisch einzuschätzen und gezielt zu fördern – etwa durch eine Lernvereinbarung zwischen Lehrbetrieb und lernender Person.

Wird der Lehrvertrag jedoch zu früh abgeschlossen, liegen die Check S2-Ergebnisse nicht vor. Damit entfällt eine wichtige Grundlage für eine informierte Entscheidung – sowohl aus Sicht der Jugendlichen als auch der Lehrbetriebe.

Eine Anpassung der heutigen Praxis in Richtung früherer Ausschreibungen oder Vertragsabschlüsse würde somit das Risiko von Fehlentscheiden und Lehrabbrüchen erhöhen und dem pädagogischen und entwicklungspsychologischen Verständnis eines fundierten Berufswahlprozesses zuwiderlaufen.

Zur Frage 3

"In welcher Form gedenkt das BKS, den Lehrstellennachweis LENA attraktiver zu machen?"

Im März 2023 wurde der aktuelle Lehrstellennachweis LENA des Kantons Aargau letztmals einer gesamtheitlichen Überprüfung unterzogen. Dabei wurde festgestellt, dass Anpassungen sowohl technischer wie auch inhaltlicher Natur notwendig sind. Im Rahmen dieser Analyse wurden auch Kooperationsmöglichkeiten mit privaten Anbietern wie Yousty geprüft.

Der Entscheid zur Weiterentwicklung fiel jedoch zugunsten einer Bündelung der Kräfte für das nationale LENA, das durch das Schweizerische Dienstleistungszentrum Berufsbildung | Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (SDBB) betreut wird. Die Plattform wird derzeit unter Projektmitwirkung verschiedener Kantone vollständig überarbeitet und modernisiert, sodass ab 2026 auch im Kanton Aargau offene Lehrstellen und Schnupperlehrstellen einzig über das nationale LENA publiziert werden können. Damit steht den Jugendlichen und Lehrbetrieben eine zeitgemässe, zentrale und benutzerfreundliche Plattform zur Verfügung.

Die Ausschreibung und administrative Betreuung der offenen Angebote erfolgt weiterhin über das erfolgreich etablierte Lehrbetriebsportal des Kantons Aargau. Dieses wird derzeit von über 90 % aller Ausbildungsbetriebe mit aktiven Lehrverhältnissen genutzt und hat sich als effizientes Werkzeug für Betriebe und Verwaltung etabliert.

Im Juni 2025 wurden alle Ausbildungsbetriebe im Kanton Aargau gebeten, an einer Umfrage zum Lehrstellennachweis teilzunehmen. Die Ergebnisse zeigen deutlich: über 80 % der teilnehmenden Betriebe wünschen sich eine moderne Plattform, auf der sowohl Lehrstellen als auch Schnupperlehrangebote ausgeschrieben werden können. Gleichzeitig sprach sich die Mehrheit gegen parallele oder separate Plattformen (wie beispielsweise schnuppy.ch) aus – gewünscht wird eine integrierte und koordinierte Lösung.

Zur Frage 4

"Hat das BKS die Absicht, mit anderen digitalen Lehrstellenbörsen zusammen zu arbeiten z. B. Yousty?"

Eine konkrete Zusammenarbeit mit Yousty wurde geprüft, stand jedoch aus finanziellen Gründen nicht im Rahmen des Möglichen. Es ist zudem zu beachten, dass Yousty seine Lehrstellenangaben grösstenteils über sogenanntes Web Scraping von den kantonal oder national betriebenen LENA-Plattformen bezieht – also aus den bereits öffentlich zugänglichen Daten der öffentlichen Hand.

Vor diesem Hintergrund erscheint es widersprüchlich, wenn Kantone oder Betriebe für die von ihnen betreuten und gepflegten Daten zusätzlich finanzielle Mittel aufwenden müssten, um diese auf einer privaten Plattform wieder sichtbar zu machen – auch wenn diese momentan in einem etwas moderneren Design auftritt. Der Kanton Aargau setzt daher bewusst auf eine öffentliche, koordinierte und gemeinsam getragene Lösung im Rahmen des nationalen LENA, das zurzeit umfassend modernisiert wird.

Zur Frage 5

"Inwieweit wird der Lehrstellennachweis LENA an den Abschlussklassen (Oberstufe) thematisiert und angewendet?"

LENA ist ein zentraler Bestandteil der beruflichen Orientierung an den Aargauer Oberstufen. Die Plattform wird im Rahmen des Berufswahlunterrichts aktiv genutzt und von Lehrpersonen, Berufsberaterinnen und Berufsberatern sowie Eltern regelmässig empfohlen. Schülerinnen und Schüler suchen dort gezielt nach Lehr- und Schnupperlehrstellen und bereiten sich anhand der Informationen auf Bewerbungen vor. Aktuelle Tracking-Zahlen belegen zudem, dass das kantonale LENA eine der meistbesuchten Webseiten des Kantons ist. Dies unterstreicht die hohe Relevanz und Akzeptanz der Plattform sowohl bei den Jugendlichen als auch bei den Ausbildungsbetrieben.

Zur Frage 6

"Gedenkt das Departement Bildung, Kultur und Sport (BKS), die Webseite LENA zu überarbeiten? Wenn Ja, bis wann kann damit gerechnet werden?"

Ja, das Departement Bildung, Kultur und Sport plant eine Umstellung auf die nationale Plattform LENA per Mitte 2026. Diese wird derzeit unter der Federführung des SDBB grundlegend modernisiert und technisch sowie inhaltlich neu aufgebaut. Der Bildungsraum Nordwestschweiz hat sich dabei aktiv eingebracht und einen vierkantonal abgestimmten Anforderungskatalog eingereicht, um sicherzustellen, dass die zukünftige Plattform die Bedürfnisse der Kantone Aargau, Basel-Stadt, Basel-Landschaft und Solothurn berücksichtigt. Ziel ist eine moderne, übersichtliche und funktionale Lösung für Jugendliche und Lehrbetriebe gleichermassen.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 770.–.

Regierungsrat Aargau

KANTON AARGAU

GROSSER RAT

GR.25.211

VORSTOSS

Antrag auf Direktbeschluss der Fraktionen FDP (Sprecher Dr. Tobias Hottiger, Zofingen), Mitte und SVP vom 24. Juni 2025 betreffend Standesinitiative zur Einschränkung der Zulassung von pflegenden Angehörigen zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung

---

Text:

Der Kanton Aargau fordert die Bundesversammlung mit einer Standesinitiative gemäss Art. 160 Abs. 1 BV auf, die gesetzlichen Grundlagen so anzupassen, dass Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause (Spitex) nur dann pflegende Angehörige zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung anstellen dürfen, wenn diese durch die Pflege einen tatsächlichen oder potenziellen Verzicht auf eine Erwerbstätigkeit in relevantem Umfang hinnehmen müssen.

Begründung:

Aufgrund eines Bundesgerichtsurteils können Spitex-Organisationen pflegende Angehörige anstellen und die Leistungen zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) abrechnen. Es ist nachvollziehbar, dass pflegende Angehörige, die zugunsten der Pflege auf eine tatsächliche oder potenzielle Erwerbstätigkeit verzichten, einen Lohn dafür erhalten. Allerdings gibt es auch Fälle von pflegenden Angehörigen, bei denen ein hohes Risiko für Mitnahmeeffekte besteht – insbesondere bei Personen ausserhalb des obligatorischen Erwerbsalters oder wenn nur kurzfristig bzw. geringfügige Pflege geleistet wird. Aus diesem Grund ist es sinnvoll, den Kreis der Personen, die als pflegende Angehörige angestellt werden können, einzuschränken.

In seiner Stellungnahme zur Motion 25.75 der Fraktionen FDP, Mitte und SVP betreffend Anstellung von pflegenden Angehörigen führt der Regierungsrat aus, dass die verlangte Vorschrift, wonach Spitex-Organisationen nur noch pflegende Angehörige anstellen dürfen, die zugunsten der Pflege auf eine Erwerbstätigkeit verzichten, keine bundesrechtskonforme Voraussetzung zur Zulassung zulasten der OPK darstellt. Der Regierungsrat legt dar, dass er das Anliegen im Fall einer Überweisung der Motion deshalb auf Bundesebene einbringen müsste. In diesem Kontext erscheint es folgerichtig, die Bundesversammlung mittels einer Standesinitiative aufzufordern, in dieser Angelegenheit tätig zu werden.

Ziel der Gesetzesanpassung ist es, Mitnahmeeffekte und eine übermässige finanzielle Belastung der OKP sowie der staatlichen Träger der Pflegerestkosten (im Kanton Aargau sind das die Gemeinden) zu verhindern. Insbesondere sollen folgende Aspekte sichergestellt werden:

- Personen im ordentlichen Pensionsalter erhalten AHV-Leistungen und gelten rechtlich nicht mehr als Teil des aktiv erwerbstätigen Bevölkerungskreises. Ein freiwilliger Verzicht auf Erwerb nach dem Pensionsalter kann daher nicht als wirtschaftlicher Nachteil gewertet werden. Deshalb sollen nur Personen unterhalb des ordentlichen Rentenalters für eine Anstellung als pflegende Angehörige infrage kommen.

- Kurzzeitige Pflegeleistungen oder punktuelle Hilfeleistungen (z. B. wenige Stunden pro Woche über einen kurzen Zeitraum) sollen nicht zur Anstellung als pflegender Angehöriger und Abrechnung zulasten der OKP führen. Solche Unterstützungsleistungen sind im Rahmen der familiären oder ehelichen Solidarität zumutbar. Eine Abgeltung durch die OKP soll daher auf Pflegesituationen mit einer gewissen Dauer und Intensität beschränkt werden – z. B. ab einem regelmässigen und nachweislich signifikanten zeitlichen Einsatz.
- Der Verzicht auf eine Erwerbstätigkeit soll nicht nur tatsächliche Erwerbstätige umfassen, sondern auch Personen, die ohne Pflege eine realistische Möglichkeit gehabt hätten, einem entgeltlichen Erwerb nachzugehen. Dabei ist entscheidend, dass ein wirtschaftlicher Nachteil durch den Pflegeeinsatz entsteht – unabhängig davon, ob vorher ein Lohn bezogen wurde. Somit wird sichergestellt, dass z. B. auch Hausfrauen weiterhin als pflegende Angehörige angestellt werden können.

Die Arbeit pflegender Angehöriger gilt es anzuerkennen und zu würdigen. Allerdings sollen auch die Interessen von Steuer- und Prämienzahlern gewahrt werden, die zum grössten Teil für die Finanzierung dieser Leistungen aufkommen. Es besteht ein klarer Handlungsbedarf auf Bundesebene, der durch diese Standesinitiative adressiert wird.